

NACE Rev. 2

**Statistische Systematik der Wirtschaftszweige
in der Europäischen Gemeinschaft**

NACE Rev. 2

**Statistische Systematik der Wirtschaftszweige
in der Europäischen Gemeinschaft**

Wie kann ich EU-Veröffentlichungen erhalten?

Alle kostenpflichtigen Veröffentlichungen des Amtes für Veröffentlichungen sind über den EU Bookshop <http://bookshop.europa.eu> erhältlich, bei dem Sie über eine Verkaufsstelle Ihrer Wahl bestellen können.

Das Verzeichnis unseres weltweiten Verkaufstellennetzes können Sie per Fax anfordern: (352) 29 29-42758.

Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre Fragen zur Europäischen Union zu finden
Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(*) Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang zu 00 800-Nummern oder berechnen eine Gebühr.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2008

ISBN 978-92-79-04740-4

ISSN 1977-0383

Katalognummer: KS-RA-07-015-DE-N

Reihe: Allgemeine und Regionalstatistiken
Thema: Methodologies and working papers

© Europäische Gemeinschaften, 2008

Eurostat ist das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften. Es hat den Auftrag, der Europäischen Union hochwertige statistische Informationen bereitzustellen. Dazu sammelt und analysiert Eurostat Daten der nationalen statistischen Ämter in Europa und liefert vergleichbare und harmonisierte Daten über die Europäische Union, zum Zweck der Entwicklung, Durchführung und Analyse der Gemeinschaftspolitiken. Die statistischen Produkte und Dienstleistungen von Eurostat sind auch von großer Bedeutung für Unternehmen, Berufsverbände, Wissenschaft, Bibliothekare, Nichtregierungsorganisationen, Medien und Bürger.

Das Veröffentlichungsprogramm von Eurostat besteht aus folgenden Sammlungen:

- **Pressemitteilungen** liefern neueste Informationen über Euro-Indikatoren und über soziale, ökonomische, regionale, landwirtschaftliche oder ökologische Themen.
- **Statistische Bücher** sind größere A4-Veröffentlichungen mit statistischen Daten und Analysen.
- **Pocketbooks** (Taschenbücher) sind kostenlose Veröffentlichungen, die Benutzern eine Auswahl wesentlicher Daten über ein spezifisches Thema geben.
- **Statistik kurz gefasst** liefern aktuelle Daten und weitere Informationen über die Ergebnisse von Erhebungen, Studien und statistischen Analysen.
- **Daten kurz gefasst** liefern neueste Statistiken einschließlich methodologischer Anmerkungen.
- **Methodologies and Working papers** (Methodologien und Arbeitspapiere) sind technische Veröffentlichungen für statistische Experten, die auf einem speziellen Gebiet arbeiten.

Veröffentlichungen von Eurostat können über den EU-Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>) bestellt werden.

Alle Veröffentlichungen können auch kostenlos im PDF-Format von der Eurostat Website <http://ec.europa.eu/eurostat> heruntergeladen werden. Die Webseite bietet zudem freien Zugriff auf Eurostat Datenbanken, sowie auf statistische Tabellen mit den am häufigsten verwendeten kurz- und langfristigen Indikatoren.

Eurostat hat mit den Mitgliedern des 'europäischen statistischen Systems' (ESS) ein Netzwerk von Benutzerbetreuungszentren aufgebaut, das fast alle Mitgliedstaaten sowie einige EFTA-Länder umfasst. Es leistet Hilfe und gibt Anleitung bei der Benutzung statistischer Daten von Eurostat. Kontaktadressen für diese Benutzerzentren sind auf der Eurostat Webseite verfügbar.



Vorwort

Zuverlässige und vergleichbare internationale Statistiken können nur dann erstellt und den Unternehmen, den Finanzinstituten, den Regierungen und allen sonstigen am internationalen Markt Beteiligten zur Verfügung gestellt werden, wenn es gemeinsame statistische Normen gibt.

Die NACE ist die „Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft“¹ und Gegenstand einer Rechtsvorschrift auf der Ebene der Europäischen Union², die die allgemeine Anwendung der Systematik in allen Mitgliedstaaten zur Pflicht macht.

Die NACE ist ein Grundelement des internationalen integrierten Systems der Wirtschaftssystematiken, das auf Systematiken der Statistischen Kommission der UN (UNSTAT), Systematiken von Eurostat und nationalen Systematiken basiert, die alle eng miteinander verbunden sind. Sie machen den Vergleich von weltweit durch verschiedene Institutionen erstellten Wirtschaftsstatistiken möglich.

Die derzeitige NACE Rev. 2, eine Neubearbeitung der NACE Rev. 1 und der nur leicht aktualisierten Fassung NACE Rev. 1.1, ist das Ergebnis einer umfassenden Überarbeitung des internationalen integrierten Systems der Wirtschaftssystematiken zwischen 2000 und 2007. Die NACE Rev. 2 spiegelt technologische Entwicklungen und strukturelle Veränderungen in der Wirtschaft wider. Sie modernisiert die EU-Statistik und ermöglicht eine bessere Economic Governance sowohl auf gemeinschaftlicher als auch auf nationaler Ebene, indem sie für besser vergleichbare und zweckdienlichere Daten sorgt.

Die NACE Rev. 2 hat von den Arbeiten profitiert, die zur vierten revidierten Fassung der Internationalen Standardklassifikation der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of All Economic Activities ISIC Rev.4) der Vereinten Nationen geführt haben, und von der wichtigen Rolle, die Vertreter von Eurostat und der EU-Mitgliedstaaten dabei gespielt haben. Die NACE Rev. 2 basiert auf der ISIC Rev. 4 und ist von einer Arbeitsgruppe für statistische Systematiken, die sich aus Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, den Kandidatenländern und den EFTA-Ländern zusammensetzte, mit Unterstützung der für Systematiken zuständigen Mitarbeiter von Eurostat an europäische Bedürfnisse angepasst worden.

Neben der eigentlichen Systematik und einer ausführlichen Beschreibung der einzelnen Positionen enthält die Veröffentlichung auch die einführenden Leitlinien mit Erklärungen der wichtigsten Begriffe, Ausführungen über die bisherige Entwicklung und Methodik-Leitlinien zum besseren Verständnis und zur Anwendung der NACE Rev. 2.

H. Carré
Generaldirektor

¹ NACE ist das Akronym aus „Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne“.

² Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. L 293 vom 24.10.1990, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 761/93 vom 24. März 1993 (ABl. Nr. L 83 vom 3.4.1993, S. 1, und Berichtigung, ABl. Nr. L 159 vom 11.7.1995, S. 31).



Abkürzungen

ASP	Ausschuss für das Statistische Programm
BEC	Klassifikation der Vereinten Nationen für die Gruppierung der Außenhandelsgüter nach großen wirtschaftlich wichtigen Kategorien
CPA	Europäische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen
CPC	Zentrale Gütersystematik der Vereinten Nationen
EP/R	Europäisches Parlament und Rat
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FE	Fachliche Einheit
HS	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren der Weltzollorganisation
ISIC	Internationale Standardklassifikation der Wirtschaftszweige der Vereinten Nationen
KN	Kombinierte Nomenklatur – Europäische Warensystematik
NACE	Europäische Systematik der Wirtschaftszweige
PRODCOM	Europäisches System für Produktionsstatistiken im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe/der Herstellung von Waren
RAMON	Online-Klassifikationsserver von Eurostat <i>http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/index.cfm?TargetUrl=DSP_PUB_WELC</i>
SITC	Internationales Warenverzeichnis für den Außenhandel
SNA	System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen der Vereinten Nationen
VN	Vereinte Nationen



Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
TEIL 1 – Einführung zur NACE Rev. 2	9
Kapitel 1: Einführung und Hintergrund	11
1.1 <i>Die NACE und das integrierte System der Wirtschaftszweig- und Gütersystematiken</i>	13
Das internationale System von Wirtschaftssystematiken	13
1.2 <i>NACE: Anwendungsbereich und Merkmale</i>	14
Statistische Systematiken	14
Die NACE als die EU-Systematik der Wirtschaftstätigkeiten	15
Anwendungsbereich und Grenzen der NACE	15
Struktur und Kodierung der NACE	15
1.3 <i>NACE: Vorgeschichte und rechtlicher Rahmen</i>	16
Von der NICE zur NACE Rev. 2	16
Die NACE-Verordnungen: Hauptmerkmale	17
1.4 <i>Die NACE-Revisionen</i>	17
Kapitel 2: Definitionen und Grundsätze	19
2.1 <i>Kriterien für die Ausarbeitung der NACE</i>	21
Kriterien für Klassen	21
Kriterien für Gruppen und Abteilungen	21
2.2 <i>Haupt-, Neben- und Hilfstätigkeiten</i>	22
2.3 <i>Definitionen statistischer Einheiten</i>	22
Kapitel 3: Regeln für die Klassifizierung der Tätigkeiten und Einheiten	25
3.1 <i>Grundregeln für die Klassifizierung</i>	27
Ersatzgrößen für die Wertschöpfung	27
3.2 <i>Mehrere und integrierte Tätigkeiten</i>	28
Die Top-down-Methode	28
Änderung der Haupttätigkeit einer Einheit	30
Behandlung vertikal integrierter Tätigkeiten	30
Behandlung horizontal integrierter Tätigkeiten	30
3.3 <i>Regeln für Sonderfälle</i>	30
Im Lohnauftrag durchgeführte Tätigkeiten und ausgelagerte Tätigkeiten	30
Behandlung der Ergebnisse ausgelagerter Tätigkeiten in der CPA	31
Vor-Ort-Aufbau	32
Reparatur und Instandhaltung	32



3.4	<i>Abschnittsbezogene Regeln und Definitionen</i>	32
	Abschnitt A: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	32
	Abschnitt G: Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	32
	Abschnitt K: Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, und Abschnitt M: Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	34
	Abschnitt O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	35
	Abschnitt T: Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	35
	Kapitel 4: Verbindung zwischen der NACE Rev. 2 und anderen Systematiken	37
4.1	<i>Verbindungen zu internationalen Systematiken</i>	39
	Die internationale Familie von Wirtschafts- und Sozialsystematiken	39
	Das integrierte Systematikensystem der VN für Tätigkeiten und Produkte	40
	Verbindung NACE-ISIC	41
	Verbindungen zwischen der NACE und anderen internationalen Systematiken	41
4.2	<i>Verbindungen zu anderen EU-Systematiken</i>	41
	Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen – CPA	41
	Die Kombinierte Nomenklatur – KN	42
	PRODCOM	42
	Industrielle Hauptgruppen – MIG	42
	Zahlungsbilanz	42
4.3	<i>Verbindung mit anderen multinationalen Klassifikationen</i>	42
	NAICS	42
	ANZSIC	43
	Sonstige Klassifikationen	43
4.4	<i>Aggregate für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen</i>	43
	Kapitel 5: Änderungen in der NACE Rev. 2 gegenüber der NACE Rev. 1.1	45
5.1	<i>Veränderungen der Struktur</i>	47
5.2	<i>Entsprechungstabellen: Zweck und Nutzen</i>	50
	Kapitel 6: Glossar	51
	Teil 2 – Grobe Struktur der NACE Rev. 2	55
	Teil 3 – Detaillierte Struktur der NACE Rev. 2	59
	Teil 4 – Erläuterungen zur NACE Rev. 2	91
	Anhang I - Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates	285
	Anhang II - Auslagerung	361

Einführung zur NACE Rev. 2

teil



NACE: Einführung und Hintergrund

kapitel **1**

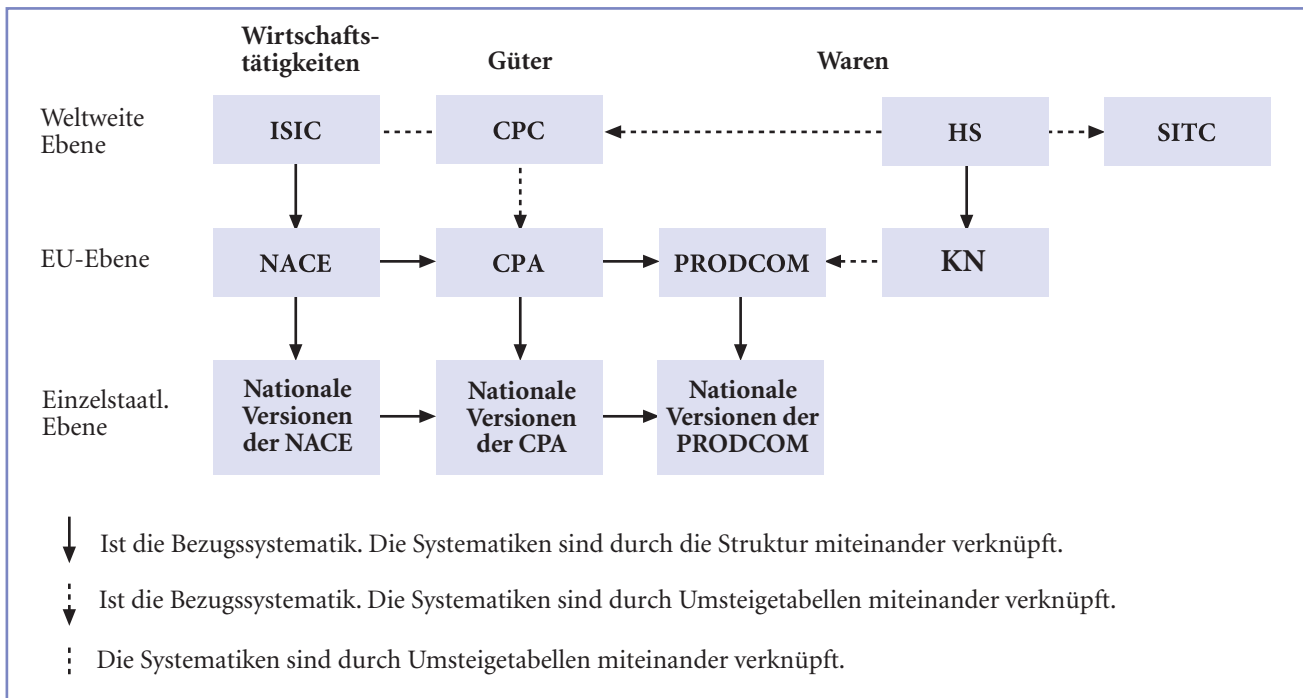


1.1 Die NACE und das integrierte System der Wirtschaftszweig- und Gütersystematiken

1. NACE ist das Akronym³ zur Bezeichnung der verschiedenen statistischen Systematiken der Wirtschaftszweige, die seit 1970 in der Europäischen Union entwickelt worden sind. Die NACE bildet den Rahmen für die Sammlung und Darstellung einer breiten Palette statistischer, nach Wirtschaftszweigen untergliederter Daten aus dem Bereich Wirtschaft (z. B. Produktion, Beschäftigung, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) und aus anderen Bereichen.
2. Auf der Grundlage der NACE erstellte Statistiken sind europa- und im Allgemeinen auch weltweit vergleichbar. Innerhalb des europäischen statistischen Systems ist die Verwendung der NACE verbindlich.

Das internationale System von Wirtschaftssystematiken

3. Die weltweite Vergleichbarkeit von Statistiken, die anhand der NACE erstellt wurden, ist darauf zurückzuführen, dass die NACE Teil eines integrierten Systems statistischer Systematiken ist, die hauptsächlich unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen entwickelt wurden. Aus europäischer Sicht lässt sich dieses System wie folgt darstellen:



³ Das Akronym NACE leitet sich aus der französischen Bezeichnung ab: „Nomenclature générale des Activités économiques dans les Communautés Européennes“ (Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften)

Erläuterungen:

- ISIC⁴ ist die internationale Standardklassifikation der Wirtschaftszweige der Vereinten Nationen.
 - CPC⁵ ist die zentrale Gütersystematik der Vereinten Nationen.
 - HS⁶ ist das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren der Weltzollorganisation.
 - CPA⁷ ist die Europäische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen.
 - Prodcorn⁸ ist die für die Statistik der Industrieproduktion in der EU verwendete Gütersystematik.
 - KN⁹ ist die Kombinierte Nomenklatur, eine für die Außenhandelsstatistik verwendete europäische Waren-systematik.
4. Ein solches integriertes System gewährleistet die Vergleichbarkeit von Daten aus verschiedenen Statistikbereichen. So können beispielsweise Statistiken über die Güterproduktion (die in der EU anhand von Prodcorn-Erhebungen erstellt werden) mit den Außenhandelsstatistiken (in der EU auf der Grundlage der KN erstellt) miteinander verglichen werden. Kapitel 4 enthält weitere Einzelheiten über das System und seine Bausteine.
 5. Die NACE ist aus der ISIC abgeleitet, und zwar in dem Sinne, dass sie feiner untergliedert ist als diese. Die Positionen von ISIC und NACE stimmen auf den höchsten Ebenen exakt überein, während die NACE auf den tieferen Ebenen detaillierter ist.
 6. Um die Vergleichbarkeit auf internationaler Ebene zu gewährleisten, stimmen die für die Verwendung der NACE innerhalb der EU erarbeiteten Definitionen und Leitlinien mit denjenigen überein, die in der Einleitung zur ISIC veröffentlicht sind.

1.2 NACE: Anwendungsbereich und Merkmale

Statistische Systematiken

7. Alle Beobachtungen, die in Form von Statistiken beschrieben werden sollen, erfordern eine systematische Klassifikation. Systematiken gliedern die Gesamtheit statistischer Beobachtungen in Untergruppen, die unter Berücksichtigung der Merkmale des Erhebungsgegenstandes so homogen wie möglich sind.
8. Statistische Systematiken weisen folgende Merkmale auf:
 - a. vollständige Erfassung der beobachteten Gesamtheit;
 - b. sich gegenseitig ausschließende Kategorien, d. h. jedes Element sollte nur in eine Kategorie der Systematik eingeordnet werden;
 - c. methodische Grundsätze, die die einheitliche Zuordnung der Elemente zu den verschiedenen Kategorien der Systematik ermöglichen.
9. Genauer gesagt sind hierarchische Systematiken dadurch gekennzeichnet, dass ihre Kategorien immer tiefer untergliedert werden. Dies ermöglicht die Sammlung und Darstellung der Information auf verschiedenen Aggregations-ebenen.

⁴ <http://unstats.un.org/unsd/cr/registry/regcst.asp?Cl=27&Lg=1>

⁵ <http://unstats.un.org/unsd/cr/registry/regcst.asp?Cl=16&Lg=1>

⁶ Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, Weltzollorganisation (gegründet 1952 als Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens – RZZ).

⁷ <http://circa.europa.eu/irc/dsis/nacecpacon/info/data/en/index.htm>

⁸ <http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/nomenclatures/>

⁹ Kombinierte Nomenklatur, eine tiefere Untergliederung des Harmonisierten Systems (http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/tariff_aspects/combined_nomenclature/index_en.htm)



Die NACE als die EU-Systematik der Wirtschaftstätigkeiten

10. Die NACE ist die europäische Standardsystematik produktiver Wirtschaftstätigkeiten. Sie stellt die Gesamtheit der Wirtschaftstätigkeiten in einer Untergliederung dar, die die Zuordnung eines NACE-Kodes zu der die Tätigkeit ausführenden Einheit ermöglicht.
11. Eine Wirtschaftstätigkeit wird ausgeführt, wenn durch den kombinierten Einsatz von Produktionsfaktoren wie Anlagegüter, Arbeit, Herstellungsverfahren oder Zwischenerzeugnisse bestimmte Waren oder Dienstleistungen produziert werden. Somit ist eine Wirtschaftstätigkeit gekennzeichnet durch einen Einsatz von Produktionsfaktoren, ein Herstellungsverfahren und ein Produktionsergebnis (Waren oder Dienstleistungen).
12. Eine Wirtschaftstätigkeit in der hier verwendeten Definition kann aus einem einfachen Verfahren (z. B. Weberei) bestehen, kann jedoch auch eine ganze Reihe von Teilverfahren umfassen, die jeweils verschiedenen Kategorien der Systematik zuzuordnen sind (so beinhaltet beispielsweise die Produktion eines Autos spezifische Tätigkeiten wie Gießen, Schmieden, Schweißen, Zusammenbau, Lackieren usw.). Ist das Herstellungsverfahren als integrierte Reihe von Einzeltätigkeiten innerhalb ein- und derselben statistischen Einheit organisiert, so wird die gesamte Kombination als eine Tätigkeit angesehen.
13. Die NACE sieht nicht per se Kategorien für spezifische Arten von statistischen Einheiten vor. Die Einheiten können verschiedene Wirtschaftstätigkeiten ausführen und können auf verschiedene Weise anhand spezifischer Merkmale (z. B. anhand des Standorts, siehe Abschnitt „Statistische Einheiten“ weiter unten) definiert sein.

Anwendungsbereich und Grenzen der NACE

14. Die NACE unterscheidet nicht nach Besitzverhältnissen, rechtlicher Organisation oder Operationsformen einer Einheit, da diese Kriterien sich nicht auf die Merkmale der Tätigkeit selbst beziehen. Einheiten, die die gleiche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, werden in gleicher Weise zugeordnet, gleichgültig ob es sich um (Teile von) Kapitalgesellschaften, Einzelunternehmen oder öffentliche Unternehmen handelt, ob das Mutterunternehmen eine ausländische Einheit ist oder ob die Einheit aus mehr als einem Unternehmensteil besteht. Daher besteht keine Verbindung zwischen der NACE und der Systematik der institutionellen Einheiten im System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (SNA) oder im ESVG.
15. Beschrieben wird die Produktionstätigkeit, und zwar unabhängig davon, ob sie durch Kraftmaschinen oder in Handarbeit, in einer Fabrik oder einem privaten Haushalt ausgeübt wird. Modern oder traditionell ist dabei kein Kriterium.
16. Die NACE unterscheidet nicht zwischen offizieller und inoffizieller oder zwischen legaler und illegaler Produktion. Klassifizierungen nach Besitzverhältnissen, Organisations- oder Operationsformen sind unabhängig von der Tätigkeitsklassifizierung möglich. Eine Kreuzklassifizierung mit der NACE könnte nützliche Zusatzinformationen liefern.
17. Im Allgemeinen wird in der NACE nicht zwischen marktbestimmten und nicht marktbestimmten Wirtschaftstätigkeiten, wie sie im SNA/ESVG definiert sind, unterschieden, auch wenn diese Unterscheidung im SNA/ESVG eine große Rolle spielt. Eine Untergliederung der Wirtschaftstätigkeiten nach diesem Prinzip ist dann sinnvoll, wenn Daten über Tätigkeiten erhoben werden, die sowohl auf marktbestimmter als auch auf nicht marktbestimmter Basis ausgeübt werden. Danach sollte dieses Kriterium mit den NACE-Kategorien kreuzklassifiziert werden. In der NACE werden nicht marktbestimmte Dienstleistungen nur von staatlichen Einrichtungen oder privaten Organisationen ohne Erwerbszweck erbracht, und zwar u. a. überwiegend im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen.
18. Die NACE umfasst auch Kategorien für die Herstellung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt. Diese Kategorien beziehen sich jedoch ggf. nur auf einen Teil der Wirtschaftstätigkeiten von privaten Haushalten, da diejenigen Tätigkeiten privater Haushalte, die eindeutig zuzuordnen sind, anderweitig in der NACE zu klassifizieren sind.

Struktur und Kodierung der NACE

19. Die NACE umfasst die (mit der NACE-Verordnung festgelegte) hierarchische Struktur, die einführenden Leitlinien und die Erläuterungen. Die Struktur der NACE wird in der NACE-Verordnung wie folgt beschrieben:

- i. eine erste Ebene, deren Positionen mit einem alphabetischen Kode gekennzeichnet sind (Abschnitte),
- ii. eine zweite Ebene, deren Positionen mit einem zweistelligen numerischen Kode gekennzeichnet sind (Abteilungen),
- iii. eine dritte Ebene, deren Positionen mit einem dreistelligen numerischen Kode gekennzeichnet sind (Gruppen),
- iv. eine vierte Ebene, deren Positionen mit einem vierstelligen numerischen Kode gekennzeichnet sind (Klassen).

Der Abschnittskode ist nicht in den NACE-Kode integriert, mit dem die Abteilung, die Gruppe und die Klasse einer bestimmten Tätigkeit bezeichnet werden. Die „Herstellung von Klebstoffen“ wird beispielsweise durch den Kode 20.52 gekennzeichnet, wobei 20 der Kode für die Abteilung, 20.5 der Kode für die Gruppe und 20.52 der Kode für die Klasse ist. Der Abschnitt C, dem diese Klasse zugeordnet ist, erscheint im eigentlichen Kode nicht.

20. Die Abteilungen sind durchlaufend kodiert. Allerdings wurden bewusst einige „Lücken“ gelassen, um die Einführung weiterer Abteilungen zu ermöglichen, ohne eine komplette Änderung der NACE-Kodierung vornehmen zu müssen. Diese Lücken wurden in Abschnitten gelassen, bei denen die Wahrscheinlichkeit am größten ist, dass neue Abteilungen eingefügt werden müssen. Aus diesem Grund wurden die folgenden Abteilungskodes in der NACE Rev. 2 nicht vergeben: 04, 34, 40, 44, 48, 54, 57, 67, 76, 83 und 89.
21. In den Fällen, in denen eine gegebene Klassifizierungsstufe nicht tiefer untergliedert wird, ist an der Kodeposition der nächst tieferen Gliederungsebene eine „0“ gesetzt. So lautet der Kode für die Klasse „Veterinärwesen“ 75.00, da die Abteilung „Veterinärwesen“ (Kode 75) weder in Gruppen noch in Klassen untergliedert ist. Die Klasse „Herstellung von Bier“ ist mit 11.05 kodiert, da die Abteilung „Getränkeherstellung“ (Kode 11) nicht in Gruppen untergliedert ist, die Gruppe „Getränkeherstellung“ (Kode 11.0) jedoch in Klassen.
22. Wenn möglich werden Restgruppen oder -klassen vom Typ „sonstige“ und/oder „a. n. g.“ (anderweitig nicht genannt) durch die Ziffer 9 gekennzeichnet (z. B. Gruppe 08.9 „Sonstiger Bergbau; Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.“ und Klasse 08.99 „Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.“).

1.3 NACE: Vorgeschichte und rechtlicher Rahmen

Von der NICE zur NACE Rev. 2

23. In den Jahren 1961-1963 wurde die NICE – „Nomenclature des Industries établies dans les Communautés Européennes“ (Systematik der Zweige des Produzierenden Gewerbes in den Europäischen Gemeinschaften) – erarbeitet, zunächst (1961) in grob gegliederter Form (dreistellige Positionen) und dann (1963) in einer überarbeiteten Fassung mit feiner Gliederung. Die NICE umfasste den Bergbau, die Energiewirtschaft, das Verarbeitende Gewerbe/die Herstellung von Waren und das Baugewerbe/den Bau.
24. 1965 wurde die NCE – „Nomenclature du Commerce dans la CEE“ (Nomenklatur des Handels in der EWG) – ausgearbeitet, die sämtliche Handelszweige umfasste.
25. 1967 wurde eine Nomenklatur für die Dienstleistungen ausgearbeitet und anschließend eine ebenfalls grob gegliederte Nomenklatur für die Landwirtschaft.
26. 1970 wurde schließlich die NACE – „Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés Européennes“ (Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften) – aufgestellt. Diese Klassifikation umfasste, wie ihr Name sagt, alle Wirtschaftstätigkeiten.
27. Die erste Fassung der NACE wies zwei größere Schwachpunkte auf:
 - Da die NACE nicht Teil des Gemeinschaftsrechts war, wurden statistische Daten häufig gemäß den bereits vorhandenen einzelstaatlichen Systematiken erhoben und dann auf die NACE umgeschlüsselt, was zur Einschränkung der Datenvergleichbarkeit führte.
 - Da die NACE 1970 nicht in einem anerkannten internationalen Rahmen entwickelt wurde, war die Vergleichbarkeit mit anderen Wirtschaftszweigsystematiken eingeschränkt.
28. Daraufhin wurde beschlossen, die NACE nach den internationalen Standards auszurichten. Die dritte Revision der Internationalen Standardklassifikation der Wirtschaftszweige (ISIC Rev. 3) wurde von einer gemeinsamen Arbeits-



gruppe Statistisches Amt der Vereinten Nationen/Eurostat unter enger Beteiligung von Vertretern der EU-Mitgliedstaaten vorgenommen und von der Statistikkommission der Vereinten Nationen im Februar 1989 angenommen.

29. Anschließend wurde von einer aus Vertretern von Eurostat und der Mitgliedstaaten zusammengesetzten Arbeitsgruppe eine überarbeitete Fassung der NACE erstellt, die NACE Rev. 1. Ausgehend von der Struktur der ISIC Rev. 3 wurde eine feinere Gliederung eingeführt, um die in der ISIC nur unzureichend vertretenen europäischen Wirtschaftszweige widerzuspiegeln. Die NACE Rev. 1 wurde mit der Verordnung Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 eingeführt.
30. Im Jahr 2002 wurde eine kleinere Aktualisierung der NACE Rev. 1 vorgenommen, aus der die NACE Rev. 1.1 hervorging. Mit der NACE Rev. 1.1 wurden einige neue Positionen und einige geänderte Bezeichnungen eingeführt. Ziel der Überarbeitung war es,
 - neue Tätigkeiten zu berücksichtigen, die es bei der Erstellung der NACE Rev. 1 noch nicht gegeben hatte (z. B. Call Center);
 - Tätigkeiten zu berücksichtigen, die aufgrund des technologischen Wandels oder der veränderten wirtschaftlichen Realität seit der Erstellung der NACE Rev. 1 deutlich an Bedeutung gewonnen hatten;
 - Fehler in der NACE Rev. 1 zu korrigieren.
31. Im Jahr 2002 wurden die Arbeiten im Zusammenhang mit der Überarbeitung der NACE in Angriff genommen. Die Verordnung zur Aufstellung der NACE Rev. 2, deren Text in Anhang II abgedruckt ist, wurde im Dezember 2006 erlassen. Sie enthält Bestimmungen über die Umsetzung der NACE Rev. 2 und den koordinierten Übergang von der NACE Rev. 1.1 zur NACE Rev. 2 in verschiedenen statistischen Teilgebieten. Die NACE Rev. 2 ist im Prinzip vom 1. Januar 2008 an für Statistiken, in denen auf Wirtschaftszweige Bezug genommen wird, anzuwenden (Artikel 8 der NACE-Verordnung enthält Einzelheiten zur Umsetzung der NACE).

Die NACE-Verordnungen: Hauptmerkmale

32. Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben festgelegt, dass die Verwendung der NACE in der EU verbindlich ist. Daher enthalten die NACE-Verordnungen entsprechende Bestimmungen. In den EU-Mitgliedstaaten erhobene Statistiken, die eine Klassifikation nach Wirtschaftszweigen beinhalten, müssen gemäß der NACE oder einer von ihr abgeleiteten einzelstaatlichen Systematik erstellt werden.
33. Die NACE-Verordnungen gestatten den Mitgliedstaaten, eine von der NACE abgeleitete nationale Fassung für nationale Zwecke zu verwenden. Solche nationalen Fassungen müssen sich jedoch in den strukturellen und hierarchischen Rahmen der NACE einfügen. Die meisten Mitgliedstaaten haben nationale Fassungen erstellt, in der Regel durch Anfügung einer fünften Ziffer für nationale Zwecke.
34. Die Kommission und ein Ausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten (der ASP) sind beauftragt, die Durchführung der Verordnung zu überwachen, kleinere Änderungen vorzunehmen (z. B. zur Anpassung an die technologische Entwicklung) und Verbindungen zu internationalen Organisationen, die sich mit Wirtschaftszweigsystematiken befassen, zu unterhalten.

1.4 Die NACE-Revisionen

35. Aufgrund des Wandels der wirtschaftlichen Strukturen und Organisationsformen sowie der technologischen Entwicklung entstehen immer neue Wirtschaftstätigkeiten und Güter, die möglicherweise an die Stelle bestehender Tätigkeiten und Güter treten. Diese Veränderungen bilden somit eine ständige Herausforderung an die Erstellung statistischer Klassifikationen. Die Zeiträume zwischen Revisionen dürfen nicht zu lang sein, da die Sachdienlichkeit einer Systematik im Laufe der Zeit abnimmt, und auch nicht zu kurz, da sonst die Vergleichbarkeit der Daten im Zeitablauf beeinträchtigt wird. Alle Revisionen einer Systematik, insbesondere, wenn sie strukturelle Änderungen beinhalten, führen zu Brüchen in den Zeitreihen.
36. Zwischen 2000 und 2007 wurde eine umfangreichere Revision internationaler und europäischer Güter- und Wirtschaftszweigsystematiken durchgeführt, bekannt als „Operation 2007“. Überarbeitet wurden alle in Abschnitt 1.1

genannten Systematiken des integrierten Systems von Wirtschaftssystematiken. Die wichtigsten Kriterien der Revision waren:

- Relevanz für die Wirklichkeit der Weltwirtschaft,
- bessere Vergleichbarkeit mit anderen nationalen und internationalen Systematiken und
- Kontinuität gegenüber den Vorläuferversionen.

Seit 2002 fanden mehrere Anhörungen mit allen Stakeholdern einschließlich der nationalen statistischen Ämter und der europäischen Unternehmens- und Fachverbände statt, um Vorschläge und Änderungswünsche für die NACE Rev. 1.1 in Erfahrung zu bringen.

37. Die wesentlichen Merkmale der NACE blieben unangetastet. Die NACE Rev. 2 bildet einen Kompromiss zwischen dem von den Hauptnutzern geforderten Detaillierungsgrad und der Arbeitsbelastung der statistischen Ämter.
38. Kapitel 5 enthält Einzelheiten zu den wichtigsten Änderungen der NACE Rev. 2 gegenüber der NACE Rev. 1.1.

NACE: Definitionen und Grundsätze

kapitel 2



2.1 Kriterien für die Ausarbeitung der NACE

39. Die Kriterien für die Festlegung und Abgrenzung der Kategorien von Systematiken auf verschiedenen Ebenen hängen von vielen Faktoren ab, beispielsweise dem potentiellen Einsatzbereich der Systematik und der Verfügbarkeit von Daten. Diese Kriterien werden auf verschiedenen Ebenen der Systematik unterschiedlich angewendet. Die Kriterien für detaillierte Aggregationsebenen betreffen Ähnlichkeiten im tatsächlichen Produktionsprozess, wohingegen dies auf stärker aggregierten Ebenen weitgehend irrelevant ist.

Kriterien für Klassen

40. Die Kriterien für die Verknüpfung der Tätigkeiten und ihre Verteilung auf die Einheiten sind von zentraler Bedeutung für die Festlegung der Klassen (tiefste Untergliederung). Sie sollen gewährleisten, dass die NACE-Klassen für die detaillierte Zuordnung von Einheiten zu Wirtschaftszweigen relevant sind und dass die unter die einzelnen Klassen fallenden Einheiten so weit wie möglich die gleichen Tätigkeiten ausüben.
41. In der NACE Rev. 2, die die vierte Revision der ISIC widerspiegelt, wird bei der Festlegung einzelner Klassen im Allgemeinen dem Produktionsprozess größere Bedeutung beigemessen. Das heißt, Tätigkeiten werden einer Klasse zugeordnet, wenn sie durch den gleichen Prozess zur Herstellung von Waren und Dienstleistungen unter Einsatz ähnlicher Technologien gekennzeichnet sind.
42. Die NACE-Klassen sind ferner so festgelegt, dass die beiden folgenden Bedingungen so weit wie möglich erfüllt werden:
- a. Die Produktion der Kategorie von Waren und Dienstleistungen, die eine gegebene Klasse kennzeichnet, entspricht dem Großteil des Outputs der in dieser Klasse eingeordneten Einheiten.
 - b. Die Klasse enthält die Einheiten, auf die der überwiegende Teil der Produktion der Kategorie von Waren und Dienstleistungen entfällt, die sie kennzeichnet.
43. Ein weiteres wichtiges Kriterium für die Festlegung von NACE-Klassen ist die relative Bedeutung der ihnen zuzuordnenden Tätigkeiten. In der Regel werden für Tätigkeiten, die in den meisten EU-Ländern weit verbreitet oder die von besonderer Bedeutung für die Weltwirtschaft sind, separate Klassen festgelegt. Um die Vergleichbarkeit auf internationaler Ebene zu gewährleisten, wurden bestimmte Klassen in die Struktur der ISIC aufgenommen und aus diesem Grunde auch in der NACE eingeführt.

Kriterien für Gruppen und Abteilungen

44. Anders als bei den Klassen spielen bei der Zuordnung der Tätigkeiten auf einer stärker aggregierten Ebene der tatsächliche Produktionsprozess und die in der Produktionstätigkeit eingesetzte Technologie keine so große Rolle mehr. Auf der höchsten Ebene (Abschnitte) werden die allgemeinen Merkmale der produzierten Waren und Dienstleistungen sowie das potentielle Einsatzgebiet der Statistik, z. B. im Rahmen von SNA und ESG, zum entscheidenden Faktor.
45. Die Hauptkriterien für die Abgrenzung von NACE-Abteilungen und -Gruppen sind die folgenden tätigkeitsbezogenen Merkmale der produzierenden Einheiten:
- die Art der produzierten Waren und Dienstleistungen,
 - die Verwendungszwecke der Waren und Dienstleistungen,
 - Faktoreinsatz, Verfahren und Produktionstechnik.
46. Bei der Art der produzierten Waren und Dienstleistungen werden die materielle Zusammensetzung, die Fertigungsstufe und der Verwendungszweck der Waren berücksichtigt. Die Abgrenzung von NACE-Kategorien nach der Art der produzierten Waren und Dienstleistungen bildet die Grundlage für die Klassifikation von Einheiten anhand von Ähnlichkeiten bei und Verbindungen zwischen den eingesetzten Rohstoffen und den Absatzmärkten für die Güter.

47. Die Bedeutung dieser Kriterien ist bei den einzelnen Kategorien unterschiedlich. In einer Reihe von Fällen (z. B. bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren, beim Maschinenbau sowie bei der Erbringung von Dienstleistungen) korrelieren die drei spezifischen Aspekte so stark, dass sich die Frage der Gewichtung der Kriterien nicht stellt. Bei Halbwaren erhielten materielle Zusammensetzung und Fertigungsstufe häufig das größte Gewicht. Bei Waren mit komplizierten Produktionsverfahren haben letzte Verwendung, Produktionstechnik und -organisation häufig Vorrang vor der materiellen Zusammensetzung der Waren.

2.2 Haupt-, Neben- und Hilfstätigkeiten

48. Eine Einheit kann eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten ausüben, die in eine oder mehrere Kategorien der NACE fallen.
49. Die Haupttätigkeit einer statistischen Einheit ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung dieser Einheit leistet. Die Haupttätigkeit wird anhand der Top-down-Methode (siehe Abschnitt 3.1) bestimmt; es ist nicht zwingend erforderlich, dass die Haupttätigkeit 50 % oder mehr der gesamten Wertschöpfung der Einheit ausmacht.
50. Als Nebentätigkeit gilt jede andere Tätigkeit der Einheit, deren Produktionsergebnis Waren oder Dienstleistungen für Dritte sind. Die Wertschöpfung einer Nebentätigkeit muss geringer sein als die der Haupttätigkeit.
51. Unterschieden werden sollte zwischen Haupt- und Nebentätigkeiten einerseits und Hilfstätigkeiten andererseits. Haupt- und Nebentätigkeiten werden gewöhnlich mit Unterstützung einer Reihe von Hilfstätigkeiten ausgeführt (z. B. Rechnungswesen, Transport, Lagerung, Einkauf, Verkaufsförderung, Reparatur und Wartung usw.). Hilfstätigkeiten dienen somit allein zur Unterstützung der Haupt- oder Nebentätigkeiten einer Einheit, indem sie Waren oder Dienstleistungen für den ausschließlichen Einsatz in dieser Einheit bereitstellen.
52. Es handelt sich um eine Hilfstätigkeit, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- die Tätigkeit dient ausschließlich der betreffenden Einheit oder den betreffenden Einheiten;
 - die eingesetzten Produktionsfaktoren tragen zu den laufenden Kosten der Einheit bei;
 - der Output (in der Regel Dienstleistungen, selten Waren) ist nicht Teil des Endprodukts der Einheit und führt nicht zur Entstehung von Bruttoanlagevermögen;
 - eine vergleichbare Tätigkeit ähnlichen Umfangs wird in ähnlichen Produktionseinheiten ausgeübt.
53. Folgende Tätigkeiten gelten z. B. nicht als Hilfstätigkeiten:
- Produktion von Waren und Dienstleistungen, die Investitionen darstellen; z. B. selbst ausgeführte Bauarbeiten, die gesondert unter Baugewerbe einzuordnen sind, falls Daten vorliegen; Herstellung von Software;
 - Produktion, von der ein bedeutender Teil auf dem Markt verkauft wird, selbst wenn sie zum Teil im Zusammenhang mit Haupttätigkeiten verbraucht wird;
 - Herstellung von Waren oder Dienstleistungen, die anschließend ein wesentlicher Bestandteil des Outputs der Haupt- oder Nebentätigkeit werden, z. B. Herstellung von Kisten für die Verpackung der eigenen Erzeugnisse durch eine Abteilung des Unternehmens;
 - Erzeugung von Energie (durch betriebseigene Kraftwerke oder Kokereianlagen), selbst wenn die gesamte Produktionsmenge von der Muttereinheit verbraucht wird;
 - Einkauf von Waren zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand;
 - Forschung und Entwicklung, da durch diese Tätigkeiten keine Dienstleistung erbracht wird, die während der laufenden Produktion verbraucht wird.
54. Wenn für diese Tätigkeiten getrennte Daten verfügbar sind, sollte man gesonderte Einheiten unterscheiden, die als fachliche Einheiten (siehe nächster Abschnitt) zu betrachten und nach ihrer Tätigkeit einzuordnen sind.



2.3 Definitionen statistischer Einheiten

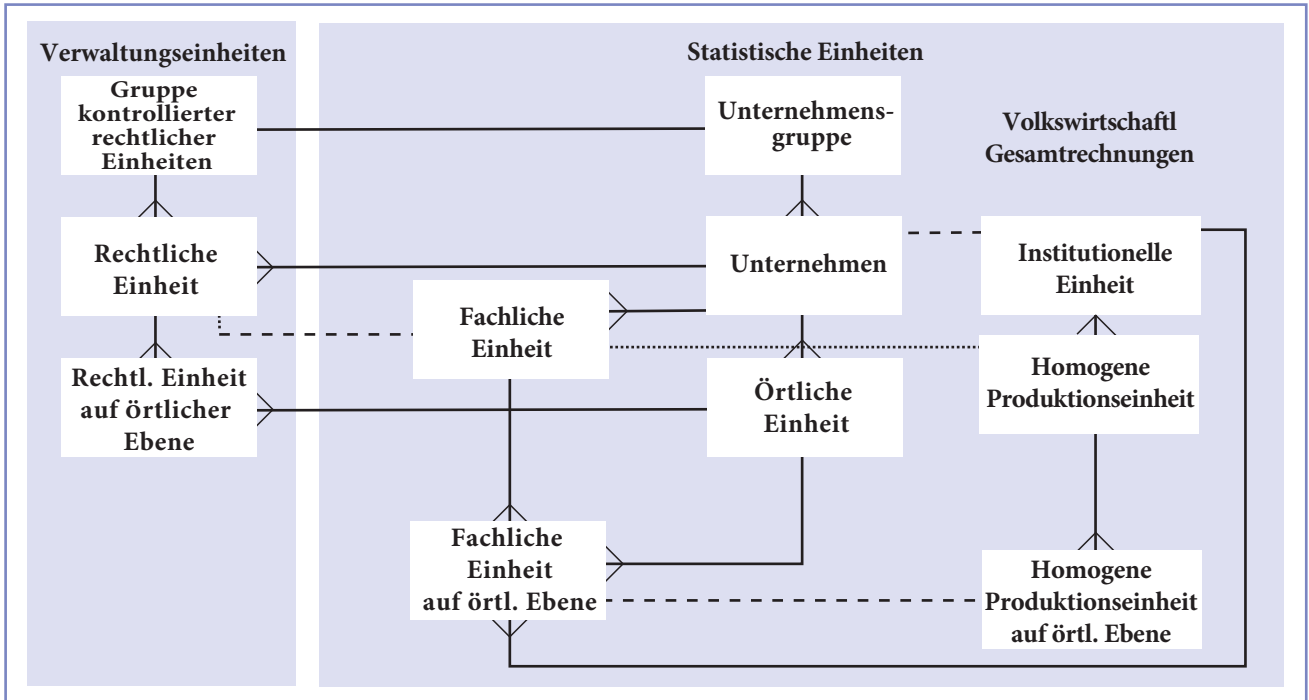
55. Zur vollständigen statistischen Erfassung der wirtschaftlichen Tätigkeit wird eine Vielzahl verschiedener Informationen benötigt; die organisatorische Ebene, auf der diese Informationen zusammengetragen werden können, richtet sich nach der Art der Daten. Zum Beispiel sind Daten über den Unternehmensgewinn u. U. nur bei einer Zentralstelle und nur für einige Standorte verfügbar, während Absatzdaten möglicherweise bei jedem einzelnen Standort vorliegen. Um die Daten zufriedenstellend beobachten und analysieren zu können, muss man daher zunächst ein System statistischer Einheiten festlegen. Diese bilden die Grundlage für die Erhebung und Klassifikation von Daten gemäß der NACE.
56. Es gibt verschiedene Arten statistischer Einheiten je nach den unterschiedlichen Erfordernissen; jede Einheit bildet jedoch eine spezifische Gesamtheit, die so definiert ist, dass sie als solche identifiziert und nicht mit anderen Einheiten verwechselt werden kann. Es kann sich um eine identifizierbare rechtliche oder physische Einheit oder, wie beispielsweise im Fall der homogenen Produktionseinheit, um ein statistisches Gebilde handeln.
57. Im folgenden sind die Einheiten aufgeführt, die in der Verordnung des Rates betreffend die statistischen Einheiten¹⁰ beschrieben sind:
- a. die Unternehmensgruppe,
 - b. das Unternehmen,
 - c. die fachliche Einheit (FE),
 - d. die örtliche Einheit,
 - e. die fachliche Einheit auf örtlicher Ebene (örtliche FE),
 - f. die institutionelle Einheit,
 - g. die homogene Produktionseinheit (HPE),
 - h. die homogene Produktionseinheit auf örtlicher Ebene (örtliche HPE).

Nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Beziehungen zwischen den verschiedenen Arten von statistischen Einheiten:

	Ein oder mehrere Standorte	Ein einziger Standort
Eine oder mehrere Tätigkeiten	Unternehmen	Örtliche Einheit
	Institutionelle Einheit	
Eine einzige Tätigkeit	FE	Örtliche FE
	HPE	Örtliche HPE

¹⁰ Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABL L 76 vom 30.3.1993, S 1).

Das System der statistischen und der Verwaltungseinheiten ist in der nachfolgenden Abbildung grafisch dargestellt:



Regeln für die Klassifizierung der Tätigkeiten und Einheiten

kapitel **3**



3.1 Grundregeln für die Klassifizierung

58. Jeder der in den statistischen Unternehmensregistern¹¹ verzeichneten Einheiten ist ein NACE-Kode zugeordnet, und zwar gemäß ihrer Hauptwirtschaftstätigkeit. Die Haupttätigkeit ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zur Wertschöpfung dieser Einheit leistet. Für die Zuordnung des NACE-Kodes stehen Hilfsmittel zur Verfügung: die Erläuterungen zur NACE, Entscheidungen des Verwaltungsausschusses für die NACE, Entsprechungstabellen und Verweise auf andere Systematiken wie ISIC, CPA, HS, KN usw.
59. In dem einfachen Fall, dass eine Einheit nur eine Wirtschaftstätigkeit ausübt, wird die Haupttätigkeit dieser Einheit von der NACE-Kategorie bestimmt, die diese Tätigkeit beschreibt. Übt die Einheit mehrere Wirtschaftstätigkeiten (außer Hilfstätigkeiten, vgl. Abschnitt 2.2) aus, so wird die Haupttätigkeit gemäß den im Folgenden dargelegten Regeln anhand der Wertschöpfung ermittelt, die jeder der Tätigkeiten zuzurechnen ist.
60. Die Wertschöpfung bildet das Grundkonzept für die Klassifizierung einer Einheit nach wirtschaftlichen Tätigkeiten. Die Bruttowertschöpfung wird definiert als die Differenz zwischen dem Produktionswert und den Vorleistungen. Die Wertschöpfung ist ein additives Maß des Beitrags der einzelnen Wirtschaftseinheiten zum Bruttoinlandsprodukt (BIP).

Ersatzgrößen für die Wertschöpfung

61. Um die Haupttätigkeit einer Einheit bestimmen zu können, müssen die von der Einheit ausgeführten Tätigkeiten und ihr jeweiliger Wertschöpfungsanteil bekannt sein. Gelegentlich ist es jedoch nicht möglich, Informationen über die den verschiedenen ausgeübten Tätigkeiten zuzurechnende Wertschöpfung zu beschaffen. In diesem Fall muss die Klassifizierung der Tätigkeit mit Hilfe von Ersatzkriterien erfolgen. Folgende Größen könnten verwendet werden:
 - a. Outputbasierte Ersatzgrößen:
 1. Bruttoproduktion der Einheit, d. h. Gesamtwert der aus den einzelnen Tätigkeiten hervorgegangenen Waren und Dienstleistungen;
 2. Verkaufswert oder Umsatz der aus den jeweiligen Tätigkeiten hervorgegangenen Waren und Dienstleistungen;
 - b. Inputbasierte Ersatzgrößen:
 3. Lohn- und Gehaltssummen für die einzelnen Tätigkeiten (bzw. das Einkommen von Selbständigen);
 4. Zahl der Mitarbeiter, die die einzelnen Wirtschaftstätigkeiten der Einheit ausführen;
 5. Arbeitszeit der Mitarbeiter, die den einzelnen Tätigkeiten der Einheit zuzurechnen ist.
62. Diese Ersatzgrößen sollten anstelle der unbekannteren Wertschöpfungsdaten verwendet werden, um eine bestmögliche Annäherung an die Wertschöpfungsmethode zu erzielen. Mit der Verwendung von Ersatzgrößen ändern sich die Methoden zur Bestimmung der Haupttätigkeit nicht, da sie Näherungswerte der Wertschöpfung darstellen.
63. Die einfache Verwendung der genannten Ersatzgrößen kann jedoch zuweilen unangebracht sein, und zwar immer dann, wenn die Struktur der Ersatzgrößen nicht unmittelbar proportional zur (unbekannten) Wertschöpfung ist.
64. Verwendet man den Verkauf (Umsatz) als Ersatz für die Wertschöpfung, ist zu bedenken, dass in bestimmten Fällen die Proportionalität von Umsatz und Wertschöpfung nicht gegeben ist. Beispielsweise weist der Handelsumsatz in der Regel einen weitaus niedrigeren Wertschöpfungsanteil auf als der Umsatz einer verarbeitenden Tätigkeit. Selbst innerhalb des Verarbeitenden Gewerbes/der Herstellung von Waren kann das Verhältnis zwischen Umsatz und resultierender Wertschöpfung innerhalb und zwischen den einzelnen Wirtschaftszweigen unterschiedlich ausfallen. Für einige Wirtschaftszweige, zum Beispiel Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, ist der Umsatz auf besondere Weise definiert, so dass er sich für Vergleiche mit anderen Wirtschaftszweigen nicht eignet. Das Gleiche ist bei Verwendung der Bruttoproduktionsdaten als Ersatzkriterium zu bedenken.
65. Zahlreiche Einheiten üben Handels- und andere Tätigkeiten aus. In diesen Fällen sind Umsatzzahlen die am wenigsten geeigneten Indikatoren für den unbekannteren Wertschöpfungsanteil. Ein weit besserer Indikator ist die

¹¹ Verordnung (EWG) Nr. 2186/93.

Handelsspanne (Differenz zwischen Handelsumsatz und Käufen von Waren zum Wiederverkauf, berichtigt um Bestandsveränderungen). Die Handelsspannen können jedoch innerhalb des Großhandels und des Einzelhandels sowie zwischen den einzelnen Handelstätigkeiten variieren. Darüber hinaus sind die in Abschnitt 3.4 dargelegten besonderen Klassifizierungsregeln für den Handel zu beachten.

66. Ebenso vorsichtig ist bei der Anwendung von Ersatzgrößen auf der Grundlage des Inputs zu verfahren. Die Proportionalität zwischen Lohn- und Gehaltssummen bzw. Beschäftigung und Wertschöpfung ist nicht zuverlässig, wenn die Arbeitsintensität der verschiedenen Tätigkeiten unterschiedlich ist. Die Arbeitsintensität unterscheidet sich zwischen den einzelnen Wirtschaftszweigen und auch innerhalb der Tätigkeiten derselben Klasse der NACE erheblich. Beispiel: Herstellung eines Gutes in Handarbeit oder mit einem mechanisierten Verfahren.

3.2 Mehrere und integrierte Tätigkeiten

67. In manchen Fällen sind erhebliche Anteile der Tätigkeiten einer Einheit mehr als einer NACE-Klasse zuzurechnen. Dies kann entweder auf eine vertikale Integration der Tätigkeiten (z. B. Holzfällerei in Verbindung mit einem Sägewerk oder der Betrieb einer Tongrube in Verbindung mit einer Ziegelei) zurückzuführen sein oder auf eine horizontale Integration der Tätigkeiten (z. B. Herstellung von Backwaren in Verbindung mit der Herstellung von Schokoladenkonfekt) oder auf eine beliebige Kombination von Tätigkeiten innerhalb einer statistischen Einheit. In diesen Fällen ist die Einheit gemäß den in diesem Abschnitt dargelegten Regeln einzuordnen.
68. Wenn also eine Einheit Tätigkeiten ausübt, die unter nur zwei verschiedene Positionen der NACE fallen, wird eine von beiden stets mehr als 50 % der Wertschöpfung ausmachen, es sei denn, es tritt der höchst ungewöhnliche Fall ein, dass auf beide Tätigkeiten der unterschiedlichen Positionen der NACE jeweils 50 % entfallen. Die Tätigkeit, auf die mehr als 50% der Wertschöpfung entfallen, ist die Haupttätigkeit und maßgeblich für die Einordnung der Einheit in die NACE Rev. 2.
69. In dem komplexen Fall, dass eine Einheit mehr als zwei Tätigkeiten ausübt, die unter mehr als zwei verschiedenen Positionen der NACE fallen und von denen keine mehr als 50% der Wertschöpfung ausmacht, muss die Tätigkeitsklassifizierung dieser Einheit unter Zuhilfenahme der Top-down-Methode erfolgen, die im Folgenden beschrieben wird.

Die Top-down-Methode

70. Die Top-down-Methode folgt einem hierarchischen Prinzip: Die Klassifizierung einer Einheit auf der untersten Klassifizierungsebene muss mit der Klassifizierung der Einheit auf den höheren Gliederungsebenen der Struktur kohärent sein. Zur Erfüllung dieser Bedingung beginnt man mit der Ermittlung der entsprechenden Position auf der höchsten Ebene und geht dann von Ebene zu Ebene folgendermaßen weiter nach unten:
- Ermittlung des Abschnitts mit dem höchsten Anteil an der Wertschöpfung;
 - Ermittlung der Abteilung mit dem höchsten Anteil an der Wertschöpfung innerhalb dieses Abschnitts;
 - Ermittlung der Gruppe mit dem höchsten Anteil an der Wertschöpfung innerhalb dieser Abteilung;
 - Ermittlung der Klasse mit dem höchsten Anteil an der Wertschöpfung innerhalb dieser Gruppe.



71. Beispiel: Eine Einheit übt folgende Tätigkeiten aus (Wertschöpfungsanteile):

Abschnitt	Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung der Klasse	Anteil
C	25	25.9	25.91	Herstellung von Fässern, Trommeln, Dosen, Eimern u. ä. Behältern aus Metall	10%
	28	28.1	28.11	Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)	6%
		28.2	28.24	Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb	5%
		28.9	28.93	Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung	23%
			28.95	Herstellung von Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung	8%
G	46	46.1	46.14	Handelsvermittlung von Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen	7%
		46.6	46.61	Großhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	28%
M	71	71.1	71.12	Ingenieurbüros	13%

- Ermittlung des zutreffenden Abschnitts unter:

Abschnitt C – Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	52%
Abschnitt G – Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	35%
Abschnitt M – Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	13%
- Ermittlung der zutreffenden Abteilung im Abschnitt C:

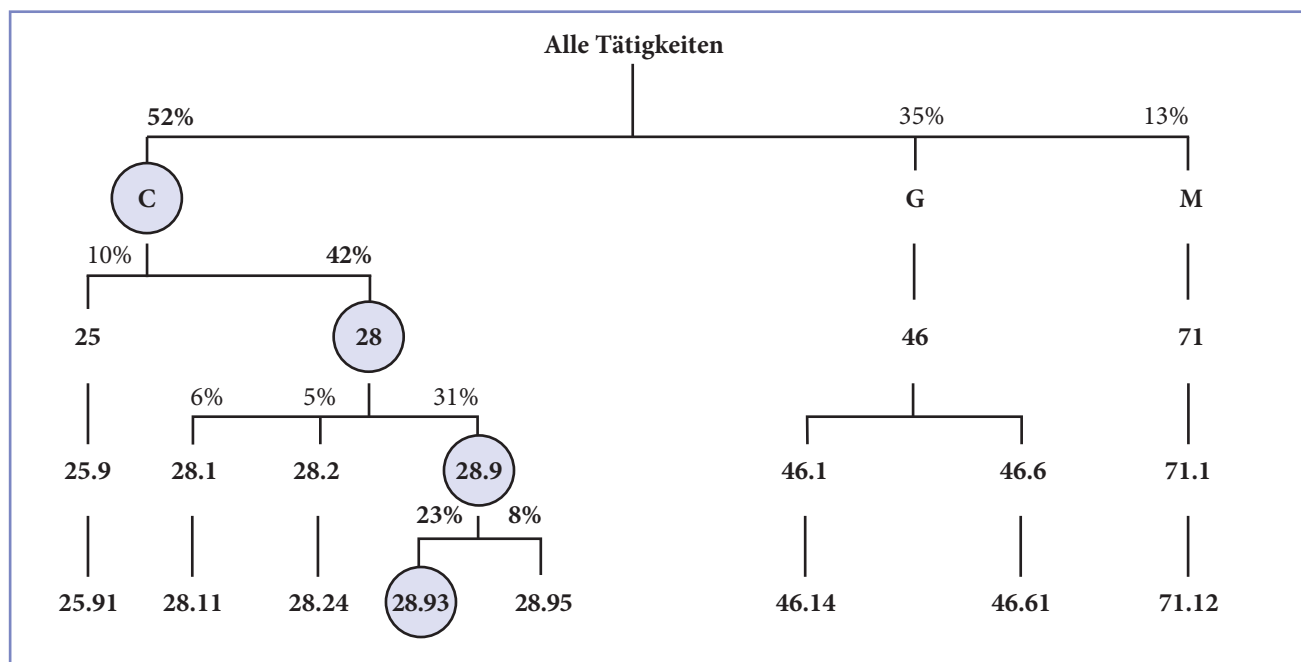
Abteilung 25	Herstellung von Metallerzeugnissen	10%
Abteilung 28	Maschinenbau	42%
- Ermittlung der zutreffenden Gruppe innerhalb der Abteilung 28:

Gruppe 28.1	Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen	6%
Gruppe 28.2	Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen	5%
Gruppe 28.9	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige	31%
- Ermittlung der zutreffenden Klasse in der Gruppe 28.9:

Klasse 28.93	Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung	23%
Klasse 28.95	Herstellung von Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung	8%

Die zutreffende Klasse ist daher 28.93 Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung, obwohl der höchste Wertschöpfungsanteil auf eine andere Klasse entfällt: 46.61 Großhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten.

In der folgenden Abbildung wird der Entscheidungsweg für dieses Beispiel nachgezeichnet.



72. Wegen der Abweichungen zwischen der ISIC und der NACE auf Ebene der Gruppen und Klassen führt die Anwendung der Top-down-Methode auf die NACE u. U. zu anderen Zuordnungen als bei der Anwendung auf die ISIC. Nach Möglichkeit sollte mit dieser Methode zunächst die zutreffende ISIC-Klasse und dann die entsprechende NACE-Klasse ermittelt werden. So lässt sich die Kohärenz der weltweit geltenden Klassifikationen sicherstellen.
73. Wird die Top-down-Methode auf Abschnitt G „Handel“ angewendet, so ist sie in besonderer Weise anzupassen. Näheres dazu in den Absätzen 93-99.

Änderung der Haupttätigkeit einer Einheit

74. Die Haupttätigkeit einer Einheit kann sich ändern – sei es kurzfristig oder allmählich über einen längeren Zeitraum, sei es aufgrund von saisonalen Faktoren oder Entscheidungen der Geschäftsleitung über die Änderung der Output-Struktur. Zwar wäre in allen diesen Fällen die Einordnung der Einheiten zu ändern, jedoch können allzu häufige Änderungen zu Inkonsistenzen zwischen kurzfristigen (monatlichen und vierteljährlichen) und längerfristigen Statistiken führen und deren Interpretation extrem erschweren.
75. Für Fälle, in denen eine Einheit zwei Tätigkeiten ausübt (auf die jeweils ungefähr 50% der Wertschöpfung entfallen), wurde eine Stabilitätsregel festgelegt, um häufige Änderungen zu vermeiden, die auf keiner wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Realität beruhen. Dieser Regel zufolge ist die Haupttätigkeit zu ändern, wenn die gegenwärtige Haupttätigkeit seit mindestens zwei Jahren weniger als 50% zur Wertschöpfung beiträgt.

Behandlung vertikal integrierter Tätigkeiten

76. Vertikale Integration von Tätigkeiten liegt vor, wenn verschiedene Produktionsstufen nacheinander von derselben Einheit ausgeführt werden und der aus einem Produktionsprozess hervorgegangene Output als Input für die nächste Stufe dient. Beispiele für übliche Fälle vertikaler Integration sind: Holzfällerei in Verbindung mit einer Sägemühle, Betrieb einer Tongrube in Verbindung mit einer Ziegelei oder Herstellung von Kunstfasern in Verbindung mit einer Textilfabrik.
77. Im Zusammenhang mit der NACE Rev. 2 sind Fälle vertikaler Integration ebenso zu behandeln wie andere Arten von Mehrfachstätigkeiten, das heißt, Haupttätigkeit der Einheit ist die mit der Top-down-Methode ermittelte Tätigkeit, auf die der höchste Wertschöpfungsanteil entfällt. Diesbezüglich hat sich die Behandlung gegenüber früheren Versionen der NACE geändert. Zur vertikalen Integration bei bestimmten Fällen in der Landwirtschaft siehe Absatz 92.



78. Lassen sich für die einzelnen Stufen eines vertikal integrierten Produktionsprozesses die Wertschöpfung oder Ersatzgrößen aus den Unterlagen der der Einheit nicht ermitteln, können ähnliche Einheiten zum Vergleich herangezogen werden. Eine andere Möglichkeit besteht in der Bewertung von Vorleistungen oder Endprodukten zu Marktpreisen.

Behandlung horizontal integrierter Tätigkeiten

79. Eine horizontale Integration von Tätigkeiten liegt vor, wenn die Tätigkeiten gleichzeitig und unter Verwendung derselben Produktionsfaktoren ausgeführt werden. Auch hier ist das Wertschöpfungsprinzip gemäß der Top-down-Methode anzuwenden, und es sind dieselben Vorsichtsregeln bei der Verwendung von Ersatzgrößen zu beachten.

3.3 Regeln für Sonderfälle

Im Lohnauftrag durchgeführte Tätigkeiten und ausgelagerte Tätigkeiten

80. Dieser Abschnitt umfasst Regeln für bestimmte ausgelagerte Tätigkeiten. Eine vollständige Zusammenstellung sämtlicher Regeln für ausgelagerte Tätigkeiten ist in einer separaten Publikation verfügbar.

In diesem Abschnitt werden folgende Fachbegriffe verwendet:

- a. Auftraggeber = Einheit, die mit einer anderen Einheit (*Subunternehmer*) eine Vertragsbeziehung eingeht, um von ihr bestimmte Aufgaben, z. B. einen Teil des Produktionsprozesses oder sogar den gesamten Produktionsprozess, Personaldienstleistungen oder Hilfsdienste ausführen zu lassen.
- b. Subunternehmer = Einheit, die auf der Grundlage einer Vertragsbeziehung mit dem *Auftraggeber* bestimmte Aufgaben, z. B. einen Teil des Produktionsprozesses oder sogar den gesamten Produktionsprozess, Personaldienstleistungen oder Hilfsdienste ausführt. In der NACE erhalten die vom Subunternehmer durchgeführten Tätigkeiten die Bezeichnung „im Lohnauftrag“.
- c. Auslagern = Vertragliche Vereinbarung, auf deren Grundlage der *Auftraggeber* vom *Subunternehmer* bestimmte Aufgaben, z. B. einen Teil des Produktionsprozesses oder sogar den gesamten Produktionsprozess, Personaldienstleistungen oder Hilfsdienste durchführen lässt.

Der Begriff Auslagerung trifft auch dann zu, wenn der *Subunternehmer* eine Tochtereinheit ist, und unabhängig davon, ob die Aufgaben unter Marktbedingungen durchgeführt werden oder nicht.

Beispiele für Teile des Produktionsverfahrens, die ausgelagert werden können, sind: verarbeitende Tätigkeiten, Personaldienstleistungen, Hilfsdienste usw.

Auftraggeber und *Subunternehmer* können ihren Geschäftssitz in demselben Wirtschaftsgebiet oder in verschiedenen Wirtschaftsgebieten haben. Der tatsächliche Standort ist für die Einordnung der beiden Einheiten unerheblich.

81. Subunternehmer, das heißt Einheiten, die eine Tätigkeit im Lohnauftrag ausführen, werden in der Regel zusammen mit den Einheiten eingeordnet, die dieselben Waren oder Dienstleistungen auf eigene Rechnung produzieren, außer im Handel (siehe Absatz 93-99 und die Erläuterungen zu Abschnitt G). Beim Auslagern von Tätigkeiten im Bauwesen/Bau wird die Tätigkeit des Auftraggebers der Klasse 41.10 und die des Subunternehmers der Klasse 41.20 zugeordnet.
82. Im Verarbeitenden Gewerbe/bei der Herstellung von Waren stellt der Auftraggeber dem Subunternehmer die technischen Spezifikationen für die an den Werkstücken durchzuführenden Arbeiten bereit. Die Werkstücke (Rohstoffe oder Vorleistungen) können vom Auftraggeber bereitgestellt werden (und ihm gehören) oder auch nicht. Beispiele solcher Tätigkeiten sind: Metallverarbeitung (Schmieden, Gießen, Schneiden, Stanzen), Metallbearbeitung (z. B. Verchromen), Herstellung und Veredeln von Bekleidung und ähnliche Grundbestandteile des Produktionsablaufs.
83. Ein Auftraggeber, der den gesamten Transformationsprozess auslagert, ist nur dann dem Verarbeitenden Gewerbe/der Herstellung von Waren zuzuordnen, wenn er der Eigentümer der als Input für das Produktionsverfahren verwendeten Rohstoffe (und somit auch Eigentümer des Outputs) ist.

Ein Auftraggeber, der nur einen Teil des Transformationsprozesses auslagert, ist dem Verarbeitenden Gewerbe/der Herstellung von Waren zuzurechnen.

In allen anderen Fällen wird die Einheit des Auftraggebers nach dem Prinzip der Wertschöpfung eingeordnet, z. B. in Abschnitt G „Handel“ (je nach der Tätigkeit und dem jeweils verkauften Gut, siehe im Folgenden Abschnitte 93-99) oder in anderen Abschnitten, z. B. M „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ oder N „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“.

84. Bei der Auslagerung von Personaldienstleistungen sollte zwischen einer befristeten und einer langfristigen bzw. unbefristeten Auslagerung unterschieden werden:
- Handelt es sich um eine befristete Auslagerung, so ist der Auftraggeber gemäß seiner tatsächlichen Tätigkeit einzuordnen (z. B. Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren). Der Subunternehmer ist der Klasse 78.20 (Befristete Überlassung von Arbeitskräften) zuzuordnen.
 - Handelt es sich um eine langfristige oder unbefristete Auslagerung, so ist der Auftraggeber gemäß seiner tatsächlichen Tätigkeit einzuordnen (z. B. Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren). Der Subunternehmer ist der Klasse 78.30 (Sonstige Überlassung von Arbeitskräften) zuzuordnen.

Behandlung der Ergebnisse ausgelagerter Tätigkeiten in der CPA

85. Im vorstehenden Abschnitt wurde dargelegt, dass die Einordnung von Tätigkeiten in der Regel nicht davon abhängig ist, ob sie im Lohnauftrag oder auf eigene Rechnung durchgeführt werden. Zwar wird in der NACE zwischen solchen Tätigkeiten nicht unterschieden, aber das Ergebnis ist unterschiedlich, je nachdem, ob die Einsatzstoffe der verarbeitenden Einheit gehören oder nicht. Im zweiten Fall besteht das Ergebnis der Tätigkeit in der erbrachten Dienstleistung und ist fester Bestandteil des Einsatzstoffes geworden, und der Subunternehmer wird für die Dienstleistung bezahlt.
86. Deshalb unterscheidet die CPA im Allgemeinen zwischen auf eigene Rechnung produzierten Gütern und im Lohnauftrag an Gütern erbrachten Dienstleistungen. Bei bestimmten Kategorien und Unterkategorien, die gewöhnlich mit Codes des Typs zx.yy.9 bzw. zx.yy.99 gekennzeichnet sind, lautet die Position „Bei der Herstellung von ... an Subunternehmer vergebene Arbeiten“. Zu diesen Unterkategorien gehören Leistungen, die der Subunternehmer an Werkstoffen des Auftraggebers im Rahmen der Herstellung der genannten Erzeugnisse ganz oder teilweise ausführt. Die Subunternehmer werden für die ausgeführten Arbeiten entlohnt; dies kann die Bereitstellung einer kleinen Menge zusätzlicher, für diese Arbeiten benötigter Werkstoffe umfassen. Diese Unterkategorien umfassen Güter der gleichen Kategorie nicht, wenn diese von einem Auftragnehmer hergestellt werden, dem das wichtigste Einsatzmaterial gehört.
87. In der CPA 2002 und der CPC Ver. 2, heißen diese Produktionsergebnisse „industrielle Dienstleistungen“ bzw. „Zulieferteile“.

Vor-Ort-Aufbau

88. Einheiten, die hauptsächlich in Gebäuden zu deren Betrieb bestimmte Geräte oder Anlagen einbauen oder zusammenbauen, werden beim Baugewerbe/Bau eingeordnet (Abteilung 43).
89. Der Einbau von Maschinen und anderen Ausrüstungen, die nicht dem Betrieb von Bauwerken (Hoch- oder Tiefbauten) dienen, ist in Gruppe 33.2 „Installation von Maschinen und Ausrüstungen a. n. g.“ einzuordnen.

Reparatur und Instandhaltung

90. Einheiten, die Güter instandsetzen oder -halten, werden je nach Art des Gutes in eine der folgenden Kategorien eingereiht:
- a. Gruppe „33.1 Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen“
 - b. Abteilung 43 „Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe“
 - c. Gruppe 45.2 „Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen“



d. Abteilung 95 „Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern“

91. Einheiten, die Flugzeuge, Lokomotiven oder Schiffe überholen, werden in dieselbe Klasse eingereiht wie die Einheiten, die sie produzieren.

3.4 Abschnittsbezogene Regeln und Definitionen

In diesem Abschnitt werden Regeln und Definitionen behandelt, die bei der Zuordnung bestimmter Einheiten zu bestimmten Abschnitten zu beachten sind. Allgemeine Beschreibungen, Definitionen und Merkmale von Abschnitten werden in den entsprechenden Erläuterungen dargelegt.

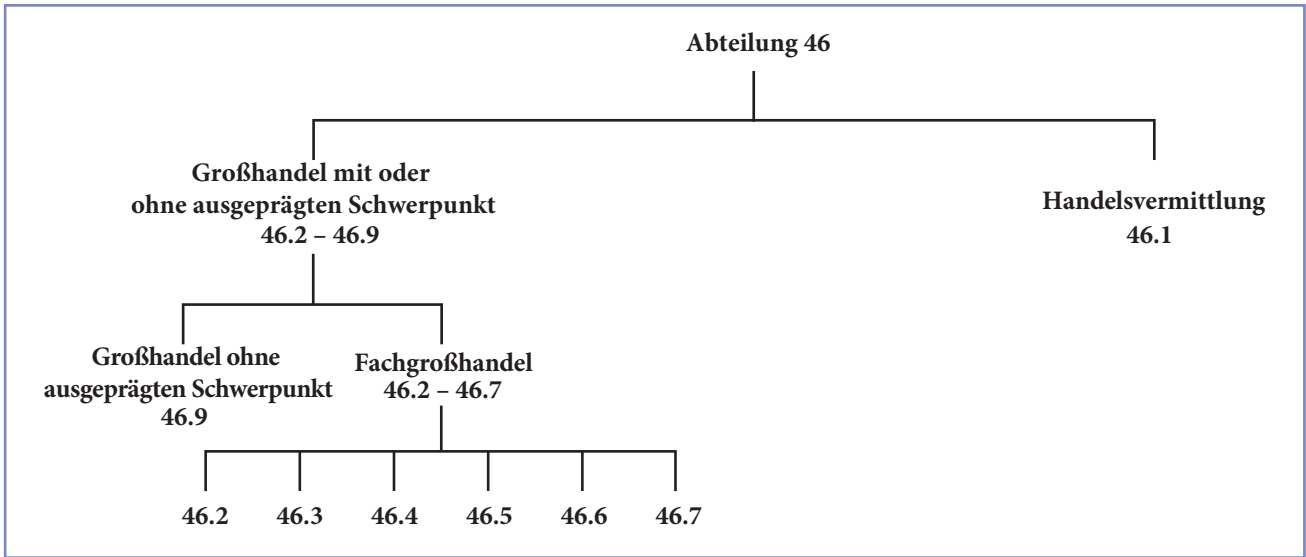
Abschnitt A: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

92. In der Landwirtschaft treten bei der Aufspaltung der Wertschöpfung häufig Schwierigkeiten auf, wenn die Einheit Trauben erzeugt und aus selbst erzeugten Trauben Wein herstellt oder wenn sie selbst Oliven erzeugt und aus diesen Öl gewinnt. In diesen Fällen ist die „Zahl der geleisteten Arbeitsstunden“ die am besten geeignete Ersatzgröße, und ihre Anwendung auf diese vertikal integrierten Tätigkeiten dürfte in der Regel die Zuordnung der Einheiten zur Landwirtschaft ermöglichen. Tritt bei anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Fall auf, so werden die Einheiten vereinbarungsgemäß der Landwirtschaft zugewiesen, um eine einheitliche Behandlung zu gewährleisten.

Abschnitt G: Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen

93. Im Abschnitt G wird der Handel in den Großhandel und in den Einzelhandel unterteilt, mit Ausnahme des Handels mit Kraftfahrzeugen. Es kann aber vorkommen, dass eine Einheit horizontal integrierte Handelstätigkeiten in verschiedenen möglichen Formen ausführt: sowohl Großhandel als auch Einzelhandel, oder Verkauf in Verkaufsräumen und nicht in Verkaufsräumen, oder es werden viele verschiedene Güter verkauft. Gehören die von der Einheit verkauften Güter keiner Klasse an, auf die allein wenigstens 50 % der Wertschöpfung entfallen, ist bei der Anwendung der Top-down-Methode besondere Vorsicht angezeigt, und es sind zusätzliche Ebenen in Betracht zu ziehen.
94. Innerhalb der Abteilung 46 „Großhandel“ ist zunächst eine weitere Unterscheidungsebene zu beachten: die Gruppe 46.1 „Handelsvermittlung“ und das Aggregat der Gruppen 46.2-46.9. So ist zuerst anhand des Wertschöpfungsprinzips zu entscheiden, welche dieser beiden Möglichkeiten auf die Einheit zutrifft. Fällt die Wahl auf das Aggregat 46.2-46.9, so ist im zweiten Schritt zwischen „Fachhandel“ und „Handel ohne ausgeprägten Schwerpunkt“ (siehe unten) zu unterscheiden. Schließlich ist – stets unter Beachtung der Top-down-Methode – die Wahl zwischen Gruppen und Klassen zu treffen.
95. Die folgende Abbildung zeigt den Entscheidungsbaum für die Zuordnung einer Einheit zu einer bestimmten Klasse in der Abteilung 46 „Großhandel“:

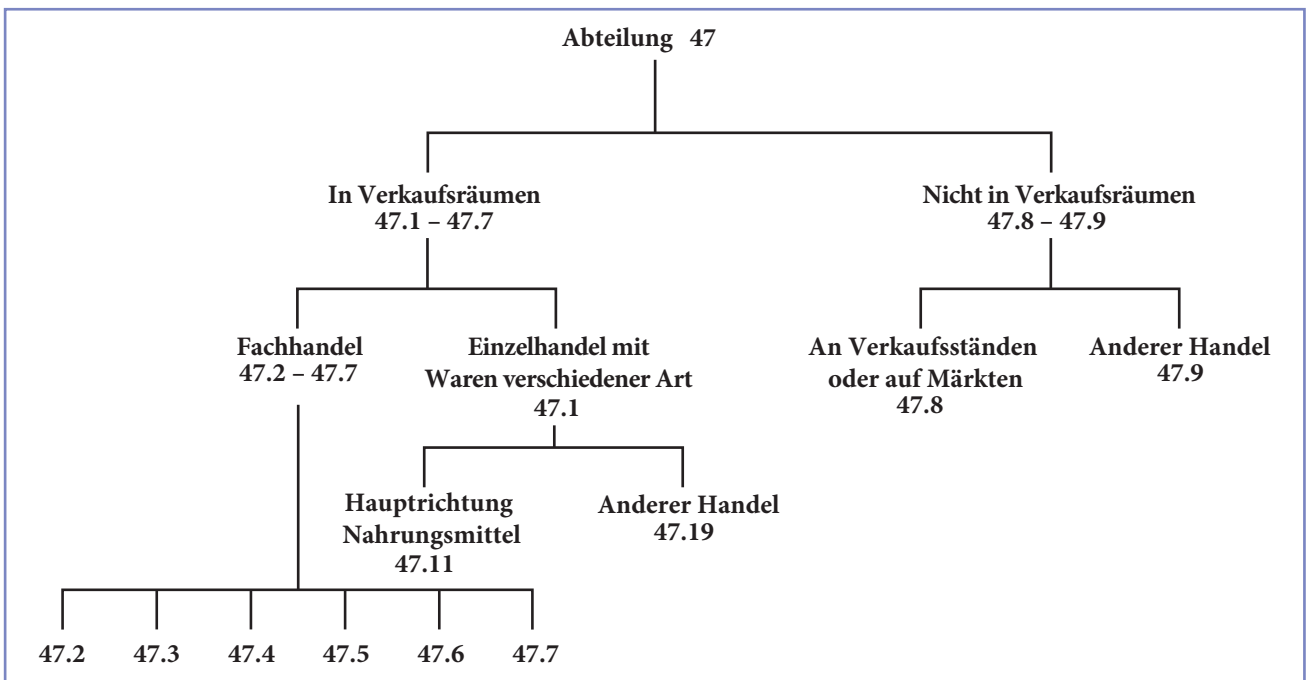
Die weitere Unterteilung richtet sich nach den jeweiligen Erzeugnissen.



96. Innerhalb der Abteilung 47 „Einzelhandel“ ist zunächst eine weitere Unterscheidungsebene zu beachten: das Aggregat der Gruppen 47.1 bis 47.7 „Einzelhandel in Verkaufsräumen“ und das Aggregat der Gruppen 47.8-47.9 „Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten“. Folglich ist zuerst an Hand des Wertschöpfungsprinzips zu entscheiden, welche dieser beiden Möglichkeiten auf die Einheit zutrifft. Fällt die Wahl auf das Aggregat „Einzelhandel in Verkaufsräumen“, so ist im zweiten Schritt zwischen „Fachhandel“ und „Handel mit Waren verschiedener Art“ (siehe unten) zu unterscheiden. Schließlich ist – stets unter Beachtung der Top-down-Methode – die Wahl zwischen Gruppen und Klassen zu treffen.

97. Die folgende Abbildung zeigt den Entscheidungsbaum für die Zuordnung einer Einheit zu einer bestimmten Klasse in der Abteilung 47 „Einzelhandel“:

Die weitere Unterteilung richtet sich nach den jeweiligen Erzeugnissen.





98. Sowohl beim Großhandel als auch beim Einzelhandel beruht die Unterscheidung zwischen „Fachhandel“ und „Handel mit Waren verschiedener Art“ auf der Zahl von Klassen, unter die die verkauften Güter fallen, wobei auf die in Frage kommenden Klassen jeweils wenigstens 5 % (und weniger als 50 %) der Wertschöpfung entfallen:

- a. Fallen die verkauften Waren unter beliebige vier Klassen aus den Gruppen 46.2 bis 46.7 (für den Großhandel) oder 47.2 bis 47.7 (für den Einzelhandel) so ist die Einheit als dem „Fachhandel“ zugehörig anzusehen. Es ist dann erforderlich, die Haupttätigkeit mit der Top-down-Methode anhand des Mehrwerts zu ermitteln, wobei zuerst die zutreffende Gruppe und danach die entsprechende Klasse innerhalb dieser Gruppe bestimmt wird:

Klasse	Fall A	Fall B	Fall C
47.21	30%	30%	20%
47.25	5%	15%	5%
47.62	45%	40%	35%
47.75	20%	15%	40%
Endgültige Zuordnung	Klasse 47.62	Klasse 47.21	Klasse 47.75

- b. Fallen die Waren unter beliebige fünf oder mehr Klassen der Gruppen 46.2 bis 46.7 (für den Großhandel) oder 47.2 bis 47.7 (für den Einzelhandel), dann ist die Einheit dem Handel mit Waren verschiedener Art zuzuordnen, im Einzelhandel also der Gruppe 47.1. Macht der Anteil der Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren wenigstens 35 % der Wertschöpfung aus, erfolgt die Zuordnung zur Klasse 47.11 der NACE Rev. 2; in allen übrigen Fällen zur Klasse 47.19.

Klasse	Fall A	Fall B	Fall C
47.21	5%	20%	5%
47.22	10%	15%	5%
47.42	15%	10%	45%
47.43	25%	10%	40%
47.54	45%	45%	5%
Endgültige Zuordnung	Klasse 47.19	Klasse 47.11	Klasse 47.19

99. Die Zuordnungsregeln beruhen stets auf der Einzelhandelstätigkeit der Einheit. Wenn eine Einheit außerdem eine Nebentätigkeit ausführt, wird ihre Zuordnung zur entsprechenden Klasse nur durch die Zusammensetzung ihrer Einzelhandelstätigkeit bestimmt.

Abschnitt K: Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, und Abschnitt M: Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen

100. Im Abschnitt K wurden zwei Klassen eingefügt, die über den herkömmlichen Rahmen der NACE bei der Erfassung der Wirtschaftsproduktion hinausgehen, nämlich die Klasse 64.20 „Beteiligungsgesellschaften“ und 64.30 „Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen“. Die diesen beiden Klassen zugeordneten Einheiten erzielen keinerlei Einkünfte aus dem Verkauf von Produkten und beschäftigen in der Regel auch kein Personal (außer möglicherweise eine Person oder wenige Personen, die als gesetzlicher Vertreter fungieren). Gelegentlich werden solche Einheiten auch als „Briefkastenfirmen“ oder auch als „Zweckgesellschaften“ bzw. „Ein-Zweck-Gesellschaften“ bezeichnet, da sie lediglich über einen Namen und eine Anschrift verfügen. Sie treten in einigen Ländern zwecks Nutzung von Steuervorteilen zahlreich auf.

101. Sollen diesen beiden Klassen Einheiten zugeordnet werden, so sind zudem auch andere Klassen zu beachten (zwei davon in Abschnitt M, Abteilung 70), nämlich die Klasse 70.10 „Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben“ und die Klasse 70.22 „Unternehmensberatung“.

102. Im Einzelnen gilt:

- a) Die Klasse 64.20 „Beteiligungsgesellschaften“ bezieht sich auf die Tätigkeiten von Beteiligungsgesellschaften, deren Haupttätigkeit darin besteht, Eigentümer der Unternehmensgruppe zu sein, nicht aber, sie zu führen oder zu verwalten.

- b) Die Klasse 64.30 „Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen“ stellt innerhalb der NACE einen Sonderfall dar, da sie sich nicht auf eine Wirtschaftstätigkeit, sondern auf Einheiten bezieht.
- c) Die Klasse 66.30 „Fondsmanagement“ umfasst Tätigkeiten, die im Lohnauftrag ausgeführt werden.
- d) Die Klasse 70.10 „Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben“ umfasst die Aufsicht über die Verwaltung der unterstellten Einheiten, die Ausübung der operationellen Kontrolle und die Führung der Tagesgeschäfte.
- e) Die Klasse 70.22 „Unternehmensberatung“ umfasst die Tätigkeit der Beratung in Bereichen wie Unternehmensstrategie und Organisationsplanung, Vertriebsziele und -strategien, Personalpolitik, usw.

Die Ermittlung der Haupttätigkeit einer Einheit, die mehrere der eben genannten Tätigkeiten umfasst, erfolgt wie üblich anhand des Wertschöpfungsprinzips. Dabei ist zu beachten, dass Kapitalerträge keine Wertschöpfung darstellen und deshalb außer Acht zu lassen sind. Die Einführung der oben genannten Klassen stellt eine der wesentlichen Änderungen gegenüber der NACE 1.1 dar.

Abschnitt O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung

103. In der NACE wird nicht nach dem institutionellen Sektor (gemäß der Definition im SNA und im ESVG) unterschieden, zu dem die institutionelle Einheit gehört. Vielmehr gibt es in der NACE keine Kategorie, die alle Tätigkeiten beschriebe, die der Staat als solcher ausübt. Folglich werden nicht alle staatlichen Stellen automatisch dem Abschnitt O „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ zugeordnet. Einheiten, die auf nationaler, regionaler oder örtlicher Ebene Tätigkeiten ausführen, die sich bestimmten anderen Bereichen der NACE zuordnen lassen, werden im entsprechenden Abschnitt eingeordnet. So wird eine vom Zentralstaat oder von einer Gebietskörperschaft betriebene Schule der sekundären Bildungsstufe der Gruppe 85.3 (Abschnitt P) zugeordnet, ein öffentliches Krankenhaus der Klasse 86.10 (Abschnitt Q). Andererseits umfasst der Abschnitt O nicht ausschließlich staatliche Stellen: private Einheiten, die typische „Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung“ ausführen, werden ebenfalls hier eingeordnet.

Abschnitt T: Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt

104. Die Abteilung 97 umfasst nur Tätigkeiten der privaten Haushalte als Arbeitgeber von Hauspersonal. Das Ergebnis dieser Tätigkeiten gilt in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Produktion; aus diesem Grund und für bestimmte Erhebungen wurde diese Abteilung in die NACE Rev. 2 aufgenommen. Die Tätigkeiten von Hausangestellten werden hier nicht eingeordnet: Beispielsweise ist das Hüten von Kleinkindern 88.91 zuzuweisen, das Wäschewaschen der Klasse 96.01 und die Tätigkeit von Hausdienern der Klasse 96.09.
105. In Datenerhebungen z. B. über die Arbeitskräfte oder über die Zeitverwendung ergab sich die Notwendigkeit, Tätigkeiten für den Eigenbedarf zu beschreiben. Während einerseits marktbestimmte Tätigkeiten durchweg nach den bestehenden Regeln zur Ermittlung des zutreffenden NACE-Kodes zu beschreiben sind, erwies sich die Anwendung dieser Regeln auf Tätigkeiten für den Eigenbedarf als schwierig, weil bei diesen Tätigkeiten Dienstleistungen landwirtschaftlicher Art, des Baugewerbes/Baus, der Textilherstellung, der Reparatur und anderer Dienstleistungen Hand in Hand gehen. Abteilung 98 „Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt“ entspricht den Abteilungen 96 und 97 der NACE Rev. 1, die eingeführt wurden, um diese Tätigkeiten abzudecken. Von Bedeutung für EU-Unternehmensstatistiken ist Abteilung 98 daher nicht, wohl aber für Datenerhebungen über Tätigkeiten der Haushalte und Tätigkeiten zur Selbstversorgung.

Verbindung zwischen der NACE Rev. 2 und anderen Systematiken

kapitel 4



106. In diesem Kapitel werden die Beziehungen zwischen der NACE und anderen mit ihr vernetzten Systematiken dargestellt. Hauptbezugspunkt ist dabei das Diagramm in Absatz 3 dieses Textes. Zunächst werden die Verbindungen zu internationalen Systematiken auf der Grundlage des Systems der Vereinten Nationen im Einzelnen beschrieben. Die NACE ist nämlich wie viele EU-Systematiken ein abgewandeltes Abbild der entsprechenden Systematiken auf Weltebene. Anschließend werden die Beziehungen zu den anderen EU-Systematiken erläutert. Schließlich werden die Beziehungen zu anderen multinationalen Systematiken ebenso aufgeführt wie die in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendeten aggregierten Strukturen.
107. RAMON, der Online-Server von Eurostat für Metadaten, bietet Informationen über internationale, regionale und nationale statistische Systematiken und deren Aufbau im Einzelnen, die für zahlreiche statistische Gebiete entwickelt worden sind: Wirtschaftsanalyse, Umwelt, Bildung, Berufe, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen usw. Die Informationen behandeln unterschiedliche Gesichtspunkte und umfassen allgemeine Beschreibungen, die den Aufbau der Systematiken (d. h. die Codes und Positionen bzw. Bezeichnungen), Erläuterungen, Entsprechungen zwischen Systematiken, Unterlagen zur Methodik und andere Informationen allgemeiner Art über Klassifikationen betreffen.

Die Informationen werden – sofern verfügbar – in allen Amtsprachen der EU dargeboten. Der Server RAMON ist für die Öffentlichkeit unter folgender Adresse im Web zugänglich: <http://www.europa.eu.int/comm/eurostat/ramon/>.

4.1 Verbindungen zu internationalen Systematiken

Die internationale Familie von Wirtschafts- und Sozialsystematiken

108. Die internationale Familie von Wirtschafts- und Sozialsystematiken besteht aus den Klassifikationen, die im Systematikenverzeichnis der Vereinten Nationen aufgeführt und als Leitlinien von der Statistikkommission der Vereinten Nationen oder anderen zuständigen zwischenstaatlichen Gremien für Themen wie Wirtschaft, Bevölkerungsstatistik, Arbeit, Gesundheit, Bildung, soziale Wohlfahrt, Geografie, Umwelt, Zeitverwendung und Tourismus angenommen worden sind. Dazu gehören auch diejenigen Klassifikationen zu ähnlichen Themen, die im Verzeichnis aufgeführt und von den internationalen Systematiken abgeleitet oder mit ihnen verbunden sind und die vorwiegend – aber nicht ausschließlich – zu regionalen oder nationalen Zwecken (wie die NACE und die CPA) verwendet werden.
109. Innerhalb der Familie der Wirtschafts- und Sozialsystematiken unterscheidet man drei Haupttypen: Bezugssystematiken, abgeleitete Systematiken und verbundene Systematiken.
110. **Bezugssystematiken** sind innerhalb dieser Familie diejenigen Wirtschafts- und Sozialsystematiken, die auf internationalen Übereinkünften beruhen, die von der Statistikkommission der Vereinten Nationen oder anderen zuständigen zwischenstaatlichen Einrichtungen gebilligt wurden, etwa von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), dem Internationalen Währungsfonds (IWF), der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder der Weltzollorganisation (WZO), je nach Sachgebiet. Somit haben die Bezugsklassifikationen eine breite Akzeptanz und amtliche Zustimmung erfahren und sind als Leitlinien zur Erstellung abgeleiteter Klassifikationen genehmigt und empfohlen worden. Sie können als Muster für die Erarbeitung oder Überarbeitung anderer Systematiken verwendet werden, und zwar sowohl hinsichtlich des Aufbaus als auch hinsichtlich der Art und der Definition der Kategorien. Die ISIC ist die Bezugssystematik für die Systematik der Wirtschaftszweige.
111. **Abgeleitete Klassifikationen** beruhen auf Bezugsklassifikationen. Abgeleitete Klassifikationen können erstellt werden entweder durch Übernahme von Struktur und Kategorien der Bezugsklassifikation, die dann möglicherweise noch tiefer gegliedert werden, oder durch Umstellung oder Aggregation von Positionen aus einer oder mehreren Bezugsklassifikationen. Abgeleitete Klassifikationen sind häufig für die Verwendung auf nationaler oder multinationaler Ebene ausgelegt. Die NACE ist eine von der ISIC abgeleitete Systematik.
112. **Verbundene Systematiken** beziehen sich zum Teil auf Bezugssystematiken, und für den Vergleich von Statistiken sind Entsprechungstabellen (zuweilen auch als „Konkordanztabellen“ bezeichnet) erforderlich. Die NAICS (siehe unten) ist eine verbundene Systematik der ISIC.

Das integrierte Systematiken-System der VN für Tätigkeiten und Produkte

113. Die Statistische Kommission der Vereinten Nationen schlug 1989 einen Satz von Systematiken vor, die zusammen ein integriertes System zur Klassifizierung von Tätigkeiten, Gütern und Dienstleistungen bilden und für unterschiedliche Arten von Wirtschaftsstatistiken auf Weltebene verwendet werden könnten. Die Hauptbestandteile dieses Systems sind die ISIC, die CPC, die SITC und die BEC, die untereinander eng verflochten sind:
- Die ISIC bildet innerhalb des Systems die Tätigkeiten bzw. Wirtschaftszweige ab.
 - Die CPC ist das zentrale Instrument zur Klassifizierung von Gütern und Dienstleistungen.
 - Die SITC ist die zum Zweck von Vergleichen zusammengefasste Systematik beförderbarer Güter für die internationale Handelsstatistik.
 - Die BEC¹² sind die Systematik der Güter nach großen Wirtschaftskategorien (Broad Economic Categories) für die Wirtschaftsanalyse.
114. Was die Waren anbelangt, werden sowohl in der CPC als auch in der SITC die Positionen und Unterpositionen des HS (Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren) als Bauelemente für deren Unterteilungen verwendet, d. h. jede Position auf der untersten Ebene der CPC entspricht genau mindestens einer Position oder Unterposition des HS oder einem Aggregat aus zwei oder mehr HS-Positionen oder -Unterspositionen. Insbesondere in der Landwirtschaft gibt es Fälle, in denen eine HS-Position in mehrere Positionen der CPC aufgespalten wird.
115. Das HS ist die von der Weltzollorganisation für den Außenhandel erstellte internationale Zollwarenklassifikation. Das HS wird sowohl als Zolltarif als auch für die Außenhandelsstatistik verwendet. Das HS ist hierarchisch aufgebaut und enthält ausführliche Definitionen und Merkmale von ungefähr 5000 Waren. Es ist in 96 Kapitel untergliedert, die jeweils mit einem zweistelligen numerischen Kode gekennzeichnet sind. Die Kapitel sind in Positionen untergliedert, diese wiederum in Unterpositionen. Die Positionen sind durch einen vierstelligen und die Unterpositionen durch einen sechsstelligen numerischen Kode identifiziert. Obwohl das HS im Wesentlichen Waren umfasst, d. h. Produkte mit einer physischen Dimension, enthält es auch Elektrizität. Das HS enthält daher keine Dienstleistungen als solche, sondern deren materielle Erscheinung (z. B. Architektenpläne, Softwaredisketten, sogar Originalkunstwerke, über 100 Jahre alte Antiquitäten usw.). Es enthält auch nichtproduzierte Güter, wie etwa gebrauchte Ausrüstungen. Die letzte Revision des HS wurde 2007 umgesetzt.
116. In der CPC sind die Produkte gemäß ihren physischen Merkmalen und den ihnen eigenen wesentlichen Eigenschaften bzw. der Art der erbrachten Dienstleistungen angeordnet. Berücksichtigt werden dabei auch die verwendeten Rohstoffe, das Produktionsverfahren, der Verwendungszweck der Güter usw. Obwohl dies dasselbe Kriterium ist, das auch bei Wirtschaftszweigsystematiken angewendet wird, handelt es sich bei der CPC keineswegs um eine von der Wirtschaftszweigsystematik abhängige Gütersystematik. Deshalb ist das Kodierungssystem der CPC von dem der ISIC unabhängig.
117. In der CPC wird jedoch auch das Kriterium des wirtschaftlichen Ursprungs berücksichtigt. Gemäß diesem Kriterium (das in der EU auf die NACE und die CPA angewendet wird) sind in einer Kategorie einer Güterklassifikation Waren oder Dienstleistungen vereint, die das Produktionsergebnis ein und desselben Wirtschaftszweigs darstellen. Man hatte sich daher bemüht, die Positionen auf der untersten Ebene der CPC so festzulegen, dass auf dieser Ebene so viele Güter wie möglich einer einzelnen Kategorie der ISIC zugeordnet werden können. Die Veröffentlichung der CPC umfasst auch die Entsprechungen zwischen CPC-Unterklassen und den entsprechenden Klassen der ISIC. Freilich lässt sich das Ursprungskriterium selbst auf der am tiefsten aufgegliederten Ebene des HS nicht immer sinnvoll anwenden.
118. Eine überarbeitete Version der CPC, die CPC Ver. 2, wurde von der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen im März 2006 angenommen.
119. Die SITC folgt einem herkömmlichen Ordnungsprinzip, bei dem die verwendeten Rohstoffe, die Produktionsstufe und die letzte Verwendung im Vordergrund der Überlegungen stehen.

¹² Classification by Broad Economic Categories: Defined in Terms of SITC, Rev. 3, Statistical Papers, No. 53/Rev.3 and corrigendum (United Nations publication, Sales No. E.86.XVII.4 and Corr.1)



120. Zweck der BEC ist es, die Konvertierung von auf Grundlage der SITC erhobenen Daten in sinnvolle Aggregate für die Wirtschaftsanalyse anhand der dem SNA eigenen Unterscheidung zwischen Anlagegütern, Vorleistungen sowie Ge-/Verbrauchsgütern zu ermöglichen. Es besteht keine unmittelbare Beziehung zwischen der ISIC und den BEC, da letztere die Kategorien der SITC in den 19 Kategorien der BEC zusammenfassen. Die BEC wurden 1986 auf Grundlage der dritten Revision der SITC überarbeitet, und anschließend wurde die Festlegung der BE-Kategorien in Form von Unterpositionen des HS geändert, um Änderungen am HS in den Jahren 2002 und 2007 nachzuvollziehen.

Verbindung NACE-ISIC

121. Die NACE ist eine von der ISIC abgeleitete Systematik: Die Unterteilungen auf allen Ebenen der NACE sind definitionsgemäß entweder mit einzelnen ISIC-Kategorien identisch oder Teilmengen derselben. Die erste Ebene und die zweite Ebene der ISIC Rev. 4 (Abschnitte und Abteilungen) sind mit den Abschnitten und Abteilungen der NACE Rev. 2 identisch. Die dritte und die vierte Ebene der ISIC Rev. 4 (Gruppen und Klassen) werden in der NACE Rev. 2 den europäischen Anforderungen entsprechend untergliedert. Die Gruppen und Klassen der NACE Rev. 2 lassen sich jedoch stets in die Gruppen und Klassen der ISIC Rev. 4 aggregieren, von denen sie abgeleitet sind. Durch die weitere Untergliederung der NACE Rev. 2 gegenüber der ISIC Rev. 4 wird die Klassifikation noch stärker an die Strukturen der europäischen Volkswirtschaften angepasst.
122. Auch die in der ISIC und der NACE verwendeten Kodierungssysteme sind soweit wie möglich identisch: Um sie leicht auseinanderhalten zu können, steht bei der NACE zwischen den beiden vorderen Stellen (Abteilung) und den beiden hinteren Stellen (Gruppen und Klassen) ein Punkt. Da man einige Gruppen und Klassen der ISIC Rev. 4 in NACE-Gruppen und -Klassen untergegliedert hat, ohne dabei weitere hierarchische Ebenen einzuführen, weichen einige ISIC-Kodes von den entsprechenden NACE-Kodes ab. Eine Tätigkeit auf der Ebene der Gruppen oder Klassen kann daher in der NACE Rev. 2 durch einen numerischen Code identifiziert sein, der von dem in der ISIC Rev. 4 verwendeten Code abweicht.

Verbindungen zwischen der NACE und anderen internationalen Systematiken

123. Noch einige andere von den Vereinten Nationen oder anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen entwickelte Systematiken haben einige Verbindungen zur ISIC oder verwenden Teile der ISIC zur Festlegung eines eigenen Erfassungsbereiches oder ihrer Kategorien. Infolgedessen stehen sie auch mit der NACE in Beziehung.
124. Diese Systematiken wurden zur Beschreibung von Statistiken über Berufe, Beschäftigung, Ausgaben, Bildung, Tourismus und Umwelt entwickelt. Die wichtigsten sind im Folgenden aufgeführt. Ausführlichere Informationen zu Ihnen finden interessierte auf der Website der Statistikabteilung der Vereinten Nationen (http://unstats.un.org/unsd/cr/registry/class_default.asp):
- Klassifikation der Ausgaben des Staates nach dem Verwendungszweck (COFOG)
 - Internationale Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED)¹³;
 - Internationale Standardklassifikation der Berufe (ISCO)¹⁴;
 - Satellitenkonto für den Tourismus (TSA)¹⁵;
 - Systematik des Sektors Informations- und Kommunikationstechnik (ICT)¹⁶;
 - Definition des Sektors Inhalte- und Mediengewerbe.

¹³ International Standard Classification of Education (ISCED 1997) (Paris, UNESCO, November 1997).

¹⁴ International Standard Classification of Occupations (ISCO-1988) (Genf, IAO, 1988).

¹⁵ Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Organisation für Wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit, Vereinte Nationen und Welttourismusorganisation, *Tourism Satellite Account: Recommended Methodological Framework*, Statistical Papers, No. 80 (United Nations publication, Sales No. E.01.XVII.9).

¹⁶ www.oecd.org

4.2 Verbindungen zu anderen EU-Systematiken

Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen – CPA

125. Die CPA¹⁷ ist die europäische Fassung der CPC und dient den gleichen Zwecken. Darüber hinaus werden in der EU spezifische Erhebungsklassifikationen für bestimmte statistische Bereiche mit der CPA verknüpft, sofern die CPA selbst nicht für die Erhebung verwendet wird. Die CPA bildet zwar das europäische Gegenstück zur CPC, ist jedoch zumeist tiefer gegliedert und auch anders aufgebaut. Die EU hat sich für ihre Entwicklung das Kriterium des wirtschaftlichen Ursprungs zu Eigen gemacht und die NACE als Bezugsrahmen herangezogen. Daher entspricht der Aufbau der CPA dem der NACE bis zur vierten Ebene (Klassen). Die CPC-Unterklassen sind im Allgemeinen nach ihrem wirtschaftlichen Ursprung angeordnet. Die Verbindung zwischen CPA und NACE Rev. 2 lässt sich in der Kodierung der CPA erkennen. Auf allen Ebenen der CPA sind die ersten vier Stellen mit wenigen Ausnahmen so kodiert wie in der NACE Rev. 2. Als Instrument für die tägliche statistische Arbeit kann die CPA ebenso wie die anderen Güterklassifikationen hilfreich sein, um die einzelnen Tätigkeiten durch charakteristische Produkte zu bestimmen. Zu beachten ist jedoch, dass die Verknüpfung Tätigkeit-Produkt in bestimmten Fällen nur auf einer Vereinbarung beruht: nämlich dann, wenn unterschiedliche Tätigkeiten mit unterschiedlichen Produktionsverfahren dieselben Produkte zum Ergebnis haben. Wie im Falle der NACE Rev. 2 gibt es auch für die CPA nationale Fassungen.

Die Kombinierte Nomenklatur – KN

126. Die Kombinierte Nomenklatur, die KN, wird in der EU als Zolltarif für den Außenhandel sowie für die Statistik verwendet und ist tiefer gegliedert als das HS. Die KN wurde 1988 eingeführt. Die KN-Positionen sind durch einen achtstelligen numerischen Code identifiziert, wobei dem jeweiligen HS-Code zwei Stellen angefügt werden. Die KN wird jährlich überarbeitet und ist als Verordnung des Rates in den Mitgliedstaaten rechtsverbindlich.

PRODCOM

127. „PRODCOM“¹⁹ bezeichnet das EU-System für Produktionsstatistiken im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe/der Herstellung von Waren (ohne Dienstleistungen, jedoch unter Einbeziehung der „industriellen Dienstleistungen“). Die Güterklassifikation (PRODCOM-Liste), auf der die Produktionsstatistiken beruhen, wird jährlich vom PRODCOM-Ausschuss aufgestellt. Die Positionen der PRODCOM-Liste sind von der KN abgeleitet, aber ihre Kodierung beruht auf einer tieferen Untergliederung der CPA-Kodierung. Die PRODCOM-Positionen sind durch achtstellige numerische Codes gekennzeichnet; die ersten sechs Stellen sind mit denen des CPA-Kodes identisch. Die PRODCOM-Liste ist daher mit der CPA verbunden und steht daher mit ihr in Einklang. Die Verknüpfung mit der CPA verstärkt die Verknüpfung mit der NACE, indem sie es ermöglicht festzustellen, welche Unternehmen die Produkte hergestellt haben, während die Verknüpfung mit der KN Vergleiche zwischen Produktionsstatistiken und Außenhandelsstatistiken ermöglicht.

Industrielle Hauptgruppen – MIG

128. MIG²⁰ ist das Akronym für Main Industrial Groupings (Industrielle Hauptgruppen). Sie bilden eine europäische Klassifikation, die Wirtschaftszweige nach nachfragebasierten Produkten zusammenfasst: Investitionsgüter, Vorleistungen, Gebrauchsgüter, Verbrauchsgüter sowie Energie. Die Industriellen Hauptgruppen werden für mehrere Indikatoren verwendet, darunter der Index der Industrieproduktion (der dem Grundsatz nach auf der fachlichen Einheit basiert und in Wertschöpfung ausgedrückt ist) sowie der Erzeugerpreisindex.

Zahlungsbilanz

129. Die Zahlungsbilanz²¹ benutzt eine Aggregation von NACE-Kategorien zur Berichterstattung über die Direktinvestitionen (DI). Zur Aufgliederung der Wirtschaftszweige werden hauptsächlich NACE-Abteilungen verwendet.

¹⁷ Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates vom 29. Oktober 1993 betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 342 vom 31. Dezember 1993).

¹⁸ http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs_duties/tariff_aspects/combined_nomenclature/index_de.htm

¹⁹ http://europa.eu.int/eur-lex/lex/Result.do?arg0=prodcom&arg1=&arg2=&titre=titre&clang=de&RechType=RECH_mot&idRoot=2&refinecode=LEG*T1%3DV111%3BT2%3DV1%3BT3%3DV1&Submit=Search

²⁰ Verordnung (EG) der Kommission 86/2001 http://eur-lex.europa.eu/pri/de/oj/dat/2001/l_086/l_08620010327de00110014.pdf

²¹ http://europa.eu.int/eur-lex/lex/Result.do?arg0=184%2F2005&arg1=&arg2=&titre=titre&clang=de&RechType=RECH_mot&idRoot=2&refinecode=LEG*T1%3DV111%3BT2%3DV1%3BT3%3DV1&Submit=Search



4.3 Verbindung mit anderen multinationalen Klassifikationen

NAICS

130. NAICS (North American Industry Classification System) ist die Bezeichnung der nordamerikanischen Wirtschaftszweigklassifikation. Darin werden seit ihrer Erarbeitung Mitte der Neunzigerjahre die Wirtschaftszweige von Kanada, Mexiko und den Vereinigten Staaten einheitlich erfasst, um Wirtschaftsanalysen der drei nordamerikanischen Länder zu erleichtern. Grundlage der NAICS ist ein produktionsorientiertes Konzept, und es werden Einheiten klassifiziert und keine Wirtschaftszweige. Folglich unterscheiden sich die ISIC und die NAICS in ihrem Aufbau wesentlich. Da die gemäß der NAICS erhobenen statistischen Daten auf der zweistelligen Ebene der Abteilungen der ISIC Rev. 4/NACE Rev. 2 aggregiert werden können, ist die Vergleichbarkeit der Daten gewährleistet. In vielen Fällen sind Verknüpfungen bei noch tieferer Aufgliederung möglich. Detaillierte Informationen zur Übereinstimmung zwischen NAICS und ISIC sind auf der NAICS-Internet-Website (USA: <http://www.census.gov/naics>, Kanada: <http://www.statcan.ca/>) veröffentlicht.

ANZSIC

131. Die australische und neuseeländische Standardklassifikation der Wirtschaftszweige ANZSIC (Australian and New Zealand Standard Industrial Classification) dient in beiden Ländern zur Erstellung und Analyse von Wirtschaftszweigstatistiken. Bei der Entwicklung der ANZSIC wurde großes Gewicht auf die Angleichung an internationale Normen gelegt. Als internationales Muster für die Bezugnahme diente die ISIC Rev. 3. Zwischen ANZSIC, NZSIC, ASIC und ISIC bestehen grobe Übereinstimmungen; diesbezügliche Informationen findet man auf der ABS-Website: <http://www.statistics.gov.au/>. Die ANZSIC ist weitaus enger mit dem ISIC/NACE verwandt als die NAICS, da sich ihr Aufbau im Wesentlichen nach dem der ISIC richtet, so dass die Kategorien auf Abteilungsebene und auf tiefer gegliederten Ebenen zu Zweistellerkategorien der ISIC aggregiert werden können. Die nach der ANZSIC ermittelten Daten lassen sich daher bis zu einer recht tiefen Gliederungsebene in ISIC/NACE umwandeln.

Sonstige Klassifikationen

132. Neben den EU-Mitgliedstaaten haben sich auch Norwegen und die Schweiz verpflichtet, eine von der NACE abgeleitete nationale Systematik zu verwenden. Darüber hinaus beziehen sich ungefähr zehn weitere Staaten außerhalb der EU bzw. Kandidatenländer wie Kroatien und die Türkei auf weitere Klassifizierung der Wirtschaftszweige auf die NACE. Über 150 Länder in der ganzen Welt verwenden Wirtschaftszweigsystematiken, die entweder auf der NACE oder auf der ISIC beruhen.

4.4 Aggregate für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

133. Die mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen Befassten haben festgestellt, dass sie Bedarf an zwei genormten Aggregaten der ISIC/NACE-Kategorien haben, um sie im Rahmen der VGR für die Berichterstattung über eine Vielzahl von Ländern zu verwenden. Das erste heißt „grobe Struktur“ und fasst die Abschnitte der ISIC/NACE zu 10/11 Kategorien zusammen; das zweite Aggregat mit der Bezeichnung „mittelgrobe Struktur“ ist eine Zusammenfassung der Abteilungen zu 38 Kategorien. Diese beiden Aggregate sind zwar kein Bestandteil der ISIC/NACE, fügen sich aber in deren Aufbau nahtlos ein (grobe Struktur, Abschnitte, mittelgrobe Struktur, Abteilungen, Gruppen und Klassen).

134. In der folgenden Tabelle wird das „grobe SNA/ISIC-Aggregat A*10/11“ wiedergegeben.

	Abschnitte der ISIC Rev. 4/ NACE Rev. 2	Bezeichnung
1	A	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei
2	B, C, D und E	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, sonstige Industrie
2a	C	<i>Davon:</i> Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren
3	F	Baugewerbe/Bau
4	G, H und I	Handel, Verkehr und Lagerei
5	J	Information und Kommunikation
6	K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
7	L	Grundstücks- und Wohnungswesen*
8	M und N	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen sowie von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
9	O, P und Q	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung, Erziehung und Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen
10	R, S, T und U	Sonstige Dienstleistungen

* einschließlich der unterstellten Mieten für Eigentümerwohnungen



Die folgende Tabelle gibt das „mittelgrobe SNA/ISIC-Aggregat A *38“ wieder:

	A*38 Kode	ISIC Rev. 4/ NACE Rev. 2	Abteilungen
1	A	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei	01 bis 03
2	B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	05 bis 09
3	CA	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakerzeugnissen	10 bis 12
4	CB	Herstellung von Textilien, Bekleidung, Leder, Lederwaren und Schuhen	13 bis 15
5	CC	Herstellung von Holzwaren, Papier, Pappe und Waren daraus, Herstellung von Druckerzeugnissen	16 bis 18
6	CD	Kokerei und Mineralölverarbeitung	19
7	CE	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	20
8	CF	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	21
9	CG	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren sowie von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	22 + 23
10	CH	Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	24 + 25
11	CI	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	26
12	CJ	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	27
13	CK	Maschinenbau	28
14	CL	Fahrzeugbau	29 + 30
15	CM	Sonstige Herstellung von Waren, Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	31 bis 33
16	D	Energieversorgung	35
17	E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	36 bis 39
18	F	Baugewerbe/Bau	41 bis 43
19	G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	45 bis 47
20	H	Verkehr und Lagerei	49 bis 53
21	I	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	55 + 56
22	JA	Verlagswesen, audiovisuelle Medien und Rundfunk	58 bis 60
23	JB	Telekommunikation	61
24	JC	Informationstechnologische und Informationsdienstleistungen	62 + 63
25	K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	64 bis 66
26	L	Grundstücks- und Wohnungswesen*	68
27	MA	Erbringung von freiberuflichen und technischen Dienstleistungen	69 bis 71
28	MB	Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung	72
29	MC	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	73 bis 75
30	N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	77 bis 82
31	O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	84
32	P	Erziehung und Unterricht	85
33	QA	Gesundheitswesen	86
34	QB	Heime und Sozialwesen	87 + 88
35	R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	90 bis 93
36	S	Sonstige Dienstleistungen	94 bis 96
37	T**	Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	97 + 98*
38	U**	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	99*

* einschließlich der unterstellten Mieten für Eigentümerwohnungen

** Der gesamte Abschnitt U und ein Teil von Abschnitt T (Abteilung 98) befinden sich außerhalb der SNA-Definition der Produktion und bleiben bei der Datenübermittlung für das SNA leer, werden hier aber der Vollständigkeit halber aufgeführt.

Änderungen in der NACE Rev. 2 gegenüber der NACE Rev. 1.1

kapitel **5**



135. Die wesentlichen Merkmale der NACE bleiben unverändert, obwohl einige Anwendungsregeln für die NACE geändert und die Kriterien für den Aufbau der Systematik sowie für die Formulierung der Erläuterungen überarbeitet worden sind.
136. Um unterschiedliche Produktionsformen und aufstrebende neue Wirtschaftszweige zu berücksichtigen, wurden auf der obersten Systematikebene neue Konzepte eingeführt, und es wurden neue Aufgliederungen geschaffen. Gleichzeitig wurde versucht, den Aufbau der Systematik überall dort unangetastet zu lassen, wo Veränderungen aufgrund neuer Konzepte nicht zwingend erforderlich sind.
137. Die Aufgliederung der Systematik ist erheblich feiner geworden (615 gegenüber 514 Klassen). Bei der Erbringung von Dienstleistungen ist dies auf allen Ebenen, einschließlich der höchsten, festzustellen; bei den anderen Wirtschaftszweigen, z. B. der Landwirtschaft, betrifft die feinere Aufgliederung zumeist nur die untere Systematikebene.

5.1 Veränderungen der Struktur

138. Die NACE Rev. 1.1 bestand aus 17 Abschnitten und 62 Abteilungen, die NACE Rev. 2 hat 21 Abschnitte und 88 Abteilungen. Auf der obersten NACE-Ebene lassen sich einige Abschnitte ohne weiteres mit der Vorgängerversion der Systematik vergleichen. Freilich verhindert die Einführung einiger neuer Konzepte auf der Abschnittsebene, z. B. der Abschnitt „Information und Kommunikation“ oder die Einordnung der umweltbezogenen Wirtschaftszweige, einen einfachen Gesamtvergleich zwischen der NACE Rev. 2 und der Vorgängerversion.
139. In der folgenden Tabelle wird die ungefähre Entsprechung zwischen den Abschnitten der NACE Rev. 1.1 und der NACE Rev. 2 dargestellt. Beachten Sie bitte, dass diese Tabelle nur eine grobe 1-zu-1-Entsprechung zwischen den Abschnitten wiedergibt: Um eine vollständige Entsprechung herzustellen, sind weitere Einzelangaben erforderlich.

NACE Rev. 1.1		NACE Rev. 2	
Abschnitt	Bezeichnung	Abschnitt	Bezeichnung
A	Land- und Forstwirtschaft	A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
B	Fischerei und Fischzucht		
C	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
D	Herstellung von Waren	C	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren
E	Energie- und Wasserversorgung	D	Energieversorgung
		E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
F	Bau	F	Baugewerbe/Bau
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
H	Beherbergungs- und Gaststätten	I	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie
I	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	H	Verkehr und Lagerei
		J	Information und Kommunikation
J	Kreditinstitute und Versicherungen (ohne Sozialversicherung)	K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
K	Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	L	Grundstücks- und Wohnungswesen
		M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
		N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
L	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
M	Erziehung und Unterricht	P	Erziehung und Unterricht
N	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Q	Gesundheits- und Sozialwesen
O	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	R	Kunst, Unterhaltung und Erholung
		S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
P	Private Haushalte	T	Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
Q	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	U	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften



140. Die folgende Tabelle zeigt, wie viele Änderungen der NACE Rev. 1.1 zur NACE Rev. 2 führten:

	NACE Rev. 1.1	NACE Rev. 2	Unterschiede
Abschnitte	17	21	+4
Abteilungen	62	88	+26
Gruppen	224	272	+48
Klassen	514	615	+101
Abschnitt Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren			
Abschnitte	1	1	0
Abteilungen	23	24	+1
Gruppen	103	95	-8
Klassen	242	230	-12
Sonstige Abschnitte			
Abschnitte	16	20	+4
Abteilungen	39	64	+25
Gruppen	121	177	+56
Klassen	272	385	+113

141. Um eine Vorstellung davon zu bekommen, wie sich die Umsetzung der NACE Rev. 2 auf amtliche Statistiken auswirkt, sollten beim Vergleich der NACE Rev. 1.1 mit der NACE Rev. 2 sinnvollerweise folgende Arten von Entsprechungen unterschieden werden.

- 1- zu -1-Entsprechungen: 195 Klassen der NACE Rev. 1.1 entsprechen genau einer Klasse der NACE Rev. 2 und umgekehrt.
- n-zu-1-Entsprechungen: In 86 Fällen entsprechen eine oder mehrere Klassen der NACE Rev. 1.1 einer Klasse in der NACE Rev. 2.
- 1-zu-m-Entsprechungen: 18 Klassen der NACE Rev. 1.1 werden in zwei oder mehr Klassen der NACE Rev. 2 aufgespalten.
- n-zu-m-Entsprechungen: In 215 Fällen entsprechen eine oder mehrere Klassen der NACE Rev. 1.1 zwei oder mehr Klassen in der NACE Rev. 2.

Einheiten, die in Klassen des Entsprechungstyps 1 zu 1 und n zu 1 eingeordnet sind, können bei der Umsetzung der NACE Rev. 2 in Unternehmensregistern automatisch umkodiert werden.

Diese Aussage ist für jedes Land je nach der einzelstaatlichen Version der NACE gegebenenfalls anzupassen.

142. Die inhaltlichen Änderungen zwischen der NACE Rev. 1.1 und der NACE Rev. 2 sind zu zahlreich, um sie hier vollständig wiederzugeben. Gleichwohl werden die auffälligsten im Folgenden aufgeführt.

143. Die Abschnitte der NACE Rev. 1.1 für Landwirtschaft und Fischerei sind zusammengefasst worden. Im Gegenzug wurde die Aufgliederung dieses neuen Abschnitts A (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei) erheblich verfeinert. Damit wurde auf wiederholte Wünsche nach einer feineren Aufgliederung in der ISIC eingegangen, und zwar hauptsächlich deswegen, weil die Landwirtschaft im wirtschaftlichen Gefüge vieler Entwicklungsländer eine bedeutende Rolle spielt.

144. Es wurden neue Abteilungen im Verarbeitenden Gewerbe/bei der Herstellung von Waren geschaffen, die für wichtige neue Wirtschaftszweige oder alte Wirtschaftszweige stehen, deren wirtschaftliche oder gesellschaftliche Bedeutung zugenommen hat, zum Beispiel Abteilung 21 (Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen) und Abteilung 26 (Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen). Der Erfassungsbereich der letztgenannten Abteilung unterscheidet sich von der Abteilung 30 der NACE Rev. 1.1 (Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen), wodurch sie sich besser zur statistischen Erfassung von

Tätigkeiten der Spitzentechnologie eignet. Andere neue Abteilungen, etwa Abteilung 11 (Getränkeherstellung) und 31 (Herstellung von Möbeln) sind das Ergebnis der Aufspaltung bestehender Abteilungen, und ihre Bestandteile sind von der Gruppenebene auf die Abteilungsebene aufgestiegen.

145. Die meisten übrigen Abteilungen in Abschnitt C (Verarbeitendes Gewerbe/ Herstellung von Waren) sind unverändert geblieben, außer den NACE-Rev.-1.1-Abteilungen 22 (Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern) und 37 (Recycling) von denen erhebliche Teile in andere Abschnitte verschoben worden sind (siehe unten).
146. Die Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen, die bisher bei der Herstellung der entsprechenden Waren bzw. Maschinen eingeordnet war, ist nun in einer eigenen Abteilung 33 (Reparaturen und Installationen von Maschinen und Ausrüstungen) zusammengefasst. Alle spezialisierten Reparaturtätigkeiten können nun gesondert in der NACE eingereiht werden, obwohl für das „Reparieren“ kein besonderes Aggregat auf hoher Ebene geschaffen wurde.
147. Es wurde ein neuer Abschnitt E (Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen) geschaffen, der die Tätigkeiten der „Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstigen Entsorgung“ der Abteilung 90 der NACE Rev. 1.1 umfasst sowie die Tätigkeiten der Wasserversorgung der Abteilung 41 der NACE Rev. 1.1 und die Rückgewinnung von Wertstoffen, die im Wesentlichen der Abteilung 37 der NACE Rev. 1.1 entsprechen. In diesem Abschnitt sind jetzt Tätigkeiten aufgrund ihrer gemeinsamen politischen Bedeutung, aber auch aufgrund der tatsächlichen Organisation dieser Tätigkeiten in zahlreichen Ländern zusammengefasst. Die Aufgliederung dieser Tätigkeiten wurde erheblich verfeinert.
148. Das Konzept „vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe“ (auch als „Gewerke“ bekannt) ersetzt in der NACE Rev. 2 die Abteilungsstruktur der Vorgängerversion, die sich im Wesentlichen nach der Stufe des Baufortschritts richtete.
149. Die Reparatur von Gebrauchsgütern wurde aus Abschnitt G (Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern) der NACE Rev. 1.1 herausgenommen. Allerdings wurde die Ausnahme der Zuordnung des „Handels mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“ in Abteilung 45 der NACE Rev. 2 (entsprechend Abteilung 50 der NACE Rev. 1.1) im Interesse der Vergleichbarkeit und der Kontinuität beibehalten.
150. In Abschnitt I (Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie) wurde die Aufgliederung verfeinert, um die Verschiedenartigkeit und Spezialisierung der dort ausgeführten Tätigkeiten zu berücksichtigen.
151. Es wurde ein neuer Abschnitt J (Information und Kommunikation) geschaffen, der die Tätigkeiten der Produktion und des Vertriebs von Informationen und kulturelle Erzeugnisse, die Bereitstellung der Mittel zum Übermitteln oder Vertreiben dieser Erzeugnisse sowie von Daten oder Mitteilungen, informationstechnische Tätigkeiten und Tätigkeiten der Datenverarbeitung sowie sonstige Informationsdienstleistungen zusammenfasst. Unter diesen Abschnitt fallen: das Verlagswesen, einschließlich des Verlegens von Software (Abteilung 58); die Herstellung von Filmen und von Tonaufnahmen sowie das Verlegen von Musik (Abteilung 59); die Herstellung und Ausstrahlung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen (Abteilung 60); die Telekommunikation (Abteilung 61); Dienstleistungen der Informationstechnologie (Abteilung 62) und sonstige Informationsdienstleistungen (Abteilung 63). Diese Wirtschaftszweige befanden sich in der NACE Rev. 1.1 in den Abschnitten D (Herstellung von Waren), I (Verkehr und Nachrichtenübermittlung), K (Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen) und O (Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen), was die Vergleichbarkeit mit früheren Versionen der NACE stark beeinträchtigt. Allerdings ist diese neue Art der Behandlung der Informations- und Kommunikationstätigkeiten weitaus schlüssiger als in der Vorgängerversion der NACE, da sie auf Art der durchgeführten Tätigkeiten beruht.
152. Im Abschnitt K wurden zwei Klassen eingefügt, die über den herkömmlichen Rahmen der NACE bei der Erfassung der Wirtschaftsproduktion hinausgehen, nämlich die Klasse 64.20 „Beteiligungsgesellschaften“ und 64.30 „Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen“.
153. Der NACE-Rev.-1.1-Abschnitt für Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen ist in der NACE Rev. 2 in drei Abschnitte aufgeteilt worden.



Das Grundstücks- und Wohnungswesen bildet jetzt einen eigenständiger Abschnitt (Abschnitt L), und zwar wegen seiner Größe und Bedeutung im System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Vereinten Nationen (SNA). Die übrigen Tätigkeiten wurden aufgeteilt in einen Abschnitt N (Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen), der Tätigkeiten umfasst, die einen hohen Ausbildungsstand erfordern und den Nutzern Spezialkenntnisse und –fertigkeiten zur Verfügung stellen, und einen Abschnitt N (Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen) der Tätigkeiten abdeckt, die der Unterstützung allgemeiner Geschäftsabläufe dienen und bei denen nicht die Übertragung von Spezialwissen im Vordergrund steht. Datenverarbeitung und Datenbanken (in der NACE Rev. 1.1 Abteilung 72) gehören nicht mehr zu diesem Abschnitt. Die Instandhaltung und Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und –einrichtungen wurden bei der Reparatur von Gebrauchsgütern in Abschnitt S eingeordnet, die Veröffentlichung von Software und IT-Tätigkeiten hingegen in den neuen Abschnitt J.

154. Der Erfassungsbereich von Erziehung und Unterricht (Abschnitt P) wurde verändert und umfasst jetzt ausdrücklich auch den Sport-, Kultur- und sonstigen Unterricht sowie einschlägige Dienstleistungen für den Unterricht.
155. Feiner aufgegliedert wurde Abschnitt Q (Gesundheits- und Sozialwesen), in dem an die Stelle einer Abteilung in der alten NACE nunmehr drei Abteilungen treten. Überdies wurde dieser Bereich enger abgegrenzt, so dass er hier nur noch Tätigkeiten für die „menschliche Gesundheit“ enthält und ein besseres Messinstrument für diesen wichtigen Wirtschaftszweig darstellt. Infolgedessen wurde das Veterinärwesen aus diesem Abschnitt ausgegliedert und Abschnitt M (Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen) als Abteilung zugeordnet.
156. Erhebliche Teile von Abschnitt O der NACE Rev. 1.1 (Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen) gelangten in der NACE Rev. 2 in die Abschnitte E (Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen) und J (Information und Kommunikation), wie oben beschrieben. Die übrigen Tätigkeiten wurden zwei neuen Abschnitten für Kunst, Unterhaltung und Erholung (Abschnitt R) und Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (Abschnitt S) zugeschlagen. Infolgedessen haben z. B. kreative Tätigkeiten, der Betrieb von Bibliotheken sowie das Spiel-, Wett- und Lotteriewesen den Status von Abteilungen erhalten. Die Reparatur von Computern und Haushaltsgütern gehört jetzt ebenfalls zu diesem neuen Abschnitt S.

5.2 Entsprechungstabellen: Zweck und Nutzung

157. Entsprechungstabellen sind ein wichtiges Hilfsmittel beim Vergleich statistischer Daten, die unter Verwendung verschiedener Systematiken erhoben wurden und dargeboten werden. Benötigt werden sie, wenn die Systematik sich im Zeitablauf geändert hat oder wenn unterschiedliche Grundkonzeptionen eine enge Verzahnung der Systematiken nicht erlauben. Tabellen der Entsprechungen zwischen unterschiedlichen Versionen derselben Systematik dienen dazu, die bei der Überarbeitung vorgenommenen Änderungen im Einzelnen zu beschreiben.
158. Da die NACE zur Erhebung und Darbietung von Statistiken in zahlreichen Bereichen eingesetzt wird, gibt es erheblichen Bedarf an Tabellen der Entsprechungen zwischen der gegenwärtigen NACE und ihrer Vorgängerversion. Die Entsprechungen zwischen der NACE Rev. 2 und der NACE Rev. 1.1 und umgekehrt sind in vollständiger und ausführlicher Form elektronisch verfügbar, wurden aber nicht in diese Veröffentlichung aufgenommen.
159. Bei der gleichzeitigen Erarbeitung der NACE Rev. 2 und der CPA 2008 wurde eine enge Verzahnung zwischen den beiden Systematiken hergestellt. Indem die Produkte in der CPA wann immer möglich gemäß der KN definiert wurden, wurde eine detaillierte Tabelle der Entsprechungen zwischen der KN, der CPC, der ISIC und der NACE aufgestellt.
160. Alle Entsprechungstabellen sind nur in elektronischem Format verfügbar, und zwar in der Datenbank RAMON (http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/index.cfm?TargetUrl=DSP_PUB_WELC) oder auf der Website der Statistikabteilung der Vereinten Nationen (<http://unstats.un.org/unsd/class>).

Glossar

kapitel 6



Das vorliegende Glossar enthält eine weitere Beschreibung einiger in der Einführung und in den Erläuterungen zur NACE Rev. 2 verwendeten Begriffe. Man hat sich dabei bemüht zu gewährleisten, dass diese Beschreibungen mit den Definitionen derselben, nur in anderem Kontext verwendeten Begriffe übereinstimmen; jedoch sollen sie nicht die universelle oder endgültige Bedeutung der Wörter wiedergeben. Zweck dieses Glossars ist lediglich, dem Benutzer der NACE die richtige Auslegung zu erleichtern.

Kuppelprodukt Ein spezielles Kuppelprodukt ist ein Erzeugnis, das technisch mit der Herstellung anderer Erzeugnisse derselben Gruppe verbunden ist, dessen Produktion jedoch in keiner anderen Gruppe vorkommt (z. B. Melassen im Verbund mit der Zuckerproduktion). Spezielle Kuppelprodukte werden zur Herstellung anderer Produkte eingesetzt. Ein allgemeines Kuppelprodukt ist ein Erzeugnis, das technisch mit der Herstellung anderer Erzeugnisse verbunden ist, dessen Produktion jedoch in mehreren Gruppen vorkommt (z. B. bei der Erdölraffinerie hergestellter Wasserstoff hängt technologisch mit dem in der petrochemischen Produktion und der Kohlenverkokung hergestellten zusammen und ist mit dem Wasserstoff identisch, der in der Gruppe der anderen chemischen Grundstoffe hergestellt wird).

Handelsware Handelswaren sind Produkte, die auf dem Markt angeboten und nachgefragt werden. Es kann sich dabei um Massengüter, Unikate (Mona Lisa) oder stoffliche Träger von Dienstleistungen (Programmdiskette) handeln. Dieses Konzept wird für Zollklassifikationen verwendet.

Anlagegüter Anlagegüter sind andere Wirtschaftsgüter als Werkstoffe und Betriebsstoffe, die zur Produktion anderer Güter eingesetzt werden. Hierzu zählen Fabrikgebäude, Maschinen und Fahrzeuge. Grundstücke gelten in der Regel nicht als Anlagegüter.

Transformationsprozess Transformationsprozess (physikalisch, chemisch, manuell usw.) zur Herstellung neuer Güter (Konsumgüter, Zwischenerzeugnisse, Investitionsgüter), zur Be- oder Verarbeitung von gebrauchten Waren oder zur Erbringung der in den Abschnitten B (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden), C (Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren), D (Energieversorgung), E (Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen) und F (Baugewerbe/Bau) bezeichneten gewerblichen Dienstleistungen.

Haushaltsgeräte und -maschinen Maschinen und Ausrüstungen, die vorwiegend für die Nutzung in privaten Haushalten bestimmt sind, z. B. Haushaltswaschmaschinen.

Industriemaschinen Maschinen und Ausrüstungen, die vorwiegend für die und gewerbliche Nutzung bestimmt sind, z. B. Werkzeugmaschinen, Wäschereiwaschmaschinen.

Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren Alle in Abschnitt C enthaltenen Tätigkeiten – von der Heimarbeit bis hin zur Großindustrie. Es sei darauf hingewiesen, dass der Einsatz großtechnischer Anlagen und Maschinen auch unter andere Abschnitte fallen kann.

Gut Güter sind das Ergebnis wirtschaftlicher Tätigkeit. Es kann sich dabei um Waren oder Dienstleistungen handeln.

Fertigerzeugnisse Güter, deren Produktionsprozess abgeschlossen ist.

Halbwaren Be- oder verarbeitete Stoffe, die zum Teil verarbeitet worden sind, jedoch eine weitere Bearbeitung benötigen, bevor sie für die Benutzung fertig sind. Sie können zur weiteren Be- oder Verarbeitung Subunternehmern überlassen oder an andere Hersteller verkauft werden. Ein Beispiel sind Rohmetallgussstücke, die zur Fertigbearbeitung anderen Unternehmen verkauft oder überlassen werden.

Produktion Produktion ist eine Tätigkeit, deren Ergebnis ein Gut ist. Der Begriff wird nicht ausschließlich für die Landwirtschaft und den produzierenden Bereich verwendet, sondern für alle wirtschaftlichen Tätigkeiten, einschließlich des Dienstleistungssektors. Auch im Dienstleistungsbereich spricht man von Produktion. In den einzelnen Wirtschaftszweigen können zur Bezeichnung der Güter auch spezifischere Begriffe wie Erbringung von Dienstleistungen, Be- oder Verarbeitung, Erzeugung, Fertigung, Herstellung usw. verwendet werden. Die Produktion kann auf unterschiedliche Weise, entweder nach physikalischen Größen oder nach dem Wert, gemessen werden.

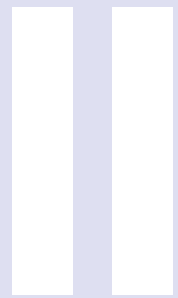
Transformation Als Transformation wird ein Prozess bezeichnet, in dem Rohstoffe, Halbwaren oder Fertigerzeugnisse durch Veränderung ihrer Beschaffenheit, Zusammensetzung oder Form in neue Güter umgewandelt werden.

Behandlung Ein Prozess, der u. a. durchgeführt wird, um bestimmte Erzeugnisse zu schützen, ihnen bestimmte Eigenschaften zu verleihen oder schädliche Auswirkungen, zu denen ihre Verwendung andernfalls führen könnte, zu vermeiden. Beispiele sind die Behandlung von landwirtschaftlichen Kulturen, Holz, Metall oder Abfall.

Wertschöpfung Die Bruttowertschöpfung zum Herstellungspreis wird definiert als die Differenz zwischen dem Produktionswert zu Herstellungspreisen und den Vorleistungen zu Anschaffungspreisen.

Grobe Struktur der NACE Rev. 2

teil



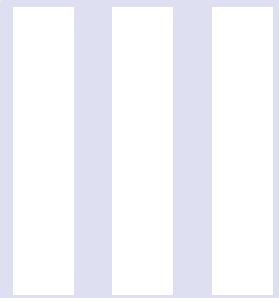


Grobe Struktur der NACE Rev. 2

Abschnitt	Überschrift	Abteilungen
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	01 – 03
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	05 – 09
C	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	10 – 33
D	Energieversorgung	35
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	36 – 39
F	Baugewerbe/Bau	41 – 43
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	45 – 47
H	Verkehr und Lagerei	49 – 53
I	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	55 – 56
J	Information und Kommunikation	58 – 63
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	64 – 66
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	68
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	69 – 75
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	77 – 82
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	84
P	Erziehung und Unterricht	85
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	86 – 88
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	90 – 93
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	94 – 96
T	Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	97 – 98
U	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	99

Detaillierte Struktur der NACE Rev. 2

teil





Detaillierte Struktur der NACE Rev. 2

<http://europa.eu.int/eur-lex/lex/JOhtml.do?uri=OJ:L:2006:393:SOM:EN:HTML>

			a. n. g.: anderweitig nicht genannt	*Teil von ISIC Rev. 4
Abteilung	Gruppe	Klasse		
ABSCHNITT A — LAND-UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI				
01			Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	
	01.1		Anbau einjähriger Pflanzen	
		01.11	Anbau von Getreide (ohne Reis), Hülsenfrüchten und Ölsaaten	0111
		01.12	Anbau von Reis	0112
		01.13	Anbau von Gemüse und Melonen sowie Wurzeln und Knollen	0113
		01.14	Anbau von Zuckerrohr	0114
		01.15	Anbau von Tabak	0115
		01.16	Anbau von Faserpflanzen	0116
		01.19	Anbau von sonstigen einjährigen Pflanzen	0119
		01.2	Anbau mehrjähriger Pflanzen	
		01.21	Anbau von Wein- und Tafeltrauben	0121
		01.22	Anbau von tropischen und subtropischen Früchten	0122
		01.23	Anbau von Zitrusfrüchten	0123
		01.24	Anbau von Kern- und Steinobst	0124
		01.25	Anbau von sonstigem Obst und Nüssen	0125
		01.26	Anbau von ölhaltigen Früchten	0126
		01.27	Anbau von Pflanzen zur Herstellung von Getränken	0127
		01.28	Anbau von Gewürzpflanzen, Pflanzen für aromatische, narkotische und pharmazeutische Zwecke	0128
		01.29	Anbau sonstiger mehrjähriger Pflanzen	0129
		01.3	Betrieb von Baumschulen, sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken	
		01.30	Betrieb von Baumschulen, sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken	0130
		01.4	Tierhaltung	
		01.41	Haltung von Milchkühen	0141*
		01.42	Haltung von anderen Rindern	0141*
		01.43	Haltung von Pferden und Eseln	0142
		01.44	Haltung von Kamelen	0143
		01.45	Haltung von Schafen und Ziegen	0144
	01.46	Haltung von Schweinen	0145	
	01.47	Haltung von Geflügel	0146	
	01.49	Sonstige Tierhaltung	0149	
	01.5	Gemischte Landwirtschaft		
	01.50	Gemischte Landwirtschaft	0150	
	01.6	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen		
	01.61	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für den Pflanzenbau	0161	
	01.62	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für die Tierhaltung	0162	
	01.63	Nach der Ernte anfallende Tätigkeiten in der pflanzlichen Erzeugung	0163	
	01.64	Saatgutaufbereitung	0164	
	01.7	Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten		
	01.70	Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten	0170	
02			Forstwirtschaft und Holzeinschlag	
	02.1		Forstwirtschaft	
		02.10	Forstwirtschaft	0210
	02.2		Holzeinschlag	
		02.20	Holzeinschlag	0220
	02.3		Sammeln von wildwachsenden Produkten (ohne Holz)	
		02.30	Sammeln von wildwachsenden Produkten (ohne Holz)	0230
02.4		Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag		
	02.40	Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag	0240	
03			Fischerei und Aquakultur	
	03.1		Fischerei	
		03.11	Meeresfischerei	0311
		03.12	Süßwasserfischerei	0312
	03.2		Aquakultur	
		03.21	Meeresaquakultur	0321
	03.22	Süßwasseraquakultur	0322	

a. n. g.: anderweitig nicht genannt			*Teil von	
Abteilung	Gruppe	Klasse	ISIC Rev. 4	
ABSCHNITT B — BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN				
05	05.1		Kohlenbergbau	
			Steinkohlenbergbau	
	05.2	05.10	Steinkohlenbergbau	0510
		05.20	Braunkohlenbergbau	0520
06	06.1		Gewinnung von Erdöl und Erdgas	
			Gewinnung von Erdöl	
	06.2	06.10	Gewinnung von Erdöl	0610
		06.20	Gewinnung von Erdgas	0620
07	07.1		Erzbergbau	
			Eisenerzbergbau	
	07.2	07.10	Eisenerzbergbau	0710
		07.21	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	0721
		07.29	Sonstiger NE-Metallerzbergbau	0729
08	08.1		Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	
			Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin	
	08.9	08.11	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer	0810*
		08.12	Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin	0810*
	08.9		Sonstiger Bergbau; Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	
		08.91	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	0891
		08.92	Torfgewinnung	0892
		08.93	Gewinnung von Salz	0893
08.99		Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	0899	
09	09.1		Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	
			Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas	
	09.9	09.10	Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas	0910
		09.90	Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden	0990



a. n. g.: anderweitig nicht genannt			*Teil von	
Abteilung	Gruppe	Klasse	ISIC Rev. 4	
ABSCHNITT C — VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN				
10			Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	
	10.1		Schlachten und Fleischverarbeitung	
		10.11	Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)	1010*
		10.12	Schlachten von Geflügel	1010*
		10.13	Fleischverarbeitung	1010*
	10.2		Fischverarbeitung	
		10.20	Fischverarbeitung	1020
	10.3		Obst- und Gemüseverarbeitung	
		10.31	Kartoffelverarbeitung	1030*
		10.32	Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften	1030*
		10.39	Sonstige Verarbeitung von Obst und Gemüse	1030*
	10.4		Herstellung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten	
		10.41	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u. ä. Nahrungsfette)	1040*
		10.42	Herstellung von Margarine u. ä. Nahrungsfetten	1040*
	10.5		Milchverarbeitung	
		10.51	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)	1050*
		10.52	Herstellung von Speiseeis	1050*
	10.6		Mahl- und Schälmaschinen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	
		10.61	Mahl- und Schälmaschinen	1061
		10.62	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	1062
	10.7		Herstellung von Back- und Teigwaren	
		10.71	Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	1071*
		10.72	Herstellung von Dauerbackwaren	1071*
		10.73	Herstellung von Teigwaren	1074
	10.8		Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln	
		10.81	Herstellung von Zucker	1072
		10.82	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	1073
	10.83	Verarbeitung von Kaffee und Tee, Herstellung von Kaffee-Ersatz	1079*	
	10.84	Herstellung von Würzmitteln und Soßen	1079*	
	10.85	Herstellung von Fertiggerichten	1075	
	10.86	Herstellung von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln	1079*	
	10.89	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.	1079*	
10.9		Herstellung von Futtermitteln		
	10.91	Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere	1080*	
	10.92	Herstellung von Futtermitteln für sonstige Tiere	1080*	
11			Getränkeherstellung	
	11.0		Getränkeherstellung	
		11.01	Herstellung von Spirituosen	1101
		11.02	Herstellung von Traubenwein	1102*
		11.03	Herstellung von Apfelwein und anderen Fruchtweinen	1102*
		11.04	Herstellung von Wermutwein und sonstigen aromatisierten Weinen	1102*
		11.05	Herstellung von Bier	1103*
		11.06	Herstellung von Malz	1103*
	11.07	Herstellung von Erfrischungsgetränken; Gewinnung natürlicher Mineralwässer	1104	
12			Tabakverarbeitung	
	12.0		Tabakverarbeitung	
		12.00	Tabakverarbeitung	1200

Abteilung	Gruppe	Klasse	a. n. g.: anderweitig nicht genannt	*Teil von ISIC Rev. 4
13	13.1		Herstellung von Textilien	
		13.10	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei	1311
	13.2		Weberei	
		13.20	Weberei	1312
	13.3		Veredlung von Textilien und Bekleidung	
		13.30	Veredlung von Textilien und Bekleidung	1313
	13.9		Herstellung von sonstigen Textilwaren	
		13.91	Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff	1391
		13.92	Herstellung von konfektionierten Textilwaren (ohne Bekleidung)	1392
		13.93	Herstellung von Teppichen	1393
		13.94	Herstellung von Seilerwaren	1394
		13.95	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)	1399*
		13.96	Herstellung von technischen Textilien	1399*
13.99	Herstellung von sonstigen Textilwaren a. n. g.	1399*		
14	14.1		Herstellung von Bekleidung	
			Herstellung von Bekleidung (ohne Pelzbekleidung)	
	14.11	14.11	Herstellung von Lederbekleidung	1410*
		14.12	Herstellung von Arbeits- und Berufsbekleidung	1410*
		14.13	Herstellung von sonstiger Oberbekleidung	1410*
		14.14	Herstellung von Wäsche	1410*
		14.19	Herstellung von sonstiger Bekleidung und Bekleidungszubehör a. n. g.	1410*
	14.2		Herstellung von Pelzwaren	
		14.20	Herstellung von Pelzwaren	1420
	14.3		Herstellung von Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff	
14.31		Herstellung von Strumpfwaren	1430*	
14.39		Herstellung von sonstiger Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff	1430*	
15	15.1		Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	
			Herstellung von Leder und Lederwaren (ohne Herstellung von Lederbekleidung)	
		15.11	Herstellung von Leder und Lederfaserstoff; Zurichtung und Färben von Fellen	1511
	15.12	Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Lederbekleidung)	1512	
	15.2		Herstellung von Schuhen	
15.20		Herstellung von Schuhen	1520	
16	16.1		Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korbwaren (ohne Möbel)	
		16.10	Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke	1610
	16.2		Herstellung von sonstigen Holz-, Korb-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)	
		16.21	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfasern- und Holzspanplatten	1621
		16.22	Herstellung von Parketttafeln	1622*
		16.23	Herstellung von sonstigen Konstruktionsteilen, Fertigbauteilen, Ausbauelementen und Fertigteilbauten aus Holz	1622*
		16.24	Herstellung von Verpackungsmitteln, Lagerbehältern und Ladungsträgern aus Holz	1623
16.29	Herstellung von Holzwaren a.n.g, Korb-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)	1629		
17	17.1		Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	
			Herstellung von Holz- und Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
		17.11	Herstellung von Holz- und Zellstoff	1701*
	17.2	17.12	Herstellung von Papier, Karton und Pappe	1701*
			Herstellung von Waren aus Papier, Karton und Pappe	
		17.21	Herstellung von Wellpapier und -pappe sowie von Verpackungsmitteln aus Papier, Karton und Pappe	1702
		17.22	Herstellung von Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Zellstoff, Papier und Pappe	1709*
		17.23	Herstellung von Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton und Pappe	1709*
17.24	Herstellung von Tapeten	1709*		
17.29	Herstellung von sonstigen Waren aus Papier, Karton und Pappe	1709*		



a. n. g.: anderweitig nicht genannt			*Teil von		
Abteilung	Gruppe	Klasse	ISIC Rev. 4		
18			Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern		
	18.1		Herstellung von Druckerzeugnissen		
		18.11	Drucken von Zeitungen	1811*	
		18.12	Drucken a. n. g.	1811*	
		18.13	Druck- und Medienstufen	1812*	
	18.14	Binden von Druckerzeugnissen und damit verbundene Dienstleistungen	1812*		
	18.2		Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern		
18.20		Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	1820		
19			Kokerei und Mineralölverarbeitung		
	19.1		Kokerei		
		19.10	Kokerei	1910	
	19.2		Mineralölverarbeitung		
19.20		Mineralölverarbeitung	1920		
20			Herstellung von chemischen Erzeugnissen		
	20.1		Herstellung von chemischen Grundstoffen, Düngemitteln und Stickstoffverbindungen, Kunststoffen in Primärformen und synthetischem Kautschuk in Primärformen		
		20.11	Herstellung von Industriegasen	2011*	
		20.12	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten	2011*	
		20.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	2011*	
		20.14	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	2011*	
		20.15	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen	2012	
		20.16	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	2013*	
		20.17	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen	2013*	
		20.2		Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln	
			20.20	Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln	2021
		20.3		Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kittungen	
			20.30	Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kittungen	2022
		20.4		Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln sowie von Duftstoffen	
			20.41	Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermitteln	2023*
			20.42	Herstellung von Körperpflegemitteln und Duftstoffen	2023*
			20.5	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen	
		20.5	20.51	Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen	2029*
	20.52		Herstellung von Klebstoffen	2029*	
	20.53		Herstellung von ätherischen Ölen	2029*	
20.59	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.		2029*		
20.6	Herstellung von Chemiefasern				
	20.60	Herstellung von Chemiefasern	2030		
21			Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen		
	21.1		Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen		
		21.10	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen	2100*	
	21.2		Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen		
21.20		Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen	2100*		
22			Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren		
	22.1		Herstellung von Gummiwaren		
		22.11	Herstellung und Runderneuerung von Bereifungen	2211	
		22.19	Herstellung von sonstigen Gummiwaren	2219	
	22.2		Herstellung von Kunststoffwaren		
		22.21	Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoffen	2220*	
		22.22	Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen	2220*	
		22.23	Herstellung von Baubedarfsartikeln aus Kunststoffen	2220*	
22.29		Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren	2220*		

Abteilung	Gruppe	Klasse	a. n. g.: anderweitig nicht genannt	*Teil von ISIC Rev. 4
23			Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	
	23.1		Herstellung von Glas und Glaswaren	
		23.11	Herstellung von Flachglas	2310*
		23.12	Veredlung und Bearbeitung von Flachglas	2310*
		23.13	Herstellung von Hohlglas	2310*
		23.14	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus	2310*
		23.19	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren	2310*
	23.2		Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren	
		23.20	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren	2391
	23.3		Herstellung von keramischen Baumaterialien	
		23.31	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten	2392*
		23.32	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik	2392*
	23.4		Herstellung von sonstigen Porzellan- und keramischen Erzeugnissen	
		23.41	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen	2393*
		23.42	Herstellung von Sanitärkeramik	2393*
		23.43	Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen aus Keramik	2393*
		23.44	Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke	2393*
		23.49	Herstellung von sonstigen keramischen Erzeugnissen	2393*
	23.5		Herstellung von Zement, Kalk und gebranntem Gips	
		23.51	Herstellung von Zement	2394*
		23.52	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips	2394*
	23.6		Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips	
		23.61	Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Kalksandstein für den Bau	2395*
		23.62	Herstellung von Gipserzeugnissen für den Bau	2395*
		23.63	Herstellung von Frischbeton (Transportbeton)	2395*
		23.64	Herstellung von Mörtel und anderem Beton (Trockenbeton)	2395*
		23.65	Herstellung von Faserzementwaren	2395*
		23.69	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips a. n. g.	2395*
	23.7		Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a. n. g.	
	23.70	Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a. n. g.	2396	
23.9		Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage sowie sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.		
	23.91	Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage	2399*	
	23.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.	2399*	
24			Metallerzeugung und -bearbeitung	
	24.1		Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	
		24.10	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	2410*
	24.2		Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	
		24.20	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	2410*
	24.3		Sonstige erste Bearbeitung von Eisen und Stahl	
		24.31	Herstellung von Blankstahl	2410*
		24.32	Herstellung von Kaltband mit einer Breite von weniger als 600 mm	2410*
		24.33	Herstellung von Kaltprofilen	2410*
		24.34	Herstellung von kaltgezogenem Draht	2410*
	24.4		Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen	
		24.41	Erzeugung und erste Bearbeitung von Edelmetallen	2420*
		24.42	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium	2420*
		24.43	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn	2420*
		24.44	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer	2420*
		24.45	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen	2420*
		24.46	Aufbereitung von Kernbrennstoffen	2420*
	24.5		Gießereien	
		24.51	Eisengießereien	2431*
		24.52	Stahlgießereien	2431*
	24.53	Leichtmetallgießereien	2432*	
	24.54	Buntmetallgießereien	2432*	



Abteilung	Gruppe	Klasse	a. n. g.: anderweitig nicht genannt	*Teil von ISIC Rev. 4
25			Herstellung von Metallerzeugnissen	
	25.1		Stahl- und Leichtmetallbau	
		25.11	Herstellung von Metallkonstruktionen	2511*
		25.12	Herstellung von Ausbauelementen aus Metall	2511*
	25.2		Herstellung von Metalltanks und -behältern; Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen	
		25.21	Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen	2512*
		25.29	Herstellung von Sammelbehältern, Tanks u. ä. Behältern aus Metall	2512*
	25.3		Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)	
		25.30	Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)	2513
	25.4		Herstellung von Waffen und Munition	
		25.40	Herstellung von Waffen und Munition	2520
	25.5		Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen	
		25.50	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen	2591
	25.6		Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung; Mechanik a. n. g.	
		25.61	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung	2592*
		25.62	Mechanik a. n. g.	2592*
	25.7		Herstellung von Schneidwaren, Werkzeugen, Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen	
		25.71	Herstellung von Schneidwaren und Bestecken aus unedlen Metallen	2593*
		25.72	Herstellung von Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen	2593*
		25.73	Herstellung von Werkzeugen	2593*
25.9		Herstellung von sonstigen Metallwaren		
	25.91	Herstellung von Fässern, Trommeln, Dosen, Eimern u. ä. Behältern aus Metall	2599*	
	25.92	Herstellung von Verpackungen und Verschlüssen aus Eisen, Stahl und NE-Metall	2599*	
	25.93	Herstellung von Drahtwaren, Ketten und Federn	2599*	
	25.94	Herstellung von Schrauben und Nietern	2599*	
	25.99	Herstellung von sonstigen Metallwaren a. n. g.	2599*	
26			Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	
	26.1		Herstellung von elektronischen Bauelementen und Leiterplatten	
		26.11	Herstellung von elektronischen Bauelementen	2610*
		26.12	Herstellung von bestückten Leiterplatten	2610*
	26.2		Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten	
		26.20	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten	2620
	26.3		Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik	
		26.30	Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik	2630
	26.4		Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik	
		26.40	Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik	2640
	26.5		Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen; Herstellung von Uhren	
		26.51	Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen	2651
		26.52	Herstellung von Uhren	2652
	26.6		Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten	
		26.60	Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten	2660
	26.7		Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten	
	26.70	Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten	2670	
26.8		Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern		
	26.80	Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern	2680	

a. n. g.: anderweitig nicht genannt			*Teil von		
Abteilung	Gruppe	Klasse	ISIC Rev. 4		
27	27.1		Herstellung von elektrischen Ausrüstungen		
			Herstellung von Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Elektrizitätsverteilungs- und -schaltanlagen		
	27.2	27.11	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren	2710*	
		27.12	Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- und -schaltanlagen	2710*	
	27.3	27.20	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren	2720	
			Herstellung von Kabeln und elektrischem Installationsmaterial		
	27.4	27.31	Herstellung von Glasfaserkabeln	2731	
		27.32	Herstellung von sonstigen elektronischen und elektrischen Drähten und Kabeln	2732	
		27.33	Herstellung von elektrischem Installationsmaterial	2733	
	27.5	27.40	Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten	2740	
			Herstellung von Haushaltsgeräten		
	27.9	27.51	Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten	2750*	
		27.52	Herstellung von nichtelektrischen Haushaltsgeräten	2750*	
	27.90	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.	2790		
28	28.1		Maschinenbau		
			Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen		
	28.2	28.11	Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)	2811	
		28.12	Herstellung von hydraulischen und pneumatischen Komponenten und Systemen	2812	
		28.13	Herstellung von Pumpen und Kompressoren a. n. g.	2813*	
		28.14	Herstellung von Armaturen a. n. g.	2813*	
		28.15	Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebsselementen	2814	
	28.3	28.21	Herstellung von Öfen und Brennern	2815	
		28.22	Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln	2816	
		28.23	Herstellung von Büromaschinen (ohne Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte)	2817	
		28.24	Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb	2818	
		28.25	Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen, nicht für den Haushalt	2819*	
		28.29	Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen a. n. g.	2819*	
		28.4	28.30	Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen	2821
				Herstellung von Werkzeugmaschinen	
		28.9	28.41	Herstellung von Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung	2822*
			28.49	Herstellung von sonstigen Werkzeugmaschinen	2822*
	28.9	28.91	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige		
			Herstellung von Maschinen für die Metallherzeugung, von Walzwerkseinrichtungen und Gießmaschinen	2823	
		28.92	Herstellung von Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	2824	
		28.93	Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung	2825	
		28.94	Herstellung von Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung und die Lederherstellung	2826	
		28.95	Herstellung von Maschinen für die Papierherzeugung und -verarbeitung	2829*	
		28.96	Herstellung von Maschinen für die Verarbeitung von Kunststoffen und Kautschuk	2829*	
		28.99	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a. n. g.	2829*	
	29	29.1		Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	
			29.10	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	2910
		29.2	29.20	Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern	2920
			Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern		
29.3		29.31	Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen	2930*	
		29.32	Herstellung von sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für Kraftwagen	2930*	



Abteilung	Gruppe	Klasse	a. n. g.: anderweitig nicht genannt	*Teil von ISIC Rev. 4
30	30.1		Sonstiger Fahrzeugbau	
		30.11	Schiffbau (ohne Boots-und Yachtbau)	3011
		30.12	Boots-und Yachtbau	3012
	30.2		Schienenfahrzeugbau	
		30.20	Schienenfahrzeugbau	3020
	30.3		Luft-und Raumfahrzeugbau	
		30.30	Luft-und Raumfahrzeugbau	3030
	30.4		Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen	
		30.40	Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen	3040
	30.9		Herstellung von Fahrzeugen a. n. g.	
		30.91	Herstellung von Krafträdern	3091
30.92		Herstellung von Fahrrädern sowie von Behindertenfahrzeugen	3092	
30.99		Herstellung von sonstigen Fahrzeugen a. n. g.	3099	
31	31.0		Herstellung von Möbeln	
		31.01	Herstellung von Büro-und Ladenmöbeln	3100*
		31.02	Herstellung von Küchenmöbeln	3100*
		31.03	Herstellung von Matratzen	3100*
		31.09	Herstellung von sonstigen Möbeln	3100*
32	32.1		Herstellung von sonstigen Waren	
		32.11	Herstellung von Münzen	3211*
		32.12	Herstellung von Schmuck, Gold-und Silberschmiedewaren (ohne Fantasieschmuck)	3211*
	32.2		Herstellung von Musikinstrumenten	
		32.20	Herstellung von Musikinstrumenten	3220
	32.3		Herstellung von Sportgeräten	
		32.30	Herstellung von Sportgeräten	3230
	32.4		Herstellung von Spielwaren	
		32.40	Herstellung von Spielwaren	3240
	32.5		Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien	
		32.50	Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien	3250
	32.9		Herstellung von Erzeugnissen a. n. g.	
		32.91	Herstellung von Besen und Bürsten	3290*
32.99		Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a. n. g.	3290*	
33	33.1		Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	
		33.11	Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen	3311
		33.12	Reparatur von Maschinen	3312
		33.13	Reparatur von elektronischen und optischen Geräten	3313
		33.14	Reparatur von elektrischen Ausrüstungen	3314
		33.15	Reparatur und Instandhaltung von Schiffen, Booten und Yachten	3315*
		33.16	Reparatur und Instandhaltung von Luft-und Raumfahrzeugen	3315*
		33.17	Reparatur und Instandhaltung von Fahrzeugen a. n. g.	3315*
		33.19	Reparatur von sonstigen Ausrüstungen	3319
	33.2		Installation von Maschinen und –Ausrüstungen a. n. g.	
		33.20	Installation von Maschinen und –Ausrüstungen a. n. g.	3320

a. n. g.: anderweitig nicht genannt			*Teil von	
Abteilung	Gruppe	Klasse	ISIC Rev. 4	
ABSCHNITT D — ENERGIEVERSORGUNG				
35		Energieversorgung		
	35.1		Elektrizitätsversorgung	
		35.11	Elektrizitätserzeugung	3510*
		35.12	Elektrizitätsübertragung	3510*
		35.13	Elektrizitätsverteilung	3510*
		35.14	Elektrizitätshandel	3510*
	35.2		Gasversorgung	
		35.21	Gaserzeugung	3520*
		35.22	Gasverteilung durch Rohrleitungen	3520*
		35.23	Gashandel durch Rohrleitungen	3520*
	35.3		Wärme-und Kälteversorgung	
35.30		Wärme-und Kälteversorgung	3530	



a. n. g.: anderweitig nicht genannt			*Teil von	
Abteilung	Gruppe	Klasse	ISIC Rev. 4	
ABSCHNITT E — WASSERVERSORGUNG; ABWASSER-UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN				
36	36.0		Wasserversorgung	
		36.00	Wasserversorgung	
			Wasserversorgung	3600
37	37.0		Abwasserentsorgung	
		37.00	Abwasserentsorgung	
			Abwasserentsorgung	3700
38	38.1		Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	
			Sammlung von Abfällen	
	38.11		Sammlung nicht gefährlicher Abfälle	3811
			Sammlung gefährlicher Abfälle	3812
	38.2		Abfallbehandlung und Beseitigung	
			Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle	3821
			Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle	3822
	38.3		Rückgewinnung	
		Zerlegen von Schiffs- und Fahrzeugwracks und anderen Altwaren	3830*	
39	39.0		Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	
		39.00	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	
			Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	3900

a. n. g.: anderweitig nicht genannt				*Teil von
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
ABSCHNITT F — BAUGEWERBE/BAU				
41	41.1		Hochbau	
			Erschließung von Grundstücken; Bauträger	
	41.2	41.10	Erschließung von Grundstücken; Bauträger	4100*
		41.20	Bau von Gebäuden	4100*
42	42.1		Tiefbau	
			Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken	
		42.11	Bau von Straßen	4210*
		42.12	Bau von Bahnverkehrsstrecken	4210*
	42.2	42.13	Brücken- und Tunnelbau	4210*
			Leitungstiefbau und Kläranlagenbau	
		42.21	Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau	4220*
	42.9	42.22	Kabelnetzleitungstiefbau	4220*
			Sonstiger Tiefbau	
		42.91	Wasserbau	4290*
	42.99	Sonstiger Tiefbau a. n. g.	4290*	
43	43.1		Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	
			Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten	
		43.11	Abbrucharbeiten	4311
		43.12	Vorbereitende Baustellenarbeiten	4312*
	43.2	43.13	Test- und Suchbohrung	4312*
			Bauinstallation	
		43.21	Elektroinstallation	4321
		43.22	Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation	4322
		43.29	Sonstige Bauinstallation	4329
	43.3		Sonstiger Ausbau	
		43.31	Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei	4330*
		43.32	Bautischlerei und -schlosserei	4330*
		43.33	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Tapeziererei	4330*
		43.34	Malerei und Glaserei	4330*
		43.39	Sonstiger Ausbau a. n. g.	4330*
			Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten	
43.9	43.91	Dachdeckerei und Zimmerei	4390*	
	43.99	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a. n. g.	4390*	



a. n. g.: anderweitig nicht genannt			*Teil von	
Abteilung	Gruppe	Klasse	ISIC Rev. 4	
ABSCHNITT G — HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN				
45			Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	
	45.1		Handel mit Kraftwagen	
		45.11	Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger	4510*
		45.19	Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t	4510*
	45.2		Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen	
		45.20	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen	4520
	45.3		Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	
		45.31	Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	4530*
		45.32	Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	4530*
	45.4		Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern	
45.40		Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern	4540	
46			Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern)	
	46.1		Handelsvermittlung	
		46.11	Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren	4610*
		46.12	Handelsvermittlung von Brennstoffen, Erzen, Metallen und technischen Chemikalien	4610*
		46.13	Handelsvermittlung von Holz, Baustoffen und Anstrichmitteln	4610*
		46.14	Handelsvermittlung von Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen	4610*
		46.15	Handelsvermittlung von Möbeln, Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen, Eisen- und Metallwaren	4610*
		46.16	Handelsvermittlung von Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren	4610*
		46.17	Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren	4610*
		46.18	Handelsvermittlung von sonstigen Waren	4610*
		46.19	Handelsvermittlung von Waren ohne ausgeprägten Schwerpunkt	4610*
	46.2		Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren	
		46.21	Großhandel mit Getreide, Rohtabak, Saatgut und Futtermitteln	4620*
		46.22	Großhandel mit Blumen und Pflanzen	4620*
		46.23	Großhandel mit lebenden Tieren	4620*
		46.24	Großhandel mit Häuten, Fellen und Leder	4620*
	46.3		Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren	
		46.31	Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln	4630*
		46.32	Großhandel mit Fleisch und Fleischwaren	4630*
		46.33	Großhandel mit Milch, Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseölen und Nahrungsfetten	4630*
		46.34	Großhandel mit Getränken	4630*
		46.35	Großhandel mit Tabakwaren	4630*
		46.36	Großhandel mit Zucker, Süßwaren und Backwaren	4630*
		46.37	Großhandel mit Kaffee, Tee, Kakao und Gewürzen	4630*
		46.38	Großhandel mit sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln	4630*
		46.39	Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt	4630*
	46.4		Großhandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern	
		46.41	Großhandel mit Textilien	4641*
		46.42	Großhandel mit Bekleidung und Schuhen	4641*
		46.43	Großhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen, elektrischen Haushaltsgeräten und Geräten der Unterhaltungselektronik	4649*
		46.44	Großhandel mit keramischen Erzeugnissen, Glaswaren und Reinigungsmitteln	4649*
		46.45	Großhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	4649*
		46.46	Großhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Erzeugnissen	4649*
46.47		Großhandel mit Möbeln, Teppichen, Lampen und Leuchten	4649*	
46.48		Großhandel mit Uhren und Schmuck	4649*	
46.49		Großhandel mit sonstigen Gebrauchs- und Verbrauchsgütern	4649*	

a. n. g.: anderweitig nicht genannt			*Teil von	
Abteilung	Gruppe	Klasse	ISIC Rev. 4	
46	46.5		Großhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikations technik	
		46.51	Großhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software	4651
		46.52	Großhandel mit elektronischen Bauteilen und Telekommunikationsgeräten	4652
	46.6		Großhandel mit sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör	
		46.61	Großhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen, und Geräten	4653
		46.62	Großhandel mit Werkzeugmaschinen	4659*
		46.63	Großhandel mit Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	4659*
		46.64	Großhandel mit Textil-, Näh- und Strickmaschinen	4659*
		46.65	Großhandel mit Büromöbeln	4659*
		46.66	Großhandel mit sonstigen Büromaschinen und -einrichtungen	4659*
		46.69	Großhandel mit sonstigen Maschinen und Ausrüstungen	4659*
	46.7		Sonstiger Großhandel	
		46.71	Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen	4661
		46.72	Großhandel mit Erzen, Metallen und Metallhalbzeug	4662
		46.73	Großhandel mit Holz, Baustoffen, Anstrichmitteln und Sanitärkeramik	4663*
		46.74	Großhandel mit Metall- und Kunststoffwaren für Bauzwecke sowie Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung	4663*
		46.75	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	4669*
		46.76	Großhandel mit sonstigen Halbwaren	4669*
		46.77	Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen	4669*
	46.9		Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
46.90		Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt	4690	



Abteilung	Gruppe	Klasse	a. n. g.: anderweitig nicht genannt	*Teil von ISIC Rev. 4
47			Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	
	47.1		Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	
		47.11	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Haupttrichtung Nahrungs und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren	4711
		47.19	Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art	4719
	47.2		Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	
		47.21	Einzelhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln	4721*
		47.22	Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren	4721*
		47.23	Einzelhandel mit Fisch, Meeresfrüchten und Fischerzeugnissen	4721*
		47.24	Einzelhandel mit Back- und Süßwaren	4721*
		47.25	Einzelhandel mit Getränken	4722
		47.26	Einzelhandel mit Tabakwaren	4723
		47.29	Sonstiger Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln	4721*
		47.3		Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)
	47.30		Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)	4730
	47.4		Einzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (in Verkaufsräumen)	
		47.41	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software	4741*
		47.42	Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten	4741*
		47.43	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik	4742
	47.5		Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen)	
		47.51	Einzelhandel mit Textilien	4751
		47.52	Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf	4752
		47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten	4753
		47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten	4759*
	47.6	47.59	Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und sonstigem Hausrat	4759*
			Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in Verkaufsräumen)	
		47.61	Einzelhandel mit Büchern	4761*
		47.62	Einzelhandel mit Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf	4761*
		47.63	Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern	4762
		47.64	Einzelhandel mit Fahrrädern, Sport- und Campingartikeln	4763
	47.7	47.65	Einzelhandel mit Spielwaren	4764
			Einzelhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen)	
		47.71	Einzelhandel mit Bekleidung	4771*
		47.72	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren	4771*
		47.73	Apotheken	4772*
		47.74	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln	4772*
		47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	4772*
		47.76	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien, Düngemitteln, zoologischem Bedarf und lebenden Tieren	4773*
		47.77	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck	4773*
		47.78	Sonstiger Einzelhandel in Verkaufsräumen (ohne Antiquitäten und Gebrauchtwaren)	4773*
		47.79	Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchtwaren	4774
	47.8		Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten	
		47.81	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren an Verkaufsständen und auf Märkten	4781
		47.82	Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen an Verkaufsständen und auf Märkten	4782
	47.9	47.89	Einzelhandel mit sonstigen Gütern an Verkaufsständen und auf Märkten	4789
			Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten	
		47.91	Versand- und Internet-Einzelhandel	4791
		47.99	Sonstiger Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten	4799

a. n. g.: anderweitig nicht genannt			*Teil von	
Abteilung	Gruppe	Klasse	ISIC Rev. 4	
ABSCHNITT H — VERKEHR UND LAGEREI				
49			Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	
	49.1		Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr	
		49.10	Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr	4911
	49.2		Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr	
		49.20	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr	4912
	49.3		Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr	
		49.31	Personenbeförderung im Nahverkehr zu Lande (ohne Taxis)	4921
		49.32	Betrieb von Taxis	4922*
	49.4	49.39	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr a. n. g.	4922*
			Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte	
49.41		Güterbeförderung im Straßenverkehr	4923*	
49.5	49.42	Umzugstransporte	4923*	
		Transport in Rohrfernleitungen		
	49.50	Transport in Rohrfernleitungen	4930	
50			Schifffahrt	
	50.1		Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	
		50.10	Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	5011
	50.2		Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	
		50.20	Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	5012
	50.3		Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt	
		50.30	Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt	5021
50.4		Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt		
50.40		Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt	5022	
51			Luftfahrt	
	51.1		Personenbeförderung in der Luftfahrt	
		51.10	Personenbeförderung in der Luftfahrt	5110
	51.2		Güterbeförderung in der Luftfahrt und Raumtransport	
		51.21	Güterbeförderung in der Luftfahrt	5120*
51.22		Raumtransport	5120*	
52			Lagererei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	
	52.1		Lagererei	
		52.10	Lagererei	5210
	52.2		Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	
		52.21	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Landverkehr	5221
		52.22	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Schifffahrt	5222
		52.23	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt	5223
		52.24	Frachtumschlag	5224
52.29		Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr a. n. g.	5229	
53			Post-, Kurier- und Expressdienste	
	53.1		Postdienste von Universaldienstleistungsanbietern	
		53.10	Postdienste von Universaldienstleistungsanbietern	5310
	53.2		Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste	
53.20		Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste	5320	



a. n. g.: anderweitig nicht genannt			*Teil von
Abteilung	Gruppe	Klasse	ISIC Rev. 4
ABSCHNITT I — GASTGEWERBE/BEHERBERGUNG UND GASTRONOMIE			
55		Beherbergung	
	55.1	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	
		55.10 Hotels, Gasthöfe und Pensionen	5510*
	55.2	Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten	
		55.20 Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten	5510*
	55.3	Campingplätze	
		55.30 Campingplätze	5520
56		Gastronomie	
	56.1	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	
		56.10 Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	5610
	56.2	Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	
		56.21 Event-Caterer	5621
		56.29 Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	5629
	56.3	Ausschank von Getränken	
	56.30 Ausschank von Getränken	5630	

a. n. g.: anderweitig nicht genannt			*Teil von	
Abteilung	Gruppe	Klasse	ISIC Rev. 4	
ABSCHNITT J — INFORMATION UND KOMMUNIKATION				
58	58.1		Verlagswesen	
			Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software)	
		58.11	Verlegen von Büchern	5811
		58.12	Verlegen von Adressbüchern und Verzeichnissen	5812
		58.13	Verlegen von Zeitungen	5813*
		58.14	Verlegen von Zeitschriften	5813*
		58.19	Sonstiges Verlagswesen (ohne Software)	5819
		58.2	Verlegen von Software	
		58.21	Verlegen von Computerspielen	5820*
	58.29	Verlegen von sonstiger Software	5820*	
59	59.1		Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik	
			Herstellung von Filmen und Fernsehprogrammen, deren Verleih und Vertrieb, Kinos	
		59.11	Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen	5911
		59.12	Nachbearbeitung und sonstige Filmtechnik	5912
		59.13	Filmverleih und -vertrieb (ohne Videotheken)	5913
		59.14	Kinos	5914
		59.2	Tonstudios; Herstellung von Hörfunkbeiträgen; Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien	
	59.20	Tonstudios; Herstellung von Hörfunkbeiträgen; Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien	5920	
60	60.1		Rundfunkveranstalter	
			Hörfunkveranstalter	
		60.10	Hörfunkveranstalter	6010
60.2		Fernsehveranstalter		
	60.20	Fernsehveranstalter	6020	
61	61.1		Telekommunikation	
			Leitungsgebundene Telekommunikation	
		61.10	Leitungsgebundene Telekommunikation	6110
	61.2		Drahtlose Telekommunikation	
		61.20	Drahtlose Telekommunikation	6120
	61.3		Satellitentelekommunikation	
		61.30	Satellitentelekommunikation	6130
61.9	Sonstige Telekommunikation			
61.90	Sonstige Telekommunikation	6190		
62	62.0		Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	
			Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	
		62.01	Programmierungstätigkeiten	6201
		62.02	Erbringung von Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie	6202*
		62.03	Betrieb von Datenverarbeitungseinrichtungen für Dritte	6202*
	62.09	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Informationstechnologie	6209	
63	63.1		Informationsdienstleistungen	
			Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten; Webportale	
			Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten	
		63.11	Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten	6311
		63.12	Webportale	6312
	63.9		Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen	
63.91		Korrespondenz- und Nachrichtenbüros	6391	
	63.99	Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen a. n. g.	6399	



a. n. g.: anderweitig nicht genannt			*Teil von	
Abteilung	Gruppe	Klasse	ISIC Rev. 4	
ABSCHNITT K — ERBRINGUNG VON FINANZ-UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN				
64			Erbringung von Finanzdienstleistungen	
	64.1		Zentralbanken und Kreditinstitute	
		64.11	Zentralbanken	6411
		64.19	Kreditinstitute (ohne Spezialkreditinstitute)	6419
	64.2		Beteiligungsgesellschaften	
		64.20	Beteiligungsgesellschaften	6420
	64.3		Treuhand-und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen	
		64.30	Treuhand-und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen	6430
	64.9		Sonstige Finanzierungsinstitutionen	
		64.91	Institutionen für Finanzierungsleasing	6491
64.92		Spezialkreditinstitute	6492	
64.99		Sonstige Finanzdienstleistungen a. n. g.	6499	
65			Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	
	65.1		Versicherungen	
		65.11	Lebensversicherung	6511
		65.12	Nichtlebensversicherungen	6512
	65.2		Rückversicherungen	
		65.20	Rückversicherungen	6520
	65.3		Pensionskassen und Pensionsfonds	
65.30		Pensionskassen und Pensionsfonds	6530	
66			Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	
	66.1		Mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	
		66.11	Effekten- und Warenbörsen	6611
		66.12	Effekten- und Warenhandel	6612
		66.19	Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	6619
	66.2		Mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten	
		66.21	Risiko- und Schadensbewertung	6621
		66.22	Tätigkeit von Versicherungsmaklerinnen und -maklern	6622
		66.29	Sonstige mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten	6629
	66.3		Fondsmanagement	
66.30		Fondsmanagement	6630	

a. n. g.: anderweitig nicht genannt			*Teil von	
Abteilung	Gruppe	Klasse	ISIC Rev. 4	
ABSCHNITT L — GRUNDSTÜCKS-UND WOHNUNGSWESEN				
68			Grundstücks-und Wohnungswesen	
	68.1		Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	
		68.10	Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	6810*
	68.2		Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleaste Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	
		68.20	Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleaste Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	6810*
	68.3		Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte	
		68.31	Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte	6820*
		68.32	Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte	6820*



a. n. g.: anderweitig nicht genannt			*Teil von	
Abteilung	Gruppe	Klasse	ISIC Rev. 4	
ABSCHNITT M — ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN				
69			Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	
	69.1		Rechtsberatung	
		69.10	Rechtsberatung	6910
	69.2		Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung	
69.20		Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung	6920	
70			Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	
	70.1		Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	
		70.10	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	7010
	70.2		Public-Relations- und Unternehmensberatung	
		70.21	Public-Relations-Beratung	7020*
	70.22	Unternehmensberatung	7020*	
71			Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	
	71.1		Architektur- und Ingenieurbüros	
		71.11	Architekturbüros	7110*
		71.12	Ingenieurbüros	7110*
	71.2		Technische, physikalische und chemische Untersuchung	
71.20		Technische, physikalische und chemische Untersuchung	7120	
72			Forschung und Entwicklung	
	72.1		Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin	
		72.11	Forschung und Entwicklung im Bereich Biotechnologie	7210*
		72.19	Sonstige Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin	7210*
	72.2		Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften	
72.20		Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften	7220	
73			Werbung und Marktforschung	
	73.1		Werbung	
		73.11	Werbeagenturen	7310*
		73.12	Vermarktung und Vermittlung von Werbezeiten und Werbeflächen	7310*
	73.2		Markt- und Meinungsforschung	
73.20		Markt- und Meinungsforschung	7320	
74			Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	
	74.1		Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design	
		74.10	Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design	7410
	74.2		Fotografie und Fotolabors	
		74.20	Fotografie und Fotolabors	7420
	74.3		Übersetzen und Dolmetschen	
74.30		Übersetzen und Dolmetschen	7490*	
74.9		Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.		
	74.90	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.	7490*	
75			Veterinärwesen	
	75.0		Veterinärwesen	
		75.00	Veterinärwesen	7500

			a. n. g.: anderweitig nicht genannt	*Teil von
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
ABSCHNITT N — ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN				
77	77.1		Vermietung von beweglichen Sachen	
			Vermietung von Kraftwagen	
	77.2	77.11	Vermietung von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger	7710*
		77.12	Vermietung von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t	7710*
	77.3	77.21	Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten	7721
		77.22	Videotheken	7722
		77.29	Vermietung von sonstigen Gebrauchsgütern	7729
	77.4	77.31	Vermietung von Maschinen, Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	
		77.32	Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	7730*
		77.33	Vermietung von Baumaschinen und -geräten	7730*
		77.34	Vermietung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	7730*
		77.35	Vermietung von Wasserfahrzeugen	7730*
		77.39	Vermietung von sonstigen Maschinen, Geräten und beweglichen Sachen a. n. g.	7730*
	78	78.1		Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights)
77.40			Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights)	7740
78.2			Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	
		78.10	Vermittlung von Arbeitskräften	7810
		78.20	Befristete Überlassung von Arbeitskräften	7820
		78.30	Sonstige Überlassung von Arbeitskräften	7830
79	79.1		Sonstige Überlassung von Arbeitskräften	
		79.11	Sonstige Überlassung von Arbeitskräften	7911
	79.9	79.12	Reisebüros	7912
		79.90	Reiseveranstalter	7990
80	80.1		Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	
		80.10	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	8010
	80.2		Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	
		80.20	Private Wach- und Sicherheitsdienste	8020
	80.3	Sicherheitsdienste mithilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen	8030	
81	81.1		Detekteien	
		81.10	Detekteien	8130
	81.2		Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	
		81.10	Hausmeisterdienste	8110
		81.21	Hausmeisterdienste	8110
	81.3	81.22	Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln	
81.21		Allgemeine Gebäudereinigung	8121	
81.22		Spezielle Reinigung von Gebäuden und Reinigung von Maschinen	8129*	
81.3	81.29	Reinigung a. n. g.	8129*	
	81.30	Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen		
		81.30	Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen	8130



a. n. g.: anderweitig nicht genannt			*Teil von	
Abteilung	Gruppe	Klasse	ISIC Rev. 4	
82			Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	
	82.1		Sekretariats- und Schreibdienste, Copy-Shops	
		82.11	Allgemeine Sekretariats- und Schreibdienste	8211
		82.19	Copy-Shops; Dokumentenvorbereitung und Erbringung sonstiger spezieller Sekretariatsdienste	8219
	82.2		Call Centers	
		82.20	Call Centers	8220
	82.3		Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter	
		82.30	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter	8230
	82.9		Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen	
		82.91	Inkassobüros und Auskunfteien	8291
		82.92	Abfüllen und Verpacken	8292
	82.99	Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	8299	

a. n. g.: anderweitig nicht genannt			*Teil von	
Abteilung	Gruppe	Klasse	ISIC Rev. 4	
ABSCHNITT O — ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG				
84			Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	
	84.1		Öffentliche Verwaltung	
		84.11	Allgemeine öffentliche Verwaltung	8411
		84.12	Öffentliche Verwaltung auf den Gebieten Gesundheitswesen, Bildung, Kultur und Sozialwesen	8412
		84.13	Wirtschaftsförderung, -ordnung und -aufsicht	8413
	84.2		Auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, Rechtspflege/Justiz, öffentliche Sicherheit und Ordnung	
		84.21	Auswärtige Angelegenheiten	8421
		84.22	Verteidigung	8422
		84.23	Rechtspflege/Justiz	8423*
		84.24	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	8423*
		84.25	Feuerwehren	8423*
	84.3		Sozialversicherung	
		84.30	Sozialversicherung	8430



a. n. g.: anderweitig nicht genannt			*Teil von
Abteilung	Gruppe	Klasse	ISIC Rev. 4
ABSCHNITT P — ERZIEHUNG UND UNTERRICHT			
85		Erziehung und Unterricht	
	85.1	Kindergärten und Vorschulen	
		85.10 Kindergärten und Vorschulen	8510*
	85.2	Grundschulen/Volksschulen	
		85.20 Grundschulen/Volksschulen	8510*
	85.3	Weiterführende Schulen	
		85.31 Allgemein bildende weiterführende Schulen	8521
		85.32 Berufsbildende weiterführende Schulen	8522
	85.4	Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	
		85.41 Post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	8530*
		85.42 Tertiärer Unterricht	8530*
	85.5	Sonstiger Unterricht	
		85.51 Sport-und Freizeitunterricht	8541
		85.52 Kulturunterricht	8542
		85.53 Fahr-und Flugschulen	8549*
	85.59 Sonstiger Unterricht a. n. g.	8549*	
85.6	Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht		
	85.60 Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht	8550	

a. n. g.: anderweitig nicht genannt			*Teil von	
Abteilung	Gruppe	Klasse	ISIC Rev. 4	
ABSCHNITT Q — GESUNDHEITS-UND SOZIALWESEN				
86			Gesundheitswesen	
	86.1		Krankenhäuser	
		86.10	Krankenhäuser	8610
	86.2		Arzt- und Zahnarztpraxen	
		86.21	Arztpraxen für Allgemeinmedizin	8620*
		86.22	Facharztpraxen	8620*
		86.23	Zahnarztpraxen	8620*
	86.9		Gesundheitswesen a. n. g.	
		86.90	Gesundheitswesen a. n. g.	8690
87			Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	
	87.1		Pflegeheime	
		87.10	Pflegeheime	8710
	87.2		Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u. Ä.	
		87.20	Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u. Ä.	8720
	87.3		Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime	
		87.30	Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime	8730
87.9		Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)		
	87.90	Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	8790	
88			Sozialwesen (ohne Heime)	
	88.1		Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter	
		88.10	Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter	8810
	88.9		Sonstiges Sozialwesen (ohne Heime)	
		88.91	Tagesbetreuung von Kindern	8890*
	88.99	Sonstiges Sozialwesen a. n. g.	8890*	



a. n. g.: anderweitig nicht genannt			*Teil von	
Abteilung	Gruppe	Klasse	ISIC Rev. 4	
ABSCHNITT R — KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG				
90	90.0		Kreative künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	
			Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	
		90.01	Darstellende Kunst	9000*
		90.02	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst	9000*
		90.03	Künstlerisches und schriftstellerisches Schaffen	9000*
	90.04	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen	9000*	
91	91.0		Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	
			Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	
		91.01	Bibliotheken und Archive	9101
		91.02	Museen	9102*
		91.03	Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen	9102*
	91.04	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks	9103	
92	92.0		Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	
			Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	
		92.00	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	9200
93	93.1		Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	
			Erbringung von Dienstleistungen des Sports	
		93.11	Betrieb von Sportanlagen	9311*
		93.12	Sportvereine	9312
		93.13	Fitnesszentren	9311*
		93.19	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports	9319
	93.2		Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung	
93.21		Vergnügungs- und Themenparks	9321	
	93.29	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g.	9329	

a. n. g.: anderweitig nicht genannt				*Teil von
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
ABSCHNITT S — ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN				
94			Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	
	94.1		Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen	
		94.11	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände	9411
		94.12	Berufsorganisationen	9412
	94.2		Arbeitnehmer vereinigungen	
		94.20	Arbeitnehmer vereinigungen	9420
	94.9		Kirchliche Vereinigungen; politische Parteien sowie sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.	
		94.91	Kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen	9491
		94.92	Politische Parteien und Vereinigungen	9492
94.99		Sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.	9499	
95	95.1		Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern	
			Reparatur von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten	
		95.11	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten	9511
		95.12	Reparatur von Telekommunikationsgeräten	9512
	95.2		Reparatur von Gebrauchsgütern	
		95.21	Reparatur von Geräten der Unterhaltungselektronik	9521
		95.22	Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten und Gartengeräten	9522
		95.23	Reparatur von Schuhen und Lederwaren	9523
		95.24	Reparatur von Möbeln und Einrichtungsgegenständen	9524
		95.25	Reparatur von Uhren und Schmuck	9529*
95.29		Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern	9529*	
96	96.0		Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	
			Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	
		96.01	Wäscherei und chemische Reinigung	9601
		96.02	Frisör- und Kosmetiksalons	9602
		96.03	Bestattungswesen	9603
		96.04	Saunas, Solarien, Bäder u. Ä.	9609*
	96.09	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.	9609*	



a. n. g.: anderweitig nicht genannt				*Teil von
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
ABSCHNITT T — PRIVATE HAUSHALTE MIT HAUSPERSONAL; HERSTELLUNG VON WAREN UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH PRIVATE HAUSHALTE FÜR DEN EIGENBEDARF OHNE AUSGEPRÄGTEN SCHWERPUNKT				
97			Private Haushalte mit Hauspersonal	
	97.0		Private Haushalte mit Hauspersonal	
		97.00	Private Haushalte mit Hauspersonal	9700
98			Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
	98.1		Herstellung von Waren durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
		98.10	Herstellung von Waren durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	9810
	98.2		Erbringungen von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
		98.20	Erbringungen von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	9820

a. n. g.: anderweitig nicht genannt				*Teil von
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
ABSCHNITT U — EXTERRITORIALE ORGANISATIONEN UND KÖRPERSCHAFTEN				
99			Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	
	99.0		Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	
		99.00	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	9900

NACE Rev. 2 – Struktur und Erläuterungen

teil

IV



Abschnitt A – Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Dieser Abschnitt umfasst die Nutzung der pflanzlichen und tierischen natürlichen Ressourcen. Dazu zählen Tätigkeiten wie Pflanzenbau, Tierzucht und Tierhaltung, Holzgewinnung und die Gewinnung anderer pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse in landwirtschaftlichen Betrieben oder in freier Natur.

01 Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten

Diese Abteilung umfasst die beiden Tätigkeitsbereiche Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse und Gewinnung tierischer Erzeugnisse. Sie umfasst ferner die ökologische Landwirtschaft sowie den Anbau gentechnisch veränderter Nutzpflanzen und die Haltung gentechnisch veränderter Nutztiere. Diese Abteilung umfasst Freiland- wie auch Gewächshauskulturen.

Gruppe 01.5 (Gemischte Landwirtschaft) bildet eine Ausnahme von den Grundregeln zur Bestimmung der Haupttätigkeit. Man geht hier davon aus, dass in zahlreichen landwirtschaftlichen Betrieben ein Gleichgewicht zwischen pflanzlicher und tierischer Erzeugung besteht und es willkürlich wäre, sie in die eine oder die andere Kategorie einzuordnen.

Ferner in dieser Abteilung eingeschlossen sind die Erbringung von mit der Landwirtschaft und der kommerziellen Jagd verbundenen Dienstleistungen sowie die Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten.

Nicht zur Landwirtschaft gerechnet wird die nachfolgende Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (eingeordnet in Abteilung 10 (Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln) und Abteilung 12 (Tabakverarbeitung)), die über die Aufbereitung für die Rohstoffmärkte hinausgeht. Eingeschlossen ist die Aufbereitung von Erzeugnissen für die Rohstoffmärkte.

Nicht zur Landwirtschaft gerechnet werden ferner die Anlage von Feldern (z. B. Terrassierung und Entwässerung von Landwirtschaftsflächen, Anlage von Reisfeldern usw.), die in Abschnitt F (Baugewerbe/Bau) eingeordnet ist, sowie die in Abschnitt G eingeordneten Einkaufsvereinigungen und Genossenschaften, welche landwirtschaftliche Erzeugnisse vermarkten. Ferner nicht eingeschlossen sind die Landschaftspflege und Landschaftserhaltung, die zur Klasse 81.30 zählen.

01.1 Anbau einjähriger Pflanzen

Diese Gruppe umfasst den Anbau einjähriger Pflanzen, d. h. von Pflanzen mit einer Lebensdauer von weniger als zwei Wachstumsperioden. Eingeschlossen ist der Anbau dieser Pflanzen zum Zwecke der Erzeugung von Saatgut.

01.11 Anbau von Getreide (ohne Reis), Hülsenfrüchten und Ölsaaten

Diese Klasse umfasst alle Arten des Anbaus von Getreide, Hülsenfrüchten und Ölsaaten im Freiland. Diese Pflanzen werden in landwirtschaftlichen Betrieben häufig nebeneinander angebaut.

Diese Klasse umfasst:

- Anbau von Getreide, z. B.:
 - Weizen
 - Körnermais
 - Sorghum
 - Gerste
 - Roggen
 - Hafer
 - Hirsearten
 - sonstiges Getreide a. n. g.
- Anbau von Hülsenfrüchten, z. B.:
 - Bohnen
 - Puffbohnen
 - Kichererbsen
 - Kuhbohnen

- Linsen
- Lupinen
- Erbsen
- Straucherbsen
- sonstige Hülsenfrüchte
- Anbau von Ölsaaten, z. B.:
 - Sojabohnen
 - Erdnüsse
 - Rizinussamen
 - Leinsamen
 - Senfkörner
 - Nigersaat
 - Rapssamen
 - Saflorsaat
 - Sesamsamen
 - Sonnenblumenkerne
 - andere Ölsaaten

Diese Klasse umfasst nicht:

- Anbau von Reis (s. 01.12)
- Anbau von Zuckermais (s. 01.13)
- Anbau von Futtermais (s. 01.19)
- Anbau von ölhaltigen Früchten (s. 01.26)

01.12 Anbau von Reis

01.13 Anbau von Gemüse und Melonen sowie Wurzeln und Knollen

Diese Klasse umfasst:

- Anbau von Blatt- oder Stängelgemüse, z. B.:
 - Artischocken
 - Spargel
 - Kohl
 - Blumenkohl und Broccoli
 - Kopfsalat und Chicorée
 - Spinat
 - anderes Blatt- oder Stängelgemüse
- Anbau von Fruchtgemüse, z. B.:
 - Gurken und Cornichons
 - Eierfrüchte (Auberginen/Melanzani)
 - Tomaten
 - Wassermelonen
 - Zuckermelonen/Honigmelonen
 - sonstige Melonen und sonstiges Fruchtgemüse
- Anbau von Wurzel-, Zwiebel- oder Knollengemüse, z. B.:
 - Möhren/Karotten
 - Speiserüben
 - Knoblauch
 - Zwiebeln (einschl. Schalotten)
 - Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten
 - sonstiges Wurzel-, Zwiebel- oder Knollengemüse



- Anbau von Pilzen und Trüffeln
- Anbau von Gemüsesamen einschließlich Saatgut für Zuckerrüben, jedoch ohne Saatgut für sonstige Rüben
- Anbau von Zuckerrüben
- Anbau von sonstigem Gemüse
- Anbau von Wurzeln und Knollen, z. B.:
 - Kartoffeln
 - Süßkartoffeln, Bataten
 - Maniok, Kassava
 - Yamswurzeln
 - sonstige Wurzeln und Knollen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Anbau von Paprika (*capsicum sop.*) und sonstigen Gewürz- und Duftpflanzen (s. 01.28)
- Anbau von Pilzmycel (s. 01.30)

01.14 Anbau von Zuckerrohr

Diese Klasse umfasst nicht:

- Anbau von Zuckerrüben (s. 01.13)

01.15 Anbau von Tabak

Diese Klasse umfasst nicht:

- Tabakverarbeitung (s. 12.00)

01.16 Anbau von Faserpflanzen

Diese Klasse umfasst:

- Anbau von Baumwolle
- Anbau von Jute, Kenaf und sonstigen textilen Bastfasern
- Anbau von Flachs und Hanf
- Anbau von Sisal und sonstigen textilen Agavefasern
- Anbau von Abaca, Ramie und sonstigen pflanzlichen Spinnstoffen
- Anbau sonstiger Faserpflanzen

01.19 Anbau von sonstigen einjährigen Pflanzen

Diese Klasse umfasst den Anbau aller sonstigen einjährigen Pflanzen:

- Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Klee, Luzerne, Esparsette, Futtermais und sonstige Gräser, Futterkohl und ähnliches Futter
- Anbau von Blumen
- Samen von Rüben (außer von Zuckerrüben) und von Futterpflanzen
- Blumen- Schnittblumen und Blütenknospen
- Blumensamen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Anbau von einjährigen Gewürzpflanzen, Pflanzen für aromatische, narkotische und pharmazeutische Zwecke (s. 01.28)

01.2 Anbau mehrjähriger Pflanzen

Diese Gruppe umfasst den Anbau von mehrjährigen Pflanzen, d. h. Pflanzen, die mehr als zwei Wachstumsperioden überleben und die entweder nach jeder Periode absterben oder die kontinuierlich weiter wachsen. Ebenfalls dazu zählt der Anbau dieser Pflanzen zum Zwecke der Saatguterzeugung.

01.21 Anbau von Wein- und Tafeltrauben

Diese Klasse umfasst:

- Anbau von Wein- und Tafeltrauben in Rebanlagen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Traubenwein (s. 11.02)

01.22 Anbau von tropischen und subtropischen Früchten

Diese Klasse umfasst:

- Anbau von tropischen und subtropischen Früchten:
 - Avocados
 - Bananen und Mehlbananen
 - Datteln
 - Feigen
 - Mangofrüchte
 - Papayafrüchte
 - Ananas
 - andere tropische und subtropische Früchte

01.23 Anbau von Zitrusfrüchten

Diese Klasse umfasst:

- Anbau von Zitrusfrüchten:
 - Pampelmusen, Pomelos und Grapefruits
 - Zitronen und Limetten
 - Orangen
 - Tangerinen, Mandarinen, Klementinen
 - andere Zitrusfrüchte

01.24 Anbau von Kern- und Steinobst

Diese Klasse umfasst:

- Anbau von Kern- und Steinobst:
 - Äpfel
 - Aprikosen/Marillen
 - Kirschen
 - Pfirsiche und Nektarinen
 - Birnen und Quitten
 - Pflaumen/Zwetschken und Schlehen
 - anderes Kern- und Steinobst

01.25 Anbau von sonstigem Obst und Nüssen

Diese Klasse umfasst:

- Anbau von Beeren:
 - Blaubeeren
 - Johannisbeeren
 - Stachelbeeren



- Chinesische Stachelbeeren (Kiwifrüchte)
- Himbeeren
- Erdbeeren
- andere Beeren
- Anbau von Obstsamen
- Anbau von essbaren Nüssen:
 - Mandeln
 - Kaschunüsse
 - Esskastanien
 - Haselnüsse
 - Pistazienkerne
 - Walnüsse
 - andere Nüsse
- Anbau von sonstigem Baum- und Strauchobst
 - Johannisbrotsamen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Anbau von Kokosnüssen (s. 01.26)

01.26 Anbau von ölhaltigen Früchten

Diese Klasse umfasst:

- Anbau von ölhaltigen Früchten
 - Kokosnüsse
 - Oliven
 - Ölpalmen
 - sonstige ölhaltige Früchte

Diese Klasse umfasst nicht:

- Anbau von Sojabohnen, Erdnüssen und anderen Ölsaaten (s. 01.11)

01.27 Anbau von Pflanzen zur Herstellung von Getränken

Diese Klasse umfasst:

- Anbau von Pflanzen zur Herstellung von Getränken:
 - Kaffee
 - Tee
 - Mate
 - Kakao
 - sonstige Pflanzen zur Herstellung von Getränken

01.28 Anbau von Gewürzpflanzen, Pflanzen für aromatische, narkotische und pharmazeutische Zwecke

Diese Klasse umfasst:

- Anbau von ein- und mehrjährigen Gewürz- und Duftpflanzen:
 - Pfeffer (piper spp.)
 - Paprika (Capsicum spp.)
 - Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen
 - Anis-, Sternanis- und Fenchel Früchte
 - Zimt
 - Gewürznelken
 - Ingwer

- Vanille
 - Hopfen
 - sonstige Gewürz- und Duftpflanzen
- Anbau von Pflanzen für die Gewinnung von Arzneimitteln und Drogen

01.29 Anbau sonstiger mehrjähriger Pflanzen

Diese Klasse umfasst:

- Anbau von Gummibäumen zur Gewinnung von Latex
- Forstung von Weihnachtsbäumen
- Forstung von Bäumen zur Gewinnung von Pflanzensäften
- Anbau von Pflanzen von der vorwiegend als Flechtwerkstoff verwendeten Art

Diese Klasse umfasst nicht:

- Anbau von Blumen, Erzeugung von Schnittblumen und Blütenknospen sowie Anbau von Blumensamen (s. 01.19)
- Gewinnung von Pflanzensäften oder kautschukähnlichen Gummiarten aus wild wachsenden Bäumen (s. 02.30)

01.3 Betrieb von Baumschulen, sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken

01.30 Betrieb von Baumschulen, sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken

Diese Klasse umfasst die Erzeugung sämtlichen vegetativen Pflanzmaterials einschließlich Stecklinge, Wurzeltriebe und Setzlinge, entweder zur direkten Pflanzenvermehrung oder zur Erzeugung von Unterlagen zum Veredeln, auf die zum Zwecke des Nutzpflanzenbaus ausgewählte Pfropfreiser gesetzt werden.

Diese Klasse umfasst:

- Erzeugung von Setz- und Stecklingen
- Erzeugung von Zierpflanzen einschließlich Rollrasen
- Erzeugung von lebenden Pflanzen, Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und -stöcken; Erzeugung von Stecklingen und Pfropfreisern; Erzeugung von Pilzmycel
- Betrieb von Baumschulen, außer von Forstbaumschulen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Anbau von Pflanzen zum Zwecke der Erzeugung von Saatgut (s. 01.1, 01.2)
- Betrieb von Forstbaumschulen (s. 02.10)

01.4 Tierhaltung

Diese Gruppe umfasst die Haltung und die Zucht sämtlicher Tiere, mit Ausnahme der Zucht und der Haltung von Wassertieren.

Diese Gruppe umfasst nicht:

- Aufnahme von Pensionsvieh; Pflege von Nutztieren (s. 01.62)
- Gewinnung von Fellen und Häuten in Schlachthäusern (s. 10.11)

01.41 Haltung von Milchkühen

Diese Klasse umfasst:

- Zucht und Haltung von Milchkühen
- Erzeugung von roher Kuh- und Büffelmilch



Diese Klasse umfasst nicht:

- Milchverarbeitung (s. 10.51)

01.42 Haltung von anderen Rindern

Diese Klasse umfasst:

- Zucht und Haltung von Schlachtrindern und -büffeln
- Erzeugung von Rindersperma

01.43 Haltung von Pferden und Eseln

Diese Klasse umfasst:

- Zucht und Haltung von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln

Diese Klasse umfasst nicht:

- Betrieb von Renn- und Reitställen (s. 93.19)

01.44 Haltung von Kamelen

Diese Klasse umfasst:

- Zucht und Haltung von Dromedaren und Trampeltieren

01.45 Haltung von Schafen und Ziegen

Diese Klasse umfasst:

- Zucht und Haltung von Schafen und Ziegen
- Erzeugung von roher Schaf- und Ziegenmilch
- Erzeugung von Rohwolle

Diese Klasse umfasst nicht:

- Schafschur im Lohnauftrag (s. 01.62)
- Erzeugung von Hautwolle (s. 10.11)
- Milchverarbeitung (s. 10.51)

01.46 Haltung von Schweinen

01.47 Haltung von Geflügel

Diese Klasse umfasst:

- Zucht und Haltung von Geflügel:
 - Hühner, Puten, Enten, Gänse und Perlhühner
- Erzeugung von Geflügeleiern
- Betrieb von Geflügelbrütereien

Diese Klasse umfasst nicht:

- Gewinnung von Federn und Daunen (s. 10.12)

01.49 Sonstige Tierhaltung

Diese Klasse umfasst:

- Zucht und Haltung von halb domestizierten und sonstigen lebenden Tieren:
 - Strauße und Emus
 - sonstige Vögel (ohne Geflügel)
 - Insekten
 - Kaninchen und sonstige Pelztiere

- Gewinnung von Pelzfellen, Reptilienhäuten und Vogelbälgen in Tierfarmen
- Betrieb von Wurmfarmen, Landmolluskenzuchten, Schneckenzuchten usw.
- Zucht und Haltung von Seidenraupen; Erzeugung von Seidenraupenkokons
- Imkerei
- Zucht und Haltung von Haustieren (ohne Fische):
 - Katzen und Hunde
 - Vögel, z. B. Sittiche usw.
 - Hamster usw.
- Zucht und Haltung sonstiger Tiere

Diese Klasse umfasst nicht:

- Gewinnung von Häuten und Fellen im Rahmen der Jagd und Fallenstellerei (s. 01.70)
- Betrieb von Froschfarmen, Krokodilfarmen, Meereswürmerfarmen (s. 03.21, 03.22)
- Betrieb von Fischfarmen (s. 03.21, 03.22)
- Aufnahme und Dressur von Haustieren (s. 96.09)
- Zucht und Haltung von Geflügel (s. 01.47)

01.5 Gemischte Landwirtschaft

01.50 Gemischte Landwirtschaft

Diese Klasse umfasst die Kombination von Pflanzenbau und Tierhaltung ohne ausgeprägten Schwerpunkt. Der Gesamtumfang der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist nicht entscheidend. Macht der Pflanzenbau oder die Tierhaltung in einem landwirtschaftlichen Betrieb mehr als 66 % des Standarddeckungsbeitrags aus, so ist die Gesamttätigkeit nicht dieser Klasse zuzurechnen, sondern entweder dem Pflanzenbau oder der Tierhaltung.

Diese Klasse umfasst nicht:

- gemischte pflanzliche Erzeugung (s. Gruppen 01.1 und 01.2)
- gemischte tierische Erzeugung (s. Gruppe 01.4)

01.6 Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen

Diese Gruppe umfasst Tätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Produktion verbunden sind, sowie der Landwirtschaft ähnliche Tätigkeiten, die nicht zu Produktionszwecken (im Sinne der Gewinnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) unternommen werden, im Lohnauftrag.

Eingeschlossen sind auch nach der Ernte anfallende Tätigkeiten in der pflanzlichen Erzeugung, die der Aufbereitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für den Rohstoffmarkt dienen.

01.61 Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für den Pflanzenbau

Diese Klasse umfasst:

- Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für den Pflanzenbau im Lohnauftrag:
 - Vorbereitung von Feldern
 - Anlage von Kulturen
 - Behandlung von Kulturen
 - Besprühen von Kulturen, auch aus der Luft
 - Beschneiden von Obstbäumen und Reben
 - Umpflanzen von Reis; Vereinzeln von Rüben
 - Ernten
 - Schädlingsbekämpfung (einschließlich Kaninchenbekämpfung) in der Landwirtschaft



- Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand
- Betrieb von landwirtschaftlichen Bewässerungsanlagen

Diese Klasse umfasst ferner:

- Bereitstellung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Bedienungspersonal

Diese Klasse umfasst nicht:

- Nach der Ernte anfallende Tätigkeiten in der pflanzlichen Erzeugung (s. 01.63)
- Entwässerung von landwirtschaftlichen Flächen (s. 43.12)
- Landschaftsgestaltung (s. 71.11)
- Agrarwissenschaftliche und agrarwirtschaftliche Tätigkeiten (s. 74.90)
- Landschaftsgärtnerei (s. 81.30)
- Durchführung von Landwirtschaftsschauen und Messen (s. 82.30)

01.62 Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für die Tierhaltung

Diese Klasse umfasst:

- Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für die Tierhaltung im Lohnauftrag:
 - Tätigkeiten zur Förderung von Vermehrung, Wachstum und Leistung von Tieren
 - Herdenprüfung, Viehtreiben, Bereitstellung von Weiden, Kapaunisieren, Stallreinigung usw.
 - mit künstlicher Besamung verbundene Tätigkeiten
 - Deckdienste
 - Schafschur
 - Aufnahme von Pensionsvieh; Pflege von Nutztieren

Diese Klasse umfasst ferner:

- Tätigkeiten von Hufschmiedetätigkeiten

Diese Klasse umfasst nicht:

- Bereitstellung von Flächen und Gebäuden ausschließlich für die Aufnahme von Vieh (s. 68.20)
- Veterinärwesen (s. 75.00)
- Impfen von Tieren (s. 75.00)
- Vermietung von Tieren (z. B. Herden) (s. 77.39)
- Aufnahme von Haustieren in Tierpensionen (s. 96.09)

01.63 Nach der Ernte anfallende Tätigkeiten in der pflanzlichen Erzeugung

Diese Klasse umfasst:

- Aufbereitung pflanzlicher Erzeugnisse für die Rohstoffmärkte, z. B. Reinigen, Beschneiden, Sortieren, Desinfizieren
- Baumwollentkörnung
- Aufbereitung von Tabakblättern, z. B. Trocknen
- Aufbereitung von Kakaobohnen, z. B. Schälen
- Wachsen von Obst

Diese Klasse umfasst nicht:

- Aufbereitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch den Erzeuger (s. entsprechende Klasse in den Gruppen 01.1, 01.2 und 01.3)
- nach der Ernte anfallende Tätigkeiten zur Saatgutverbesserung (s. 01.64)
- Entrippen und Redrying von Tabak (s. 12.00)
- Vermarktungstätigkeiten von Handelsagenten und Genossenschaften (s. Abteilung 46)
- Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen (s. 46.2)

01.64 Saatgutaufbereitung

Diese Klasse umfasst alle nach der Ernte anfallenden Tätigkeiten zur Saatgutverbesserung durch Entfernen von Fremdstoffen, zu kleiner, mechanisch oder von Insekten beschädigter oder unreifer Samen sowie durch Trocknung des Saatgutes bis auf ein für die Lagerung unschädliches Niveau. Diese Tätigkeit umfasst das Trocknen, Reinigen, Sortieren und Behandeln von Saatgut bis zur Vermarktung. Eingeschlossen ist die Behandlung von gentechnisch verändertem Saatgut.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Anbau von Saatgut (s. Gruppen 01.1 und 01.2)
- Verarbeitung von Saatgut zur Gewinnung von Öl (s. 10.41)
- Forschungstätigkeiten zur Entwicklung neuer Formen von Saatgut (s. 72.11)

01.7 Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten

01.70 Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten

Diese Klasse umfasst:

- kommerzielle Jagd und Fallenstellerei
- Fangen und/oder Erlegen von Tieren zur Gewinnung von Fleisch, Häuten und Fellen, zu Forschungszwecken, als Haustiere oder für Zoos
- Gewinnung von Pelzfellen, Reptilienhäuten und Vogelbälgen im Rahmen der Jagd und Fallenstellerei

Diese Klasse umfasst ferner:

- Fang von Meeressäugtieren wie Walrosse und Robben an Land

Diese Klasse umfasst nicht:

- Gewinnung von Pelzfellen, Reptilienhäuten und Vogelbälgen in Tierfarmen (s. 01.49)
- Haltung von Wildtieren in Tierfarmen (s. 01.4)
- Walfang (s. 03.11)
- Gewinnung von Fellen und Häuten in Schlachthäusern (s. 10.11)
- Jagd zu Sport- oder Erholungszwecken und damit verbundene Dienstleistungen (s. 93.19)
- Dienstleistungen zur Förderung der Jagd und Fallenstellerei (s. 94.99)

02 Forstwirtschaft und Holzeinschlag

Diese Abteilung umfasst die Erzeugung von Stammholz sowie die Gewinnung und Sammlung von wild wachsenden Erzeugnissen des Waldes. Hinzu kommen geringfügig bearbeitete Erzeugnisse wie Brennholz, Holzkohle oder Industrieholz (z. B. Grubenholz, Papierholz usw.). Diese Tätigkeiten können sowohl in natürlichen als auch in angepflanzten Wäldern ausgeführt werden.

Ausgeschlossen ist die Weiterverarbeitung von Holz, angefangen bei Säge- und Hobelwerken (s. Abteilung 16).

02.1 Forstwirtschaft

02.10 Forstwirtschaft

Diese Klasse umfasst:

- Erzeugung von Stammholz: Erstaufforstung, Wiederaufforstung, Durchforstung und Waldpflege
- Forstung von Niederwald, Papierholz und Feuerholz
- Betrieb von Forstbauschulen



Diese Tätigkeiten können sowohl in natürlichen als auch in angepflanzten Wäldern ausgeführt werden.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Forstung von Weihnachtsbäumen (s. 01.29)
- Betrieb von Baumschulen, außer von Forstbaumschulen (s. 01.30)
- Sammeln von Pilzen und anderem wild wachsenden Waldmaterial (s. 02.30)
- Herstellung von Holzschnitzeln und -plättchen (s. 16.10)

02.2 Holzeinschlag

02.20 Holzeinschlag

Diese Klasse umfasst:

- Erzeugung von Stammholz für die Holzverarbeitung
- Erzeugung von Rohholz, z. B. Grubenholz, Zaunpfählen und Leitungsmasten
- Sammeln und Erzeugung von Holz für die Energieerzeugung
- Sammeln von Rückständen (z. B. Reisig, Schnitzeln u. ä. Brennholz), die beim Holzanschlag anfallenden, für die Energieerzeugung
- Erzeugung von Holzkohle im Wald (anhand traditioneller Verfahren)

Produktionsergebnis dieser Tätigkeit sind Stämme, Schnitzel oder Brennholz.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Forstung von Weihnachtsbäumen (s. 01.29)
- Erzeugung von Stammholz: Erstaufforstung, Wiederaufforstung, Durchforstung und Waldpflege (s. 02.10)
- Sammeln von anderem wild wachsenden Waldmaterial (s. 02.30)
- Herstellung von Holzschnitzeln und -plättchen (s. 16.10)
- Erzeugung von Holzkohle durch Holzdestillation (s. 20.14)

02.3 Sammeln von wildwachsenden Produkten (ohne Holz)

02.30 Sammeln von wildwachsenden Produkten (ohne Holz)

Diese Klasse umfasst:

- Sammeln von wild wachsenden Erzeugnissen:
 - Pilze, Trüffeln
 - Beeren
 - Nüsse
 - Balata und andere kautschukähnliche Gummiarten
 - Kork
 - Schellack und Harze
 - Balsame
 - Pflanzenhaar
 - Seegras
 - Eicheln, Rosskastanien
 - Moose und Flechten

Diese Klasse umfasst nicht:

- Anbau dieser Erzeugnisse (außer Forstung von Korkbäumen) (s. Abteilung 01)
- Anbau von Pilzen und Trüffeln (s. 01.13)
- Anbau von Beeren und Nüssen (s. 01.25)

- Sammeln von Brennholz (s. 02.20)
- Herstellung von Holzschnitzeln (s. 16.10)

02.4 Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag

02.40 Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag

Diese Klasse umfasst auch die Ausübung eines Teils der forstwirtschaftlichen Tätigkeit im Lohnauftrag. Diese Klasse umfasst:

- Erbringung von Dienstleistungen für die Forstwirtschaft:
 - Waldbestandsaufnahme
 - forstwirtschaftliche Beratungsleistungen
 - Holztaxierung
 - Waldbrandbekämpfung und -schutz
 - Schädlingsbekämpfung in der Forstwirtschaft
- Erbringung von Dienstleistungen für die Holzgewinnung:
 - Transport von Stämmen im Wald

Diese Klasse umfasst nicht:

- Betrieb von Forstbauschulen (s. 02.01)
- Entwässerung von forstwirtschaftlichen Flächen (s. 43.12)
- Abräumen von Baustellen (s. 43.12)

03 Fischerei und Aquakultur

Diese Abteilung umfasst den Fischfang und die Aquakultur, d. h. die Nutzung der Fischereiressourcen aus dem Meer-, Brack- oder Süßwasser zum Zwecke des Fischfangs und des Sammelns von Krusten- und Weichtieren und anderen Meeresprodukten (z. B. Wasserpflanzen, Perlen, Schwämme usw.).

Ferner umfasst diese Abteilung Tätigkeiten, die gewöhnlich in die Produktion auf eigene Rechnung integriert sind (z. B. Austernzucht zur Produktion von Perlen). Die Erbringung von Dienstleistungen, die mit der Fischerei und Aquakultur im Süß- und Meereswasser verbunden sind, sind den entsprechenden Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten zuzuordnen.

Nicht zu dieser Abteilung zählen der Bau und die Reparatur von Schiffen und Booten (s. 30.1 und 33.15) sowie die Sport- und Freizeitfischerei (s. 93.19). Ausgenommen ist auch die Verarbeitung von Fisch, Krusten- und Weichtieren, unabhängig davon, ob sie in Anlagen an Land oder auf Fabrikschiffen erfolgt (s. 10.20).

03.1 Fischerei

Diese Gruppe umfasst den „Fischfang“, d. h. die Jagd nach und das Sammeln zum Zwecke der Entnahme von wild lebenden Wassertieren (vor allem Fischen, Krusten- und Weichtieren) einschließlich Pflanzen aus den Meeres-, Küsten- oder Binnengewässern zum Verzehr durch den Menschen und zu anderen Zwecken, mit der Hand oder häufiger mit verschiedenen Fischfanggeräten, z. B. Netzen, Angeln oder Fallen, in stehendem Gewässer. Derartige Tätigkeiten können in der Gezeitenlinie ausgeübt werden (z. B. Sammeln von Weichtieren wie Muscheln und Austern), von der Küste aus, von selbst gebauten Unterständen aus, oder aber, was gewöhnlich der Fall ist, durch den Einsatz kommerzieller Schiffe und Boote als Küsten- oder Hochseefischerei. Solche Tätigkeiten umfassen auch das Fischen in Gewässern mit künstlichem Fischbesatz.

03.11 Meeresfischerei

Diese Klasse umfasst:

- kommerzielle Hochsee- und Küstenfischerei
- Fang von Meereskrusten- und -weichtieren



- Walfang
- Fang von Meerestieren: Schildkröten, Seescheiden und andere Manteltiere, Seeigel usw.

Diese Klasse umfasst ferner:

- Tätigkeiten von Spezialschiffen für Fischfang und Fischverarbeitung/-konservierung
- Sammeln sonstiger Meerestiere und –materialien: Naturperlen, Schwämme, Korallen und Algen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Fang von Meeressäugetieren, mit Ausnahme von Walen, z. B. Walrosse und Robben (s. 01.70)
- Verarbeitung von Walen auf Fabriksschiffen (s. 10.11)
- Verarbeitung von Fischen, Krusten- und Weichtieren auf Fabriksschiffen oder in Fabriken an Land (s. 10.20)
- Vermietung von Vergnügungsschiffen mit Besatzung für den Hochsee- und Küstenverkehr (z. B. für Fischfangfahrten) (s. 50.10)
- Tätigkeiten der Fischereiinspektion und des Fischereischutzes sowie Patrouillendienste (s. 84.24)
- Sport- und Freizeitfischerei und damit verbundene Dienstleistungen (s. 93.19)
- Betrieb von Fischteichen für Sportfischerei (s. 93.19)

03.12 Süßwasserfischerei

Diese Klasse umfasst:

- kommerzielle Binnenfischerei
- Fang von Süßwassermollusken und –weichtieren
- Fang von Binnenwassertieren

Diese Klasse umfasst ferner:

- Sammeln von Süßwassererzeugnissen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Fischverarbeitung (s. 10.20)
- Tätigkeiten der Fischereiinspektion und des Fischereischutzes sowie Patrouillendienste (s. 84.24)
- Sport- und Freizeitfischerei und damit verbundene Dienstleistungen (s. 93.19)
- Betrieb von Fischteichen für Sportfischerei (s. 93.19)

03.2 Aquakultur

Diese Gruppe umfasst die Aquakultur, d. h. den Produktionsprozess der Zucht bzw. des Anbaus und des Fangs bzw. der Ernte von Meeresorganismen (Fischen, Krusten- und Weichtieren, Pflanzen, Krokodilen, Alligatoren und Amphibien) unter Einsatz von Techniken, die die Produktion der betreffenden Organismen über die natürliche Kapazität des Lebensraums hinaus steigern (z. B. regelmäßiger Besatz, Füttern und Schutz vor Räufern).

Anbau/Zucht umfasst die Aufzucht der genannten Organismen in Gefangenschaft bis zum Jungtieralter oder bis sie ausgewachsen sind. Ferner umfasst Aquakultur auch das Eigentum von Einzelpersonen, Unternehmen oder des Staates an einzelnen Organismen während der Aufzucht- oder Anbauphase bis hin zur und einschließlich der Ernte.

03.21 Meeresaquakultur

Diese Klasse umfasst:

- Zucht von Meeresfischen einschließlich Meerwasser-Zierfischen
- Erzeugung von Laich von zweischaligen Weichtieren (Austern, Muscheln usw.), Junghummern, Junggarnelen, Fischrogen und Setzlingen
- Anbau von Algen und anderen essbaren Meerespflanzen
- Haltung von Krustentieren, zweischaligen und anderen Weichtieren sowie sonstigen Wassertieren im Meerwasser

Diese Klasse umfasst ferner:

- Aquakultur in Brackwasser
- Aquakultur in salzwassergefüllten Tanks und Behältern
- Betrieb von Seefisch-Zuchtbetrieben
- Betrieb von Meereswürmerfarmen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Froschzucht (s. 03.22)
- Betrieb von Fischteichen für Sportfischerei (s. 93.19)

03.22 Süßwasseraquakultur

Diese Klasse umfasst:

- Zucht von Süßwasserfischen einschließlich Süßwasser-Zierfischen
- Haltung von Krustentieren, zweischaligen und anderen Weichtieren sowie sonstigen Wassertieren im Süßwasser
- Betrieb von Süßwasser-Fischzuchtbetrieben
- Froschzucht

Diese Klasse umfasst nicht:

- Aquakultur in salzwassergefüllten Tanks und Behältern (s. 03.21)
- Betrieb von Fischteichen für Sportfischerei (s. 93.19)



Abschnitt B – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

Dieser Abschnitt umfasst die Gewinnung natürlich vorkommender fester (Kohle und Erze), flüssiger (Erdöl) und gasförmiger (Erdgas) mineralischer Rohstoffe. Die Förderung solcher Rohstoffe erfolgt mit unterschiedlichen Verfahren: im Untertage- oder Übertage-Bergbau, mit Bohrungen, im Meeresbodenbergbau usw.

Er umfasst auch zusätzliche Tätigkeiten zur Aufbereitung von Rohstoffen für den Absatz, z. B. Zerkleinern, Mahlen, Waschen, Sortieren, Konzentration von Erzen, Verflüssigung von Erdgas und Brikettierung von festen Brennstoffen. Diese Tätigkeiten werden häufig von den Förderbetrieben selbst und/oder nahe der Förderstelle gelegenen Betrieben ausgeführt.

Die Abteilungen, Gruppen und Klassen dieses Abschnitts sind nach dem hauptsächlich gewonnenen Rohstoff gegliedert. In den Abteilungen 05 und 06 ist der Bergbau auf fossile Brennstoffe (Kohle, Braunkohle, Erdöl, Gas) bzw. deren Gewinnung aufgeführt, die Abteilungen 07 und 08 behandeln den Erzbergbau, die Gewinnung von Steinen und Erden und den sonstigen Bergbau.

Einige Tätigkeiten in diesem Abschnitt, die eng mit der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen verbunden sind, können auch von spezialisierten Einheiten der Abteilung 09 als industrielle Dienstleistungen für Dritte erbracht werden.

Dieser Abschnitt umfasst nicht:

- Verarbeitung der gewonnenen Rohstoffe, s. Abschnitt C (Herstellung von Waren)
- Verwendung der geförderten Rohstoffe ohne weitere Verarbeitung für Bauzwecke, siehe Abschnitt F (Bau)
- Flaschenabfüllung von natürlichem Quell- und Mineralwasser (s. 11.07)
- nicht im Zusammenhang mit dem Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden durchgeführtes Zerkleinern, Schleifen oder anderweitiges Behandeln bestimmter Gesteine, Minerale und Erden (s. 23.9)

05 Kohlenbergbau

Diese Abteilung umfasst die Gewinnung fester mineralischer Rohstoffe im Untertagebau und im Tagebau sowie Tätigkeiten (z. B. Sortieren, Waschen, Brikettieren usw.), die zu marktfähigen Produkten führen.

Diese Abteilung umfasst nicht die Kokereien (s. 19.10), Dienstleistungen für den Braunkohlenbergbau (s. 09.90) oder die Herstellung von Briketts (s. 19.20)

05.1 Steinkohlenbergbau

05.10 Steinkohlenbergbau

Diese Klasse umfasst:

- Steinkohlenbergbau: Förderung im Untertage- und Tagebau, einschließlich der Förderung mittels Verflüssigung
- Waschen, Klassieren, Sortieren, Mahlen, Verdichten usw. von Steinkohle zum Klassieren, zur Qualitätsverbesserung oder zur Erleichterung der Beförderung und Lagerung

Diese Klasse umfasst ferner:

- Rückgewinnung von Steinkohle aus Abraum

Diese Klasse umfasst nicht:

- Braunkohlebergbau (s. 05.20)
- Torfgewinnung (s. 08.92)
- Dienstleistungen für den Steinkohlenbergbau (s. 09.90)
- Probebohrungen für den Steinkohlenbergbau (s. 09.90)
- Herstellung von festen Brennstoffen in Koksöfen (s. 19.10)
- Herstellung von Steinkohlenbriketts (s. 19.20)
- Arbeiten zur Erschließung oder Vorbereitung von Grundstücken für den Bergbau auf Kohle (s. 43.12)

05.2 Braunkohlenbergbau

05.20 Braunkohlenbergbau

Diese Klasse umfasst:

- Braunkohlenbergbau: Förderung im Untertage- und Tagebau, einschließlich der Förderung mittels Verflüssigung
- Waschen, Entwässern, Mahlen, Verdichten usw. von Braunkohle zur Qualitätsverbesserung oder zur Erleichterung der Beförderung oder Lagerung

Diese Klasse umfasst nicht:

- Steinkohlenbergbau (s. 05.10)
- Torfgewinnung (s. 08.92)
- Dienstleistungen für den Braunkohlenbergbau (s. 09.90)
- Probebohrungen für den Kohlenbergbau (s. 09.90)
- Herstellung von Braunkohlenbriketts (s. 19.20)
- Arbeiten zur Erschließung oder Vorbereitung von Grundstücken für den Bergbau auf Kohle (s. 43.12)

06 Gewinnung von Erdöl und Erdgas

Neben Förderung von Erdöl umfasst diese Abteilung auch Gewinnung von Erdöl aus Ölschiefer und Ölsand, Gewinnung von Erdgas sowie Rückgewinnung von flüssigen Kohlenwasserstoffen. Diese Abteilung umfasst den Betrieb und/oder die Erschließung von Erdöl- und Erdgasfeldern. Dazu gehören auch Tätigkeiten wie Komplettierung und Ausrüstung von Bohrlöchern, Betrieb von Separatoren, Demulgatoren, Entsandern, Feldsammelleitungen für Rohöl sowie alle übrigen Tätigkeiten bei der Aufbereitung von Erdöl und Erdgas bis zum Ort des Abtransports von der Förderstelle.

Diese Abteilung umfasst nicht:

- im Lohnauftrag ausgeführte Dienstleistungen im Zusammenhang mit Erdöl- und Erdgasfeldern (s. 09.10)
- Prospektion auf Erdöl und Erdgas (s. 09.10)
- Test- und Suchbohrungen (s. 09.10)
- Raffination von Mineralölerzeugnissen (s. 19.20)
- geophysikalische, geologische und seismische Prospektion (s. 71.12)

06.1 Gewinnung von Erdöl

06.10 Gewinnung von Erdöl

Diese Klasse umfasst:

- Förderung von Erdöl

Diese Klasse umfasst ferner:

- Förderung von bituminösen oder ölhaltigen Schiefen und Sanden
- Gewinnung von Erdöl aus bituminösen Schiefen und Sanden
- Verfahren zur Gewinnung von Rohöl: Dekantieren, Entsalzen, Entwässern, Stabilisieren usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Unterstützung bei der Förderung von Erdöl und Erdgas (s. 09.10)
- Prospektion auf Erdöl und Erdgas (s. 09.10)
- Mineralölverarbeitung (s. 19.20)
- Gewinnung von Flüssiggas aus der Erdölraffination (s. 19.20)
- Betrieb von Ölfenrleitungen (s. 49.50)



06.2 Gewinnung von Erdgas

06.20 Gewinnung von Erdgas

Diese Klasse umfasst:

- Förderung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen (Erdgas)
- Gewinnung von Kondensat
- Entwässerung und Abscheidung flüssiger Kohlenwasserstoff-Fractionen
- Gasentschwefelung

Diese Klasse umfasst ferner:

- Gewinnung von flüssigen Kohlenwasserstoffen durch Verflüssigung oder Pyrolyse

Diese Klasse umfasst nicht:

- Unterstützung bei der Förderung von Erdöl und Erdgas (s. 09.10)
- Prospektion auf Erdöl und Erdgas (s. 09.10)
- Gewinnung von Flüssiggas aus der Erdölraffination (s. 19.20)
- Herstellung von Industriegasen (s. 20.11)
- Betrieb von Ölfernleitungen (s. 49.50)

07 Erzbergbau

Diese Abteilung umfasst den Bergbau auf metallische Mineralien (Erze) im Untertage- oder Tagebau, im Meeresbodenbergbau usw. Sie umfasst ferner Tätigkeiten der Aufbereitung und Anreicherung von Erz, wie das Brechen, Mahlen, Waschen, Trocknen, Sintern, Brennen oder Auslaugen von Erz, der Schwerentrennung oder der Flotation.

Diese Abteilung umfasst nicht:

- Rösten von Eisenkies (s. 20.13)
- Herstellung von Aluminiumoxid (s. 24.42)
- Betrieb von Hochöfen (s. Abteilung 24)

07.1 Eisenerzbergbau

07.10 Eisenerzbergbau

Diese Klasse umfasst:

- Gewinnung und Aufbereitung von Eisenerzen
- Anreicherung und Pelletierung von Eisenerzen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Gewinnung und Aufbereitung von Pyriten und Magnetkies (außer Rösten) (s. 08.91)

07.2 NE-Metallerzbergbau

Diese Gruppe umfasst den Bergbau auf nichteisenhaltige Metallerze.

07.21 Bergbau auf Uran- und Thoriumerze

Diese Klasse umfasst:

- Gewinnung von Uran- und Thoriumerzen: Pechblende usw.
- Konzentration dieser Erze

- Herstellung von Uranoxidkonzentrat

Diese Klasse umfasst nicht:

- Anreicherung von Uran- und Thoriumerzen (s. 20.13)
- Herstellung von metallischem Uran aus Pechblende oder anderen Erzen (s. 24.46)
- Schmelzen und Raffinieren von Uran (s. 24.46)

07.29 Sonstiger NE-Metallerzbergbau

Diese Klasse umfasst:

- Gewinnung und Aufbereitung von NE-Metallerzen:
 - Aluminiumerze (Bauxit), Kupfer-, Blei-, Zink-, Zinn-, Mangan-, Chrom-, Nickel-, Kobalt-, Molybdän-, Tantal-, Vanadium- und andere Erze
 - Edelmetallerze: Gold-, Silber- und Platinerze

Diese Klasse umfasst nicht:

- Gewinnung und Aufbereitung von Uran- und Thoriumerzen (s. 07.21)
- Herstellung von Aluminiumoxid (s. 24.42)
- Herstellung von Kupfer- oder Nickelmatte (s. 24.44, 24.45)

08 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau

Diese Abteilung umfasst neben dem Betrieb von Bergwerken und Steinbrüchen auch Baggern von Schwemmland, Zerkleinern von Steinen und Ausbeutung von Salzgärten. Die Erzeugnisse werden insbesondere verwendet beim Bau (z. B. Sand, Steine usw.), zur Herstellung von Baumaterial (z. B. Ton, Gips, Kalk usw.), Chemikalien usw.

Ausgeschlossen ist die Verarbeitung (außer Brechen, Mahlen, Schneiden, Waschen, Trocknen, Sortieren und Mischen) der gewonnenen Minerale.

08.1 Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin

08.11 Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer

Diese Klasse umfasst:

- Gewinnung, Rohbehauen und Sägen von Werk- und Bausteinen wie Marmor, Granit, Sandstein usw.
- Brechen und Mahlen von Naturwerksteinen und Natursteinen
- Gewinnung und Aufbereitung von Kalkstein und Dolomitstein
- Gewinnung von Gipsstein und Anhydrit
- Gewinnung von Kreide und Rohdolomit

Diese Klasse umfasst nicht:

- Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale (s. 08.91)
- Herstellung von gebranntem Dolomit (s. 23.52)
- Be- und Verarbeitung von Steinen außerhalb von Steinbrüchen (s. 23.70)

08.12 Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin

Diese Klasse umfasst:

- Gewinnung und Ausbaggern von Sanden und Kiesen aller Art
- Brechen und Mahlen von Kies



- Gewinnung von Sand
- Gewinnung von keramischem und feuerfestem Ton sowie Kaolin

Diese Klasse umfasst nicht:

- Gewinnung von bituminösen Sanden (s. 06.10)

08.9 Sonstiger Bergbau; Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.

08.91 Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale

Diese Klasse umfasst:

- Gewinnung von natürlichen Phosphaten und natürlichen Kalisalzen
- Gewinnung von natürlichem Schwefel
- Gewinnung und Aufbereitung von Schwefel- und Magnetkies, ohne Rösten
- Gewinnung von natürlichem Bariumsulfat und -karbonat (Schwerspat und Witherit), natürlichem Borat, natürlichem Magnesiumsulfat (Kieserit)
- Gewinnung von Farberden und Flussspat und anderen mineralischen Ausgangsstoffen für Chemikalien

Diese Klasse umfasst ferner:

- Gewinnung von Guano

Diese Klasse umfasst nicht:

- Gewinnung von Salz (s. 08.93)
- Rösten von Eisenkies (s. 24.13)
- Herstellung von Kunstdünger und Stickstoffverbindungen (s. 20.15)

08.92 Torfgewinnung

Diese Klasse umfasst:

- Torfgewinnung
- Aufbereitung von Torf zur Qualitätsverbesserung oder zur Vereinfachung der Beförderung oder Lagerung

Diese Klasse umfasst nicht:

- Erbringung von Dienstleistungen bei der Torfgewinnung (s. 09.90)
- Herstellung von Torfbriketts (s. 19.20)
- Herstellung von Topferdemischungen aus Torf, Humus, Sand, Ton, mineralischen Düngemitteln usw. (s. 20.15)
- Herstellung von Torfwaren (s. 23.99)

08.93 Gewinnung von Salz

Diese Klasse umfasst:

- Salzbergbau, auch durch Aussolung und Pumpen
- Salzgewinnung durch Verdunstung von Meerwasser oder Sole
- Zerkleinern, Reinigen und Raffinieren von Rohsalz durch den Erzeuger

Diese Klasse umfasst nicht:

- Verarbeitung von Salz zu Speisesalz, z. B. iodiertem Salz (s. 10.84)
- Trinkwassergewinnung durch Verdunstung von Salzwasser (s. 36.00)

08.99 Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.

Diese Klasse umfasst:

- Gewinnung von verschiedenen Mineralen und Rohstoffen:

- Schleifstoffe, Asbest, Kieselgur, natürlicher Grafit, Steatit (Talk), Feldspat usw. Naturasphalt; Asphaltite und Asphaltgestein; natürliches festes Bitumen
- Edelsteine, Quarz, Glimmer usw.

09 Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden

Diese Abteilung umfasst im Lohnauftrag erbrachte spezialisierte Dienstleistungen zur Unterstützung des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden. Hierzu zählen Erkundungsleistungen im Form herkömmlicher Prospektierungsmethoden, etwa das Erbohren von Bohrkernen und geologische Beobachtungen sowie Bohrungen jeder Art zur Gewinnung von Öl sowie von metallischen und nichtmetallischen Mineralen. Weitere typische Dienstleistungen sind der Bau von Fundamenten von Öl- und Gasbohrungen, das Zementieren von Mantelrohren für Öl- und Gasbohrungen, Spülen und Molchen von Öl- und Gasbohrungen, Entwässern und Auspumpen von Bergwerken, Abraumbeseitigung für Bergwerke usw.

09.1 Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas

09.10 Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas

Diese Klasse umfasst:

- Dienstleistungen, die gegen Entgelt oder auf sonstiger vertraglicher Grundlage auf den Erdöl- und Erdgasfeldern erbracht werden:
 - Erkundungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Öl- oder Gasförderung, z. B. in Form herkömmlicher Prospektionsmethoden, etwa durch geologische Beobachtungen auf höffigem Gebiet
 - Test-, Erweiterungs-, Produktions- und Hilfsbohrungen; Ansetzen von Bohrungen, Montage, Reparatur und Abbau von Bohranlagen; Zementieren und Verfüllen von Bohrlöchern für Öl- und Gasbohrungen; Auspumpen von Bohrlöchern; Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern usw.
 - Verflüssigung und Wiederverdampfung von Erdgas an der Förderstätte zwecks Beförderung
 - Entwässern und Auspumpen im Lohnauftrag
 - Testbohrungen bei der Öl- oder Gasförderung

Diese Klasse umfasst ferner:

- Brandbekämpfungsleistungen auf Öl- und Gasfeldern

Diese Klasse umfasst nicht:

- von den Betreibern von Öl- oder Gasfeldern selbst erbrachte Dienstleistungen (s. 06.10, 06.20)
- spezialisierte Reparatur von Bergwerksmaschinen (s. 33.12)
- Verflüssigung und Wiederverdampfung von Erdgas, nicht an der Förderstätte, zu Transportzwecken (s. 52.21)
- geophysikalische, geologische und seismische Prospektion (s. 71.12)

09.9 Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden

09.90 Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden

Diese Klasse umfasst:

- im Lohnauftrag erbrachte Dienstleistungen, die für Bergbautätigkeiten der Abteilungen 05, 07 und 08 benötigt werden
 - Erkundungsdienstleistungen; z. B. herkömmliche Prospektierungsmethoden, etwa das Erbohren von Bohrkernen und geologische Beobachtungen auf höffigem Gebiet



- Entwässern und Auspumpen im Lohnauftrag
- Ausführen von Test- und Suchbohrungen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Betrieb von Bergwerken oder Steinbrüchen im Lohnauftrag (s. Abteilung 05, 07 oder 08)
- Spezialisierte Reparatur von Bergwerksmaschinen (s. 33.12)
- Dienstleistungen der geophysikalischen Prospektierung (s. 71.12)

Abschnitt C – Verarbeitendes Gewerbe/herstellung von Waren

Dieser Abschnitt umfasst die mechanische, physikalische oder chemische Umwandlung von Stoffen oder Teilen in Waren. Freilich ist dieses Kriterium allein nicht ausreichend, um die Herstellung von Waren zu definieren (siehe weiter unten den Hinweis zur Verarbeitung von Abfällen.. Es handelt sich dabei um Rohoder Grundstoffe aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht, Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden sowie um Erzeugnisse dieses Abschnitts selbst. Die wesentliche Änderung oder Neugestaltung von Waren wird generell unter Herstellung von Waren eingeordnet.

Das Ergebnis des Herstellungsverfahrens sind entweder Fertigwaren für den Gebrauch oder Verbrauch und Halbwaren zur weiteren Be- oder Verarbeitung. Beispiel: Das Erzeugnis der Tonerderaffination ist Einsatzgut für die Primärerzeugung von Aluminium, Primäraluminium ist Einsatzgut für Drahtziehereien und Aluminiumdraht ist Einsatzgut für die Herstellung von Fertigdraht.

Die Herstellung von spezifischen Teilen, Zubehör und Zusatzvorrichtungen für Maschinen und Geräte wird generell der gleichen Klasse zugeordnet wie die Herstellung der entsprechenden Maschinen und Geräte. Die Herstellung von unspezifischen Teilen von Maschinen und Geräten, z. B. Motoren, Kolben, Elektroinstallationsmaterial, Ventile, Getriebe, Kugellager, wird getrennt von den Maschinen und Geräten in den entsprechenden Klassen eingeordnet. Gleichwohl ist die Herstellung spezifischer Teile oder spezifischen Zubehörs durch Gießen oder Extrudieren von Kunststoffen in der Gruppe 22.2 inbegriffen.

Das Zusammenbauen der Teile von Waren gilt ebenfalls als Herstellung von Waren. Hierzu zählt auch der Zusammenbau von Waren sowohl aus selbst hergestellten als auch aus zugekauften Teilen.

Die Rückgewinnung von Abfällen, d. h. die Verarbeitung von Abfällen zu Sekundärrohstoffen, ist der Gruppe 38.3 (Materialrückgewinnung) zugeordnet. Auch wenn dabei physikalische oder chemische Umwandlungen stattfinden, gilt sie nicht als Herstellung von Waren. Als Hauptzweck dieser Tätigkeiten wird die Behandlung oder Verarbeitung von Abfall angesehen, weshalb sie dem Abschnitt E (Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen) zugeordnet werden. Hingegen wird die Herstellung neuer Enderzeugnisse (im Gegensatz zu Sekundärrohstoffen) auch dann unter der Herstellung von Waren eingereiht, wenn bei ihr Abfälle eingesetzt werden. So wird die Gewinnung von Silber aus Filmabfall als Herstellungsverfahren gewertet.

Die spezialisierte Wartung, Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen gehört im Wesentlichen zur Abteilung 33 (Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen). Jedoch ist die Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern der Abteilung 95 (Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern) zugeordnet, die Reparatur von Kraftfahrzeugen aber der Abteilung 45 (Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen)

Wird die Installation von Maschinen und Ausrüstungen als spezialisierte Tätigkeit ausgeführt, so gehört sie zu 33.20.

Hinweis: Die Grenzen zwischen Herstellung von Waren und den übrigen Abschnitten des Klassifikationssystems mögen etwas verschwommen erscheinen. Grundsätzlich beinhalten die Wirtschaftszweige des Abschnitts „Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren“ die Umwandlung von Stoffen in neue Waren. Das Ergebnis ist ein neues Erzeugnis. Die Definition neuer Produkte (Waren) kann jedoch subjektiv sein. Zur Erläuterung sind die folgenden Tätigkeiten aufgeführt, die in der NACE der Herstellung von Waren zugeordnet werden.

- Verarbeitung von Frischfisch (Entschalen von Austern, Filetieren von Fisch), nicht auf einem Fischereifahrzeug durchgeführt (s. 10.20)
- Pasteurisieren und Abfüllen von Milch (s. 10.51)
- Lederveredlung (s. 15.11)
- Holzimprägnierung (s. 16.10)
- Herstellung von Druckerzeugnissen (s. 18.1)
- Runderneuerung von Reifen (s. 22.11)
- Herstellung von Frischbeton (s. 23.63)
- Elektroplattieren, Plattieren, Wärmebehandlung von Metallen (s. 25.61)
- Umbau oder Grundüberholung von Maschinen (z. B. Automotoren) (s. 29.10)

Umgekehrt gibt es Tätigkeiten, die zwar gelegentlich Umwandlungsverfahren beinhalten, aber dennoch anderen NACE-Abschnitten zugeordnet werden (oder, anders ausgedrückt, nicht zum Verarbeitenden Gewerbe/ zur Herstellung von Waren zählen). Dazu gehören:



- Holzgewinnung, eingeordnet in Abschnitt A (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei);
- Zubereitung von Nahrungsmitteln zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle, eingeordnet in Abteilung 56 (Gastronomie)
- Veredlung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, eingeordnet in Abschnitt A (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei);
- Aufbereitung von Erzen und anderen Mineralen, eingeordnet in Abschnitt B (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden);
- Errichtung von Bauten und Ausführung von Herstellungstätigkeiten auf der Baustelle, eingeordnet in Abschnitt F (Baugewerbe/Bau);
- Aufteilung von Massengütern in kleinere Mengen einschließlich Verpacken, Umverpacken oder Abfüllen von Erzeugnissen wie Spirituosen oder Chemikalien; Abfallsortieren; Mischen von Farben nach Kundenauftrag; Schneiden von Metallen nach Kundenauftrag; Bearbeitung, deren Ergebnis kein neuartiges Gut ist, eingeordnet in Abschnitt G (Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen)

10 Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln

Diese Abteilung umfasst die Verarbeitung von Erzeugnissen der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei zu Nahrungs- und Futtermitteln, sowie die Herstellung verschiedener Halbwaren, die noch keine Nahrungs- und Futtermittel darstellen. Häufig entstehen auch Nebenerzeugnisse von mehr oder weniger hohem Wert (z. B. Häute aus der Schlachtung oder Ölkuchen aus der Ölerzeugung).

Die einzelnen Unterteilungen stellen auf die verschiedenen hergestellten Erzeugnisse ab: Fleisch, Fisch, Obst und Gemüse, Öle und Fette, Milcherzeugnisse, Mühlenerzeugnisse, Futtermittel und sonstige Nahrungsmittel.

Die Produktion kann auf eigene Rechnung oder im Auftrag Dritter (z. B. Lohnschlachtung) erfolgen.

Einige Tätigkeiten werden zur Herstellung von Waren gezählt, selbst wenn man diese auch als Einzelhandelstätigkeit im eigenen Ladengeschäft des Herstellers auffassen könnte (z. B. Bäckereien, Konditoreien und Fleischverarbeitung). Sofern jedoch nur eine geringfügige Verarbeitung erfolgt, die keine wirkliche Umwandlung darstellt wird die Einheit dem Handel in Abschnitt G zugeordnet.

Die Zubereitung von Nahrungsmitteln zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle ist in Abteilung 56 (Gastronomie) eingeordnet.

Die Verarbeitung von Schlachtabfällen und –nebenerzeugnissen zu Futtermitteln wird in 10.9 eingeordnet, die Verarbeitung von Nahrungsmittel- und Getränkeabfällen zu Sekundärrohstoffen hingegen in 38.3 und die Entsorgung solcher Abfälle in 38.21.

Diese Abteilung umfasst nicht die Zubereitung von Speisen zum sofortigen Verzehr, etwa in Speisegaststätten.

10.1 Schlachten und Fleischverarbeitung

10.11 Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)

Diese Klasse umfasst:

- Betrieb von Schlachthäusern, in denen geschlachtet sowie Fleisch zugerichtet und verpackt wird: Rinder, Schweine, Lämmer, Hammel, Kamele usw.
- Herstellung von Frisch- und Gefrierfleisch, in Schlachtkörpern
- Herstellung von Frisch- und Gefrierfleisch, in Stücken

Diese Klasse umfasst ferner:

- Schlachtung und Verarbeitung von Walen an Land oder auf dazu bestimmten Fischereifahrzeugen
- Gewinnung von Fellen und Häuten, einschließlich Borsten und Haaren, in Schlachthäusern
- Auslassen von Speck und anderen essbaren tierischen Fetten
- Verarbeitung von Schlachtabfällen
- Erzeugung von Hautwolle

Diese Klasse umfasst nicht:

- Auslassen von Geflügelfetten (s. 10.12)
- Verpacken von Fleisch (s. 82.92)

10.12 Schlachten von Geflügel

Diese Klasse umfasst:

- Betrieb von Schlachthäusern, in denen Geflügel geschlachtet, zugerichtet und verpackt wird
- Herstellung von frischem oder gefrorenem Geflügelfleisch in Einzelportionen
- Auslassen von Geflügelfetten

Diese Klasse umfasst ferner:

- Gewinnung von Federn und Daunen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Verpacken von Fleisch (s. 82.92)

10.13 Fleischverarbeitung

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von getrocknetem, gesalzenem oder geräuchertem Fleisch
- Herstellung von Fleischerzeugnissen wie:
 - Salami, „Andouillettes“, Zervelatwurst, Bologneser Wurst und anderen Würsten, Pasteten, Fleisch in Aspik, Schmalzfleisch und anderen Fleischkonserven, Kochschinken

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von gefrorenen zubereiteten Fleisch- und Geflügelgerichten (s. 10.85)
- Herstellung von Fleischsuppen und -Brühen (s. 10.89)
- Großhandel mit Fleisch und Fleischwaren (s. 46.32)
- Verpacken von Fleisch (s. 82.92)

10.2 Fischverarbeitung

10.20 Fischverarbeitung

Diese Klasse umfasst:

- Konservierung von Fisch, Krebstieren und Weichtieren: Gefrieren, Tiefkühlen, Trocknen, Kochen, Räuchern, Salzen, Einlegen in Lake, Verarbeitung zu Konserven usw.
- Herstellung von Erzeugnissen aus Fisch, Krebstieren und Weichtieren: Kochfisch, Fischfilets, Fischrogen, Kaviar, Kaviarersatz usw.
- Herstellung von Fischmehl als Nahrungsmittel für Menschen oder als Futtermittel
- Herstellung von nichtgenießbaren Mehlen und Extrakten von Fischen und anderen Wassertieren

Diese Klasse umfasst ferner:

- Tätigkeiten von Spezialschiffen für die Fischverarbeitung und -konservierung
- Verarbeitung von Seealgen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Verarbeitung und Haltbarmachung von Fisch auf Fischereifahrzeugen (s. 03.11)
- Verarbeitung von Walen an Land oder auf dazu bestimmten Fischereifahrzeugen (s. 10.11)
- Herstellung von Ölen und Fetten aus Meerestieren (s. 10.41)



- Herstellung von gefrorenen zubereiteten Fischgerichten (s. 10.85)
- Herstellung von Fischsuppen (s. 10.89)

10.3 Obst- und Gemüseverarbeitung

10.31 Kartoffelverarbeitung

Diese Klasse umfasst:

- Kartoffelverarbeitung und -haltbarmachung
 - Herstellung von gefrorenen zubereiteten Kartoffeln
 - Herstellung von dehydriertem Kartoffelpüree
 - Herstellung von Kartoffelsnacks
 - Herstellung von Kartoffelchips
 - Herstellung von Kartoffelflocken und Kartoffelmehl

Diese Klasse umfasst ferner:

- industrielles Schälen von Kartoffeln

10.32 Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Obst- und Gemüsesäften

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von Konzentraten aus frischem Obst und Gemüse

10.39 Sonstige Verarbeitung von Obst und Gemüse

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von hauptsächlich aus Obst oder Gemüse bestehenden Nahrungsmitteln, außer gefrorenen Fertigerichten und solchen in Konservendosen
- Konservierung von Obst, Nüssen und Gemüse: Gefrieren, Trocknen, Einlegen in Öl oder Essig, Verarbeitung zu Konserven usw.
- Herstellung von Nahrungsmitteln aus Obst und Gemüse
- Herstellung von Marmeladen, Gelees, Konfitüren, Obstaufstrichen und Obstzubereitungen
- Rösten von Nüssen
- Herstellung von Pasten aus Nüssen

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung verderblicher zubereiteter Nahrungsmittel aus Obst und Gemüse, z. B.:
 - Salate; Salatmischungen, verpackt
 - geschältes oder geschnittenes Gemüse
 - Tofu (Bohnenquark)

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Obst- und Gemüsesäften (s. 10.32)
- Herstellung von Mehl aus getrockneten Hülsenfrüchten (s. 10.61)
- Konservierung von Obst und Nüssen in Zucker (s. 10.82)
- Herstellung von zubereiteten Gemüsegerichten (s. 10.85)
- Herstellung von künstlichen Konzentraten (s. 10.89)

10.4 Herstellung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten

Diese Gruppe umfasst die Herstellung von rohen und raffinierten Ölen und Fetten aus Stoffen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, jedoch nicht das Auslassen und Raffinieren von Speck und anderen essbaren tierischen Fetten.

10.41 Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u. ä. Nahrungsfette)

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von pflanzlichen Rohölen aus Oliven, Sojabohnen, Palmkernen, Sonnenblumenkernen, Baumwollsaat, Raps und Rüben, Senfsaaten, Leinsamen usw.
- Herstellung von nichtentfettetem Mehl aus Ölsaaten, ölhaltigen Früchten und Kernen
- Herstellung von raffinierten Pflanzenölen: Olivenöl, Sojabohnenöl usw.
- Verarbeitung von Pflanzenölen: Blasen, Kochen, Dehydratisieren, Hydrieren usw.

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von nichtessbaren tierischen Ölen und Fetten
- Herstellung von Ölen aus Fisch und Meeressäugtieren
- Gewinnung von Baumwolllinters, Ölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Ölen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Auslassen und Raffinieren von Speck und anderen essbaren tierischen Fetten (s. 10.11)
- Herstellung von Margarine (s. 10.42)
- Mahlen von nassen Getreidekörnern (s. 10.62)
- Herstellung von Maisöl (s. 19.62)
- Herstellung von etherischen Ölen (s. 20.53)
- Behandlung von Ölen und Fetten mit chemischen Verfahren (s. 20.59)

10.42 Herstellung von Margarine u. ä. Nahrungsfetten

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Margarine
- Herstellung von sonstigen Nahrungsfetten als Butterersatz
- Herstellung von gemischten Kochfetten

10.5 Milchverarbeitung

10.51 Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von flüssiger pasteurisierter, sterilisierter, homogenisierter bzw. ultrahocherhitzter Frischmilch
- Herstellung von Erfrischungsgetränken aus Milch
- Herstellung von Rahm aus flüssiger, pasteurisierter, sterilisierter oder homogenisierter Frischmilch
- Herstellung von Milchpulver und konzentrierter Milch, auch gesüßt
- Herstellung von Milch- oder Rahmpulver
- Herstellung von Butter
- Herstellung von Joghurt
- Herstellung von Käse und Quark/Topfen
- Herstellung von Molke
- Herstellung von Kasein und Milchzucker



Diese Klasse umfasst nicht:

- Erzeugung von roher Kuhmilch (s. 01.41)
- Erzeugung von roher Milch von Schafen, Ziegen, Stuten, Eseln, Kamelen usw. (s. 01.43, 01.44, 01.45)
- Herstellung von nicht auf Milchbasis hergestelltem Milch- und Käseersatz (s. 10.89)

10.52 Herstellung von Speiseeis

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Speiseeis, Sorbets u. Ä.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Betrieb von Eissalons (s. 56.10)

10.6 Mahl- und Schälmaschinen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen

Diese Gruppe umfasst das Mahlen von Getreide oder Gemüse zu Mehl, das Mahlen, Reinigen und Polieren von Reis sowie die Herstellung von Mehlmischungen oder Teigen aus diesen Erzeugnissen.

Diese Gruppe umfasst ferner das Nassmahlen von Mais und Gemüse sowie die Herstellung von Stärke und von Erzeugnissen daraus.

10.61 Mahl- und Schälmaschinen

Diese Klasse umfasst:

- Mahlen und Schälen von Getreide: Herstellung von Mehl, Grütze, Grieß, Schrot und Dunst
- Mahlen und Schälen von Reis: Herstellung von geschältem, gemahlenem, poliertem, glasiertem, „parboiled“ und verarbeitetem Reis; Herstellung von Reismehl
- Mahlen und Schälen von Hülsenfrüchten und Nüssen: Herstellung von Mehl aus getrockneten Hülsenfrüchten, Wurzeln und Knollen sowie aus essbaren Nüssen
- Herstellung von Frühstücksnahrung aus Getreide
- Herstellung von zubereitetem gemischtem Mehl und Teig für Brot, Kuchen, Kekse und Pfannkuchen/Palatschinken

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Kartoffelmehl (s. 10.31)
- Nassmahlen von Mais (s. 10.62)

10.62 Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Stärke aus Reis, Kartoffeln, Mais usw.
- Nassmahlen von Mais
- Herstellung von Glucose, Glucosesirup, Maltose, Inulin usw.
- Herstellung von Kleber
- Herstellung von Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken
- Herstellung von Maisöl

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Milchzucker (Laktose) (s. 10.51)
- Herstellung von Rohr- und Rübenzucker (s. 10.81)

10.7 Herstellung von Back- und Teigwaren

Diese Gruppe umfasst die Herstellung von Backwaren und Teigwaren

10.71 Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren)

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Backwaren:
 - Brot und Brötchen/Gebäck
 - feinen Backwaren wie Kuchen, Torten, Pfannkuchen/Palatschinken, Waffeln usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Dauerbackwaren (s. 10.72)
- Herstellung von Nudeln (s. 10.73)
- Erwärmen von Backwaren für den sofortigen Verzehr (s. Abteilung 56)

10.72 Herstellung von Dauerbackwaren

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Keksen und anderen trockenen Backwaren
- Herstellung von Dauerbackwaren
- Herstellung von süßen oder salzigen Snacks (Spritzgebäck, Kracker, Bretzel usw.), süß oder salzig

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Kartoffelsnacks (s. 10.31)

10.73 Herstellung von Teigwaren

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Teigwaren wie Makkaroni und Nudeln, auch gekocht oder gefüllt
- Herstellung von Couscous
- Herstellung von gefrorenen Teigwaren oder Teigwarenkonserven

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung zubereiteter Couscous-Gerichte (s. 10.85)
- Herstellung von Teigwaren enthaltenden Suppen (s. 10.89)

10.8 Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln

Diese Gruppe umfasst die Herstellung von Zucker und Süßwaren, Fertiggerichten, Kaffee, Tee und Gewürzen sowie von begrenzt haltbaren Lebensmitteln und Spezialitäten

10.81 Herstellung von Zucker

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung und Raffination von Zucker (Saccharose) und hieraus erzeugten Zuckerarten auf der Basis von Zuckerrohr-, Zuckerrüben-, Ahorn- und Palmsäften
- Herstellung von Zuckersirup
- Herstellung von Melasse
- Herstellung von Ahornsirup und Ahornzucker

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Glucose, Glucosesirup, Maltose (s. 10.62)



10.82 Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Kakao, Kakaobutter, Kakaofett, Kakaoöl
- Herstellung von Schokolade und Schokoladenwaren
- Herstellung von Zuckerwaren: Karamellen, Cachous, Nugats, Fondants, weiße Schokolade
- Herstellung von Kaugummi
- Konservierung von Obst, Nüssen, Fruchtschalen und anderen Pflanzenteilen in Zucker
- Herstellung von Pfefferminz- und anderen süßen Pastillen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Rohr- bzw. Rübenzucker (s. 10.81)

10.83 Verarbeitung von Kaffee und Tee, Herstellung von Kaffee-Ersatz

Diese Klasse umfasst:

- Entkoffeinieren und Rösten von Kaffee
- Herstellung von Kaffeeprodukten:
 - gemahlener Kaffee
 - löslicher Kaffee
 - Kaffee-Extrakt und -Konzentrat
- Herstellung von Kaffee-Ersatz
- Herstellung von Tee und Mate
- Herstellung von Auszügen und Zubereitungen aus Tee oder Mate
- Verpackung von Tee, auch in Teebeuteln

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von Kräutertee (Pfefferminze, Eisenkraut, Kamille usw.)

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Inulin (s. 10.62)
- Herstellung von Branntwein, Bier, Wein und nichtalkoholischen Getränken (s. Abteilung 11)
- Aufbereitung von botanischen Erzeugnissen für die pharmazeutische Nutzung (s. 21.20)

10.84 Herstellung von Würzmitteln und Soßen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Gewürzen, Saucen und Würzmitteln:
 - Mayonnaise
 - Senfmehl
 - Fertigsenf usw.
- Herstellung von Essig

Diese Klasse umfasst ferner:

- Verarbeitung von Salz zu Speisesalz, z. B. iodiertem Salz

Diese Klasse umfasst nicht:

- Anbau von Gewürzpflanzen (s. 01.28)

10.85 Herstellung von Fertiggerichten

Diese Klasse umfasst die Herstellung von fertigen (d. h. zubereiteten, gewürzten und gegarten) Gerichten. Diese Gerichte werden durch die Verarbeitung haltbar gemacht, etwa durch Tiefkühlen oder Verpacken in Konservendosen. Diese Gerichte sind für den Wiederverkauf verpackt und gekennzeichnet, d. h., dass diese Klasse die Zubereitung von Gerichten

zum sofortigen Verzehr nicht umfasst. Um als Gericht zu gelten, müssen diese Zubereitungen aus mindestens zwei Zutaten (außer Gewürzen usw.) bestehen.

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Fleischfertiggerichten (einschließlich Geflügel)
- Herstellung von Fischfertiggerichten, einschließlich Fisch mit Pommes frites
- Herstellung von Gemüsefertiggerichten
- Herstellung von gefrorener oder auf andere Weise haltbar gemachter Pizza

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von Gerichten einer regionalen oder nationalen Küche

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von frischen Nahrungsmitteln oder solchen mit weniger als zwei Zutaten: siehe die entsprechende Klasse in Abteilung 10
- Herstellung von nicht haltbaren zubereiteten Nahrungsmitteln (s. 10.89)
- Einzelhandel mit Fertiggerichten in Verkaufsräumen (s. 47.11, 47.29)
- Großhandel mit Fertiggerichten (s. 46.38)
- Tätigkeiten von Caterern und Kantinen (s. 56.29)

10.86 Herstellung von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von für eine besondere Ernährung bestimmten Lebensmitteln:
 - Säuglingsanfangsnahrung
 - Folgenahrung und sonstige Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder
 - Lebensmittel mit niedrigem oder vermindertem Brennwert, zur Gewichtskontrolle
 - diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diäten)
 - natriumarme Lebensmittel einschließlich natriumarmer oder natriumfreier Diätsalze
 - glutenfreie Lebensmittel
 - Lebensmittel für intensive Muskelanstrengungen, vor allem für Sportler
 - Lebensmittel für Personen, die unter einer Störung des Glucosestoffwechsels leiden

10.89 Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Suppen und Brühen
- Herstellung von Kunsthonig und Karamell
- Herstellung von nicht haltbaren zubereiteten Nahrungsmitteln, z. B.:
 - Sandwiches
 - frische (nichtgegarnte) Pizza
- Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln und andere Nahrungsmittel a. n. g.

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von Hefe
- Herstellung von Extrakten und Säften aus Fleisch, Fisch, Krebs- und Weichtieren
- Herstellung von nicht auf Milchbasis hergestelltem Milch- und Käseersatz
- Herstellung von Eierzeugnissen und Eieralbumin
- Herstellung von künstlichen Konzentraten

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung nicht haltbarer zubereiteter Nahrungsmittel aus Obst und Gemüse (s. 10.39)
- Herstellung von gefrorener Pizza (s. 10.85)
- Herstellung von Branntwein, Bier, Wein und nichtalkoholischen Getränken (s. Abteilung 11)



10.9 Herstellung von Futtermitteln

10.91 Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Mischfuttermitteln für Nutztiere einschließlich konzentrierten Viehfutters und von Futterzusätzen
- Herstellung von Einzelfuttermitteln für Nutztiere

Diese Klasse umfasst ferner:

- Behandlung von Schlachtabfällen zur Herstellung von Futtermitteln

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Fischmehl als Futtermittel (s. 10.20)
- Herstellung von Ölkuchen (s. 10.41)
- Tätigkeiten, bei denen ohne besondere Behandlung als Futtermittel nutzbare Nebenerzeugnisse anfallen, z. B. Ölkuchen (s. 10.41), Rückstände von Mahl- und Schälmühlen (s. 10.61)

10.92 Herstellung von Futtermitteln für sonstige Tiere

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Futtermitteln für Heimtiere, einschließlich Hunde, Katzen, Vögel, Fische usw.

Diese Klasse umfasst ferner:

- Behandlung von Schlachtabfällen zur Herstellung von Futtermitteln

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Fischmehl als Futtermittel (s. 10.20)
- Herstellung von Ölkuchen (s. 10.41)
- Tätigkeiten, bei denen ohne besondere Behandlung als Futtermittel nutzbare Nebenerzeugnisse anfallen, z. B. Ölsaaten (s. 10.41), Rückstände von Mahl- und Schälmühlen (s. 10.61)

11 Getränkeherstellung

Diese Abteilung umfasst die Herstellung von Getränken wie nichtalkoholische Getränke und Mineralwasser, die Herstellung von alkoholischen Getränken vornehmlich durch Gärung, wie Bier, Wein und Spirituosen.

Diese Abteilung umfasst nicht:

- Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften (s. 10.32)
- Herstellung von Erfrischungsgetränken aus Milch (s. 10.51)
- Herstellung von Erzeugnissen aus Kaffee, Tee und Mate (s. 10.83)

11.0 Getränkeherstellung

11.01 Herstellung von Spirituosen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von destillierten, genießbaren alkoholischen Getränken: Whisky, Branntwein, Gin, Likör
- Herstellung von Mischgetränken, die Spirituosen enthalten
- Mischen von Spirituosen
- Herstellung von reinem Alkohol

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von nichtgebrannten alkoholischen Getränken (s. 11.02-11.06)
- Herstellung von synthetischem Ethylalkohol (s. 20.14)
- Herstellung von Gärungsalkohol aus Agrarrohstoffen durch Destillation (s. 20.14)
- lediglich Abfüllen und Etikettieren (s. 46.34, falls im Großhandel durchgeführt, bzw. 82.92, falls im Lohnauftrag durchgeführt)

11.02 Herstellung von Traubenwein

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Wein
- Herstellung von Schaumwein
- Herstellung von Wein aus konzentriertem Traubenmost

Diese Klasse umfasst ferner:

- Verschneiden, Reinigen und Flaschenabfüllung von Wein
- Herstellung von Wein mit geringem oder ohne Alkoholgehalt

Diese Klasse umfasst nicht:

- lediglich Abfüllen und Etikettieren (s. 46.34, falls im Großhandel durchgeführt, bzw. 82.92, falls im Lohnauftrag durchgeführt)

11.03 Herstellung von Apfelwein und anderen Fruchtweinen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von vergorenen, aber nichtdestillierten alkoholischen Getränken: Reiswein sowie Apfel oder Birnenwein und andere Obstweine

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von Met und von Mischgetränken, die Obstwein enthalten

Diese Klasse umfasst nicht:

- lediglich Abfüllen und Etikettieren (s. 46.34, falls im Großhandel durchgeführt, bzw. 82.92, falls im Lohnauftrag durchgeführt)

11.04 Herstellung von Wermutwein und sonstigen aromatisierten Weinen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Wermutwein u. Ä.

Diese Klasse umfasst nicht:

- lediglich Abfüllen und Etikettieren (s. 46.34, falls im Großhandel durchgeführt, bzw. 82.92, falls im Lohnauftrag durchgeführt)

11.05 Herstellung von Bier

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Bier und Starkbier, u. a. Bockbier, Ale, Porter und Stout

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von Bier mit geringem oder ohne Alkoholgehalt

11.06 Herstellung von Malz



11.07 Herstellung von Erfrischungsgetränken; Gewinnung natürlicher Mineralwässer

Diese Klasse umfasst die Herstellung von nichtalkoholischen Getränken (außer nichtalkoholischem Bier und Wein)

- Gewinnung natürlicher Mineralwässer und sonstiger Wässer in Flaschen
- Herstellung von Erfrischungsgetränken:
 - alkoholfreie aromatisierte und/oder gesüßte Getränke: Limonade, Orangeade, Cola, Energy-Drinks, Fruchtsaftgetränke, Tonic usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Obst- und Gemüsesäften (s. 10.32)
- Herstellung von Erfrischungsgetränken aus Milch (s. 10.51)
- Herstellung von Erzeugnissen aus Kaffee, Tee und Mate (s. 10.83)
- Herstellung von Getränken auf der Grundlage von Alkohol (s. 11.01, 11.02, 11.03, 11.04, 11.05)
- Herstellung von Traubenwein (s. 11.02)
- Herstellung von nichtalkoholischem Bier (s. 11.05)
- Herstellung von Eis (s. 35.30)
- lediglich Abfüllen und Etikettieren (s. 46.34, falls im Großhandel durchgeführt, bzw. 82.92, falls im Lohnauftrag durchgeführt)

12 Tabakverarbeitung

Diese Abteilung umfasst die Verarbeitung von Tabak zu einer für den Konsum geeigneten Ware.

12.0 Tabakverarbeitung

12.00 Tabakverarbeitung

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Erzeugnissen aus Tabak und Tabakersatzstoffen: Zigaretten, Zigarren, Feinschnitt und Pfeifentabake, Kautabak, Schnupftabak
- Herstellung von „homogenisiertem“ oder „rekonstituiertem“ Tabak

Diese Klasse umfasst ferner:

- Entrippen und Redrying von Tabak

Diese Klasse umfasst nicht:

- Anbau von Tabak und Trocknen von Tabakblättern (s. 01.15, 01.63)

13 Herstellung von Textilien

Diese Abteilung umfasst Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei, Weberei, Veredlung von Textilien und Bekleidung, Herstellung von konfektionierten Textilwaren außer Bekleidung (z. B. Hauswäsche, Decken, Vorleger, Seilerwaren usw.). Der Anbau natürlicher Fasern ist in Abteilung 01 eingeordnet, die Herstellung von synthetischen Fasern als chemisches Verfahren jedoch in Klasse 20.60. Die Herstellung von Bekleidung ist Gegenstand von Abteilung 14.

13.1 Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei

13.10 Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei

Diese Klasse umfasst die Vorgänge des Aufbereitens auf textilen Fasern und das Verspinnen von Spinnstoffen. Dazu eignen sich unterschiedliche Rohstoffe, z. B. Seide, Wolle und andere tierische, pflanzliche und Kunstfasern, Papier, Glasfasern usw.

Diese Klasse umfasst:

- Aufbereitungsvorgänge an Spinnstoffen:
 - Haspeln und Waschen von Seide
 - Entfetten und Karbonisieren von Wolle und Färben von Wollvlies
 - Kardieren und Kämmen von tierischen, pflanzlichen und Kunstfasern
- Spinnen und Herstellung von Garn zum Weben oder von Nähgarn, als Handelsware oder zur Weiterverarbeitung
 - Schwingen von Flachs
 - Texturieren, Zwirnen, Fachen, Drehen, Tauchfärben von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von Papiergarn

Diese Klasse umfasst nicht:

- Aufbereitungsvorgänge, die von der Landwirtschaft durchgeführt werden (s. Abteilung 01)
- Rösten von Faserpflanzen (Flachs, Jute, Kokos usw.) (s. 01.16)
- Baumwollentkörnung (s. 01.63)
- Herstellung von synthetischen oder künstlichen Fasern und Fasergarnen, Herstellung von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen (einschließlich hochfesten Garnen und Teppichgarnen) (s. 20.60)
- Herstellung von Glasfasern (s. 23.14)

13.2 Weberei

13.20 Weberei

Diese Klasse umfasst das Weben von Textilien. Dazu eignen sich unterschiedliche Rohstoffe, z. B. Seide, Wolle und andere tierische, pflanzliche und Kunstfasern, Papier, Glasfasern usw.

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Geweben nach Art von Baumwoll-, Streich-, Kamm- oder Seidengarnenweberei, auch aus Misch-, künstlichen oder synthetischen Garnen (Polypropylen usw.)
- Herstellung von Geweben aus Bast- und Hartfasergarnen (Flachs, Ramie, Hanf, Jute) und Spezialgarnen

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von Velours- oder Chenillegewebe, Frottiergewebe, Mullgewebe usw.
- Herstellung von Geweben aus Glasfaser
- Herstellung von Geweben aus Kohlenstoff- und Aramidfäden
- Herstellung von Webpelz

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff (s. 13.91)
- Herstellung von textilen Bodenbelägen (s. 13.93)
- Herstellung von Vliesstoffen (s. 13.95)
- Herstellung von Bändern und Gurten (s. 13.96)
- Herstellung von Filz (s. 13.99)



13.3 Veredlung von Textilien und Bekleidung

13.30 Veredlung von Textilien und Bekleidung

Diese Klasse umfasst die Veredlung von Textilien und Bekleidung, z. B. durch Bleichen, Färben, Appretieren und ähnliche Verfahren.

Diese Klasse umfasst:

- Bleichen und Färben von textilen Spinnstoffen, Textilwaren, Garnen, Stoffen und Textilien einschließlich Bekleidung
- Appretieren, Trocknen, Dämpfen, Krumpfen, Ausbessern, Sanforisieren, Merzerisieren von Textilien einschließlich Bekleidung

Diese Klasse umfasst ferner:

- Bleichen von Jeans
- Plissieren und ähnliche Behandlung von Textilien
- Wasserdichtmachen, Beschichten, Gummieren oder Imprägnieren gekaufter Kleidung
- Siebdrucken auf Textilien und Bekleidung

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von mit Gummi imprägnierten, beschichteten, überzogenen oder laminierten Spinnstoffen, wenn Gummi den Hauptbestandteil darstellt (s. 22.19)

13.9 Herstellung von sonstigen Textilwaren

Diese Gruppe umfasst die Herstellung von Erzeugnissen aus Textilien außer Bekleidung, wie konfektionierte Textilwaren, Teppiche, Brücken und Läufer, Seilerwaren, Bänder, Posamentierwaren usw.

13.91 Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von und Verarbeitung von Gestriken und Gewirken:
 - Plüsch- und Frottiergewirke
 - netz- und gardinenartige Stoffe, die auf einer Raschmaschine oder ähnlichen Maschinen hergestellt werden
 - sonstiger gewirkter und gestrickter Stoff

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von gewirktem künstlichem Pelzwerk

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von netz- und gardinenartigen Stoffen aus Spitze, die auf Raschmaschinen oder ähnlichen Maschinen hergestellt werden (s. 13.99)
- Herstellung von gewirkter und gestrickter Bekleidung (s. 14.39)

13.92 Herstellung von konfektionierten Textilwaren (ohne Bekleidung)

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Konfektionswaren aus Textilien aller Art einschließlich gewirkter und gestrickter Stoffe:
 - Decken einschließlich Reisedecken
 - Bett-, Tisch- und andere Hauswäsche
 - Steppdecken, Daunendecken, Sitzkissen, Sitzpolster, Kopfkissen, Schlafsäcke usw.

- Herstellung von konfektionierten Textilien für die Innenausstattung und für andere Zwecke:
 - Vorhänge, Rollos, Jalousien, Tagesbettdecken, Möbelbezüge, Abdeckhauben für Maschinen usw.
 - Planen, Zelte, Campingwaren, Segel, Markisen, Abdeckungen für Autos und Maschinen, Schutzbezüge für Möbel usw.
 - Flaggen, Fahnen, Wimpel usw.
 - Staubtücher, Geschirrtücher u. Ä., Schwimmwesten, Fallschirme usw.

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung textiler Teile elektrischer Heizkissen und -decken
- Herstellung von handgewebten Wandteppichen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von technischen Textilien (s. 13.96)

13.93 Herstellung von Teppichen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von textilen Bodenbelägen:
 - Teppiche, Brücken, Läufer und Matten, Teppichfliesen

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von Bodenbelägen aus Nadelfilz

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Matten und Fußmatten aus Flechtgewebe (s. 16.29)
- Herstellung von Bodenbelägen aus Kork (s. 16.29)
- Herstellung von elastischen Bodenbelägen, z. B. aus Vinyl, Linoleum (s. 22.23)

13.94 Herstellung von Seilerwaren

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Bindfäden, Tauwerk, Seilen und Kabeln aus Textilfasern, -streifen o. ä., auch imprägniert, mit Gummi oder Kunststoffen beschichtet, überzogen oder umhüllt
- Herstellung von geknüpftem Netzwerk aus Netzgarn, Tauwerk oder Seilen
- Herstellung von Erzeugnissen aus Seilen oder Netzwerk: Fischernetze, Fender, Entladekissen, Stroppen, mit Metallringen besetzte Seile und Kabel usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Haarnetzen (s. 14.19)
- Herstellung von Drahtseilen (s. 25.93)
- Herstellung von Keschern für die Sportfischerei (s. 32.30)

13.95 Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)

Diese Klasse umfasst alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung von Textilien und Textilwaren, die in den Abteilungen 13 oder 14 nicht anderweit genannt sind, und beinhaltet eine große Anzahl von Verfahren sowie eine Vielzahl unterschiedlicher Güter.

13.96 Herstellung von technischen Textilien

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Bändern und Gurten einschließlich Gewebe aus geklebten Ketten ohne Schuss
- Herstellung von Etiketten, Abzeichen usw.
- Herstellung von Verzierungsborten: Besätze, Quasten, Troddeln usw.
- Herstellung von mit Kunststoffen imprägnierten, überzogenen, besetzten oder laminierten Geweben



- Herstellung von Geweben mit Metalleinlage und metallisierten Gimpfen, von mit Spinnstoffen besetzten Schnüren aus Gummifäden, von mit Gummi oder Kunststoffen besetzten, imprägnierten, überzogenen oder verstärkten Textilgarnen oder -streifen
- Herstellung von Cordgewebe für Kraftfahrzeugreifen aus hochfesten Kunstfasergarnen
- Herstellung von sonstigen behandelten oder beschichteten Geweben: Steifleinen oder ähnliche versteifte Textilgewebe, mit Gummi oder stärkehaltigen Substanzen überzogene Gewebe
- Herstellung von verschiedenen Textilwaren des technischen Bedarfs: Dochte, Glühstrümpfe, Gewebe dafür
- Herstellung von Glühstrumpfgewebe, Schläuchen, Förderbändern und Treibriemen (auch mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt), Müllergaze, Filtertüchern
- Herstellung von Textilerzeugnissen zur Ausstattung von Kraftfahrzeugen
- Herstellung von mit Malerleinwand beklebten Platten und Pausleinen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Förderbändern und Treibriemen aus Spinnstoffen, Garn oder Cord, die mit Gummi imprägniert, beschichtet, überzogen oder laminiert sind, wenn Gummi den Hauptbestandteil darstellt (s. 22.19)
- Herstellung von mit Textilien lediglich verstärkten Platten und Matten aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff (s. 22.19, 22.21)
- Herstellung von Metallgeweben (s. 25.93)

13.99 Herstellung von sonstigen Textilwaren a. n. g.

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Filz
- Herstellung von Tüll und anderen Netzgeweben, von Spitze am Stück, in Streifen oder mit Motiven, von Stickereien
- Herstellung von selbstklebendem Gewebeband
- Herstellung von Schnürsenkeln aus Spinnstoffen
- Herstellung von Puderquasten und langen Handschuhen ohne Finger

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Bodenbelägen aus Nadelfilz (s. 13.93)
- Herstellung von Textilwatte und Erzeugnissen aus Watte: Monatsbinden, Tampons usw. (s. 17.22)

14 Herstellung von Bekleidung

Diese Abteilung umfasst alle Schneiderarbeiten (Konfektionskleidung oder Maßanfertigung) aus allen Materialien (Leder, Gewebe, gewirkter und gestrickter Stoff usw.) für alle Bekleidungsartikel (z. B. Oberbekleidung, Herren-, Damen- und Kinderwäsche, Arbeits-, Stadt- oder Freizeitkleidung) und Bekleidungszubehör. Es wird dabei nicht unterschieden zwischen Bekleidung für Erwachsene und Bekleidung für Kinder oder zwischen moderner und traditioneller Bekleidung.

Die Abteilung 14 umfasst ferner die Herstellung von Pelzwaren (Pelzfelle und Pelzbekleidung).

14.1 Herstellung von Bekleidung (ohne Pelzbekleidung)

Diese Gruppe umfasst die Herstellung von Bekleidung. Dazu können Stoffe aller Art verwendet werden, und diese können überdies beschichtet, imprägniert oder gummiert sein.

14.11 Herstellung von Lederbekleidung

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Bekleidung aus Leder oder rekonstituiertem Leder, einschließlich Arbeitsschutzkleidung wie Lederschürzen für Schweißer.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Pelzbekleidung (s. 14.20)
- Herstellung von Sporthandschuhen und Sportkopfbedeckungen aus Leder (s. 32.30)
- Herstellung von feuerbeständiger Schutzkleidung (s. 32.99)

14.12 Herstellung von Arbeits- und Berufsbekleidung

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Schuhen (s. 15.20)
- Herstellung von feuerbeständiger Schutzkleidung (s. 32.99)
- Reparatur von Bekleidung (s. 95.29)

14.13 Herstellung von sonstiger Oberbekleidung

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von sonstiger Herren-, Damen- und Kinderoberbekleidung aus gewebten, gewirkten oder gestrickten Stoffen, Vliesstoff usw.:
 - Mäntel, Anzüge, Kostüme, Jacken, Hosen, Röcke usw.

Diese Klasse umfasst ferner:

- Maßanfertigung
- Herstellung von Teilen der vorgenannten Erzeugnisse

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Bekleidung aus Pelzfellen (außer Kopfbedeckungen (s. 14.20))
- Herstellung von Gummi- oder Kunststoffbekleidung, die nicht zusammengenäht, sondern lediglich geschweißt oder geklebt wird (s. 22.19, 22.29)
- Herstellung von feuerbeständiger Schutzkleidung (s. 32.99)
- Reparatur von Bekleidung (s. 95.29)

14.14 Herstellung von Wäsche

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Herren-, Damen- und Kinderwäsche aus gewebten, gewirkten oder gestrickten Stoffen, Spitzen usw.:
 - Hemden, T-Shirts, Unterhosen, Schlafanzüge, Nachthemden, Morgenröcke, Blusen, Slips, Büstenhalter, Korsetts usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Reparatur von Bekleidung (s. 95.29)

14.19 Herstellung von sonstiger Bekleidung und Bekleidungszubehör a. n. g.

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Babybekleidung, Trainingsanzügen, Skianzügen, Badebekleidung usw.
- Herstellung von Hüten und Mützen
- Herstellung von sonstigem Bekleidungszubehör: Handschuhe, Gürtel, Schals, Krawatten, Haarnetze usw.

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von Kopfbedeckungen aus Pelzfellen
- Herstellung von Schuhen ohne Sohle aus Textilfasern
- Herstellung von Teilen der vorgenannten Erzeugnisse



Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Sportkopfbedeckungen (s. 32.20)
- Herstellung von Sicherheitskopfbedeckungen (außer Sportkopfbedeckungen) (s. 32.99)
- Herstellung von feuerbeständiger Schutzkleidung (s. 32.99)
- Reparatur von Bekleidung (s. 95.29)

14.2 Herstellung von Pelzwaren

14.20 Herstellung von Pelzwaren

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Pelzwaren:
 - Pelzbekleidung, -besatz und -zubehör
 - zusammengesetzte Pelzfelle wie „ausgelassene“ Pelzfelle, Platten, Matten, Streifen usw.
 - verschiedene Waren aus Pelzfellen: Brücken, Teppiche, nichtausgestopfte Sitzkissen, Poliertücher für den industriellen Bedarf

Diese Klasse umfasst nicht:

- Erzeugung von rohen Pelzfellen (s. 01.4, 01.70)
- Herstellung von rohen Fellen und Häuten (s. 10.11)
- Herstellung von Pelzimitationen (gewebten oder gewirkten Hochflorgeweben) (s. 13.20, 13.91)
- Herstellung von Pelzkappen und -mützen (s. 14.19)
- Herstellung von Bekleidung mit Pelzbesatz (s. 14.19)
- Zurichten und Färben von Fellen (s. 15.11)
- Herstellung von Stiefeln und Schuhen mit Pelzbesatz (s. 15.20)

14.3 Herstellung von Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff

14.31 Herstellung von Strumpfwaren

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Strumpfwaren wie Socken, Strümpfe und Strumpfhosen

14.39 Herstellung von sonstiger Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Bekleidung und anderen konfektionierten Waren durch Stricken oder Wirken: Pullover, Strickjacken, Unterziehpullis, Westen und ähnliche Erzeugnisse

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff (s. 13.91)
- Herstellung von Strumpfwaren (s. 14.31)

15 Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen

Diese Abteilung umfasst das Zurichten und Färben von Pelzen und die Verarbeitung von Fellen zu Leder durch Gerben und Zurichten sowie die Weiterverarbeitung des Leders zu Gebrauchsgegenständen.

Sie beinhaltet ferner die Herstellung von gleichartigen Erzeugnissen aus anderen Stoffen (Kunstleder oder Lederersatz), etwa von Schuhwerk aus Gummi, von Reisekoffern und -taschen aus Textilien usw. Die Erzeugnisse aus Lederersatz

werden deshalb hier eingereiht, weil das Verfahren zu ihrer Herstellung dem für Erzeugnisse aus Leder ähnelt (z. B. Reisegepäck) und sie oft in der selben statistischen Einheit hergestellt werden.

15.1 Herstellung von Leder und Lederwaren (ohne Herstellung von Lederbekleidung)

Diese Gruppe umfasst die Herstellung von Leder und Fellen sowie von Erzeugnissen daraus.

15.11 Herstellung von Leder und Lederfaserstoff; Zurichtung und Färben von Fellen

Diese Klasse umfasst:

- Gerben, Färben und Zurichten von Fellen und Häuten
- Herstellung von Sämisch-, Pergament-, Lack- oder metallisiertem Leder
- Herstellung von Lederfaserstoff
- Schaben, Scheren, Rupfen, Gerben, Bleichen und Färben von (noch behaarten) Fellen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Erzeugung von Fellen und Häuten bei der Tierhaltung (s. 01.4)
- Erzeugung von Fellen und Häuten beim Schlachten (s. 10.11)
- Herstellung von Lederbekleidung (s. 14.11)
- Herstellung von Kunstleder nicht auf der Grundlage von natürlichem Leder (s. 22.19, 22.29)

15.12 Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Lederbekleidung)

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Koffern, Taschen und anderen Waren aus Leder, Kunstleder oder anderen Materialien wie Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, bei denen die gleiche Technologie angewendet wird wie bei Leder
- Herstellung von Sattlerwaren
- Herstellung von nichtmetallischen Uhrarmbändern (z. B. aus Stoff, Leder, Kunststoff)
- Herstellung von verschiedenen Artikeln aus Leder oder Kunstleder: Treibriemen, Dichtungen usw.
- Herstellung von Schnürsenkeln aus Leder
- Herstellung von Reit- und anderen Peitschen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Lederbekleidung (s. 14.11)
- Herstellung von Lederhandschuhen, -hüten und -mützen (s. 14.19)
- Herstellung von Schuhen (s. 15.20)
- Herstellung von Fahrradsätteln (s. 30.92)
- Herstellung von Uhrarmbändern aus Edelmetallen (s. 32.12)
- Herstellung von Uhrarmbändern aus unedlen Metallen (s. 32.13)
- Herstellung von Haltegurten und anderen Gurten für die Berufsausübung (s. 32.99)

15.2 Herstellung von Schuhen

15.20 Herstellung von Schuhen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Schuhen aller Art, aus beliebigem Material, in beliebigen Verfahren einschließlich Gießverfahren (Ausnahmen siehe unten)



- Herstellung von Schuhtteilen aus Leder: Oberteile und Teile davon, Lauf- und Innensohlen, Absätze usw.
- Herstellung von Zugstiefeln, Gamaschen u. Ä.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Schuhen aus Textilfasern ohne Sohle (s. 14.19)
- Herstellung von Schuhtteilen aus Holz (z. B. Absätze und Leisten) (s. 16.29)
- Herstellung von Absätzen und Sohlen für Gummistiefel und -schuhe sowie von anderen Gummiteilen für Schuhe (s. 22.19)
- Herstellung von Kunststoffteilen für Schuhe (s. 22.29)
- Herstellung von Skischuhen (s. 32.30)
- Herstellung von orthopädischen Schuhen (s. 32.50)

16 Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)

Diese Abteilung umfasst die Herstellung von Holzwaren wie Bauholz, Sperrholz, Furniere, Verpackungsmittel, Lagerbehälter und Ladungsträger, Bodenbeläge, Fachwerk, vorgefertigte Gebäude. Das Produktionsverfahren umfasst Sägen, Hobeln, Drechseln, Laminieren und Zusammenbau von Holzzeugnissen, ausgehend von in Blöcke geschnittenen Stämmen oder Bauholz, das geschnitten oder von Dreh- und Schälmaschinen oder anderem Werkzeug bearbeitet wird. Das Bauholz oder andere bearbeitete Holzteile können dann noch gehobelt oder anders zugerichtet und zu Fertigerzeugnissen wie Verpackungsmittel, Lagerbehälter und Ladungsträger zusammengebaut werden.

Abgesehen von den Sägewerken richtet sich die Untergliederung dieser Abteilung im Wesentlichen nach den jeweils hergestellten Erzeugnissen.

Diese Abteilung umfasst nicht die Herstellung von Möbeln (31.0) oder den Einbau von Konstruktions- und Ausbauelementen aus Holz (43.32, 43.33, 43.39)

16.1 Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke

16.10 Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke

Diese Klasse umfasst:

- Sägen, Hobeln und sonstiges maschinelles Bearbeiten von Holz
- Säumen, Schälen und Messern von Rundholz
- Herstellung von Eisenbahnschwellen aus Holz
- Herstellung von Einzelteilen für Bodenbeläge aus Holz
- Herstellung von Holzwole, -mehl, -schnitzeln und -spänen

Diese Klasse umfasst ferner:

- Holztrocknung
- Imprägnieren und chemisches Behandeln von Holz mit Konservierungs- und anderen Stoffen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Holzfällerei und Gewinnung von Rohholz (s. 02.20)
- Herstellung von für die Verarbeitung zu Sperrholz und Platten ausreichend dünnen Furnieren (s. 16.21)
- Herstellung von Schindeln, Stäben und Leisten (s. 16.23)
- Herstellung von Brennholz aus Pressholz (s. 16.29)

16.2 Herstellung von sonstigen Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)

Diese Gruppe umfasst die Herstellung von Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren, und zwar sowohl von Grundformen als auch von zusammengebauten Erzeugnissen.

16.21 Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Furnieren, die ausreichend dünn sind, um sich zum Furnieren, zur Verarbeitung zu Sperrholz oder ob zu anderen Zwecken zu eignen
 - Glätten, Färben, Beschichten, Imprägnieren, Verstärken (Rückenverstärkung mit Papier oder Gewebe)
 - Anfertigung in Form von Motiven
- Herstellung von Sperrholz, Furnierplatten und ähnlichen laminierten Holzplatten und -blättern
- Herstellung von OSB-Spanplatten und anderen Spanplatten
- Herstellung von mitteldichten Faserplatten (MDF) und anderen Faserplatten
- Herstellung von verdichtetem Holz
- Herstellung von schichtverleimtem Holz, Pressschichtholz

16.22 Herstellung von Parketttafeln

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von zu Dielen oder Tafeln zusammengesetzten Parkettbodenstäben, -stäbchen und -lamellen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Einzelteilen für Bodenbeläge aus Holz (s.16.10)

16.23 Herstellung von sonstigen Konstruktionsteilen, Fertigbauteilen, Ausbauelementen und Fertigteilbauten aus Holz

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von vorwiegend für den Bau bestimmten Holzwaren:
 - Balken, Binder, Pfetten und Sparren
 - schichtverleimte und metallisch verbundene Dachstuhlkonstruktionen aus Holz
 - Türen, Fenster, Fensterläden, Rahmen und Verkleidungen dafür, auch mit Metallbeschlägen wie Scharnieren, Schließern und dergleichen
 - Treppen und Geländer
 - Schindeln, Stäbe und Leisten
- Herstellung von vorgefertigten Gebäuden oder Teilen davon, vorwiegend aus Holz, z. B. Saunen
- Herstellung von Mobilheimen
- Herstellung von Trennwänden aus Holz (außer frei stehenden)

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Küchen-, Bücher-, Kleiderschränken usw. (s. 31.01, 31.02, 31.09)
- Herstellung von frei stehenden Trennwänden aus Holz (s. 31.01, 31.02, 31.09)

16.24 Herstellung von Verpackungsmitteln, Lagerbehältern und Ladungsträgern aus Holz

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Schachteln, Kisten, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln aus Holz
- Herstellung von Paletten und anderen Ladungsträgern aus Holz
- Herstellung von Fässern, Bottichen, Trögen und anderen Böttcherwaren aus Holz
- Herstellung von Kabeltrommeln aus Holz



Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Koffern (s. 15.12)
- Herstellung von Behältnissen aus Flechtstoffen (s. 16.29)

16.29 Herstellung von Holzwaren a.n.g, Kork-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von verschiedenen Holzwaren:
 - Griffe und Stiele für Werkzeuge, Besen, Bürsten
 - Formen, Leisten und Schuhspanner, Kleiderbügel
 - Haushaltsartikel und Küchengeräte aus Holz
 - Figuren und Schmuck, Intarsien und andere Einlegearbeiten
 - hölzerne Schachteln, Kassetten und Etuis für Schmuck, Schneidwaren u. Ä.
 - Spulen, Rollen und ähnliche Artikel aus gedrechseltem Holz
 - Holzwaren a. n. g.
- Verarbeitung von Naturkork, Herstellung von Presskork
- Herstellung von Waren aus Naturkork oder Presskork, einschließlich Bodenbeläge
- Herstellung von Geflechten und Waren aus Flechtstoffen: Matten, Fußmatten, Gittergeflechte, Körbe usw.
- Herstellung von Flechtwaren und Korbwaren
- Herstellung von Brennholz und –pellets aus Pressholz oder Holzersatzstoffen wie Kaffeesatz oder Sojabohnen-Mahlrückständen (Okara)
- Herstellung von Rahmen für Bilder oder Spiegel
- Herstellung von Rahmen für Malleinwände
- Herstellung von Schuhteilen aus Holz (z. B. Absätze und Leisten)
- Herstellung von Griffen für Schirme, Rohrstöcke und dergleichen
- Herstellung von Blöcken für die Herstellung von Tabakspfeifen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Matten und Fußmatten aus Spinnstoffen (s. 13.92)
- Herstellung von Koffern (s. 15.12)
- Herstellung von Holzschuhen (s. 15.20)
- Herstellung von Streichhölzern (s. 20.51)
- Herstellung von Uhrengehäusen (s. 26.52)
- Herstellung von hölzernen Rollen, Spulen und Spindeln als Teile von Textilmaschinen (s. 28.94)
- Herstellung von Möbeln (s. 31.0)
- Herstellung von Holzspielzeug (s. 32.40)
- Herstellung von Bürsten und Besen (s. 32.91)
- Herstellung von Särgen (s. 32.99)
- Herstellung von Rettungsmitteln aus Kork (s. 32.99)

17 Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus

Diese Abteilung umfasst die Herstellung von Holz- und Zellstoff und veredelten Papiererzeugnissen. Die Herstellung dieser Erzeugnisse wird zusammengefasst, da sie eine Reihe von vertikal verbundenen Verfahren bildet. In einer Einheit werden häufig mehrere Verfahren durchgeführt.

Es gibt im Wesentlichen drei Tätigkeiten: Die Herstellung von Holz- und Zellstoff besteht in der Trennung der Zellstofffasern von den anderen im Holz enthaltenen Stoffen oder in der Auflösung und Entfärbung von Altpapier sowie der Beimischung von Reagenzien in kleinen Mengen, um den Zusammenhalt der Fasern zu verstärken. Bei der Herstellung von

Papier wird der Zellstoffbrei auf ein Drahtsieb aufgebracht und bildet ein Endlosblatt. Veredelte Papiererzeugnisse werden aus Papier und anderem Material durch verschiedene Verfahren hergestellt.

Eingeschlossen sind auch bedruckte Papiererzeugnisse (z. B. Tapeten, Geschenkpapier usw.), sofern das Drucken von Informationen nicht der Hauptzweck ist.

Die Herstellung von Holz- und Zellstoff, Papier, Karton und Pappe zählt zur Gruppe 17.1, die übrigen Klassen umfassen die Herstellung von weiterverarbeitetem Papier und Papiererzeugnissen.

17.1 Herstellung von Holz- und Zellstoff, Papier, Karton und Pappe

17.11 Herstellung von Holz- und Zellstoff

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von gebleichter, halbgebleichter oder ungebleichter Papiermasse durch mechanische, chemische (auflösende oder nichtauflösende) oder halbchemische Aufbereitung von Papiermasse
- Herstellung von Zellstoff aus Baumwoll-Samenhaaren (Linters)
- Entfernen von Druckfarben und Herstellung von Holzschliff aus Altpapier

17.12 Herstellung von Papier, Karton und Pappe

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Papier, Karton und Pappe zur industriellen Weiterverarbeitung

Diese Klasse umfasst ferner:

- Weiterverarbeitung von Papier, Karton und Pappe:
 - Umhüllen, Beschichten und Imprägnieren von Papier und Pappe
 - Herstellung von Krepp- und Faltpapier
 - Herstellung von Laminaten und Folien, die mit Papier, Karton oder Pappe laminiert sind
- Herstellung von Büttenpapier und -pappe (handgeschöpft)
- Herstellung von Zeitungspapier und anderem Druck- oder Schreibpapier
- Herstellung von Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern
- Herstellung von Kohle-, Durchschreibe- oder Umdruckpapier in Rollen oder breiten Bogen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Wellpapier und -pappe (s. 17.21)
- Herstellung von weiterverarbeiteten Papier-, Pappe- oder Zellstoffwaren (s. 17.22, 17.23, 17.24, 17.29)
- Herstellung von beschichtetem oder imprägniertem Papier, sofern die Beschichtung oder das Imprägniermittel den Hauptbestandteil darstellt (siehe die Klasse, in der die Beschichtung oder das Imprägniermittel eingereicht ist)
- Herstellung von Schleifpapier (s. 23.91)

17.2 Herstellung von Waren aus Papier, Karton und Pappe

17.21 Herstellung von Wellpapier und -pappe sowie von Verpackungsmitteln aus Papier, Karton und Pappe

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Wellpapier und -pappe
- Herstellung von Verpackungsmitteln aus Wellpapier und -pappe
- Herstellung von Faltschachteln aus Pappe
- Herstellung von Verpackungsmitteln aus Vollpappe



- Herstellung von anderen Verpackungsmitteln aus Papier, Karton und Pappe
- Herstellung von Säcken und Beuteln aus Papier
- Herstellung von Büroschachteln u. Ä.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Briefumschlägen (s. 17.23)
- Herstellung von aus Papierbrei geformten oder gepressten Waren (z. B. Eierschachteln, Papierteller) (s. 17.29)

17.22 Herstellung von Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Zellstoff, Papier und Pappe

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Haushalts- und Hygieneartikeln aus Papier oder Pappe sowie von Waren aus Zellstoffwatte:
 - Reinigungstücher
 - Taschentücher, Handtücher und Servietten
 - Toilettenpapier
 - hygienische Binden und Tampons, Windeln und Windeleinlagen für Kleinkinder
 - Tassen, Teller und Tablett
- Herstellung von Textilwatte und Erzeugnissen aus Watte: Monatsbinden, Tampons usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Zellstoffwatte (s. 17.12)

17.23 Herstellung von Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton und Pappe

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von gebrauchsfertigem Druck- und Schreibpapier
- Herstellung von gebrauchsfertigem Papier für Computerdrucker
- Herstellung von gebrauchsfertigem präpariertem Durchschreibpapier
- Herstellung von gebrauchsfertigen vollständigen Dauerschablonen und Kohlepapier
- Herstellung von gebrauchsfertigem gummiertem oder mit einer Klebeschicht versehenem Papier
- Herstellung von Briefumschlägen und Einstückbriefen
- Herstellung von Schreibwaren aus Papier oder Pappe für Ausbildung und Beruf (Hefte, Mappen, Hefter, Ordner, Register, Hauptbücher für die Buchhaltung, Vordrucke usw., sofern die aufgedruckte Information nicht das Hauptmerkmal darstellt)
- Herstellung von Zusammenstellungen solcher Schreibwaren in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Bedrucken von Papiererzeugnissen (s. 18.1)

17.24 Herstellung von Tapeten

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Tapeten und ähnlichen Wandverkleidungen einschließlich vinylbeschichteter und textiler Wandverkleidungen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von nichtzugeschnittenem Papier, Karton und Pappe (s. 17.12)
- Herstellung von Kunststofftapeten (s. 22.29)

17.29 Herstellung von sonstigen Waren aus Papier, Karton und Pappe

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Etiketten
- Herstellung von Filterpapier und -pappe

- Herstellung von Rollen, Spulen usw. aus Papier oder Pappe
- Herstellung von Eierschachteln und sonstigen Verpackungsmitteln aus Höckerpappe usw.
- Herstellung von Dekorations- und Unterhaltungsartikel aus Papier
- Herstellung von Papier- oder Pappkarten zum Einsatz in Jacquardmaschinen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Spielkarten (s. 32.40)
- Herstellung von Spielen und Spielzeug aus Papier oder Pappe (s. 32.40)

18 Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern

Diese Abteilung umfasst Drucken von Erzeugnissen wie Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Geschäftsvordrucke, Grußkarten usw. und beinhaltet auch Unterstützungstätigkeiten wie Buchbinderei, Klischeeherstellung und Data Imaging. Die hier eingeordneten Unterstützungstätigkeiten sind integraler Bestandteil der Herstellung von Druckerzeugnissen, und ein Erzeugnis (Druckplatte, Computer-Speicherplatte oder -datei), das integraler Bestandteil der Herstellung von Druckerzeugnissen ist, wird fast immer im Rahmen dieser Tätigkeiten hergestellt.

Die beim Drucken angewandten Verfahren beinhalten eine Reihe von Techniken zur Bildübertragung von Platten, Rastern oder Computerdateien auf andere Medien wie Papier, Kunststoff, Metall, Textilien oder Holz. Am häufigsten ist die Bildübertragung von Platten oder Rastern auf das Medium (Lithografie, Tief-, Sieb- und Flexodruck). Häufig dient die Computerdatei auch dazu, den Druckmechanismus, eine elektrostatische oder eine sonstige Vorrichtung unmittelbar zu steuern, um ein Bild zu erzeugen (digitaler oder anschlagfreier Druck).

Zwar können Drucken und Verlegen in der gleichen Einheit erfolgen, doch geht der Trend dahin, dass diese verschiedenen Tätigkeiten nicht in der gleichen Arbeitsstätte ausgeführt werden.

Diese Abteilung umfasst auch die Vervielfältigung bespielter Datenträger, z. B. CDs, Videoaufzeichnungen oder Software auf Bändern, Platten usw.

Nicht zu dieser Abteilung gehört das Verlagswesen (s. Abschnitt J)

18.1 Herstellung von Druckerzeugnissen

Diese Gruppe umfasst das Drucken von Erzeugnissen wie Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Geschäftsdrucksachen, Grußkarten usw. und beinhaltet auch Unterstützungstätigkeiten wie Buchbinderei, Klischeeherstellung und Data Imaging. Das Drucken kann mit unterschiedlichen Verfahren auf unterschiedliche Materialien erfolgen.

18.11 Drucken von Zeitungen

Diese Klasse umfasst ferner:

- Druck von Zeitungen und anderen periodischen Druckschriften, die mindestens viermal wöchentlich erscheinen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Verlegen von Druckerzeugnissen (s. 58.1)
- Fotokopieren von Unterlagen (s. 82.19)

18.12 Drucken a. n. g.

Diese Klasse umfasst:

- Drucken von Zeitschriften und anderen periodischen Druckschriften, die weniger als viermal wöchentlich erscheinen



- Drucken von Büchern und Broschüren, Musikalien und Notenvorlagen, Karten, Atlanten, Plakaten, Katalogen, Prospekten und anderen Werbedruckschriften, Postwertzeichen, Steuermarken, Wertpapieren, Chipkarten, Alben, Tagebüchern, Kalendern, Formularen und anderen Geschäftsdrucksachen, Familiendrucksachen und anderen Druckerzeugnissen auf Hoch-, Offset-, Tief-, Flexo-, Sieb- und anderen Druckmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Computerdruckern, Prägemaschinen, einschließlich Schnelldruck
- Bedrucken von Textilien, Kunststoff, Glass, Metall, Holz und Keramik

Für die bedruckten Gegenstände besteht üblicherweise Urheberrechtsschutz.

Diese Klasse umfasst ferner:

- Bedrucken von Etiketten und Anhängern (Lithografie, Tiefdruck, Flexo- oder anderer Druck)

Diese Klasse umfasst nicht:

- Siebdrucken auf Textilien und Bekleidung (s. 13.30)
- Herstellung von Schreibwaren aus Papier oder Pappe (Hefte, Mappen, Hefter, Ordner, Register, Hauptbücher für die Buchhaltung, Vordrucke usw.), sofern die aufgedruckte Information nicht das Hauptmerkmal darstellt (s. 17.23)
- Verlegen von Druckerzeugnissen (s. 58.1)

18.13 Druck- und Medienstufe

Diese Klasse umfasst:

- Satzherstellung einschließlich Fotosatz, Dateneingabe auf der Vorstufe einschließlich Scannen und optische Zeichenerkennung, elektronischer Seitenaufbau
- Vorbereitung von Dateien für Multimedia-Anwendungen (Ausdruck auf Papier, CD-ROM, Internet)
- Stereotypieleistungen einschließlich Bild- und Plattensatz (für Hochdruck- und Offset-Druckverfahren)
- Vorbereitung der Druckzylinder: Gravieren oder Ätzen von Tiefdruckwalzen
- Vorbereitung der Druckplatten: „computer to plate“ CTP (auch Fotopolymer-Platten)
- Vorbereitung von Platten und Formen für Relieffdruck
- Vorbereitung von:
 - Kunstwerken technischer Art, etwa Vorbereiten von Lithografie-Steinen und Holzblöcken
 - Datenträger für Präsentationen, z. B. Folien für Tageslichtprojektoren und andere Präsentationsformen
 - Skizzen, Layouts, Dummies usw.
 - Herstellung von Korrekturabzüge

Diese Klasse umfasst nicht:

- Ateliers für Textil-, Schmuck-, Möbel- u. ä. Design (s. 74.10)

18.14 Binden von Druckerzeugnissen und damit verbundene Dienstleistungen

Diese Klasse umfasst:

- Binden von Kleinauflagen und Probeexemplaren sowie Drucknachbereitung, z. B. Binden und Fertigstellen von Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Katalogen usw. durch Falzen, Zusammentragen, Klammern, Leimen, Heften, Klebebinden, Beschneiden, Prägen, Lumbecken, Rückenstichheften, Anbringen von Goldschnitt, Spiralbindung mit Draht oder Kunststoff
- Binden und Fertigbearbeiten von bedrucktem Papier oder Karton durch Falten, Stanzen, Stempeln, Lochen, Perforieren, Bohren, Prägen, Kleben, Leimen, Laminieren
- Fertigbearbeiten für CD-ROM
- Versandfertig machen, z. B. kundenspezifische Anpassung, Vorbereitung der Versandverpackung
- sonstige Endbearbeitungstätigkeiten wie Stanzen, Stempeln, Brailledrucken

18.2 Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern

18.20 Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern

Diese Klasse umfasst:

- Vervielfältigung von Schallplatten, CDs und Bändern mit Musik- oder sonstigen Tonaufnahmen anhand von Masterbändern
- Vervielfältigung von CDs, DVDs und Videobändern mit Film- und sonstigen Bildaufnahmen anhand von Masterbändern
- Vervielfältigung von Masteraufzeichnungen von Software und Daten auf Disketten, CDs und Magnetbändern

Diese Klasse umfasst nicht:

- Vervielfältigen von Druckerzeugnissen (s. 18.11, 18.12)
- Verlegen von Software (s. 58.2)
- Herstellung und Vertrieb von Filmen und Videobändern auf DVD und ähnlichen Datenträgern (s. 59.11, 59.12, 59.13)
- Vervielfältigung von Kinofilmen zwecks Verleih an Lichtspielhäuser (s. 59.12)
- Herstellung von Masteraufzeichnungen für Schallplatten oder andere Tonträger (s. 59.20)

19 Kokerei und Mineralölverarbeitung

Diese Abteilung umfasst die Verarbeitung von Rohöl und Kohle zu gebrauchsfertigen Erzeugnissen. Das vorherrschende Verfahren ist die Mineralölverarbeitung durch Trennung von Rohöl in Teilerzeugnisse anhand von Verfahren wie Spaltung und Destillation.

Diese Abteilung umfasst die Herstellung von Gasen wie Ethan, Propan und Butan als Erzeugnisse von Erdölraffinerien.

Diese Abteilung umfasst sowohl die Herstellung charakteristischer Produkte auf eigene Rechnung (z. B. Koks, Butan, Propan, Benzin, Kerosin, Heizöl usw.) als auch Weiterverarbeitungsleistungen (z. B. Mineralölraffination im Lohnauftrag).

Nicht eingeschlossen ist die Herstellung von Gasen in anderen Einheiten (24.14), die Herstellung von Industriegasen (20.11), die Gewinnung von Erdgas (Methan, Ethan, Butan bzw. Propan) (06.20) und die Herstellung gasförmiger Brennstoffe außer Erdölgas (z. B. Kohlendioxid, Wassergas, Generatorgas, Gas von Gaswerken) (35.21).

Die Herstellung von petrochemischen Erzeugnissen aus raffiniertem Erdöl ist in Abteilung 20 eingereicht.

19.1 Kokerei

19.10 Kokerei

Diese Klasse umfasst:

- Betrieb von Koksöfen
- Herstellung von Koks und Schwelkoks
- Herstellung von Pech und Pechkoks
- Herstellung von Steinkohlegas
- Herstellung von Steinkohle- und Braunkohlerohrteer
- Agglomerieren von Koks

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Braunkohlenbriketts (s. 19.20)



19.2 Mineralölverarbeitung

19.20 Mineralölverarbeitung

Diese Klasse umfasst die Herstellung von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen aus Rohöl, bituminösen Mineralen und deren Fraktionierungsprodukten. Das Raffinieren von Erdöl umfasst mindestens eine der folgenden Tätigkeiten: Fraktionierung; direkte Destillation von Rohöl; Spaltung

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Motorentreibstoff: Benzin, Kerosin usw.
- Herstellung von Brennstoff: leichtes, mittelschweres und schweres Heizöl, Raffineriegase wie Ethan, Propan, Butan usw.
- Herstellung von Schmierölen und -fetten aus Roh- und Altöl
- Herstellung von Erzeugnissen für die erdölchemische Industrie und die Herstellung von Straßenbelägen
- Herstellung verschiedener Erzeugnisse: Testbenzin, Vaseline, Paraffin, Vaseline usw.
- Herstellung von Ölbriketts
- Beimischen von Bio-Kraftstoffen, d. h. von Alkoholen zu Motorentreibstoffen (z. B. Gasohol)

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von Torfbriketts
- Herstellung von Stein- und Braunkohlebriketts

20 Herstellung von chemischen Erzeugnissen

Diese Abteilung umfasst die Verarbeitung organischer und anorganischer Rohstoffe in einem chemischen Verfahren zu chemischen Erzeugnissen. Hierbei wird unterschieden zwischen der Herstellung von chemischen Grundstoffen (in der ersten Gruppe) und der Herstellung von Zwischen- und Endprodukten durch Weiterverarbeitung chemischer Grundstoffe (s. übrige Gruppen).

20.1 Herstellung von chemischen Grundstoffen, Düngemitteln und Stickstoffverbindungen, Kunststoffen in Primärformen und synthetischem Kautschuk in Primärformen

Diese Gruppe umfasst die Herstellung von chemischen Grundstoffen, Düngemitteln und den entsprechenden Stickstoffverbindungen sowie von Kunststoffen und synthetischem Kautschuk in Primärformen.

20.11 Herstellung von Industriegasen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von technischen und medizinischen Flüssig- oder Druckgasen:
 - Elementargase
 - Flüssig- oder Druckluft
 - gasförmige Kühlmittel
 - Misch-Industriegase
 - Inertgase wie Kohlendioxid
 - Isoliertgase

Diese Klasse umfasst nicht:

- Gewinnung von Methan, Ethan, Butan oder Propan (s. 06.20)
- Herstellung von gasförmigen Brennstoffen wie Ethan, Butan oder Propan in Erdölraffinerien (s. 19.20)
- Herstellung von gasförmigen Brennstoffen aus Kohle, Abfall usw. (s. 35.21)

20.12 Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten jeder Herkunft als Grundstoff oder Konzentrat

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von als fluoreszierende Aufheller oder Luminophore verwendeten Erzeugnissen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von zubereiteten Farbstoffen und Pigmenten (s. 20.30)

20.13 Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien

Diese Klasse umfasst die Herstellung von chemischen Stoffen nach grundlegenden Verfahren. Das Ergebnis dieser Verfahren sind in der Regel getrennte chemische Elemente oder chemische Verbindungen.

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von chemischen Elementen (außer Industriegasen und Grundmetallen)
- Herstellung anorganischer Säuren mit Ausnahme von Salpetersäure
- Herstellung von Alkalien, Laugen und sonstigen anorganischen Basen mit Ausnahme von Ammoniak
- Herstellung sonstiger anorganischer Verbindungen
- Rösten von Schwefelkies
- Herstellung von destilliertem Wasser

Diese Klasse umfasst ferner:

- Anreicherung von Uran- und Thoriumerzen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Industriegasen (s. 20.11)
- Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen (s. 20.15)
- Herstellung von Ammoniak (s. 20.15)
- Herstellung von Ammoniumchlorid (s. 20.15)
- Herstellung von Kaliumnitriten und -nitrat (s. 20.15)
- Herstellung von Ammoniumkarbonaten (s. 20.15)
- Herstellung von destillierten aromatischen Wässern (s. 20.53)
- Herstellung von Grundmetallen (s. Abteilung 24)

20.14 Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien

Diese Klasse umfasst die Herstellung von chemischen Stoffen nach grundlegenden Verfahren wie thermisches Spalten und Destillation. Das Ergebnis dieser Verfahren sind in der Regel getrennte chemische Elemente oder chemische Verbindungen.

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von organischen chemischen Grundstoffen:
 - gesättigte und ungesättigte azyklische Kohlenwasserstoffe
 - gesättigte und ungesättigte zyklische Kohlenwasserstoffe
 - azyklische und zyklische Alkohole
 - Mono- und Polycarbonsäuren einschließlich Essigsäure
 - sonstige Verbindungen mit Sauerstoffgruppen einschließlich Aldehyden, Ketonen, Chinonen und Verbindungen mit zwei oder mehreren Sauerstoffgruppen
 - synthetisches Glycerin
 - organische Verbindungen mit Stickstoffgruppen einschließlich Aminen
 - Vergärung von Zuckerrohr, Mais oder ähnlichen Agrarerzeugnissen zur Herstellung von Alkohol und Estern
 - sonstige organische Verbindungen einschließlich Erzeugnissen der Holzdestillation (z. B. Holzkohle) usw.



- Herstellung von synthetischen Aromen
- Destillation von Steinkohleteer

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Kunststoffen in Primärformen (s. 20.16)
- Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen (s. 20.17)
- Herstellung von Rohglycerin (s. 20.41)
- Herstellung von etherischen Ölen (s. 20.53)
- Herstellung von Salicyl- und o-Acetylsalicylsäure (s. 21.10)

20.15 Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Düngemitteln:
 - einfache oder zusammengesetzte stickstoff-, phosphat- oder kaliumhaltige Düngemittel
 - Harnstoff, natürliches Rohphosphat und natürliches Rohkalisalz
- Herstellung von assoziierten Stickstoffprodukten:
 - Stickstoff- und Sulfosäuren, Ammoniak, Ammoniumchlorid, Ammoniumkarbonat, Kaliumnitrite und -nitrate

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von Gartenerde mit Torf als Hauptbestandteil
- Herstellung von Gartenerdemischungen aus Mutterboden, Sand, Ton und Mineralen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Gewinnung von Guano (s. 08.91)
- Herstellung von agrochemischen Erzeugnissen wie Pestiziden (s. 20.20)

20.16 Herstellung von Kunststoffen in Primärformen

Diese Klasse umfasst die Herstellung von Harzen, Kunststoffen und nichtvulkanisierbaren thermoplastischen Elastomeren sowie das Mischen und Verschneiden von Harzen nach Kundenwunsch und die Herstellung von synthetischen Harzen nach eigener Spezifikation.

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Kunststoffen in Primärformen:
 - Polymere, auch von Ethylen, Propylen, Styrol, Vinylchlorid, Vinylacetat und Acryl
 - Polyamide
 - Phenol- und Epoxidharze und Polyurethane
 - Alkyd- und Polyesterharze und Polyether
 - Silicone
 - Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von Zellulose und ihren chemischen Derivaten

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Chemiefasern (s. 20.60)
- Zerkleinern von Kunststoffen (s. 38.32)

20.17 Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen

- synthetischer Kautschuk
- Faktis
- Herstellung von Mischungen aus synthetischem Kautschuk und Naturkautschuk oder kautschukähnlichen Gummiharzen (z. B. Balata)

20.2 Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln

20.20 Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Insektiziden, Rodentiziden, Fungiziden, Herbiziden, Milbenbekämpfungsmitteln, Schnecken- giften, Bioziden
- Herstellung von Keimhemmungsmitteln, Wachstumsregulatoren
- Herstellung von Desinfektionsmitteln (für landwirtschaftliche und andere Zwecke)
- Herstellung von sonstigen agrochemischen Erzeugnissen a. n. g.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen (s. 20.15)

20.3 Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitt

20.30 Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitt

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Farben und Lacken, Lackharzen
- Herstellung von zubereiteten Pigmenten und Farbstoffen, Trübungsmitteln und Farben
- Herstellung von verglasbaren Emailen, Glasuren, Engoben und ähnlichen Zubereitungen
- Herstellung von Kitt
- Herstellung von Dichtungsbestandteilen und ähnlichen nichtfeuerfesten Spachtel- und Verputzmassen
- Herstellung von zusammengesetzten organischen Lösungs- und Verdünnungsmitteln
- Herstellung von zubereiteten Farb- und Lackentfernern
- Herstellung von Druckfarben

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Farbstoffen (s. 20.12)
- Herstellung von Tinte und Tusche (s. 20.59)

20.4 Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln sowie von Duftstoffen

20.41 Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermitteln

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von organischen grenzflächenaktiven Stoffen
- Herstellung von Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen
- Herstellung von Glycerin
- Herstellung von Seifen, außer solcher zur Körperpflege
- Herstellung von grenzflächenaktiven Zubereitungen:



- Wasch- und Reinigungsmittel
- Geschirrspülmittel
- Textilweichspüler
- Herstellung von Reinigungs- und Poliermitteln:
 - Zubereitungen zum Parfümieren und Deodorieren von Räumen
 - künstliche und zubereitete Wachse
 - Lederpflegemittel
 - Holzpflegemittel
 - Poliermittel für Karosserien, Glas und Metall
 - Scheuerpasten und -pulver, einschließlich mit Scheuerpasten und -pulver beschichtetem Papier, Vliesen usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von getrennten chemischen Verbindungen (s. 20.13, 20.14)
- Herstellung von aus Mineralölerzeugnissen synthetisiertem Glycerin (s. 20.14)
- Herstellung von Seife zur Körperpflege (s. 20.42)

20.42 Herstellung von Körperpflegemitteln und Duftstoffen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Körperpflegemitteln und Duftstoffen
 - Parfüms und Eau de Toilette
 - Kosmetika
 - Sonnenschutz- und Bräunungsmittel
 - Hand- und Fußpflegemittel
 - Haarwaschmittel, Haarlacke, Dauerwell- und Entkrausungsmittel
 - Zahnputz- und Mundpflegemittel einschließlich Haftmittel für Zahnprothesen
 - zubereitete Rasiermittel, einschließlich Zubereitungen für den Gebrauch vor oder nach der Rasur
 - Deodorants und Badesalze
 - Enthaarungsmittel
- Herstellung von Seifen zur Körperpflege

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von natürlichen etherischen Ölen (s. 20.53)

20.5 Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen

Diese Gruppe umfasst die Herstellung von Sprengstoffen und pyrotechnischen Erzeugnissen, Leimen, etherischen Ölen und sonstigen chemischen Erzeugnissen, z. B. fotochemischen Erzeugnissen (einschließlich Filme und lichtempfindlichen Papiers), zusammengesetzte Diagnostikreagenzien usw.

20.51 Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Schießpulver
- Herstellung von Sprengstoffen und pyrotechnischen Erzeugnissen, Sprengkapseln, Sprengzündern und Leuchtkugeln

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von Streichhölzern

20.52 Herstellung von Klebstoffen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Leimen und zubereiteten Klebstoffen, einschließlich Klebstoffen auf Gummibasis

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Gelatinen und ihren Derivaten (s. 20.59)

20.53 Herstellung von etherischen Ölen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Auszügen aus natürlichen Aromen
- Herstellung von Resinoiden
- Herstellung von Riechstoffmischungen für die Parfüm- und Lebensmittelherstellung

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von synthetischen Aromen (s. 20.14)
- Herstellung von Körperpflegemitteln und Duftstoffen (s. 20.42)

20.59 Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von lichtempfindlichen fotografischen Platten, Filmen, lichtempfindlichem Papier und sonstigem lichtempfindlichem unbelichtetem Filmmaterial
- Herstellung von zubereiteten chemischen Erzeugnissen für fotografische Zwecke
- Herstellung von Gelatine und ihren Derivaten
- Herstellung von verschiedenen chemischen Erzeugnissen:
 - Peptone, ihre Derivate, sonstige Eiweißstoffe und ihre Derivate a. n. g.
 - chemisch modifizierte Öle und Fette
 - Erzeugnisse für die Textil- und Lederappretur
 - Pulver und Pasten zum Löten und Schweißen
 - Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen
 - zubereitete Additive für Zement
 - Aktivkohle, Additive für Schmieröle, Vulkanisationsbeschleuniger, Katalysatoren und sonstige chemische Erzeugnisse für industrielle Verwendung
 - zubereitete Antiklopfmittel, Frostschutzmittel
 - Hydraulikflüssigkeiten
 - Mehrstufenreagenzien für Diagnose- und Laborzwecke

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von Tinte und Tusche

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von chemischen Erzeugnissen als Massengut (s. 20.13, 20.14)
- Herstellung von destilliertem Wasser (s. 20.13)
- Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien (s. 20.14)
- Herstellung von Druckfarben (s. 20.30)
- Herstellung von Klebstoffen auf Bitumenbasis (s. 23.99)

20.6 Herstellung von Chemiefasern

20.60 Herstellung von Chemiefasern

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von synthetischen oder künstlichen Filamenten
- Herstellung von synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, weder gekrempelt noch gekämmt oder anderweitig für die Spinnerei bearbeitet



- Herstellung von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen einschließlich hochfesten Garnen
- Herstellung von synthetischen oder künstlichen Monofilamenten oder Streifen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Spinnen von synthetischen oder künstlichen Garnen (s. 13.10)
- Herstellung von Garnen aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (s. 13.10)

21 Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen

Diese Abteilung umfasst die Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen und pharmazeutischen Spezialitäten. Sie beinhaltet auch die Herstellung von Arzneimitteln chemischen und botanischen Ursprungs.

21.1 Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen

21.10 Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung aktiver Substanzen für die Herstellung pharmazeutischer Präparate: Antibiotika, Vitamine, Salicyl- und o-Acetylsalicylsäure usw.
- Verarbeitung von Blut

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von chemisch reinem Zucker
- Verarbeitung von Drüsen, Herstellung von Drüsenauszügen usw.

21.2 Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen

21.20 Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von pharmazeutischen Präparaten:
 - Antisera und sonstige Blutbestandteile
 - Impfstoffe
 - verschiedene Arzneiwaren, einschließlich homöopathischer Zubereitungen
- Herstellung von chemischen Empfängnisverhütungsmitteln zur äußeren Anwendung und hormonaler Präparate zur Empfängnisverhütung
- Herstellung von Zubereitungen für die medizinische Diagnostik einschließlich Schwangerschaftstests
- Herstellung von radioaktiven Stoffen für die in-vivo-Diagnostik
- Herstellung von biotechnischen pharmazeutischen Erzeugnissen

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von medizinischer Watte, Gaze, Binden, Verbandszeug usw.
- Aufbereitung botanischer Erzeugnisse (Mahlen, Sortieren) für pharmazeutische Zwecke

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Kräutertees (Pfefferminze, Eisenkraut, Kamille usw.) (s. 10.83)
- Herstellung von Zahnfüllungen und Zahnzement (s. 32.50)
- Herstellung von Knochenzement (s. 32.50)

- Herstellung von chirurgischen Abdecktüchern (s. 32.50)
- Großhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen (s. 46.46)
- Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen (s. 47.73)
- Forschung und Entwicklung für pharmazeutische (auch biotechnische) Erzeugnisse (s. 72.1)
- Verpacken von pharmazeutischen Erzeugnissen (s. 82.92)

22 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren

Diese Abteilung umfasst die Herstellung von Erzeugnissen aus Gummi und Kunststoffen.

Diese Abteilung wird durch die eingesetzten Rohstoffe charakterisiert. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Herstellung aller aus diesen Rohstoffen gefertigten Waren hier zugeordnet ist.

22.1 Herstellung von Gummiwaren

Diese Gruppe umfasst die Herstellung von Gummiwaren.

22.11 Herstellung und Runderneuerung von Bereifungen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Gummireifen für Fahrzeuge, Geräte, fahrbare Anlagen, Flugzeuge, Spielwaren, Möbel u. Ä.:
 - Luftreifen
 - Vollgummi- und Hochelastikreifen
- Herstellung von Luftschläuchen
- Herstellung von auswechselbaren Reifenprofilen, Reifenklappen, Rohlaufprofilen zur Runderneuerung von Reifen usw.
- Runderneuerung von Reifen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Reparaturmaterial für Reifen und Schläuche (s. 22.19)
- Reparatur, Montage und Wechseln von Reifen und Schläuchen (s. 45.20)

22.19 Herstellung von sonstigen Gummiwaren

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtvulkanisiertem, vulkanisiertem oder gehärtetem natürlichem oder synthetischem Kautschuk:
 - Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile
 - Schläuche und Rohre
 - Förderbänder und Treibriemen, aus Gummi
 - Hygieneartikel: Präservative, Sauger, Wärmflaschen usw.
 - Gummibekleidungsartikel, die lediglich geschweißt oder geklebt werden
 - Gummisohlen und andere Schuhteile aus Gummi
 - gummierte Fäden und Seile
 - gummierte Garne und Gewebe
 - Ringe, Armaturen und Dichtungen, aus Gummi
 - Walzenbezüge
 - Luftmatratzen
 - Luftballons
- Herstellung von Gummibürsten
- Herstellung von Pfeifenmundstücken aus Hartgummi



- Herstellung von Kämmen, Haarnadeln, Haarwicklern und dergleichen, aus Hartgummi

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von Reparaturmaterial aus Gummi
- Herstellung von mit Gummi imprägnierten, beschichteten, überzogenen oder laminierten Spinnstoffen, wenn Gummi den Hauptbestandteil darstellt
- Herstellung von Wasserbettmatratzen aus Gummi
- Herstellung von Badkappen und Schürzen aus Gummi
- Herstellung von Surf- und Tauchanzügen aus Gummi
- Herstellung von Sexartikeln aus Gummi

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Reifencord (s. 13.96)
- Herstellung von Bekleidung aus Elastikgeweben (s. 14.14, 14.19)
- Herstellung von Gummischuhen (s. 15.20)
- Herstellung von Leimen und Klebstoffen auf Gummibasis (s. 20.52)
- Herstellung von Rohlaufprofilen zur Runderneuerung von Reifen (s. 22.11)
- Herstellung von aufblasbaren Flößen und Booten (s. 30.11, 30.12)
- Herstellung von nichtüberzogenen Schaumgummimatratzen (s. 31.03)
- Herstellung von Sportzubehör aus Gummi (s. 32.30)
- Herstellung von Spielen und Spielzeug aus Gummi (einschließlich Planschbecken für Kinder, aufblasbare Gummiboote für Kinder, aufblasbare Gummitiere, Bälle und dergleichen) (s. 32.40)
- Rückgewinnung von Gummi (s. 38.32)

22.2 Herstellung von Kunststoffwaren

Diese Gruppe umfasst die Verarbeitung von neuen oder gebrauchten (d. h. rückgewonnenen) Kunststoffharzen zu Halbfertig- oder Fertigwaren durch Formpressen, Extrudieren, Spritzgießen, Blasformen und -gießen. In den meisten Fällen erlaubt das Fertigungsverfahren die Herstellung einer breiten Palette von Erzeugnissen.

22.21 Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoffen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Halbfertigerzeugnissen aus Kunststoffen:
 - Tafeln, Platten, Blöcke, Filme, Folien, Streifen usw. (auch selbstklebend)
- Herstellung von Fertigerzeugnissen aus Kunststoffen:
 - Schläuche und Rohre, Form-, Verschluss- und Verbindungsstücke
 - Zellglasband oder -bögen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Kunststoffen in Primärformen (s. 20.16)
- Herstellung von Erzeugnissen aus synthetischem oder natürlichem Kautschuk (s. 22.1)

22.22 Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen:
 - Beutel, Säcke, Container, Kisten, Ballons, Flaschen usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Koffern und Handtaschen aus Kunststoff (s. 15.12)

22.23 Herstellung von Baubedarfsartikeln aus Kunststoffen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Baubedarfsartikeln aus Kunststoffen:
 - Türen, Fenster, Rahmen, Rollläden, Jalousien und Randleisten
 - Sammelbehälter und Tanks
 - Bodenbeläge, Wand- oder Deckenverkleidungen in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten usw.
 - Bade- und Duschwannen, Wasch- und Spülbecken, WC- und Bidetbecken, Spülkästen usw., aus Kunststoff
- Herstellung von elastischen Bodenbelägen, z. B. aus Vinyl, Linoleum usw.
- Herstellung von Kunststein (z. B. Kunstmarmor)

22.29 Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Geschirr und anderen Haushaltsartikeln sowie Toilettenartikeln aus Kunststoffen
- Herstellung von verschiedenen Kunststoffwaren:
 - aus Kunststoff gefertigte Kopfbedeckungen, Isolierteile, Beleuchtungszubehör, Büro- und Schulbedarf, Bekleidungsartikel (die lediglich geschweißt oder geklebt wurden), Möbelbeschläge, Statuetten, Treibriemen, Förderbänder, selbstklebende Kunststoffbänder, Schuhleisten, Zigarren- und Zigarettenmundstücke, Käme, Haarwickler, Dekorations- und Scherzartikel usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Koffern und Taschen aus Kunststoff (s. 15.12)
- Herstellung von Kunststoffschuhen (s. 15.20)
- Herstellung von Kunststoffmöbeln (s. 31.01, 31.02, 31.09)
- Herstellung von nichtüberzogenen Schaumstoffmatratzen (s. 31.03)
- Herstellung von Sportzubehör aus Kunststoffen (s. 32.30)
- Herstellung von Spielen und Spielzeug aus Kunststoffen (s. 32.40)
- Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Geräten aus Kunststoffen (s. 32.50)
- Herstellung von Brillen, Haftschalen, Augenarzt- und Optikerbedarf aus Kunststoffen (s. 32.50)
- Herstellung von Schutzhelmen und anderer persönlicher Sicherheitsausrüstung (s. 32.99)

23 Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden

Diese Abteilung umfasst die Herstellungstätigkeiten unter Verwendung eines einzigen Stoffs mineralischen Ursprungs. Sie umfasst die Herstellung von Glas und Erzeugnissen daraus (z. B. Flachglas, Hohlglas, Glasfasern, technische Glaswaren usw.), keramischen Erzeugnissen, Ziegeln und Erzeugnissen aus gebranntem Ton sowie Zement und Gips, und zwar von den Rohstoffen bis hin zu den Fertigwaren.

Die Herstellung von be- und verarbeiteten Naturwerksteinen und Natursteinen und sonstigen Mineralerzeugnissen ist in diese Abteilung ebenfalls eingeordnet.

23.1 Herstellung von Glas und Glaswaren

Diese Gruppe umfasst Glas, in beliebigem Verfahren und jeglicher Form hergestellt, sowie Glaswaren

23.11 Herstellung von Flachglas

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Flachglas, auch mit Drahteinlagen verstärkt, gefärbt oder getönt



23.12 Veredlung und Bearbeitung von Flachglas

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von gehärtetem oder Mehrschichtenglas
- Herstellung von Glasspiegeln
- Herstellung von mehrschichtigen Isolierverglasungen

23.13 Herstellung von Hohlglas

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Flaschen und sonstigen Behältnissen aus Glas oder Kristall
- Herstellung von Trinkgläsern und sonstigen Haushaltswaren aus Glas oder Kristall

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Spielzeug aus Glas (s. 32.40)

23.14 Herstellung von Glasfasern und Waren daraus

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Glasfasern, einschließlich Glaswolle, und nichtgewebten Erzeugnissen daraus

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Geweben aus Glasfasern (s. 13.20)
- Herstellung von Lichtleitfaserkabeln für die Datenübertragung und die Direktübertragung von Bildern (s. 27.31)

23.19 Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Glaswaren für Laboratorien sowie hygienischen oder pharmazeutischen Bedarfsartikeln aus Glas
- Herstellung von Uhrgläsern, optischem Glas und optisch nichtbearbeiteten optischen Bauteilen
- Herstellung von Glas für Fantasieschmuck
- Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen aus Glas
- Herstellung von Glaskolben und Glasrohren für Lampen
- Herstellung von Glasfiguren
- Herstellung von Glasbausteinen
- Herstellung von Glas in Stangen oder Rohren

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von optisch bearbeiteten optischen Bauteilen (s. 26.70)
- Herstellung von Spritzen und anderer medizinischer Laborausrüstung (s. 32.50)

23.2 Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren

23.20 Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren

Diese Klasse umfasst die Herstellung von Halbfertigwaren aus in Bergwerken oder Steinbrüchen gewonnenen nichtmetallischen Mineralen wie Sand, Kies, Steine oder Ton.

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von feuerfesten Mörteln, Feuerbeton usw.
- Herstellung von feuerfesten keramischen Erzeugnissen:

- wärmeisolierende keramische Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Materialien
- feuerfeste Steine, Platten, Fliesen usw.
- feuerfeste keramische Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Rohre usw.

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von feuerfesten Waren, die Magnesit, Dolomit oder Chromit enthalten

23.3 Herstellung von keramischen Baumaterialien

Diese Gruppe umfasst die Herstellung von Baustoffen aus Ton.

23.31 Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von nichtfeuerfesten keramischen Wandfliesen und -platten, Würfeln für Mosaik usw.
- Herstellung von nichtfeuerfesten keramischen Bodenfliesen und -platten

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Kunststein (z. B. Kunstmarmor) (s. 22.23)
- Herstellung von feuerfesten keramischen Erzeugnissen (s. 23.20)
- Herstellung von keramischen Mauer- und Dachziegeln (s. 23.32)

23.32 Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von nichtfeuerfesten keramischen Baumaterialien:
 - Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel, Dachziegel, Schornsteinaufsätze, Rohre, Rohrleitungen usw.
- Herstellung von Bodenplatten aus gebranntem Ton

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von feuerfesten keramischen Erzeugnissen (s. 23.20)
- Herstellung von nichttragenden feuerfesten keramischen Erzeugnissen (s. 23.4)

23.4 Herstellung von sonstigen Porzellan- und keramischen Erzeugnissen

Diese Gruppe umfasst die Herstellung von Fertigwaren aus in Bergwerken oder Steinbrüchen gewonnenen nichtmetallischen Mineralen wie Sand, Kies, Steine oder Ton.

23.41 Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Geschirr und anderen Haushaltsartikeln sowie Toilettenartikeln aus Keramik
- Herstellung von Statuetten und anderen Ziergegenständen aus Keramik

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Fantasieschmuck (s. 32.13)
- Herstellung von Spielzeug aus Keramik (s. 32.40)

23.42 Herstellung von Sanitärkeramik

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Sanitärkeramik, z. B. Badewannen, Duschen, Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln usw.
- Herstellung sonstiger Sanitärkeramik



Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von feuerfesten keramischen Erzeugnissen (s. 23.20)
- Herstellung von Baukeramik (s. 23.3)

23.43 Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen aus Keramik

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von elektrischen Isolatoren und Isolierteilen aus Keramik

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von feuerfesten keramischen Erzeugnissen (s. 23.20)

23.44 Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Ferritmagneten
- Herstellung von keramischen Erzeugnissen für Laboratorien, chemische und industrielle Zwecke

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Kunststein (z. B. Kunstmarmor) (s. 22.23)
- Herstellung von feuerfesten keramischen Erzeugnissen (s. 23.20)
- Herstellung von Baukeramik (s. 23.3)

23.49 Herstellung von sonstigen keramischen Erzeugnissen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von keramischen Krügen und ähnlichen Behältnissen für Transport- oder Verpackungszwecke
- Herstellung von keramischen Erzeugnissen a. n. g.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Sanitärkeramik (s. 23.42)
- Herstellung von künstlichen Zähnen (s. 32.50)

23.5 Herstellung von Zement, Kalk und gebranntem Gips

23.51 Herstellung von Zement

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Klinker und hydraulischen Zementen einschließlich Portlandzement, Tonerdeschmelzzement, Hüttenzement und Superphosphatzement

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von feuerfesten Mörteln, Feuerbeton usw. (s. 23.20)
- Herstellung von Transportbeton und -mörtel (s. 23.63, 23.64)
- Herstellung von Erzeugnissen aus Zement (s. 23.69)
- Herstellung von Dentalzementen (s. 32.50)

23.52 Herstellung von Kalk und gebranntem Gips

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von gelöschtem und ungelöschtem sowie hydraulischem Kalk
- Herstellung von Gips aus gebranntem Gipsstein oder gebranntem Sulfat

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von gebranntem Dolomit

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Erzeugnissen aus Gips (s. 23.62, 23.69)

23.6 Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips

23.61 Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Kalksandstein für den Bau

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Waren aus Betonfertigteilen, Zement oder Kunststein für Bauzwecke:
 - Platten, Mauersteine, Tafeln, Dielen, Rohre, Pfosten usw.
- Herstellung von vorgefertigten Bauelementen aus Beton, Zement oder Kunststein

23.62 Herstellung von Gipszeugnissen für den Bau

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Waren aus Gips für Bauzwecke:
 - Platten, Tafeln, Dielen usw.

23.63 Herstellung von Frischbeton (Transportbeton)

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Transportbeton und -mörtel

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Feuerbeton (s. 23.20)

23.64 Herstellung von Mörtel und anderem Beton (Trockenbeton)

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Mörtel in Pulverform

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von feuerfestem Mörtel (s. 23.20)
- Herstellung von Transportbeton und -mörtel (s. 23.63)

23.65 Herstellung von Faserzementwaren

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln vermischten Baumaterialien aus pflanzlichen Stoffen (Holzwolle, Stroh, Schilfrohr, Binsen)
- Herstellung von Waren aus Asbestzement, Cellulosezement oder dergleichen:
 - Wellplatten, andere Platten, Tafeln, Fliesen, Rohre, Becken, Tröge, Schalen, Ausgüsse, Gefäße, Möbel, Fensterrahmen usw.

23.69 Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips a. n. g.

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus Beton, Gips, Zement oder Kunststein:
 - Figuren, Möbel, Flach- und Hochreliefs, Vasen, Blumentöpfe usw.



23.7 Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a. n. g.

23.70 Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a. n. g.

Diese Klasse umfasst:

- Be- und Verarbeitung von Natursteinen für die Verwendung beim Bau, für Dacheindeckungen, auf Friedhöfen usw.
- Herstellung von Steinmöbeln

Diese Klasse umfasst nicht:

- in Steinbrüchen ausgeführte Arbeiten, z. B. roh behauenen von Steinen (s. 08.11)
- Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien (s. 23.9)

23.9 Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage sowie sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.

Diese Gruppe umfasst die Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien.

23.91 Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Mühl-, Schleif- und Poliersteinen sowie von natürlichen oder künstlichen Schleifmitteln auf Unterlage, auch auf weicher Unterlage (z. B. Schleifpapier)

23.99 Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Reibungsbelägen, nicht montiert, auf der Grundlage von mineralischen Stoffen oder Zellstoff
- Herstellung von mineralischen Isoliermaterialien:
 - Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wolle; geblähter Vermiculit, geblähter Ton und ähnliche Stoffe zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken
- Herstellung von Waren aus verschiedenen mineralischen Stoffen:
 - bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, Torfwaren (ohne Torfbriketts) und Grafitwaren (ohne Elektroartikel) usw.
- Herstellung von Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen, z. B. Klebstoffen auf Bitumenbasis, Steinkohlenteer usw.
- Herstellung von Erzeugnissen aus Kohlenstoff- und Graphitfasern (außer Elektroden und für elektrische Anwendungen)
- Herstellung von künstlichem Korund

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Glaswolle und nichtgewebten Erzeugnissen daraus (s. 23.14)
- Herstellung von Grafit Elektroden (s. 27.90)
- Herstellung von Kohle- oder Grafitdichtungen (s. 28.29)

24 Metallerzeugung und -bearbeitung

Diese Abteilung umfasst die Tätigkeiten des Schmelzens und Legierens von Eisenmetallen und NE-Metallen aus Erz, Roheisen oder Schrott mit elektrometallurgischen und anderen metallurgischen Verfahren.

Diese Abteilung umfasst ferner die Herstellung von Metalllegierungen und Superlegierungen durch Zugabe anderer chemischer Elemente zu reinen Metallen. Die nach dem Schmelzen und Legieren in der Regel in Blockform zur Verfügung stehenden Erzeugnisse werden durch Walz-, Zieh- und Extrusionsverfahren zu Platten, Blech, Bandstahl, Stabstahl, Stangen, Draht, Rohren oder Hohlprofilen bzw. in geschmolzener Form zu Gusserzeugnissen und anderen Grundmetallerzeugnissen verarbeitet.

24.1 Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen

Diese Gruppe umfasst u. A. die Direktreduktion von Eisenerz, Herstellung von Roheisen in flüssiger oder fester Form, Umwandlung von Roheisen in Stahl, Herstellung von Ferrolegierungen und Herstellung von Stahlerzeugnissen.

24.10 Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen

Diese Klasse umfasst:

- Betrieb von Hochöfen, Konvertern, Walz- und Fertigwalzstraßen
- Herstellung von Roheisen und Spiegeleisen als Masseln, Blöcke oder andere Roherzeugnisse
- Herstellung von Ferrolegierungen
- Herstellung von Eisenerzeugnissen und anderem Eisenschwamm durch Direktreduktion aus Eisenerzen
- Herstellung von hoch reinem Eisen durch Elektrolyse und andere chemische Verfahren
- Einschmelzen von Schrottblöcken aus Eisen oder Stahl
- Herstellung von Eisenkörnern und Eisenpulver
- Herstellung von Stahl in Blöcken und anderen Rohformen
- Herstellung von Halbzeug aus Stahl
- Herstellung von warm oder kalt flachgewalzten Erzeugnissen aus Stahl
- Herstellung von warm gewalzten Stäben und Walzdraht aus Stahl
- Herstellung von warm gewalzten offenen Profilen aus Stahl
- Herstellung von Spundwandlerzeugnissen aus Stahl und von durch Schweißen hergestellten offenen Profilen aus Stahl
- Herstellung von Gleisbauerzeugnissen (nicht zusammengefügte Schienen) aus Stahl

Diese Klasse umfasst nicht:

- Kaltziehen von Stäben (s. 24.31)

24.2 Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl

24.20 Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von nahtlosen Rohren mit kreisförmigem oder anderem Querschnitt sowie von Knüppelrohlingen mit kreisförmigem Querschnitt zur Weiterverarbeitung durch Warmwalzen, Warmstrangpressen oder andere Warmverarbeitung eines Halbzeugs, etwa von warm gewalzten oder stranggegossenen Stäben oder Knüppeln
- Herstellung von nahtlosen Präzisionsrohren und anderen nahtlosen Rohren aus warm gewalzten oder stranggepressten Knüppelrohlingen durch Kaltziehen oder Kaltwalzen von Rohren mit kreisförmigem Querschnitt bzw. von Rohren mit nichtkreisförmigem Querschnitt nur durch Kaltziehen
- Herstellung von geschweißten Rohren mit kreisförmigem Querschnitt und einem Außendurchmesser von mehr als 406,4 mm, aus warm gewalzten Flacherzeugnissen kalt geformt und entlang der Längsachse oder einer Spirale geschweißt



- Herstellung von geschweißten Rohren mit kreisförmigem Querschnitt und einem Außendurchmesser von 406,4 mm oder weniger durch kontinuierliches Kalt- oder Warmformen aus warm gewalzten Flacherzeugnissen und Schweißen entlang der Längsachse oder einer Spirale sowie von offenen Profilen mit nichtkreisförmigem Querschnitt durch Kalt- oder Warmformen aus Warm- oder Kaltband und Schweißen in entlang der Längsachse
- Herstellung von geschweißten Präzisionsrohren mit einem Außendurchmesser von 406,4 mm oder weniger durch Warm- oder Kaltformen von Warm- oder Kaltband und Schweißen entlang der Längsachse, auch weiterverarbeitet, sowie durch Kaltziehen, -walzen oder -formen im Fall von Rohren mit nichtkreisförmigem Querschnitt
- Herstellung von Form-, Verbindungs- und Verschlussstücke zum Stumpfschweißen durch Verarbeiten von warm gewalzten Flacherzeugnissen aus Stahl
- Herstellung von Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken zum Stumpfschweißen durch Schmieden von warm gewalzten, nahtlosen Stahlrohren
- mit Gewinde versehene oder andere Rohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke, aus Stahl

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von nahtlosen Stahlrohren im Schleudergussverfahren (s. 24.52)

24.3 Sonstige erste Bearbeitung von Eisen und Stahl

Diese Gruppe umfasst die Herstellung von anderen Erzeugnissen durch Kaltverarbeitung von Stahl.

24.31 Herstellung von Blankstahl

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Stabstahl und Vollprofilen aus Stahl durch Kaltziehen, Schleifen oder Drehen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Ziehen von Draht (s. 24.34)

24.32 Herstellung von Kaltband mit einer Breite von weniger als 600 mm

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Flacherzeugnissen aus Stahl in Rollen oder Tafeln mit einer Breite von weniger als 600 mm, mit oder ohne Überzug, durch erneutes Kaltwalzen von warm gewalzten Flacherzeugnissen oder von Stabstahl

24.33 Herstellung von Kaltprofilen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Profilen durch Kaltumformung in einem Walzwerk oder durch Biegen von Flachstahl in einer Presse
- Herstellung von kalt hergestellten, profilierten Blechen und Sandwich-Platten

24.34 Herstellung von kaltgezogenem Draht

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung Stahldraht durch Kaltziehen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Ziehen von Stangen und Vollprofilen aus Stahl (s. 24.31)
- Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen aus Draht (s. 25.93)

24.4 Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen

24.41 Erzeugung und erste Bearbeitung von Edelmetallen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Edelmetallen:
 - Erzeugung der Edelmetalle: Gold, Silber, Platin usw. aus Erz oder Schrott
- Herstellung von Edelmetalllegierungen
- Herstellung von Edelmetallhalbzeug
- Herstellung von Silberplattierungen auf unedlen Metallen
- Herstellung von Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder Silber
- Herstellung von Platinplattierungen und Plattierungen mit Metallen der Platingruppe auf Gold, Silber oder unedlen Metallen

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von gezogenem Draht aus diesen Metallen
- Herstellung von laminierten Edelmetallfolien

Diese Klasse umfasst nicht:

- Gießen von NE-Metallen (s. 24.53, 24.54)
- Herstellung von Schmuck aus Edelmetallen (s. 32.12)

24.42 Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium

Diese Klasse umfasst:

- Erzeugung von Aluminium aus Aluminiumoxid (Tonerde)
- Erzeugung von Aluminium und Aluminiumlegierungen durch elektrolytische Raffination von Reststoffen und Schrott
- Herstellung von Aluminiumlegierungen
- Herstellung von Aluminiumhalbzeug

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von gezogenem Draht aus diesen Metallen
- Erzeugung von Aluminiumoxid (Tonerde)
- Herstellung von Aluminiumfolie
- Herstellung von laminierten Aluminiumfolien mit Aluminium als Hauptbestandteil

Diese Klasse umfasst nicht:

- Gießen von NE-Metallen (s. 24.53, 24.54)

24.43 Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn

Diese Klasse umfasst:

- Erzeugung von Blei, Zink und Zinn aus Erzen
- Erzeugung von Blei, Zink und Zinn durch elektrolytische Raffination von Reststoffen und Schrott
- Herstellung von Blei-, Zink- und Zinnlegierungen
- Herstellung von Halbzeug aus Blei, Zink und Zinn

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von gezogenem Draht aus diesen Metallen
- Herstellung von Zinnfolie



Diese Klasse umfasst nicht:

- Gießen von NE-Metallen (s. 24.53, 24.54)

24.44 Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer

Diese Klasse umfasst:

- Erzeugung von Kupfer aus Erzen
- Erzeugung von Kupfer durch elektrolytische Raffination von Reststoffen und Schrott
- Herstellung von Kupferlegierungen
- Herstellung von Schmelzdraht und Schmelzstreifen
- Herstellung von Kupferhalbzeug

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von gezogenem Draht aus diesen Metallen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Gießen von NE-Metallen (s. 24.53, 24.54)

24.45 Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen

Diese Klasse umfasst:

- Erzeugung von Chrom, Mangan, Nickel usw. aus Erzen oder Oxiden
- Erzeugung von Chrom, Mangan, Nickel usw. durch elektrolytische und aluminothermische Raffination von Reststoffen und Schrott
- Herstellung von Chrom-, Mangan-, Nickel- und anderen Legierungen
- Herstellung von Halbzeug aus Chrom, Mangan, Nickel usw.
- Herstellung von Nickelmatte

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von gezogenem Draht aus diesen Metallen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Gießen von NE-Metallen (s. 24.53, 24.54)

24.46 Aufbereitung von Kernbrennstoffen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von metallischem Uran aus Pechblende oder anderen Erzen
- Schmelzen und Raffinieren von Uran

24.5 Gießereien

Diese Gruppe umfasst die Herstellung von Halbzeug und verschiedenen Gussstücken mit einem Gussverfahren.

Diese Gruppe umfasst nicht:

- die Herstellung von fertig gestellten Erzeugnissen wie:
 - Heizkessel und Heizkörper (s. 25.21)
 - gegossene Haushaltsartikel (s. 25.99)

24.51 Eisengießereien

Diese Klasse umfasst die Tätigkeiten von Eisengießereien.

Diese Klasse umfasst:

- Guss von Werkstücken aus Eisen
- Guss von Produkten aus Grauguss
- Guss von Produkten aus Eisenguss mit Kugelgrafit
- Guss von Produkten aus Temperguss
- Herstellung von Rohren und Hohlprofilen sowie von Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Gusseisen

24.52 Stahlgießereien

Diese Klasse umfasst die Tätigkeiten von Stahlgießereien.

Diese Klasse umfasst:

- Guss von Halbzeug aus Stahl
- Guss von Werkstücken aus Stahl
- Herstellung von nahtlosen Stahlrohren im Schleudergussverfahren
- Herstellung von Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Gussstahl

24.53 Leichtmetallgießereien

Diese Klasse umfasst:

- Guss von Halbzeug aus Aluminium, Magnesium, Titan, Zink usw.
- Guss von Werkstücken aus Leichtmetallen

24.54 Buntmetallgießereien

Diese Klasse umfasst:

- Guss von Werkstücken aus Buntmetall
- Guss von Werkstücken aus Edelmetall
- Druckguss von Werkstücken aus NE-Metallen

25 Herstellung von Metallerzeugnissen

Diese Abteilung umfasst die Herstellung „reiner“ Metallerzeugnisse (wie Bauelemente, Behälter und Konstruktionen), die in der Regel statisch und unbeweglich sind. Demgegenüber umfassen die Abteilungen 26-30 Kombinationen bzw. Montagen solcher Metallerzeugnisse (mitunter mit anderen Materialien) zu komplexeren Einheiten, die bewegliche Teile umfassen, sofern es sich nicht um rein elektrische, elektronische oder optische handelt.

Diese Abteilung umfasst ferner die Herstellung von Waffen und Munition.

Diese Abteilung umfasst nicht:

- spezialisierte Wartung und Reparatur (s. 33.1)
- spezialisierte Installation von in dieser Abteilung hergestellten Waren in Gebäuden, z. B. von Zentralheizungskesseln (s. 43.22)

25.1 Stahl- und Leichtmetallbau

Diese Gruppe umfasst die Herstellung von Konstruktionen und Konstruktionsteilen (z. B. Tragwerken), aus Metall.



25.11 Herstellung von Metallkonstruktionen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Metallskeletten und Gerüsten für den Bau (Türme, Masten, Fachwerk, Brücken usw.) und von Teilen davon
- Herstellung von Metallskeletten für Industrie und Gewerbe (Tragwerke für Hochöfen, Hebe- und Fördervorrichtungen usw.)
- Herstellung von vorgefertigten Metallgebäuden:
 - Bauhütten, Ausstellungsbauelemente usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Dampfkesseln für Schiffe und Kraftwerke (s. 25.30)
- Herstellung von montiertem Gleismaterial (s. 25.99)
- Herstellung von Schiffssegmenten (s. 30.11)

25.12 Herstellung von Ausbauelementen aus Metall

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Metalltoren, -türen, -fenstern und deren Rahmen und Verkleidungen
- am Fußboden zu befestigende Trennwände aus Metall

25.2 Herstellung von Metalltanks und -behältern; Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen

Diese Gruppe umfasst die Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen sowie von Tanks.

25.21 Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von elektrischen Herden und Warmwasserbereitern (s. 27.51)

25.29 Herstellung von Sammelbehältern, Tanks u. ä. Behältern aus Metall

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Sammelbehältern, Tanks und ähnlichen Metallbehältern von der üblicherweise zum Zweck der Lagerung sowie Herstellung von Waren installierten Art
- Herstellung von Metallbehältern für komprimierte oder verflüssigte Gase

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Metallbehältern von der üblicherweise zum Tragen und zur Verpackung von Gütern verwendeten Art, mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger (s. 25.91, 25.92)
- Herstellung von Transportbehältern (s. 29.20)
- Herstellung von Panzern (gepanzerten Kampfwagen) (s. 30.40)

25.3 Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)

Diese Gruppe umfasst die Herstellung von Dampfkesseln.

25.30 Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Dampfkesseln (Dampferzeugern)
- Herstellung von Hilfsapparaten für Dampfkessel:
 - Kondensatoren, Vorwärmer, Überhitzer, Dampfsammler und Druckspeicher
- Herstellung von Kernreaktoren, außer Isotopentrennern
- Herstellung von Teilen für Dampfkesseln für Schiffe und Kraftwerke

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von Rohrnetzen einschließlich Weiterverarbeitung von Rohren hauptsächlich zu Druckrohren oder Druckrohrnetzen sowie damit verbundene Entwurfs- und Konstruktionsarbeiten

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen (s. 25.21)
- Herstellung von Dampfturbinenanlagen (s. 28.11)
- Herstellung von Isotopentrennern (s. 28.99)

25.4 Herstellung von Waffen und Munition

25.40 Herstellung von Waffen und Munition

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von schweren Waffen (Artillerie, Geschütze auf Selbstfahrlafetten, Raketenwerfer, Torpedorohre, schwere Maschinengewehre)
- Herstellung von Handwaffen (Pistolen und Revolver, Schrotflinten, leichte Maschinengewehre)
- Herstellung von Luftdruck- oder Gasdruckgewehren und -pistolen
- Herstellung von Kampfmunition

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von Jagd-, Sport- oder Schutzfeuerwaffen und Munition
- Herstellung von Sprengkörpern wie Bomben, Minen und Torpedos

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Sprengkapseln, Sprengzündern und Leuchtkugeln (s. 20.51)
- Herstellung von Buschmessern, Schwertern, Bajonetten usw. (s. 25.71)
- Herstellung von gepanzerten Fahrzeugen für Geld- oder Werttransporte (s. 29.10)
- Herstellung von Raumfahrzeugen (s. 30.30)
- Herstellung von Panzern und sonstigen Kampffahrzeugen (s. 30.40)

25.5 Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen

Diese Gruppe umfasst allgemeine Tätigkeiten der Metallbearbeitung wie Schmieden oder Pressen, die üblicherweise im Lohnauftrag ausgeführt werden.

25.50 Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen



- Pulvermetallurgie: Herstellung von Teile aus Metallpulver unter Druck und durch Wärmebehandlung (Sinterung)

Diese Klasse umfasst nicht:

- Erzeugung von Metallpulver (s. 24.1, 24.4)

25.6 Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung; Mechanik a. n. g.

Diese Gruppe umfasst allgemeine Tätigkeiten der Metallbearbeitung wie Plattieren, Beschichten, Gravieren, Bohren, Polieren, Schweißen usw., die üblicherweise im Lohnauftrag ausgeführt werden.

25.61 Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung

Diese Klasse umfasst:

- Plattieren, Eloxieren usw. von Metall
- Wärmebehandlung von Metall
- Entgraten, Sandstrahlen, Kugelpolitur und Reinigen von Metallen
- Färben und Gravieren von Metall
- nichtmetallisches Beschichten von Metallen
 - Plastifizieren, Emaillieren, Lackieren usw.
- Härten und Schwabbeln von Metall

Diese Klasse umfasst nicht:

- Hufschmiedetätigkeiten (s. 01.62)
- Bedrucken von Metall (s. 18.12)
- Beschichten von Kunststoffen mit Metall (s. 22.29)
- Plattierungen mit Edelmetallen auf unedlen Metallen und anderen Metallen (s. 24.41, 24.42, 24.43, 24.44)
- Gravieren als Sofortservice (s. 95.29)

25.62 Mechanik a. n. g.

Diese Klasse umfasst:

- Bohren, Drehen, Fräsen, Erodieren, Hobeln, Läppen, Räumen, Richten, Sägen, Schleifen, Schärfen, Schweißen, Stoßen usw. von metallischen Werkstücken
- Schneiden und Beschriften von Metall durch Laserstrahlen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Hufschmiedetätigkeiten (s. 01.62)

25.7 Herstellung von Schneidwaren, Werkzeugen, Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen

Diese Gruppe umfasst die Herstellung von Schneidwaren, Werkzeugen, Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen.

25.71 Herstellung von Schneidwaren und Bestecken aus unedlen Metallen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Haushaltsbesteck und -schneidwaren wie Messer, Gabeln, Löffel usw.
- Herstellung von anderen Schneidwaren und Bestecken:
 - Hackmesser und Küchenbeile
 - Rasiermesser und -klingen

■ Scheren, Haarschneide- und -scherapparate

- Herstellung von Buschmessern, Schwertern, Bajonetten usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Kochgeschirr (Töpfe, Kessel) und Tafelgeschirr (Schüsseln, Platten, Teller usw.) (s. 25.99)
- Herstellung von Besteck aus Edelmetallen (s. 32.12)

25.72 Herstellung von Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Vorhängeschlössern, Schlössern, Sicherheitsriegeln, Verschlüssen mit Schloss, Schlüsseln sowie Beschlägen und ähnlichen Waren aus unedlen Metallen für Türen von Gebäuden, Möbeln, Fahrzeugen usw.

25.73 Herstellung von Werkzeugen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Messern und Schneidklingen für Maschinen oder mechanische Geräte
- Herstellung von Handwerkzeugen wie Kneifzangen, Schraubendreher usw.
- Herstellung von handgeführten landwirtschaftlichen Werkzeugen ohne Motorantrieb
- Herstellung von Sägen und Sägeblättern einschließlich Kreissägeblätter und Sägeketten
- Herstellung von auswechselbaren Werkzeugen zur Verwendung in auch handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb oder in Werkzeugmaschinen: Bohr-, Stanz-, Zieh-, Fräs-, Dreh-, Reib- und Senk-, Räum-, Gewinde-, Verzahnwerkzeuge usw.
- Herstellung von Presswerkzeugen
- Herstellung von Schmiedewerkzeugen: Schmieden, Ambosse usw.
- Herstellung von Formkästen und Formen (außer Blockformen)
- Herstellung von Schraubstöcken und Schraubzwingen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb (s. 28.24)
- Herstellung von Blockformen (s. 28.91)

25.9 Herstellung von sonstigen Metallwaren

Diese Gruppe umfasst die Herstellung einer Vielzahl von Metallerzeugnissen für die verschiedensten Anwendungen im Haushalt und im kommerziellen Bereich, wie Dosen und Eimer; Nägel, Bolzen und Muttern; Hausrat aus Metall; Vorrichtungen aus Metall; Schiffsschrauben und Anker; montiertes Gleismaterial usw.

25.91 Herstellung von Fässern, Trommeln, Dosen, Eimern u. ä. Behältern aus Metall

Diese Klasse umfasst:

- Eimer, Büchsen, Trommeln, Kübel, Kisten

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Tanks und Sammelbehältern (s. 25.2)

25.92 Herstellung von Verpackungen und Verschlüssen aus Eisen, Stahl und NE-Metall

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Dosen und Kannen für Nahrungsmittel, Tuben und Schachteln
- Herstellung von Metallverschlüssen



25.93 Herstellung von Drahtwaren, Ketten und Federn

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Litzen, Kabeln, Seilen, geflochtenen Bändern und ähnlichen Erzeugnissen aus Metall
- Herstellung von unisolierten Metallkabeln oder isolierten, als Stromleiter ungeeigneten Kabeln
- Herstellung von umhülltem oder gefülltem Draht
- Herstellung von Erzeugnissen aus Draht: Stacheldraht, Draht für Einzäunungen, Gitter, Geflechte, Gewebe usw.
- beschichtete Elektroden für das Lichtbogenschweißen
- Herstellung von Nägeln und Stiften
- Herstellung von Federn (außer Uhrfedern):
 - Blattfedern, Schraubenfedern, Drehstabfedern
 - Federblätter
- Herstellung von Ketten außer Kraftübertragungsketten

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Uhrfedern (s. 26.52)
- Herstellung von Kabeln und Leitungen zur Stromübertragung (s. 27.32)
- Herstellung von Kraftübertragungsketten (s. 28.15)

25.94 Herstellung von Schrauben und Nieten

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Nieten, Unterlegscheiben und ähnlichen Waren ohne Gewinde
- Herstellung von Waren mit Gewinde
- Herstellung von Bolzen, Schrauben und Muttern und ähnlichen Erzeugnissen mit Gewinde

25.99 Herstellung von sonstigen Metallwaren a. n. g.

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Haushaltsartikeln aus Metall:
 - flaches Geschirr: Teller, Untertassen usw.
 - Hohlgeschirr: Töpfe, Kessel usw.
 - Tafelgeschirr: Schüsseln, Platten usw.
 - Kochtöpfe, Bratpfannen und anderes nichtelektrisches Tisch- oder Kochgeschirr
 - nichtelektrische, handgeführte Kleingeräte und Zubehörteile für die Küche
 - Scheuerschwämme aus Metall
- Herstellung von Bauelementen aus Zink: Regenrinnen, Firstbleche, Badewannen, Spül- und Waschbecken und ähnliche Waren
- Herstellung von Büroartikeln aus Metall (ohne Möbel)
- Herstellung von Panzerschränken, Kassetten, Panzertüren usw.
- Herstellung von verschiedenen Metallwaren:
 - Schiffsschrauben und Flügel dafür
 - Anker
 - Glocken
 - montiertes Gleismaterial
 - Verschlüsse, Schnallen, Haken
 - Metallleitern
 - Schilder, einschließlich Straßenschilder, aus Metall
- Herstellung von Folienbeuteln
- Herstellung von Dauermagneten aus Metall

- Herstellung von Thermoskannen und –flaschen (mit Vakuumisolierung) aus Metall
- Herstellung von Orden und Ehrenzeichen sowie militärischen Rangabzeichen, aus Metall
- Herstellung von Haarwicklern, Schirmgriffen und -gestellen sowie Kämmen, aus Metall

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Buschmessern, Schwertern, Bajonetten usw. (s. 25.71)
- Herstellung von Einkaufswagen (s. 30.99)
- Herstellung von Metallmöbeln (s. 31.01, 31.02, 31.09)
- Herstellung von Sportartikeln (s. 32.30)
- Herstellung von Spielwaren (s. 32.40)

26 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen

Diese Abteilung umfasst die Herstellung von Computern, peripheren Geräten, Telekommunikationsgeräten und ähnlichen elektronischen Erzeugnissen sowie von entsprechenden Produktkomponenten. Charakteristisches Merkmal der in diese Abteilung eingeordneten Herstellungsprozesse ist der Entwurf und die Anwendung von integrierten Schaltungen sowie die Anwendung hoch spezialisierter Miniaturisierungstechnologien.

Diese Abteilung umfasst auch die Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik, Mess-, Kontroll-, Navigations- und Steuerungsinstrumenten, Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten, elektromedizinischen Geräten, optischen Instrumenten und Geräten sowie magnetischen und optischen Datenträgern.

26.1 Herstellung von elektronischen Bauelementen und Leiterplatten

26.11 Herstellung von elektronischen Bauelementen

Diese Klasse umfasst die Herstellung von Halbleiterbauelementen und sonstigen Bauelementen für elektronische Anwendungen.

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von elektronischen Kondensatoren
- Herstellung von elektronischen Widerständen
- Herstellung von Mikroprozessoren
- Herstellung von Elektronenröhren
- Herstellung von elektronischen Anschlüssen
- Herstellung von unbestückten Leiterplatten
- Herstellung von integrierten elektronischen Schaltungen (analog, digital oder hybrid)
- Herstellung von Dioden, Transistoren und ähnlichen diskreten Bauelementen
- Herstellung von Induktoren (z. B. Drossel, Drosselspulen, Transformatoren), für elektronische Anwendungen
- Herstellung von elektronischen Kristallen und Kristallgruppen
- Herstellung von Elektromagneten, Schaltern und Umformern für elektronische Anwendungen
- Herstellung von Rohhalbleitern oder Wafers als Fertig- oder Halbfertigerzeugnisse
- Herstellung von Anzeigebauelementen (Plasma, Polymer, LCD)
- Herstellung von Leuchtdioden (LED)

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von Drucker-, Monitor-, USB-Kabeln, Anschlüssen usw.



Diese Klasse umfasst nicht:

- Drucken von Chipkarten (s. 18.12)
- Herstellung von Computer- oder Fernsehbildschirmen (s. 26.20, 26.40)
- Herstellung von Modems (Übertragungsgeräte) (s. 26.30)
- Herstellung von Röntgenröhren und ähnlichen Bestrahlungsgeräten (s. 26.60)
- Herstellung von optischen Instrumenten und Geräten (s. 26.70)
- Herstellung von ähnlichen Geräten für elektrotechnische Anwendungen (s. Abteilung 27)
- Herstellung von Vorschaltgeräten für Leuchtstofflampen (s. 27.11)
- Herstellung von elektrischen Relais (s. 27.12)
- Herstellung von elektrischem Installationsmaterial (s. 27.33)
- Die Herstellung von vollständigen Geräten wird an der jeweiligen Stelle der Klassifikation klassifiziert.

26.12 Herstellung von bestückten Leiterplatten

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von bestückten Leiterplatten
- Bestücken von Leiterplatten mit Bauelementen
- Herstellung von Schnittstellenkarten (z. B. Sound-, Grafik-, Kontroller-, Netzwerk- und Modemkarten)

Diese Klasse umfasst nicht:

- Drucken von Chipkarten (s. 18.12)
- Herstellung von unbestückten Leiterplatten (s. 26.11)

26.2 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten

26.20 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten

Diese Klasse umfasst die Herstellung und/oder den Zusammenbau von Datenverarbeitungsgeräten, beispielsweise Mainframe-Computern, Desktop-Computern, Laptops und Servern sowie von peripheren Geräten, z. B. Datenspeichern sowie Ein- und Ausgabegeräten (Drucker, Monitore, Tastaturen). Datenverarbeitungsgeräte können in analoger, digitaler oder hybrider Funktionsweise hergestellt werden. Die am häufigsten vorkommenden digitalen Datenverarbeitungsgeräte weisen die nachfolgenden Merkmale auf: (1) Sie können das Verarbeitungsprogramm/die Programme und die für die unmittelbare Ausführung des Programms erforderlichen Daten speichern; (2) sie können unter Berücksichtigung der Nutzeranforderungen programmiert werden; (3) sie führen die vom Nutzer festgelegten arithmetischen Berechnungen aus und (4) sie führen selbstständig ein Verarbeitungsprogramm aus, bei dessen Ausführung logische Operationen anzuwenden sind. Analoge Datenverarbeitungsgeräte sind in der Lage, mathematische Modelle zu simulieren und enthalten als Mindestkonfiguration analoge Steuer- und Programmier-elemente.

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Desktop-Computern
- Herstellung von Laptop-Computern
- Herstellung von Mainframe-Computern
- Herstellung von Handcomputern (z. B. PDA)
- Herstellung von Magnetplatteneinheiten, Flash-Speichern und anderen Speichermedien
- Herstellung optischer CD- und DV-Laufwerke (CD-RW, CD-ROM, DVD-ROM, DVD-RW)
- Herstellung von Druckern
- Herstellung von Bildschirmen
- Herstellung von Tastaturen
- Herstellung von Mäusen, Joysticks und Trackballs
- Herstellung von Terminals für einen bestimmten Zweck

- Herstellung von Servern
- Herstellung von Scannern einschließlich Strichcodescanner
- Herstellung von Chipkartenlesern
- Herstellung von „Virtual Reality“-Helmen
- Herstellung von Projektoren (Videobeamer)

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von Computerterminals wie Geldautomaten oder nichtmechanisch betriebene POS-(„Point-of-Sale“)Terminals
- Herstellung von Multifunktionsbürogeräten mit mindestens einer der folgenden Funktionen: Drucken, Scannen, Kopieren, Faxen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Wiedergabe von bespielten Ton-, Bild und Datenträgern (s. 18.20)
- Herstellung von elektronischen Komponenten und Baugruppen für Computer und Peripheriegeräte (s. 26.1)
- Herstellung von internen/externen Computer-Modems (s. 26.12)
- Herstellung von Schnittstellenkarten, Modulen und Baugruppen (s. 26.12)
- Herstellung von bestückten Leiterplatten (s. 26.12)
- Herstellung von Modems (Übertragungsgeräte) (s. 26.30)
- Herstellung von Datenübertragungseinrichtungen wie Router, Brücken und Gateways (s. 26.30)
- Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik wie CD- und DVD-Abspielgeräten (s. 26.40)
- Herstellung von Computer- oder Fernsehbildschirmen (s. 26.40)
- Herstellung von Videospielgeräten (s. 26.40)
- Herstellung von unbespielten optischen und magnetischen Datenträgern für Computer oder andere Geräte (s. 26.80)

26.3 Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik

26.30 Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik

Diese Klasse umfasst die Herstellung von Telefon- und Datenkommunikationsgeräten mit einer kabelgestützten oder kabellosen Signalübertragung wie Geräte für Hörfunk- und Fernsehsendeeinrichtungen und für die leitungslose Kommunikation.

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Telefonvermittlungseinrichtungen
- Herstellung von schnurlosen Telefongeräten
- Hersteller von Nebenstellenanlagen (PBX-Anlagen)
- Herstellung von Telefon- und Faxgeräten, einschließlich Anrufbeantworter
- Herstellung von Datenübertragungseinrichtungen wie Router, Brücken und Gateways
- Herstellung von Sende- und Empfangsantennen
- Herstellung von Kabel-TV-Geräten
- Herstellung von Funkrufempfängern
- Herstellung von Mobiltelefonen
- Herstellung von mobilen Telekommunikationsgeräten
- Herstellung von Studio- und Sendegeäten für den Hör- und Fernsehfunk, einschließlich Fernsehkameras
- Herstellung von Modems (Übertragungsgeräte)
- Herstellung von Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräten und Feuermeldern, bei denen ein Signal an die Kontrollstation übertragen wird



- Herstellung von Rundfunk- und Fernsehsendegeräten
- Herstellung von Infrarot-Kommunikationsgeräten (z. B. Fernbedienungsgeräte)

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von elektronischen Bauelementen und Unterbaugruppen für Kommunikationsgeräte, darunter interne/externe Computer-Modems (s. 26.1)
- Herstellung von bestückten Leiterplatten (s. 26.12)
- Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten (s. 26.20)
- Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik (s. 26.40)
- Herstellung von GPS-Geräten (s. 26.51)
- Herstellung von elektronischen Anzeigetafeln (s. 27.90)
- Herstellung von Ampelanlagen (s. 27.90)

26.4 Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik

26.40 Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik

Diese Klasse umfasst die Herstellung von elektronischen Audio- und Videogeräten für den Haushalt und für Fahrzeuge, von Rundspruchsystemen und Verstärkergeräten für Musikinstrumente.

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Videorecordern und Vervielfältigungsgeräten
- Herstellung von Fernsehempfangsgeräten
- Herstellung von Fernsehbildschirmen und -anzeigen
- Herstellung von Tonaufnahmegeräten und -vervielfältigungssystemen
- Herstellung von Stereoanlagen
- Herstellung von Rundfunkempfangsgeräten
- Herstellung von Lautsprechersystemen
- Herstellung von Amateur-Videokameras
- Herstellung von Musikboxen
- Herstellung von Verstärkern für Musikinstrumente und Rundspruchsysteme
- Herstellung von Mikrofonen
- Herstellung von CD- und DVD-Abspielgeräten
- Herstellung von Karaokegeräten
- Herstellung von Kopfhörern (z. B. Radio-, Stereo- oder Computerkopfhörer)
- Herstellung von Videospielgeräten

Diese Klasse umfasst nicht:

- Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild und Datenträgern (s. 18.2)
- Herstellung von Computer-Peripheriegeräten und -Bildschirmen (s. 26.20)
- Herstellung von Telefonanrufbeantwortern (s. 26.30)
- Herstellung von Funkrufgeräten (s. 26.30)
- Herstellung von Fernbedienungsgeräten mit Funk- und Infrarottechnik (s. 26.30)
- Herstellung von Studio-Sendegeräten, wie Wiedergabegeräte, Sende- und Empfangsantennen, kommerzielle Videokameras (s. 26.30)
- Herstellung von Antennen (s. 26.30)
- Herstellung von Digitalkameras (s. 26.70)
- Herstellung von elektronischen Spielen mit fest installierter (nicht austauschbarer) Software (s. 32.40)

26.5 Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen; Herstellung von Uhren

Diese Gruppe umfasst die Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- und Steuerungsinstrumenten und -vorrichtungen für verschiedene industrielle und nichtindustrielle Anwendungszwecke, darunter Zeitmessgeräte wie Uhren und andere Vorrichtungen.

26.51 Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen

Diese Klasse umfasst die Herstellung der folgenden Geräte: Such-, Detektions-, Navigations-, Streckenführungs-, aeronautische und nautische Systeme und -Instrumente, selbsttätige Steuerungs- und Regelungstechnik für Geräte wie Heizung, Klimaanlage, Kühlsysteme, ferner Instrumente und Geräte zur Messung, Anzeige, Aufzeichnung, Übertragung und Steuerung der Temperatur, der Feuchtigkeit, des Luftdrucks, des Unterdrucks, der Verbrennung, des Durchflusses, der Höhe, der Viskosität, der Dichte, des Säuregehalts, der Konzentration und der Rotation; summierende Messgeräte und Zählleinrichtungen; Instrumente und Instrumentsysteme für die Laboranalyse der chemischen oder physikalischen Zusammensetzung oder Konzentration von Proben fester, flüssiger, gasförmiger oder gemischter Stoffe, sonstige Mess- und Prüfinstrumente und ihre Bestandteile.

Hierzu zählt auch die Herstellung nichtelektrischer Mess-, Kontroll-, Navigations- und Steuerungsinstrumente (mit Ausnahme einfacher mechanischer Geräte).

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Instrumenten für Flugzeugtriebwerke
- Herstellung von Geräten für die Kraftfahrzeugabgasprüfung
- Herstellung von meteorologischen Instrumenten
- Herstellung von Geräten zur Prüfung und Kontrolle von physikalischen Eigenschaften
- Herstellung von Lügendetektoren
- Herstellung von Strahlungsdetektoren und Instrumenten zur Überwachung von Strahlungen
- Herstellung von geodätischen Instrumenten
- Herstellung von Flüssigkeits- und Bimetallthermometern (mit Ausnahme von medizinischen Thermometern)
- Herstellung von Feuchtigkeitsreglern
- Herstellung von Temperatur-Grenzwertreglern
- Herstellung von Flammen- und Brennerreglern
- Herstellung von Spektrometern
- Herstellung von pneumatischen Messgeräten
- Herstellung von Verbrauchsmessgeräten (z. B. für Wasser, Gas, Strom)
- Herstellung von Durchflussmessern und Zählleinrichtungen
- Herstellung von Handzählern
- Herstellung von Minensuchgeräten, Signalgeneratoren, Metalldetektoren
- Herstellung von Such-, Detektions-, Navigations-, aeronautischen und nautischen Geräten, einschließlich Sonarbojen
- Herstellung von Radargeräten
- Herstellung von GPS-Geräten
- Herstellung von Messgeräten für den Umweltschutz und automatischen Geräteregelungsvorrichtungen
- Herstellung von Mess- und Aufzeichnungsgeräten (z. B. Flugschreiber)
- Herstellung von Bewegungsmeldern
- Herstellung von Radargeräten
- Herstellung von Geräten zur Laboranalyse (z. B. Blutanalysegeräte)
- Herstellung von Laborwaagen, Inkubatoren und sonstigen Mess- und Prüfgeräten für Laborzwecke



Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Telefonanrufbeantwortern (s. 26.30)
- Herstellung von Bestrahlungsgeräten (s. 26.60)
- Herstellung von optischen Positionsbestimmungsgeräten (s. 26.70)
- Herstellung von Diktiergeräten (s. 28.23)
- Herstellung von Wiegevorrichtungen (mit Ausnahme von Laborwaagen), Wasserwaagen, Messbändern usw. (s. 28.29)
- Herstellung von medizinischen Thermometern (s. 32.50)
- Herstellung von industriellen Prozesssteuerungsanlagen (s. 33.20)
- Herstellung von einfachen mechanischen Messgeräten (z. B. Messbänder, Schieblehren) - siehe Herstellungs-klasse in Übereinstimmung mit dem hauptsächlich verwendeten Material

26.52 Herstellung von Uhren

Diese Klasse umfasst die Herstellung von Klein- und Großuhren, Zeitmessgeräten und ihren Bestandteilen.

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Klein- und Großuhren aller Art einschließlich Armaturbrettuhren
- Herstellung von Gehäusen für Klein- und Großuhren, einschließlich Gehäusen aus Edelmetallen
- Herstellung von Zeiterfassungsgeräten und Geräten für das Messen, Aufzeichnen und die sonstige Anzeige von Zeitabständen mit Uhrwerk oder Synchronmotor, z. B.:
 - Parkuhren
 - Stechuhren
 - Datums-/Uhrzeitstempeln
 - Zeitschaltuhren
- Herstellung von Zeitschaltern und anderen Zeitauslösern mit Uhrwerk oder Synchronmotor:
 - Zeitschlösser
- Herstellung von Bauteilen für Uhren und Uhrwerke:
 - Uhrwerke aller Art für Klein- und Großuhren
 - Federn, Steine, Zifferblätter, Zeiger, Brücken und sonstige Teile
 - Gehäuse für Klein- und Großuhren aus allen Materialien

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung nichtmetallischer Uhrbänder (Stoff, Leder, Kunststoff) (s. 15.12)
- Herstellung von Uhrbändern aus Edelmetallen (s. 32.12)
- Herstellung von Uhrbändern aus unedlen Metallen (s. 32.13)

26.6 Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten

26.60 Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Bestrahlungsgeräten und -röhren (Anwendungszwecke: Industrie, medizinische Diagnostik und Therapie, Forschung, Wissenschaft):
 - Geräte, die Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen verwenden, und sonstige Bestrahlungsgeräte
- Herstellung von Computertomografen
- Herstellung von Positron-Emissionstomografen

- Herstellung von Magnetresonanztomographieräten
- Herstellung von medizinischen Ultraschallgeräten
- Herstellung von Elektrokardiografen
- Herstellung von Elektroendoskopieräten
- Herstellung von medizinischen Lasergeräten
- Herstellung von Herzschrittmachern
- Herstellung von Hörgeräten

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von Apparaten zur Bestrahlung von Milch oder anderen Nahrungsmitteln

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Sonnenbänken (s. 28.99)

26.7 Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten

26.70 Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten

Diese Klasse umfasst die Herstellung von optischen Instrumenten und Linsen, beispielsweise von Ferngläsern, Mikroskopen (ohne Elektronen- oder Feldionenmikroskope), Teleskopen, Prismen und Linsen (ohne ophthalmische Gläser); das Beschichten oder Polieren von Linsen (ohne ophthalmische Anwendungen); das Anbringen von Linsen (ohne ophthalmische Anwendungen) sowie die Herstellung fotografischer Ausrüstung wie Fotoapparate und Beleuchtungsmesser.

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von optischen Spiegeln
- Herstellung von militärischen Sichtgeräten
- Herstellung von optischen Positionsbestimmungsgeräten
- Herstellung von optischen Vergrößerungsgeräten
- Herstellung von optischen feinmechanischen Werkzeugen
- Herstellung von optischen Vergleichsgeräten
- Herstellung von analogen und digitalen Kameras
- Herstellung von Film- und Diaprojektoren
- Herstellung von Tageslichtprojektoren
- Herstellung von optischen Instrumenten und Geräten zum Messen und Prüfen (z. B. Feuerüberwachungsanlagen, fotografische Lichtmessgeräte, Entfernungsmesser)
- Herstellung von Linsen, optischen Mikroskopen, Ferngläsern und Teleskopen
- Herstellung von Laseranlagen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Projektoren (Videobeamern) (s. 26.20)
- Herstellung von kommerziellen Fernseh- und Videokameras (s. 26.30)
- Herstellung von Amateur-Videokameras (s. 26.40)
- Herstellung von vollständigen Geräten mit Laserkomponenten; diese werden nach der Einordnung des Gerätetyps klassifiziert (z. B. medizinische Lasergeräte (s. 26.60))
- Herstellung von Fotokopiergeräten (s. 28.23)
- Herstellung von ophthalmischen Erzeugnissen (s. 32.50)



26.8 Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern

26.80 Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern

Diese Klasse umfasst die Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern.

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von unbespielten magnetischen Ton- und Videobändern
- Herstellung von unbespielten magnetischen Ton- und Videobandkassetten
- Herstellung von unbespielten Disketten
- Herstellung von unbespielten Bildplatten
- Herstellung von Festplatten-Datenträgern

Diese Klasse umfasst nicht:

- Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild und Datenträgern (s. 18.2)

27 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen

Diese Abteilung umfasst die Herstellung von Produkten, die Elektrizität erzeugen, verteilen und verwenden. Diese Abteilung umfasst ferner die Herstellung elektrischer Beleuchtungs- und Signalgeräte sowie elektrischer Haushaltsgeräte.

Diese Abteilung umfasst nicht die Herstellung von elektronischen Erzeugnissen (s. Abteilung 26).

27.1 Herstellung von Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Elektrizitätsverteilungs- und schalteneinrichtungen

Diese Gruppe umfasst die Herstellung von Elektrizitätserzeugungs- und -verteilungseinrichtungen und Transformatoren; Elektromotoren, Generatoren und Motor-Generator-Aggregaten.

27.11 Herstellung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren

Diese Klasse umfasst die Herstellung aller Elektromotoren und Transformatoren: Wechselstrom-, Gleichstrom- und Allstromgeräte.

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Elektromotoren (mit Ausnahme von Anlassermotoren für Kolbenverbrennungsmotoren)
- Herstellung von elektrischen Verteilungstransformatoren
- Herstellung von Transformatoren für Lichtbogenschweißen
- Herstellung von Vorschaltgeräten für Leuchtstofflampen (d.h. Transformatoren)
- Herstellung von Umspanntransformatoren für Stromverteilungsnetze
- Herstellung von Übertragungs- und Verteilungsspannungsreglern
- Herstellung von Stromgeneratoren (mit Ausnahme von Lichtmaschinen für Kolbenverbrennungsmotoren)
- Herstellung von Motor-Generator-Aggregaten (außer Turbinen-Generator-Aggregaten)
- werkseitige Neuwicklung

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von elektronischen Transformatoren und Schaltern (s. 26.11)
- Herstellung von elektrischen Löt- und Schweißgeräten (s. 27.90)
- Herstellung von Halbleiter-Wechselrichtern, Gleichrichtern und Konvertern (s. 27.90)
- Herstellung von Turbinen-Generator-Aggregaten (s. 28.11)
- Herstellung von Anlassermotoren und Generatoren für Kolbenverbrennungsmotoren (s. 29.31)

27.12 Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Leistungsschaltern
- Herstellung von Überspannungsableitern (für Verteilernetzspannungen)
- Herstellung von Apparaten für die Stromverteilung
- Herstellung von elektrischen Relais
- Herstellung von Leitungen für elektrische Schalttafeln
- Herstellung von elektrischen Sicherungen
- Herstellung von Stromschaltergeräten
- Herstellung von elektrischen Schaltern (außer Druck- und Druckknopfschaltern, elektromagnetischen Schaltern, Schnapp- und Kippschalter)
- Herstellung von Kraftmaschinen-Generator-Aggregaten

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Messgeräten für den Umweltschutz und industriellen Prozesssteuerungsanlagen (s. 26.51)
- Herstellung von Schaltern für elektrische Stromkreise, wie Druckknopf- und Schnappschalter (s. 27.33)

27.2 Herstellung von Batterien und Akkumulatoren

27.20 Herstellung von Batterien und Akkumulatoren

Diese Klasse umfasst die Herstellung von nichtwiederaufladbaren und von wiederaufladbaren Batterien.

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Primärelementen und Primärbatterien
 - Primärelemente, die Mangandioxyd, Quecksilberdioxid, Silberoxid usw. enthalten
- Herstellung von elektrischen Akkumulatoren und Teilen davon:
 - Separatoren, Gehäuse, Abdeckungen
- Herstellung von Bleibatterien
- Herstellung von Nickel-Cadmium-Batterien
- Herstellung von NiMH-Batterien
- Herstellung von Lithium-Batterien
- Herstellung von Trockenzellenbatterien
- Herstellung von Nasszellenbatterien

27.3 Herstellung von Kabeln und elektrischem Installationsmaterial

Diese Gruppe umfasst die Herstellung von stromführendem und nichtstromführendem Installationsmaterial, unabhängig davon, aus welchem Material es hergestellt wird, für die Installation von Stromkreisen.

Diese Gruppe umfasst auch die Isolierung von Drähten und die Herstellung von Glasfaserkabeln.

27.31 Herstellung von Glasfaserkabeln

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Lichtleitfaserkabeln für die Datenübertragung und die Direktübertragung von Bildern

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Glasfasern oder Litzen (s. 23.14)



- Herstellung von Lichtleitfaserkabelsätzen oder von Installationsmaterial mit Anschlüssen oder anderen Vorrichtungen (Zuordnung je nach Einsatzbereich, z. B. 26.11)

27.32 Herstellung von sonstigen elektronischen und elektrischen Drähten und Kabeln

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von isolierten Elektrokabeln, -leitungen und -drähten aus Stahl, Kupfer oder Aluminium

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von gezogenem Draht (s. 24.34, 24.41, 24.42, 24.43, 24.44 und 24.45)
- Herstellung von Computer-, Drucker- und USB-Kabeln und ähnlichen Kabelsätzen (s. 26.11)
- Herstellung von Elektrokabelsätzen, isoliert, mit Anschlüssen (s. 27.90)
- Herstellung von Kabelbäumen und ähnlichen Kabelsätzen oder -zusammenstellungen für die Automobilindustrie (s. 29.31)

27.33 Herstellung von elektrischem Installationsmaterial

Diese Klasse umfasst die Herstellung von stromführendem und von nichtstromführendem Installationsmaterial, unabhängig davon, aus welchem Material es hergestellt wird, für die Installation von elektrischen Stromkreisen.

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Stromschienen, elektrischen Leitern (ohne solche für Schaltanlagen)
- Herstellung von FI-Schutzschaltern
- Herstellung von Lampenfassungen
- Herstellung von Blitzschutzeinrichtungen und -spulen
- Herstellung von Schaltern für Stromkreise (z. B. Druck-, Druckknopf-, Schnapp- und Kippschalter)
- Herstellung von Steckdosen
- Herstellung von Kästen für die Installation von Stromkreisen (z. B. Anschlusskästen, Verteilungskästen, Schaltkästen)
- Herstellung von Isolierrohren und Rohrverbindungsstücken
- Herstellung von Bauelementen aus Metall für Strommasten und -leitungen
- Herstellung von nichtstromführendem Installationsmaterial aus Kunststoff einschließlich Anschlusskästen aus Kunststoff, Frontplatten u. Ä., Bauelemente aus Kunststoff für Überlandleitungen und Schalterabdeckungen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Isolatoren aus keramischen Stoffen (s. 23.43)
- Herstellung von elektronischen Anschlüssen, Steckdosen und Schaltern (s. 26.11)

27.4 Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten

27.40 Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten

Diese Klasse umfasst die Herstellung von Glühlampen und Leuchtröhren und Teilen davon (ohne Glasrohlinge für Glühlampen) sowie die Herstellung von Beleuchtungskörpern und Teilen davon (ohne stromführendes elektrisches Installationsmaterial).

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Entladungslampen, Glühlampen, Leuchtstofflampen, Ultraviolettlampen, Infrarotlampen und anderen Lampen und Beleuchtungskörpern
- Herstellung von Decken- und Wandleuchten
- Herstellung von Kronleuchter
- Herstellung von Tischlampen

- Herstellung von Weihnachtsbaum-Lichterketten
- Herstellung von Elektrokaminen
- Herstellung von Blitzlichtgeräten
- Herstellung von elektrischen Insektenlampen
- Herstellung von Laternen (z. B. Karbid-, Gas-, Benzin-, Petroleum- und elektrische Laternen)
- Herstellung von Scheinwerfern
- Herstellung von Straßenbeleuchtung (ohne Verkehrsampeln)
- Herstellung von Fahrzeugbeleuchtungen (z. B. für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe)

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von nichtelektrischen Lampen und Leuchten

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Glaswaren und Teilen aus Glas für Lampen und Leuchten (s. 23.19)
- Herstellung von stromführendem Installationsmaterial für Beleuchtungskörper (s. 27.33)
- Herstellung von Decken- oder Badezimmerventilatoren mit integrierten Beleuchtungskörpern (s. 27.51)
- Herstellung von elektrischen Signaleinrichtungen wie Verkehrsampeln und Signaleinrichtungen für Fußgänger (s. 27.90)
- Herstellung von elektrischen Zeichen und Schildern (s. 27.90)

27.5 Herstellung von Haushaltsgeräten

Diese Gruppe umfasst die Herstellung von elektrischen Klein- und Haushaltsgeräten, Haushaltsventilatoren, Haushaltsstaubsaugern, elektrischen Bodenpflegemaschinen für den Haushalt, Haushaltskochgeräten, Wäschepfleegeräten für den Haushalt, Haushaltskühlschränken, Gefrierschränken und Kühltruhen und sonstigen elektrischen oder nichtelektrischen Haushaltsgeräten wie Geschirrspülmaschinen, Warmwasserbereiter und Mülltrennsysteme. Diese Gruppe umfasst die Herstellung von Geräten, die mit Strom, Gas oder durch eine andere Energiequelle betrieben werden.

27.51 Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten:
 - Kühlschränke
 - Gefrierschränke, Tiefkühltruhen
 - Geschirrspülmaschinen
 - Waschmaschinen und Wäschetrockner
 - Staubsauger
 - Bohnengeräte
 - Abfallzerkleinerer
 - Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte, Saftpresen
 - Dosenöffner
 - Elektrorasierer, elektrische Zahnbürsten und andere elektrische Körperpflegegeräte
 - Messerschleifmaschinen
 - Abluft- und Dunstabzugshauben
- Herstellung von elektrothermischen Haushaltsgeräten:
 - Elektrische Warmwasserbereiter
 - Heizdecken
 - elektrische Haartrockner, Kämmen, Bürsten, Lockenwickler
 - elektrische Bügeleisen
 - Raumheizkörper und Haushaltsventilatoren, tragbar
 - Elektroherde
 - Mikrowellenherde



- Kocher, Warmhalteplatten
- Toaster
- Kaffee- oder Teemaschinen
- elektrische Bratpfannen, Röst- und Grillgeräte
- elektrische Heizwiderstände

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von kommerziellen Kühl- und Gefriergeräten, Klimageräten, Hallenentlüftungssystemen, ortsfesten elektrischen Raumheizgeräten sowie kommerziellen Belüftungs- und Abluftgebläsen, kommerziellen Kochgeräten, Ausrüstung für Wäschereien, chemische Reinigungen und zum Bügeln; Staubsauger für Gewerbe, Industrie und Büros (s. Abteilung 28)
- Herstellung von Haushaltsnähmaschinen (s. 28.94)
- Einbau von Zentralstaubsauganlagen (s. 43.29)

27.52 Herstellung von nichtelektrischen Haushaltsgeräten

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von nichtelektrischen Küchen- und Heizgeräten:
 - nichtelektrische Raumheizkörper, Küchenherde, Feuerroste, Öfen, Warmwasserbereiter, Kochgeräte und Warmhalteplatten

27.9 Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.

27.90 Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.

Diese Klasse umfasst die Herstellung von verschiedenen anderen elektrischen Geräten und Vorrichtungen außer Motoren, Generatoren, Batterien und Akkumulatoren, elektrischem Installationsmaterial, Beleuchtungen und Haushaltsgeräten.

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Akku-Ladegeräten, transistoriert
- Herstellung von elektrisch betätigten Türöffnungs- und Schließvorrichtungen
- Herstellung von elektrischen Klingeln
- Herstellung von Verlängerungskabeln aus zugekauftem isoliertem Draht
- Herstellung von Ultraschall-Reinigungsgeräten (außer für Dental- und andere Laboratorien)
- Herstellung von Halbleiter-Wechselrichtern, -Gleichrichtern, Brennstoffzellen, geregelten und unregulierten Stromversorgungseinheiten
- Herstellung von unterbrechungsfreien Stromversorgungen
- Herstellung von Überspannungsableitern (außer für die Spannung auf der Verteilungsebene)
- Herstellung von Geräteanschlusskabeln, Verlängerungskabeln und anderen Elektrokabelsätzen aus isolierten Drähten und Anschlüssen
- Herstellung von Kohle- und Grafitelektroden, Kontakten und anderen Erzeugnissen aus Kohle und Grafit für elektrische Anwendungen
- Herstellung von Teilchenbeschleunigern
- Herstellung von elektrischen Kondensatoren, Widerständen und ähnlichen Bauteilen
- Herstellung von Elektromagneten
- Herstellung von Sirenen
- Herstellung von elektronischen Anzeigetafeln
- Herstellung von elektrischen Zeichen und Schildern
- Herstellung von elektrischen Signaleinrichtungen wie Verkehrsampeln und Signaleinrichtungen für Fußgänger

- Herstellung von elektrischen Isolatoren und Isolierteilen (außer aus Glas oder Keramik)
- Herstellung von elektrischen Löt- und Schweißgeräten, einschließlich handgeführter LötKolben

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von elektrischen Isolatoren aus Porzellan (s. 23.43)
- Herstellung von Erzeugnissen aus Kohlenstoff- und Grafitfasern (außer Elektroden und für elektrische Einsatzfelder) (s. 23.99)
- Herstellung von elektronischen Gleichrichtern, integrierten Schaltkreisen zur Spannungsregelung, integrierten Schaltkreisen zur Leistungsumwandlung, elektronischen Kondensatoren, Widerständen und ähnlichen Bauteilen (s. 26.11)
- Herstellung von Motoren, Generatoren, Transformatoren, Schaltanlagen, Relais und industriellen Steuerungseinrichtungen (s. 27.1)
- Herstellung von Batterien (s. 27.20)
- Herstellung von Draht zur Nachrichtenübermittlung und Energieübertragung, spannungsführenden und nichtspannungsführenden Installationsmaterial (s. 27.3)
- Herstellung von Lampen und Leuchten (s. 27.40)
- Herstellung von Haushaltsgeräten (s. 27.5)
- Herstellung von nichtelektrischen Löt- und Schweißgeräten (s. 28.29)
- Herstellung elektrischer Ausrüstungsgegenstände für Kraftfahrzeuge, wie Lichtmaschinen, Zündkerzen, Zündkabel, elektrische Fensterheber und Türverriegelungen, Spannungsregler (s. 29.31)

28 Maschinenbau

Diese Abteilung umfasst den Bau von Maschinen, die mechanisch oder durch Wärme auf Materialien einwirken oder an Materialien Vorgänge durchführen (wie Bearbeitung, Besprühen, Wiegen oder Verpacken), einschließlich ihrer mechanischen Bestandteile, die Kraft erzeugen und anwenden, sowie speziell gefertigter Teile. Hierunter fallen feste, bewegliche oder handgeführte Vorrichtungen, ungeachtet, ob sie für Industrie und Gewerbe, den Bau, die Landwirtschaft oder für den Einsatz im Haushalt bestimmt sind. Diese Abteilung umfasst ferner die Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln.

In dieser Abteilung wird unterschieden zwischen der Herstellung von Spezialmaschinen für bestimmte einzelne oder eine kleine Gruppe von Wirtschaftszweigen der NACE und der Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen.

Diese Abteilung umfasst ferner die Herstellung von sonstigen, anderweitig in dieser Klassifikation nicht zugeordneten Spezialmaschinen, und zwar unabhängig davon, ob sie in einem Produktionsablauf eingesetzt werden, für Kirmes-Fahrgeschäfte, Ausrüstung für automatische Bowlingbahnen usw.

Ausgeschlossen sind die Herstellung von Metallerzeugnissen zur allgemeinen Verwendung (Abteilung 25), die Herstellung von Kontrollvorrichtungen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen, Mess- und Prüfvorrichtungen, Elektrizitätsverteilungs- und -schaltanlagen (Abteilungen 26 und 27) und der allgemeine Fahrzeugbau (Abteilungen 29 und 30).

28.1 Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen

28.11 Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Kolbenverbrennungsmotoren und Teilen davon außer für Luft- und Straßenfahrzeuge:
 - Schiffsmotoren
 - Schienenfahrzeugmotoren



- Herstellung von Kolben, Kolbenringen und Vergasern und dergleichen für alle Kolbenverbrennungsmotoren, Dieselmotoren usw.
- Herstellung von Ein- und Auslassventilen für Kolbenverbrennungsmotoren
- Herstellung von Turbinen und Teilen dafür:
 - Dampfturbinen
 - Wasserkraftturbinen, Wasserräder und Steuervorrichtungen dafür
 - Windturbinen
 - Gasturbinen (ohne Turbo-Strahltrieb- und Turbo-Propellertriebwerke für den Antrieb von Flugzeugen)
- Herstellung von Dampfturbinenanlagen
- Herstellung von Turbinen-Generator-Aggregaten
- Herstellung von Industiemotoren

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Generatoren zur Stromerzeugung (außer Turbinen-Generator-Aggregaten) (s. 27.11)
- Herstellung von Motor-Generatoren-Aggregaten (außer Turbinen-Generator-Aggregaten) (s. 27.11)
- Herstellung von elektrischen Anlagen und Bauteilen für Verbrennungsmotoren (s. 29.31)
- Herstellung von Antriebsmaschinen für Luft- und Straßenfahrzeuge (s. 29.10, 30.30, 30.91)
- Herstellung von Turbo-Strahl- und Turbo-Propellertriebwerke (s. 30.30)

28.12 Herstellung von hydraulischen und pneumatischen Komponenten und Systemen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von hydraulischen und pneumatischen Bauteilen (einschließlich hydraulische Pumpen und Motoren sowie hydraulische und pneumatische Zylinder, hydraulische und pneumatische Ventile, hydraulische und pneumatische Schläuche und Verbinder)
- Herstellung von Luftaufbereitungseinrichtungen für pneumatische Systeme
- Herstellung von Hydrosystemen
- Herstellung von Hydraulikgetrieben
- Herstellung von hydrostatischen Antrieben

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Kompressoren (s. 28.13)
- Herstellung von Pumpen für nichthydraulische Anwendungen (s. 28.13)
- Herstellung von Ventilen für andere als hydraulische und pneumatische Anwendungen (s. 28.14)
- Herstellung von mechanischen Kraftübertragungselementen (s. 28.15)

28.13 Herstellung von Pumpen und Kompressoren a. n. g.

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Luft- und Vakuumpumpen, Luft- und anderen Gaskompressoren
- Herstellung von Pumpen für Flüssigkeiten, auch mit Messvorrichtung
- Herstellung von Pumpen für den Anbau an Kolbenverbrennungsmotoren: Öl-, Wasser- und Kraftstoffpumpen für Kraftfahrzeuge

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von Handpumpen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Hydraulik- und Pneumatikausrüstungen (s. 28.12)

28.14 Herstellung von Armaturen a. n. g

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Industriarmaturen einschließlich Drossel- und Einlassventilen
- Herstellung von Sanitärarmaturen
- Herstellung von Heizungsarmaturen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Armaturen aus ungehärtetem vulkanisiertem Gummi, Glas oder aus Keramik (s. 22.19, 23.19 bzw. 23.44)
- Herstellung von Ein- und Auslassventilen für Verbrennungsmotoren (s. 28.11)
- Herstellung von hydraulischen und pneumatischen Ventilen sowie Luftaufbereitungseinrichtungen für pneumatische Systeme (s. 28.12)

28.15 Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebselementen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Kugel- und Rollenlagern sowie Teilen davon
- Herstellung von mechanischen Kraftübertragungselementen:
 - Wellen und Kurbeln: Nockenwellen, Kurbelwellen, Kurbeln usw.
 - Lagergehäuse und -schalen, Gleitlager
- Herstellung von Zahnrädern und Getrieben und anderen Kraftübersetzungselementen
- Herstellung von Wellen- und anderen Kupplungen
- Herstellung von Schwungrädern und Riemenscheiben
- Herstellung von Gelenkketten
- Herstellung von Kraftübertragungsketten

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von anderen Ketten (s. 25.93)
- Herstellung von Hydraulikgetrieben (s. 28.12)
- Herstellung von hydrostatischen Antrieben (s. 28.12)
- Herstellung von (elektromagnetischen) Kupplungen (s. 29.31)
- Herstellung von Baugruppen von Kraftübertragungseinrichtungen, die erkennbar für Land- und Luftfahrzeuge bestimmt sind (s. Abteilungen 29 und 30)

28.2 Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen

28.21 Herstellung von Öfen und Brennern

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von elektrischen und anderen Industrie- und Laboröfen einschließlich Verbrennungsöfen
- Herstellung von Brennern
- Herstellung von ortsfesten elektrischen Raumheizgeräten und elektrischen Heizgeräten für Schwimmbecken
- Herstellung von ortsfesten nichtelektrischen Heizgeräten für Haushalte wie Solarheizanlagen, Dampfheizungen, Ölheizungen sowie ähnlich Öfen und Heizanlagen
- Herstellung von elektrischen Haushaltsheizgeräten (Umwälzluftheritzer, Wärmepumpen usw.), nichtelektrischen Umwälzluftherizern

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von mechanischen Schürvorrichtungen, Rosten, Entschungsvorrichtungen usw.



Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Haushaltsöfen (s. 27.51)
- Herstellung von landwirtschaftlichen Trocknern (s. 28.93)
- Herstellung von Bäckereiöfen (s. 28.93)
- Herstellung von Trocknern für Holz, Zellstoff, Papier und Pappe (s. 28.99)
- Herstellung von medizinischen und Laborsterilisiergeräten (s. 32.50)
- Herstellung von (zahn-)medizinischen Laboröfen (s. 32.50)

28.22 Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von hand- oder kraftbetriebenen Hebezeugen und Fördermitteln sowie Be- und Entladevorrichtungen:
 - Flaschenzüge, Hebezeuge, Winden und Spillen
 - Derricks, Kräne, fahrbare Hubvorrichtungen, Portalhubwagen usw.
 - Kraftkarren, auch mit Eigenantrieb, Hebezeugen und Fördermitteln, für industrielle Zwecke (einschließlich Hand- und Schubkarren)
 - eigens für Hebe-, Förder- sowie Be- und Entladetätigkeiten ausgelegte mechanische Greifer und Industrieroboter
- Herstellung von Stetigförderern, Seilbahnen usw.
- Herstellung von Aufzügen, Fahrtreppen und Fahrsteigen
- Herstellung von Spezialteilen für Hebezeuge und Fördermittel

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Mehrzweckindustrierobotern (s. 28.99)
- Herstellung von Stetigförderern für den Untertageeinsatz (s. 28.92)
- Herstellung von Baggern und Schaufelladern (s. 28.92)
- Herstellung von Schwimmkränen, Eisenbahnkränen und Kranwagen (s. 30.11, 30.20)
- Installation von Aufzügen und Rolltreppen (s. 43.29)

28.23 Herstellung von Büromaschinen (ohne Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte)

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Rechenmaschinen
- Herstellung von Addiermaschinen, Registerkassen
- Herstellung von elektronischen und sonstigen Rechenmaschinen
- Herstellung von Briefmarkenzählgeräten, Postbearbeitungsmaschinen (Kuvertier-, Verschleiß- und Adressiermaschinen; Postöffnungs-, Sortier- und Scan-Geräte)
- Herstellung von Schreibmaschinen
- Herstellung von Stenografiermaschinen
- Herstellung von Bindemaschinen für den Büroeinsatz (d. h. zum Binden mit Klebeband oder Kunststoffkleber)
- Herstellung von Scheckschreibmaschinen
- Herstellung von Münzzähl- und Münzeinwickelmaschinen
- Herstellung von Bleistiftspitzmaschinen
- Herstellung von Heftmaschinen und Heftklammerentfernern
- Herstellung von Wahlmaschinen
- Herstellung von Klebstreifenspendern
- Herstellung von Lochern
- Herstellung von mechanischen Registerkassen

- Herstellung von Fotokopiergeräten
- Herstellung von Tonerpatronen
- Herstellung von Schreibtafeln
- Herstellung von Diktiergeräten

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten (s. 26.20)

28.24 Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit eingebautem Elektromotor oder nichtelektrischem bzw. pneumatischem Kraftantrieb, z. B.:
 - Kreis- und Stichsägen
 - Kettensägen
 - Bohrer und Bohrhämmer
 - handgeführte Schleifmaschinen mit Kraftantrieb
 - Druckluftnagler
 - Poliermaschinen
 - Oberfräsmaschinen
 - Schärfmaschinen
 - Drahtheftmaschinen
 - Druckluft-Niethämmer
 - Hobelmaschinen
 - Scheren und Blechknabber
 - Schlagschrauber
 - pyrotechnische Nagler

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von austauschbaren Werkzeugen für handgeführte Werkzeuge mit Motorantrieb (s. 25.73)
- Herstellung von handgeführten elektrischen Löt- und Schweißgeräten (s. 27.90)

28.25 Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen, nicht für den Haushalt

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Kühl- und Gefriereinrichtungen, einschließlich Baugruppen
- Herstellung von Klimageräten, auch für Kraftfahrzeuge
- Herstellung von Ventilatoren, nicht für den Haushalt
- Herstellung von Wärmeaustauschern
- Herstellung von Maschinen zum Verflüssigen von Luft oder Gasen
- Herstellung von Hallenentlüftungssystemen (Giebelventilatoren, Dachventilatoren usw.)

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Kühl- und Gefriereinrichtungen für Haushalte (s. 27.51)
- Herstellung von Haushaltsventilatoren (s. 27.51)

28.29 Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen a. n. g.

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Wiegevorrichtungen (mit Ausnahme von Laborwaagen):
 - Haushalts- und Ladenwaagen, Tafelwaagen, Waagen für kontinuierliches Wiegen, Brückenwaagen, Gewichte usw.
- Herstellung von Filter- und Reinigungsanlagen und -geräten für Flüssigkeiten



- Herstellung von Vorrichtungen zum Verteilen, Spritzen, Versprühen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver:
 - Spritzpistolen, Feuerlöscher, Sandstrahlmaschinen, Dampfreinigungsmaschinen usw.
- Herstellung von Verpackungsmaschinen:
 - Maschinen zum Füllen, Verschließen, Versiegeln, Verkapseln oder Etikettieren usw.
- Herstellung von Maschinen zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen und zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure
- Herstellung von Destillier- und Rektifizieranlagen für Erdölraffinerien sowie für die Chemie- und die Getränkeherstellung usw.
- Herstellung von Gaserzeugern
- Herstellung von Kalandern und Walzwerken sowie Walzen dafür (außer für Metall und Glas)
- Herstellung von Zentrifugen (außer Milchenträhmern und Wäscheschleudern)
- Herstellung von Dichtungen aus einer Verbindung von verschiedenen Materialien oder aus mehreren Schichten desselben Materials
- Herstellung von Warenverkaufsautomaten
- Herstellung von Wasserwaagen, Bandmaßen und ähnlichen Handwerkzeugen, feinmechanischen Werkzeugen (außer optischen)
- Herstellung von nichtelektrischen Löt- und Schweißgeräten
- Herstellung von Kühltürmen und ähnlichen Einrichtungen für die Direktkühlung durch Wasserkreisläufe

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Feinwaagen (Laborwaagen) (s. 26.51)
- Herstellung von Kühl- und Gefriereinrichtungen für Haushalte (s. 27.51)
- Herstellung von Haushaltsventilatoren (s. 27.51)
- Herstellung von elektrischen Löt- und Schweißgeräten (s. 27.90)
- Herstellung von landwirtschaftlichen Spritz- und Sprühmaschinen (s. 28.30)
- Herstellung von Metallwalzwerken und Glaswalzmaschinen sowie zugehörigen Walzen (s. 28.91, 28.99)
- Herstellung von landwirtschaftlichen Trocknern (s. 28.93)
- Herstellung von Maschinen zum Filtrieren oder Reinigen von Nahrungsmitteln (s. 28.93)
- Herstellung von Milchzentrifugen (s. 28.93)
- Herstellung von kommerziellen Wäschetrocknern (s. 28.94)
- Herstellung von Textildruckmaschinen (s. 28.94)

28.3 Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen

28.30 Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen
- Herstellung von Einachsschleppern
- Herstellung von Mähmaschinen einschließlich Rasenmähern
- Herstellung von landwirtschaftlichen Anhängern und Sattelanhängern mit Selbstlade- und Entladevorrichtung
- Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen für die Bodenbearbeitung, zum Pflanzen oder Düngen:
 - Pflüge, Stalldungstreuer, Sämaschinen, Eggen usw.
- Herstellung von Ernte- und Dreschmaschinen:
 - Erntemaschinen, Dreschmaschinen, Sortiermaschinen usw.

- Herstellung von Melkmaschinen
- Herstellung von landwirtschaftlichen Spritz- und Sprühmaschinen
- Herstellung von verschiedenen landwirtschaftlichen Maschinen:
 - Maschinen für Geflügelhaltung und Imkerei, Futtermittelzubereitungsmaschinen usw.
 - Maschinen zum Säubern, Sortieren oder Klassieren von Eiern, Obst usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Handwerkzeugen mit Kraftantrieb (s. 25.73)
- Herstellung von Fördergeräten für landwirtschaftliche Zwecke (s. 28.22)
- Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb (s. 28.24)
- Herstellung von Milchzentrifugen (s. 28.93)
- Herstellung von Maschinen, Apparaten und Geräten zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körneroder Hülsenfrüchten (s. 28.93)
- Herstellung von Sattelstraßenzugmaschinen (s. 29.10)
- Herstellung von Straßenanhängern und -sattelanhängern (s. 29.20)

28.4 Herstellung von Werkzeugmaschinen

Diese Gruppe umfasst die Herstellung von Maschinen zur Metallbearbeitung und von Werkzeugmaschinen, d. h. von Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Metallen und anderen Stoffen (Holz, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen, kaltem Glas usw.), einschließlich solcher, die dazu einen Laserstrahl, Ultraschallwellen, Plasmabögen, magnetische Impulse usw. nutzen.

28.41 Herstellung von Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Metallen einschließlich solcher, die dazu einen Laserstrahl, Ultraschallwellen, Plasmabögen, magnetische Impulse usw. nutzen
- Herstellung von Werkzeugmaschinen zum Bohren, Drehen, Fräsen, Erodieren, Hobeln, Läppen, Räumen, Richten, Sägen, Schleifen, Schärfen, Stoßen usw.
- Herstellung von Werkzeugmaschinen zum Stanzen oder Pressen
- Herstellung von Lochstanzen, hydraulischen Pressen, hydraulischen Gesenkbiegepressen, Fallhämmer, Schmiedemaschinen usw.
- Herstellung von Drahtziehmaschinen, Drahtwalzmaschinen und Drahtbearbeitungsmaschinen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von austauschbaren Werkzeugen für handgeführte Werkzeuge mit Motorantrieb (s. 25.73)
- Herstellung von elektrischen Löt- und Schweißgeräten (s. 27.90)

28.49 Herstellung von sonstigen Werkzeugmaschinen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Holz, Bein, Stein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen, kaltem Glas usw. einschließlich solcher, die dazu einen Laserstrahl, Ultraschallwellen, Plasmabögen, magnetische Impulse usw. nutzen
- Herstellung von Spannvorrichtungen für Werkzeugmaschinen
- Herstellung von Teilköpfen und sonstigen Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen
- Herstellung von ortsfesten Maschinen zum Nageln, Heften, Leimen oder sonstigem Zusammenfügen von Holz, Kork, Bein, Hartgummi oder Kunststoff usw.
- Herstellung von ortsfesten Bohrern oder Schlagbohrern, Feilmaschinen, Nietmaschinen, Blechschneidern usw.
- Herstellung von Pressen für die Herstellung von Spanplatten u. Ä.



- Herstellung von Maschinen zum Elektroplattieren

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von Teilen und Zubehör für die aufgeführten Werkzeugmaschinen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von auswechselbaren Werkzeugen für Werkzeugmaschinen (Bohrer, Stanzwerkzeuge, Gesenke, Fräsen, Sägeblätter, Schneidmesser usw. (s. 25.73)
- Herstellung von handgeführten elektrischen LötKolben und Schweißgeräten (s. 27.90)
- Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb (s. 28.24)
- Herstellung von Maschinen für den Einsatz in metallurgischen Betrieben oder Gießereien (s. 28.91)
- Herstellung von Bergwerksmaschinen (s. 28.92)

28.9 Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige

Diese Gruppe umfasst die Herstellung von Spezialmaschinen, d. h. von Maschinen, die ausschließlich in einem bestimmten Wirtschaftszweig der NACE oder in einigen wenigen Wirtschaftszweigen zum Einsatz kommen.

Zwar werden die meisten dieser Maschinen in anderen Herstellungsverfahren, etwa der Herstellung von Nahrungsmitteln oder Textilien verwendet, doch umfasst diese Gruppe auch die Herstellung von Spezialmaschinen für andere Wirtschaftszweige (die nicht die Herstellung von Waren betreffen), etwa Abschussrampen für Flugzeuge oder für Kirmes-Fahrgeschäfte.

28.91 Herstellung von Maschinen für die Metallerzeugung, von Walzwerkseinrichtungen und Gießmaschinen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Maschinen und Einrichtungen für die Verarbeitung heißer Metalle:
 - Konverter, Blockformen, Gießpfannen, Gießmaschinen
- Herstellung von Metallwalzwerken und zugehörigen Walzen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Drahtziehmaschinen (s. 28.41)
- Herstellung von Formkästen und Formen (außer Blockformen) (s. 25.73)
- Herstellung von Maschinen zum Herstellen von Gießereiformen (s. 28.99)

28.92 Herstellung von Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Stetigförderern für den Untertageeinsatz
- Herstellung von Bohr-, Schneid-, Abteuf- und Streckenvortriebsmaschinen (auch für den Untertageeinsatz)
- Herstellung von Maschinen für die Mineralaufbereitung durch Sieben, Sortieren, Trennen, Waschen, Brechen usw.
- Herstellung von Beton- und Mörtelmischmaschinen
- Herstellung von Erdbewegungsmaschinen:
 - Planiermaschinen („Bulldozer“ und „Angledozer“), Erd- oder Straßenhobel („Grader“), Schürfwagen („Scrapper“), Schürf- und andere Schaufellader usw.
- Herstellung von Pfahlrammen und -ziehern, Mörtelverteiltern, Bitumenverteiltern, Maschinen zum Bearbeiten von Betonflächen usw.
- Herstellung von Gleiskettenzugmaschinen und Zugmaschinen für den Einsatz am Bau oder im Bergbau
- Herstellung von Planierschilden
- Herstellung von geländegängigen Muldenkippern

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln (s. 28.22)
- Herstellung von anderen Zugmaschinen (s. 28.30, 29.10)
- Herstellung von Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen einschließlich Maschinen zum Spalten oder Wegräumen von Steinen (s. 28.49)
- Herstellung von Betonmischwagen (s. 29.10)

28.93 Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von landwirtschaftlichen Trocknern
- Herstellung von milchwirtschaftlichen Maschinen:
 - Milchzentrifugen
 - Milchverarbeitungsmaschinen (z. B. Homogenisierapparate)
 - Maschinen zur Weiterverarbeitung von Milch (z. B. Buttermaschinen, Butterknetter und -formmaschinen)
 - Maschinen zur Käseherstellung (Homogenisierapparate, Formmaschinen, Pressen usw.)
- Herstellung von Maschinen für Mahl- und Schälmaschinen:
 - Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten (Windfegen, Bandausleser, Getreidebürstmaschinen usw.)
 - Maschinen zur Herstellung von Mehl und dergleichen: Kornmühlen, Füllapparate, Beutelvorrichtungen, Kleiereiniger, Mischpumpen, Reisschälmaschinen, Erbsenspaltmaschinen usw.
- Herstellung von Pressen, Quetschen usw. zur Erzeugung von Wein, Apfelwein, Fruchtsaft usw.
- Herstellung von Maschinen zur Herstellung von Backwaren und Teigwaren:
 - Bäckereiofen, Teigmisch- und -teilmaschinen, Form- und Schneidemaschinen, Kuchensetzmaschinen usw.
- Herstellung von Maschinen und Einrichtungen zur Verarbeitung verschiedener Nahrungsmittel:
 - Maschinen zur Herstellung von Süßwaren, Kakao oder Schokolade; zur Herstellung von Zucker; für Brauereien; zur Verarbeitung von Fleisch oder Geflügel; zur Verarbeitung von Obst, Nüssen oder Gemüse; zur Verarbeitung von Fisch, Schalentieren und anderen Meeresfrüchten
 - Filter- und Reinigungsmaschinen
 - sonstige Maschinen für die Be- und Verarbeitung sowie Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken
- Herstellung von Maschinen zur Extraktion oder Zubereitung von Ölen und Fetten pflanzlicher oder tierischer Herkunft
- Herstellung von Maschinen zur Aufbereitung oder Verarbeitung von Tabak sowie zur Herstellung von Zigaretten, Zigarren, Pfeifen-, Kau- und Schnupftabak
- Herstellung von Maschinen zur Zubereitung von Nahrungsmitteln in Hotels und Restaurants

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Apparaten zur Bestrahlung von Milch oder anderen Nahrungsmitteln (s. 26.60)
- Herstellung von Verpackungs- und Wiegemaschinen (s. 28.29)
- Herstellung von Maschinen zum Säubern, Sortieren und Klassieren von Eiern, Obst u. Ä. (außer Saatgut, Körnern und trockenen Hülsenfrüchten (s. 28.30)

28.94 Herstellung von Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung und die Lederverarbeitung

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Textilmaschinen:
 - Maschinen zum Vor- oder Aufbereiten, Herstellen, Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen und künstlichen Spinnstoffen



- Maschinen zum Vor- oder Aufbereiten von Spinnstoffen: Egreniermaschinen, Ballenbrecher, Garnettöfner, Baumwollausbreitmaschinen, Wollwaschmaschinen, Wollkarbonisiermaschinen und andere Maschinen zum Kardieren, Kämmen, Vorspinnen usw.
- Spinnmaschinen
- Maschinen zum Vor- oder Aufbereiten von Spinnstoffgarnen: Haspel-, Schär- und ähnliche Maschinen
- Webmaschinen einschließlich Handwebstühle
- Wirk- und Strickmaschinen
- Netz-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Flecht- und ähnliche Maschinen
- Herstellung von Hilfsmaschinen und Teilen und Zubehör für Textilmaschinen:
 - Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schussfadenwächter, Webschützenwechsler, Spindeln und Spindelflügel usw.
- Herstellung von Textildruckmaschinen
- Herstellung von Maschinen für die Textilveredlung:
 - Maschinen zum Waschen, Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Beschichten oder Imprägnieren von Geweben
 - Herstellung von Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben
- Herstellung von Maschinen für Wäschereien und Textilreinigungen:
 - Bügeleimaschinen und Bügelpressen einschließlich Fixierpressen
 - kommerzielle Waschmaschinen und Trockenmaschinen
 - Maschinen für die Textilreinigung
- Herstellung von Nähmaschinen, Nähmaschinenköpfen und Nähmaschinennadeln (auch für den Haushalt)
- Herstellung von Maschinen zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz oder Vliesstoffen
- Herstellung von Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Leder:
 - Maschinen zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder
 - Maschinen zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen, Leder oder Pelzfellen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Papier- oder Pappkarten zum Einsatz in Jacquardmaschinen (s. 17.29)
- Herstellung von Waschmaschinen und Wäschetrocknern für den Haushalt (s. 27.51)
- Herstellung von Kalandermaschinen (s. 28.29)
- Herstellung von Buchbindereimaschinen (s. 28.99)

28.95 Herstellung von Maschinen für die Papierzeugung und -verarbeitung

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Maschinen zum Herstellen von Papierhalbstoff
- Herstellung von Maschinen zum Herstellen von Papier, Pappe oder Karton
- Herstellung von Maschinen zum Herstellen von Waren aus Papier, Pappe oder Karton

28.96 Herstellung von Maschinen für die Verarbeitung von Kunststoffen und Kautschuk

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Kunststoffen und Kautschuk, oder für die Herstellung von Waren aus diesen Stoffen:
 - Strangpressen (Extruder), Gieß- oder Formmaschinen, Maschinen zum Herstellen oder Runderneuern von Luftreifen und andere Maschinen zum Herstellen bestimmter Kunststoff- oder Gummiwaren

28.99 Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a. n. g.

Diese Klasse umfasst die Herstellung von anderweitig nicht genannten Spezialmaschinen.

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Trocknern für Holz, Zellstoff, Papier und Pappe sowie andere Materialien (außer für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Textilien)
- Herstellung von Druckerei- und Buchbindereimaschinen und Maschinen zur Unterstützung des Druckens auf verschiedenen Materialien
- Herstellung von Maschinen zur Herstellung von Mauer- und Dachziegeln, geformten keramischen Massen, Rohren, Grafitelektroden, Tafelkreide usw.
- Herstellung von Maschinen zur Herstellung von Halbleitern
- Herstellung von Mehrzweckindustrierobotern für verschiedene Spezialaufgaben
- Herstellung von verschiedenen Maschinen und Einrichtungen:
 - Maschinen zum Zusammenbauen von elektrischen Lampen und Elektronenröhren u. Ä.
 - Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren, Glasfasern oder -garnen
 - Maschinen und Geräte zur Isotopentrennung
- Herstellung von Einrichtungen zum Auswuchten von Reifen; Auswuchtgeräte (außer für Räder)
- Herstellung von Zentralschmieranlagen
- Herstellung von Vorrichtungen für den Start von Flugzeugen vom Boden und von Flugzeugträgern sowie Zubehör
- Herstellung von Sonnenbänken
- Herstellung von Ausrüstungen für automatische Bowlingbahnen (z. B. Kegelaufsteller)
- Herstellung von Karussells, Wippen, Schießständen und anderen Geräten und Ausrüstungen für das Schaustellergewerbe

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Haushaltsgeräten (s. 27.5)
- Herstellung von Fotokopiergeräten usw. (s. 28.23)
- Herstellung von Maschinen und Einrichtungen zum Bearbeiten von Hartgummi, -kunststoffen oder Kaltglas (s. 28.49)
- Herstellung von Blockformen (s. 28.91)

29 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen

Diese Abteilung umfasst die Herstellung von Kraftwagen zur Personen- oder Güterbeförderung. Sie umfasst ferner die Herstellung verschiedener Teile und Zubehör sowie die Herstellung von Anhängern und Sattelanhängern. Wartung und Instandsetzung von Kraftwagen werden in der Klasse 45.20 nachgewiesen.

29.1 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren

29.10 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Personenkraftwagen
- Herstellung von Nutzkraftwagen:
 - Lieferwagen, Lastkraftwagen, Sattelstraßenzugmaschinen usw.
- Herstellung von Bussen, Oberleitungsbussen und Reiseomnibussen
- Herstellung von Kraftwagenmotoren
- Herstellung von Fahrgestellen für Kraftfahrzeuge
- Herstellung von sonstigen Kraftwagen:



- Schneemobile, Golfwagen, Amphibienfahrzeuge
- Löschfahrzeuge, Straßenkehrmaschinen, Fahrbüchereien, gepanzerte Fahrzeuge usw.
- Betonmischwagen

- Geländefahrzeuge, Gokarts und ähnliche Fahrzeuge einschließlich Rennwagen

Diese Klasse umfasst ferner:

- Werksüberholung von Kraftwagenmotoren

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Elektromotoren (außer Anlassermotoren) (s. 27.11)
- Herstellung von Beleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge (s. 27.40)
- Herstellung von Kolben, Kolbenringen und Vergasern (s. 28.11)
- Herstellung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen (s. 28.30)
- Herstellung von Zugmaschinen für den Einsatz am Bau oder im Bergbau (s. 28.92)
- Herstellung von geländegängigen Muldenkippern (s. 28.92)
- Herstellung von Kraftwagenaufbauten (s. 29.20)
- Herstellung von elektrischen Ausrüstungen für Kraftwagen (s. 29.31)
- Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen (s. 29.32)
- Herstellung von Panzern und sonstigen Kampffahrzeugen (s. 30.40)
- Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen (s. 45.20)

29.2 Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern

29.20 Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Karosserien einschließlich Führerhäusern für Kraftwagen
- Ausrüstung von Kraftwagen, Anhängern und Sattelanhängern
- Herstellung von Anhängern und Sattelanhängern:
 - Tank- und Umzugsanhänger usw.
 - Camping- und Wohnanhänger usw.
- Herstellung von Transportcontainern für eine oder mehrere Beförderungsarten

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von landwirtschaftlichen Anhängern und Sattelanhängern (s. 28.30)
- Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen (s. 29.32)
- Herstellung von Tieren zu ziehenden Gespannfahrzeugen (s. 30.99)

29.3 Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen

29.31 Herstellung elektrischer und elektronischer Ausrüstungsgegenstände für Kraftwagen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von elektrischen Ausrüstungsgegenständen wie Lichtmaschinen, Zündkerzen, Zündkabel, elektrische Fensterheber und Türverriegelungen, Einbau von zugekauften Anzeigeinstrumenten in Armaturenbretter, Spannungsregler usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Fahrzeugbatterien (s. 27.20)

- Herstellung von Beleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge (s. 27.40)
- Herstellung von Pumpen für Kraftfahrzeuge und Motoren (s. 28.13)

29.32 Herstellung von sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für Kraftwagen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von verschiedenen Teilen und Zubehör für Kraftwagen:
 - Bremsen, Getriebe, Achsen, Räder, Stoßdämpfer, Kühler, Auspufftöpfe, Auspuffrohre, Katalysatoren, Kupplungen, Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe
- Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagenkarosserien:
 - Sicherheitsgurte, Airbags, Türen, Stoßstangen
- Herstellung von Sitzen für Kraftfahrzeuge

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Bereifungen (s. 22.11)
- Herstellung von Gummischläuchen und –riemen sowie anderen Gummierzeugnissen (s. 22.19)
- Herstellung von Kolben, Kolbenringen und Vergasern (s. 28.11)
- Instandhaltung, Reparatur und Umbau von Kraftwagen (s. 45.20)

30 Sonstiger Fahrzeugbau

Diese Abteilung umfasst den sonstigen Fahrzeugbau, wie den Schiffbau und die Herstellung von Booten, die Herstellung von Schienenfahrzeugen, Luft- und Raumfahrzeugen und die Herstellung von Teilen dafür.

30.1 Schiff- und Bootsbau

Diese Gruppe umfasst den Bau von Schiffen, Booten und anderen schwimmenden Vorrichtungen für die Personen- oder Güterbeförderung sowie für Sport- und Freizeitwecke.

30.11 Schiffbau (ohne Boots- und Yachtbau)

Diese Klasse umfasst den Bau von Schiffen, außer Boote und Yachten für Sport- und Freizeitwecke, und von schwimmenden Vorrichtungen:

Diese Klasse umfasst:

- Bau von Schiffen für die Personen- und Güterbeförderung:
 - Fahrgastschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Tankschiffe, Schlepper usw.
- Bau von Kriegsschiffen
- Bau von Fischereifahrzeugen und von Fisch verarbeitenden Fabriksschiffen

Diese Klasse umfasst ferner:

- Bau von Luftkissenfahrzeugen (ohne Luftkissenfahrzeugen für Freizeitwecke)
- Bau von schwimmenden oder tauchenden Bohrplattformen
- Bau von schwimmenden Vorrichtungen:
 - Schwimmdocks, Pontons, Kofferdämme, schwimmende Landungsbrücken, Bojen, Schwimmtanks, Schuten, Leichter, Schwimmkräne, aufblasbare Flöße nicht für Freizeitwecke usw.
- Herstellung von Schiffssegmenten und schwimmenden Vorrichtungen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Teilen von Wasserfahrzeugen, außer Rumpfgrundelementen:



- Herstellung von Segeln (s. 13.92)
- Herstellung von Schiffsschrauben (s. 25.99)
- Herstellung von Ankern aus Eisen oder Stahl (s. 25.99)
- Herstellung von Schiffsmotoren (s. 28.11)
- Herstellung von Navigationsinstrumenten (s. 26.51)
- Herstellung von Lampen und Leuchten für Schiffe (s. 27.40)
- Bau von Amphibienfahrzeugen (s. 29.10)
- Herstellung von aufblasbaren Booten und Flößen für Freizeitwecke (s. 30.12)
- spezialisierte Instandhaltung und Reparatur von Schiffen und schwimmenden Einrichtungen (s. 33.15)
- Schiffsverschrottung (s. 38.31)
- Innenausstattung von Booten (s. 43.3)

30.12 Boots- und Yachtbau

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von aufblasbaren Booten und Flößen
- Bau von Segelbooten und -yachten, auch mit Hilfsmotor
- Bau von Motorbooten
- Bau von Luftkissenfahrzeugen für Freizeitwecke
- Herstellung von kleinen Wasserfahrzeugen, wie Jet Ski u. Ä.
- Herstellung von sonstigen Vergnügungs- und Sportbooten:
 - Kanus, Kajaks, Ruderboote, Skiffs

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Teilen von Vergnügungs- und Sportbooten:
 - Herstellung von Segeln (s. 13.92)
 - Herstellung von Ankern aus Eisen oder Stahl (s. 25.99)
 - Herstellung von Schiffsmotoren (s. 28.11)
- Herstellung von Segelbrettern und Surfbrettern (s. 32.30)
- Instandhaltung und Reparatur von Vergnügungsbooten (s. 33.15)

30.2 Schienenfahrzeugbau

30.20 Schienenfahrzeugbau

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Schienenfahrzeugen, die elektrisch, mit Dieselmotoren, Dampf oder anderweitig betrieben werden
- Herstellung von anderen Schienenfahrzeugen mit Eigenantrieb: Triebwagen, Straßenbahnen, Güterwagen, Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Dienstfahrzeuge
- Herstellung von Schienenfahrzeugen ohne Eigenantrieb:
 - Personenwagen, Güterwagen, Kesselwagen, Selbstentladewagen, Werkstattwagen, Kranwagen, Tender usw.
- Herstellung von Schienenfahrzeugteilen:
 - Drehgestelle, Achsen und Räder, Bremsvorrichtungen und Teile davon, Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Puffer und Pufferteile, Stoßdämpfer, Untergestelle, Aufbauten, Übergänge usw.

Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von Schienenfahrzeugen für den Einsatz im Bergbau

- Herstellung von mechanischen und elektromechanischen Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- und Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Binnenwasserstraßen, Straßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Flughäfen usw.
- Herstellung von Sitzen für Schienenfahrzeuge

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von unmontierten Schienen (s. 24.10)
- Herstellung von montiertem Gleismaterial (s. 25.99)
- Herstellung von Elektromotoren (s. 27.11)
- Herstellung von elektrischen Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräten (s. 27.90)
- Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (s. 28.11)

30.3 Luft- und Raumfahrzeugbau

30.30 Luft- und Raumfahrzeugbau

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Luftfahrzeugen zur Beförderung von Gütern oder Personen, für militärische, sportliche und andere Zwecke
- Herstellung von Hubschraubern
- Herstellung von Segelflugzeugen und Hanggleitern (Flugdrachen)
- Herstellung von Luftschiffen und Heißluftballons
- Herstellung von Teilen und Zubehör für Luft- und Raumfahrzeuge:
 - Grundelemente wie Rümpfe, Tragflächen, Türen, Steuerflächen, Fahrwerke, Treibstofftanks, Abteile usw.
 - Propeller, Schrauben, Rotoren und Rotorblätter
 - Motoren und Triebwerke für Luft- und Raumfahrzeuge
 - Teile für Turbinenluftstrahl-Triebwerke und Turboprop-Triebwerke für Luft- und Raumfahrzeuge
- Herstellung von Bodengeräten zur Flugausbildung
- Herstellung von Raumfahrzeugen und ihren Abschusseinrichtungen, Satelliten, Planetensonden, Raumstationen, Raumfähren
- Herstellung von interkontinentalen ballistischen Flugkörpern (ICBM)

Diese Klasse umfasst ferner:

- Instandhaltung, Reparatur und Umbau von Luftfahrzeugen oder Motoren und Triebwerken dafür
- Herstellung von Sitzen für Luftfahrzeuge

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Fallschirmen (s. 13.92)
- Herstellung von militärischen Sprengkörpern und Munition (s. 25.40)
- Herstellung von Telekommunikationsgeräten für Satelliten (s. 26.30)
- Herstellung von Instrumenten für Luftfahrzeuge (s. 26.51)
- Herstellung von Flugnavigationssystemen (s. 26.51)
- Herstellung von Lampen und Leuchten für Flugzeuge (s. 27.40)
- Herstellung von elektrischen Zünd- oder Anlassvorrichtungen und anderen Elektroteilen für Verbrennungsmotoren (s. 27.90)
- Herstellung von Kolben, Kolbenringe und Vergasers (s. 28.11)
- Herstellung von Startvorrichtungen am Boden und auf Flugzeugträger sowie ähnliche Vorrichtungen (s. 28.99)



30.4 Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen

30.40 Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Panzern
- Herstellung gepanzerter Amphibienfahrzeuge für militärische Zwecke
- Herstellung von sonstigen militärischen Kampffahrzeugen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Waffen und Munition (s. 25.40)

30.9 Herstellung von Fahrzeugen a. n. g.

Diese Gruppe umfasst die Herstellung von Fahrzeugen, mit Ausnahme von Kraftwagen, Schienen-, Wasser-, Luft- oder Raumfahrzeugen sowie militärischen Fahrzeugen.

30.91 Herstellung von Krafträdern

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Krafträdern einschließlich Kleinkrafträdern und Fahrrädern mit Hilfsmotor
- Herstellung von Motoren für Krafträder
- Herstellung von Beiwagen
- Herstellung von Teilen und Zubehör für Krafträder

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Fahrrädern (s. 30.92)
- Herstellung von Rollstühlen und anderen Fahrzeugen für Kranke und Behinderte (s. 30.92)

30.92 Herstellung von Fahrrädern sowie von Behindertenfahrzeugen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Fahrrädern und anderen Rädern ohne Motor, einschließlich Dreirädern (auch für Transporte), Tandems, Kinderfahrrädern und -dreirädern
- Herstellung von Teilen und Zubehör für Fahrräder
- Herstellung von Rollstühlen und anderen Fahrzeugen
- Herstellung von Teilen und Zubehör für diese Fahrzeuge
- Herstellung von Kinderwagen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Fahrrädern mit Hilfsmotor (s. 30.91)
- Herstellung von Spielfahrzeugen, einschließlich Fahrrädern und Dreirädern aus Kunststoff (s. 32.40)

30.99 Herstellung von sonstigen Fahrzeugen a. n. g.

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von gezogenen oder geschobenen Fahrzeugen: Gepäckwagen, Handkarren, Schlitten, Einkaufswagen
- Herstellung von Gespannfahrzeugen: Sulkies, Eselskarren, Leichenwagen usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Kraftkarren, auch mit Eigenantrieb, Hebezeug und Fördermittel für industrielle Zwecke (einschließlich Hand- und Schubkarren) (s. 28.22)
- dekorative Servierwagen für den Restaurantbedarf (s. 31.01)

31 Herstellung von Möbeln

Diese Abteilung umfasst die Herstellung von Möbeln und verwandten Erzeugnissen aus beliebigem Material, außer Stein, Beton und Keramik. Die für die Herstellung der Möbel eingesetzten Verfahren sind die üblichen Verfahren zur Formgebung und zur Verbindung von Teilen, einschließlich Schneiden, Hobeln und Laminieren. Das Design des Möbelstücks unter ästhetischen und funktionellen Gründen ist ein wichtiger Aspekt des Herstellungsverfahrens.

Einige der in der Möbelherstellung genutzten Verfahren ähneln Verfahren in anderen Herstellungsbereichen. So finden sich Schneide- und Montageverfahren auch in der Herstellung von Holzträgern, die unter Abteilung 16 (Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)) fallen. Allerdings unterscheidet sich die Herstellung von Möbeln aus Holz von der allgemeinen Holzverarbeitung durch die Vielzahl der Verfahren. Ähnliches gilt für die Herstellung von Möbeln aus Metall, in der Verfahren verwendet werden, die auch bei der Herstellung von gewalzten Erzeugnissen in Abteilung 25 (Herstellung von Metallernzeugnissen) eingesetzt werden. Das Formungsverfahren von Möbeln aus Kunststoff ähnelt dem der Formungsverfahren anderen Erzeugnisse aus Kunststoff. Dennoch ist die Herstellung von Möbeln aus Kunststoff im Allgemeinen eine spezialisierte Tätigkeit.

31.0 Herstellung von Möbeln

31.01 Herstellung von Büro- und Ladenmöbeln

Diese Klasse umfasst die Herstellung von Möbeln aller Arten aus beliebigem Material (außer Stein, Beton oder Keramik) für alle Einsatzbereiche und die verschiedensten Zwecke.

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Stühlen und anderen Sitzmöbeln für Büro- und Arbeitsräume, Hotels, Restaurants und für den öffentlichen Raum
- Herstellung von Stühlen und anderen Sitzmöbeln für Theater, Kinos und dergleichen
- Herstellung von Ladenmöbeln: Ladentische, Schauvitriolen, Regale usw.
- Herstellung von Büromöbeln
- Herstellung von Sitzmöbeln aller Art für die Laborausstattung, Labormöbel (z. B. Schränke und Tische)
- Herstellung von Möbeln für Kirchen, Schulen und Gaststätten

Diese Klasse umfasst ferner:

- dekorative Servierwagen für den Restaurantbedarf

Diese Klasse umfasst nicht:

- Wandtafeln (s. 28.23)
- Herstellung von Sitzen für Kraftfahrzeuge (s. 29.32)
- Herstellung von Sitzen für Schienenfahrzeuge (s. 30.20)
- Herstellung von Sitzen für Luftfahrzeuge (s. 30.30)
- Herstellung von medizinischen, zahnmedizinischen und veterinärmedizinischen Möbeln (s. 32.50)
- Montage von Systemmöbeln, Montage von Trennwänden, Montage von Labormöbeln (s. 43.32)

31.02 Herstellung von Küchenmöbeln

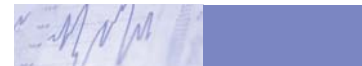
Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Küchenmöbeln

31.03 Herstellung von Matratzen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Matratzen:
 - mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stützmaterial
 - nichtüberzogene Schaumstoffmatratzen auf Kautschuk- oder Gummibasis



- Herstellung von Sprungrahmen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Luftmatratzen (s. 22.19)
- Herstellung von Wassermatratzen aus Kunststoff (s. 22.19)

31.09 Herstellung von sonstigen Möbeln

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Sofas, Bettcouches und Polstergarnituren
- Herstellung von Gartenstühlen und -sitzmöbeln
- Herstellung von Schlafzimmer-, Wohnzimmer- und Gartenmöbeln usw.
- Herstellung von Schränken für Nähmaschinen, Fernsehgeräte usw.

Diese Klasse umfasst ferner:

- Veredlung, wie z. B. Bespannung und Polsterung von Stühlen und anderen Sitzmöbeln
- Veredlung, wie z. B. Spritzen, Lackieren, Schellackpolitur oder Bespannen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Kissen, Polstern, Steppdecken und Daunendecken (s. 13.92)
- Herstellung von Möbeln aus Keramik, Beton und Stein (s. 23.42, 23.69, 23.70)
- Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten (s. 27.40)
- Herstellung von Sitzen für Kraftfahrzeuge (s. 29.32)
- Herstellung von Sitzen für Schienenfahrzeuge (s. 30.20)
- Herstellung von Sitzen für Luftfahrzeuge (s. 30.30)
- Neubespannung und Restaurierung von Möbeln (s. 95.24)

32 Herstellung von sonstigen Waren

Diese Abteilung umfasst die Herstellung einer Reihe von Erzeugnissen, die nicht unter andere Teile der Klassifikation fallen. Da es sich hier um die Abteilung für sonstige Erzeugnisse handelt, können die Herstellungsverfahren, die Ausgangsstoffe und die Verwendung der Erzeugnisse weit auseinander gehen. Die üblichen Gliederungskriterien wurden daher nicht angewandt.

32.1 Herstellung von Münzen, Schmuck und ähnlichen Erzeugnissen

Diese Gruppe umfasst die Herstellung von Schmuck und Fantasieschmuck.

32.11 Herstellung von Münzen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Münzen einschließlich Münzen zur Verwendung als gesetzliche Zahlungsmittel auch aus Edelmetallen

32.12 Herstellung von Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren (ohne Fantasieschmuck)

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von bearbeiteten Perlen
- Herstellung von bearbeiteten Edel- und Schmucksteinen einschließlich Bearbeitung von industriellen Qualitätssteinen und synthetischen oder rekonstituierten Steinen
- Bearbeitung von Diamanten

- Herstellung von Schmuck aus Edelmetallen oder aus unedlen Metallen, die mit Edelmetallen plattiert wurden, oder aus Kombinationen von Edelmetallen und Edel- oder Schmucksteinen oder anderen Materialien
- Herstellung von Gold- und Silberschmiedewaren aus Edelmetallen oder aus unedlen Metallen, die mit Edelmetallen plattiert wurden:
 - Tafelgeschirr, Toiletteartikel, Büro- oder Schreibtischartikel, Kultgegenstände usw.
- Herstellung von technischen oder labortechnischen Erzeugnissen aus Edelmetallen (ohne Geräte und Teile davon): Schmelzriegel, Spachtel, Anoden für Elektroplattieren usw.
- Herstellung von Uhrketten, Armbändern, Uhrbändern und Zigarettenetuis aus Edelmetallen

Diese Klasse umfasst ferner:

- Gravierung von persönlichen Gegenständen aus Edelmetallen und aus unedlen Metallen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung nichtmetallischer Uhrbänder (Stoff, Leder, Kunststoff usw.) (s. 15.12)
- Herstellung von Waren aus plattierten unedlen Metallen (ohne Fantasieschmuck) (s. Abteilung 25)
- Herstellung von Uhrengehäusen (s. 26.52)
- Herstellung von Uhrbändern aus unedlen Metallen (s. 32.13)
- Herstellung von Fantasieschmuck (s. 32.13)
- Reparatur von Schmuck (s. 95.25)

32.13 Herstellung von Fantasieschmuck

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Fantasieschmuck:
 - Ringe, Halsketten und ähnlicher Schmuckwaren aus versiberten, vergoldeten oder plattierten unedlen Metallen
 - Schmuckwaren mit synthetischen Steinen, wie synthetischen Edelsteinen, synthetischen Diamanten u. Ä.
- Herstellung von Uhrbändern aus Metallen (ohne Edelmetall)

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Schmuck aus Edelmetallen oder aus plattierten unedlen Metallen (s. 32.12)
- Herstellung von Schmuck mit Edelsteinen (s. 32.12)
- Herstellung von Uhrbändern aus Edelmetallen (s. 32.12)

32.2 Herstellung von Musikinstrumenten

32.20 Herstellung von Musikinstrumenten

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Saiteninstrumenten
- Herstellung von Saiteninstrumenten mit Klaviatur einschließlich automatischer Klaviere
- Herstellung von Orgeln (mit Klaviatur und Pfeifen), Harmonien und ähnlichen Instrumenten mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen
- Herstellung von Akkordeons und ähnlichen Instrumenten einschließlich Mundharmonikas
- Herstellung von Blasinstrumenten
- Herstellung von Schlaginstrumenten
- Herstellung von elektronischen Musikinstrumenten
- Herstellung von Spieldosen, Orchestrien, Drehorgeln usw.
- Herstellung von Teilen und Zubehör für Musikinstrumente:
 - Metronome, Stimmgabeln, Stimpfpfeifen, Karten, Scheiben und Walzen für mechanische Musikautomaten usw.



Diese Klasse umfasst ferner:

- Herstellung von Pfeifen, Signalhörnern und anderen mundgeblasenen Tonsignalinstrumenten

Diese Klasse umfasst nicht:

- Vervielfältigung von bespielten Ton- und Videobändern, CDs und DVDs (s. 18.2)
- Herstellung von Mikrofonen, Verstärkern, Lautsprechern, Kopfhörern und ähnlichen Geräten (s. 26.40)
- Herstellung von Plattenspielern, Tonbandgeräten und dergleichen (s. 26.40)
- Herstellung von Musikspielzeuginstrumenten (s. 32.40)
- Restaurierung von Orgeln und anderen historischen Musikinstrumenten (s. 33.19)
- Verlag von bespielten Ton- und Videobändern, CDs und DVDs (s. 59.20)
- Klavierstimmen (s. 95.29)

32.3 Herstellung von Sportgeräten

32.30 Herstellung von Sportgeräten

Diese Klasse umfasst die Herstellung von Sport- und Athletikgeräten (außer Sportkleidung und Sportschuhen)

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Sportgeräten und -ausrüstungen sowie von Geräten und Ausrüstungen für Freiluft- und Hallenspiele aus beliebigem Material:
 - harte, weiche und aufblasbare Bälle
 - Schläger aller Art
 - Skier, Bindungen und Stöcke
 - Skischuhe
 - Segelbrettern und Surfbrettern
 - Geräte und Ausrüstungen für die Sportfischerei einschließlich Handnetzen
 - Geräte und Ausrüstungen für Jagd, Bergsteigerei usw.
 - Sporthandschuhe und Sportkopfbedeckungen aus Leder
 - Schwimmbecken, Planschbecken usw.
 - Schlittschuhe, Rollschuhe usw.
 - Bogen und Armbrüste
 - Geräte und Ausrüstungen für Turnhallen, Fitnessstudios sowie Leicht- und Schwerathletik

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Bootssegeln (s. 13.92)
- Herstellung von Sportkleidung (s. 14.19)
- Herstellung von Sattlerwaren (s. 15.12)
- Herstellung von Reit- und anderen Peitschen (s. 15.12)
- Herstellung von Sportschuhen (s. 15.20)
- Herstellung von Sportwaffen und -munition (s. 25.40)
- Herstellung von Gewichten aus Metall für Gewichtheben (s. 25.99)
- Herstellung von Sportfahrzeugen außer Rodelschlitten und dergleichen (s. Abteilungen 29 und 30)
- Boots- und Yachtbau (s. 30.12)
- Herstellung von Billardtischen (s. 32.40)
- Herstellung von Ohr- und Nasenstöpseln (z. B. zum Schutz beim Schwimmen, gegen Lärm) (s. 32.99)
- Reparatur von Sportgeräten (s. 95.29)

32.4 Herstellung von Spielwaren

32.40 Herstellung von Spielwaren

Diese Klasse umfasst die Herstellung von Puppen, Spielzeug und Spielen, auch elektronischen, Modellbau- und Bastelkästen und Spielfahrzeuge (ohne Fahrräder und Dreiräder aus Metall).

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Puppen, Puppenbekleidung, -teile und -zubehör
- Herstellung von Spielfiguren
- Herstellung von Spielzeugtieren
- Herstellung von Spielzeugmusikinstrumenten
- Herstellung von Spielkarten
- Herstellung von Brettspielen und ähnlichen Spielen
- Herstellung von elektronischen Spielen: Schach usw.
- Herstellung von maßstabgetreu verkleinerten Modellen und ähnlichen Hobbymodellen, elektrischen Eisenbahnen, Bausätzen, Baukastenspielzeug usw.
- Herstellung von Flippern, Münzspielautomaten, Billardspielen, Glücksspieltischen usw.
- Herstellung von Gesellschaftsspielen
- Herstellung von Spielfahrzeugen, einschließlich Fahrrädern und Dreirädern aus Kunststoff
- Herstellung von Puzzles und ähnlichen Artikeln

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Videospiegelgeräten (s. 26.40)
- Herstellung von Fahrrädern (s. 30.92)
- Herstellung von Dekorations- und Unterhaltungsartikeln (s. 32.99)
- Schreiben und Veröffentlichen von Software für Videospiegelgeräte (s. 58.21, 62.01)

32.5 Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien

32.50 Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien

Diese Klasse umfasst die Herstellung von Laborgeräten, medizinischen und chirurgischen Instrumenten, chirurgischen Apparaten und Geräten, zahnmedizinischen Apparaten und Geräten, kieferorthopädischen Erzeugnissen, Zahnersatz und Zahnspangen. Sie umfasst auch die Herstellung von medizinischen, zahnmedizinischen und ähnlichen Möbeln, bei denen Zusatzfunktionen den Zweck des Möbels bestimmen, beispielsweise Zahnarztstühle mit eingebauter hydraulischer Funktion.

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von chirurgischen Abdecktüchern sowie sterilem Nahtmaterial und Gewebe
- Herstellung von Zahnfüllungen und Zahnzement (außer Haftmitteln für Zahnersatz), Zahnwachs und andere zahntechnischen Modelliermassen
- Herstellung von Knochenzement
- Herstellung von zahnmedizinischen Laboröfen
- Herstellung von Ultraschallreinigungsgeräten für Laboratorien
- Herstellung von Laborsterilisiergeräten
- Herstellung von Destilliergeräten und Zentrifugen für Laboratorien
- Herstellung von Waren für die Einrichtung und Ausstattung von medizinischen, zahnmedizinischen oder veterinärmedizinischen Behandlungsräumen:



- Operationstische
- Untersuchungstische
- Krankenhausbetten mit mechanischer Ausrüstung
- Zahnarztstühle
- Herstellung von Knochenplatten und –schrauben, Spritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen usw.
- Herstellung von zahnmedizinischen Apparaten (einschließlich Zahnarztstühle mit eingebauten zahnmedizinische Apparaten und Geräten)
- Herstellung künstliche Zähne, Brücken usw. in Zahnlaboratorien
- Herstellung von orthopädischen Artikeln und Prothesen
- Herstellung von Glasaugen
- Herstellung von medizinischen Thermometern
- Herstellung von augenoptischen Erzeugnissen, wie Brillengläser, Sonnengläser, nach Verschreibung geschliffene Gläser, Kontaktlinsen, Schutzbrillen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Haftmitteln für Zahnersatz (s. 20.42)
- Herstellung von imprägnierter medizinischer Watte und Verbandszeug (s. 21.20)
- Herstellung von Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten (s. 26.60)
- Herstellung von Rollstühlen (s. 30.92)
- Tätigkeiten von Augenoptikern (s. 47.78)

32.9 Herstellung von Erzeugnissen a. n. g.

32.91 Herstellung von Besen und Bürsten

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln einschließlich solcher, die Teile von Maschinen sind, handbetriebenen mechanischen Fußbodenkehrern, Mopps und Staubwedeln, Pinseln, Kissen und Rollen zum Anstreichen, Gummiwischern und -schrubbern usw.
- Herstellung von Schuh- und Kleiderbürsten

32.99 Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a. n. g.

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Schutz- und Sicherheitsausrüstung
 - Herstellung von feuerbeständiger Schutzkleidung
 - Herstellung von Haltegurten und anderen Gurten für die Berufsausübung
 - Herstellung von Rettungsmitteln aus Kork
 - Herstellung von Schutzhelmen und sonstiger persönlicher Sicherheitsausrüstung (z. B. Sporthelmen) aus Kunststoffen
 - Herstellung von Brandschutzbekleidung
 - Herstellung von Sicherheitskopfbedeckungen und sonstiger persönlicher Schutzausrüstung aus Metall
 - Herstellung von Ohr- und Nasenstöpseln (z. B. zum Schutz beim Schwimmen, gegen Lärm)
 - Herstellung von Gasmasken
- Herstellung von Schreibgeräten aller Art, auch mechanischen
- Herstellung von Bleimineralen für Stifte
- Herstellung von Datums- oder Nummernstempeln und Petschaften, Geräten zum Drucken oder Prägen von Etiketten, Druckkästen für den Handgebrauch, präparierten Farbbändern für Schreibmaschinen, Stempelkissen
- Herstellung von Globen
- Herstellung von Regenschirmen, Sonnenschirmen, Gehstöcken, Sitzstöcken

- Herstellung von Knöpfen, Druckknöpfen, Reißverschlüssen
- Herstellung von Feuerzeugen
- Herstellung von persönlichen Gebrauchsgegenständen: Tabakspfeifen, Parfümzerstäuber, Vakuumisolierflaschen und andere Vakuumisolierbehälter für den persönlichen Gebrauch oder für den Haushalt, Perücken, falsche Bärte und Augenbrauen
- Herstellung von verschiedenen Waren: Kerzen und ähnliche Wachwaren; künstliche Blumen, Früchte und Blattwerk; Dekorations- und Unterhaltungsartikel; Handsiebe; Schneiderpuppen; Särge usw.
- Herstellung von Blumenkörben, -sträußen, -kränzen und ähnlichen Waren
- Präparieren von Tieren

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Feuerzeugdochten (s. 13.96)
- Herstellung von Arbeits- und Berufskleidung (z. B. Laborkittel, Overalls, Uniformen) (s. 14.12)
- Herstellung von Dekorationen aus Papier (s. 17.29)

33 Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen

Diese Abteilung umfasst die fachgerechte Instandsetzung von hergestellten Waren zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit dieser Maschinen, Ausrüstungsgegenstände und anderen Erzeugnisse. Die Erbringung von allgemeinen oder regelmäßigen Wartungsarbeiten an derartigen Erzeugnissen, durch die die optimale Funktion gewährleistet und Betriebsstörungen und unnötige Reparaturen vermieden werden sollen, fallen ebenfalls darunter.

Diese Abteilung umfasst nur fachgerechte Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten. Ein beträchtlicher Anteil der Reparaturen wird durch die Hersteller der Maschinen, Ausrüstungen und sonstigen Waren durchgeführt. In diesem Fall erfolgt die Klassifizierung der an diesen Reparatur- und Wartungsarbeiten beteiligten Einheiten nach dem Wertschöpfungsprinzip, das diese kombinierten Tätigkeiten häufig dem Hersteller der Waren zuordnet. Entsprechendes gilt für die Kombination von Handel und Reparatur.

Der Umbau oder die Grundüberholung von Maschinen oder Ausrüstungen gilt als Herstellungstätigkeit und ist in anderen Klassen dieses Abschnitts enthalten.

Die Reparatur und Instandhaltung von Waren, die sowohl als Investitionsgüter als auch als Gebrauchsgüter genutzt werden, wird üblicherweise als Reparatur und Instandhaltung von Gebrauchsgütern klassifiziert (z. B. Reparatur von Büro- und Wohnmöbeln (s. 95.24)).

Des Weiteren ist in dieser Abteilung die fachgerechte Installation von Maschinen erfasst. Die Installation von Ausrüstungen, die einen festen Bestandteil eines Gebäudes oder eines Bauwerks bilden, beispielsweise die elektrische Verkabelung, der Einbau von Rolltreppen oder Klimaanlage gehört zum Baugewerbe/Bau.

Diese Abteilung umfasst nicht:

- Reinigung von Industriemaschinen (s. 81.22)
- Reparatur und Instandhaltung von Datenverarbeitungs- und Kommunikationsgeräten (s. 95.1)
- Reparatur und Instandhaltung von Gebrauchsgütern (s. 95.2)

33.1 Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen

Diese Gruppe umfasst die spezialisierte Reparatur von hergestellten Waren zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit dieser Metallerzeugnisse, Maschinen und Ausrüstungsgegenstände und anderer Erzeugnisse. Die Erbringung von allgemeinen oder regelmäßigen Wartungsarbeiten an derartigen Erzeugnissen, durch die die optimale Funktion gewährleistet und Betriebsstörungen und unnötige Reparaturen vermieden werden sollen, fallen ebenfalls darunter.

Diese Gruppe umfasst nicht:

- Umbau oder Grundüberholung von Maschinen oder Ausrüstungen (s. entsprechende Klasse der Abteilungen 25 bis 30)



- Reinigung von Industriemaschinen (s. 81.22)
- Reparatur und Instandhaltung von Datenverarbeitungs- und Kommunikationsgeräten (s. 95.1)
- Reparatur und Instandhaltung von Gebrauchsgütern (s. 95.2)

33.11 Reparatur von Metallerzeugnissen

Diese Klasse umfasst die Reparatur und Instandhaltung von Metallerzeugnissen der Abteilung 25.

Diese Klasse umfasst:

- Reparatur von Tanks, Sammelbehältern und ähnlichen Behältern aus Metall
- Reparatur und Instandhaltung von Rohrleitungen und Rohrfernleitungen
- Reparaturen mit beweglichen Schweißgeräten
- Reparatur von Transportfässern aus Stahl
- Reparatur und Instandhaltung von Dampfkesseln (Dampferzeugern)
- Reparatur und Instandhaltung von Hilfsapparaten für Dampfkessel:
 - Kondensatoren, Vorwärmer, Überhitzer, Dampfsammler und Druckspeicher
- Reparatur und Instandhaltung von Teilen für Kernreaktoren, außer Isotopentrennern
- Reparatur und Instandhaltung von Dampfkesseln für Schiffe und Kraftwerke
- Reparatur an der Hülle von Zentralheizungskesseln und Heizkörpern
- Reparatur und Instandhaltung von Schuss- und Artilleriewaffen (einschließlich Reparatur von Sport- und Freizeitzewehren)
- Reparatur und Instandhaltung von Einkaufswagen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Schärfen und von Klingen und Sägeblättern (s. 33.12)
- Reparatur von Zentralheizungsanlagen usw. (s. 43.22)
- Reparatur mechanischer Verriegelungseinrichtungen, Safes usw. (s. 80.20)

33.12 Reparatur von Maschinen

Diese Klasse umfasst die Reparatur und Instandhaltung von kommerziell genutzten Maschinen und Geräten, etwa das Schärfen und Einbauen von Klingen oder Sägeblättern von kommerziellen oder Industriemaschinen oder die Erbringung von Schweißarbeiten (z. B. an Fahrzeugen im Rahmen allgemeiner Reparaturleistungen); die Reparatur von landwirtschaftlichen Geräten und anderen schweren und industriellen Geräten und Ausrüstungen (z. B. Gabelstapler und sonstige Fördergeräte, Werkzeugmaschinen, kommerziell genutzte Kältemaschinen, Baugeräte, Bergbaugeräte) einschließlich Maschinen und Ausrüstungen der Abteilung 28.

Diese Klasse umfasst:

- Reparatur und Instandhaltung von Kraftmaschinen
- Reparatur und Instandhaltung für Pumpen, Kompressoren und ähnliche Ausrüstungen
- Reparatur und Instandhaltung von hydraulischen und pneumatischen Komponenten und Systemen
- Reparatur von Ventilen
- Reparatur und Instandhaltung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebselementen
- Reparatur und Instandhaltung von Industrieöfen
- Reparatur und Instandhaltung von Hebezeugen und Fördermitteln
- Reparatur und Instandhaltung von kommerziellen Kälteanlagen und Luftreinigungsanlagen
- Reparatur und Instandhaltung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (außer für den Haushalt)
- Reparatur handgeführter Werkzeuge mit Motorantrieb
- Reparatur und Instandhaltung von Werkzeugmaschinen und Zubehör für spanende und spanlose Metallbearbeitung
- Reparatur und Instandhaltung sonstiger Werkzeugmaschinen

- Reparatur und Instandhaltung von land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
- Reparatur und Instandhaltung von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Maschinen
- Reparatur und Instandhaltung von Maschinen für die Metallherzeugung, von Walzwerkseinrichtungen und Gießmaschinen
- Reparatur und Instandhaltung von Bergbaumaschinen, Baumaschinen sowie Maschinen für den Einsatz auf Öl- und Gasfeldern
- Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Maschinen für die Nahrungs-, Futtermittel- und Getränkeherstellung sowie für die Tabakverarbeitung
- Reparatur und Instandhaltung von Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung und die Lederverarbeitung
- Reparatur und Instandhaltung von Maschinen für die Papierherzeugung und -verarbeitung
- Reparatur und Instandhaltung von Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Gummi oder Kunststoffen
- Reparatur und Instandhaltung von Maschinen für sonstige Wirtschaftszweige der Abteilung 28
- Reparatur und Wartung von Wiegegeräten
- Reparatur und Instandhaltung von Verkaufsautomaten
- Reparatur und Instandhaltung von Registrierkassen
- Reparatur und Instandhaltung von Fotokopiergeräten
- Reparatur von elektronischen und sonstigen Rechenmaschinen
- Reparatur von Schreibmaschinen

Diese Klasse umfasst nicht:

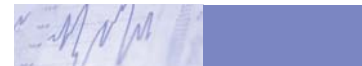
- Installation, Reparatur und Instandhaltung von Öfen und sonstigen Heizgeräten (s. 43.22) Installation, Reparatur und Instandhaltung von Aufzügen und Rolltreppen (s. 43.29)
- Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten (s. 95.11)

33.13 Reparatur von elektronischen und optischen Geräten

Diese Klasse umfasst die Reparatur und Instandhaltung von Waren der Gruppen 26.5, 26.6 und 26.7, außer denjenigen, die als Haushaltsgeräte angesehen werden.

Diese Klasse umfasst:

- Reparatur und Instandhaltung von Mess-, Navigations- Kontroll-, und Steuerungsinstrumente und -vorrichtungen der Gruppe 26.5, wie:
 - Flugtriebwerksinstrumente
 - Geräte für die Kraftfahrzeugabgasprüfung
 - meteorologische Instrumente
 - Geräte zur Prüfung und Kontrolle von physikalischen, elektrischen und chemischen Eigenschaften
 - Vermessungsinstrumente
 - Strahlungsdetektoren und Instrumente zur Strahlungsüberwachung
- Reparatur und Instandhaltung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten der Klasse 26.60, wie:
 - Magnetresonanztomografiegeräte
 - medizinische Ultraschallgeräte
 - Herzschrittmacher
 - Hörgeräte
 - Elektrokardiografen
 - Elektroendoskopiegeräte
 - Bestrahlungsgeräte
- Reparatur und Instandhaltung von optischen Instrumenten und Geräten der Klasse 26.70, sofern sie überwiegend für kommerzielle Zwecke genutzt werden, wie:



- Ferngläser
- Mikroskope (ohne Elektronen- oder Feldionenmikroskope)
- Teleskope
- Prismen und Linsen (ohne augenoptische Gläser)
- fotografische Geräte

Diese Klasse umfasst nicht:

- Reparatur und Instandhaltung von Fotokopiergeräten (s. 33.12)
- Reparatur und Instandhaltung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten (s. 95.11)
- Reparatur und Instandhaltung von Projektoren (Beamern) (s. 95.11)
- Reparatur und Instandhaltung von Kommunikationsgeräten (s. 95.12)
- Reparatur und Instandhaltung von kommerziellen Fernseh- und Videokameras (s. 95.12)
- Reparatur von Amateur-Videokameras (s. 95.21)
- Reparatur von Uhren (s. 95.25)

33.14 Reparatur von elektrischen Ausrüstungen

Diese Klasse umfasst die Reparatur und Instandhaltung von Waren der Abteilung 27, ohne diejenigen der Gruppe 27.5 (Haushaltsgeräte).

Diese Klasse umfasst:

- Reparatur und Instandhaltung von Leistungs-, Verteil- und sonstigen Transformatoren
- Reparatur und Instandhaltung von elektrischen Motoren, Generatoren und Motorenaggregaten
- Reparatur und Instandhaltung von Schaltanlagen und Schaltgeräten
- Reparatur und Instandhaltung von Relais und industriellen Steuerungseinrichtungen
- Reparatur und Instandhaltung von Batterien und Akkumulatoren
- Reparatur und Instandhaltung von elektrischen Lampen und Leuchten
- Reparatur und Instandhaltung von stromführendem Installationsmaterial und nicht stromführendem Installationsmaterial für die Installation von Stromkreisen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Reparatur und Instandhaltung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten (s. 95.11)
- Reparatur und Instandhaltung von Kommunikationsgeräten (s. 95.12)
- Reparatur und Instandhaltung von Geräten der Unterhaltungselektronik (s. 95.21)
- Reparatur von Uhren (s. 95.25)

33.15 Reparatur und Instandhaltung von Schiffen, Booten und Yachten

Diese Klasse umfasst die Reparatur und Instandhaltung von Schiffen und Booten. Die Werksüberholung und der werksseitige Umbau von Schiffen fällt jedoch unter Abteilung 30.

Diese Klasse umfasst:

- Reparatur und laufende Instandhaltung von Schiffen
- Reparatur und Instandhaltung von Vergnügungsschiffen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Werksseitiger Schiffsumbau (s. 30.1)
- Reparatur von Schiffs- und Bootsmotoren (s. 33.12)
- Schiffsverschrottung (s. 38.31)

33.16 Reparatur und Instandhaltung von Luft- und Raumfahrzeugen

Diese Klasse umfasst die Reparatur und Instandhaltung von Luft- und Raumfahrzeugen.

Diese Klasse umfasst:

- Reparatur und Instandhaltung von Luftfahrzeugen (ohne werksseitigen Umbau oder Überholung)
- Reparatur und Instandhaltung von Flugtriebwerken

Diese Klasse umfasst nicht:

- Werksseitiger Umbau oder Überholung von Luftfahrzeugen (s. 30.30)

33.17 Reparatur und Instandhaltung von Fahrzeugen a. n. g.

Diese Klasse umfasst die Reparatur und Instandhaltung von sonstigen Fahrzeugen der Abteilung 30, außer Kraft- und Fahrrädern.

Diese Klasse umfasst:

- Reparatur und Instandhaltung von Schienenfahrzeugen (ohne werksseitigen Umbau oder Überholung)
- Reparatur von Gespannfahrzeugen, die von Tieren gezogen werden

Diese Klasse umfasst nicht:

- Werksseitiger Umbau oder Überholung von Schienenfahrzeugen (s. 30.20)
- Reparatur und Instandhaltung von militärischen Kampffahrzeugen (s. 30.40)
- Reparatur und Instandhaltung von Einkaufswagen (s. 33.11)
- Reparatur und Instandhaltung von Schienenfahrzeugmotoren (s. 33.12)
- Reparatur und Instandhaltung von Krafträdern (s. 45.40)
- Reparatur von Fahrrädern (s. 95.29)

33.19 Reparatur von sonstigen Ausrüstungen

Diese Klasse umfasst die Reparatur und Instandhaltung von Ausrüstungen, die in keine andere Gruppe dieser Abteilung fallen.

Diese Klasse umfasst:

- Reparatur von Fischernetzen, einschließlich Ausbessern
- Reparatur von Seilen, Leinen und Planen
- Reparatur von Säcken zur Lagerung von Düngemitteln und Chemikalien
- Reparatur oder Instandsetzung von Paletten, Transportfässern und ähnlichen Gegenständen aus Holz
- Reparatur von Flippern und sonstiger Münzspielgeräten
- Restaurierung von Orgeln und historischen Musikinstrumenten

Diese Klasse umfasst nicht:

- Reparatur von Wohn- oder Büromöbeln, Restaurierung von Möbeln (s. 95.24)
- Reparatur von Fahrrädern (s. 95.29)
- Reparatur und Änderung von Bekleidung (s. 95.29)

33.2 Installation von Maschinen und Ausrüstungen a. n. g.

33.20 Installation von Maschinen und Ausrüstungen a. n. g.

Diese Klasse umfasst die fachgerechte Installation von Maschinen. Die Installation von Ausrüstungen, die einen festen Bestandteil eines Gebäudes oder eines Bauwerkes bilden, beispielsweise die elektrische Verkabelung, der Einbau von Rolltreppen, Einbruchsicherungen oder Klimaanlage gehören zum Baugewerbe/Bau.

Diese Klasse umfasst:

- Installation von Industriemaschinen in Fabrikationsanlagen
- Montage von industriellen Prozesssteuerungseinrichtungen
- Installation von sonstigem technischen Bedarf, z. B.:



- Nachrichtentechnische Anlagen
- Großrechner (Mainframes) und ähnliche Computer
- Bestrahlungs- und elektromedizinische Geräte
- Abbau von Großmaschinen
- Tätigkeit von Maschinenschlossern
- Einrichten von Maschinen
- Aufbau von Bowlingbahnen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Installation von Aufzügen, Rolltreppen, Automatiktüren, Staubsaugersystemen usw. (s. 43.29)
- Installation von Türen, Treppen, Ladeneinrichtungen, Möbeln usw. (s. 43.32)
- Installieren (Einrichten) von Arbeitsplatzrechnern (PC) (s. 62.09)

Abschnitt D – Energieversorgung

Dieser Abschnitt umfasst die Elektrizitäts-, Gas-, Wärme- und Warmwasserversorgung u. Ä. durch ein fest installiertes Netz von Strom- bzw. Rohrleitungen. Der Umfang des Netzes ist nicht entscheidend. Eingeschlossen ist auch die Versorgung von Industrie- und Gewerbegebieten, sowie von Wohngebäuden.

Unter diesen Abschnitt fällt daher der Betrieb von Anlagen, die Elektrizität oder Gas erzeugen und verteilen bzw. deren Erzeugung und Verteilung überwachen.

Ebenfalls eingeschlossen ist die Wärme- und Kälteversorgung.

Dieser Abschnitt umfasst nicht den Betrieb von Wasser- und Abwasseranlagen (s. 36 und 37) sowie den Transport von Gas in Rohr(fern)leitungen.

35 Energieversorgung

35.1 Elektrizitätsversorgung

Diese Gruppe umfasst die Erzeugung großer Elektrizitätsmengen, deren Übertragung von den Erzeugungsanlagen an Verteilerstationen und die Verteilung an die Endverbraucher.

35.11 Elektrizitätserzeugung

Diese Klasse umfasst:

- Betrieb von Stromerzeugungsanlagen; dazu zählen fossilthermische Kraftwerke, Kernkraft-, Wasserkraft-, Gasturbinen- und Dieselmotorkraftwerke sowie mit erneuerbaren Energieträgern betriebene Kraftwerke

Diese Klasse umfasst nicht:

- Erzeugung von Elektrizität durch das Verbrennen von Abfällen (s. 38.21)

35.12 Elektrizitätsübertragung

Diese Klasse umfasst:

- Betrieb von Übertragungssystemen, welche die Elektrizität von der Erzeugungsanlage zum Verteilungsnetz leiten

35.13 Elektrizitätsverteilung

Diese Klasse umfasst:

- Betrieb von Verteilungsnetzen (bestehend aus Leitungen, Leitungsmasten, Zählern und Kabel), welche die von der Erzeugungsanlage oder dem Übertragungssystem gelieferte Elektrizität zum Endverbraucher leiten

35.14 Elektrizitätshandel

Diese Klasse umfasst:

- Verkauf von Elektrizität an den Verbraucher
- Tätigkeiten von Handelsmaklern oder Handelsvertretern, die den Verkauf von Elektrizität über Stromverteilungsnetze vermitteln, die von Dritten betrieben werden
- Betrieb von Einrichtungen zum Austausch von Leistungs- und Übertragungskapazitäten für Elektrizität

35.2 Gasversorgung

Diese Gruppe umfasst die Erzeugung von Gas und die Verteilung von Erd- oder Synthesegas an den Verbraucher durch Rohrleitungen. Eingeschlossen sind Anbieter oder Makler, die den Verkauf von Gas über Gasverteilungsnetze vermitteln,



die von Dritten betrieben werden. Der selbstständige Betrieb von Gas(fern)leitungen, die Gaserzeuger mit -verteilern oder verschiedene Ballungsgebiete miteinander verbinden, gehört nicht zu dieser Gruppe, sondern zum Transport in Rohrfernleitungen.

35.21 Gaserzeugung

Diese Klasse umfasst:

- Erzeugung von Gas für Versorgungszwecke durch Verkokung von Kohle, aus landwirtschaftlichen Nebenerzeugnissen oder aus Reststoffen
- Erzeugung von gasförmigen Brennstoffen mit einem spezifischen Heizwert aus Gasen verschiedenen Ursprungs (einschließlich Erdgas) durch Reinigung, Mischung und andere Verfahren

Diese Klasse umfasst nicht:

- Förderung von Erdgas (s. 06.20)
- Betrieb von Koksöfen (s. 19.10)
- Mineralölverarbeitung (s. 19.20)
- Herstellung von Industriegasen (s. 20.11)

35.22 Gasverteilung durch Rohrleitungen

Diese Klasse umfasst:

- Verteilung gasförmiger Brennstoffe aller Art durch Rohrleitungssysteme

Diese Klasse umfasst nicht:

- Transport von Gas in Rohrfernleitungen (s. 49.50)

35.23 Gashandel durch Rohrleitungen

Diese Klasse umfasst:

- Verkauf von Gas durch Rohrleitungen an den Verbraucher
- Tätigkeiten von Handelsmaklern oder Handelsvertretern, die den Verkauf von Gas über Rohrleitungsnetze vermitteln, die von Dritten betrieben werden
- Austausch von gasförmigen Brennstoffen und von Transportkapazitäten für solche Brennstoffe

Diese Klasse umfasst nicht:

- Verkauf von gasförmigen Brennstoffen in großen Mengen (s. 46.71)
- Einzelhandel mit Flaschengas (s. 47.78)
- Direktverkauf von Brennstoffen (s. 47.99)

35.3 Wärme- und Kälteversorgung

35.30 Wärme- und Kälteversorgung

Diese Klasse umfasst:

- Erzeugung, Sammlung und Verteilung von Dampf und Warmwasser zum Heizen, zur Energiegewinnung und zu anderen Zwecken
- Erzeugung und Verteilung von gekühlter Luft
- Erzeugung und Verteilung von Kühlwasser
- Erzeugung von Eis für Ernährungs- und andere Zwecke (z. B. zur Kühlung)

Abschnitt E – Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

Dieser Abschnitt umfasst Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entsorgung (Sammlung, Behandlung und Beseitigung) verschiedener Abfälle, wie z. B. fester oder nichtfester Abfälle aus Industrie, Gewerbe oder Haushalten, sowie der Sanierung von Altlasten. Die Endprodukte der Abfall- oder Abwasserbehandlung können entweder beseitigt oder neuen Produktionsprozessen zugeführt werden. Auch Tätigkeiten der Wasserversorgung fallen unter diesen Abschnitt, da sie häufig entweder in Verbindung mit der Abwasserbehandlung durchgeführt werden oder von Einheiten, die auch mit der Abwasserbehandlung befasst sind.

36 Wasserversorgung

Dieser Abschnitt umfasst die Versorgung von Haushalten und kommerziellen Abnehmern mit Wasser, das auf unterschiedliche Art gewonnen und verteilt werden kann.

36.0 Wasserversorgung

36.00 Wasserversorgung

Diese Klasse umfasst Tätigkeiten zur Versorgung von Haushalten und kommerziellen Abnehmern mit Wasser. Das Wasser kann auf unterschiedliche Weise gewonnen und verteilt werden.

Eingeschlossen ist der Betrieb von Bewässerungskanälen; nicht eingeschlossen sind der Betrieb von Sprinkleranlagen und ähnliche Hilfsdienstleistungen für die Landwirtschaft.

Diese Klasse umfasst:

- Wassergewinnung aus Flüssen, Seen, Brunnen usw.
- Sammeln von Regenwasser
- Reinigen von Wasser zum Zwecke der Wasserversorgung
- Aufbereitung von Wasser für industrielle und andere Zwecke
- Meer- und Grundwasserentsalzung, hauptsächlich zur Wassergewinnung
- Verteilung von Wasser mittels Rohrleitungen, Lastkraftwagen oder auf andere Weise
- Betrieb von Bewässerungskanälen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Betrieb von landwirtschaftlichen Bewässerungsanlagen (s. 01.61)
- Abwasseraufbereitung zum Zwecke des Umweltschutzes (s. 37.00)
- Transport von Wasser in Rohrfernleitungen (s. 49.50)

37 Abwasserentsorgung

Dieser Abschnitt umfasst den Betrieb von Kanalnetzen oder Kläranlagen zur Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abwasser.

37.0 Abwasserentsorgung

37.00 Abwasserentsorgung

Diese Klasse umfasst:

- Betrieb von Abwasserkanälen oder Kläranlagen



- Sammlung und Abtransport von Abwässern aus Haushalten und Unternehmen, sowie Sammlung und Transport von Regenwasser in Kanalisationsnetzen, Sammelbecken, Behältern und Transportmitteln (Abwassertankwagen usw.)
- Leeren und Reinigen von Senkgruben, Faulbecken und Sickergruben sowie chemischen Toiletten
- Behandlung von Abwässern (aus Haushalten und Unternehmen, aus Schwimmbecken usw.) durch physikalische, chemische und biologische Verfahren wie Verdünnen, Sieben, Filtern, Absetzverfahren usw.
- Wartung und Reinigung von Abwasserkanälen, auch mittels Stangen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Dekontaminierung von Oberflächen- und Grundwasser am Ort der Verschmutzung (s. 39.00)
- Reinigen von und Beseitigung von Verstopfungen in Entwässerungsrohren in Gebäuden (s. 43.22)

38 Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung

Diese Abteilung umfasst die Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfallstoffen.

Dazu zählt auch die kommunale Beförderung von Abfallstoffen und der Betrieb von Anlagen der stofflichen Rückgewinnung (d. h. von Anlagen, die Wertstoffe aus Abfallströmen heraussortieren).

38.1 Sammlung von Abfällen

Diese Gruppe umfasst die Sammlung von Haushalts-, Industrie- und Gewerbeabfällen in Mülltonnen, fahrbaren Behältern, Containern usw. Es handelt sich sowohl um nicht gefährliche als auch um gefährliche Abfälle. Eingeschlossen sind z. B. Haushaltsabfälle, Altbatterien, verbrauchte Speiseöle und -fette, Altöle aus Schiffen und Reparaturwerkstätten sowie Bauschutt und Abbruchmaterial.

38.11 Sammlung nicht gefährlicher Abfälle

Diese Klasse umfasst:

- Sammlung von nicht gefährlichen festen Abfällen (Müll) auf kommunaler Ebene; z. B. Sammlung von Haushalts-, Industrie- und Gewerbeabfällen in Mülltonnen, fahrbaren Behältern, Containern usw. Diese Abfälle können gemischte verwertbare Stoffe enthalten.
- Sammlung von recyclingfähigen Stoffen
- Leeren von Abfallkörben an öffentlichen Plätzen

Diese Klasse umfasst ferner:

- Sammlung von Bauschutt und Abbruchmaterial
- Sammlung und Beseitigung von Abbruchstoffen, Schutt und Gebüsch
- Sammlung von Abfällen aus Textilfabriken
- Betrieb von Umladestationen für nicht gefährliche Abfälle

Diese Klasse umfasst nicht:

- Sammlung gefährlicher Abfälle (s. 38.12)
- Betrieb von Deponien für nicht gefährliche Abfälle (s. 38.21)
- Betrieb von Anlagen, in denen gemischte verwertbare Stoffe wie Papier, Kunststoffe u. Ä. nach Kategorien sortiert werden (s. 38.32)

38.12 Sammlung gefährlicher Abfälle

Diese Klasse umfasst die Sammlung von (festen und nichtfesten) gefährlichen Abfällen mit explosionsgefährlicher, brandfördernder, entzündlicher, giftiger, reizender, krebserzeugender, ätzender, ansteckender oder anderweitig schädlicher Wirkung auf Mensch und Umwelt. Dies kann die Ermittlung, Behandlung, Verpackung und Kennzeichnung von Abfällen zum Zwecke des Transports beinhalten.

Diese Klasse umfasst:

- Sammlung gefährlicher Abfälle, z. B.
 - Altöl aus Schiffen und Reparaturwerkstätten
 - biogefährliche Abfälle
 - radioaktive Abfälle
 - Altbatterien usw.
- Betrieb von Umladestationen für Sondermüll

Diese Klasse umfasst nicht:

- Sanierung und Säuberung von kontaminierten Gebäuden, Bergwerksstandorten, Böden und Grundwasser (z. B. Asbestbeseitigung) (s. 39.00)

38.2 Abfallbehandlung und beseitigung

Diese Gruppe umfasst die Beseitigung von verschiedenen Abfällen mittels unterschiedlicher Verfahren und die dafür erforderliche Vorbehandlung, z. B.: Behandlung organischer Abfälle zum Zwecke der Entsorgung; Behandlung und Entsorgung von kontaminierten lebenden oder toten Tieren und von kontaminierten Abfällen sowie von schwach radioaktiven Abfällen aus Krankenhäusern usw.; Verbringung von Abfällen zu Land und Versenkung oder Einleitung in Gewässer; Vergraben oder Unterpflügen von Abfällen; umweltverträgliche Entsorgung von Altwaren wie Kühlschränken; Abfallverbrennung. Inbegriffen ist auch die Energiegewinnung durch Abfallverbrennung.

Diese Gruppe umfasst nicht:

- Behandlung und Entsorgung von Abwässern (s. 37.00)
- Rückgewinnung von Wertstoffen (s. 38.3)

38.21 Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle

Diese Klasse umfasst die Vorbehandlung und Beseitigung (fester und nichtfester) nicht gefährlicher Abfälle durch:

- Betrieb von Deponien
- Verbrennen oder andere Verfahren, mit oder ohne damit verbundene Erzeugung von Elektrizität, Dampf, Kompost, Ersatzbrennstoffen, Biogas, Asche oder anderen Nebenprodukten zur Weiterverwendung usw.
- Vorbehandlung organischer Abfälle zum Zwecke der Beseitigung

Diese Klasse umfasst nicht:

- Verbrennung von Sondermüll (s. 38.22)
- Betrieb von Anlagen, in denen vermischte Wertstoffe wie z. B. Papier, Kunststoffe, leere Getränkedosen und Metalle sortiert werden (s. 38.32)
- Dekontaminierung und Säuberung von Böden oder Wasser; Entseuchung bzw. Vorbehandlung toxischer Stoffe (s. 39.00)

38.22 Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle

Diese Klasse umfasst die Vorbehandlung und Beseitigung von (festen und nichtfesten) gefährlichen Abfällen mit explosionsgefährlicher, brandfördernder, entzündlicher, giftiger, reizender, gesundheitsschädlicher, Krebs erzeugender, ätzender, ansteckender oder anderweitig schädlicher Wirkung auf Mensch und Umwelt.

Diese Klasse umfasst:

- Betrieb von Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle
- Behandlung und Entsorgung von kontaminierten lebenden oder toten Tieren und von kontaminierten Abfällen
- Verbrennung gefährlicher Abfälle
- umweltverträgliche Entsorgung von Altwaren wie Kühlschränken
- Behandlung, Beseitigung und Lagerung radioaktiver Abfälle, einschließlich:
 - Behandlung und Entsorgung von schwach radioaktiven Abfällen aus Krankenhäusern
 - Umhüllung und Vorbehandlung von radioaktiven Abfällen zum Zwecke ihrer Lagerung



Diese Klasse umfasst nicht:

- Wiederaufbereitung von Kernbrennstoffen (s. 20.13)
- Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle (s. 38.21)
- Dekontaminierung und Säuberung von Böden oder Wasser; Verringerung der Toxizität von Giftstoffen (s. 39.00)

38.3 Rückgewinnung

38.31 Zerlegen von Schiffs- und Fahrzeugwracks und anderen Altwaren

Diese Klasse umfasst das Zerlegen aller Arten von Wracks und anderer Altwaren (Kraftwagen, Schiffe, Computer, Fernseh- und andere Geräte) zur Materialrückgewinnung.

Diese Klasse umfasst nicht:

- umweltverträgliche Entsorgung von Altwaren wie Kühlschränken (s. 38.22)
- Zerlegen von Kraftwagen, Schiffen, Computern, Fernseh- und anderen Geräten zur Gewinnung von wiederverkäuflichen Einzelteilen (s. Abschnitt G)

38.32 Rückgewinnung sortierter Werkstoffe

Diese Klasse umfasst die Verarbeitung von metallischen und nichtmetallischen Altmaterialien, Reststoffen und Erzeugnissen zu Sekundärrohstoffen, in der Regel unter Einsatz eines mechanischen oder chemischen Umwandlungsverfahrens. Eingeschlossen ist die Materialrückgewinnung aus Abfallströmen durch: 1. Aussortieren von Wertstoffen aus Strömen nicht gefährlichen Abfalls (d. h. aus dem Müll) oder 2. Sortierung von vermischten Wertstoffen (z. B. Papier, Kunststoffe, leere Getränkedosen und Metalle) in bestimmte Kategorien.

Beispiele für die angewandten mechanischen oder chemischen Verarbeitungsprozesse:

- mechanisches Zerkleinern von Metallschrott aus gebrauchten Kraftwagen, Waschmaschinen, Fahrrädern usw.
- Zusammenpressen großer Metallteile bzw. -erzeugnisse, wie Eisenbahnwagons
- Schreddern von metallischen Altmaterialien, Fahrzeugwracks usw.
- andere mechanische Behandlungsmethoden wie Schneiden oder Pressen zur Reduzierung des Volumens
- Rückgewinnung von Metallen aus fotografischen Abfällen wie Fixierlösung, Filme und Fotopapier
- Rückgewinnung von Gummi, z. B. aus gebrauchten Reifen, zur Gewinnung von Sekundärrohstoffen
- Sortieren und Pressen von Kunststoffen zur Gewinnung von Sekundärrohstoffen für die Herstellung von Rohren, Blumentöpfen, Paletten u. Ä.
- Verarbeitung (Reinigen, Schmelzen, Mahlen) von Kunststoff- oder Gummiabfällen zu Granulaten
- Zerkleinern, Reinigen und Sortieren von Glas
- Zerkleinern, Reinigen und Sortieren von anderen Altmaterialien und Reststoffen, z. B. Abbruchmaterial, zur Gewinnung von Sekundärrohstoffen
- Verarbeitung gebrauchter Speiseöle und -fette zu Sekundärrohstoffen
- Verarbeitung sonstiger Abfälle und Reststoffe aus Nahrungsmitteln, Getränken und Tabak zu Sekundärrohstoffen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von neuen Endprodukten aus (selbst oder nicht selbsthergestellten) Sekundärrohstoffen, z. B. Spinnen von Garn aus wiedergewonnenen Fasern, Erzeugen von Papiermasse aus Papierabfall, Runderneuern von Reifen oder Erzeugung von Metall aus Metallschrott (s. entsprechende Klassen in Abschnitt C – Herstellung von Waren)
- Wiederaufbereitung von Kernbrennstoffen (s. 20.13)
- Einschmelzen von Eisenschrott (s. 24.10)
- stoffliche Rückgewinnung bei der Verbrennung oder thermischen Behandlung (s. 38.2)

- Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle (s. 38.21)
- Vorbehandlung organischer Abfälle zum Zwecke der Beseitigung, einschließlich der Erzeugung von Kompost (s. 38.21)
- Energiegewinnung durch die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle (s. 38.21)
- Behandlung und Entsorgung von schwach radioaktiven Abfällen aus Krankenhäusern usw. (s. 38.22)
- Behandlung und Entsorgung von toxischen, kontaminierten Abfällen (s. 38.22)
- Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen (s. 46.77)

39 Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung

Dieser Abschnitt umfasst Dienstleistungen zur Beseitigung von Umweltverschmutzungen, d. h. die Säuberung von kontaminierten Gebäuden, Standorten und Böden sowie von Oberflächen- und Grundwasser.

39.0 Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung

39.00 Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung

Diese Klasse umfasst:

- Dekontaminierung von Böden und Grundwasser am Ort der Verschmutzung oder anderweitig, z. B. unter Anwendung mechanischer, chemischer oder biologischer Verfahren
- Dekontaminierung von Industrieanlagen oder –standorten, einschließlich Nuklearanlagen und –standorten
- Dekontaminierung und Reinigung von Oberflächenwasser nach Verschmutzung, z. B. durch Einsammlung der Schadstoffe oder Einsatz von Chemikalien
- Beseitigung von Öl- und anderen Verschmutzungen zu Land und zu Wasser
- Entseuchung bzw. Vorbehandlung von toxischen Stoffen wie Asbest, Bleifarbe usw.
- sonstige spezielle Umweltschutzmaßnahmen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft (s. 01.61)
- Reinigen von Wasser zum Zwecke der Wasserversorgung (s. 36.00)
- Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle (s. 38.21)
- Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle (s. 38.22)
- Kehren und Reinigen von Straßen usw. (s. 81.29)



Abschnitt F – Baugewerbe/bau

Diese Abteilung umfasst allgemeine und spezialisierte Hoch- und Tiefbautätigkeiten. Dazu zählen Neubau, Instandsetzung, An- und Umbau, die Errichtung von vorgefertigten Gebäuden oder Bauwerken auf dem Baugelände sowie provisorischer Bauten.

Es handelt sich um die Errichtung von kompletten Wohn-, Büro- und Geschäftsgebäuden, öffentlichen Gebäuden, Gebäuden der Versorgungswirtschaft, landwirtschaftlichen Gebäuden usw. einerseits sowie von Autobahnen, Straßen, Brücken, Tunneln, Bahnverkehrsstrecken, Rollbahnen, Häfen und anderen Wasserbauten, Bewässerungsanlagen, Kanalisationen, Industrieanlagen, Rohrleitungen und elektrischen Leitungen, Sportanlagen usw. andererseits.

Diese Arbeiten können auf eigene Rechnung oder im Lohnauftrag ausgeführt werden. Ein Teil der Arbeiten, manchmal auch die gesamte praktische Arbeit, kann an Subunternehmer vergeben werden. Einheiten, die die Gesamtverantwortung für ein Bauprojekt innehaben fallen unter diesen Abschnitt.

Ebenfalls eingeschlossen sind die Renovierung von Gebäuden und Ingenieurbauten.

Dieser Abschnitt umfasst den vollständigen Bau von Gebäuden (Abteilung 41) und von Tiefbauten (Abteilung 42) sowie spezialisierte Bautätigkeiten, insofern diese nur einen Teil der gesamten Bauarbeiten darstellen (Abteilung 43).

Die Vermietung von Baugeräten mit Bedienungspersonal wird nach der jeweils mit diesen Geräten ausgeführten Bautätigkeit klassifiziert.

Dieser Abschnitt umfasst auch die Realisierung von Wohnungsbauvorhaben und anderen Bauvorhaben zum späteren Verkauf durch Sicherstellung der Finanzierung und technischen Ausführung. Zielen die Bautätigkeiten nicht auf einen späteren Verkauf der Bauwerke, sondern auf deren Nutzung ab (z. B. durch die spätere Vermietung von Räumen in diesen Gebäuden oder die Nutzung von Anlagen zu Produktionszwecken), sind die Einheiten nicht hier einzuordnen, sondern nach ihren operativen Tätigkeiten, z. B. Grundstück- und Wohnungswesen, Herstellung von Waren usw.

41 Hochbau

Dieser Abschnitt umfasst die Errichtung von Gebäuden aller Art. Dazu zählen Neubau, Instandsetzung, An- und Umbau, die Errichtung von vorgefertigten Gebäuden oder Bauwerken auf dem Baugelände sowie provisorischer Bauten.

Es handelt sich um den Bau von kompletten Wohn-, Büro- und Geschäftsgebäuden, öffentlichen Gebäuden, Gebäuden der Versorgungswirtschaft, landwirtschaftlichen Gebäuden usw.

41.1 Erschließung von Grundstücken; Baulträger

41.10 Erschließung von Grundstücken; Baulträger

Diese Klasse umfasst:

- Realisierung von Wohnungsbauvorhaben und anderen Bauvorhaben zum späteren Verkauf durch Sicherstellung der Finanzierung und technischen Ausführung

Diese Klasse umfasst nicht:

- Bau von Gebäuden (s. 41.20)
- Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros (s. 71.1)
- Projektmanagement für Bauvorhaben (s. 71.1)

41.2 Bau von Gebäuden

Diese Gruppe umfasst die vollständige Errichtung von Wohn- und Nichtwohngebäuden auf eigene Rechnung oder im Lohnauftrag. Die Bauarbeiten können zum Teil oder auch zur Gänze an Subunternehmer vergeben werden. Werden nur spezialisierte Bautätigkeiten ausgeführt, so fallen diese unter Abteilung 43.

41.20 Bau von Gebäuden

Diese Klasse umfasst:

- Errichtung von Wohngebäuden aller Art:
 - Einfamilienhäuser
 - Mehrfamilienhäuser einschließlich Hochhäuser
- Errichtung von Nichtwohngebäuden aller Art:
 - kommerzielle Gebäude wie Fabriken, Werkstätten, Montagewerke
 - Krankenhäuser, Schulen, Bürogebäude
 - Hotels, Geschäftslokale, Einkaufszentren, Gaststätten
 - Flughafengebäude
 - Sporthallen
 - Parkhäuser und Tiefgaragen
 - Lagerhäuser
 - Kirchen und andere Sakralbauten
- Errichtung von Fertigteil-Bauten auf der Baustelle

Diese Klasse umfasst ferner:

- Umbau oder Renovierung bestehender Wohnanlagen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Bau von Industrieanlagen, die keine Gebäude sind (s. 42.99)
- Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros (s. 71.1)
- Projektmanagement für Bauvorhaben (s. 71.1)

42 Tiefbau

Diese Abteilung umfasst den Bau von Tiefbauten. Dazu zählen Neubau, Instandsetzung, An- und Umbau, die Errichtung von vorgefertigten Bauwerken auf dem Baugelände sowie provisorischer Bauten.

Es handelt sich um große bauliche Anlagen wie Autobahnen, Straßen, Brücken, Tunnel, Bahnverkehrsstrecken, Rollbahnen, Häfen und andere Wasserbauten, Bewässerungsanlagen, Kanalisationen, Industrieanlagen, Rohrleitungen und elektrische Kabelnetze, Sportanlagen usw. Die Arbeiten können auf eigene Rechnung oder im Lohnauftrag ausgeführt werden. Ein Teil der Arbeiten, manchmal auch die gesamte praktische Arbeit, kann an Subunternehmer vergeben werden.

42.1 Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken

42.11 Bau von Straßen

Diese Klasse umfasst:

- Bau von Autobahnen, Landstraßen, Straßen und Wegen
- Belagsarbeiten an Straßen, Brücken und Tunneln:
 - Asphaltieren von Straßen
 - Markierung von Straßen u. Ä.
 - Anbringen von Leitplanken, Verkehrszeichen u. Ä.
- Bau von Rollbahnen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Montage von Straßenbeleuchtungen und elektrischen Signalen (s. 43.21)
- Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros (s. 71.1)
- Projektmanagement für Bauvorhaben (s. 71.1)



42.12 Bau von Bahnverkehrsstrecken

Diese Klasse umfasst:

- Bau von Bahnverkehrsstrecken

Diese Klasse umfasst nicht:

- Montage von Beleuchtungen und elektrischen Signalen (s. 43.21)
- Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros (s. 71.1)
- Projektmanagement für Bauvorhaben (s. 71.1)

42.13 Brücken- und Tunnelbau

Diese Klasse umfasst:

- Bau von Brücken, auch für Hochstraßen
- Bau von Tunneln

Diese Klasse umfasst nicht:

- Montage von Beleuchtungen und elektrischen Signalen (s. 43.21)
- Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros (s. 71.1)
- Projektmanagement für Bauvorhaben (s. 71.1)

42.2 Leitungstiefbau und Kläranlagenbau

42.21 Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau

Diese Klasse umfasst den Bau von Leitungen und von Bauwerken, die zu Versorgungsanlagen gehören.

Diese Klasse umfasst:

- Bau von:
 - Rohrfernleitungen und städtischen Rohrleitungen
 - Wasserleitungen
 - Bewässerungssystemen (Kanälen)
 - Sammelbecken
- Bau von:
 - Kanalnetzen (einschließlich Reparatur)
 - Abwasserbeseitigungsanlagen
 - Pumpstationen

Diese Klasse umfasst ferner:

- Brunnenbau

Diese Klasse umfasst nicht:

- Projektmanagement für Tiefbautätigkeiten (s. 71.12)

42.22 Kabelnetzleitungstiefbau

Diese Klasse umfasst den Bau von Leitungen zur Verteilung von elektrischem Strom und von Fernmeldeleitungen sowie den Bau der damit untrennbar verbundenen Gebäude und Bauwerke.

Diese Klasse umfasst:

- Bau von Tiefbauwerken für:
 - Strom- und Kommunikationsleitungsnetzen (innerstädtische und über Land)
 - Kraftwerken

Diese Klasse umfasst nicht:

- Projektmanagement für Tiefbautätigkeiten (s. 71.12)

42.9 Sonstiger Tiefbau

42.91 Wasserbau

Diese Klasse umfasst:

- Bau von:
 - Wasserstraßen, Häfen (einschließlich Yachthäfen), Flussbauten, Schleusen usw.
 - Talsperren und Deichen
- Ausbaggern von Wasserstraßen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Projektmanagement für Tiefbautätigkeiten (s. 71.12)

42.99 Sonstiger Tiefbau a. n. g.

Diese Klasse umfasst:

- Bau von Industrieanlagen (außer Gebäuden) wie:
 - Raffinerien
 - Chemiefabriken
- Errichtung von Bauwerken, die keine Gebäude sind, wie:
 - Sportanlagen

Diese Klasse umfasst ferner:

- Flächenaufteilung mit Infrastrukturverbesserungen (z. B. Bau von zusätzlichen Straßen und Versorgungsanlagen)

Diese Klasse umfasst nicht:

- Installation von Maschinen und Ausrüstungen (s. 33.20)
- Flächenaufteilung ohne Infrastrukturverbesserungen (s. 68.10)
- Projektmanagement für Tiefbautätigkeiten (s. 71.12)

43 Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe

Diese Abteilung umfasst den spezialisierten Hoch- und Tiefbau, also die Durchführung von Teilarbeiten an Hoch- und Tiefbauten oder die entsprechenden Vorarbeiten. Im Allgemeinen handelt es sich um spezialisierte Tätigkeiten, die besondere Fachkenntnisse bzw. Ausrüstungen erfordern. Dazu zählen Tätigkeiten wie Pfahlgründung, Fundamentarbeiten, Rohbau, Betonbau, Maurerarbeiten, Pflasterarbeiten, Gerüstbau, Dachdeckung usw. Die Errichtung von Stahlkonstruktionen zählt ebenfalls dazu, sofern die Einzelteile nicht von derselben Einheit hergestellt werden. Die Arbeiten des spezialisierten Hoch- und Tiefbaus werden in der Regel von Subunternehmern ausgeführt, besonders die entsprechenden Reparaturarbeiten werden jedoch unmittelbar für den Eigentümer ausgeführt.

Baufertigstellung und Ausbaurbeiten sind ebenfalls eingeschlossen.

Zu dieser Abteilung zählt ferner die Installation aller Arten von Anlagen der Versorgungstechnik, die für die Nutzung eines Gebäudes erforderlich sind. Diese Tätigkeiten werden meist auf dem Baugelände ausgeführt, manchmal findet jedoch auch eine werkseitige Vorfertigung statt. Hierunter fallen Tätigkeiten wie die Installation von Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Antennen, Alarmanlagen und sonstigen elektrischen Anlagen, Sprinkleranlagen, Aufzügen, Rolltreppen usw. Ferner zählen dazu Abdichtarbeiten gegen Wasser, Wärme- und Schalldämmung,



Blecharbeiten, Installation von Kühlanlagen für kommerzielle Nutzung, Installation von Beleuchtungs- und Signalanlagen für Straßen, Bahnverkehrsstrecken, Flughäfen, Häfen usw. Eingeschlossen sind auch die entsprechenden Reparaturarbeiten.

Sonstiger Ausbau beinhaltet Tätigkeiten, die für den Ausbau und die Fertigstellung eines Gebäudes erforderlich sind. Dazu zählen Glaserarbeiten, Putzarbeiten, Maler- und Dekorationsarbeiten, Verlegen von Bodenbelägen wie Fliesen, Parkett, Teppichböden usw. oder Verkleiden von Wänden mit Materialien wie Fliesen, Tapeten usw., Abschleifen von Fußböden, Zimmerei, Akustikarbeiten, Fassadenreinigung usw. Eingeschlossen sind auch die entsprechenden Reparaturarbeiten.

Die Vermietung von Baugeräten mit Bedienungspersonal wird nach der jeweils ausgeführten Bautätigkeit klassifiziert.

43.1 Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten

Diese Gruppe umfasst Tätigkeiten zur Vorbereitung von Baustellen für die anschließenden Bauarbeiten, einschließlich des Abbruchs vorhandener Bauwerke.

43.11 Abbrucharbeiten

Diese Klasse umfasst:

- Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken

43.12 Vorbereitende Baustellenarbeiten

Diese Klasse umfasst:

- Enttrümmerung von Baustellen
- Erdbewegungen: Ausschachtung, Erdauffüllung, Einebnung und Planierung von Baugelände, Grabenaushub, Felsabbau, Sprengen usw.
- Erschließung von Lagerstätten:
 - Abräumen des Deckgebirges sowie Entwicklungs- und Vorarbeiten an Bodenschätze führenden Grundstücken und Lagerstätten, mit Ausnahme von Erdöl- und Erdgaslagerstätten

Diese Klasse umfasst ferner:

- Baustellenentwässerung
- Entwässerung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Erdöl- und Erdgasbohrungen zu Förderzwecken (s. 06.10 und 06.20)
- Dekontaminierung von Böden (s. 39.00)
- Brunnenbau (s. 42.21)
- Schachtbau (s. 43.99)

43.13 Test- und Suchbohrung

Diese Klasse umfasst:

- Test-, Such- und Kernbohrung für bauliche, geophysikalische, geologische oder ähnliche Zwecke

Diese Klasse umfasst nicht:

- Erdöl- und Erdgasbohrungen zu Förderzwecken (s. 06.10 und 06.20)
- Test- und Suchbohrungen zur Unterstützung des Bergbaus (s. 09.90)
- Brunnenbau (s. 42.21)
- Schachtbau (s. 43.99)
- Prospektion auf Öl und Gas, geophysikalische, geologische und seismografische Untersuchungen (s. 71.12)

43.2 Bauinstallation

Diese Gruppe umfasst den Einbau technischer Anlagen, die für die Nutzung eines Gebäudes erforderlich sind. Hierzu zählt die Elektro-, Wasser-, Gas-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageinstallation, der Einbau von Aufzügen usw.

43.21 Elektroinstallation

Diese Klasse umfasst folgende Elektroinstallationen in Gebäuden und Tiefbauwerken aller Arten:

Diese Klasse umfasst:

- Installation von:
 - elektrischen Leitungen und Armaturen
 - Leitungen für Telekommunikationssysteme
 - Leitungen für Computernetze und Kabelfernsehen, einschließlich Glasfaserkabeln
 - Parabolantennen
 - Beleuchtungsanlagen
 - Feuermeldeanlagen
 - Einbruchalarmanlagen
 - Straßenbeleuchtung und elektrische Signale
 - Befeuungsanlagen für Rollbahnen
 - elektrischen Solarwärmekollektoren

Diese Klasse umfasst ferner:

- Anschluss von elektrischen Haushaltsgeräten, einschließlich Fußleistenheizung

Diese Klasse umfasst nicht:

- Bau von Strom- und Kommunikationsleitungen (s. 42.22)
- Überwachung und Fernüberwachung von elektronischen Sicherheitssystemen wie Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräten und Feuermeldern, einschließlich deren Installation und Instandhaltung (s. 80.20)

43.22 Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation

Diese Klasse umfasst die Installation von Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungs- sowie Klimaanlage, einschließlich Erweiterung, Umbau, Instandhaltung und Reparatur.

Diese Klasse umfasst:

- Einbau von Folgendem in Gebäude und andere Bauwerke:
 - (Elektro-, Gas- oder Öl-) Heizungsanlagen
 - Öfen, Kühltürme
 - nicht-elektrische Solarwärmekollektoren
 - Wasser- und Sanitärinstallationen
 - Lüftungs- und Klimaanlage
 - Gasinstallationen
 - Dampfleitungen
 - Sprinkleranlagen für Brandschutzzwecke
 - Rasensprengeranlagen
- (Leer-) Rohrverlegung

Diese Klasse umfasst nicht:

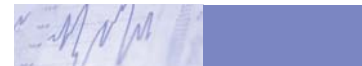
- Einbau elektrischer Fußleistenheizungen (s. 43.21)

43.29 Sonstige Bauinstallation

Diese Klasse umfasst die Installation von anderen Anlagen als Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage oder Industriemaschinen in Gebäuden und anderen Bauwerken.

Diese Klasse umfasst:

- Einbau von Folgendem in Gebäude und andere Bauwerke:



- Aufzüge und Rolltreppen, einschließlich Reparatur und Instandhaltung
- automatische Türen und Drehtüren
- Blitzableiter
- Staubsaugersysteme
- Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung

Diese Klasse umfasst nicht:

- Installation von Industriemaschinen (s. 33.20)

43.3 Sonstiger Ausbau

43.31 Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei

Diese Klasse umfasst:

- Stuck-, Gips- und Verputzarbeiten innen und außen einschließlich damit verbundener Lattenschalung in und an Gebäuden und anderen Bauwerken

43.32 Bautischlerei und -schlosserei

Diese Klasse umfasst:

- Einbau von Türen (außer automatischen Türen und Drehtüren), Fenstern, Tür- und Fensterrahmen aus Holz oder anderem Material
- Einbau von Einbauküchen, Einbauschränken, Treppen, Ladeneinrichtungen und Ähnlichem
- Einbau von Decken, beweglichen Trennwänden u. ä. Innenausbauarbeiten

Diese Klasse umfasst nicht:

- Einbau von automatischen Türen und Drehtüren (s. 43.29)

43.33 Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Tapeziererei

Diese Klasse umfasst:

- Verlegen, Anbringen oder Einbau von:
 - Wand- und Bodenfliesen oder -platten aus Keramik, Beton oder Stein; Fliesen von Kachelöfen
 - Parkett- und andere Holzböden, Wandvertäfelungen
 - Teppich- und Linoleumböden sowie Bodenbeläge aus Gummi oder Kunststoffen
 - Böden und Wandverkleidungen aus Terrazzo, Marmor, Granit oder Schiefer
 - Tapeten

43.34 Malerei und Glaserei

Diese Klasse umfasst:

- Innen- und Außenanstrich von Gebäuden
- Anstrich von Tiefbauten
- Ausführung von Glaserarbeiten, einschließlich Einbau von Spiegeln usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Fenstereinbau (s. 43.32)

43.39 Sonstiger Ausbau a. n. g.

Diese Klasse umfasst:

- Reinigung neu errichteter Gebäude (Baugrobreinigung)
- sonstige Baufertigstellung und Ausbauarbeiten a. n. g.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Tätigkeiten von Raumgestaltern (s. 74.10)
- allgemeine Innenreinigung von Gebäuden und anderen Bauwerken (s. 81.21)
- spezialisierte Innen- und Außenreinigung von Gebäuden (s. 81.22)

43.9 Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten

43.91 Dachdeckerei und Zimmerei

Diese Klasse umfasst:

- Errichtung von Dächern
- Decken von Dächern

Diese Klasse umfasst nicht:

- Vermietung von Baumaschinen und -geräten ohne Bedienungspersonal (s. 77.32)

43.99 Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a. n. g.

Diese Klasse umfasst:

- spezielle Tätigkeiten im Hoch- und Tiefbau, die besondere Fachkenntnisse bzw. Ausrüstungen erfordern:
 - Herstellen von Fundamenten einschließlich Pfahlgründung
 - Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit
 - Gebäudetrocknung
 - Schachtbau
 - Montage von Stahlelementen
 - Eisenbiegerei
 - Mauer- und Pflasterarbeiten
 - Auf- und Abbau von Gerüsten und beweglichen Arbeitsbühnen ohne deren Vermietung
 - Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau
 - Arbeiten, für die spezielle Voraussetzungen, wie Erfahrung im Klettern und die entsprechende Ausrüstung, erforderlich sind, d. h. Arbeiten an Bauwerken in großer Höhe
- Unterwasserarbeiten
- Bau von Außenschwimmbädern
- Fassadenreinigung
- Vermietung von Kränen und anderen Baugeräten, die nicht einer bestimmten Bautätigkeit zugeordnet werden können, mit Bedienungspersonal

Diese Klasse umfasst nicht:

- Vermietung von Baumaschinen und -geräten ohne Bedienungspersonal (s. 77.32)



Abschnitt G – Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen

Dieser Abschnitt umfasst den Groß- und Einzelhandel (d. h. Verkauf ohne Weiterverarbeitung) mit jeder Art von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen beim Verkauf von Handelswaren. Groß- und Einzelhandel sind die letzten Glieder in der Absatzkette für Handelswaren. Auch in diesem Abschnitt enthalten sind die Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen.

Verkauf ohne Weiterverarbeitung umfasst die im Handel übliche Behandlung (bzw. Manipulation) wie Sortieren, Klassieren und Zusammenstellen von Waren, Mischen von Waren (zum Beispiel Mischen von Sand), Abfüllen in Flaschen (mit oder ohne vorherige Flaschenspülung), Abpacken, Auspacken und Umpacken zur Verteilung in kleineren Mengen, Lagerung (auch gefroren oder gekühlt).

Abteilung 45 umfasst alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeughandel und -reparatur, während zu den Abteilungen 46 und 47 alle sonstigen Verkaufstätigkeiten gehören. Die Unterscheidung zwischen Abteilung 46 (Großhandel) und Abteilung 47 (Einzelhandel) erfolgt nach dem vorherrschenden Kundentyp.

Großhandel umfasst den Wiederverkauf (Verkauf ohne Weiterverarbeitung) von Neu- und Gebrauchtwagen an Einzelhändler, Unternehmen, kommerzielle Nutzer, Körperschaften und berufliche Nutzer oder den Wiederverkauf an andere Großhändler sowie die Handelsvermittlung bzw. den Kaufabschluss auf Rechnung solcher Auftraggeber. Die typischen Großhändler sind diejenigen, die Eigentümer der von ihnen gehandelten Waren sind. Dazu zählen beispielsweise Industrielieferer, Exportfirmen, Importfirmen und Einkaufsgenossenschaften sowie Verkaufsniederlassungen und Verkaufsbüros (keine Ladengeschäfte), die von Hersteller- oder Bergbaubetrieben getrennt von ihren Betriebsanlagen eingerichtet werden, um ihre Produkte zu vermarkten, und die nicht lediglich Bestellungen für Direktlieferungen aus ihren Betrieben abwickeln. Ferner zählen dazu Waren- und Rohstoffmakler, Kommissionäre und Handelsvertreter sowie landwirtschaftliche Einkaufs- und Absatzgenossenschaften.

Die Tätigkeit von Großhändlern besteht in der Regel darin, Waren in großen Mengen zusammenzustellen, zu sortieren und zu klassieren, auszupacken, umzupacken und in kleineren Mengen weiterzuverteilen (z. B. Arzneimittel), Waren zu lagern, zu kühlen, auszuliefern und aufzustellen, für ihre Kunden Werbung zu betreiben und Etiketten zu gestalten.

Einzelhandel umfasst den Wiederverkauf (Verkauf ohne Weiterverarbeitung) von Neu- und Gebrauchtwagen vor allem an private Haushalte für den privaten Ge- oder Verbrauch, in Verkaufsräumen, Warenhäusern, an Ständen, durch Versandhäuser, Straßenhändler und Haustürverkauf, Verbrauchergenossenschaften, Auktionshäuser usw. Die Einzelhändler erwerben zumeist das Eigentum an den von ihnen gehandelten Waren, zum Teil sind sie aber auch als Handelsvertreter für einen Auftraggeber tätig und verkaufen auf Konsignations- oder auf Kommissionsbasis.

45 Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen

Diese Abteilung umfasst alle Tätigkeiten, die sich auf Kraftfahrzeuge einschließlich Lastkraftwagen, Anhänger und Krafträder beziehen, außer deren Herstellung und Vermietung: Groß- und Einzelhandel mit Neu- und Gebrauchtfahrzeugen, Reparatur und Instandhaltung von Kraftfahrzeugen, Groß- und Einzelhandel mit Teilen und Zubehör von Kraftfahrzeugen. Ebenfalls eingeschlossen ist die Handelsvermittlung von Kraftfahrzeugen.

Diese Abteilung umfasst ferner auch das Waschen, Polieren usw. von Kraftfahrzeugen.

Nicht zu dieser Abteilung gehören der Einzelhandel mit Kraft- und Schmierstoffen sowie Kühlmitteln für Kraftfahrzeuge und die Vermietung von Kraftwagen und -rädern.

45.1 Handel mit Kraftwagen

45.11 Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger

Diese Klasse umfasst:

- Groß- und Einzelhandel mit neuen und gebrauchten Kraftwagen:

- Personenkraftwagen einschließlich Sonderfahrzeuge wie Krankenwagen, Kleinbusse usw. (mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger)

Diese Klasse umfasst ferner:

- Groß- und Einzelhandel mit geländegängigen Kraftwagen (mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger)

Diese Klasse umfasst nicht:

- Groß- und Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und Zubehör (s. 45.3)
- Vermietung von Kraftwagen mit Fahrer (s. 49.3)
- Vermietung von Kraftwagen ohne Fahrer (s. 77.1)

45.19 Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t

Diese Klasse umfasst:

- Groß- und Einzelhandel mit neuen und gebrauchten Kraftwagen:
 - Lastkraftwagen, Anhänger und Sattelanhänger
 - Wohnwagen und Wohnmobile

Diese Klasse umfasst ferner:

- Groß- und Einzelhandel mit geländegängigen Kraftwagen (mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t)

Diese Klasse umfasst nicht:

- Groß- und Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und Zubehör (s. 45.3)
- Lkw-Vermietung mit Fahrer (s. 49.11)
- Lkw-Vermietung ohne Fahrer (s. 77.12)

45.2 Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen

45.20 Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen

Zu dieser Klasse gehören:

- Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen:
 - mechanische Reparaturen
 - elektrische Reparaturen
 - Reparatur von elektronischen Einspritzsystemen
 - gewöhnlicher Wartungsdienst
 - Karosseriereparaturen
 - Reparatur von Kraftwagenteilen
 - Waschen, Polieren usw.
 - Spritzen und Lackieren
 - Reparatur von Windschutzscheiben und Fenstern
 - Reparatur von Autositzen
- Reifendienst außer Runderneuerung
- Rostschutzbehandlung
- Einbau von Teilen und Zubehör, nicht als Teil des Herstellungsprozesses

Diese Klasse umfasst nicht:

- Runderneuerung von Reifen (s. 22.11)

45.3 Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör

Diese Gruppe umfasst Groß- und Einzelhandel mit Teilen, Bauelementen, Material, Werkzeugen und Zubehör aller Art für Kraftfahrzeuge, z. B.:



- Gummireifen und Luftschläuchen
- Zündkerzen, Batterien, Beleuchtungsgeräten und elektrischen Teilen

45.31 Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör

45.32 Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör

Diese Klasse umfasst nicht:

- Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen) (s. 47.30)

45.4 Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern

45.40 Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern

Diese Klasse umfasst:

- Groß- und Einzelhandel mit Krafträdern einschließlich Kleinkrafträdern
- Groß- und Einzelhandel mit Teilen und Zubehör für Krafträder (einschließlich Handelsvermittlung und Versandhandel)
- Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern

Diese Klasse umfasst nicht:

- Großhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör (s. 46.49)
- Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör (s. 47.64)
- Vermietung von Krafträdern (s. 77.39)
- Reparatur und Instandhaltung von Fahrrädern (s. 95.29)

46 Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern)

Dieser Abschnitt umfasst Großhandel auf eigene Rechnung oder Handelsvermittlung, und zwar sowohl Binnengroßhandel als auch internationalen Großhandel (Import/Export).

Diese Abteilung umfasst nicht:

- Großhandel mit Kraftwagen und Wohnwagen sowie mit Krafträdern (s. 45.1, 45.4)
- Großhandel mit Kraftwagen- und Kraftradzubehör (s. 45.31, 45.40)
- Vermietung und Operate-Leasing (s. Abteilung 77)
- Verpackung von festen Waren und Abfüllung von flüssigen oder gasförmigen Waren, einschließlich Mischen und Filtern für Dritte (s. 82.92)

46.1 Handelsvermittlung

Diese Gruppe umfasst:

- Tätigkeiten von Handelsvertretern, Handelsmaklern und allen anderen Großhändlern, die im Namen und auf Rechnung anderer Handel treiben
- Zusammenbringen von Käufern und Verkäufern von Waren oder Besorgung von Handelsgeschäften im Namen eines Auftraggebers, auch über das Internet

Diese Gruppe umfasst ferner:

- Großhandelstätigkeiten von Auktionshäusern, auch im Internet

46.11 Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren

Diese Klasse umfasst nicht:

- Großhandel auf eigene Rechnung (s. 46.2 bis 46.9)
- Einzelhandel durch Handelsvertreter nicht in Verkaufsräumen (s. 47.99)

46.12 Handelsvermittlung von Brennstoffen, Erzen, Metallen und technischen Chemikalien

Diese Klasse umfasst die Handelsvermittlung von:

- Brennstoffen, Erzen, Metallen und technischen Chemikalien, einschließlich Düngemitteln

Diese Klasse umfasst nicht:

- Großhandel auf eigene Rechnung (s. 46.2 bis 46.9)
- Einzelhandel durch Handelsvertreter nicht in Verkaufsräumen (s. 47.99)

46.13 Handelsvermittlung von Holz, Baustoffen und Anstrichmitteln

Diese Klasse umfasst nicht:

- Großhandel auf eigene Rechnung (s. 46.2 bis 46.9)
- Einzelhandel durch Handelsvertreter nicht in Verkaufsräumen (s. 47.99)

46.14 Handelsvermittlung von Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen

Diese Klasse umfasst die Handelsvermittlung von:

- Maschinen, einschließlich Büromaschinen und Datenverarbeitungsgeräten, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Handelsvermittlung von Kraftfahrzeugen (s. 45.1)
- Auktionen mit Kraftfahrzeugen (s. 45.1)
- Großhandel auf eigene Rechnung (s. 46.2 bis 46.9)
- Einzelhandel durch Handelsvertreter nicht in Verkaufsräumen (s. 47.99)

46.15 Handelsvermittlung von Möbeln, Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen, Eisen- und Metallwaren

Diese Klasse umfasst nicht:

- Großhandel auf eigene Rechnung (s. 46.2 bis 46.9)
- Einzelhandel durch Handelsvertreter nicht in Verkaufsräumen (s. 47.99)

46.16 Handelsvermittlung von Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren

Diese Klasse umfasst nicht:

- Großhandel auf eigene Rechnung (s. 46.2 bis 46.9)
- Einzelhandel durch Handelsvertreter nicht in Verkaufsräumen (s. 47.99)

46.17 Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren

Diese Klasse umfasst nicht:

- Großhandel auf eigene Rechnung (s. 46.2 bis 46.9)
- Einzelhandel durch Handelsvertreter nicht in Verkaufsräumen (s. 47.99)



46.18 Handelsvermittlung von sonstigen Waren

Diese Klasse umfasst nicht:

- Großhandel auf eigene Rechnung (s. 46.2 bis 46.9)
- Einzelhandel durch Handelsvertreter nicht in Verkaufsräumen (s. 47.99)
- Tätigkeiten von Versicherungsagenten (s. 66.22)
- Tätigkeiten von Immobilienmaklern (s. 68.31)

46.19 Handelsvermittlung von Waren ohne ausgeprägten Schwerpunkt

Diese Klasse umfasst nicht:

- Großhandel auf eigene Rechnung (s. 46.2 bis 46.9)
- Einzelhandel durch Handelsvertreter nicht in Verkaufsräumen (s. 47.99)

46.2 Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren

46.21 Großhandel mit Getreide, Rohtabak, Saatgut und Futtermitteln

Diese Klasse umfasst:

- Großhandel mit Getreide und Saatgut
- Großhandel mit Ölfrüchten
- Großhandel mit Rohtabak
- Großhandel mit Futtermitteln und landwirtschaftlichen Grundstoffen a. n. g.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Großhandel mit Textilfasern (s. 46.76)

46.22 Großhandel mit Blumen und Pflanzen

Diese Klasse umfasst:

- Großhandel mit Blumen, Pflanzen und Blumenzwiebeln

46.23 Großhandel mit lebenden Tieren

46.24 Großhandel mit Häuten, Fellen und Leder

46.3 Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren

46.31 Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln

Diese Klasse umfasst:

- Großhandel mit frischem Obst und Gemüse und frischen Kartoffeln
- Großhandel mit haltbar gemachtem Obst und Gemüse und haltbar gemachten Kartoffeln

46.32 Großhandel mit Fleisch und Fleischwaren

46.33 Großhandel mit Milch, Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseölen und Nahrungsfetten

Diese Klasse umfasst:

- Großhandel mit Milch und Milcherzeugnissen
- Großhandel mit Eiern und Eiprodukten
- Großhandel mit tierischen oder pflanzlichen Speiseölen und Nahrungsfetten

46.34 Großhandel mit Getränken

Diese Klasse umfasst:

- Großhandel mit alkoholhaltigen Getränken
- Großhandel mit alkoholfreien Getränken

Diese Klasse umfasst ferner:

- Einkauf und Flaschenabfüllung von Wein ohne weitere Verarbeitung

Diese Klasse umfasst nicht:

- Verschneiden von Wein oder Spirituosen (s. 11.01, 11.02)

46.35 Großhandel mit Tabakwaren

46.36 Großhandel mit Zucker, Süßwaren und Backwaren

Diese Klasse umfasst:

- Großhandel mit Zucker und Süßwaren
- Großhandel mit Backwaren

46.37 Großhandel mit Kaffee, Tee, Kakao und Gewürzen

46.38 Großhandel mit sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln

Diese Klasse umfasst auch:

- Großhandel mit Futtermitteln für Heimtiere

46.39 Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt

46.4 Großhandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern

Diese Gruppe umfasst den Großhandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern, einschließlich Textilien.

46.41 Großhandel mit Textilien

Diese Klasse umfasst:

- Großhandel mit Garnen
- Großhandel mit Stoffen
- Großhandel mit Haushaltswäsche usw.
- Großhandel mit Kurzwaren: Nadeln, Nähgarn usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Großhandel mit Textilfasern (s. 46.76)

46.42 Großhandel mit Bekleidung und Schuhen

Diese Klasse umfasst:

- Großhandel mit Bekleidung einschließlich Sportbekleidung
- Großhandel mit Bekleidungszubehör wie Handschuhen, Krawatten und Hosenträgern
- Großhandel mit Schuhen
- Großhandel mit Pelzwaren
- Großhandel mit Schirmen



Diese Klasse umfasst nicht:

- Großhandel mit Schmuck (s. 46.48)
- Großhandel mit Lederwaren (s. 46.49)
- Großhandel mit speziellen Sportschuhen, z. B. Skischuhen (s. 46.49)

46.43 Großhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen, elektrischen Haushaltsgeräten und Geräten der Unterhaltungselektronik

Diese Klasse umfasst:

- Großhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten
- Großhandel mit Rundfunk- und Fernsehgeräten
- Großhandel mit Fotoartikeln und optischen Erzeugnissen
- Großhandel mit elektrischen Heizgeräten
- Großhandel mit bespielten Ton- und Videobändern, CDs und DVDs

Diese Klasse umfasst nicht:

- Großhandel mit unbespielten Ton- und Videobändern, CDs und DVDs (s.46.52)
- Großhandel mit Nähmaschinen (s. 46.64)

46.44 Großhandel mit keramischen Erzeugnissen, Glaswaren und Reinigungsmitteln

Diese Klasse umfasst:

- Großhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren
- Großhandel mit Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln

46.45 Großhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln

Diese Klasse umfasst:

- Großhandel mit Parfümeriewaren, Körperpflegemitteln und Seifen

46.46 Großhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Erzeugnissen

Diese Klasse umfasst:

- Großhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und medizinischen Hilfsmitteln

46.47 Großhandel mit Möbeln, Teppichen, Lampen und Leuchten

Diese Klasse umfasst:

- Großhandel mit Wohnmöbeln
- Großhandel mit Teppichen
- Großhandel mit Lampen und Leuchten

Diese Klasse umfasst nicht:

- Großhandel mit Büromöbeln (s. 46.65)

46.48 Großhandel mit Uhren und Schmuck

46.49 Großhandel mit sonstigen Gebrauchs- und Verbrauchsgütern

Diese Klasse umfasst:

- Großhandel mit Holz-, Korb-, Flecht- und Korkwaren
- Großhandel mit Fahrrädern und Fahrradzubehör
- Großhandel mit Papier- und Schreibwaren, Büchern, Zeitschriften und Zeitungen
- Großhandel mit Lederwaren und Reiseaccessoires

- Großhandel mit Musikinstrumenten
- Großhandel mit Spielwaren
- Großhandel mit Sportartikeln, einschließlich spezieller Sportschuhe wie z. B. Skischuhe

46.5 Großhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik

Diese Gruppe umfasst den Großhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT), d. h. mit Datenverarbeitungsgeräten, Telekommunikationsgeräten und elektronischen Bauteilen.

46.51 Großhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software

Diese Klasse umfasst:

- Großhandel mit Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten
- Großhandel mit Software

Diese Klasse umfasst nicht:

- Großhandel mit elektronischen Bauteilen (s. 46.52)
- Großhandel mit Büromaschinen (ohne Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte) (s. 46.66)

46.52 Großhandel mit elektronischen Bauteilen und Telekommunikationsgeräten

Diese Klasse umfasst:

- Großhandel mit Elektronenröhren
- Großhandel mit Halbleiterbauelementen
- Großhandel mit Mikrochips und integrierten Schaltungen
- Großhandel mit gedruckten Schaltungen
- Großhandel mit unbespielten Ton- und Videobändern und Disketten, magnetischen und optischen CDs und DVDs
- Großhandel mit Telefon- und Telekommunikationsgeräten

Diese Klasse umfasst nicht:

- Großhandel mit bespielten Ton- und Videobändern, CDs und DVDs (s.46.43)
- Großhandel mit Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten (s. 46.51)

46.6 Großhandel mit sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör

Diese Gruppe umfasst den Großhandel mit speziellen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör für alle Wirtschaftszweige sowie mit nichtwirtschaftszweigspezifischen Maschinen.

46.61 Großhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen, und Geräten

Diese Klasse umfasst:

- Großhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten:
 - Pflüge, Stalldungstreuer, Sämaschinen
 - Erntemaschinen
 - Dreschmaschinen
 - Melkmaschinen
 - Maschinen für Geflügelhaltung und Imkerei
 - land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen

Diese Klasse umfasst ferner:

- Rasenmäher



46.62 Großhandel mit Werkzeugmaschinen

Diese Klasse umfasst:

- Großhandel mit Werkzeugmaschinen jeder Art und für jedes Material

Diese Klasse umfasst ferner:

- Großhandel mit computergesteuerten Werkzeugmaschinen

46.63 Großhandel mit Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen

46.64 Großhandel mit Textil-, Näh- und Strickmaschinen

Diese Klasse umfasst auch:

- Großhandel mit computergesteuerten Textil-, Näh- und Strickmaschinen

46.65 Großhandel mit Büromöbeln

Diese Klasse umfasst: Großhandel verbunden mit:

- Erzeugnissen der Klasse 31.01 (Herstellung von Büro- und Ladenmöbeln)

46.66 Großhandel mit sonstigen Büromaschinen und –einrichtungen

Diese Klasse umfasst:

- Großhandel mit Büromaschinen (ohne Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte)

Diese Klasse umfasst nicht:

- Großhandel mit Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten (s. 46.51)
- Großhandel mit elektronischen Bauteilen und Telefon- und Telekommunikationsgeräten (s. 46.52)

46.69 Großhandel mit sonstigen Maschinen und Ausrüstungen

Diese Klasse umfasst:

- Großhandel mit Beförderungsmitteln außer Kraftfahrzeugen und Fahrrädern
- Großhandel mit Industrierobotern
- Großhandel mit Kabeln und Leitungen, Schaltern und anderem technischem Installationsmaterial
- Großhandel mit sonstigem Elektromaterial wie Elektromotoren und Transformatoren
- Großhandel mit sonstigen Maschinen a. n. g. für Industrie (ausgenommen Bergbau, Hoch- und Tiefbau und Textilindustrie), Handel, Navigation und andere Dienstleistungen

Diese Klasse umfasst ferner:

- Großhandel mit Messgeräten

Diese Klasse umfasst nicht:

- Großhandel mit Kraftwagen, Anhängern und Wohnwagen (s. 45.1)
- Großhandel mit Kraftwagenteilen (s. 45.31)
- Großhandel mit Krafrädern (s. 45.40)
- Großhandel mit Fahrrädern (s. 46.49)

46.7 Sonstiger Großhandel

Diese Gruppe umfasst sonstige, in anderen Gruppen dieser Abteilung nicht aufgeführte Tätigkeiten des Fachgroßhandels. Hierzu zählt auch der Großhandel mit Halbwaren, ausgenommen landwirtschaftlichen Halbwaren, die typischerweise nicht für den Haushaltsgebrauch gedacht sind.

46.71 Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen

Diese Klasse umfasst:

- Großhandel mit Kraft- und Schmierstoffen, z. B.:
 - Holzkohle, Kohle, Koks, Brennholz, Naphtha
 - Erdöl, Rohöl, Dieselmotortreibstoff, Benzin, Heizöl, Kerosin
 - Flüssiggas, Butan und Propan
 - Schmieröle und -fette, Mineralölerzeugnisse

46.72 Großhandel mit Erzen, Metallen und Metallhalbzeug

Diese Klasse umfasst:

- Großhandel mit Eisen- und anderen Metallerzen
- Großhandel mit Hüttenmetallen
- Großhandel mit Halbzeug aus Eisen- und anderen Metallerzen a. n. g.
- Großhandel mit Gold und anderen Edelmetallen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Großhandel mit Metallschrott (s. 46.77)

46.73 Großhandel mit Holz, Baustoffen, Anstrichmitteln und Sanitärkeramik

Diese Klasse umfasst:

- Großhandel mit Rohholz
- Großhandel mit Holzhalbwaren
- Großhandel mit Anstrichmitteln
- Großhandel mit Baustoffen:
 - Sand und Kies
- Großhandel mit Tapeten und Fußbodenbelägen
- Großhandel mit Flachglas
- Großhandel mit Sanitärkeramik:
 - Badewannen, Waschbecken, Toiletten und andere sanitärkeramische Erzeugnisse
- Großhandel mit vorgefertigten Gebäuden

46.74 Großhandel mit Metall- und Kunststoffwaren für Bauzwecke sowie Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung

Diese Klasse umfasst:

- Großhandel mit Metallwaren und Schlössern
- Großhandel mit Installationsbedarf
- Großhandel mit Warmwasserbereitern
- Großhandel mit Sanitärinstallationsmaterial:
 - Rohrleitungen, Armaturen, T-Stücke, Anschlüsse, Gummischläuche usw.
- Großhandel mit Handwerkszeugen wie Hämmer, Sägen, Schraubendreher usw.

46.75 Großhandel mit chemischen Erzeugnissen

Diese Klasse umfasst:

- Großhandel mit technischen Chemikalien:
 - Anilin, Druckfarbe, etherische Öle, Industriegase, chemische Klebstoffe, Farbstoffe, Kunstharz, Methanol, Paraffin, Duft- und Geschmacksstoffe, Soda, Industriesalz, Säuren, Schwefel, Stärkederivate usw.
- Großhandel mit Düngemitteln und agrochemischen Erzeugnissen



46.76 Großhandel mit sonstigen Halbwaren

Diese Klasse umfasst:

- Großhandel mit Rohkunststoffen
- Großhandel mit Kautschuk
- Großhandel mit Textilfasern usw.
- Großhandel mit Papier (Meterware)
- Großhandel mit Edelsteinen

46.77 Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen

Diese Klasse umfasst:

- Großhandel mit Schrott und sonstigen Altmaterialien und Reststoffen für die Rückgewinnung, einschließlich Sammeln, Sortieren, Trennen, Zerlegen von Gebrauchsgütern, wie z. B. Autos, zur Gewinnung wieder verwertbarer Teile, Verpacken und Neuverpacken, Lagern und Ausliefern, jedoch ohne eigentliches Weiterverarbeitungsverfahren. Darüber hinaus haben die angekauften und verkauften Altmaterialien einen Restwert.

Diese Klasse umfasst ferner:

- Zerlegen von Kraftwagen, Datenverarbeitungsgeräten, Fernseh- und anderen Geräten zur Gewinnung und zum Wiederverkauf von verwendbaren Einzelteilen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Sammlung von Abfällen aus Haushalt, Industrie, Handwerk und Gewerbe (s. 38.1)
- Behandlung von Abfällen, nicht zur Weiterverwendung in einem industriellen Herstellungsverfahren, sondern mit dem Ziel der Entsorgung (s. 38.2)
- Verarbeitung von Altmaterialien, Reststoffen usw. zu Sekundärrohstoffen, wenn ein industrieller Verarbeitungsprozess erforderlich ist (die hergestellten Sekundärrohstoffe eignen sich für die direkte Verwendung in einem industriellen Herstellungsverfahren, sind jedoch kein Endprodukt) (s. 38.3)
- Zerlegen von Kraftwagen, Datenverarbeitungsgeräten, Fernseh- und anderen Geräten zur Materialrückgewinnung (s. 38.31)
- Schiffsverschrottung (s. 38.31)
- Schreddern von Autos mit Hilfe mechanischer Verfahren (s. 38.32)
- Einzelhandel mit Gebrauchsgütern (s. 47.79)

46.9 Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt

46.90 Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt

Zu dieser Klasse gehört:

- Großhandel mit Waren verschiedener Art ohne ausgeprägten Schwerpunkt

47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)

Diese Abteilung umfasst den Wiederverkauf (Verkauf ohne Weiterverarbeitung) von Neu- und Gebrauchsgütern vor allem an private Haushalte für den privaten Ge- oder Verbrauch, in Verkaufsräumen, Warenhäusern, an Ständen, durch Versandhäuser, Straßenhändler und Haustürverkauf, Verbrauchergenossenschaften usw.

Der Einzelhandel wird zunächst nach der Art der Verkaufsstelle klassifiziert (Einzelhandel in Verkaufsräumen: Gruppen 47.1 bis 47.7; Einzelhandel nicht in Verkaufsräumen: Gruppen 47.8 und 47.9). Der Einzelhandel in Verkaufsräumen umfasst auch den Einzelhandel mit Gebrauchsgütern (Klasse 47.79). Zudem wird beim Einzelhandel in Verkaufsräumen unterschieden zwischen Facheinzelhandel (Gruppen 47.2 bis 47.7) und Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (Gruppe 47.1). Der Facheinzelhandel in Verkaufsräumen wird weiter nach dem Warensortiment unterteilt. Der Einzelhandel nicht

in Verkaufsräumen wird nach Arten des Einzelhandels unterteilt, wie Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten (Gruppe 47.8) und sonstiger Einzelhandel nicht in Verkaufsräumen, z. B. Versandhandel, Haustürverkauf, Automatenverkauf usw. (Gruppe 47.9).

Die in dieser Abteilung verkauften Waren sind auf Erzeugnisse beschränkt, die allgemein als Konsumgüter oder Einzelhandelswaren bezeichnet werden. Daher sind Waren, die normalerweise nicht im Einzelhandel verkauft werden, wie etwa Getreide, Erze, Industriemaschinen usw., ausgeschlossen.

Ebenfalls zu dieser Abteilung gehören Einheiten, deren Tätigkeit überwiegend im Verkauf ausgestellter Waren an private Haushalte besteht, etwa von Personalcomputern, Papier- und Schreibwaren, Farben oder Holz, auch wenn diese Produkte nicht für den persönlichen Gebrauch oder für den Haushalt bestimmt sind. Die handelsübliche Behandlung, die z. B. Sortieren, Trennen, Zusammenstellen und Verpacken umfassen kann, tangiert nicht die Wesenseigenschaften einer Ware.

Diese Abteilung umfasst auch den Einzelhandel durch Handelsvertreter und Einzelhandelstätigkeiten von Auktionshäusern.

Diese Abteilung umfasst nicht:

- Verkauf landwirtschaftlicher Produkte durch Landwirte (s. Abteilung 01)
- Herstellung und Verkauf von Waren (generell als Herstellung von Waren in den Abteilungen 10-32 eingeordnet)
- Verkauf von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen (s. Abteilung 45)
- Handel mit Getreide, Erzen, Rohöl, technischen Chemikalien, Eisen und Stahl sowie mit Industriemaschinen und -ausrüstungen (s. Abteilung 46)
- Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle, oder zum Mitnehmen für den alsbaldigen Verzehr (s. Abteilung 56)
- Vermietung von Gebrauchsgütern an private Haushalte oder kommerzielle Nutzer (s. Gruppe 77.2)

47.1 Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)

Diese Gruppe umfasst den Einzelhandel (in Verkaufsräumen) mit einem breit gefächerten Warensortiment in derselben Einheit, etwa in Supermärkten oder Kaufhäusern.

47.11 Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren

Diese Klasse umfasst folgende Einzelhandelstätigkeiten in Verkaufsräumen:

- Einzelhandel mit breit gefächertem Warensortiment, jedoch mit der Hauptrichtung Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren:
 - Tätigkeiten von Supermärkten und Verbrauchermärkten, die neben dem Schwerpunkt Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren weitere Sortimente wie Bekleidung, Möbel, Geräte, Metallwaren, kosmetische Artikel usw. führen

47.19 Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art

Diese Klasse umfasst:

- Einzelhandel mit breit gefächertem Warensortiment, wobei Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren nicht die Hauptrichtung bilden:
- Tätigkeiten von Kaufhäusern und Warenhäusern, die ein breites Warensortiment einschließlich Bekleidung, Möbeln, Geräten, Metallwaren, kosmetischen Artikeln, Schmuck, Spielzeug, Sportartikeln usw. führen



47.2 Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)

47.21 Einzelhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln

Diese Klasse umfasst:

- Einzelhandel mit frischem Obst und Gemüse und frischen Kartoffeln
- Einzelhandel mit zubereitetem und konserviertem Obst und Gemüse und zubereiteten und konservierten Kartoffeln

47.22 Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren

Diese Klasse umfasst:

- Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren (einschließlich Geflügelfleisch und Fleischwaren daraus)

47.23 Einzelhandel mit Fisch, Meeresfrüchten und Fischerzeugnissen

Diese Klasse umfasst:

- Einzelhandel mit Fisch, Meeresfrüchten und Fischerzeugnissen

47.24 Einzelhandel mit Back- und Süßwaren

47.25 Einzelhandel mit Getränken

Diese Klasse umfasst:

- Einzelhandel mit Getränken (nicht zum Verzehr an Ort und Stelle):
 - alkoholhaltige Getränke
 - alkoholfreie Getränke

47.26 Einzelhandel mit Tabakwaren

Diese Klasse umfasst:

- Einzelhandel mit Tabak
- Einzelhandel mit Tabakwaren

47.29 Sonstiger Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln

Diese Klasse umfasst:

- Einzelhandel mit Milch, Milcherzeugnissen und Eiern
- Einzelhandel mit sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.

47.3 Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)

47.30 Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)

Diese Klasse umfasst:

- Einzelhandel mit Fahrzeugkraftstoffen

Diese Klasse umfasst ferner:

- Einzelhandel mit Schmierstoffen und Kühlmitteln für Kraftfahrzeuge

Diese Klasse umfasst nicht:

- Großhandel mit Kraftstoffen (s. 46.71)
- Einzelhandel mit Flüssiggas für den Haushalt (s. 47.78)

47.4 Einzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (in Verkaufsräumen)

Diese Gruppe umfasst den Facheinzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT), wie Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte, Telekommunikationsgeräte und Geräten der Unterhaltungselektronik.

47.41 Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software

Diese Klasse umfasst:

- Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten
- Einzelhandel mit peripheren Geräten
- Einzelhandel mit Videospielekonsolen
- Einzelhandel mit Standardsoftware, einschließlich Videospiele

Diese Klasse umfasst nicht:

- Einzelhandel mit unbespielten Ton- und Bildträgern (s. 47.63)

47.42 Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten

47.43 Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik

Diese Klasse umfasst:

- Einzelhandel mit Rundfunk- und Fernsehgeräten
- Einzelhandel mit Audio- und Videogeräten
- Einzelhandel mit Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräten für CDs, DVDs usw.

47.5 Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen)

Diese Gruppe umfasst den Einzelhandel mit Haushaltsartikeln wie Textilien, Metallwaren, Teppichen, Elektrogeräten oder Möbeln.

47.51 Einzelhandel mit Textilien

Diese Klasse umfasst:

- Einzelhandel mit Stoffen
- Einzelhandel mit Strickgarn
- Einzelhandel mit Ausgangsmaterial für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stickereien
- Einzelhandel mit Textilien
- Einzelhandel mit Kurzwaren: Nadeln, Nähgarn usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Einzelhandel mit Bekleidung (s. 47.71)

47.52 Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf

Diese Klasse umfasst:

- Einzelhandel mit Metallwaren
- Einzelhandel mit Anstrichmitteln
- Einzelhandel mit Flachglas
- Einzelhandel mit sonstigem Baumaterial wie Mauersteinen, Holz und Sanitärbedarf
- Einzelhandel mit Heimwerkerbedarf



Diese Klasse umfasst ferner:

- Einzelhandel mit Rasenmähern
- Einzelhandel mit Saunas

47.53 Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten

Diese Klasse umfasst:

- Einzelhandel mit Teppichen, Brücken und Läufern
- Einzelhandel mit Vorhängen und Gardinen
- Einzelhandel mit Tapeten und Fußbodenbelägen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Einzelhandel mit Bodenplatten aus Kork (s. 47.52)

47.54 Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten

Diese Klasse umfasst nicht:

- Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik (s. 47.43)

47.59 Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und sonstigem Hausrat

Diese Klasse umfasst:

- Einzelhandel mit Wohnmöbeln
- Einzelhandel mit Beleuchtungsartikeln
- Einzelhandel mit Haushaltsartikeln, Schneidwaren, Geschirr, Glas-, Porzellan- und Tonwaren
- Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren
- Einzelhandel mit nichtelektrischen Haushaltsgeräten
- Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Noten
- Einzelhandel mit Sicherheitssystemen wie Verriegelungseinrichtungen und Tresoren, ohne Installation oder Wartung
- Einzelhandel mit Haushaltsartikeln und Einrichtungsgegenständen a. n. g.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Einzelhandel mit Antiquitäten (s. 47.79)

47.6 Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in Verkaufsräumen)

Diese Gruppe umfasst den Einzelhandel mit Waren für kulturelle und Freizeitaktivitäten, wie Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Musik- und Videoaufnahmen, Sportausrüstung und Spielwaren.

47.61 Einzelhandel mit Büchern

Diese Klasse umfasst:

- Einzelhandel mit Büchern aller Art

Diese Klasse umfasst nicht:

- Einzelhandel mit gebrauchten oder antiquarischen Büchern (s. 47.79)

47.62 Einzelhandel mit Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf

Diese Klasse umfasst ferner:

- Einzelhandel mit Kugelschreibern, Bleistiften, Papier und anderem Schreib- und Büromaterial

47.63 Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern

Diese Klasse umfasst:

- Einzelhandel mit Musikaufnahmen, Tonbändern, Compact Discs und Kassetten
- Einzelhandel mit Videobändern und DVD

Diese Klasse umfasst ferner:

- Einzelhandel mit unbespielten Ton- und Bildträgern

47.64 Einzelhandel mit Fahrrädern, Sport- und Campingartikeln

Diese Klasse umfasst:

- Facheinzelhandel mit Sport- und Campingartikeln, Anglerbedarf, Booten und Fahrrädern

47.65 Einzelhandel mit Spielwaren

Diese Klasse umfasst:

- Einzelhandel mit Spielwaren aus jeglichem Material

Diese Klasse umfasst nicht:

- Einzelhandel mit Videospielekonsolen (s. 47.41)
- Einzelhandel mit Standardsoftware, einschließlich Videospiele (s. 47.41)

47.7 Einzelhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen)

Diese Gruppe umfasst den Einzelhandel mit bestimmten Produktsortimenten, die in anderen Teilen der Klassifikation nicht genannt sind, wie etwa Bekleidung, Schuhe und Lederwaren, pharmazeutische Erzeugnisse und medizinische Hilfsmittel, Uhren, Andenken, Reinigungsmittel, Waffen, Blumen, Haustiere und dergleichen. Ebenfalls eingeschlossen ist der Einzelhandel mit Gebrauchsgütern.

47.71 Einzelhandel mit Bekleidung

Diese Klasse umfasst:

- Einzelhandel mit Bekleidung
- Einzelhandel mit Pelzwaren
- Einzelhandel mit Bekleidungszubehör wie Handschuhen, Krawatten, Hosenträgern usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Einzelhandel mit Textilien (s. 47.51)

47.72 Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren

Diese Klasse umfasst:

- Einzelhandel mit Schuhen
- Einzelhandel mit Lederwaren
- Einzelhandel mit Täschnerwaren und Reiseaccessoires aus Leder oder Ersatzstoffen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Einzelhandel mit speziellen Sportschuhen, z. B. Skischuhen (s. 47.64)

47.73 Apotheken

Diese Klasse umfasst:

- Einzelhandel mit Arzneimitteln



47.74 Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln

47.75 Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln

Diese Klasse umfasst:

- Einzelhandel mit Parfümeriewaren, kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln

47.76 Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien, Düngemitteln, zoologischem Bedarf und lebenden Tieren

47.77 Einzelhandel mit Uhren und Schmuck

47.78 Sonstiger Einzelhandel in Verkaufsräumen (ohne Antiquitäten und Gebrauchtwagen)

Diese Klasse umfasst:

- Einzelhandel mit Fotoartikeln, optischen und feinmechanischen Artikeln
- Tätigkeiten von Augenoptikern
- Einzelhandel mit Andenken, kunstgewerblichen Erzeugnissen und Devotionalien
- Tätigkeiten von kommerziellen Kunstgalerien
- Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Holz
- Einzelhandel mit Waffen und Munition
- Einzelhandel mit Briefmarken und Münzen
- Einzelhandelsleistungen kommerzieller Kunstgalerien
- Einzelhandel mit Non-Food-Waren a. n. g.

47.79 Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchtwagen

Diese Klasse umfasst:

- Einzelhandel mit gebrauchten Büchern
- Einzelhandel mit sonstigen Gebrauchtwagen
- Einzelhandel mit Antiquitäten
- Tätigkeiten von Auktionshäusern (Einzelhandel)

Diese Klasse umfasst nicht:

- Einzelhandel mit gebrauchten Kraftwagen (s. 45.1)
- Internet-Auktionen und sonstige Auktionen nicht in Verkaufsräumen (Einzelhandel) (s. 47.91, 47.99)
- Tätigkeiten von Pfandleihhäusern (s. 64.92)

47.8 Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten

Diese Gruppe umfasst den Einzelhandel mit Neu- oder Gebrauchtwagen aller Art an meist beweglichen Ständen entweder auf öffentlichen Straßen oder auf festen Marktplätzen.

47.81 Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren an Verkaufsständen und auf Märkten

Diese Klasse umfasst nicht:

- Einzelhandel mit zubereiteten Nahrungsmitteln für den sofortigen Verzehr (mobile Imbissstände) (s. 56.10)

47.82 Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen an Verkaufsständen und auf Märkten

47.89 Einzelhandel mit sonstigen Gütern an Verkaufsständen und auf Märkten

Diese Klasse umfasst:

- Einzelhandel mit sonstigen Gütern an Verkaufsständen und auf Märkten, z. B.:
 - Teppiche, Brücken und Läufer
 - Bücher
 - Spiele und Spielwaren
 - Haushaltsgeräte und Unterhaltungselektronikgeräte
 - Musik- und Videoaufnahmen

47.9 Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten

Diese Gruppe umfasst Einzelhandelstätigkeiten von Versandhäuern, über das Internet, im Haustürverkauf, Automatenverkauf usw.

47.91 Versand- und Internet-Einzelhandel

Diese Klasse umfasst Einzelhandelstätigkeiten des Versandhandels, auch unter Einsatz des Internets. Dabei trifft der Käufer seine Wahl anhand von Anzeigen, Katalogen, Informationen auf Webseiten, Mustern oder anderen Werbemitteln. Die Bestellung erfolgt per Post, telefonisch oder über das Internet (in der Regel mit Hilfe besonderer Einrichtungen auf einer Webseite). Die erworbenen Produkte können entweder direkt aus dem Internet heruntergeladen oder physisch an den Kunden ausgeliefert werden.

Diese Klasse umfasst:

- Versand-Einzelhandel mit Waren aller Art
- Internet-Einzelhandel mit Waren aller Art

Diese Klasse umfasst ferner:

- Direktverkauf über Fernsehen, Hörfunk und Telefon
- Internet-Auktionen (Einzelhandel)

Diese Klasse umfasst nicht:

- Einzelhandel mit Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen und –zubehör über das Internet (s. 45.1, 45.3)
- Einzelhandel mit Krafträdern und Kraftradteilen und –zubehör über das Internet (s. 45.40)

47.99 Sonstiger Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten

Diese Klasse umfasst:

- Einzelhandel mit Waren aller Art und in allen Vertriebsformen a. n. g.:
 - Direktverkauf oder Haustürverkauf
 - Automatenverkauf usw.
- Direktverkauf von Brennstoffen (Heizöl, Brennholz usw.), die an die Kunden ausgeliefert werden
- Auktionen nicht in Verkaufsräumen (Einzelhandel, ausgenommen Internet)
- Einzelhandel durch Handelsvertreter (nicht in Verkaufsräumen)



Abschnitt H – Verkehr und Lagerei

Dieser Abschnitt umfasst die Personen- und Güterbeförderung im Linien- oder Gelegenheitsverkehr auf Schienen, in Rohrfernleitungen, auf der Straße, zu Wasser und in der Luft sowie damit verbundene Tätigkeiten wie Betrieb von Bahnhöfen, Häfen und Flughäfen, Parkplätzen und Parkhäusern sowie Frachtumschlag, Lagerei usw. Eingeschlossen sind die Vermietung von Fahrzeugen mit Fahrer oder Bedienungspersonal sowie Post- und Kurierdienste.

Dieser Abschnitt umfasst nicht:

- größere Reparaturen oder Umbau von Beförderungsmitteln außer Kraftfahrzeugen (s. Gruppe 33.1)
- Bau, Unterhaltung und Erneuerung von Straßen, Schienenstrecken, Häfen, Flughäfen (s. Abteilung 42)
- Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen (s. 45.20)
- Vermietung von Fahrzeugen ohne Fahrer oder Bedienungspersonal (s. 77.1 und 77.3)

49 Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen

Diese Abteilung umfasst die Beförderung von Personen und Gütern auf Straßen und Schienen sowie von Gütern in Rohrfernleitungen.

49.1 Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr

49.10 Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr

Diese Klasse umfasst:

- Personenbeförderung mit Schienenfahrzeugen auf Hauptstrecken des Schienenfernverkehrs
- Personenbeförderung im Schienenfernverkehr
- Betrieb von Schlafwagen und Speisewagen als Teil der Tätigkeit eines Bahnunternehmens

Diese Klasse umfasst nicht:

- Personenbeförderungsleistungen im Orts- und Nahverkehr (s. 49.31)
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Passagierterminals (s. 52.21)
- Betrieb von Eisenbahninfrastrukturen und damit verbundene Tätigkeiten wie Weichenstellen und Rangieren (s. 52.21)
- Betrieb von Schlafwagen und Speisewagen durch eigenständige Unternehmen (s. 55.90 und 56.10)

49.2 Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr

49.20 Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr

Diese Klasse umfasst:

- Güterbeförderung mit Schienenfahrzeugen auf Hauptverkehrsnetzen und auf Nebenstrecken des Frachtverkehrs

Diese Klasse umfasst nicht:

- Lagerei (s. 52.10)
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfertigungseinrichtungen für den Frachtumschlag (s. 52.21)
- Betrieb von Eisenbahninfrastrukturen und damit verbundene Tätigkeiten wie Weichenstellen und Rangieren (s. 52.21)
- Frachtumschlag (s. 52.24)

49.3 Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr

Diese Gruppe umfasst alle Tätigkeiten zur Personenbeförderung zu Lande außer der Beförderung mit der Eisenbahn. Schienenverkehr als Teil des Orts- und Nahverkehrs ist jedoch eingeschlossen.

49.31 Personenbeförderung im Nahverkehr zu Lande (ohne Taxis)

Diese Klasse umfasst:

- Personenbeförderung im Orts- und Nahverkehr zu Lande. Verschiedene Verkehrsmittel können zum Einsatz kommen, z. B. Omnibusse, Straßenbahnen, Oberleitungsbusse, U-Bahnen, Hochbahnen usw. Die Beförderung erfolgt auf festgelegten Strecken, meistens nach festem Fahrplan, wobei die Fahrgäste an meist festen Haltestellen zu- oder aussteigen können.

Diese Klasse umfasst ferner:

- Flughafen- oder Bahnhofszubringerlinien
- Betrieb von Zahnrad- und Seilbahnen usw., soweit diese Teil von Orts- und Nahverkehrssystemen sind

Diese Klasse umfasst nicht:

- Personenbeförderung im Schienenfernverkehr (s. 49.10)

49.32 Betrieb von Taxis

Diese Klasse umfasst auch:

- sonstige Pkw-Vermietung mit Fahrer

49.39 Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr a. n. g.

Diese Klasse umfasst:

- sonstige Personenbeförderung im Landverkehr:
 - linienmäßiger Busfernverkehr
 - Charter- und Ausflugsverkehr mit Omnibussen
 - Flughafen-Shuttles
- Betrieb von Standseilbahnen, Seilschwebbahnen und Skiliften, soweit diese nicht Teil von Orts- und Nahverkehrssystemen sind

Diese Klasse umfasst ferner:

- Betrieb von Schulbussen und von Bussen im Werksverkehr
- Personenbeförderung mit von Menschen oder Tieren gezogenen Fahrzeugen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Rettungsdienste und Krankentransport (s. 86.90)

49.4 Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte

Diese Gruppe umfasst alle Tätigkeiten zur Güterbeförderung zu Lande außer der Beförderung mit der Eisenbahn.

49.41 Güterbeförderung im Straßenverkehr

Diese Klasse umfasst:

- sämtliche Tätigkeiten der Güterbeförderung im Straßenverkehr:
 - Holztransport
 - Viehtransport
 - Kühlwagentransport
 - Schwertransport
 - Tankwagentransport einschl. Milchsammlung, Transport mit Silofahrzeugen



- Transport von Kraftwagen
- Transport von Abfällen und Abfallstoffen (jedoch nicht deren Sammlung und Beseitigung)

Diese Klasse umfasst ferner:

- Lkw-Vermietung mit Fahrer
- Güterbeförderung mit von Menschen oder Tieren gezogenen Fahrzeugen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Transport von Stämmen im Wald im Rahmen der Holzfällerei (s. 02.40)
- Verteilung von Wasser durch Lastkraftwagen (s. 36.00)
- Betrieb von Abfertigungseinrichtungen für den Frachturnschlag (s. 52.21)
- Verpacken im Hinblick auf den Transport (s. 52.29)
- Post- und Kurierdienste (s. 53.10 und 53.20)
- Abfalltransport als integraler Bestandteil der Abfallsammlung (s. 38.11 und 38.12)

49.42 Umzugstransporte

Diese Klasse umfasst:

- Umzugsdienstleistungen für Unternehmen und Haushalte im Straßenverkehr

49.5 Transport in Rohrfernleitungen

49.50 Transport in Rohrfernleitungen

Diese Klasse umfasst:

- Transport von Gasen, Flüssigkeiten, Schlämmen und anderen Gütern in Rohrfernleitungen

Diese Klasse umfasst ferner:

- Betrieb von Pumpstationen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Verteilung von Erd- oder Stadtgas, Dampf oder Wasser (s. 35.22, 35.30, 36.00)
- Transport von Flüssigkeiten mit Lastkraftwagen (s. 49.41)

50 Schifffahrt

Diese Abteilung umfasst die Personen- und Güterbeförderung zu Wasser im Linien- oder Gelegenheitsverkehr. Ebenso enthalten ist der Betrieb von Schlepp- und Schubschiffen, Ausflugs- und Kreuzfahrtschiffen, Fähren, Wassertaxis usw. Zwar lässt der Einsatzort Rückschlüsse auf die Unterscheidung zwischen See-/Küstenschifffahrt einerseits und Binnenschifffahrt andererseits zu, doch ausschlaggebend ist letztlich die Art des eingesetzten Wasserfahrzeugs. Die Beförderung auf Seeschiffen ist in die Gruppen 50.1 und 50.2 eingeordnet, der Transport mit anderen Schiffen hingegen in die Gruppen 50.3 und 50.4.

Nicht eingeschlossen in dieser Abteilung ist der Betrieb von Restaurants und Bars an Bord von Schiffen (s. Klassen 56.10 und 56.30), falls dieser durch eigenständige Unternehmen erfolgt.

50.1 Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt

Diese Gruppe umfasst die Beförderung von Passagieren auf Wasserfahrzeugen, die für den Einsatz auf hoher See oder in Küstengewässern konstruiert wurden. Eingeschlossen ist auch die Personenbeförderung auf großen Seen usw., falls ähnliche Wasserfahrzeuge zum Einsatz kommen.

50.10 Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt

Diese Klasse umfasst:

- Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt, im Linien- oder Gelegenheitsverkehr:
 - Betrieb von Ausflugs- und Kreuzfahrtschiffen
 - Betrieb von Fähren, Wassertaxis usw.

Diese Klasse umfasst ferner:

- Vermietung von Vergnügungsschiffen mit Besatzung für den Hochsee- und Küstenverkehr (z. B. für Fischfangfahrten)

Diese Klasse umfasst nicht:

- Betrieb von Restaurants und Bars an Bord von Schiffen, falls dieser durch eigenständige Unternehmen erfolgt (s. 56.10 und 56.30)
- Vermietung von Vergnügungsschiffen und Yachten ohne Besatzung (s. 77.21)
- Vermietung von Handelsschiffen ohne Besatzung (s. 77.34)
- Betrieb von „schwimmenden Casinos“ (s. 92.00)

50.2 Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt

Diese Gruppe umfasst die Beförderung von Gütern auf Wasserfahrzeugen, die für den Einsatz auf hoher See oder in Küstengewässern konstruiert wurden. Eingeschlossen ist auch die Güterbeförderung auf großen Seen usw., falls ähnliche Wasserfahrzeuge zum Einsatz kommen.

50.20 Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt

Diese Klasse umfasst:

- Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt, im Linien- oder Gelegenheitsverkehr
- Betrieb von Schlepp- und Schubschiffen, Bohrinseln usw.

Diese Klasse umfasst ferner:

- Vermietung von Schiffen mit Besatzung für die Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt

Diese Klasse umfasst nicht:

- Lagerei (s. 52.10)
- Hafetrieb und sonstige Hilfstätigkeiten wie Docken, Lotsendienst, Leichtertransport, Bergung von Schiffen (s. 52.22)
- Frachtumschlag (s. 52.24)
- Vermietung von Handelsschiffen ohne Besatzung (s. 77.34)

50.3 Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt

Diese Gruppe umfasst die Beförderung von Passagieren auf Binnengewässern mit Wasserfahrzeugen, die nicht für die See- und Küstenschifffahrt konstruiert wurden.

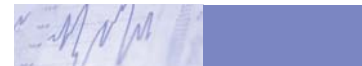
50.30 Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt

Diese Klasse umfasst:

- Personenbeförderung auf Flüssen, Kanälen, Seen und anderen Binnengewässern sowie innerhalb von Häfen

Diese Klasse umfasst ferner:

- Vermietung von Vergnügungsschiffen mit Besatzung



Diese Klasse umfasst nicht:

- Vermietung von Vergnügungsschiffen und Yachten ohne Besatzung (s. 77.21)

50.4 Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt

Diese Gruppe umfasst die Beförderung von Gütern auf Binnengewässern mit Wasserfahrzeugen, die nicht für die See- und Küstenschifffahrt konstruiert wurden.

50.40 Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt

Diese Klasse umfasst:

- Güterbeförderung auf Flüssen, Kanälen, Seen und anderen Binnengewässern sowie innerhalb von Häfen

Diese Klasse umfasst ferner:

- Vermietung von Schiffen ohne Besatzung für die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt

Diese Klasse umfasst nicht:

- Frachturnschlag (s. 52.24)
- Vermietung von Handelsschiffen ohne Besatzung (s. 77.34)

51 Luftfahrt

Diese Abteilung umfasst die Personen- und Güterbeförderung in der Luft- und Raumfahrt.

Diese Abteilung umfasst nicht:

- Schädlingsbekämpfung mit Flugzeugen (s. 01.61)
- Instandhaltung und Reparatur von Flugzeugen, Flugzeugmotoren und Triebwerken (s. 33.16)
- Betrieb von Flughäfen (s. 52.23)
- Luftwerbung (Himmelsschrift) (s. 73.11)
- Luftbildfotografie (s. 74.20)

51.1 Personenbeförderung in der Luftfahrt

51.10 Personenbeförderung in der Luftfahrt

Diese Klasse umfasst:

- Personenbeförderung im Linienflugverkehr
- Charterflüge für Personen
- Rundflüge

Diese Klasse umfasst ferner:

- Vermietung von Luftfahrzeugen zur Personenbeförderung mit Bedienungspersonal
- allgemeiner Luftverkehr, wie z. B.:
 - Vergnügungs- oder Unterrichtsflüge, die von Luftsportvereinen durchgeführt werden

Diese Klasse umfasst nicht:

- Vermietung von Luftfahrzeugen ohne Bedienungspersonal (s. 77.35)

51.2 Güterbeförderung in der Luftfahrt und Raumtransport

51.21 Güterbeförderung in der Luftfahrt

Diese Klasse umfasst:

- Güterbeförderung im Linienflugverkehr
- Güterbeförderung im Gelegenheitsflugverkehr

Diese Klasse umfasst ferner:

- Vermietung von Luftfahrzeugen zur Güterbeförderung mit Bedienungspersonal

51.22 Raumtransport

Diese Klasse umfasst:

- Starten von Satelliten und Raumfahrzeugen
- Personen- und Güterbeförderung in der Raumfahrt

52 Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr

Diese Abteilung umfasst die Lagerei sowie die Erbringung von anderen Dienstleistungen für den Verkehr, wie den Betrieb von Verkehrsinfrastrukturen (z. B. Flughäfen, Häfen, Tunnel, Brücken usw.), die Verkehrsvermittlung und den Frachtumschlag.

52.1 Lagerei

52.10 Lagerei

Diese Klasse umfasst:

- Betrieb von Lagereinrichtungen für alle Arten von Gütern:
 - Getreidesilos, Lagerhäuser, Kühlhäuser, Lagertanks usw.

Diese Klasse umfasst ferner:

- Lagerung von Gütern in Freilagern
- Schockgefrieren

Diese Klasse umfasst nicht:

- Betrieb von Parkplätzen und -häusern (s. 52.21)
- Betrieb von Selbsteinlagerungssystemen (s. 68.20)
- Vermietung von Lagerraum (s. 68.20)

52.2 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr

Diese Gruppe umfasst Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung von Personen oder Gütern wie z. B. den Betrieb von Teilen der Verkehrsinfrastruktur oder Tätigkeiten im Frachtumschlag unmittelbar vor oder nach der Beförderung oder zwischen einzelnen Verkehrsabschnitten. Der Betrieb und die Wartung sämtlicher Verkehrseinrichtungen sind eingeschlossen.



52.21 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Landverkehr

Diese Klasse umfasst:

- Unterstützungstätigkeiten für die Beförderung von Personen, Tieren und Gütern zu Land:
 - Betrieb von Abfertigungseinrichtungen wie Bahnhöfe, Omnibusbahnhöfe, Güterumschlagsanlagen
 - Betrieb von Eisenbahninfrastruktur
 - Betrieb von Straßen, Brücken, Tunneln, Parkplätzen und -häusern, Fahrradstellplätzen und Winterstellplätzen für Wohnwagen
- Weichenstellen und Rangieren
- Abschlepp- und Pannendienste

Diese Klasse umfasst ferner:

- Verflüssigung von Gas zu Transportzwecken

Diese Klasse umfasst nicht:

- Frachturnschlag (s. 52.24)

52.22 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Schifffahrt

Diese Klasse umfasst:

- Unterstützungstätigkeiten für die Beförderung von Personen, Tieren und Gütern zu Wasser:
 - Betrieb von Abfertigungseinrichtungen wie Häfen und Anlegestellen
 - Betrieb von Schleusen usw.
 - Navigation, Lotsendienst, sowie Fest- und Losmachdienste
 - Leichterkehr und Bergung
 - Betrieb von Leuchttürmen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Frachturnschlag (s. 52.24)
- Betrieb von Yachthäfen (s. 93.29)

52.23 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt

Diese Klasse umfasst:

- Unterstützungstätigkeiten für die Beförderung von Personen, Tieren und Gütern in der Luft:
 - Betrieb von Flugabfertigungseinrichtungen
 - Flughafenkontrolle, Regelung und Überwachung des Flugverkehrs
 - Bodendienste auf Flughäfen usw.

Diese Klasse umfasst ferner:

- Feuerwehren und Brandbekämpfungsdienste auf Flughäfen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Frachturnschlag (s. 52.24)
- Betrieb von Flugschulen (s. 85.32 und 85.53)

52.24 Frachturnschlag

Diese Klasse umfasst:

- Be- und Entladen von Gütern und Gepäck unabhängig von der Art des benutzten Beförderungsmittels
- Stauerei
- Be- und Entladen von Güterwaggons

Diese Klasse umfasst nicht:

- Betrieb von Abfertigungseinrichtungen (s. 52.21, 52.22 und 52.23)

52.29 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr a. n. g.

Diese Klasse umfasst:

- Güterversendungen
- Organisation von Beförderungsleistungen zu Land, zu Wasser oder in der Luft
- Sammel- und Einzelladungsverkehre (einschließlich Abholung, Auslieferung und Zusammenstellung von Sendungen)
- Ausstellung und Beschaffung von Transportdokumenten und Begleitpapieren
- Zollspedition
- Tätigkeiten von Seefrachtspeditionen und Luftfrachtagenturen
- Vermittlung von Frachtkapazität im See- und Luftverkehr
- Übernahme von Warenmanipulationen, z. B. Verpackung, Umpackung, Bemusterung, Wiegen der Güter

Diese Klasse umfasst nicht:

- Kurierdienste (s. 53.20)
- Erbringung von Kraftfahrt-, See-, Luftfahrt- und anderen Transportversicherungsleistungen (s. 65.12)
- Tätigkeiten von Reisebüros (s. 79.11)
- Tätigkeiten von Reiseveranstaltern (s. 79.12)
- Touristische Unterstützungsleistungen (s. 79.90)

53 Post-, Kurier- und Expressdienste

Diese Abteilung umfasst Post-, Kurier- und Expressdienste wie die Abholung, Beförderung und Zustellung von Brief- und Paketpost nach verschiedenen Regelungen.

Eingeschlossen sind auch lokale Liefer- und Botendienste.

53.1 Postdienste von Universaldienstleistungsanbietern

53.10 Postdienste von Universaldienstleistungsanbietern

Diese Klasse umfasst die Erbringung von Postdienstleistungen durch einen oder mehrere Postdienste, die gemäß einer Universaldienstverpflichtung von einem oder mehreren Universaldienstleistungsanbietern durchgeführt werden. Hierzu zählt die Nutzung einer umfassenden Dienstleistungsinfrastruktur einschließlich Verkaufsstellen, Anlagen zum Sortieren und Verarbeiten sowie Abhol- und Zustellrouten. Die Zustellung kann Briefpost, also Briefe, Postkarten, Drucksachen (Zeitung, Zeitschriften, Werbemittel usw.), Päckchen, Güter oder Dokumente umfassen. Eingeschlossen sind auch Hilfsdienste, die für die Durchführung der Universaldienstverpflichtung benötigt werden.

Diese Klasse umfasst:

- Abholung, Sortierung, Beförderung und Zustellung (national oder international) von Briefpost, Päckchen und Paketen durch Postdienste, die auf der Grundlage einer Universaldienstverpflichtung arbeiten. Die Beförderung kann auf verschiedene Art und sowohl mit eigenen Fahrzeugen als auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen.
- Einsammeln von Brief- und Paketpost aus öffentlichen Briefkästen bzw. bei Postämtern

Diese Klasse umfasst nicht:

- Postgiro- und Postsparkassendienste sowie Zahlungsanweisungsdienste (s. 64.19)



53.2 Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste

53.20 Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste

Diese Klasse umfasst:

- Abholung, Sortierung, Beförderung und Zustellung (national oder international) von Briefpost, Päckchen und Paketen durch Unternehmen, die nicht auf der Grundlage einer Universaldienstverpflichtung arbeiten. Die Beförderung kann auf verschiedene Art und sowohl mit eigenen Fahrzeugen als auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen.

Diese Klasse umfasst ferner:

- Zustelldienste

Diese Klasse umfasst nicht:

- Beförderung von Gütern (siehe, je nach Beförderungsmittel, 49.20, 49.41, 50.20, 50.40, 51.21 und 51.22)

Abschnitt I – Gastgewerbe/beherbergung und Gastronomie

Dieser Abschnitt umfasst die kurzzeitige Beherbergung von Besuchern und anderen Reisenden sowie die Bereitstellung von kompletten Mahlzeiten und von Getränken zum sofortigen Verzehr. Art und Umfang von zusätzlichen Dienstleistungen können innerhalb dieses Abschnitts stark variieren.

Nicht eingeschlossen ist die langfristige Unterbringung am gewöhnlichen Wohnsitz, die unter das Grundstücks- und Wohnungswesen fällt (Abschnitt L). Nicht unter diesen Abschnitt fällt ferner die Zubereitung von Speisen oder Getränken, die entweder nicht zum sofortigen Verzehr geeignet sind oder über unabhängige Vertriebskanäle verkauft werden, d. h. durch den Groß- oder Einzelhandel. Die Zubereitung solcher Nahrungsmittel fällt unter Abschnitt C – Herstellung von Waren.

55 Beherbergung

Diese Abteilung umfasst die kurzzeitige Beherbergung von Besuchern und anderen Reisenden. Inbegriffen ist auch die längerfristige Unterbringung von Studenten, Berufstätigen und ähnlichen Personen. Einige Einheiten gewähren nur Unterkunft, während andere auch Mahlzeiten und/oder Freizeitaktivitäten anbieten.

Nicht unter diese Abteilung fällt die langfristige Unterbringung am gewöhnlichen Wohnsitz in Wohnungen u. Ä., die in der Regel auf monatlicher oder jährlicher Basis vermietet werden (s. Abschnitt L – Grundstücks- und Wohnungswesen).

55.1 Hotels, Gasthöfe und Pensionen

55.10 Hotels, Gasthöfe und Pensionen

Diese Klasse umfasst die meist kurzzeitige (tage- oder wochenweise) Beherbergung von Gästen. Sie umfasst die Unterbringung in möblierten Unterkünften wie Gästezimmern und Suiten. Die hier eingeordneten Einheiten bieten tägliches Bettenmachen und Reinigen der Zimmer, sowie ggf. eine Reihe von zusätzlichen Dienstleistungen wie die Bereitstellung von Speisen und Getränken, Parkplätzen, Textilreinigung, Schwimmbädern, Trainings- und Erholungseinrichtungen, Versammlungs- und Konferenzräumen an.

Diese Klasse umfasst die Unterbringung in:

- Hotels, Gasthöfen und Pensionen
- Ferienhotels
- Suite-/Apartmenthotels
- Motels

Diese Klasse umfasst nicht:

- Bereitstellung von Häusern und möblierten oder unmöblierten Wohnungen zur längerfristigen Nutzung, in der Regel auf monatlicher oder jährlicher Basis (s. Abteilung 68)

55.2 Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten

55.20 Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten

Diese Klasse umfasst die meist kurzzeitige (tage- oder wochenweise) Beherbergung von Gästen in separaten Räumlichkeiten, die entweder aus vollständig möblierten Zimmern oder aus Wohn-, Ess- und Schlafräumen bestehen und mit Kochgelegenheiten oder vollständig ausgestatteten Küchen versehen sind. Dabei kann es sich um Wohnungen in kleinen mehrstöckigen Einzelgebäuden oder Gebäudekomplexen handeln, oder um eingeschossige Bungalows, Ferienhäuser und Hütten. Es werden bestenfalls minimale zusätzliche Dienstleistungen angeboten.

Diese Klasse umfasst die Unterbringung in:

- Kinder- und anderen Ferienlagern
- Gästewohnungen und -bungalows



- Ferienhäusern und Hütten ohne Reinigungsdienstleistungen
- Jugendherbergen und Berghütten

Diese Klasse umfasst nicht:

- kurzzeitige Beherbergung mit täglichem Reinigen, Bettenmachen und Bereitstellung von Speisen und Getränken (s. 55.10)
- Bereitstellung von Häusern und möblierten oder unmöblierten Wohnungen zur längerfristigen Nutzung, in der Regel auf monatlicher oder jährlicher Basis (s. Abteilung 68)

55.3 Campingplätze

55.30 Campingplätze

Diese Klasse umfasst:

- kurzzeitige Beherbergung auf Campingplätzen, Caravanparks und Freizeitcamps sowie Camps für Fischer und Jäger
- Bereitstellung von Stellplätzen und Einrichtungen für Wohnmobile

Diese Klasse umfasst auch die Unterbringung in:

- Schutzhütten oder einfache Biwakeinrichtungen für das Aufstellen von Zelten oder das Ausbreiten von Schlafsäcken

Diese Klasse umfasst nicht:

- Berghütten und Jugendherbergen (s. 55.20)

55.9 Sonstige Beherbergungsstätten

55.90 Sonstige Beherbergungsstätten

Diese Klasse umfasst die vorübergehende oder längerfristige Unterbringung in Einzel- oder Gemeinschaftszimmern oder Schlafsälen für Studenten, Wanderarbeiter (Saisonarbeiter) und andere Personen.

Diese Klasse umfasst:

- Studentenwohnheime
- Schulschlafsäle
- Arbeitnehmerwohnheime
- Rooming-Houses und Boardinghouses
- Schlafwagen

56 Gastronomie

Diese Abteilung umfasst die Bewirtung mit kompletten Mahlzeiten oder mit Getränken zum sofortigen Verzehr. Dabei kann es sich um herkömmliche Restaurants, Selbstbedienungsrestaurants oder Restaurants handeln, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen verkaufen, unabhängig davon, ob diese fest oder mobil sind und über Sitzgelegenheiten verfügen oder nicht. Entscheidend ist die Tatsache, dass Mahlzeiten zum sofortigen Verzehr angeboten werden, und nicht die Art der Einrichtung, von der sie angeboten werden.

Nicht hierher gehört die Herstellung von Mahlzeiten, die nicht zum sofortigen Verzehr geeignet oder bestimmt sind, oder von Nahrungsmitteln, die nicht als Mahlzeit angesehen werden (s. Abteilung 10 – Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln sowie 11 – Getränkeherstellung). Nicht hierher gehört ferner der Verkauf von nicht selbstzubereiteten Nahrungsmitteln, die nicht als Mahlzeit angesehen werden, oder von Mahlzeiten, die nicht zum sofortigen Verzehr geeignet sind (s. Abschnitt G - Handel).

56.1 Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.

56.10 Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.

Diese Klasse umfasst das Anbieten von Speisen an Kunden, die entweder im Sitzen bedient werden oder sich an einem Büffet selbst bedienen, unabhängig davon, ob sie die Speisen an Ort und Stelle verzehren, mitnehmen oder geliefert bekommen. Eingeschlossen sind die Zubereitung und das Servieren von Speisen zum sofortigen Verzehr aus Kraftfahrzeugen oder nichtmotorisierten Wagen heraus.

Diese Klasse umfasst die Tätigkeiten von:

- Restaurants
- Selbstbedienungsrestaurants
- Imbissstuben
- Betriebe, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen verkaufen
- Eisverkaufswagen
- Imbisswagen
- Zubereitung von Speisen in Marktständen

Diese Klasse umfasst ferner:

- Betrieb von Restaurants und Bars in Verkehrsmitteln, soweit von selbstständigen Einheiten ausgeführt

Diese Klasse umfasst nicht:

- Automatenverkauf (s. 47.99)
- Bewirtungsleistungen auf Lizenzbasis (s. 56.29)

56.2 Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen

Diese Gruppe umfasst Cateringleistungen für Einzelveranstaltungen oder einen bestimmten Zeitraum sowie Bewirtungsleistungen auf Lizenzbasis, z. B. in Sport- oder ähnlichen Anlagen.

56.21 Event-Caterer

Diese Klasse umfasst vertragliche Verpflegungsdienstleistungen zu einem bestimmten Anlass an einem vom Kunden angegebenen Ort.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von nicht haltbaren Nahrungsmitteln, die zum Wiederverkauf bestimmt sind (s. 10.89)
- Einzelhandel mit nicht haltbaren Nahrungsmitteln (s. Abteilung 47)

56.29 Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen

Diese Klasse umfasst das Groß-Catering, d. h. vertraglich vereinbarte Verpflegungsdienstleistungen für eine bestimmte Zeitdauer. Eingeschlossen sind Bewirtungsleistungen auf Lizenzbasis in Sport- und ähnlichen Anlagen. Die Speisen werden meist in einer Produktionszentrale zubereitet.

Diese Klasse umfasst:

- Tätigkeiten von Verpflegungsdienstleistern (z. B. für Verkehrsunternehmen)
- Bewirtungsleistungen auf Lizenzbasis in Sport- und ähnlichen Anlagen
- Betrieb von Kantinen (z. B. in Fabriken, Bürogebäuden, Krankenhäusern oder Schulen) auf Lizenzbasis

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von nicht haltbaren Nahrungsmitteln, die zum Wiederverkauf bestimmt sind (s. 10.89)
- Einzelhandel mit nicht haltbaren Nahrungsmitteln (s. Abteilung 47)



56.3 Ausschank von Getränken

56.30 Ausschank von Getränken

Diese Klasse umfasst die Zubereitung und das Servieren von Getränken zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle.

Diese Klasse umfasst die Tätigkeiten von:

- Bars
- Wirtshäuser
- Cocktailbars
- Diskotheken mit Getränkeausschank
- Bierkeller
- Cafés
- Saftbars
- mobilen Getränkeverkaufseinrichtungen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Wiederverkauf von verpackten / fertig zubereiteten Getränken (s. 47)
- Automatenverkauf (s. 47.99)
- Betrieb von Discotheken und Tanzlokalen ohne Getränkeausschank (s. 93.29)

Abschnitt J – Information und Kommunikation

Dieser Abschnitt umfasst die Herstellung und den Vertrieb von Informations- und Kulturangeboten, die Bereitstellung der Mittel zur Übertragung und Verteilung dieser Produkte, einschließlich der Datenübertragung und zur Kommunikation, Tätigkeiten im Bereich der Informationstechnologie, die Verarbeitung von Daten und andere Informationsdienstleistungen.

Unter diesen Abschnitt fallen: das Verlagswesen, einschließlich des Verlegens von Software (Abteilung 58); die Herstellung von Filmen und von Tonaufnahmen sowie das Verlegen von Musik (Abteilung 59); die Herstellung und Ausstrahlung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen (Abteilung 60); die Telekommunikation (Abteilung 61); Dienstleistungen der Informationstechnologie (Abteilung 62) und sonstige Informationsdienstleistungen (Abteilung 63).

Zum Verlagswesen gehört auch der Erwerb von Eigentumsrechten an Inhalten (Informationsprodukten), die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, indem auf verschiedene Weise für ihre Vervielfältigung und Verteilung gesorgt wird. Dieser Abschnitt umfasst alle möglichen Formen des Verlegens (in gedruckter, elektronischer oder Audioform, im Internet, als Multimediaprodukte wie Nachschlagewerke auf CD-ROM usw.).

Die Herstellung und der Vertrieb von Fernsehprogrammen umfasst die Abteilungen 59, 60 und 61, nach der jeweiligen Stufe in diesem Prozess. Einzelkomponenten wie Filme, Fernsehserien usw. sind in die Abteilung 59 eingegliedert, während die Herstellung ganzer Fernsehprogramme, ob aus Komponenten gemäß Abteilung 59 oder anderen Bestandteilen bestehend (z. B. Live-Nachrichtenprogramme), unter Abteilung 60 fällt. Ebenfalls unter Abteilung 60 fällt die Ausstrahlung der Programme durch den Produzenten. Die Verbreitung ganzer (d. h. inhaltlich unveränderter) Fernsehprogramme durch Dritte gehört in die Abteilung 61. Die Verbreitung gemäß Abteilung 61 kann durch Antennenausstrahlung, per Satellit oder über Kabel erfolgen.

58 Verlagswesen

Diese Abteilung umfasst das Verlegen von Büchern, Broschüren, Faltblättern, Prospekten und ähnlichen Druckerzeugnissen, Wörterbüchern und Enzyklopädien, Atlanten und anderen kartografischen Erzeugnissen, Zeitungen und Zeitschriften, Verzeichnissen und Adressenlisten sowie von Software.

Zum Verlagswesen gehört auch der Erwerb von Eigentumsrechten an Inhalten (Informationsprodukten), die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, indem auf verschiedene Weise für ihre Vervielfältigung und Verteilung gesorgt wird. Dieser Abschnitt umfasst alle Formen des Verlegens (in gedruckter, elektronischer oder Audioform, im Internet, als Multimediaprodukte wie Nachschlagewerke auf CD-ROM usw.) außer dem Veröffentlichen von Filmen.

Die Abteilung umfasst nicht die Veröffentlichung von Filmen und Videos auf DVD und ähnlichen Datenträgern sowie die Herstellung von Masteraufnahmen für Schallplatten oder andere Tonträger (jeweils Abteilung 59). Ausgenommen sind ferner das Drucken (s. 18.11 und 18.12) sowie die Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (s. 18.20).

58.1 Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software)

Diese Gruppe umfasst das Verlegen von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften, Verzeichnissen und Adressenlisten und anderen Werken wie Fotografien, Stiche, Postkarten, Fahrplänen, Formularen, Plakaten, Postern und Reproduktionen von Kunstwerken. Diese Werke zeichnen sich dadurch aus, dass ihre Schaffung eine schöpferische Leistung erfordert, und sie meist urheberrechtlich geschützt sind.

58.11 Verlegen von Büchern

Diese Klasse umfasst das Verlegen von Büchern in gedruckter oder elektronischer Form (als CD oder mit elektronischer Anzeigevorrichtung usw.), als Hörbücher oder im Internet.

Hierzu zählen:

- Verlegen von Büchern, Broschüren, Faltblättern und ähnlichen Druckerzeugnissen einschließlich Wörterbüchern und Enzyklopädien
- Verlegen von Atlanten und anderen kartografischen Erzeugnissen



- Verlegen von Hörbüchern
- Verlegen von Enzyklopädien usw. auf CD-ROM

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Globen (s. 32.99)
- Verlegen von Werbematerial (s. 58.19)
- Musik- und Notenverlage (s. 59.20)
- selbstständige Autoren (s. 90.03)

58.12 Verlegen von Adressbüchern und Verzeichnissen

Diese Klasse umfasst die Veröffentlichung von Verzeichnissen mit Fakten/Informationen (Dateien), deren Zusammensetzung, nicht jedoch deren Inhalt geschützt sind. Diese Verzeichnisse können in gedruckter oder elektronischer Form veröffentlicht werden.

Diese Klasse umfasst:

- Veröffentlichung von Adressenverzeichnissen
- Verlegen von Telefonbüchern
- Verlegen sonstiger Verzeichnisse und Zusammenstellungen, wie z. B. Rechtsfallsammlungen, Arzneimittelkompendien usw.

58.13 Verlegen von Zeitungen

Diese Klasse umfasst das Verlegen von Zeitungen, einschließlich Werbezeitungen, die mindestens viermal pro Woche erscheinen. Diese können in gedruckter oder in elektronischer Form (einschließlich Internet) veröffentlicht werden.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Tätigkeiten von Korrespondenz- und Nachrichtenbüros (s. 63.91)

58.14 Verlegen von Zeitschriften

Diese Klasse umfasst das Verlegen von Zeitschriften und anderen periodischen Druckschriften, die weniger als viermal wöchentlich erscheinen. Diese können in gedruckter oder elektronischer Form (einschließlich Internet) veröffentlicht werden. Hierzu zählt auch das Verlegen von Radio- und Fernsehprogrammzeitschriften.

58.19 Sonstiges Verlagswesen (ohne Software)

Diese Klasse umfasst:

- Verlegen (auch online) von:
 - Katalogen
 - Fotografien, Stichen und Postkarten
 - Grußkarten
 - Formularen
 - Plakaten, Postern und Reproduktionen von Kunstwerken
 - Werbematerial
 - sonstigen Druckerzeugnissen
- Online-Veröffentlichung von Statistiken und anderen Informationen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Verlegen von Werbezeitungen (s. 58.13)
- Online-Bereitstellung von Software (Hosting von Anwendungen und Anwenderdiensten) (s. 63.11)

58.2 Verlegen von Software

58.21 Verlegen von Computerspielen

Diese Klasse umfasst:

- Verlegen von Computerspielen für sämtliche Plattformen

58.29 Verlegen von sonstiger Software

Diese Klasse umfasst:

- Verlegen von (nichtkundenspezifischer) Standardsoftware einschließlich Übersetzung oder Anpassung solcher Software an einen bestimmten Markt auf eigene Rechnung:
 - Betriebssysteme
 - Berufliche und andere Anwendungen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Vervielfältigung von Software (s. 18.20)
- Einzelhandel mit nichtkundenspezifischer Software (s. 47.41)
- Herstellung von Software ohne Verlegen (einschließlich Übersetzung oder Anpassung der Standardsoftware an einen bestimmten Markt) im Lohnauftrag (s. 62.01)
- Online-Bereitstellung von Software (Hosting von Anwendungen und Anwenderdiensten) (s. 63.11)

59 Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik

Diese Abteilung umfasst die Herstellung von Spiel- und anderen Filmen, einschließlich Video- und DVDAufnahmen, zur direkten Vorführung in Kinos oder für Fernsehsendungen; Unterstützungstätigkeiten wie Filmmontage, -schnitt und Untertitelung usw.; den Verleih und Vertrieb von Filmen an andere Wirtschaftszweige, sowie die Filmvorführung. Eingeschlossen ist ebenfalls der Kauf und Verkauf von Filmrechten.

Diese Abteilung umfasst auch die Durchführung von Tonaufnahmen, d. h. Herstellung von Masteraufnahmen und die Veröffentlichung, Bewerbung und den Vertrieb von Tonaufnahmen, das Verlegen von Musik sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Tonaufnahme in oder außerhalb von Studios.

59.1 Herstellung von Filmen und Fernsehprogrammen, deren Verleih und Vertrieb; Kinos

Diese Gruppe umfasst die Herstellung von Spiel- und anderen Filmen, auch auf Videobändern, DVDs und anderen Medien, einschließlich digitaler Verbreitung, zur direkten Vorführung in Kinos oder für Fernsehsendungen; Unterstützungstätigkeiten wie Filmmontage, -schnitt und Untertitelung usw.; den Verleih und Vertrieb von Filmen und anderen Filmprodukten (Videobänder, DVDs) an andere Wirtschaftszweige sowie die Filmvorführung.

Eingeschlossen ist ebenfalls der Kauf und Verkauf von Filmrechten.

59.11 Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen

Diese Klasse umfasst:

- Herstellung von Filmen, Videos und Fernsehprogrammen (Fernsehserien, Dokumentarfilme usw.) und Werbespots.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Vervielfältigung von Filmen (außer Vervielfältigung von Kinofilmen zwecks Verleih an Lichtspielhäuser) sowie von Tonbändern, Videofilmen, CDs und DVDs anhand von Masterbändern (s. 18.20)
- Großhandel mit bespielten Videobändern, CDs und DVDs (s. 46.43)
- Großhandel mit unbespielten Videobändern und unbeschriebenen CDs (s. 46.52)



- Einzelhandel mit Videobändern, CDs und DVDs (s. 47.63)
- Nachbearbeitung (s. 59.12)
- Ton- und Hörbuchaufnahmen (s. 59.20)
- Ausstrahlung von Fernsehprogrammen (s. 60.2)
- Herstellung kompletter Programme von Fernsehsendern (s. 60.2)
- Filmentwicklung außer für die Filmindustrie (s. 74.20)
- Vermittlungsagenturen für Schauspieler und Künstler (s. 74.90)
- Verleih von Videobändern und DVDs an die Allgemeinheit (s. 77.22)
- Echtzeit- (d. h. simultane) Untertitelung von Live-Fernsehaufnahmen von Auftritten, Sitzungen, Konferenzen usw. (s. 82.99)
- Tätigkeiten von selbstständigen Schauspielern, Zeichnern, Regisseuren, Bühnenbildnern und Filmtechnikern (s. 90.0)

59.12 Nachbearbeitung und sonstige Filmtechnik

Diese Klasse umfasst Tätigkeiten der Nachbearbeitung wie Montage, Überspielen von Film auf Band, Be- und Untertitelung, Vor- und Nachspann, Schrifteinblendung, Computergrafik, Animation und Spezialeffekte, Entwicklung und Bearbeitung von Filmen sowie Tätigkeiten von Aufnahmestudios und Spezialstudios für Trickfilme.

Diese Klasse umfasst ferner:

- Tätigkeiten von Filmsammlungen usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Vervielfältigung von Filmen (außer Vervielfältigung von Kinofilmen zwecks Verleih an Lichtspielhäuser) sowie von Tonbändern, Videofilmen, CDs und DVDs anhand von Masterbändern (s. 18.20)
- Großhandel mit bespielten Videobändern, CDs und DVDs (s. 46.43)
- Großhandel mit unbespielten Videobändern und unbeschriebenen CDs (s. 46.52)
- Einzelhandel mit Videobändern, CDs und DVDs (s. 47.63)
- Filmentwicklung außer für die Filmindustrie (s. 74.20)
- Verleih von Videobändern und DVDs an die Allgemeinheit (s. 77.22)
- Tätigkeiten von selbstständigen Schauspielern, Zeichnern, Regisseuren, Bühnenbildnern und Filmtechnikern (s. 90.0)

59.13 Filmverleih und -vertrieb (ohne Videotheken)

Diese Klasse umfasst:

- Verbreitung von Filmen, Videobändern, DVDs und ähnlichen Produkten an Kinos, Fernsehnetzbetreiber und -sender sowie Vorführer

Diese Klasse umfasst ferner:

- Erwerb von Film-, Video- und DVD-Rechten

Diese Klasse umfasst nicht:

- Vervielfältigung von Filmen sowie Videobändern, CDs und DVDs anhand von Masterbändern (s. 18.20)
- Großhandel mit bespielten Videobändern und DVDs (s. 46.43)
- Einzelhandel mit bespielten Videobändern und DVDs (s. 47.63)

59.14 Kinos

Diese Klasse umfasst:

- Vorführung von Filmen und Videofilmen in Kinos, sonstigen Vorführräumen oder im Freien
- Tätigkeiten von Filmvereinen

59.2 Tonstudios; Herstellung von Hörfunkbeiträgen; Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien

59.20 Tonstudios; Herstellung von Hörfunkbeiträgen; Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien

Diese Klasse umfasst die Herstellung von Originalen von Tonaufnahmen, z. B. auf Bändern und CDs; außerdem umfasst sie die Veröffentlichung von Tonaufnahmen, Werbung für Tonaufnahmen und den Vertrieb von Tonaufnahmen an Groß- und Einzelhändler oder unmittelbar an den Kunden. Diese Tätigkeiten können von derselben Einheit ausgeführt werden, die auch die Masteraufzeichnungen aufnimmt. Ist dies nicht der Fall, so muss die diese Tätigkeiten ausführende Einheit die Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung der Originalaufnahmen einholen.

Diese Klasse umfasst ferner Tonaufnahmen im Tonstudio oder anderswo, einschließlich der Aufzeichnung von Hörfunksendungen.

Diese Klasse umfasst ferner das Verlegen von Musik, d. h. Erwerb und Registrierung von Rechten an musikalischen Kompositionen, die Werbung für diese und die Erteilung von Nutzungsgenehmigungen sowie die Verwendung solcher Kompositionen für Aufnahmen, im Hörfunk und Fernsehen, in Kinofilmen, bei Liveauftritten sowie in Print- und sonstigen Medien. Bei den diese Tätigkeiten ausführenden Einheiten kann es sich entweder um die Rechteinhaber selbst handeln oder um von diesen autorisierte Rechteinhaber. Hierzu zählt auch das Verlegen von Musikalien.

60 Rundfunkveranstalter

Diese Abteilung umfasst die Schaffung von Inhalten und den Erwerb von Rechten zur Verbreitung von Inhalten und deren anschließende Ausstrahlung, z. B. als Hörfunk-, Fernseh- und Datensendungen aus den Bereichen Unterhaltung, Nachrichten, Talk usw. Eingeschlossen ist auch die Datenübertragung, die typischerweise Teil von Hörfunk- und Fernsehausstrahlung ist.

Die Übertragung kann mittels verschiedener Technologien erfolgen: drahtlos, über Satellit, Kabel oder das Internet. Die Abteilung umfasst auch die Produktion von Spartensendungen (begrenzte Programmstruktur, z. B. Nachrichten, Sport, Erziehung, Sendungen für Jugendliche) auf Abonnements- oder Gebührenbasis, die anschließend von Dritten öffentlich ausgestrahlt werden.

Nicht eingeschlossen ist die Übertragung von Kabel- und anderen Abonnementprogrammen (s. Abteilung 61).

60.1 Hörfunkveranstalter

60.10 Hörfunkveranstalter

Diese Klasse umfasst:

- Übertragung von Tonsignalen durch Rundfunkstudios und ähnliche Einrichtungen für die Übertragung von Audiosendungen für die Öffentlichkeit, Mitglieder oder Abonnenten

Diese Klasse umfasst ferner:

- Tätigkeiten von Radiosendern, d. h. Zusammenstellung und Übertragung (drahtlos, über Satellit oder Kabel) von Audiosendungen an Mitglieder oder Abonnenten
- Übertragung von Hörfunksendungen über das Internet (Internetradiosender)
- Datenübertragung als integrierter Teil der Hörfunkübertragung

Diese Klasse umfasst nicht:

- Aufzeichnung von Hörfunksendungen (s. 59.20)



60.2 Fernsehveranstalter

60.20 Fernsehveranstalter

Diese Klasse umfasst die Herstellung kompletter Fernsehprogramme aus eingekauften Programmkomponenten (wie Spiel- und Dokumentarfilme), selbst produzierten Programmkomponenten (z. B. lokale Nachrichten, Liveberichte) oder aus einer Kombination daraus.

Ein solches Fernsehprogramm kann entweder von den produzierenden Einheiten selbst übertragen werden oder durch Dritte wie Kabelunternehmen oder Satellitenfernsehanbieter.

Bei den Programmen kann es sich um solche von allgemeinem Interesse oder um Spartenprogramme (begrenzte Programmstruktur wie Nachrichten, Sport, Erziehung, Sendungen für Jugendliche) handeln. Diese Klasse umfasst sowohl Programme, die für die Nutzer gebührenfrei sind, als auch solche, die nur im Rahmen eines Abonnements verfügbar sind. Hierzu zählen auch Video-on-Demand-Programme.

Diese Klasse umfasst auch Datenübertragung als integrierter Teil der Fernsehübertragung.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Fernsehsendungen (Spiel- und Dokumentarfilme, Talkshows, Werbespots usw.) ohne deren Übertragung (s. 59.11)
- Zusammenstellung und Verbreitung von Programmpaketen ohne Programmherstellung (s. Abteilung 61)

61 Telekommunikation

Diese Abteilung umfasst die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, d. h. die Übertragung von Sprache, Daten, Text, Ton und Bild. Die Übertragungseinrichtungen können auf einer einzigen oder auf mehreren Technologien beruhen. Den in dieser Abteilung aufgeführten Tätigkeiten ist gemeinsam, dass zwar Inhalte übertragen, aber keine Inhalte hergestellt werden. Die Aufschlüsselung dieser Abteilung richtet sich nach der Art der betriebenen Infrastruktur.

Im Falle der Übertragung von Fernsehsignalen kann es sich auch um die Bündelung ganzer Fernsehprogramme (hergestellt gemäß Abteilung 60) zu Programmpaketen zum Weiterverkauf handeln.

61.1 Leitungsgebundene Telekommunikation

61.10 Leitungsgebundene Telekommunikation

Diese Klasse umfasst:

- Betrieb und Unterhalt von Einrichtungen zur Übertragung von Sprache, Daten, Text, Ton und Bild mittels leitungsgebundener Infrastruktur, sowie die Gewährung des Zugangs zu solchen Einrichtungen:
 - Betrieb und Wartung von Schalt- und Übermittlungseinrichtungen für Punkt-zu-Punkt-Verbindungen via Leitungen, Mikrowellen oder einer Kombination aus Leitungen und Satellitenverbindungen
 - Betrieb von Kabelübertragungsnetzen (z. B. für die Übertragung von Daten und Fernsehsignalen)
 - Telegrafie- und anderen nichtsprachgebundenen Kommunikationsdiensten mit eigenen Einrichtungen

Die Übertragungseinrichtungen können auf einer einzigen oder auf einer Kombination mehrerer Technologien beruhen.

Diese Klasse umfasst ferner:

- Kauf von Zugangs- und Netzkapazitäten von Besitzern oder Betreibern von Netzen und das Angebot von Telekommunikationsdiensten für Unternehmen und Privathaushalte auf der Basis dieser Kapazitäten
- Internetzugangsdienste des Netzbetreibers

Diese Klasse umfasst nicht:

- Wiederverkauf von Telekommunikationsleistungen (s. 61.90)

61.2 Drahtlose Telekommunikation

61.20 Drahtlose Telekommunikation

Diese Klasse umfasst:

- Betrieb und Wartung von Einrichtungen zur Übertragung von Sprache, Daten, Text, Ton und Bild mittels drahtloser Telekommunikationsinfrastrukturen sowie die Gewährung des Zugangs zu solchen Einrichtungen
- Wartung und Betrieb von Mobilfunknetzen und anderen drahtlosen Telekommunikationsnetzen

Diese Einrichtungen übertragen Radiowellen durch Rundstrahlung und können auf einer einzigen oder auf einer Kombination mehrerer Technologien beruhen.

Diese Klasse umfasst ferner:

- Kauf von Zugangs- und Netzkapazitäten von Besitzern oder Betreibern von Netzen und das Angebot von drahtlosen Telekommunikationsdiensten (außer via Satellit) für Unternehmen und Privathaushalte auf der Basis dieser Kapazitäten
- Internetzugangsdienste von Betreibern drahtloser Netze

Diese Klasse umfasst nicht:

- Wiederverkauf von Telekommunikationsleistungen (s. 61.90)

61.3 Satellitentelekommunikation

61.30 Satellitentelekommunikation

Diese Klasse umfasst:

- Betrieb und Wartung von Einrichtungen zur Übertragung von Sprache, Daten, Text, Ton und Bild mit satellitengestützten Telekommunikationsinfrastrukturen sowie die Gewährung des Zugangs zu solchen Einrichtungen
- Lieferung von Bild-, Ton- und Textprogrammen von Fernseh- oder Hörfunksendern an den Kunden mittels Direktausstrahlung über Satellit. (Die unter diese Klasse fallenden Einheiten generieren im Allgemeinen Programme nicht selbst.)

Diese Klasse umfasst ferner:

- Internetzugangsdienste von Betreibern der Satelliteninfrastruktur

Diese Klasse umfasst nicht:

- Wiederverkauf von Telekommunikationsleistungen (s. 61.90)

61.9 Sonstige Telekommunikation

61.90 Sonstige Telekommunikation

Diese Klasse umfasst:

- Bereitstellung spezieller Telekommunikationsanwendungen wie Satellitenortung, Kommunikationstelemetrie sowie Betrieb von Radarstationen
- Betrieb von Satellitenfunkanlagen und ähnlichen Einrichtungen, die operativ mit einem oder mehreren terrestrischen Übertragungssystemen verbunden sind und Nachrichten von Satellitensystemen empfangen bzw. an diese senden können
- Bereitstellung des Internetzugangs über Verbindungen zwischen dem Kunden und dem Diensteanbieter (Internet Service Provider), die nicht dem Diensteanbieter gehören oder von ihm gesteuert werden, wie Internetzugang durch Einwählen usw.
- Bereitstellung des Telefon- oder Internetzugangs in öffentlich zugänglichen Einrichtungen



- Telekommunikationsdienstleistungen über bestehende Fernmeldeverbindungen:
 - IP-Telefonie (Sprachübermittlung über das Internet)
- Wiederverkauf von Telekommunikationsdienstleistungen (d. h. Kauf und Weiterverkauf von Netzkapazitäten ohne Angebot zusätzlicher Dienstleistungen)

Diese Klasse umfasst nicht:

- Internetzugangsdienste von Betreibern von Telekommunikationsinfrastrukturen (s. 61.10, 61.20, 61.30)

62 Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie

Diese Abteilung umfasst die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten im Bereich der Informationstechnologie: Entwicklung, Anpassung, Testen und Pflege von Software, Planung und Entwurf von Computersystemen, die Hardware-, Software- und Kommunikationstechnologie umfassen, Verwaltung und Betrieb der Computersysteme und/oder Datenverarbeitungsanlagen eines Kunden vor Ort und sonstige fachliche und technische mit der Datenverarbeitung verbundene Tätigkeiten.

62.0 Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie

62.01 Programmierungstätigkeiten

Diese Klasse umfasst die Entwicklung, die Anpassung, das Testen und die Pflege von Software sowie das Verfassen der Software-Dokumentation.

Diese Klasse umfasst:

- Design der Struktur und des Inhalts von und/oder Durchführung der notwendigen Programmierarbeiten zur Entwicklung und Implementierung von:
 - Systemsoftware (einschließlich Aktualisierung und Patches)
 - Softwareanwendungen (einschließlich Aktualisierungen und Patches)
 - Datenbanken
 - Web-Seiten
- Anpassung von Software an Kundenanforderungen, d. h. Änderung oder Konfigurierung bestehender Anwendungen, damit sie in der Systemumgebung des Kunden betriebsfähig werden

Diese Klasse umfasst nicht:

- Verlegen von Softwarepaketen (s. 58.29)
- Übersetzung oder Anpassung von Standardsoftware an einen bestimmten Markt auf eigene Rechnung (s. 58.29)
- Planung und Entwurf von Computersystemen, die Hardware-, Software- und Kommunikationstechnologie umfassen, auch wenn die Bereitstellung der Software einen integralen Bestandteil dieser Dienstleistungen bildet (s. 62.02)

62.02 Erbringung von Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie

Diese Klasse umfasst die Planung und den Entwurf von Computersystemen, die Hardware-, Software- und Kommunikationstechnologie umfassen. Zum Leistungsumfang kann auch die Schulung der Nutzer gehören.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Verkauf von Computerhardware und -software (s. 46.51, 47.41)
- Installation von Großrechnern und ähnlichen Computern (s. 33.20)
- Installieren (Einrichten) von Arbeitsplatzrechnern (s. 62.09)
- Installation von Software, Datenwiederherstellung nach einem Systemabsturz (s. 62.09)

62.03 Betrieb von Datenverarbeitungseinrichtungen für Dritte

Diese Klasse umfasst die Verwaltung und den Betrieb von Computersystemen und/oder Datenverarbeitungsanlagen eines Kunden vor Ort und die damit verbundenen Support-Dienstleistungen.

62.09 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Informationstechnologie

Diese Klasse umfasst sonstige, anderweitig nicht genannte Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie und Computertechnik, z. B.:

- Datenwiederherstellung nach einem Systemabsturz
- Installieren (Einrichten) von Arbeitsplatzrechnern
- Softwareinstallation.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Installation von Großrechnern und ähnlichen Computern (s. 33.20)
- Programmierungstätigkeiten (s. 62.01)
- Computer-Beratungsdienstleistungen (s. 62.02)
- Management von EDV-Anlagen (s. 62.03)
- Datenverarbeitung und Hosting (s. 63.11)

63 Informationsdienstleistungen

Diese Abteilung umfasst Tätigkeiten von Suchmaschinen-Portalen, Datenverarbeitung und Hosting sowie sonstige Tätigkeiten, die der Bereitstellung von Informationen dienen.

63.1 Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten; Webportale

Diese Gruppe umfasst die Bereitstellung von Infrastrukturen für Hosting, Datenverarbeitungsdienste und die Bereitstellung von Suchfunktionen und anderen Portalen für das Internet.

63.11 Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten

Diese Klasse umfasst:

- Bereitstellung von Infrastrukturen für Hosting, Datenverarbeitungsdienste und damit verbundene Tätigkeiten
- spezialisierte Hosting-Dienstleistungen:
 - Web-Hosting
 - Streamingdienste
 - Anwendungshosting
- Bereitstellung von Anwendungsdiensten
- Allgemeine Bereitstellung von Rechenzeiten auf Großrechnern
- Datenverarbeitungstätigkeiten:
 - vollständige Datenverarbeitung von Kundendaten
 - Erzeugung spezieller Berichte anhand von Kundendaten
- Dateneingabe

Diese Klasse umfasst nicht:

- Tätigkeiten, bei denen Datenverarbeitungsanlagen nur als Hilfsmittel verwendet werden, werden entsprechend der angebotenen Dienstleistung klassifiziert



63.12 Webportale

Diese Klasse umfasst

- Betrieb von Websites, die unter Verwendung einer Suchmaschine umfassende Datenbanken mit Internet-Adressen und -Inhalten in einem benutzerfreundlichen Format generieren und bereitstellen
- Betrieb sonstiger Websites, die als Internet-Portale fungieren, beispielsweise Medien-Websites mit regelmäßig aktualisiertem Inhalt

Diese Klasse umfasst nicht:

- Verlegen von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften usw. im Internet (s. Abteilung 58)
- Übertragung von Rundfunksendungen über das Internet (s. Abteilung 60)

63.9 Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen

Diese Gruppe umfasst Tätigkeiten von Nachrichtenagenturen und alle anderweitig nicht genannten Informationsdienstleistungen.

Diese Gruppe umfasst nicht:

- Tätigkeiten von Bibliotheken und Archiven (s. 91.01)

63.91 Korrespondenz- und Nachrichtenbüros

Diese Klasse umfasst:

- Lieferung von Nachrichten, Bildmaterial und Beiträgen zu speziellen Themen durch Korrespondenz- und Nachrichtenbüros an die Medien

Diese Klasse umfasst nicht:

- Tätigkeiten selbstständiger Fotojournalisten (s. 74.20)
- Tätigkeiten selbstständiger Journalisten (s. 90.03)

63.99 Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen a. n. g.

Diese Klasse umfasst sonstige Informationsdienstleistungen, anderweitig nicht genannt, z. B.:

- rechnergestützte Telefonauskunftsdienste
- Informationsvermittlung gegen Entgelt oder auf sonstiger vertraglicher Grundlage
- Nachrichten- und Zeitungsausschnittdienste usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Call-Center (s. 82.20)

Abschnitt K – Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen

Dieser Abschnitt umfasst die Erbringung von Finanzdienstleistungen einschließlich Versicherungs- und Rückversicherungsdienstleistungen, die Tätigkeit von Pensionskassen und Pensionsfonds sowie mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten.

Dieser Abschnitt umfasst auch das Halten von Vermögenswerten, z. B. die Tätigkeit von Holding- oder Treuhandgesellschaften, Fonds und ähnlichen Finanzinstitutionen.

64 Erbringung von Finanzdienstleistungen

Diese Abteilung umfasst die Hereinnahme und das Ausleihen von Finanzmitteln (ohne Versicherungen, Pensions- und Sterbekassen, Sozialversicherung).

Anmerkung: Nationale institutionelle Regelungen können bei der Klassifizierung innerhalb dieser Abteilung eine wichtige Rolle spielen.

64.1 Zentralbanken und Kreditinstitute

Diese Gruppe umfasst die Hereinnahme von Mitteln in Form von übertragbaren Einlagen, d. h. Einlagen mit festem Geldwert, die auf Tagesbasis entgegengenommen werden und, außer bei Zentralbanken, vom nichtfinanziellen Sektor stammen.

64.11 Zentralbanken

Diese Klasse umfasst:

- Ausgabe von Banknoten und Münzen der Landeswährung und Verwaltung der Landeswährung
- Geldmengenüberwachung und -steuerung
- Hereinnahme von Einlagen für den Zahlungsausgleich zwischen Kreditinstituten
- Bankenaufsicht
- Halten der Währungsreserven des Landes
- Tätigkeit als Geschäftsbank der Regierung

Aus institutionellen Gründen variieren die Tätigkeiten von Zentralbanken.

64.19 Kreditinstitute (ohne Spezialkreditinstitute)

Diese Klasse umfasst das Hereinnehmen von Einlagen oder einlagenähnlichen Finanzmitteln sowie die Kreditgewährung. Die Kreditgewährung kann verschiedene Formen annehmen, z. B. die Form von Darlehen, Hypothekarkrediten, Kreditkarten usw. Diese Tätigkeiten werden im Allgemeinen von Kreditinstituten (ohne Spezialkreditinstitute und Zentralbanken) ausgeführt, z. B.:

- Banken
- Sparkassen
- Kreditgenossenschaften

Diese Klasse umfasst ferner:

- Postgiro- und Postsparkassendienste
- Gewährung von Wohnungsbaukrediten durch spezielle Institute, die Einlagen hereinnehmen
- Zahlungsanweisungsdienste



Diese Klasse umfasst nicht:

- Gewährung von Wohnungsbaukrediten durch Spezialkreditinstitute, die keine Einlagen hereinnehmen (s. 64.92)
- Verarbeitung und Abrechnung von Kreditkartentransaktionen (s. 66.19)

64.2 Beteiligungsgesellschaften

64.20 Beteiligungsgesellschaften

Diese Klasse umfasst die Tätigkeit von Holding-Gesellschaften, d. h. von Einheiten, die die Aktiva (Kontrollmehrheit) einer Gruppe von Tochterunternehmen halten und deren Hauptfunktion darin besteht, Eigentümer dieser Gruppe zu sein. Die zu dieser Klasse zählenden Holding-Gesellschaften erbringen keine andere Dienstleistung für die Unternehmen, deren Aktien sie halten, d. h. sie haben keine Funktion in der Verwaltung oder im Management anderer Einheiten.

Diese Klasse umfasst nicht:

- aktives Management von Unternehmen, strategische Planung und Entscheidung in Unternehmen (s. 70.10)

64.3 Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen

64.30 Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen

Diese Klasse umfasst juristische Personen, die geschaffen wurden, um Wertpapiere oder sonstige finanzielle Vermögenswerte zusammenzufassen, jedoch ohne im Auftrag der Anteilseigner Managementfunktionen wahrzunehmen. Die Portfolios sind so auf den Kundenbedarf zugeschnitten, dass spezifische Investitionsmerkmale in Bezug auf Diversifizierung, Risiko, Rendite und Preisvolatilität erfüllt sind. Diese Einheiten erwirtschaften Erträge in Form von Zinsen, Dividenden und sonstigem Vermögenseinkommen, haben jedoch nur wenig oder keine Beschäftigten und keine Einnahmen aus dem Verkauf von Dienstleistungen.

Diese Klasse umfasst:

- offene Investmentfonds
- geschlossene Investmentfonds
- anteilige Investmentfonds mit Anteilscheinen, die treuhänderisch verwaltet werden („Unit Investment Trust Funds“)
- Treuhandfonds, Nachlässe oder Treuhandkonten, die im Auftrag der Begünstigten im Rahmen eines Treuhandvertrags, eines Testaments oder einer Vermittlervereinbarung verwaltet werden

Diese Klasse umfasst nicht:

- Investment- und Treuhandfonds, die aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen Einnahmen erzielen (s. NACE-Klasse ihrer Haupttätigkeit)
- Holding-Gesellschaften (s. 64.20)
- Pensionskassen und Pensionsfonds (s. 65.30)
- Fondsmanagement (s. 66.30)

64.9 Sonstige Finanzierungsinstitutionen

Diese Gruppe umfasst die Erbringung von Finanzdienstleistungen durch andere Einheiten als Kreditinstitute.

Diese Gruppe umfasst nicht:

- Versicherungen sowie Pensionskassen und Pensionsfonds (s. Abteilung 65)

64.91 Institutionen für Finanzierungsleasing

Diese Klasse umfasst:

- Leasing, bei dem die Vertragsdauer annähernd der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasingobjekts entspricht und bei dem der Leasingnehmer im Wesentlichen alle mit der Nutzung des Objekts verbundenen Vorteile genießt und alle mit dem Besitz verbundenen Risiken übernimmt. Die Eigentumsrechte an dem Objekt werden nach Ablauf der Mietzeit übertragen oder nicht übertragen. Ein derartiges Leasing deckt alle oder nahezu alle Kosten einschließlich Zinsen ab.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Operating-Leasing (s. Abteilung 77) je nach Art der geleasten Güter

64.92 Spezialkreditinstitute

Diese Klasse umfasst:

- die Erbringung von Finanzdienstleistungen, die in erster Linie mit der Kreditgewährung durch Institute, die nicht den Zentralbanken und Kreditinstituten zuzurechnen sind, zusammenhängen, wobei die Kredite eine Vielzahl von Formen haben können, z. B. Darlehen, Hypothekarkredite, Kreditkarten usw. Folgende Arten von Dienstleistungen werden erbracht:
 - Gewährung von Verbraucherkrediten
 - Außenhandelsfinanzierung
 - Bereitstellung langfristiger Finanzierungsmittel für Unternehmen durch Kundenkreditbanken
 - Kreditvergabe außerhalb des Bankensystems
 - Gewährung von Wohnungsbaukrediten durch Spezialkreditinstitute, die keine Einlagen hereinnehmen
 - Pfandhäuser und Pfandleiher

Diese Klasse umfasst nicht:

- Gewährung von Wohnungsbaukrediten durch spezielle Institute, die auch Einlagen hereinnehmen (s. 64.19)
- Operating-Leasing (s. Abteilung 77) je nach Art der geleasten Güter
- Gewährung von Zuschüssen durch Interessenvertretungen und Vereinigungen (s. 94.99)

64.99 Sonstige Finanzdienstleistungen a. n. g.

Diese Klasse umfasst:

- Erbringung sonstiger Finanzdienstleistungen, die in erster Linie mit der Verteilung von Mitteln außer durch Kreditgewährung zu tun haben:
 - Factoring-Geschäfte
 - Swaps, Optionen und sonstige Sicherungsgeschäfte
 - Handel mit Lebensversicherungs-Altverträgen
- Investitionstätigkeiten auf eigene Rechnung, z. B. durch Risikokapitalgesellschaften, Investmentclubs usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Finanzierungsleasing (s. 64.91)
- Wertpapiergeschäfte für Dritte (s. 66.12)
- Handel mit und Leasing sowie Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen (s. Abteilung 68)
- Wechselinkasso ohne Schuldenerwerb (s. 82.91)
- Gewährung von Zuschüssen durch Interessenvertretungen und Vereinigungen (s. 94.99)

65 Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)

Diese Abteilung umfasst die Risikoübernahme durch Versicherungsverträge und das Anlegen von Prämien zum Aufbau eines Portfolios finanzieller Vermögenswerte, auf die im Falle künftiger Schadenfälle zurückgegriffen werden kann. Dazu zählen auch Direktversicherungen und Rückversicherungen.



65.1 Versicherungen

Diese Gruppe umfasst Lebensversicherung mit oder ohne bedeutende Sparkomponente sowie sonstige Versicherungen.

65.11 Lebensversicherung

Diese Klasse umfasst:

- Risikoübernahme durch Lebensversicherungsverträge, Invaliditätsversicherungsverträge, Unfallversicherungsverträge für den Todes- oder Invaliditätsfall (mit oder ohne bedeutende Sparkomponente)

65.12 Nichtlebensversicherungen

Diese Klasse umfasst:

- Erbringung von Dienstleistungen der sonstigen Versicherung:
 - Unfall- und Feuerversicherung
 - Krankenversicherung
 - Reiseversicherung
 - Schadenversicherung
 - Kraftfahrt-, See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
 - Vermögensschaden- und Haftpflichtversicherung

65.2 Rückversicherungen

65.20 Rückversicherungen

Diese Klasse umfasst:

- Tätigkeiten der Übernahme des gesamten oder eines Teils des Risikos im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen, die ursprünglich mit anderen Versicherungsträgern abgeschlossen wurden

65.3 Pensionskassen und Pensionsfonds

65.30 Pensionskassen und Pensionsfonds

Diese Klasse umfasst juristische Personen (d. h. Fonds, Pläne oder Programme), die aufgelegt wurden, um ausschließlich für die Beschäftigten oder Mitglieder des Geldgebers Leistungen der Altersversorgung zu gewähren. Dazu zählen Rentenpläne mit festgelegten Leistungen sowie individuelle Pläne, deren Leistungen lediglich vom Beitrag des Mitglieds bestimmt werden.

Diese Klasse umfasst:

- Versorgungspläne für Arbeitnehmer
- Pensionsfonds und -pläne
- Rentenpläne

Diese Klasse umfasst nicht:

- Verwaltung von Pensionsfonds (s. 66.30)
- Sozialversicherung (s. 84.30)

66 Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten

Diese Abteilung umfasst die Erbringung von Dienstleistungen, die in engem Zusammenhang mit den Kreditinstituten und Versicherungen stehen, ohne diese jedoch einzuschließen. Die Untergliederung dieser Abteilung erfolgt in erster Linie anhand der Art der angebotenen Finanztransaktion oder Finanzierung.

66.1 Mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten

Diese Gruppe umfasst die Bereitstellung physischer und elektronischer Marktplätze, um den Handel mit Aktien, Aktienoptionen, Schuldverschreibungen oder Waren zu erleichtern.

66.11 Effekten- und Warenbörsen

Diese Klasse umfasst den Betrieb und die Überwachung von Finanzmärkten durch andere als staatliche Stellen, z. B.:

- Warenbörsen
- Warenterminbörsen
- Wertpapierbörsen
- Aktienbörsen
- Börsen für Aktien- oder Warenoptionen

66.12 Effekten- und Warenhandel

Diese Klasse umfasst:

- Börsengeschäfte für Dritte (z. B. Maklergeschäfte) und damit verbundene Tätigkeiten
- Wertpapierhandel
- Warenhandel
- Tätigkeiten von Wechselstuben usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Börsengeschäfte auf eigene Rechnung (s. 64.99)
- Portfoliomanagement gegen Entgelt oder auf Vertragsbasis (s. 66.30)

66.19 Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten

Diese Klasse umfasst die anderweit nicht genannten mit den Finanzdienstleistungen verbundenen Tätigkeiten:

- Verarbeitung und Abrechnung von Finanztransaktionen einschließlich Kreditkartentransaktionen
- Investmentberatung
- Hypothekenberatung und -vermittlung

Diese Klasse umfasst ferner:

- Treuhändlerische Effektenverwahrung gegen Entgelt oder auf Vertragsbasis

Diese Klasse umfasst nicht:

- Tätigkeit von Versicherungsmaklern und -agenturen (s. 66.22)
- Fondsmanagement (s. 66.30)

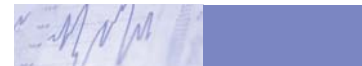
66.2 Mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten

Diese Gruppe umfasst die Tätigkeit von Versicherungsagenten, die Annuitäten und Versicherungsverträge verkaufen oder andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Mitarbeitervergütungen oder Versicherungen und Pensionen, z. B. Schadensregulierung und Verwaltung von Versicherungsdiensten für Dritte („Third Party Administration“) erbringen.

66.21 Risiko- und Schadensbewertung

Diese Klasse umfasst Verwaltungsdienstleistungen von Versicherungen, z. B. Schadensbewertung und Befriedigung von Versicherungsansprüchen wie:

- Bewertung von Versicherungsschäden
 - Schadensregulierung
 - Risikoabschätzung
 - Risiko- und Schadensbeurteilung



- Havarie- und Verlustregulierung
- Befriedigung von Versicherungsansprüchen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Schätzung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen (s. 68.31)
- Schätzungen für andere Zwecke (s. 74.90)
- Auskunftsdienste (s. 80.30)

66.22 Tätigkeit von Versicherungsmaklerinnen und -maklern

Diese Klasse umfasst:

- Tätigkeit von Versicherungsmaklern (Versicherungsvermittlern) in Form des Verkaufs von, des Handels mit und der Akquisition von Versicherungsverträgen

66.29 Sonstige mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten

Diese Klasse umfasst:

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Versicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds (außer Schadensabwicklung und Versicherungsagenturen)
 - Bergungsverwaltung
 - Tätigkeiten im Bereich Versicherungsmathematik

Diese Klasse umfasst nicht:

- Bergungstätigkeiten in der Seeversicherung (s. 52.22)

66.3 Fondsmanagement

66.30 Fondsmanagement

Diese Klasse umfasst Tätigkeiten des Portfolio- und Fondsmanagement gegen Entgelt oder auf Vertragsbasis für Einzelpersonen, Unternehmen und Dritte, z. B.:

- Management von Investmentfonds („Mutual Funds“)
- Management von sonstigen Investmentfonds
- Management von Pensionskassen und Pensionsfonds

Abschnitt L – Grundstücks- und Wohnungswesen

Dieser Abschnitt umfasst die Tätigkeit als Vermieter oder Makler in einem oder mehreren der folgenden Bereiche: Kauf und Verkauf von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, z. B. Schätzung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen oder Tätigkeit als Treuhänder von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen. Die unter diesen Abschnitt fallenden Tätigkeiten können eigene oder gemietete Objekte betreffen und gegen Entgelt oder auf Vertragsbasis ausgeübt werden. Dieser Abschnitt umfasst auch die Errichtung von Bauwerken, wenn der Errichter Eigentümer der Gebäude bleibt oder sie vermietet.

Zu diesem Abschnitt gehört auch die Tätigkeit von Hausverwaltungen.

68 Grundstücks- und Wohnungswesen

68.1 Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen

68.10 Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen

Diese Klasse umfasst:

- Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen:
 - Mehrfamilienhäuser und Wohnungen
 - Nichtwohngebäude einschließlich Ausstellungshallen, Selbsteinlagerungssysteme und Einkaufszentren
 - Grundstücke

Diese Klasse umfasst ferner:

- Aufteilung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen in Parzellen bzw. Einheiten, ohne Infrastrukturverbesserung

Diese Klasse umfasst nicht:

- Realisierung von Bauvorhaben zum Verkauf (s. 41.10)
- Flächenaufteilung und Infrastrukturverbesserung (s. 42.99)

68.2 Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleaste Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen

68.20 Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleaste Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen

Diese Klasse umfasst:

- Vermietung, Verpachtung und Bewirtschaftung von eigenen oder geleaste Grundstücken, Gebäuden oder Wohnungen:
 - Mehrfamilienhäuser und Wohnungen
 - Nichtwohngebäude einschließlich Ausstellungshallen und Selbsteinlagerungssysteme
 - Grundstücke
- Bereitstellung von Häusern und möblierten oder unmöblierten Wohnungen zur längerfristigen Nutzung, in der Regel auf monatlicher oder jährlicher Basis

Diese Klasse umfasst ferner:

- Realisierung von Bauvorhaben zur eigenen Bewirtschaftung
- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken für Wohnmobile



Diese Klasse umfasst nicht:

- Betrieb von Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Ferienheimen, Wohnheimen, Campingplätzen und sonstigen Unterkünften für kurzzeitigen Aufenthalt (s. Abteilung 55)

68.3 Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte

68.31 Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte

Diese Klasse umfasst die Vermittlungstätigkeiten von Immobilienagenturen:

- Vermittlung des Kaufs, Verkaufs, der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen
- Beratungs- und Schätztätigkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf, der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen
- Tätigkeit als Treuhänder von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Rechtsberatung (s. 69.10)

68.32 Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte

Diese Klasse umfasst ferner:

- Mietinkasso – Agenturen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Rechtsberatung (s. 69.10)
- Anlagenmanagement (eine Kombination von Dienstleistungen wie allgemeine Innenreinigung, Wartung und kleinere Reparaturen, Abfallentsorgung, Wach- und Sicherheitsdienste) (s. 81.10)
- Anlagenmanagement für Militärstützpunkte, Gefängnisse und andere Anlagen (ohne Management von EDV-Anlagen) (s. 81.10)

Abschnitt M – Erbringung von Freiberuflichen, Wissenschaftlichen und Technischen Dienstleistungen

Dieser Abschnitt umfasst bestimmte freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten erfordern ein hohes Maß an Ausbildung und sie stellen den Nutzern Fachkenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung.

69 Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung

Diese Abteilung umfasst die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen einer Partei gegenüber einer anderen Partei durch Rechtsanwälte oder unter deren Aufsicht, auch vor Gerichten oder sonstigen Justiz- und Verwaltungsstellen, z. B. Beratung und Vertretung in Zivil- und Strafsachen und arbeitsrechtlichen Streitfällen.

Sie umfasst ferner die Vorbereitung amtlicher Urkunden, z. B. Urkunden und Satzungen bei der Gründung von Aktiengesellschaften, Gesellschaftsverträge oder ähnliche Urkunden im Zusammenhang mit Firmengründungen, Patenten und Urheberrechten, die Vorbereitung von förmlichen Verträgen, Testamenten, Treuhandvereinbarungen usw. sowie sonstige Tätigkeiten von Notaren, Gerichtsvollziehern, Schiedsmännern, Rechtsbeiständen, Prüfern und Sachverständigen.

Dazu zählen ferner Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Buchführungsleistungen, wie die Prüfung von Rechnungsführungsunterlagen, die Vorbereitung des Jahresabschlusses und das Führen der Bücher.

69.1 Rechtsberatung

69.10 Rechtsberatung

Diese Klasse umfasst:

- Wahrnehmung der rechtlichen Interessen einer Partei gegenüber einer anderen Partei durch Rechtsanwälte oder unter deren Aufsicht, auch vor Gerichten oder sonstigen Justiz- und Verwaltungsstellen:
 - Beratung und Vertretung in Zivilverfahren
 - Beratung und Vertretung in Strafverfahren
 - Beratung und Vertretung in arbeitsrechtlichen Streitfällen
- allgemeine Beratung, Vorbereitung amtlicher Urkunden:
 - Urkunden und Satzungen bei der Gründung von Aktiengesellschaften, Gesellschaftsverträge oder ähnliche Urkunden im Zusammenhang mit Firmengründungen
 - Patente und Urheberrechte
 - Vorbereitung von förmlichen Verträgen, Testamenten, Treuhandvereinbarungen usw.
- Tätigkeiten von Notaren, Gerichtsvollziehern, Schiedsmännern, Rechtsbeiständen, Prüfern und Sachverständigen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Tätigkeiten von Gerichten (s. 84.23)

69.2 Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung

69.20 Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung

Diese Klasse umfasst:

- Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen
- Führung und Revision von Geschäftsbüchern
- Revision von Büchern und Bescheinigung ihrer Ordnungsmäßigkeit
- Erledigung von Einkommensteuererklärungen für Privatpersonen und Unternehmen
- Beratung und Vertretung von Mandanten vor Steuerbehörden



Diese Klasse umfasst nicht:

- Datenverarbeitungs- und Tabellierungstätigkeiten (s. 63.11)
- Unternehmensberatung im Bereich Buchführungssysteme und Verfahren zur Budgetkontrolle (s. 70.22)
- Wechselinkasso (s. 82.91)

70 Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung

Diese Abteilung umfasst die Beratung und Unterstützung von Unternehmen und anderen Organisationen in Managementfragen wie: strategische und Organisationsplanung; Finanz- und Budgetplanung; Marketingziele und -maßnahmen; Maßnahmen, Verfahren und Planung im Personalbereich; Produktionsplanung; Kontrollplanung.

Sie umfasst ebenfalls die Überwachung und Führung von anderen Einheiten des selben Unternehmens, d. h. die Tätigkeit von Firmenzentralen.

70.1 Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben

70.10 Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben

Diese Klasse umfasst die Überwachung und Führung von anderen Einheiten des Unternehmens, die Ausführung der strategischen und der Organisationsplanung und die Entscheidungsfindung in dem Unternehmen, die Ausübung der betrieblichen Kontrolle und die Führung des Tagesgeschäfts der verbundenen Einheiten.

Diese Klasse umfasst die Tätigkeiten von:

- Firmenzentralen
- zentralen Verwaltungsbüros
- Konzernzentralen
- Bezirks- und Regionalbüros
- Tochtergesellschaftsverwaltungen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Holding-Gesellschaften, die nicht an der Unternehmensführung beteiligt sind (s. 64.20)

70.2 Public-Relations- und Unternehmensberatung

70.21 Public-Relations-Beratung

Diese Klasse umfasst die Beratung, Anleitung und praktische Unterstützung von Unternehmen und anderen Organisationen im Bereich Public Relations und Kommunikation, einschließlich Lobbying.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Werbeagenturen sowie Vermarktung und Vermittlung von Werbezeiten und Werbeflächen (s. 73.1)
- Markt- und Meinungsforschung (s. 73.20)

70.22 Unternehmensberatung

Diese Abteilung umfasst die Beratung, Anleitung und praktische Unterstützung von Unternehmen und anderen Organisationen in Managementfragen, z. B. strategische und Organisationsplanung, Umstellung von Unternehmensprozessen, Change-Management, Kostenreduzierung und andere finanzielle Angelegenheiten, Marketingziele und -maßnahmen, Maßnahmen, Verfahren und Planung im Personalbereich, Produktionsplanung und Kontrollplanung.

Diese unternehmensbezogenen Dienstleistungen können die Beratung, Anleitung und praktische Unterstützung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen beinhalten, betreffend:

- Entwurf von Buchführungsmethoden oder -verfahren, Kostenerfassungsprogrammen, Verfahren zur Budgetkontrolle
- Beratung und Unterstützung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen bei Planung, Organisation, Rationalisierung und Kontrolle, Führungsinformationen usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Entwicklung von Computersoftware für Buchführungssysteme (s. 62.01)
- Rechtsberatung und -vertretung (s. 69.10)
- Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung (s. 69.20)
- Beratungstätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros (s. 71.11 und 71.12)
- Beratungstätigkeiten in den Bereichen Umweltschutz, Landwirtschaft und Sicherheit und ähnliche Beratungstätigkeiten (s. 74.90)
- Beratungstätigkeiten im Bereich Suche und Vermittlung von Führungskräften (s. 78.10)
- Ausbildungsberatung (s. 85.60)

71 Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung

Diese Abteilung umfasst die Tätigkeit von Architektur- und Ingenieurbüros, die Ausarbeitung von Entwürfen, Bauaufsicht, Vermessungen und Kartierungen.

Sie umfasst ebenfalls physikalische, chemische und sonstige Untersuchungen.

71.1 Architektur- und Ingenieurbüros

Diese Gruppe umfasst die Tätigkeit von Architektur- und Ingenieurbüros, die Ausarbeitung von Entwürfen, Bauaufsicht, Vermessungen und Kartierungen u. Ä.

71.11 Architekturbüros

Diese Klasse umfasst:

- Beratungstätigkeiten von Architekturbüros:
 - Bauplanung und -entwurf
 - Städteplanung und Landschaftsgestaltung

Diese Klasse umfasst nicht:

- Tätigkeiten von Hard- und Softwareberatern (s. 62.02 und 62.09)
- Innenausstattung (s. 74.10)

71.12 Ingenieurbüros

Diese Klasse umfasst:

- Ingenieurdesign (d. h. Anwendung von physikalischen Gesetzen und Konstruktionsprinzipien auf den Entwurf von Maschinen, Materialien, Instrumenten, Strukturen, Verfahren und Systemen) und Beratungstätigkeiten für:
 - Maschinen, industrielle Verfahren und Anlagen
 - Projekte im Zusammenhang mit Hoch- und Tiefbau, Wasser- und Straßenbau
 - Wasserwirtschaftsprojekte
 - Entwurf und Ausführung von Projekten in den Bereichen Elektrotechnik und Elektronik, Bergbau, Verfahrenstechnik, Maschinenbau, Fertigungsorganisation, Systementwicklung, Sicherheitstechnik
- Entwurf von Projekten in den Bereichen Klimatechnik, Kühltechnik, Sanitär- und Umwelttechnik, Akustik usw.
- geophysikalische, geologische und seismische Untersuchung
- geodätischen Untersuchungen:



- Land- und Grenzvermessung
- hydrologische Untersuchungen
- unterirdische Untersuchungen
- Kartografie und Telemetrie

Diese Klasse umfasst nicht:

- Testbohrungen im Bergbau (s. 09.10 und 09.90)
- Entwicklung und Verlegen von Software im Ingenieurwesen (s. 58.29 und 62.01)
- Tätigkeiten von Hard- und Softwareberatern (s. 62.02 und 62.09)
- technische, physikalische und chemische Untersuchungen (s. 71.20)
- Forschung und Entwicklung im Ingenieurwesen (s. 72.19)
- Industriedesign (s. 74.10)
- Luftbildfotografie (s. 74.20)

71.2 Technische, physikalische und chemische Untersuchung

71.20 Technische, physikalische und chemische Untersuchung

Diese Klasse umfasst physikalische, chemische und sonstige Untersuchungen aller Arten von Materialien und Produkten, einschließlich:

- Akustik- und Vibrationsuntersuchungen
- Untersuchung der Zusammensetzung und Reinheit von Mineralen usw.
- Untersuchungen auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene, einschließlich tierärztliche Tests und Kontrollen im Zusammenhang mit der Nahrungsmittelherstellung
- Untersuchung der physikalischen Eigenschaften und Leistungsmerkmale von Materialien, z. B. der Stärke, Dicke, Beständigkeit, Radioaktivität usw.
- Eignungs- und Zuverlässigkeitsprüfungen
- Leistungsprüfungen vollständiger Aggregate: Motoren, Kraftwagen, elektronische Anlagen usw.
- Röntgenuntersuchungen von Schweißnähten und Verbindungsstücken
- Fehleranalyse
- Untersuchung und Messung von Umweltindikatoren: Luft- und Wasserverschmutzung usw.
- Erstellung von Prüfberichten für Produkte, einschließlich Verbrauchsgüter, Kraftfahrzeuge, Druckbehälter, Kernkraftwerke usw.
- regelmäßige technische Überprüfung von Kraftfahrzeugen
- Untersuchungen an Modellen (z. B. von Flugzeugen, Schiffen, Dämmen usw.)
- Betrieb von Polizeilabors

Diese Klasse umfasst nicht:

- Untersuchung von tierischem Probenmaterial (s. 75.00)
- diagnostische Bildgebung, Untersuchung medizinischen und zahnmedizinischen Probenmaterials (s. 86)

72 Forschung und Entwicklung

Diese Abteilung umfasst drei Arten von Tätigkeiten auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung: 1) Grundlagenforschung: experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie zur Gewinnung neuer Erkenntnisse über die Grundlagen der Erscheinungen und wahrnehmbaren Tatsachen durchgeführt werden, ohne dass damit bestimmte Anwendungen oder ein bestimmter Nutzen angestrebt werden; 2) angewandte Forschung: schöpferische Forschungstätigkeit zur Gewinnung neuer Erkenntnisse, die in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel gerichtet ist; und 3) experimentelle Entwicklung: planmäßiges Arbeiten auf der Grundlage vorhandener Kenntnisse aus der Forschung und/oder aufgrund praktischer Erfahrungen, das auf die Herstellung neuer oder die Verbesserung vorhandener Werkstoffe, Erzeugnisse und Anlagen und die Einführung neuer oder die Verbesserung vorhandener Verfahren, Systeme und Dienstleistungen gerichtet ist.

Die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in dieser Abteilung ist in zwei Kategorien untergliedert: Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin und Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften.

Diese Abteilung umfasst nicht:

- Marktforschung (s. 73.20)

72.1 Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin

Diese Gruppe umfasst Grundlagenforschung, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin.

72.11 Forschung und Entwicklung im Bereich Biotechnologie

Diese Klasse umfasst Forschung und Entwicklung im Bereich Biotechnologie:

- DNA/RNA: Genomik, Pharmakogenetik, Gensonden, Gentechnik, DNA/RNA-Sequenzierung/-Synthese/-Amplifikation, Gene Expression Profiling und Einsatz der Antisense-Technologie
- Proteine und andere Moleküle: Sequenzierung, Synthese und Veränderung von Proteinen und Peptiden (einschließlich hochmolekularer Hormone); verbesserte Darreichungsformen für hochmolekulare Wirkstoffe; Proteomik, Proteinisolierung und -reinigung, Signalerzeugung, Identifikation von Zellrezeptoren
- Zell- und Gewebekultur- sowie Tissue-Engineering: Zell- und Gewebekultur-Engineering, Tissue-Engineering (einschließlich Tissue-Scaffolds und biomedizinische Verfahren), Zellfusion, Vakzine und Immunstimulanzien, Embryo-Kultivierung
- Methoden der Bioverfahrenstechnik: Fermentationen in Bioreaktoren, Bioverfahren, biologisches Bleichen, biologische Zellstoffgewinnung, biologische Laugung, biologische Entschwefelung, biologische Umweltsanierung und biologische Filtration
- Subzelluläre Organismen: Gentherapie, virale Vektoren
- Bioinformatik: Erstellung von Datenbanken mit Genomen oder Proteinsequenzen; Modellierung komplexer biologischer Prozesse einschließlich der Systembiologie
- Nanobiotechnologie: Anwendung von Werkzeugen und Verfahren der Nano- und Mikrosystemtechnik zur Herstellung von Hilfsmitteln für die Erforschung biologischer Systeme sowie Anwendungen in der Wirkstoffdarreichung, der Diagnostik usw.

72.19 Sonstige Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin

Diese Klasse umfasst:

- Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin ohne Forschung und Entwicklung im Bereich Biotechnologie:
 - Forschung und Entwicklung im Bereich Naturwissenschaften
 - Forschung und Entwicklung im Bereich Ingenieurwissenschaften
 - Forschung und Entwicklung im Bereich Medizin
 - Forschung und Entwicklung im Bereich Agrarwissenschaften
 - interdisziplinäre Forschung und Entwicklung, hauptsächlich im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin

72.2 Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften



72.20 **Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften**

Diese Klasse umfasst:

- Forschung und Entwicklung in den Bereichen Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Forschung und Entwicklung in den Bereichen Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften
- interdisziplinäre Forschung und Entwicklung, hauptsächlich im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften

Diese Klasse umfasst nicht:

- Marktforschung (s. 73.20)

73 **Werbung und Marktforschung**

Diese Abteilung umfasst die Planung von Werbekampagnen und die Platzierung solcher Werbung in Zeitschriften, Zeitungen, Hörfunk und Fernsehen oder anderen Medien sowie der Entwurf von Displaysystemen und -einrichtungen.

73.1 **Werbung**

73.11 **Werbeagenturen**

Diese Klasse umfasst die Gesamtpalette von Werbeaktivitäten (entweder über unternehmenseigene Kapazitäten oder durch Auslagerung), einschließlich Beratung, kreative Dienste, Herstellung von Werbematerial und Einkauf.

Diese Klasse umfasst:

- Entwicklung und Durchführung von Werbekampagnen:
 - Entwicklung und Durchführung von Werbekampagnen und Platzierung in Zeitungen, Zeitschriften, Hörfunk, Fernsehen, im Internet oder in anderen Medien
 - Planung und Platzierung von Außenwerbung, z. B. Plakatanschlag, Gestaltung von Schaufenstern und Ausstellungsräumen, Verkehrsmittelwerbung usw.
 - Luftwerbung
 - Verteilung und Zustellung von Werbematerial oder Mustern
 - Entwurf und Herstellung von Ständen und anderen Displaysystemen und -einrichtungen
- Durchführung von Marketingkampagnen und anderen Werbediensten mit dem Ziel, Kunden zu werben und zu binden
 - Produktwerbung
 - Absatzförderung in Endverkaufsstellen
 - Direktwerbung
 - Marketingberatung

Diese Klasse umfasst nicht:

- Verlegen von Werbematerial (s. 58.19)
- Herstellung von Werbesendungen für Fernsehen und Film (s. 59.11)
- Herstellung von Werbesendungen für Hörfunk (s. 59.20)
- Marktforschung (s. 73.20)
- Werbefotografie (s. 74.20)
- Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstaltung (s. 82.30)
- Postversand (s. 82.19)

73.12 Vermarktung und Vermittlung von Werbezeiten und Werbeflächen

Diese Klasse umfasst:

- Media-Representation, d. h. Verkauf oder Weiterverkauf von Sendezeiten und Anzeigenflächen für verschiedene Werbezwecke

Diese Klasse umfasst nicht:

- Verkauf von Sendezeiten oder Anzeigenflächen direkt durch die Eigentümer (Verleger usw.) (s. entsprechende Klasse des Eigentümers)
- Öffentlichkeitsarbeit (s. 70.21)

73.2 Markt- und Meinungsforschung

73.20 Markt- und Meinungsforschung

Diese Klasse umfasst:

- Untersuchung des Marktpotenzials, der Produktwahrnehmung, der Akzeptanz und der Bekanntheit von Waren und Dienstleistungen sowie der Verbrauchergewohnheiten zum Zwecke der Verkaufsförderung und der Entwicklung neuer Waren und Dienstleistungen, einschließlich statistischer Untersuchung der Ergebnisse
- Meinungsforschung zu politischen, wirtschaftlichen und sozialen Themen und damit verbundene statistische Untersuchung

74 Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten

Diese Abteilung umfasst die Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen (ohne Rechts- und Steuerberatung, Architektur- und Ingenieurbüros, technische, physikalische und chemische Untersuchung, Unternehmensberatung, Forschung und Entwicklung und Werbung).

74.1 Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design

74.10 Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design

Diese Klasse umfasst:

- Modedesign für Textilien, Kleidung, Schuhe, Schmuck, Möbel und sonstigen Innendekorationsbedarf und andere Gebrauchsgüter
- Industriedesign, d. h. Entwurf und Entwicklung von Designs und Spezifikationen, die die Verwendung, den Wert und das Aussehen von Produkten optimieren, einschließlich Bestimmung von Materialien, Konstruktion, Mechanismus, Form, Farbe und Oberflächenbeschaffenheit von Produkten, unter Berücksichtigung der Charakteristika und Bedürfnisse des Menschen, der Sicherheit, der Marktattraktivität und der Effizienz von Produktion, Vertrieb und Wartung
- Grafikdesign
- Innenraumgestaltung

Diese Klasse umfasst nicht:

- Entwurf und Programmierung von Web-Seiten (s. 62.01)
- Architekturbüros (s. 71.11)
- Ingenieurdesign, d. h. Anwendung von physikalischen Gesetzen und Konstruktionsprinzipien auf den Entwurf von Maschinen, Materialien, Instrumenten, Strukturen, Verfahren und Systemen (s. 71.12)



74.2 Fotografie und Fotolabors

74.20 Fotografie und Fotolabors

Diese Klasse umfasst:

- Fotografie für Privatpersonen und kommerzielle Nutzer:
 - Portraitaufnahmen für Passbilder, Aufnahmen von Schulklassen, Hochzeiten usw.
 - Werbe- und Modeaufnahmen, Aufnahmen für das Verlagswesen, die Immobilienbranche und den Tourismus
 - Luftbildfotografie
 - Videoaufnahmen von Veranstaltungen (Hochzeiten, Sitzungen usw.)
- Filmbearbeitung:
 - Entwicklung, Herstellung von Abzügen und Vergrößerungen von Negativen oder Filmen im Kundenauftrag
 - Filmentwicklung und Fotolabors
 - Fotoshops (die nicht Teil von Fotogeschäften sind)
 - Diarahnung
 - Reproduktion, Restauration und Retuschieren von Aufnahmen
- Tätigkeit von Fotojournalisten

Diese Klasse umfasst ferner:

- Aufnahme von Dokumenten auf Mikrofilm

Diese Klasse umfasst nicht:

- Bearbeitung von Filmen für die Filmindustrie und das Fernsehen (s. 59.12)
- Kartografie und Telemetrie (s. 71.12)
- Betrieb von münzbetriebenen Fotoautomaten (s. 96.09)

74.3 Übersetzen und Dolmetschen

74.30 Übersetzen und Dolmetschen

74.9 Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.

74.90 Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.

Diese Klasse umfasst die Erbringung einer Vielzahl von Dienstleistungen, im allgemeinen für kommerzielle Kunden. Sie beinhaltet Tätigkeiten, für die fortgeschrittene berufliche, wissenschaftliche und technische Kenntnisse erforderlich sind. Nicht eingeschlossen sind laufende routinemäßige Geschäftsvorgänge, die in der Regel von kurzer Dauer sind.

Diese Klasse umfasst:

- Maklergeschäfte wie Vermittlung von Verträgen über Kauf und Verkauf von kleinen und mittleren Unternehmen einschließlich Berufspraxen, jedoch ohne Immobilienvermittlungsgeschäfte
- Patentmakler (die den Kauf oder Verkauf von Patenten vermitteln)
- Schätztätigkeiten, außer im Zusammenhang mit Immobilien und Versicherungen, (z. B. für Antiquitäten und Schmuck)
- Prüfung von Rechnungen und Auskunft über Frachtraten
- meteorologische Tätigkeiten
- Sicherheitsberatung
- landwirtschaftliche Beratung
- Umweltberatung

- sonstige technische Beratung
- Tätigkeiten von Beratern (ohne solche in den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen sowie Unternehmensberater) a. n. g.
- Tätigkeiten von Quantity-Surveyors

Diese Klasse umfasst ferner:

- Tätigkeiten von Agenten und Agenturen, die Auftritte von Personen bei Film, Fernsehen und Theater, Unterhaltungs- und Sportveranstaltungen sowie Bücher, Schauspiele, Kunstwerke, Fotografien usw. an Produzenten, Verleger usw. vermitteln

Diese Klasse umfasst nicht:

- Großhandel mit gebrauchten Kraftwagen im Wege von Auktionen (s. 45.1)
- Online-Auktionen (Einzelhandel) (s. 47.91)
- Tätigkeiten von Auktionshäusern (Einzelhandel) (s. 47.79)
- Immobilienvermittlung (s. 68.3)
- Buchführung (s. 69.20)
- Unternehmensberatung (s. 70.22)
- Beratungstätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros (s. 71.1)
- Entwurf von Maschinen und Industrieanlagen (s. 71.12, 74.10)
- Durchführung tierärztlicher Tests und Kontrollen im Zusammenhang mit der Nahrungsmittelherstellung (s. 71.20)
- Werbegestaltung (s. 73.11)
- Entwurf und Herstellung von Ständen und anderen Displaysystemen und -einrichtungen (s. 73.11)
- Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstaltung (s. 82.30)
- Tätigkeiten selbstständiger Auktionatoren (s. 82.99)
- Verwaltung von Treueprogrammen (s. 82.99)
- Verbrauchercredit- und Schuldnerberatung (s. 88.99)

75 Veterinärwesen

Diese Abteilung umfasst die medizinische Versorgung und Kontrolluntersuchung von Nutz- und Haustieren. Diese Leistungen werden von qualifizierten Tierärzten in Tierkliniken sowie bei Besuchen in landwirtschaftlichen Betrieben, Zwingern oder Tierheimen, in eigenen Behandlungs- und Operationsräumen oder anderweitig erbracht.

Sie umfasst auch den Transport kranker Tiere.

75.0 Veterinärwesen

75.00 Veterinärwesen

Diese Klasse umfasst:

- medizinische Versorgung und Kontrolluntersuchungen von Nutztieren
- medizinische Versorgung und Kontrolluntersuchungen von Haustieren

Diese Leistungen werden von qualifizierten Tierärzten in Tierkliniken sowie bei Besuchen in landwirtschaftlichen Betrieben, Zwingern oder Tierheimen, in eigenen Behandlungs- und Operationsräumen oder anderweitig erbracht.

Diese Klasse umfasst ferner:

- Tätigkeiten von tierärztlichen Assistenten oder sonstigem tierärztlichen Personal
- klinisch-pathologische und sonstige Diagnostikleistungen an Tieren



- Transport kranker Tiere

Diese Klasse umfasst nicht:

- Aufnahme von Pensionsvieh ohne medizinische Versorgung (s. 01.62)
- Schafschur (s. 01.62)
- Herdenprüfung, Viehtreiben, Bereitstellung von Weiden, Kapaunisieren usw. (s. 01.62)
- mit künstlicher Besamung verbundene Tätigkeiten (s. 01.62)
- Aufnahme von Haustieren ohne medizinische Versorgung (s. 96.09)

Abschnitt N – Erbringung von Sonstigen Wirtschaftlichen Dienstleistungen

Dieser Abschnitt umfasst eine Vielzahl von Tätigkeiten zur Unterstützung der allgemeinen Geschäftstätigkeit. Diese Tätigkeiten unterscheiden sich insofern von denen in Abschnitt M, als ihr Hauptzweck nicht im Transfer von Fachwissen besteht.

77 Vermietung von beweglichen Sachen

Diese Abteilung umfasst die Vermietung und das Leasing von Sachanlagen und nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen einschließlich einer Vielzahl von Sachgütern wie Kraftwagen, Datenverarbeitungsgeräten, Gebrauchsgütern, Maschinen und Ausrüstungen an Kunden gegen eine periodisch zu entrichtende Mietgebühr oder Leasingzahlung. Sie ist untergliedert in: (1) die Vermietung von Kraftfahrzeugen, (2) die Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten und anderen Gebrauchsgütern, (3) die Vermietung von Maschinen und Geräten, die häufig für wirtschaftliche Tätigkeiten eingesetzt werden, einschließlich Verkehrsmittel, und (4) das Leasing von als geistiges Eigentum geschützten und ähnlichen Gütern.

Nur das Operating-Leasing ist in dieser Abteilung eingeschlossen.

Diese Abteilung umfasst nicht:

- Finanzierungsleasing (s. 64.91)
- Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen (s. Abschnitt L)
- Vermietung von Geräten mit Bedienungspersonal (s. entsprechende Klassen der mit diesen Geräten ausgeübten Tätigkeit, z. B. Bau (Abschnitt F) und Verkehr (Abschnitt H))

77.1 Vermietung von Kraftwagen

77.11 Vermietung von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger

Diese Klasse umfasst:

- Vermietung und Operating-Leasing der folgenden Fahrzeugarten:
 - Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger ohne Fahrer

Diese Klasse umfasst nicht:

- Vermietung oder Leasing von Personenkraftwagen mit Fahrer (s. 49.32, 49.39)

77.12 Vermietung von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t

Diese Klasse umfasst:

- Vermietung und Operating-Leasing der folgenden Fahrzeugarten:
 - Lastkraftwagen, Nutzanhänger und Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t
 - Campingbusse

Diese Klasse umfasst nicht:

- Vermietung von Lastkraftwagen mit Fahrer (s. 49.41)

77.2 Vermietung von Gebrauchsgütern

Diese Gruppe umfasst die Vermietung von Gebrauchsgütern sowie die Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten und Videofilmen. Die Tätigkeiten umfassen die kurzfristige Vermietung von Gütern, wenngleich in einigen Fällen auch eine längerfristige Vermietung vorkommen kann.



77.21 Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten

Diese Klasse umfasst die Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten:

- Vergnügungsboote, Kanus, Segelboote
- Fahrräder
- Liegestühle und Sonnenschirme
- sonstige Sportausrüstung
- Skier

Diese Klasse umfasst nicht:

- Vermietung von Vergnügungsschiffen und Segelbooten mit Besatzung (s. 50.10, 50.30)
- Verleih von bespielten Ton- und Bildträgern (s. 77.22)
- Vermietung von sonstigen Gebrauchsgütern a. n. g. (s. 77.29)
- Verleih von Ausrüstungen für Freizeit- und Vergnügungszwecke als Teil von Freizeitaktivitäten (s. 93.29)

77.22 Videotheken

Diese Klasse umfasst:

- Verleih von Videofilmen, Schallplatten, CDs, DVDs usw.

77.29 Vermietung von sonstigen Gebrauchsgütern

Diese Klasse umfasst:

- die Vermietung von allen Arten von Gebrauchsgütern (außer Sport- und Freizeitgeräte) an Haushalte oder Unternehmen:
 - Textilien, Bekleidung und Schuhe
 - Möbel, Keramik und Glaswaren, Küchen- und Tischgeschirr, Elektro- und Haushaltsgeräte
 - Schmuck, Musikinstrumente, Bühnenausstattungen und Kostüme
 - Bücher, Zeitungen und Zeitschriften
 - Maschinen und Geräte zur Nutzung durch Amateure oder als Hobby, z. B. Werkzeuge für Heimwerker
 - Blumen und Pflanzen
 - elektrische Haushaltsgeräte

Diese Klasse umfasst nicht:

- Vermietung von Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Anhängern und Campingbussen ohne Fahrer (s. 77.1)
- Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten (s. 77.21)
- Verleih von bespielten Ton- und Bildträgern (s. 77.22)
- Vermietung von Büromöbeln (s. 77.33)
- Vermietung von Motorrädern und Wohnwagen ohne Fahrer (s. 77.39)
- Vermietung von Wäsche, Arbeitskleidung u. Ä. durch Wäschereien (s. 96.01)

77.3 Vermietung von Maschinen, Geräten und sonstigen beweglichen Sachen

77.31 Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten

Diese Klasse umfasst:

- Vermietung und Operating-Leasing von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten ohne Bedienungspersonal:
 - Erzeugnisse der Klasse 28.30, wie land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Vermietung land- und forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte mit Bedienungspersonal (s. 01.61, 02.40)

77.32 Vermietung von Baumaschinen und –geräten

Diese Klasse umfasst:

- Vermietung und Operating-Leasing von Baumaschinen und -geräten ohne Bedienungspersonal:
 - Kranwagen (Autokrane)
 - Gerüste und Arbeitsbühnen ohne Auf- und Abbau

Diese Klasse umfasst nicht:

- Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal (s. Abteilung 43)

77.33 Vermietung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen

Diese Klasse umfasst:

- Vermietung und Operating-Leasing von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen ohne Bedienungspersonal:
 - Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte
 - Fotokopiermaschinen, Schreibmaschinen und Textverarbeitungsgeräte
 - Buchungsmaschinen und –geräte, Registrierkassen, Rechenmaschinen usw.
 - Büromöbel

77.34 Vermietung von Wasserfahrzeugen

Diese Klasse umfasst:

- Vermietung und Operating-Leasing von Wasserfahrzeugen ohne Bedienungspersonal:
 - Handelsschiffe

Diese Klasse umfasst nicht:

- Vermietung von Wasserfahrzeugen mit Bedienungspersonal (s. Abteilung 50)
- Vermietung von Vergnügungsschiffen (s. 77.21)

77.35 Vermietung von Luftfahrzeugen

Diese Klasse umfasst:

- Vermietung und Operating-Leasing von Luftfahrzeugen ohne Bedienungspersonal:
 - Flugzeuge
 - Heißluftballons

Diese Klasse umfasst nicht:

- Vermietung von Luftfahrzeugen mit Bedienungspersonal (s. Abteilung 51)

77.39 Vermietung von sonstigen Maschinen, Geräten und beweglichen Sachen a. n. g.

Diese Klasse umfasst:

- Vermietung und Operating-Leasing von sonstigen, im Allgemeinen als Investitionsgüter genutzten Maschinen und Geräten ohne Bedienungspersonal:
 - Verbrennungsmotoren und Turbinen
 - Werkzeugmaschinen
 - Maschinen und Geräte für den Bergbau und die Erdölförderung
 - Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsgeräte (ohne Amateurbedarf)
 - Geräte für die Herstellung von Filmen
 - Mess- und Kontrollgeräte
 - sonstige Maschinen für wissenschaftliche oder kommerzielle Zwecke
- Vermietung und Operating-Leasing von Landfahrzeugen (außer Kraftfahrzeuge) ohne Fahrer:
 - Krafträder, Wohnwagen, Wohnmobile usw.
 - Schienenfahrzeuge



Diese Klasse umfasst ferner:

- Vermietung von Wohn- oder Bürocontainern
- Vermietung von Tieren (z. B. Herden, Rennpferden)
- Vermietung von Containern
- Vermietung von Paletten

Diese Klasse umfasst nicht:

- Vermietung von Fahrrädern (s. 77.21)
- Vermietung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten (s. 77.31)
- Vermietung von Baumaschinen und -geräten (s. 77.32)
- Vermietung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (s. 77.33)

77.4 Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights)

77.40 Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights)

Diese Klasse umfasst die Erteilung der Genehmigung zur Nutzung von als geistiges Eigentum geschützten und ähnlichen Gütern durch andere gegen Zahlung einer Gebühr an den Eigentümer des Gutes (d. h. des Vermögenswertes). Die Nutzung dieser Vermögenswerte kann auf unterschiedliche Weise erfolgen, z. B. in Form der Vervielfältigung, der Nutzung in nachfolgenden Prozessen oder Produkten, der Geschäftstätigkeit im Rahmen eines Franchising usw. Dabei kann der derzeitige Eigentümer die Vermögenswerte selbst geschaffen haben oder auch nicht.

Diese Klasse umfasst:

- Leasing von als geistiges Eigentum geschützten und ähnlichen Gütern (ohne urheberrechtlich geschützte Werke wie Bücher oder Software)
- Empfang von Gebühren für die Nutzung folgender Güter:
 - Patente
 - Waren- oder Dienstleistungszeichen
 - Marken
 - Prospektierung und Bewertung von Bodenschätzen
 - Franchise-Vereinbarungen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Erwerb von Rechten und Verlagswesen (s. Abteilungen 58 und 59)
- Produktion, Reproduktion und Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Werken (Bücher, Software, Filme) (s. Abteilungen 58 und 59)
- Leasing von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen (s. 68.20)
- Leasing von Sachanlagen (s. 77.1, 77.2 und 77.3)

78 Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften

Diese Abteilung umfasst die Zusammenstellung von Stellenangeboten und die Vermittlung von Bewerbern, wobei die vermittelten Personen nicht bei den Stellenvermittlungsbüros beschäftigt sind, die Überlassung von Arbeitnehmern an Kunden für einen begrenzten Zeitraum, um den Personalbestand des Kunden aufzustocken, sowie die Bereitstellung sonstiger Arbeitskräfte.

Diese Abteilung umfasst:

- Suche nach und Vermittlung von Führungskräften
- Theateragenturen

Diese Abteilung umfasst nicht:

- Tätigkeit von Agenten für einzelne Künstler (s. 74.90)

78.1 Vermittlung von Arbeitskräften

78.10 Vermittlung von Arbeitskräften

Diese Klasse umfasst die Zusammenstellung von Stellenangeboten und die Vermittlung von Bewerbern, wobei die vermittelten Personen nicht bei den Stellenvermittlungsbüros beschäftigt sind.

Diese Klasse umfasst:

- Suche, Auswahl und Vermittlung von Arbeitskräften bzw. Arbeitsstellen einschließlich Suche und Vermittlung von Führungskräften
- Agenturen und Büros, die Schauspieler vermitteln, z. B. Theateragenturen
- Online-Arbeitsvermittlungsagenturen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Tätigkeit von Agenten für einzelne Künstler (s. 74.90)

78.2 Befristete Überlassung von Arbeitskräften

78.20 Befristete Überlassung von Arbeitskräften

Diese Klasse umfasst die Überlassung von Arbeitskräften an Kunden für einen begrenzten Zeitraum, um den Personalbestand des Kunden aufzustocken oder vorübergehend zu verstärken, wobei die überlassenen Arbeitskräfte Beschäftigte der Zeitarbeitsfirmen bleiben. Die hier eingeordneten Einheiten üben jedoch keine direkte Aufsicht über ihre Mitarbeiter in den Kundenunternehmen aus.

78.3 Sonstige Überlassung von Arbeitskräften

78.30 Sonstige Überlassung von Arbeitskräften

Diese Klasse umfasst die Bereitstellung von Arbeitskräften für Kunden. Die hier eingeordneten Unternehmen sind offizieller Arbeitgeber in Sachen Lohn- und Gehaltsabrechnung, Steuern und Abgaben und in anderen Personalfragen, sie sind jedoch nicht für die fachliche Anleitung und Beaufsichtigung der Arbeitnehmer zuständig.

Die Überlassung von Arbeitskräften erfolgt üblicherweise langfristig oder unbefristet, und die hier eingeordneten Einheiten nehmen im Zusammenhang damit ein breites Spektrum von Aufgaben der Personalverwaltung wahr.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Bereitstellung von Personalfunktionen zusammen mit Führung von oder Aufsicht über Unternehmen (s. Klassen der Wirtschaftstätigkeit des betreffenden Unternehmens)
- Überlassung von Arbeitskräften an Kunden, um den Personalbestand des Kunden vorübergehend aufzustocken oder zu verstärken (s. 78.20)

79 Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen

Diese Abteilung umfasst Agenturen, die überwiegend im Verkauf von Reise-, Beförderungs- und Unterbringungsdienstleistungen an die breite Öffentlichkeit und an Firmenkunden sowie in der Zusammenstellung und Organisation von Pauschalreisen, die über Reisebüros oder direkt, z. B. durch Reiseveranstalter, verkauft werden, tätig sind, oder die sonstige



mit Reisen verbundene Dienstleistungen einschließlich Reservierungsleistungen erbringen. Eingeschlossen sind auch die Tätigkeiten von Reiseführern und zur Förderung des Tourismus.

79.1 Reisebüros und Reiseveranstalter

Diese Gruppe umfasst Agenturen, die überwiegend im Verkauf von Reise-, Beförderungs- und Unterbringungsleistungen an die breite Öffentlichkeit und an Firmenkunden sowie in der Zusammenstellung und Organisation von Pauschalreisen, die über Reisebüros oder direkt, z. B. durch Reiseveranstalter, verkauft werden, tätig sind.

79.11 Reisebüros

Diese Klasse umfasst:

- Agenturen, die überwiegend im Verkauf, auf Groß- oder Einzelhandelsbasis, von Reise-, Beförderungs und Unterbringungsleistungen an die breite Öffentlichkeit und an Firmenkunden tätig sind

79.12 Reiseveranstalter

Diese Klasse umfasst:

- Zusammenstellung und Organisation von Pauschalreisen, die über Reisebüros oder direkt durch Reiseveranstalter verkauft werden. Die Reisen können einzelne oder alle der folgenden Leistungen umfassen:
 - Beförderung
 - Unterbringung
 - Mahlzeiten
 - Besuche von Museen und historischen oder kulturellen Sehenswürdigkeiten, Theatervorstellungen, Musik- oder Sportveranstaltungen

79.9 Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen

79.90 Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen

Diese Klasse umfasst:

- sonstige reisebezogene Reservierungsleistungen:
 - Reservierung von Beförderungsmitteln, Hotels, Restaurants, Mietwagen, Unterhaltungs- und Sportveranstaltungen
- Dienstleistungen der Vermittlung von Timesharing-Wohnungen
- Verkauf von Tickets für Theatervorführungen, Sportveranstaltungen und alle sonstigen Vergnügungs- und Unterhaltungsveranstaltungen
- Unterstützungstätigkeiten für Touristen:
 - Erteilung von Reiseauskünften an Touristen
 - Tätigkeiten von Reise- und Gästeführern
- Tätigkeiten zur Förderung des Tourismus

Diese Klasse umfasst nicht:

- Reisebüros und Reiseveranstalter (s. Klassen 79.11 und 79.12)
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen wie Versammlungen, Kongresse und Konferenzen (s. 82.30)

80 Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien

Diese Abteilung umfasst Tätigkeiten im Bereich Sicherheit, z. B.: Ermittlungsdienste und Detekteien; Wach- und Patrouillendienste; Abholung und Auslieferung von Bargeld, Belegen oder anderen Wertgegenständen mit Personal und Ausrüstung zum Schutz dieser Gegenstände während des Transports; Betrieb elektronischer Alarmsysteme wie Einbruchs- oder Diebstahllarmgeräte und Feuermelder mit Schwerpunkt Fernüberwachung dieser Systeme, häufig jedoch auch verbunden mit Verkaufs-, Installations- und Reparaturdiensten. Werden letztgenannte Dienste separat erbracht, fallen sie nicht unter diese Abteilung, sondern sind unter Einzelhandel, Bau usw. einzuordnen.

80.1 Private Wach- und Sicherheitsdienste

80.10 Private Wach- und Sicherheitsdienste

Diese Klasse umfasst die Erbringung einer oder mehrerer der folgenden Dienstleistungen: Wach- und Patrouillendienste, Abholung und Auslieferung von Bargeld, Belegen oder anderen Wertgegenständen mit Personal und Ausrüstung zum Schutz dieser Gegenstände während des Transports.

Diese Klasse umfasst:

- Schutzdienstleistungen mit gepanzerten Fahrzeugen
- Dienstleistungen von Leibwächtern
- Lügendetektordienste
- Fingerabdruckdienste
- Wachdienste
- Vernichten von Datenträgern mit vertraulichen Informationen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Tätigkeiten im Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung (s. 84.24)

80.2 Sicherheitsdienste mithilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen

80.20 Sicherheitsdienste mithilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen

Diese Klasse umfasst:

- Überwachung und Fernüberwachung von elektronischen Sicherheitssystemen wie Einbruchs- oder Diebstahllarmgeräten und Feuermeldern, einschließlich deren Installation und Instandhaltung
- Installation, Reparatur, Umbau und Anpassung von mechanischen oder elektronischen Verriegelungseinrichtungen, Safes und Tresorräumen in Verbindung mit deren anschließender Überwachung und Fernüberwachung

Die Einheiten, die diese Tätigkeiten ausüben, können auch im Verkauf solcher Sicherheitssysteme, mechanischer oder elektronischer Verriegelungseinrichtungen, von Safes und Tresorräumen tätig sein.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Installation von Sicherheitssystemen wie Einbruchs- oder Diebstahllarmgeräten und Feuermeldern, ohne anschließende Überwachung (s. 43.21)
- Facheinzelhandel mit elektrischen Sicherheitsalarmanlagen, mechanischen oder elektronischen Verriegelungseinrichtungen, Safes und Tresorräumen, ohne Überwachung, Installation oder Wartung (s. 47.59)
- Sicherheitsberatung (s. 74.90)
- Tätigkeiten im Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung (s. 84.20)
- Schlüsseldienste (s. 95.29)



80.3 Detekteien

80.30 Detekteien

Diese Klasse umfasst:

- Ermittlungsdienste und Detekteien
- Tätigkeiten aller Privatdetektive, unabhängig von der Art des Kunden oder dem Zweck der Nachforschungen.

81 Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau

Diese Abteilung umfasst die Erbringung mehrerer allgemeiner Hilfsdienstleistungen, etwa einer Kombination von Dienstleistungen innerhalb der Gebäude und Anlagen eines Kunden, der Innen- und Außenreinigung von Gebäuden aller Art, die Reinigung von Industriemaschinen, die Reinigung von Eisenbahnen, Bussen, Flugzeugen usw., die Tankbehälter-Innenreinigung von Straßen- und Wasserfahrzeugen, die Desinfektion und Schädlingsbekämpfung in Gebäuden, in Eisenbahnen, auf Schiffen usw., die Flaschenreinigung, Straßenreinigung, Winterdienst, Landschaftspflege, auch in Verbindung mit Landschaftsplanung und/oder Anlegen von Fußwegen, Stützmauern, Terrassen, Zäunen, Teichen und ähnlichen Bauwerken.

81.1 Hausmeisterdienste

81.10 Hausmeisterdienste

Diese Klasse umfasst die Erbringung einer Kombination von Dienstleistungen innerhalb der Gebäude und Anlagen eines Kunden. Zu diesen Dienstleistungen zählen die allgemeine Innenreinigung, Wartung, Abfallentsorgung, Wach- und Sicherheitsdienste, Hauspostbeförderung, Empfang, Wäschereinigung sowie damit verbundene Dienstleistungen zur Unterstützung der Tätigkeiten innerhalb von Gebäuden und Anlagen. Diese Dienstleistungen werden von externem Betriebspersonal erbracht, das nichts mit dem Kerngeschäft oder den Kerntätigkeiten des Kunden zu tun hat und keine Verantwortung dafür trägt.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Erbringung einzelner Dienstleistungen (z. B. nur Innenreinigung) oder Ausübung einzelner Funktionen (z. B. nur Heizung) (s. die entsprechende Klasse der erbrachten Dienstleistung)
- Bereitstellung von Management- oder Betriebspersonal für den gesamten Betrieb eines Kunden, z. B. ein Hotel, ein Restaurant, ein Bergwerk oder ein Krankenhaus (s. Klasse des Betriebes)
- Verwaltung und Betrieb der Computersysteme und/oder Datenverarbeitungsanlagen eines Kunden vor Ort (s. 62.03)
- Betrieb von Justizvollzugsanstalten im Lohnauftrag (s. 84.23)

81.2 Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln

Diese Gruppe umfasst die allgemeine Innenreinigung von Gebäuden aller Art, die Außenreinigung von Gebäuden, Spezialreinigung von Gebäuden und sonstige Spezialreinigung, Reinigung von Industriemaschinen, die Tankbehälter-Innenreinigung von Straßen- und Wasserfahrzeugen, die Desinfektion und Schädlingsbekämpfung in Gebäuden und Industriemaschinen, die Flaschenreinigung, die Straßenreinigung und den Winterdienst.

Diese Gruppe umfasst nicht:

- Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft (s. 01.61)
- Reinigung neu errichteter Gebäude (Baugrobreinigung) (s. 43.39)
- Fassadenreinigung durch Dampf, Sandstrahlen o. Ä. (s. 43.99)
- Shampooieren von Teppichen und Läufern sowie Reinigung von Vorhängen und Gardinen (s. 96.01)

81.21 Allgemeine Gebäudereinigung

Diese Klasse umfasst:

- allgemeine Reinigung von Gebäuden aller Art, wie:
 - Büros
 - Häuser und Wohnungen
 - Fabriken
 - Geschäfte
 - Anstaltsgebäude
- allgemeine Reinigung von sonstigen Geschäftsräumen sowie Wohngebäude mit mehreren Wohneinheiten

Diese Tätigkeiten betreffen in der Regel die Innenreinigung, wemgleich auch die Reinigung angrenzender Außenflächen wie Fenster und Fußwege eingeschlossen sein kann.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Spezialreinigung wie Fensterreinigung, Reinigung von Kaminen, Öfen, Kesseln, Lüftungsschächten und Entlüftungsanlagen (s. 81.22)

81.22 Spezielle Reinigung von Gebäuden und Reinigung von Maschinen

Diese Klasse umfasst:

- Außenreinigung von Gebäuden aller Art wie Büro-, Fabrik- und Anstaltsgebäude, Läden und sonstige Geschäftsräume sowie Wohngebäude mit mehreren Wohneinheiten
- Spezialreinigung von Gebäuden wie Fensterreinigung, Reinigung von Kaminen, Öfen, Kesseln, Lüftungsschächten und Entlüftungsanlagen
- Reinigung von Industriemaschinen
- sonstige Reinigung von Gebäuden, Reinigung von Inventar, a. n. g.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Fassadenreinigung durch Dampf, Sandstrahlen o. Ä. (s. 43.99)

81.29 Reinigung a. n. g.

Diese Klasse umfasst:

- Schwimmbeckenreinigung und -wartung
- Reinigung von Eisenbahnen, Bussen, Flugzeugen usw.
- Tankbehälter-Innenreinigung von Straßen- und Wasserfahrzeugen
- Desinfektion und Schädlingsbekämpfung
- Flaschenreinigung
- Straßenreinigung und Winterdienst
- sonstige Reinigungsdienste, a. n. g.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft (s. 01.61)
- Reinigung von Personenkraftwagen, Waschanlagen (s. 45.20)

81.3 Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen

81.30 Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen

Diese Klasse umfasst:

- Anlage und Pflege von:



- Parks und Gärten für:
 - private und öffentliche Wohnungen
 - öffentliche und halböffentliche Gebäude (Schulen, Krankenhäuser, Verwaltungsgebäude, Kirchen usw.)
 - kommunale Flächen (Parks, Grünflächen, Friedhöfe usw.)
 - Verkehrswegebegrünung (Straßen, Eisenbahn- und Straßenbahnstrecken, Wasserwege, Häfen)
 - Industrie- und kommerzielle Bauten
- Begrünung von:
 - Gebäuden (Dachgärten, Fassadenbegrünung, Innengärten usw.)
 - Sportanlagen (Fußballplätze, Golfplätze usw.), Spielplätzen, Liegewiesen und andere Freizeitanlagen
 - stehenden und fließenden Gewässern (Sammelbecken, wechselfeuchte Gebiete, Teiche, Schwimmbecken, Wassergräben, Wasserläufe, Kläranlagen)
- Anpflanzungen zum Schutz vor Lärm, Wind, Erosion, zum Sichtschutz und gegen Blendung

Diese Klasse umfasst nicht:

- kommerzielle Erzeugung von Pflanzen und Bäumen (s. Abteilungen 01 und 02)
- Baumschulen und Forstbaumschulen (s. 01.30 und 02.10)
- Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (s. 01.61)
- Bautätigkeiten zur Landschaftsgestaltung (s. Abschnitt F)
- Landschaftsgestaltung (s. 71.11)

82 Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.

Diese Abteilung umfasst die Erbringung einer Reihe von Sekretariats- und Schreibdiensten als Tagesgeschäft sowie von laufenden routinemäßigen Dienstleistungen für Geschäftsvorgänge für andere im Lohnauftrag.

Diese Abteilung umfasst ferner alle anderweitig nicht genannten Dienstleistungen für Unternehmen.

Die in dieser Abteilung eingeordneten Einheiten stellen nicht das Betriebspersonal für die Ausführung der gesamten Geschäftsvorgänge eines Unternehmens bereit.

82.1 Sekretariats- und Schreibdienste, Copy-Shops

Diese Gruppe umfasst die Erbringung einer Reihe von Sekretariats- und Schreibdiensten als Tagesgeschäft, z. B. Finanzplanung, Rechnungsstellung und Belegaufbewahrung, Personalbeschaffung, Lieferungen und Logistik, für Dritte im Lohnauftrag.

Diese Gruppe umfasst auch die Erbringung von Unternehmensdienstleistungen für andere im Lohnauftrag, bei denen es sich um laufende routinemäßige Dienstleistungen für Geschäftsvorgänge handelt, die die Unternehmen und Organisationen normalerweise selbst erbringen.

Die in dieser Gruppe eingeordneten Einheiten stellen nicht das Betriebspersonal für die Ausführung der gesamten Geschäftsvorgänge eines Unternehmens bereit. Einheiten, die sich auf einen speziellen Bereich dieser Tätigkeiten konzentrieren, sind entsprechend dieses speziellen Bereichs einzuordnen.

82.11 Allgemeine Sekretariats- und Schreibdienste

Diese Klasse umfasst die Erbringung einer Kombination von Sekretariats- und Schreibdiensten als Tagesgeschäft, z. B. Empfang, Rechnungsstellung und Belegaufbewahrung, Personal- und Postdienste usw., für Dritte im Lohnauftrag.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Erbringung von Dienstleistungen in einem speziellen Bereich dieser Tätigkeiten (s. Klasse dieses speziellen Bereichs)
- Überlassung von Betriebspersonal ohne Aufsicht (s. 78)

82.19 Copy-Shops; Dokumentenvorbereitung und Erbringung sonstiger spezieller Sekretariatsdienste

Diese Klasse umfasst eine Vielzahl von Tätigkeiten des Kopierens, der Dokumentenvorbereitung und sonstiger spezieller Sekretariatsdienste. Die hier berücksichtigten Tätigkeiten des Kopierens/der Vervielfältigung von Dokumenten decken nur den Druck von Kleinauflagen ab.

Diese Klasse umfasst:

- Dokumentenvorbereitung
- Editieren und Korrekturlesen von Dokumenten
- Schreiben und Textverarbeitung
- Unterstützungsdienste für Sekretariate
- Transkription von Dokumenten und sonstige Sekretariatsdienste
- Schreiben von Briefen und Zusammenfassungen
- Vermietung von Postfächern und sonstige Post- und Versanddienste, z. B. Vorsortieren, Adressieren usw.
- Anfertigen von Fotokopien
- Vervielfältigen
- Anfertigen von Blaupausen
- sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Kopieren von Dokumenten ohne Druckleistungen wie Offsetdruck, Schnelldruck, Digitaldruck, Dienstleistungen der Druckvorbereitung

Diese Klasse umfasst nicht:

- Drucken von Dokumenten (Offsetdruck, Schnelldruck usw.) (s. 18.12)
- Dienstleistungen der Druckvorbereitung (s. 18.13)
- Konzeption und Durchführung von Direktwerbung (s. 73.11)
- Durchführung spezieller stenografischer Mitschriften wie Gerichtsmitschriften (s. 82.99)
- öffentliche Stenografierdienste (s. 82.99)

82.2 Call Centers

82.20 Call Centers

Diese Klasse umfasst folgende Tätigkeiten:

- Call Centers für eingehende Anrufe, Entgegennahme von Anrufen durch Mitarbeiter, automatische Verteilung von Anrufen, integrierte Computer-/Telefon-Systeme, interaktive Sprachausgabesysteme oder ähnliche Verfahren zur Annahme von Aufträgen, Weitergabe von Produktinformationen, Bearbeitung von Kundenanfragen und -beschwerden
- Call Centers für ausgehende Anrufe, in denen ähnliche Verfahren zum Verkauf oder zur Vermarktung von Waren oder Dienstleistungen an potentielle Kunden, zur Durchführung von Marktforschungsmaßnahmen, Meinungsumfragen und ähnlichen Tätigkeiten für Kunden angewandt werden

82.3 Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter

82.30 Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter

Diese Klasse umfasst die Organisation und Verwaltung von und die Werbung für Veranstaltungen wie Messen, Kongresse, Konferenzen und Sitzungen, mit oder ohne Management und Bereitstellung von Personal zum Betrieb der Einrichtungen, in denen diese Veranstaltungen stattfinden.



82.9 Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen

Diese Gruppe umfasst die Tätigkeiten von Inkassobüros, Auskunfteien und alle Tätigkeiten zur Unterstützung von Unternehmen, die anderweitig nicht klassifiziert sind.

82.91 Inkassobüros und Auskunfteien

Diese Klasse umfasst:

- Einziehung von Forderungen und die Überweisung der eingezogenen Beträge an die Kunden, z. B. Wechsel- oder Schuldeninkasso
- Zusammenstellung von Informationen, z. B. über das Kreditverhalten oder den beruflichen Werdegang von Privatpersonen und das Kreditverhalten von Unternehmen, und Weitergabe dieser Informationen an Kreditinstitute, Einzelhändler und andere, die die Kreditwürdigkeit dieser Personen oder Unternehmen beurteilen müssen

82.92 Abfüllen und Verpacken

Diese Klasse umfasst:

- kommerzielle Abfüll- und Verpackungstätigkeiten im Lohnauftrag, auch mittels automatischer Verfahren:
 - Abfüllen von Flüssigkeiten einschließlich Getränken und Lebensmitteln
 - Verpackung von Waren (Blisterverpackung, Folieneinschweißung usw.)
 - Sicherheitsverpackung für pharmazeutische Produkte
 - Etikettieren, Bedrucken und Markieren
 - Einpacken von Paketen und Geschenken

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Erfrischungsgetränken und Gewinnung von natürlichem Mineralwasser (s. 11.07)
- Verpackungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verkehr (s. 52.29)

82.99 Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.

Diese Klasse umfasst:

- wörtliche Niederschrift und stenografische Mitschrift von Gerichtsverfahren und anschließende Abschrift von:
 - Mitschriften bei Gericht, auch stenografisch
 - öffentlichen Stenografierdienste
- Echtzeit- (d. h. simultane) Untertitelung von Live-Fernsehaufnahmen von Sitzungen und Konferenzen
- Verwaltung von Adressenlisten mittels Strichcodes
- Strichcode-Druck
- Tätigkeiten von Fundraising-Organisationen im Lohnauftrag
- Rückübereignungsdienste
- Einsammeln von Münzen aus Parkuhren
- Tätigkeiten selbstständiger Auktionatoren
- Verwaltung von Kundentreueprogrammen
- sonstige Tätigkeiten der Erbringung von Unternehmensdienstleistungen, a. n. g.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Transkription von Dokumenten (s. 82.19)
- Be- und Untertitelung von Filmen (s. 59.12)

Abschnitt O – Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung

Dieser Abschnitt umfasst die Tätigkeiten staatlicher Natur, die normalerweise von der öffentlichen Verwaltung ausgeführt werden. Dazu gehören das Erlassen und die juristische Auslegung von Gesetzen und daraus resultierenden Vorschriften sowie die Verwaltung von Programmen, die auf ihnen beruhen, Gesetzgebungstätigkeiten, Steuerverwaltung, Verteidigung, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Einwanderungsdienste, auswärtige Angelegenheiten und die Verwaltung von Regierungsprogrammen.

Der rechtliche oder institutionelle Status an sich ist nicht entscheidend für die Einordnung einer Tätigkeit in diesen Abschnitt, sondern vielmehr der Umstand, dass eine Tätigkeit den im vorstehenden Abschnitt dargestellten Charakter aufweist. Demnach fallen an anderer Stelle in der NACE aufgeführte Tätigkeiten nicht unter diesen Abschnitt, auch wenn sie von öffentlichen Einheiten ausgeführt werden. So ist z. B. die Verwaltung des Bildungssystems (Vorschriften, Aufsicht, Lehrpläne) diesem Abschnitt zugeordnet, nicht aber die eigentliche Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit (s. Abschnitt P), und Gefängnisse oder Gefängnis- und Militärkrankenhäuser sind dem Gesundheits- und Sozialwesen (Abschnitt Q) zuzurechnen. Andererseits können einige der in diesem Abschnitt aufgeführten Tätigkeiten von nichtstaatlichen Einheiten ausgeübt werden.

Dieser Abschnitt umfasst ferner die gesetzliche Sozialversicherung.

84 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung

84.1 Öffentliche Verwaltung

Diese Gruppe umfasst die Tätigkeiten der allgemeinen öffentlichen Verwaltung (z. B. der exekutiven und legislativen Organe, der Finanzverwaltung usw. auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene) oder Aufsichtstätigkeiten im wirtschaftlichen und sozialen Bereich.

84.11 Allgemeine öffentliche Verwaltung

Diese Klasse umfasst:

- Verwaltungstätigkeiten der exekutiven und legislativen Organe auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene
- Verwaltung und Aufsicht im Finanz- und Steuerwesen:
 - Anwendung von Steuersystemen
 - Einzug von Steuern und Abgaben auf Waren, Steuerfahndung
 - Zollverwaltung
- Ausführung des Haushaltsplans, Verwaltung öffentlicher Mittel und öffentlicher Schulden:
 - Erhebung und Einzug von Geldern, Ausgabenkontrolle
- Verwaltung der gesamten (zivilen) Forschungs- und Entwicklungspolitik und der damit zusammenhängenden Mittel
- Verwaltung und Durchführung gesamtwirtschaftlicher und sozialpolitischer Planung und von statistischen Diensten auf allen staatlichen Ebenen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Betrieb von regierungseigenen oder von Regierungsstellen genutzten Gebäuden (s. 68.2 und 68.3)
- Verwaltung von Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen zum Wohl der Bürger und der damit zusammenhängenden Mittel (s. 84.12)
- Verwaltung von Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit (s. 84.13)
- Verwaltung von verteidigungsrelevanten Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen und der damit zusammenhängenden Mittel (s. 84.22)
- Betrieb von staatlichen Archiven (s. 91.01)



84.12 Öffentliche Verwaltung auf den Gebieten Gesundheitswesen, Bildung, Kultur und Sozialwesen

Diese Klasse umfasst:

- öffentliche Verwaltung von Programmen zum Wohl der Bürger in Bezug auf:
 - Gesundheit
 - Erziehung und Unterricht
 - Kultur
 - Sport
 - Freizeit
 - Umwelt
 - Wohnungswesen
 - Sozialwesen
- öffentliche Verwaltung von Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen für diesen Bereich und der damit zusammenhängenden Mittel

Diese Klasse umfasst ferner:

- Sponsoring von kulturellen und Freizeitaktivitäten
- Vergabe öffentlicher Zuschüsse an Künstler
- Verwaltung von Programmen der Trinkwasserversorgung
- Verwaltung von Abfallsammlung und -entsorgung
- Verwaltung von Umweltschutzprogrammen
- Verwaltung von Wohnungsbauprogrammen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Abwasser- und Abfallbeseitigung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen (s. Abteilungen 37, 38 und 39)
- Sozialversicherung (s. 84.30)
- Erziehung und Unterricht (s. Abschnitt P)
- Gesundheitswesen (s. Abteilung 86)
- Museen und andere kulturelle Einrichtungen (s. Abteilung 91)
- Tätigkeiten staatlicher Bibliotheken und Archive (s. 91.01)
- Sport und sonstige Unterhaltung (s. Abteilung 93)

84.13 Wirtschaftsförderung, -ordnung und -aufsicht

Diese Klasse umfasst:

- Wirtschaftsförderung, -ordnung und -aufsicht einschließlich Zuschussvergabe in den Bereichen:
 - Landwirtschaft
 - Flächennutzung
 - Energie und Bodenschätze
 - Infrastruktur
 - Verkehr
 - Kommunikation
 - Beherbergung und Tourismus
 - Handel
- Verwaltung von Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der damit zusammenhängenden Mittel
- allgemeine Arbeitsverwaltung
- Umsetzung von Maßnahmen zur Regionalentwicklung, z. B. zur Senkung der Arbeitslosigkeit

Diese Klasse umfasst nicht:

- Forschung und experimentelle Entwicklung (s. Abteilung 72)

84.2 Auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, Rechtspflege/Justiz, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Diese Gruppe umfasst Tätigkeiten in den Bereichen auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, Rechtspflege, öffentliche Sicherheit und Ordnung.

84.21 Auswärtige Angelegenheiten

Diese Klasse umfasst:

- Verwaltung und Betrieb des Auswärtigen Amtes sowie der diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland oder am Sitz internationaler Organisationen
- Verwaltung, Erbringung und Unterstützung von zur Verbreitung im Ausland bestimmten Informations- und Kulturdiensten
- über internationale Organisationen oder anderweitig geleistete Hilfe für Entwicklungsländer
- Gewährung von Militärhilfe an das Ausland
- Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Außenhandel, internationalen Finanzgeschäften und technischen Fragen

Diese Klasse umfasst nicht:

- internationale Katastrophen- und Flüchtlingshilfe (s. 88.99)

84.22 Verteidigung

Diese Klasse umfasst:

- Verwaltung des Verteidigungswesens, Kontrolle und Einsatz der Land-, See-, Luft- und Weltraumverteidigung:
 - Kampfeinheiten von Heer, Marine und Luftwaffe
 - Ingenieurwesen, Transport, Nachrichtenübermittlung, Militärischer Abschirmdienst, Material, Personal und sonstige nicht zu Kampzzwecken eingesetzte Truppen und Kommandos
 - Reserve- und Hilfsstreitkräfte im Verteidigungswesen
 - Militärlogistik (Versorgung, Ausrüstung, Bauwerke usw.)
 - medizinische Betreuung von Angehörigen der Streitkräfte im Einsatz
- Verwaltung, Betrieb und Unterstützung des Zivilschutzes
- Unterstützung bei der Ausarbeitung von Krisenplänen und Durchführung von Übungen unter Beteiligung von Zivilstellen und der Bevölkerung
- Verwaltung von verteidigungsrelevanten Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen und der damit zusammenhängenden Mittel

Diese Klasse umfasst nicht:

- Forschung und experimentelle Entwicklung (s. Abteilung 72)
- Gewährung von Militärhilfe an das Ausland (s. 84.21)
- Tätigkeiten von Militärgerichten (s. 84.23)
- Versorgung in Notstandssituationen im Inland bei Katastrophen in Friedenszeiten (s. 84.24)
- Unterricht in Militärschulen, -kollegs und -akademien (s. 85.4)
- Tätigkeiten von Militärkrankenhäusern (s. 86.10)

84.23 Rechtspflege/Justiz

Diese Klasse umfasst:

- Verwaltung und Betrieb von Verwaltungs-, Zivil-, Straf- und Militärgerichten und des Justizwesens, einschließlich der Rechtsberatung und Rechtsvertretung, die im Auftrag von staatlichen Stellen erfolgen oder durch staatliche Stellen in Form von Geldauszahlungen oder Dienstleistungen unterstützt werden.
- Urteilsfällung und Auslegung von Gesetzen



- Schlichtung von Zivilsachen
- Verwaltung von Justizvollzugsanstalten und Durchführung von strafrechtlichen Maßnahmen einschließlich Rehabilitationsdienste, unabhängig davon, ob diese durch staatliche Stellen verwaltet und durchgeführt werden oder durch private Einheiten im Lohnauftrag

Diese Klasse umfasst nicht:

- Beratung und Vertretung in Zivil- und Strafsachen usw. (s. 69.10)
- Tätigkeiten von Gefängnisschulen (s. Abteilung 85)
- Tätigkeiten von Gefängniskrankenhäusern (s. 86.10)

84.24 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Diese Klasse umfasst:

- Verwaltung und Einsatz der von öffentlichen Stellen unterhaltenen regulären Polizeikräfte und polizeilichen Hilfskräfte einschließlich der Hafen-, Grenz- und Küstenpolizei und anderer polizeilicher Sondereinheiten; Regelung des Straßenverkehrs, Ausländerregistrierung und Führen von Verhaftungsprotokollen
- Versorgung in Notstandssituationen im Inland bei Katastrophen in Friedenszeiten

Diese Klasse umfasst nicht:

- Betrieb von Polizeilabors (s. 71.20)
- Verwaltung und Einsatz der Streitkräfte (s. 84.22)

84.25 Feuerwehren

Diese Klasse umfasst:

- Brandbekämpfung und Brandverhütung:
 - Verwaltung und Einsatz der Berufsfeuerwehr und freiwilligen Feuerwehr zur Brandverhütung und -bekämpfung, Rettung von Personen und Tieren, Katastrophenhilfe, Hilfe bei Überschwemmungen, Verkehrsunfällen usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden (s. 02.40)
- Brandbekämpfung auf Öl- und Gasfeldern (s. 09.10)
- Brandbekämpfung und -verhütung auf Flughäfen durch nichtspezialisierte Einheiten (s. 52.23)

84.3 Sozialversicherung

84.30 Sozialversicherung

Diese Klasse umfasst:

- Finanzierung und Verwaltung staatlicher Sozialversicherungsprogramme:
 - Kranken-, Arbeitsunfall- und Arbeitslosenversicherung
 - Rentenversicherung
 - Programme zum Ausgleich finanzieller Verluste aufgrund von Mutterschaft, vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, Witwenschaft usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- freiwillige Sozialversicherung (s. 65.30)
- Sozialwesen (ohne Beherbergung) (s. 88.10 und 88.99)

Abschnitt P – Erziehung und Unterricht

Dieser Abschnitt umfasst Erziehung und Unterricht auf allen Stufen und für alle Berufe. Der Unterricht kann mündlich oder schriftlich, über Hörfunk, Fernsehen, Internet oder als Fernkurs erteilt werden.

Der Abschnitt umfasst sowohl den Unterricht in den verschiedenen Lehranstalten des regulären Schulsystems auf den verschiedenen Stufen (erster Bildungsweg) als auch Erwachsenenbildung, Alphabetisierungsprogramme usw. Eingeschlossen sind auch die verschiedenen Stufen von Militärschulen und -akademien, Gefängnisschulen usw. Der Abschnitt umfasst sowohl das öffentliche als auch das private Bildungswesen.

Die Klassen umfassen auf jeder Stufe des ersten Bildungsweges auch den Sonderunterricht für körperlich oder geistig behinderte Schüler.

Die Untergliederung dieses Abschnittes beruht auf der angebotenen Bildungsstufe nach der Definition der ISCED 1997. Die Tätigkeiten der Bildungseinrichtungen, die Ausbildungsgänge der verschiedenen ISCED-Stufen anbieten, sind wie folgt in die einzelnen Klassen eingeordnet: ISCED-Stufe 0 in Klasse 85.10, ISCED-Stufe 1 in 85.20, ISCED-Stufen 2-3 in 85.3, ISCED-Stufe 4 in 85.41 und ISCED-Stufen 5-6 in 85.42.

Dieser Abschnitt umfasst ferner die Erteilung von Unterricht überwiegend in sportlichen und Freizeitaktivitäten wie Tennis- oder Golfkurse und die Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht.

85 Erziehung und Unterricht

85.1 Kindergärten und Vorschulen

85.10 Kindergärten und Vorschulen

Diese Klasse umfasst:

- vorschulische Erziehung im Elementarbereich. Die vorschulische Erziehung ist definiert als Eingangsstufe des formellen Bildungswesens und soll sehr junge Kinder mit einem schulischen Umfeld vertraut machen. Sie hat somit die Funktion einer Brücke zwischen den Lebensbereichen Familie und Schule.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Tagesbetreuung von Kindern (s. 88.91)

85.2 Grundschulen/Volksschulen

85.20 Grundschulen/Volksschulen

Diese Klasse umfasst Erziehung und Unterricht in Grundschulen/Volksschulen: Die Erteilung von allgemein bildendem Unterricht und damit zusammenhängende Unterrichtsarbeit, die den Schülern ein solides Grundwissen im Lesen, Schreiben und in Mathematik und ein Basiswissen in anderen Fächern wie Geschichte, Geografie, Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften, Kunst und Musik vermitteln.

Der Unterricht wird in der Regel Kindern erteilt, die Klasse umfasst jedoch auch Alphabetisierungsprogramme innerhalb oder außerhalb des Schulsystems, die in ihrem Inhalt den Lehrplänen von Grundschulen/Volksschulen ähneln, jedoch für Menschen bestimmt sind, die als zu alt für den Besuch von Grundschulen/Volksschulen angesehen werden (d. h. Alphabetisierungsprogramme für Erwachsene).

Diese Klasse umfasst nicht:

- Erwachsenenbildung nach der Definition in Gruppe 85.5
- Tagesbetreuung von Kindern, auch Schulkindern (s. 88.91)



85.3 Weiterführende Schulen

Diese Gruppe umfasst die Erteilung von Unterricht in allgemein bildenden und in berufsbildenden weiterführenden Schulen.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Erwachsenenbildung nach der Definition in Gruppe 85.5

85.31 Allgemein bildende weiterführende Schulen

Diese Klasse umfasst die Erteilung eines Unterrichts, der die Grundlage für lebenslanges Lernen und für die Persönlichkeitsentwicklung bildet und mit dessen Hilfe die Bildungschancen verbessert werden können. Die Unterrichtsprogramme solcher Einheiten sind normalerweise eher fächerorientiert und die Lehrkräfte stärker spezialisiert; häufiger sind mehrere Lehrkräfte beschäftigt, die in ihrem Fachgebiet Unterricht erteilen.

Der auf dieser Stufe einsetzende auf bestimmte Fächer konzentrierte Unterricht hat oft auch schon einen gewissen Einfluss auf die berufliche Orientierung der Schüler. Das Unterrichtsprogramm soll die Schüler für den Besuch von berufsbildenden Schulen oder den Zugang zu Hochschulen befähigen, ohne sie dabei an ein bestimmtes Fachgebiet zu binden.

Diese Klasse umfasst:

- allgemein bildende weiterführende Schulen (Sekundarstufe I), die im Großen und Ganzen die allgemeine Schulpflicht abdecken
- allgemein bildende weiterführende Schulen (Sekundarstufe II), die im Allgemeinen zur Hochschulreife führen

85.32 Berufsbildende weiterführende Schulen

Diese Klasse umfasst die Erteilung von Unterricht, dessen Schwerpunkt auf einer fachbezogenen Ausbildung liegt, wobei sowohl ein theoretisches Hintergrundwissen als auch praktische Kenntnisse für den ausgeübten oder zukünftigen Beruf vermittelt werden. Ziel des Ausbildungsprogramms ist dabei die Vorbereitung auf einen allgemeinen Berufsbereich oder einen ganz bestimmten Beruf.

Diese Klasse umfasst:

- berufsbildende Schulen unterhalb der Stufe nach der Definition in Gruppe 85.4

Diese Klasse umfasst ferner:

- Ausbildung von Reiseführern
- Ausbildung von Küchenchefs, Hoteliers und Gastwirten
- Kosmetik- und Frisörschulen
- Ausbildungsstätten für Computerreparatur
- Fahrschulen für Berufskraftfahrer, z. B. Lkw-Fahrer und Busfahrer, Schulen für Berufsflugzeugführer

Diese Klasse umfasst nicht:

- tertiärer und post-sekundärer, nichttertiärer berufsbildender Unterricht (s. 85.4)
- Ausbildung in darstellender Kunst als für Freizeit, Hobby und Persönlichkeitsentfaltung (s. 85.52)
- Fahrschulen, nicht für Berufskraftfahrer (s. 85.53)

85.4 Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht

Diese Gruppe umfasst das Abhalten von post-sekundärem, nichttertiärem Unterricht und Kursen und die Erteilung von Abschlüssen auf Bachelor-, Graduierten- und Postgraduiertenebene. Zulassungsvoraussetzung ist ein Abschluss mindestens der Sekundarstufe II.

Diese Gruppe umfasst nicht:

- Erwachsenenbildung nach der Definition in Gruppe 85.5

85.41 Post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht

Diese Klasse umfasst die Erteilung von post-sekundärem Unterricht, der nicht als tertiärer Unterricht angesehen werden kann. Ein Beispiel ist die Erteilung von post-sekundärem Zusatzunterricht zur Vorbereitung auf den tertiären Unterricht oder post-sekundären, nichttertiären berufsbildenden Unterricht.

85.42 Tertiärer Unterricht

Diese Klasse umfasst:

- erster, zweiter und dritter Zyklus im tertiären Bildungsbereich

Diese Klasse umfasst ferner:

- Ausbildung in darstellender Kunst auf der tertiären Ebene

85.5 Sonstiger Unterricht

Diese Gruppe umfasst die allgemeine und berufliche Weiterbildung für alle Berufe, als Hobby oder zur Persönlichkeitsentfaltung.

Ausgenommen sind die den Gruppen 85.1 – 85.4 (Kindergärten und Vorschulen, Grundschulen/Volksschulen, weiterführende Schulen und tertiärer und post-sekundärer, nichttertiärer Unterricht) zugeordneten Unterrichtstätigkeiten. Eingeschlossen sind Ferienlager und Schulen, die Gruppen oder Einzelpersonen Unterricht in sportlichen Aktivitäten, Fremdsprachenunterricht, Kunst-, Schauspiel oder Musikunterricht oder sonstigen Unterricht oder andere Spezialausbildung erteilen, die nicht mit dem Unterricht der Gruppen 85.1 – 85.4 vergleichbar sind.

85.51 Sport- und Freizeitunterricht

Diese Klasse umfasst die Erteilung von Unterricht in sportlichen Aktivitäten für Gruppen oder Einzelpersonen, z. B. in Ferienlagern oder durch Schulen. Dazu zählen auch Sportferienlager mit oder ohne Übernachtung. Nicht eingeschlossen sind Fachhochschulen und Hochschulen. Der Unterricht kann an verschiedenen Orten erteilt werden, z. B. in den Räumlichkeiten der Einheit oder des Kunden, in Ausbildungseinrichtungen oder in einem anderen Rahmen. Der in diese Klasse eingeordnete Unterricht ist formal organisiert.

Diese Klasse umfasst:

- Sportunterricht (Baseball, Basketball, Cricket, Fußball usw.)
- Sportferienlager
- Gymnastikunterricht
- Reitunterricht in Reitakademien oder -schulen
- Schwimmunterricht
- professionelle Sportlehrer, Trainer und Betreuer
- Kampfsportunterricht
- Unterricht im Kartenspiel (z. B. Bridge)
- Yogaunterricht

Diese Klasse umfasst nicht:

- Kulturunterricht (s. 85.52)

85.52 Kulturunterricht

Diese Klasse umfasst die Erteilung von Kunst-, Schauspiel- und Musikunterricht. Einheiten, die diese Art von Unterricht erteilen, können die Bezeichnung „Schule“, „Studio“ oder „Klasse“ usw. tragen. Sie erteilen formal organisierten Unterricht, hauptsächlich für Hobby, Freizeitbeschäftigung oder Selbstentfaltung, die Unterweisung führt jedoch nicht zu einem beruflichen Abschluss, Bachelor- oder Hochschulabschluss.



Diese Klasse umfasst:

- Tätigkeit von Klavierlehrern und sonstiger Musikunterricht
- Kunstunterricht
- Tanzunterricht und Tanzstudios
- Schauspielschulen (ohne Schauspielhochschulen)
- Kunstschulen (ohne Kunsthochschulen)
- Schulen für darstellende Kunst (ohne Kunsthochschulen)
- Fotoschulen (ohne gewerbliche Fotografie)

Diese Klasse umfasst nicht:

- Fremdsprachenunterricht (s. 85.59)

85.53 Fahr- und Flugschulen

Diese Klasse umfasst ferner:

- Flug-, Segel- und Schifffahrtsschulen, die keine Zertifikate und Führerscheine zur beruflichen Nutzung ausstellen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Fahrschulen für Berufskraftfahrer (s. 85.32)

85.59 Sonstiger Unterricht a. n. g.

Diese Klasse umfasst:

- Unterricht, der sich keinem Bereich zuordnen lässt
- akademischer Privatunterricht
- Lernzentren, die Nachhilfekurse anbieten
- professionelle Prüfungsvorbereitungskurse
- Sprach- und Konversationskurse
- Computerkurse
- Religionsunterricht

Diese Klasse umfasst ferner:

- Rettungsschwimmerausbildung
- Überlebenstraining
- Rhetorikkurse
- Schnelleseurse

Diese Klasse umfasst nicht:

- Alphabetisierungsprogramme für Erwachsene (s. 85.20)
- allgemein bildende weiterführende Schulen (s. 85.31)
- berufsbildende weiterführende Schulen (s. 85.32)
- tertiärer und post-sekundärer, nichttertiärer Unterricht (s. 85.4)

85.6 Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht

85.60 Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht

Diese Klasse umfasst:

- Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung von Unterrichtstätigkeiten oder -systemen:
 - Ausbildungsberatung
 - Beratungsdienste für Ausbildungsorientierung

- Bewertung von Prüfungsergebnissen
- Durchführung von Prüfungen
- Organisation von Studentenaustauschprogrammen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften (s. 72.20)



Abschnitt Q – Gesundheits- und Sozialwesen

Dieser Abschnitt umfasst die Erbringung von Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens. Die Tätigkeiten reichen von der medizinischen Versorgung durch medizinische Fachkräfte in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen über stationäre Pflegeleistungen mit einem gewissen Anteil an medizinischer Versorgung bis hin zu Tätigkeiten des Sozialwesens ohne Beteiligung medizinischer Fachkräfte.

86 Gesundheitswesen

Diese Abteilung umfasst die Tätigkeiten von Akut- und Langzeitkrankenhäusern, allgemeinen oder Fachkliniken, chirurgischen, psychiatrischen und Suchtkrankenhäusern, Sanatorien, Einrichtungen der Präventivmedizin, Heil- und Pflegeanstalten, Rehazentren, Leprakliniken und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, die über Unterbringungsmöglichkeiten verfügen und die in der Diagnose sowie der medizinischen Behandlung von Patienten mit einer großen Bandbreite medizinischer Therapien tätig sind.

Die Abteilung umfasst ferner Konsultations- und Behandlungstätigkeiten von praktischen Ärzten, Fachärzten und Chirurgen. Eingeschlossen sind auch allgemeine und spezielle Zahn-, Mund- und Kieferbehandlung und Kieferorthopädie. Zudem umfasst diese Abteilung alle humanmedizinischen Tätigkeiten, die nicht in Krankenhäusern oder von Ärzten, sondern von Angehörigen der Gesundheitsfachberufe, die die rechtliche Befähigung zur Behandlung von Patienten besitzen, ausgeübt werden.

86.1 Krankenhäuser

86.10 Krankenhäuser

Diese Klasse umfasst:

- Kurz- oder Langzeittätigkeiten, d. h. medizinische Tätigkeiten, Diagnose und Behandlung, in Allgemeinkrankenhäusern (z. B. kommunalen oder Landeskrankenhäusern, gemeinnützigen Krankenhäusern, Universitätskliniken, Militär- und Gefängniskrankenhäusern) und Fachkliniken (z. B. Suchtkrankenhäusern, Fachkliniken für Infektionskrankheiten, Entbindungskliniken, Fachsanatorien).

Die Tätigkeiten werden im Wesentlichen im Rahmen einer stationären Behandlung von Patienten unter unmittelbarer ärztlicher Aufsicht ausgeübt und umfassen:

- Tätigkeiten von Ärzten und Angehörigen der Gesundheitsfachberufe
- Labor- und technische Dienste wie radiologische und Anästhesiedienste
- Leistungen von Notfallambulanzen
- Leistungen von Operationssälen und Krankenhausapotheken, Essenszubereitung und sonstige Krankenhausleistungen
- Leistungen von Zentren für Familienplanung, die medizinische Behandlungen wie Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch vornehmen, mit Unterbringung

Diese Klasse umfasst nicht:

- Labortests und Untersuchung aller Arten von Materialien und Erzeugnissen mit Ausnahme von medizinischen Tests und Untersuchungen (s. 71.20)
- Veterinärwesen (s. 75.00)
- medizinische Betreuung von Angehörigen der Streitkräfte im Einsatz (s. 84.22)
- Tätigkeiten von Zahnarztpraxen allgemeiner oder spezieller Natur, z. B. allgemeine Zahnheilkunde, endodontische und pädiatrische Zahnheilkunde, Oralpathologie, Kieferorthopädie (s. 86.23)
- Konsultation von stationären Patienten durch Privatärzte (s. 86.2)
- medizinische Laboruntersuchungen (s. 86.90)
- Rettungsdienste und Krankentransport (s. 86.90)

86.2 Arzt- und Zahnarztpraxen

Diese Gruppe umfasst Konsultation und Behandlung durch Allgemeinmediziner und Fachärzte einschließlich Chirurgen, Zahnärzte usw.

Diese Tätigkeiten werden entweder in privaten Praxen, Gemeinschaftspraxen oder Krankenhausambulanzen oder in Kliniken, die z. B. Unternehmen, Schulen, Altersheimen, Gewerkschaften und Wohltätigkeitsvereinen angeschlossen sind, ausgeübt.

Diese Gruppe umfasst ferner:

- Konsultation von stationären Patienten durch Privatärzte

86.21 Arztpraxen für Allgemeinmedizin

Diese Klasse umfasst:

- allgemeinmedizinische Konsultation und Behandlung durch praktische Ärzte

Diese Klasse umfasst nicht:

- stationäre Behandlung in Krankenhäusern (s. 86.10)
- Tätigkeiten von Angehörigen der Gesundheitsfachberufe wie Hebammen, Krankenschwestern und Physiotherapeuten (s. 86.90)

86.22 Facharztpraxen

Diese Klasse umfasst:

- Konsultation und Behandlung durch Fachärzte und Chirurgen

Diese Klasse umfasst ferner:

- Leistungen von Zentren für Familienplanung, die medizinische Behandlungen wie Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch vornehmen, ohne Unterbringung

Diese Klasse umfasst nicht:

- stationäre Behandlung in Krankenhäusern (s. 86.10)
- Tätigkeiten von Hebammen, Physiotherapeuten und Angehörigen anderer Gesundheitsfachberufe (s. 86.90)

86.23 Zahnarztpraxen

Diese Klasse umfasst:

- Tätigkeiten von Zahnarztpraxen allgemeiner oder spezieller Natur, z. B. allgemeine Zahnheilkunde, endodontische und pädiatrische Zahnheilkunde, Oralpathologie
- Kieferorthopädie

Diese Klasse umfasst ferner:

- Kieferchirurgie

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Zahnersatz durch Zahntechniker (s. 32.50)
- stationäre Behandlung in Krankenhäusern (s. 86.10)
- Tätigkeiten von zahnmedizinischem Hilfspersonal wie Dentalhygieniker (s. 86.90)

86.9 Gesundheitswesen a. n. g.

86.90 Gesundheitswesen a. n. g.

Diese Klasse umfasst:

- humanmedizinische Tätigkeiten, die nicht in Krankenhäusern oder von Ärzten oder Zahnärzten ausgeübt werden:



- Tätigkeiten von Krankenschwestern, Hebammen, Physiotherapeuten und anderen Fachkräften der Bereiche Optometrie, Hydrotherapie, medizinische Massage, Beschäftigungstherapie, Sprachtherapie, medizinische Fußpflege, Homöopathie, Chiropraktik, Akupunktur usw.

Diese Leistungen können in Gesundheitszentren, die Unternehmen, Schulen, Altenheimen, Gewerkschaften und Wohltätigkeitsvereinen angeschlossen sind, sonstigen Einrichtungen im Gesundheitswesen (mit Unterbringung, jedoch nicht in Krankenhäusern) oder eigenen Behandlungsräumen, im Hause des Patienten oder anderweitig erbracht werden.

Diese Klasse umfasst ferner:

- Tätigkeiten von zahnärztlichem Hilfspersonal wie Zahntherapeuten, in Schulen tätigen Zahnarthelferinnen und Dentalhygienikern, die außerhalb von Zahnarztpraxen arbeiten können, aber regelmäßig von Zahnärzten überwacht werden
- Tätigkeiten von medizinischen Labors wie:
 - Röntgenlabors und andere Zentren für diagnostische Bildgebung
 - BlutanalySELabors
- Tätigkeiten von Blut-, Samen- und Organbanken usw.
- Rettungsdienste und Krankentransport jeder Art, einschließlich in Flugzeugen. Diese Leistungen werden häufig im Rahmen eines medizinischen Notfalleinsatzes erbracht.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Zahnersatz durch Zahntechniker (s. 32.50)
- Verlegung von Patienten ohne lebensrettende Ausrüstung oder medizinisches Personal (s. Abteilungen 49, 50 und 51)
- nichtmedizinische Laboruntersuchungen (s. 71.20)
- Untersuchungen auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene (s. 71.20)
- Krankenhäuser (s. 86.10)
- Arzt- und Zahnarztpraxen (s. 86.2)
- Pflegeheime (s. 87.10)

87 Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)

Diese Abteilung umfasst die Unterbringung in Heimen in Kombination mit Pflege-, Beaufsichtigung oder anderen Betreuungsleistungen entsprechend den Anforderungen der Bewohner. In diesen Einrichtungen besteht der Produktionsprozess zu einem erheblichen Teil aus einem Mix von Gesundheits- und Sozialleistungen, wobei die Gesundheitsleistungen vorwiegend in Form pflegerischer Tätigkeiten erbracht werden.

87.1 Pflegeheime

87.10 Pflegeheime

Diese Klasse umfasst:

- Altenpflegeheime
- Genesungsheime
- Erholungsheime mit Pflegekomponente
- Pflegeeinrichtungen
- Pflegeheime

Diese Klasse umfasst nicht:

- häusliche Pflege durch medizinische Pflegefachkräfte (s. Abteilung 86)
- Altenheime ohne oder mit nur minimaler Pflegeleistung (s. 87.30)
- Sozialwesen mit Unterbringung wie Waisenhäuser, Kinderheime, Obdachlosenheime (s. 87.90)

87.2 Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u. Ä.

87.20 Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u. Ä.

Diese Klasse umfasst die Heimunterbringung bei Entwicklungsverzögerung, Geisteskrankheit und Drogenmissbrauch (ohne stationäre Krankenhauspflege). Die Pflegeeinrichtungen stellen Unterkunft und Verpflegung, Aufsicht zum Schutz der Heimbewohner und ein gewisses Maß an medizinischer Versorgung bereit.

Diese Klasse umfasst:

- Tätigkeiten von:
 - Einrichtungen zur Behandlung von Alkohol- und Drogensucht
 - psychiatrische Genesungsheime
 - betreute Wohngruppen für psychisch instabile Menschen
 - Einrichtungen für Menschen mit verzögerter geistiger Entwicklung
 - betreute Übergangseinrichtungen für psychisch kranke Menschen

Diese Klasse umfasst ferner:

- Heimunterbringung und Behandlung von Patienten mit Geisteskrankheiten und bei Drogenmissbrauch

Diese Klasse umfasst nicht:

- psychiatrische Krankenhäuser (s. 86.10)
- Einrichtungen des Sozialwesens mit Unterbringung wie Obdachlosenheime (s. 87.90)

87.3 Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime

87.30 Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime

Diese Klasse umfasst die Unterbringung und Pflege von älteren und behinderten Menschen, die nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen, und die nicht allein leben möchten, in Heimen. Dazu zählt üblicherweise die Unterbringung, Verpflegung, Aufsicht und Hilfe im täglichen Leben wie Haushaltsführung. Gelegentlich sind diesen Einheiten auch separate Pflegestationen angeschlossen.

Diese Klasse umfasst:

- Tätigkeiten von:
 - Einrichtungen für betreutes Wohnen
 - Seniorenzentren mit betreutem Wohnen
 - Altenheimen mit geringfügigen Pflegeleistungen
 - Altenheime ohne Pflegeleistungen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Tätigkeiten von Altenpflegeheimen (s. 87.10)
- Heime, in denen medizinische Behandlung oder Ausbildung nicht im Vordergrund stehen (s. 87.90)

87.9 Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)

87.90 Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)

Diese Klasse umfasst die Unterbringung und Pflege von Menschen (außer Behinderten und älteren Menschen), die nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen, und die nicht allein leben möchten, in Heimen.

Diese Klasse umfasst:

- soziale Betreuung rund um die Uhr von Kindern und Personengruppen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, wobei jedoch medizinische Behandlung oder Erziehung und Ausbildung nicht im Vordergrund stehen:



- Waisenhäuser
- Kinderheime
- Obdachlosenheime
- Einrichtungen, die ledige Mütter und deren Kinder aufnehmen

Die Tätigkeiten werden entweder von staatlichen Stellen oder von privaten Organisationen ausgeübt.

Diese Klasse umfasst ferner:

- Tätigkeiten von:
 - betreuten Übergangseinrichtungen für Menschen mit sozialen oder persönlichen Problemen
 - betreuten Übergangseinrichtungen für Straftäter
 - Erziehungsheimen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Finanzierung und Verwaltung von Sozialversicherungsprogrammen (s. 84.30)
- Tätigkeiten von Pflegeheimen (s. 87.10)
- Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime (s. 87.30)
- Adoptionstätigkeiten (s. 88.99)
- kurzfristige Unterbringung von Katastrophenopfern (s. 88.99)

88 Sozialwesen (ohne Heime)

Diese Abteilung umfasst eine Vielzahl von Tätigkeiten der sozialen Unterstützung von Bedürftigen. Nicht dazu zählen Unterbringungsleistungen, außer auf vorübergehender Basis.

88.1 Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter

88.10 Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter

Diese Klasse umfasst:

- soziale, Beratungs-, Fürsorge-, Weitervermittlungs- und ähnliche Dienstleistungen, die durch staatliche oder private Einrichtungen, landesweit bzw. auf lokaler Ebene tätige Selbsthilfeorganisationen, einschließlich Fachberatungsdiensten, für ältere Menschen und Behinderte in deren Wohnung oder anderweitig erbracht werden:
 - Besuchsdienste für ältere Menschen und Behinderte
 - Tagespflege für ältere Menschen oder behinderte Erwachsene
 - berufliche Rehabilitation sowie Qualifikationsmaßnahmen für Behinderte, sofern der Ausbildungsaspekt nicht im Vordergrund steht

Diese Klasse umfasst nicht:

- Finanzierung und Verwaltung von Sozialversicherungsprogrammen (s. 84.30)
- ähnliche Aktivitäten wie die in dieser Klasse aufgeführten, jedoch mit Unterbringung (s. 87.30)
- Tagesbetreuung von behinderten Kindern (s. 88.91)

88.9 Sonstiges Sozialwesen (ohne Heime)

88.91 Tagesbetreuung von Kindern

Diese Klasse umfasst auch:

- Tagesbetreuung von Schulkindern einschließlich Tagesbetreuung von behinderten Kindern

88.99 Sonstiges Sozialwesen a. n. g.

Diese Klasse umfasst:

- soziale, Beratungs-, Fürsorge-, Flüchtlingsbetreuungs-, Weitervermittlungs- und ähnliche Dienstleistungen, die durch staatliche oder private Einrichtungen, Katastrophenhilfswerke, landesweit bzw. auf lokaler Ebene tätige Selbsthilfeorganisationen, einschließlich Fachberatungsdienste, für Einzelpersonen und Familien in deren Wohnung oder anderweitig geleistet werden:
 - Betreuung und Beratung von Kindern und Jugendlichen
 - Adoptionstätigkeiten, Maßnahmen zur Verhütung von Kindesmisshandlungen usw.
 - Haushaltsgeldberatung, Ehe- und Familienberatung, Schuldnerberatung
 - Gemeinschafts- und Nachbarschaftshilfe
 - Hilfe für Katastrophenopfer, Flüchtlinge, Einwanderer usw. einschließlich vorübergehender oder längerfristiger Unterbringung
 - berufliche Rehabilitation sowie Qualifikationsmaßnahmen für Arbeitslose, sofern der Ausbildungsaspekt nicht im Vordergrund steht
 - Feststellung der Anspruchsberechtigung im Zusammenhang mit Sozialhilfe, Mietzuschüssen oder Essensmarken
 - Tagesstätten für Obdachlose und andere sozial schwache Gruppen
 - karitative Maßnahmen wie Spendensammlungen oder andere Hilfsmaßnahmen im Sozialbereich

Diese Klasse umfasst nicht:

- Finanzierung und Verwaltung von Sozialversicherungsprogrammen (s. 84.30)
- ähnliche Aktivitäten wie die in dieser Klasse aufgeführten, jedoch mit Unterbringung (s. 87.90)



Abschnitt R – Kunst, Unterhaltung und Erholung

Dieser Abschnitt umfasst eine Vielzahl von Tätigkeiten, die die verschiedenen kulturellen, Unterhaltungs- und Freizeitinteressen der breiten Öffentlichkeit abdecken, einschließlich Liveauftritte, Betrieb von Museen, Spiel-, Wett- und Lotteriewesen, sportliche und Freizeitaktivitäten.

90 Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten

Diese Abteilung umfasst den Betrieb von Einrichtungen und die Erbringung von Dienstleistungen zur Befriedigung der kulturellen und Unterhaltungsinteressen ihrer Kunden. Dazu zählt die Produktion und Förderung von und die Teilnahme an Liveauftritten, Veranstaltungen oder Ausstellungen sowie die Bereitstellung künstlerischer, kreativer oder technischer Fachkenntnisse für die Herstellung von Kunstwerken und die Durchführung von Liveauftritten.

Diese Abteilung umfasst nicht:

- den Betrieb von Museen aller Art, botanischen und zoologischen Gärten; historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen; Naturparks (s. Abteilung 91)
- Spiel-, Wett- und Lotteriewesen (s. Abteilung 92)
- Sport, Unterhaltung und Erholung (s. Abteilung 93)

Einige Einheiten, die kulturelle, Unterhaltungs- oder Freizeitdienstleistungen und -tätigkeiten anbieten, sind in andere Abteilungen einzuordnen, z. B.:

- Herstellung und Vertrieb von Filmen und Videofilmen (s. 59.11, 59.12 und 59.13)
- Filmvorführung (s. 59.14)
- Ausstrahlung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen (s. 60.1 und 60.2)

90.0 Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten

Diese Gruppe umfasst die bildende und darstellende Kunst und damit verbundene Tätigkeiten.

90.01 Darstellende Kunst

Diese Klasse umfasst:

- Produktion und Aufführung von Theaterstücken, Opern, Konzerten, tänzerischen und sonstigen Bühnendarbietungen:
 - Tätigkeiten von Ensembles oder Schauspielgruppen, Zirkusbetrieben, Orchestern oder Musikgruppen
 - Tätigkeiten einzelner Künstler wie Schauspieler, Tänzer, Musiker, Vortragende oder Sprecher

Diese Klasse umfasst nicht:

- Künstleragenten (s. 74.90)
- Rollenbesetzung (s. 78.10)

90.02 Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst

Diese Klasse umfasst:

- mit der Produktion und Aufführung von Theaterstücken, Opern, Konzerten, tänzerischen und sonstigen Bühnendarbietungen verbundene Tätigkeiten:
 - Tätigkeiten von Regisseuren, Produzenten, Bühnenbildnern, Bühnenarbeitern, Beleuchtern usw.

Diese Klasse umfasst auch:

- Tätigkeiten von Produzenten oder Organisatoren von künstlerischen Liveveranstaltungen, mit oder ohne Bereitstellung von Einrichtungen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Künstleragenten (s. 74.90)
- Rollenbesetzung (s. 78.10)

90.03 Künstlerisches und schriftstellerisches Schaffen

Diese Klasse umfasst:

- Tätigkeiten selbstständiger Künstler wie Bildhauer, Maler, Zeichner, Graveure, Radierer usw.
- Tätigkeiten selbstständiger Schriftsteller auf allen Gebieten, einschließlich Schreiben von Prosaliteratur, technischen Texten usw.
- Tätigkeiten selbstständiger Journalisten
- Restaurierung von Kunstwerken wie Gemälden usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Statuen, außer von künstlerischen Originalwerken (s. 23.70)
- Restaurierung von Orgeln und historischen Musikinstrumenten (s. 33.19)
- Herstellung von Filmen und Videofilmen (s. 59.11 und 59.12)
- Restaurierung von Möbeln (ohne Museumsstücke) (s. 95.24)

90.04 Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen

Diese Klasse umfasst:

- Betrieb von Konzertsälen, Theatern und anderen Einrichtungen für künstlerische Darbietungen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Betrieb von Kinos (s. 59.14)
- Tätigkeiten von Vorverkaufsstellen (s. 79.90)
- Betrieb von Museen aller Art (s. 91.02)

91 Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten

Diese Abteilung umfasst den Betrieb von Bibliotheken und Archiven, Museen aller Art, botanischen und zoologischen Gärten; historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen und Naturparks.

Sie umfasst ferner den Erhalt und die Ausstellung von Gegenständen, Stätten und Naturwundern von historischem, kulturellem oder pädagogischem Interesse (z. B. Stätten des Weltkulturerbes usw.).

Diese Abteilung umfasst nicht:

- Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung wie den Betrieb von Badestränden und Freizeitparks (s. Abteilung 93)

91.0 Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten

91.01 Bibliotheken und Archive

Diese Klasse umfasst:

- Dokumentations- und Informationstätigkeiten von Bibliotheken aller Art, Lese-, Hör- und Schausälen und öffentlichen Archiven, die für die Allgemeinheit oder einen besonderen Benutzerkreis wie Studenten, Wissenschaftler, Personal oder Mitglieder erbracht werden, sowie Betrieb von staatlichen Archiven:
 - Sammlung von besonderen oder allgemeinen Beständen
 - Katalogisierung von Sammlungen



- Ausleihen und Lagern von Büchern, Landkarten, Zeitschriften, Filmen, Schallplatten, Bändern, Kunstwerken usw.
- Erteilung von Auskünften im Zusammenhang mit der Auffindung bestimmter Werke usw.
- Bildagenturen und Filmarchive

91.02 Museen

Diese Klasse umfasst:

- Betrieb von Museen aller Art:
 - Kunstmuseen, Museen für Schmuck, Möbel, Kostüme, Keramik, Silberwaren
 - naturgeschichtliche, wissenschaftliche und technische Museen, historische Museen einschließlich Militärmuseen
 - sonstige spezialisierte Museen
 - Freilichtmuseen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Tätigkeiten von kommerziellen Kunstgalerien (s. 47.78)
- Restaurierung von Kunstwerken und Museumsstücken (s. 90.03)
- Tätigkeiten von Bibliotheken und Archiven (s. 91.01)

91.03 Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen

Diese Klasse umfasst:

- Betrieb und Erhalt von historischen Stätten und Gebäuden

Diese Klasse umfasst nicht:

- Renovierung und Restaurierung historischer Stätten und Gebäude (s. Abschnitt F)

91.04 Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks

Diese Klasse umfasst:

- Betrieb von botanischen und zoologischen Gärten einschließlich Kinderzoos (Streichelzoos)
- Betrieb von Naturparks einschließlich Erhaltung wild lebender Pflanzen und Tiere usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Garten- und Landschaftsbau (s. 81.30)
- Betrieb von Fisch- und Jagdrevieren für Sportfischerei und -jagd (s. 93.19)

92 Spiel-, Wett- und Lotteriewesen

Diese Abteilung umfasst den Betrieb von Glücksspielstätten wie Casinos, Bingohallen, Videospielterminals, sowie die Erbringung von Wettdienstleistungen wie Lotterien und Rennwetten (in Wettbüros außerhalb von Rennbahnen).

92.0 Spiel-, Wett- und Lotteriewesen

92.00 Spiel-, Wett- und Lotteriewesen

Diese Klasse umfasst folgende Tätigkeiten des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens:

- Verkauf von Lotterielosen
- Betrieb von Münzspielautomaten
- Betrieb von virtuellen Spielseiten
- Buchmacher und andere Wetttätigkeiten

- Wettbüros außerhalb von Rennbahnen
- Betrieb von Spielcasinos einschließlich "schwimmenden Spielcasinos"

93 Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung

Diese Abteilung umfasst die Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung (ohne Betrieb von Museen, historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen, botanische und zoologische Gärten, Naturschutz, Spiel-, Lotterie- und Wettwesen).

Ausgenommen sind Schauspielkunst, Musik und andere Künste und Unterhaltungstätigkeiten wie Produktion und Auf-führung von Theaterstücken, Konzerten, Opern, tänzerischen und sonstigen Bühnendarbietungen (s. Abteilung 90).

93.1 Erbringung von Dienstleistungen des Sports

Diese Gruppe umfasst den Betrieb von Sportanlagen; Mannschaften und Sportvereine, deren Haupttätigkeit darin besteht, vor einem zahlenden Publikum an Sportveranstaltungen teilzunehmen; Einzelathleten, die vor einem zahlenden Publikum an Sport- oder Rennveranstaltungen teilnehmen; Besitzer von Autos, Hunden, Pferden usw., deren Haupt-tätigkeit darin besteht, mit diesen an Rennen oder Sportveranstaltungen mit Zuschauern teilzunehmen; Sporttrainer, die spezielle Dienstleistungen zur Unterstützung von Sportlern bei Sportveranstaltungen oder Wettkämpfen erbringen; Betrieb von Sportanlagen; sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Organisation und dem Management von und der Förderung von Sportveranstaltungen, a. n. g.

93.11 Betrieb von Sportanlagen

Diese Klasse umfasst:

- Betrieb von Anlagen für Sportveranstaltungen, die im Freien oder in Gebäuden stattfinden (diese Anlagen können offen, geschlossen oder lediglich überdacht und mit Zuschauersitzplätzen ausgestattet sein):
 - Fußball-, Hockey-, Cricket- und Rugbystadien
 - Rennbahnen für Auto-, Hunde oder Pferderennen
 - Schwimmbäder und -stadien
 - Leichtathletikstadien
 - Wintersportarenen und -stadien
 - Eishockeystadien
 - Boxstadien
 - Golfplätze
 - Bowlingbahnen
- Durchführung von Sportveranstaltungen im Freien oder in der Halle im Rahmen des Profi- oder Amateursports durch Vereinigungen, in deren eigenen Einrichtungen

Diese Klasse umfasst das Management dieser Einrichtungen und die Bereitstellung von Betriebspersonal.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Betrieb von Skiliften (s. 49.39)
- Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten (s. 77.21)
- Fitnesszentren (s. 93.13)
- Tätigkeiten in Parks und an Stränden im Zusammenhang mit Sport, Erholung und Freizeit (s. 93.29)

93.12 Sportvereine

Diese Klasse umfasst die Tätigkeiten von Sportvereinen, die ihren Mitgliedern sportliche Aktivitäten ermöglichen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um professionelle, halbprofessionelle oder Amateurvereine handelt.



Diese Klasse umfasst:

- den Betrieb von Sportvereinen:
 - Fußballvereine
 - Bowlingvereine
 - Schwimmvereine
 - Golfclubs
 - Boxvereine
 - Wintersportvereine
 - Schachclubs
 - Leichtathletikvereine
 - Schießvereine, usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Sportunterricht durch Einzeltrainer (s. 85.51)
- Betrieb von Sportanlagen (s. 93.11)
- Durchführung von Sportveranstaltungen im Freien oder in der Halle im Rahmen des Profi- oder Amateursports durch Sportvereine, in deren eigenen Einrichtungen (s. 93.11)

93.13 Fitnesszentren

Diese Klasse umfasst:

- Fitness- und Bodybuildingclubs und -einrichtungen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Sportunterricht durch Einzeltrainer (s. 85.51)

93.19 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports

Diese Klasse umfasst:

- Durchführung und Förderung von Sportveranstaltungen, mit oder ohne Bereitstellung von Sportanlagen
- Tätigkeiten von selbstständigen Einzelsportlern, Schiedsrichtern, Zeitnehmern usw.
- Tätigkeiten von Sportligen und Regulierungsstellen
- mit der Förderung von Sportveranstaltungen verbundene Tätigkeiten
- Betrieb von Rennställen
- Betrieb von Fisch- und Jagdrevieren für Sportfischerei und -jagd
- Tätigkeiten von Bergführern
- Erbringung von Dienstleistungen für Sportfischerei und Sportjagd

Diese Klasse umfasst nicht:

- Vermietung von Sportausrüstung (s. 77.21)
- Tätigkeiten von Sport- und Spielschulen (s. 85.51)
- Tätigkeiten von Sportlehrern, Trainern und Betreuern (s. 85.51)
- Durchführung von Sportveranstaltungen im Freien oder in der Halle im Rahmen des Profi- oder Amateursports durch Sportvereine, mit oder ohne Bereitstellung von eigenen Einrichtungen (s. 93.11 und 93.12)
- Tätigkeiten in Parks und an Stränden im Zusammenhang mit Sport, Erholung und Freizeit (s. 93.29)

93.2 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung

Diese Gruppe umfasst eine breite Palette von Einheiten, die Einrichtungen betreiben oder Dienstleistungen erbringen, um den Bedarf ihrer Kunden an verschiedenen Freizeitaktivitäten zu decken. Sie umfasst den Betrieb einer Vielzahl von Attraktionen wie Fahrgeschäfte, Wasserbahnen, Spiele, Shows, Themenausstellungen und Picknickplätze.

Ausgenommen sind Sport, Schauspielkunst, Musik und sonstige Kunst und Unterhaltung.

93.21 Vergnügungs- und Themenparks

Diese Klasse umfasst Vergnügungs- und Themenparks. Sie umfasst den Betrieb einer Vielzahl von Attraktionen wie Fahrgeschäfte, Wasserbahnen, Spiele, Shows, Themenausstellungen und Picknickplätze.

93.29 Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g.

Diese Klasse umfasst anderweitig nicht genannte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Unterhaltung und Freizeit (ausgenommen Vergnügungs- und Themenparks):

- Betrieb von Münzspielen
- Tätigkeiten von Freizeit- und Erholungsparks (ohne Unterbringung)
- Betrieb von Verkehrseinrichtungen für Freizeit- und Erholungszwecke, z. B. Yachthäfen
- Betrieb von Skipisten
- Verleih von Ausrüstungen für Vergnügungs- und Freizeitzwecke als Teil von Erholungs- und Freizeitaktivitäten
- Schauen und Messen mit Freizeit- und Erholungscharakter
- Strandaktivitäten, einschließlich Vermietung von Umkleideräumen, Schließfächern, Liegestühlen usw.
- Betrieb von Tanzdielen

Diese Klasse umfasst auch die Tätigkeiten von Produzenten oder Organistoren von Liveveranstaltungen, ohne künstlerische und sportliche Veranstaltungen, mit oder ohne Bereitstellung von Einrichtungen.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Betrieb von Standseilbahnen, Seilschwebbahnen und Skiliften (s. 49.39)
- Angeltouren (s. 50.10 und 50.30),
- Bereitstellung von Plätzen und Einrichtungen für die kurzzeitige Beherbergung von Gästen in Freizeitparks, Erholungsgebieten und auf Campingplätzen (s. 55.30)
- Betrieb von Caravanparks und Freizeitcamps, Camps für Fischer und Jäger und Campingplätzen (s. 55.30)
- Discotheken (s. 56.30)
- Theaterensembles und Zirkustruppen (s. 90.01)



Abschnitt S – Erbringung Von Sonstigen Dienstleistungen

Dieser Abschnitt umfasst (als „Restkategorie“) die Tätigkeiten von Interessenvertretungen, die Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern und eine Vielzahl von in dieser Klassifikation anderweitig nicht erfassten persönlichen Dienstleistungen.

94 Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)

Diese Abteilung umfasst die Tätigkeiten von Vereinigungen, die die Interessen spezieller Bevölkerungsgruppen vertreten oder gegenüber der breiten Öffentlichkeit für bestimmte Ideen werben. Diese Vereinigungen verfügen in der Regel über einen Mitgliederstamm, jedoch können sich sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder an ihren Aktivitäten beteiligen und Nutzen daraus ziehen. Die Untergliederung dieser Abteilung erfolgt zunächst anhand des Zwecks, den diese Vereinigungen verfolgen, d. h. Vertretung der Interessen von Arbeitgebern, Selbstständigen und der Wissenschaft (Gruppe 94.1), Vertretung der Arbeitnehmerinteressen (Gruppe 94.2) oder Verbreitung von religiösen, politischen, kulturellen, pädagogischen oder die Freizeit betreffenden Vorstellungen und Tätigkeiten (Gruppe 94.9).

94.1 Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen

Diese Gruppe umfasst die Tätigkeiten von Einheiten, die die Interessen der Mitglieder von Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden vertreten. Im Falle der Berufsorganisationen sind auch die Tätigkeiten der Förderung der beruflichen Interessen des Berufsstandes eingeschlossen.

94.11 Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände

Diese Klasse umfasst:

- Tätigkeiten von Organisationen, die sich im Wesentlichen mit der Entwicklung und Förderung eines bestimmten Wirtschaftszweigs, einschließlich der Landwirtschaft, oder - ohne Rücksicht auf den Wirtschaftszweig - mit dem Wirtschaftswachstum und der wirtschaftlichen Lage eines bestimmten geografischen Gebiets oder einer bestimmten Gebietskörperschaft befassen
- Tätigkeiten von Zusammenschlüssen solcher Vereinigungen
- Tätigkeiten von Handelskammern, Innungen oder ähnlichen Organisationen
- Informationsverbreitung, Vertretung bei staatlichen Stellen, Öffentlichkeitsarbeit und Tarifverhandlungen durch Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände

Diese Klasse umfasst nicht:

- Arbeitnehmervereinigungen (s. 94.20)

94.12 Berufsorganisationen

Diese Klasse umfasst:

- Tätigkeiten von Organisationen, die sich in erster Linie mit einer bestimmten wissenschaftlichen Disziplin, einem Beruf oder technischen Fachgebiet befassen, z. B. Ärztevereinigungen, Rechtsanwaltsvereinigungen, Wirtschaftsprüfervereinigungen, Ingenieurvereinigungen Architektenvereinigungen usw.
- Tätigkeiten von Vereinigungen von Fachleuten auf wissenschaftlichem, akademischem oder kulturellem Gebiet wie Schriftstellerverbände, Künstlerverbände, Journalistenverbände usw.
- Informationsverbreitung, das Aufstellen von berufsethischen Grundsätzen sowie die Aufsicht über ihre Einhaltung, die Vertretung vor staatlichen Stellen und Öffentlichkeitsarbeit

Diese Klasse umfasst ferner:

- Gelehrtenvereinigungen

Diese Klasse umfasst nicht:

- von diesen Vereinigungen durchgeführte Bildungsmaßnahmen (s. Abteilung 85)

94.2 Arbeitnehmervereinigungen

94.20 Arbeitnehmervereinigungen

Diese Klasse umfasst:

- Vertretung der Interessen von gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmern

Diese Klasse umfasst ferner:

- Tätigkeiten von Arbeitnehmervereinigungen zur Wahrnehmung der Mitgliederinteressen hinsichtlich der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie zur Durchführung abgestimmter Maßnahmen durch Organisation
- Tätigkeiten von auf einzelne Betriebe beschränkten Gewerkschaften, Gewerkschaftsvereinigungen und gewerkschaftlichen Organisationen, die nach fachlichen, regionalen, strukturellen oder anderen Kriterien in Zweiggewerkschaften gegliedert sind

Diese Klasse umfasst nicht:

- von diesen Vereinigungen durchgeführte Bildungsmaßnahmen (s. Abteilung 85)

94.9 Kirchliche Vereinigungen; politische Parteien sowie sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.

Diese Gruppe umfasst die Tätigkeiten von Einheiten (ohne Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen, Arbeitnehmervereinigungen), die die Interessen ihrer Mitglieder vertreten.

94.91 Kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen

Diese Klasse umfasst:

- Tätigkeiten von kirchlichen Vereinigungen oder Einzelpersonen, die in Kirchen, Moscheen, Tempeln, Synagogen oder an anderen Orten unmittelbar für Gläubige Dienstleistungen erbringen
- Tätigkeiten von Klöstern und Konventen
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit religiöser Klausur

Diese Klasse umfasst ferner:

- Abhalten von Trauergottesdiensten

Diese Klasse umfasst nicht:

- von diesen Vereinigungen durchgeführte Bildungsmaßnahmen (s. Abteilung 85)
- Tätigkeiten dieser Vereinigungen im Bereich des Gesundheitswesens (s. Abteilung 86)
- Tätigkeiten dieser Vereinigungen im Bereich der Sozialarbeit (s. Abteilungen 87 und 88)

94.92 Politische Parteien und Vereinigungen

Diese Klasse umfasst:

- Tätigkeiten politischer Parteien und ihrer Untergruppen wie Jugendorganisationen. Diese Vereinigungen befassen sich hauptsächlich damit, Parteimitgliedern oder der Partei nahe stehenden Personen zu politischen Ämtern zu verhelfen; zu ihrer Tätigkeit gehört auch die Informationsverbreitung, die Öffentlichkeitsarbeit, die Beschaffung von Geldmitteln usw.



94.99 Sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.

Diese Klasse umfasst:

- Tätigkeiten von Organisationen, die nicht unmittelbar einer politischen Partei angeschlossen sind und Angelegenheiten und Themen von öffentlichem Interesse unterstützen, d. h. durch Unterrichtung der Öffentlichkeit, politische Einflussnahme, Mittelbeschaffung usw.:
 - Bürgerinitiativen und Protestbewegungen
 - Umwelt- und Ökologiebewegungen
 - Organisationen zur Förderung von öffentlichen Einrichtungen und Bildungsstätten a. n. g.
 - Organisationen zum Schutz und zur Förderung bestimmter Personengruppen, z. B. ethnischer oder Minderheitsgruppen
 - Vereinigungen mit patriotischer Zielsetzung einschließlich Kriegsveteranenvereine
- Verbraucherverbände
- Automobilclubs
- Vereinigungen zur Pflege sozialer Kontakte wie Rotary Clubs, Freimaurerlogen usw.
- Jugendvereinigungen, studentische Vereinigungen und Verbindungen usw.
- Vereine auf den Gebieten Kultur, Freizeit oder Hobby (außer Sport und Spiele), z. B. Vereine für Dichtkunst, Literatur, Geschichte, Gärtnern, Film und Foto, Musik und Kunst; Kunsthandwerk, Sammler-, Geselligkeits-, Karnevalsvereine usw.

Diese Klasse umfasst ferner:

- Zuschussvergabe durch Interessenvertretungen und Vereinigungen

Diese Klasse umfasst nicht:

- karitative Maßnahmen wie Spendensammlungen im Sozialbereich (s. 88.99)
- Tätigkeiten von professionellen Künstlerensembles oder –organisationen (s. 90.0)
- Sportvereine (s. 93.12)
- Tätigkeiten von Berufsorganisationen (s. 94.12)

95 Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern

Diese Abteilung umfasst die Reparatur und Wartung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten wie PCs, Laptops, Computerterminals, Speichereinheiten und Drucker.

Sie umfasst ferner die Reparatur von Kommunikationsgeräten wie Telefaxgeräte, Funkgeräte und Geräten der Unterhaltungselektronik wie Hörfunk- und Fernsehgeräte, Haushalts- und Gartengeräten, z. B. Rasenmäher und Laubgebläse, Schuhen und Lederwaren, Möbeln und Einrichtungsgegenständen, Bekleidung und Bekleidungszubehör, Sportartikeln, Musikinstrumenten, Hobbyartikeln, und von sonstigen Gebrauchsgütern.

Nicht dieser Abteilung zuzurechnen ist die Reparatur von Geräten der medizinischen und diagnostischen Bildgebung, Mess- und Überwachungsgeräten, Laborinstrumenten, Radar- und Sonargeräten (s. 33.13).

95.1 Reparatur von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten

Diese Gruppe umfasst die Reparatur und Instandhaltung von Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Kommunikationsgeräten.

95.11 Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten

Diese Klasse umfasst die Reparatur von elektronischen Geräten wie Datenverarbeitungsgeräten und -anlagen, sowie peripheren Geräten.

Sie umfasst die Reparatur und Wartung folgender Geräte:

- PCs
- Laptops
- Magnetplatteneinheiten, Flash-Speicher und andere Speichermedien
- optische CD-Laufwerke (CD-RW, CD-ROM, DVD-ROM, DVD-RW)
- Drucker
- Bildschirme
- Tastaturen
- Mäuse, Joysticks und Trackballs
- interne und externe Computermodems
- Terminals für einen bestimmten Verwendungszweck
- Server
- Scanner einschließlich Strichcodescanner
- Chipkartenleser
- „Virtual Reality“-Helme
- Projektoren (Beamer)

Sie umfasst ferner die Reparatur und Instandhaltung folgender Geräte:

- Computerterminals wie Geldautomaten; nicht mechanisch betriebene POS- („Point-of-Sale“) Terminals
- Handcomputer (PDA)

Diese Klasse umfasst nicht:

- Reparatur und Instandhaltung von Modems für die Nachrichtenübertragung (s. 95.12)

95.12 Reparatur von Telekommunikationsgeräten

Diese Klasse umfasst die Reparatur und Instandhaltung von Telekommunikationsgeräten wie:

- schnurlose Telefone
- Mobiltelefone
- Modems für die Nachrichtenübertragung
- Telefaxgeräte
- Datenübertragungsgeräte (z. B. Router, Brücken, Modems)
- Funkgeräte
- Fernseh- und Videokameras für den kommerziellen Einsatz

95.2 Reparatur von Gebrauchsgütern

Diese Gruppe umfasst die Reparatur und Wartung von Gebrauchsgütern.

95.21 Reparatur von Geräten der Unterhaltungselektronik

Diese Klasse umfasst:

- Reparatur folgender Geräte der Unterhaltungselektronik:
 - Fernseh- und Hörfunkempfangsgeräte
 - Videorecorder
 - CD-Player
 - Videokameras für Amateure



95.22 Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten und Gartengeräten

Diese Klasse umfasst die Reparatur und Wartung von Haushalts- und Gartengeräten:

- Reparatur und Wartung von Haushaltsgeräten:
 - Kühlschränke, Herde, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Klimageräte usw.
- Reparatur und Wartung von elektrischen Gartengeräten:
 - Rasenmäher, Kantenschneider, Laubbläser, Schneefräsen, Trimmer usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Reparatur von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb (s. 33.12)
- Reparatur von zentralen Klimaanlage (s. 43.22)

95.23 Reparatur von Schuhen und Lederwaren

Diese Klasse umfasst die Reparatur und Instandhaltung von Schuhen und Lederwaren:

- Reparatur von Stiefeln, Schuhen, Koffern u. Ä.
- Absatzreparatur

95.24 Reparatur von Möbeln und Einrichtungsgegenständen

Diese Klasse umfasst:

- Aufpolstern, Reparieren und Restaurieren von Möbeln und Einrichtungsgegenständen (einschließlich Büromöbel)

95.25 Reparatur von Uhren und Schmuck

Diese Klasse umfasst:

- Reparatur von Uhren und Teilen davon wie Uhrgehäuse usw. aus jeglichem Material; Reparatur von Uhrwerken, Chronometern usw.
- Reparatur von Schmuck

Diese Klasse umfasst nicht:

- Reparatur von Stechuhren, Datums-/Uhrzeitstempeln, Zeitschlössern u. Ä. (s. 33.13)

95.29 Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern

Diese Klasse umfasst die Reparatur von Gebrauchsgütern:

- Reparatur von Fahrrädern
- Reparatur und Änderung von Bekleidung
- Reparatur von Sportgeräten (ohne Sportgewehre) und Campingausrüstung
- Reparatur von Büchern
- Reparatur von Musikinstrumenten (ohne Orgeln und historische Musikinstrumente)
- Reparatur von Spielzeug u. Ä.
- Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern
- Klavierstimmen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Industriegravur von Metallen (s. 25.61)
- Reparatur von Sport- und Freizeitgewehren (s. 33.11)
- Reparatur von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb (s. 33.12)

96 Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen

Diese Abteilung umfasst die Erbringung aller Dienstleistungen, die anderweitig in dieser Klassifikation nicht genannt sind. Insbesondere sind dies Dienstleistungen von Wäschereien und chemischen Reinigungen, Kosmetik- und Frisörsalons und Bestattungsunternehmen.

96.0 Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen

96.01 Wäscherei und chemische Reinigung

Diese Klasse umfasst:

- Waschen, chemisches Reinigen, Bügeln usw. jeder Art von Bekleidung (einschließlich Pelze) und anderen Textilien durch maschinelle Einrichtungen, von Hand oder im Wege der Selbstbedienung durch münzbetriebene Waschautomaten, für private oder kommerzielle Kunden
- Sammeln und Ausliefern von Wäschestücken
- Shampooieren von Teppichen und Läufern, Reinigung von Vorhängen und Gardinen, auch in den Räumlichkeiten der Kunden
- Bereitstellung von Wäsche, Arbeits- und Berufskleidung u. Ä. durch Wäschereien
- Windelwaschdienste

Diese Klasse umfasst nicht:

- Vermietung von Bekleidung (ohne Arbeitskleidung), auch wenn deren Reinigung zur Geschäftstätigkeit gehört (s. 77.29)
- Ausbessern und Ändern von Bekleidung usw. als selbstständige Tätigkeit (s. 95.29)

96.02 Frisör- und Kosmetiksalons

Diese Klasse umfasst:

- Haarwäsche, Schneiden, Legen, Färben, Tönen, Wellen, Glätten und ähnliche Frisördienstleistungen für Männer und Frauen
- Rasur und Bartpflege
- Gesichtsmassage, Maniküre, Pediküre, Schminken usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- Herstellung von Perücken (s. 32.99)

96.03 Bestattungswesen

Diese Klasse umfasst:

- Beerdigung oder Einäscherung von Leichnamen und Tierkörpern sowie damit verbundene Tätigkeiten:
 - Vorbereitung von Leichnamen für die Erd- oder Feuerbestattung, einschließlich Einbalsamierung, und Tätigkeit von Leichenbestattern
 - Bestattungs- und Krematoriumsleistungen
 - Vermietung eingerichteter Räume in Leichenhallen
- Vermietung oder Verkauf von Gräbern
- Pflege von Gräbern und Mausoleen

Diese Klasse umfasst nicht:

- Tätigkeiten von Friedhofsgärtnern (s. 81.30)
- Abhalten von Trauergottesdiensten (s. 94.91)



96.04 Saunas, Solarien, Bäder u. Ä.

Diese Klasse umfasst:

- türkische Bäder, Saunas und Dampfbäder, Saloarien, Schlankheits- und Massagestudios usw.

Diese Klasse umfasst nicht:

- medizinische Massagen und Therapien (s. 86.90)
- Fitness- und Bodybuildingclubs und -einrichtungen (s. 93.13)

96.09 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.

Diese Klasse umfasst:

- Tätigkeiten von Astrologen und Spiritisten
- persönliche Dienstleistungen wie Begleitsdienste, Heirats- und Partnervermittlung
- Betreuung von Haustieren wie Unterbringung, Pflege, Beaufsichtigung und Dressur
- Ahnenforschungsinstitute
- Tätigkeiten von Tätowierungs- und Piercingstudios
- Schuhputzer, Träger, Parkplatzzuweiser usw.
- Betrieb von münzbetriebenen Geräten für persönliche Dienstleistungen wie Fotoautomaten, Waagen, Blutdruckmessern, Schließfächern usw. auf Lizenzbasis

Diese Klasse umfasst nicht:

- Veterinärwesen (s. 75.00)
- Münzspielautomaten (s. 92.00)
- Münzwaschautomaten (s. 96.01)

Abschnitt T – Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen Durch Private Haushalte für den Eigenbedarf Ohne Ausgeprägten Schwerpunkt

97 Private Haushalte mit Hauspersonal

97.0 Private Haushalte mit Hauspersonal

97.00 Private Haushalte mit Hauspersonal

Diese Abteilung umfasst Haushalte, die Hauspersonal wie Dienstmädchen, Köche, Kellner, Diener, Wäscherinnen, Gärtner, Pförtner, Stallgehilfen, Fahrer, Hausmeister, Erzieher, Babysitter, Hauslehrer, Sekretärinnen usw. beschäftigen.

Sie ermöglicht es dem Hauspersonal, in Volkszählungen oder Studien den Wirtschaftszweig ihres Arbeitgebers anzugeben, auch wenn der Arbeitgeber eine Einzelperson ist. Das Produktionsergebnis dieser Tätigkeit wird von den Haushalten konsumiert, bei denen das Hauspersonal beschäftigt ist.

Diese Klasse umfasst nicht:

- die Erbringung von Dienstleistungen wie Kochen, Gartenpflege usw. durch selbstständige Dienstleister (Unternehmen oder Einzelpersonen) (s. entsprechende Dienstleistungskategorie)

98 Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt

Diese Abteilung umfasst die Herstellung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt.

Private Haushalte sind nur dann in diese Abteilung einzuordnen, wenn es nicht möglich ist, eine Haupttätigkeit der Güterproduktion für den Eigenbedarf zu ermitteln. Übt der Haushalt marktbestimmte Tätigkeiten aus, so ist er anhand seiner hauptsächlichsten marktbestimmten Tätigkeit einzuordnen.

98.1 Herstellung von Waren durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt

98.10 Herstellung von Waren durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt

Diese Klasse umfasst die Produktion von Waren für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt durch private Haushalte, d. h. die Tätigkeit von privaten Haushalten, die eine Vielzahl von Waren für den Eigenbedarf produzieren. Dazu zählen das Jagen und Sammeln, die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte, die Errichtung von Unterkünften sowie die Herstellung von Bekleidung und anderen Waren für den Eigenbedarf durch private Haushalte.

Sofern private Haushalte auch marktbestimmte Waren produzieren, werden sie in den entsprechenden NACE-Wirtschaftszweig eingeordnet, zu dem die Herstellung der Waren gehört. Wenn sie hauptsächlich eine bestimmte Art von Waren für den Eigenbedarf produzieren, sind sie dem NACE-Wirtschaftszweig zuzurechnen, der diese Waren produziert.



98.2 Erbringungen von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt

98.20 Erbringungen von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt

Diese Abteilung umfasst die Tätigkeit der Erbringung von Dienstleistungen für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt durch private Haushalte. Zu diesen Tätigkeiten zählen Kochen, Unterrichten, Versorgung von Haushaltsmitgliedern und andere, durch den Haushalt für den Eigenbedarf erbrachte Dienstleistungen.

Sofern private Haushalte auch verschiedene marktbestimmte Waren für den Eigenbedarf produzieren, werden sie in der Herstellung von Waren durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt zugeordnet.

Abschnitt U – Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

99 Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

99.0 Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

99.00 Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

Diese Klasse umfasst:

- Tätigkeiten internationaler Organisationen wie der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, von Regionalorganisationen usw., des Internationalen Währungsfonds, der Weltbank, der World Customs Organisation, der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Organisation Erdöl exportierender Länder, der Europäischen Gemeinschaften, der Europäischen Freihandelsassoziation usw.

Diese Klasse umfasst ferner:

- Tätigkeiten von diplomatischen und konsularischen Vertretungen, sofern sie dem Staat zugerechnet werden, in dem sie sich befinden, und nicht dem Staat, den sie vertreten

ANHANG I

Verordnung (Eg) Nr. 1893/2006
Des Europäischen Parlaments
Und Des Rates

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1893/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 20. Dezember 2006**

**zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur
Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über
bestimmte Bereiche der Statistik**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates ⁽³⁾ wurde die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden als „NACE Rev. 1“ oder „NACE Rev. 1.1“ bezeichnet) aufgestellt.
- (2) Um der technischen Entwicklung und den strukturellen Veränderungen der Wirtschaft Rechnung zu tragen, sollte eine aktuelle Klassifikation mit der Bezeichnung NACE Revision 2 (im Folgenden als „NACE Rev. 2“ bezeichnet) aufgestellt werden.
- (3) Eine auf dem neuesten Stand befindliche Klassifikation wie die NACE Rev. 2 ist für die fortdauernden Bemühungen der Kommission, die Erstellung der Gemeinschaftsstatistiken zu modernisieren, von zentraler Bedeutung; sie wird voraussichtlich durch besser vergleichbare und sachdienlichere Daten zu einer besseren Wirtschaftspolitik auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene beitragen.
- (4) Der Binnenmarkt bedarf für sein Funktionieren statistischer Normen, die für die Erhebung, Übermittlung und Veröffentlichung nationaler und gemeinschaftlicher Statistiken gelten, so dass Unternehmen, Finanzinstitute, Regierungen und alle anderen Binnenmarktteilnehmer Zugang zu zuverlässigen und vergleichbaren statistischen Daten haben können. Hierfür ist es unabdingbar, dass die einzelnen Kategorien der Klassifikation der Wirtschaftszweige in der

Gemeinschaft in allen Mitgliedstaaten einheitlich interpretiert werden.

- (5) Die Unternehmen benötigen zuverlässige und vergleichbare Statistiken, um ihre Wettbewerbsfähigkeit beurteilen zu können, und solche Statistiken helfen den Gemeinschaftsorganen bei der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen.
- (6) Die Aufstellung einer überarbeiteten gemeinsamen statistischen Klassifikation der Wirtschaftszweige verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht zur Erhebung, Veröffentlichung oder Bereitstellung von Daten. Nur wenn die von den Mitgliedstaaten verwendeten Wirtschaftszweigklassifikationen mit der Gemeinschaftsklassifikation verknüpft sind, ist es möglich, integrierte Informationen so zuverlässig, schnell, flexibel und so tief gegliedert bereit zu stellen, wie es für die Steuerung des Binnenmarktes erforderlich ist.
- (7) Die Mitgliedstaaten sollten in die Lage versetzt werden, zur Berücksichtigung nationaler Bedürfnisse in ihren nationalen Klassifikationen zusätzliche Kategorien einzuführen, die sich auf die statistische Klassifikation der Wirtschaftszweige in der Gemeinschaft stützen.
- (8) Für die internationale Vergleichbarkeit von Wirtschaftsstatistiken ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaftsorgane Wirtschaftszweigklassifikationen verwenden, die unmittelbar mit der International Standard Industrial Classification of all economic activities (ISIC) Rev. 4 (Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (ISIC) Rev. 4) verknüpft sind, die von der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen angenommen worden ist.
- (9) Der Einsatz der Wirtschaftszweigklassifikationen in der Gemeinschaft erfordert es, dass die Kommission vom dem durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates ⁽⁴⁾ eingesetzten Ausschuss für das statistische Programm unterstützt wird; dies gilt insbesondere für die Prüfung von Problemen, die sich aus der Umsetzung der NACE Rev. 2 ergeben, den vollständig koordinierten Übergang von der NACE Rev. 1 zur NACE Rev. 2 sowie die Ausarbeitung künftiger Änderungen der NACE Rev. 2.

⁽¹⁾ ABl. C 79 vom 1.4.2006, S. 31.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 12. Oktober 2006 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2006.

⁽³⁾ ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

- (10) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates ⁽¹⁾ ist ein gemeinsamer Rahmen für den Aufbau von statistischen Unternehmensregistern mit harmonisierten Definitionen, Merkmalen, Erfassungsbereich und Aktualisierungsverfahren geschaffen worden.
- (11) Zur Aufstellung einer überarbeiteten statistischen Wirtschaftszweigklassifikation ist es notwendig, insbesondere die verschiedenen Verweise auf die NACE Rev. 1 anzupassen und mehrere einschlägige Instrumente zu ändern. Es ist daher notwendig, die folgenden Instrumente zu ändern: die Verordnung (EWG) Nr. 3037/90, die Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern ⁽²⁾, die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik ⁽³⁾, die Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken ⁽⁴⁾, die Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates vom 25. Mai 1998 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs ⁽⁵⁾, die Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten ⁽⁶⁾, die Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik ⁽⁷⁾, die Verordnung (EG) Nr. 450/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 über den Arbeitskostenindex ⁽⁸⁾, die Verordnung (EG) Nr. 48/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über die Erstellung der jährlichen Statistiken der Gemeinschaft über die Stahlindustrie für die Berichtsjahre 2003-2009 ⁽⁹⁾, die Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft ⁽¹⁰⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 1552/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Statistik der betrieblichen Bildung ⁽¹¹⁾.
- (12) Vor der Umstellung auf die NACE Rev. 2 müssen mehrere Instrumente der Gemeinschaft nach den auf sie anzuwendenden besonderen Verfahren geändert werden, und zwar die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in
- der Europäischen Gemeinschaft ⁽¹²⁾, die Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung in der Gemeinschaft ⁽¹³⁾ sowie die Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen ⁽¹⁴⁾.
- (13) Die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁵⁾ erlassen werden.
- (14) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die NACE Rev. 2 zu ändern oder zu ergänzen, um technologischen oder wirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen oder sie auf andere Wirtschafts- und Sozialklassifikationen auszurichten. Da es sich hierbei um Maßnahmen allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung bewirken oder eine Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung bewirken, sollten diese Maßnahmen gemäß dem in Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen werden.
- (15) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Schaffung gemeinsamer statistischer Normen, die die Bereitstellung harmonisierter Daten ermöglichen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (16) Der Ausschuss für das statistische Programm ist gehört worden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Mit dieser Verordnung wird eine gemeinsame statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, im Folgenden als „NACE Rev. 2“ bezeichnet, aufgestellt. Diese Klassifikation gewährleistet die Relevanz der gemeinschaftlichen Klassifikationen für die wirtschaftliche Wirklichkeit und

⁽¹⁾ ABl. L 196 vom 5.8.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

⁽²⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

⁽³⁾ ABl. L 14 vom 17.1.1997, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

⁽⁴⁾ ABl. L 162 vom 5.6.1998, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1503/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 281 vom 12.10.2006, S. 15).

⁽⁵⁾ ABl. L 163 vom 6.6.1998, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

⁽⁶⁾ ABl. L 63 vom 12.3.1999, S. 6. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

⁽⁷⁾ ABl. L 332 vom 9.12.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 783/2005 der Kommission (AbI. L 131 vom 25.5.2005, S. 38).

⁽⁸⁾ ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 7 vom 13.1.2004, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 49.

⁽¹¹⁾ ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1267/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 180 vom 18.7.2003, S. 1).

⁽¹³⁾ ABl. L 33 vom 5.2.2004, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 909/2006 der Kommission (AbI. L 168 vom 21.6.2006, S. 14).

⁽¹⁴⁾ ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 23. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2006 der Kommission (AbI. L 106 vom 19.4.2006, S. 10).

⁽¹⁵⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (AbI. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

verbessert die Vergleichbarkeit zwischen nationalen, gemeinschaftlichen und internationalen Klassifikationen und somit auch von nationalen, gemeinschaftlichen und internationalen Statistiken.

2. Diese Verordnung gilt nur für die Verwendung der Klassifikation zu statistischen Zwecken.

Artikel 2

NACE Rev. 2

1. Die NACE Rev. 2 besteht aus:
 - a) einer ersten Ebene, deren Positionen mit einem alphabetischen Kode gekennzeichnet sind (Abschnitte);
 - b) einer zweiten Ebene, deren Positionen mit einem zweistelligen numerischen Kode gekennzeichnet sind (Abteilungen);
 - c) einer dritten Ebene, deren Positionen mit einem dreistelligen numerischen Kode gekennzeichnet sind (Gruppen); und
 - d) einer vierten Ebene, deren Positionen mit einem vierstelligen numerischen Kode gekennzeichnet sind (Klassen).
2. Die NACE Rev. 2 ist in Anhang I wiedergegeben.

Artikel 3

Verwendung der NACE Rev. 2

Die Kommission verwendet die NACE Rev. 2 für alle Statistiken, die nach Wirtschaftszweigen gegliedert sind.

Artikel 4

Nationale Wirtschaftszweigklassifikationen

1. Die Statistiken der Mitgliedstaaten, die nach Wirtschaftszweigen gegliedert dargeboten werden, werden unter Verwendung der NACE Rev. 2 oder einer von ihr abgeleiteten nationalen Klassifikation erstellt.
2. Die nationalen Klassifikationen können zusätzliche Positionen und Ebenen aufweisen; ebenso kann eine unterschiedliche Kodierung verwendet werden. Jede Ebene außer der höchsten besteht entweder aus denselben Positionen wie die entsprechende Ebene der NACE Rev. 2 oder aus Positionen, die eine genaue Untergliederung dieser Positionen darstellen.
3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Entwurfsfassungen zur Festlegung oder Änderung ihrer nationalen Klassifikationen vor deren Veröffentlichung zur Genehmigung. Die Kommission prüft binnen zwei Monaten die Übereinstimmung dieser Entwurfsfassungen mit Absatz 2. Die Kommission übermittelt die genehmigten nationalen Klassifikationen den anderen Mitgliedstaaten zur Kenntnisnahme. Die nationalen Klassifikationen der Mitgliedstaaten enthalten eine Tabelle der Entsprechungen zwischen den nationalen Klassifikationen und der NACE Rev. 2.
4. Sollten sich bestimmte Positionen der NACE Rev. 2 als mit der nationalen Wirtschaftsstruktur unvereinbar erweisen, kann die Kommission einem Mitgliedstaat die Genehmigung erteilen, in einem bestimmten Sektor ein Aggregat von Positionen der NACE Rev. 2 zu verwenden.

Um eine solche Genehmigung zu erhalten, muss der betreffende Mitgliedstaat der Kommission alle Angaben bereitstellen, die für die Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Die Kommission trifft ihre Entscheidung binnen drei Monaten.

Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 2 berechtigt eine solche Genehmigung den betreffenden Mitgliedstaat jedoch nicht dazu, die aggregierten Positionen anders zu untergliedern als die NACE Rev. 2.

5. Die Kommission überprüft zusammen mit dem betroffenen Mitgliedstaat in regelmäßigen Abständen, ob die gemäß Absatz 4 erteilten Genehmigungen noch gerechtfertigt sind.

Artikel 5

Aufgaben der Kommission

Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Verbreitung, Pflege und Förderung der NACE Rev. 2, indem sie insbesondere

- a) Erläuterungen zur NACE Rev. 2 abfasst, aktualisiert und veröffentlicht,
- b) Anleitungen zur Einordnung statistischer Einheiten gemäß der NACE Rev. 2 erstellt und veröffentlicht,
- c) Korrespondenztabelle für die Entsprechungen zwischen der NACE Rev. 1.1 und der NACE Rev. 2 und zwischen der NACE Rev. 2 und der NACE Rev. 1.1 veröffentlicht und
- d) auf eine Verbesserung der Kohärenz mit anderen Sozial- und Wirtschaftsklassifikationen hinarbeitet.

Artikel 6

Durchführungsmaßnahmen

1. Die folgenden Maßnahmen zur Umsetzung der NACE Rev. 2 werden nach dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen:
 - a) Entscheidungen, die bei Problemen erforderlich sind, die sich aus der Umsetzung der NACE Rev. 2 ergeben, einschließlich der Einreihung von wirtschaftlichen Tätigkeiten in bestimmte Klassen; und
 - b) technische Maßnahmen, die einen vollständig koordinierten Übergang von der NACE Rev. 1.1 zur NACE Rev. 2 sicherstellen, insbesondere hinsichtlich der Thematik von Brüchen in Zeitreihen, einschließlich doppelter Berichterstattung und der Rückrechnung von Zeitreihen.
2. Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der NACE Rev. 2 zur Änderung oder Ergänzung von nicht-wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 7 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen, wenn sie folgenden Zwecken dienen:
 - a) Berücksichtigung technischer oder wirtschaftlicher Entwicklungen; oder
 - b) Ausrichtung auf andere Wirtschafts- und Sozialklassifikationen.
3. Der Grundsatz, dass der Nutzen der Aktualisierung der NACE Rev. 2 deren Kosten überwiegen muss, und der Grundsatz,

dass die zusätzlichen Kosten und Belastungen innerhalb vernünftiger Grenzen bleiben müssen, ist zu berücksichtigen.

Artikel 7

Ausschuss

1. Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom, eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt das Verfahren der Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt das Verfahren des Artikels 5a Absätze 1 bis 4 und des Artikels 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Artikel 8

Durchführung der NACE Rev. 2

1. Die statistischen Einheiten, auf die in gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 eingerichteten Unternehmensregistern Bezug genommen wird, sind gemäß der NACE Rev. 2 einzuordnen.

2. Die Mitgliedstaaten erstellen Statistiken, die sich auf vom 1. Januar 2008 an durchgeführte Wirtschaftstätigkeiten beziehen, auf der Grundlage der NACE Rev. 2 oder einer von dieser gemäß Artikel 4 abgeleiteten nationalen Klassifikation.

3. Abweichend von Absatz 2 sind Konjunkturstatistiken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 und der Arbeitskostenindex gemäß der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 ab dem 1. Januar 2009 im Einklang mit der NACE Rev. 2 zu erstellen.

4. Absatz 2 gilt nicht für folgende Statistiken:

- a) Statistiken der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96;
- b) die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 138/2004; und
- c) Statistiken der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 184/2005.

ABSCHNITT II

ÄNDERUNG VERBUNDENER RECHTSVORSCHRIFTEN

Artikel 9

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90

Die Artikel 3, 10 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 3037/90 werden gestrichen.

Artikel 10

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91

Die Verordnung (EG) Nr. 3924/91 wird wie folgt geändert:

- 1) Im gesamten Text wird „NACE Rev. 1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.
- 2) Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Der Erhebungsbereich der Statistik nach Artikel 1 umfasst die Tätigkeiten der Abschnitte B und C der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2).“

Artikel 11

Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97

Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 wird wie folgt geändert:

- 1) Im gesamten Text und in den Anhängen wird „NACE Rev. 1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt, jedoch nicht in Anhang 1 Abschnitt 10 „Berichte und Pilotuntersuchungen“, Anhang 3 Abschnitt 5 „Erstes Berichtsjahr“ und Anhang 3 Abschnitt 9 „Berichte und Pilotuntersuchungen“, wo die Angabe „NACE Rev. 1“ bestehen bleibt.
- 2) Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Diese Verordnung gilt für alle marktwirtschaftlichen Tätigkeiten der Abschnitte B bis N und P bis S der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2).“

- 3) Die Anhänge werden nach Maßgabe des Anhangs II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 12

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98

Die Verordnung (EG) Nr. 1165/98 wird wie folgt geändert:

- 1) Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Diese Verordnung gilt für alle marktwirtschaftlichen Tätigkeiten der Abschnitte B bis N und P bis S der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2).“

- 2) In Artikel 17 werden folgende Buchstaben angefügt:

„k) das erste Basisjahr, das für Zeitreihen gemäß der NACE Rev. 2 anzuwenden ist;

- l) für Zeitreihen vor 2009, die gemäß der NACE Rev. 2 zu übermitteln sind, die Gliederungstiefe, die Form, den ersten Berichtszeitraum und den Berichtszeitraum.“
- 3) Die Anhänge werden nach Maßgabe des Anhangs III der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 13***Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1172/98**

Im gesamten Text und in den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 1172/98 werden „NACE Rev. 1“ und „NACE Rev. 1.1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.

*Artikel 14***Änderung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999**

Die Verordnung (EG) Nr. 530/1999 wird wie folgt geändert:

- 1) Im gesamten Text wird „NACE Rev. 1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.
- 2) In Artikel 3
 - a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„1. Die Statistik erfasst alle Wirtschaftszweige der Abschnitte B (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden), C (Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren), D (Energieversorgung), E (Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen), F (Baugewerbe/Bau), G (Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen), H (Verkehr und Lagerei), I (Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie), J (Information und Kommunikation), K (Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen), L (Grundstücks- und Wohnungswesen), M (Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen), N (Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen), P (Erziehung und Unterricht), Q (Gesundheits- und Sozialwesen), R (Kunst, Unterhaltung und Erholung) und S (Erbringung von sonstigen Dienstleistungen) der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2).“

- b) wird Absatz 2 gestrichen.

*Artikel 15***Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002**

Die Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 wird wie folgt geändert:

- 1) Im gesamten Text und in den Anhängen werden „NACE Rev. 1“ und „NACE Rev. 1.1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.
- 2) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 wird nach Maßgabe des Anhangs IV der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 16***Änderung der Verordnung (EG) Nr. 450/2003**

Die Verordnung (EG) Nr. 450/2003 wird wie folgt geändert:

- 1) Im gesamten Text wird „NACE Rev. 1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.

- 2) Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Erfassungsbereich

1. Diese Verordnung erstreckt sich auf alle Wirtschaftszweige der Abschnitte B bis S der NACE Rev. 2.

2. Die Aufnahme der Wirtschaftszweige der Abschnitte O bis S der NACE Rev. 2 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung wird nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren und unter Berücksichtigung der Durchführbarkeitsstudien nach Artikel 10 festgelegt.“

- 3) Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Häufigkeit und Rückrechnungen

1. Die Daten für den AKI werden erstmals gemäß der NACE Rev. 2 für das erste Quartal 2009 und danach für jedes Quartal (das am 31. März, 30. Juni, 30. September bzw. 31. Dezember jedes Jahres endet) erstellt.

2. Rückrechnungen für den Zeitraum vom ersten Quartal 2000 bis zum vierten Quartal 2008 werden von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Die Rückrechnungen werden für jeden der Abschnitte B bis N der NACE Rev. 2 und für die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Bestandteile der Arbeitskosten bereitgestellt.“

- 4) Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die in Artikel 5 genannten rückgerechneten Daten werden der Kommission (Eurostat) gleichzeitig mit dem AKI für das erste Quartal 2009 übermittelt.“

- 5) Artikel 11 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Aufnahme der Abschnitte O bis S der NACE Rev. 2 (Artikel 3).“

*Artikel 17***Änderung der Verordnung (EG) Nr. 48/2004**

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 48/2004 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung bezieht sich auf Daten über die Stahlindustrie, die als Gruppe 24.1 der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) festgelegt ist.“

*Artikel 18***Änderung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004**

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 wird nach Maßgabe des Anhangs V der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 19

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1552/2005

Die Verordnung (EG) Nr. 1552/2005 wird wie folgt geändert:

- 1) Im gesamten Text wird „NACE Rev. 1.1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.
- 2) Artikel 2 Absatz 2 wird gestrichen.
- 3) Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Erfassungsbereich der Statistiken

Die Statistiken über die betriebliche Bildung erfassen mindestens alle Wirtschaftszweige der Abschnitte B bis N und R bis S der NACE Rev. 2.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2006.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES

ABSCHNITT III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20

Übergangsbestimmungen

Entsprechend den Erfordernissen der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) die strukturellen Unternehmensstatistiken für das Kalenderjahr 2008 sowohl gemäß der NACE Rev. 1.1 als auch gemäß der NACE Rev. 2.

Für jeden Anhang der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 wird über die Liste der Merkmale und die erforderlichen Untergliederungen, die gemäß der NACE Rev. 1.1 zu übermitteln sind, gemäß dem Verfahren des Artikels 13 jener Verordnung entschieden.

Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. KORKEAOJA

ANHANG I
NACE REV. 2

			a. n. g.: anderweitig nicht genannt	*Teil von		
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4		
01	01.1		ABSCHNITT A — LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten			
			Anbau einjähriger Pflanzen			
		01.11	Anbau von Getreide (ohne Reis), Hülsenfrüchten und Ölsaaten	0111		
			01.12	Anbau von Reis	0112	
			01.13	Anbau von Gemüse und Melonen sowie Wurzeln und Knollen	0113	
			01.14	Anbau von Zuckerrohr	0114	
			01.15	Anbau von Tabak	0115	
			01.16	Anbau von Faserpflanzen	0116	
			01.19	Anbau von sonstigen einjährigen Pflanzen	0119	
			01.2	Anbau mehrjähriger Pflanzen		
				01.21	Anbau von Wein- und Tafeltrauben	0121
				01.22	Anbau von tropischen und subtropischen Früchten	0122
				01.23	Anbau von Zitrusfrüchten	0123
				01.24	Anbau von Kern- und Steinobst	0124
				01.25	Anbau von sonstigem Obst und Nüssen	0125
				01.26	Anbau von ölhaltigen Früchten	0126
				01.27	Anbau von Pflanzen zur Herstellung von Getränken	0127
				01.28	Anbau von Gewürzpflanzen, Pflanzen für aromatische, narkotische und pharmazeutische Zwecke	0128
				01.29	Anbau sonstiger mehrjähriger Pflanzen	0129
			01.3	Betrieb von Baumschulen, sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken		
				01.30	Betrieb von Baumschulen, sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken	0130
			01.4	Tierhaltung		
				01.41	Haltung von Milchkühen	0141*
				01.42	Haltung von anderen Rindern	0141*
				01.43	Haltung von Pferden und Eseln	0142
				01.44	Haltung von Kamelen	0143
				01.45	Haltung von Schafen und Ziegen	0144
				01.46	Haltung von Schweinen	0145
				01.47	Haltung von Geflügel	0146
				01.49	Sonstige Tierhaltung	0149
			01.5	Gemischte Landwirtschaft		
				01.50	Gemischte Landwirtschaft	0150
			01.6	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen		
	01.61	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für den Pflanzenbau		0161		
	01.62	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für die Tierhaltung		0162		
	01.63	Nach der Ernte anfallende Tätigkeiten in der pflanzlichen Erzeugung		0163		
	01.64	Saatgutaufbereitung		0164		
	01.7	Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten				
		01.70	Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten	0170		
02			Forstwirtschaft und Holzeinschlag			
	02.1		Forstwirtschaft			
		02.10	Forstwirtschaft	0210		
	02.2		Holzeinschlag			
		02.20	Holzeinschlag	0220		
	02.3		Sammeln von wildwachsenden Produkten (ohne Holz)			
		02.30	Sammeln von wildwachsenden Produkten (ohne Holz)	0230		

			a. n. g.: anderweitig nicht genannt	*Teil von
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
03	02.4		Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag	
		02.40	Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag	0240
	03.1		Fischerei und Aquakultur	
			Fischerei	
		03.11	Meeresfischerei	0311
	03.2	03.12	Süßwasserfischerei	0312
			Aquakultur	
05		03.21	Meeresaquakultur	0321
		03.22	Süßwasseraquakultur	0322
06			ABSCHNITT B — BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	
	05.1		Kohlenbergbau	
		05.10	Steinkohlenbergbau	0510
06	05.2		Braunkohlenbergbau	
		05.20	Braunkohlenbergbau	0520
07	06.1		Gewinnung von Erdöl und Erdgas	
		06.10	Gewinnung von Erdöl	0610
	06.2		Gewinnung von Erdgas	
06.20		Gewinnung von Erdgas	0620	
08	07.1		Erzbergbau	
		07.10	Eisenerzbergbau	0710
	07.2		NE-Metallerzbergbau	
		07.21	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	0721
09		07.29	Sonstiger NE-Metallerzbergbau	0729
	08.1		Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	
		08.11	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer	0810*
	08.9	08.12	Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin	0810*
			Sonstiger Bergbau; Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	
		08.91	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	0891
		08.92	Torfgewinnung	0892
08.93		Gewinnung von Salz	0893	
10		08.99	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	0899
	09.1		Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	
		09.10	Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas	0910
	09.9		Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden	
09.90		Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden	0990	
10			ABSCHNITT C — VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN	
	10.1		Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	
			Schlachten und Fleischverarbeitung	
		10.11	Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)	1010*
	10.2	10.12	Schlachten von Geflügel	1010*
		10.13	Fleischverarbeitung	1010*
	10.3		Fischverarbeitung	
10.20		Fischverarbeitung	1020	
		Obst- und Gemüseverarbeitung		
10.31		Kartoffelverarbeitung	1030*	
	10.32	Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften	1030*	

Abteilung	Gruppe	Klasse	a. n. g.: anderweitig nicht genannt	*Teil von		
				ISIC Rev. 4		
11	10.4	10.39	Sonstige Verarbeitung von Obst und Gemüse	1030*		
			Herstellung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten			
	10.5	10.41	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u. ä. Nahrungsfette)	1040*		
		10.42	Herstellung von Margarine u. ä. Nahrungsfetten	1040*		
	10.6	10.5	Milchverarbeitung			
		10.51	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)	1050*		
	10.7	10.6	10.52	Herstellung von Speiseeis	1050*	
				Mahl- und Schälmaschinen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen		
		10.61	10.61	Mahl- und Schälmaschinen	1061	
			10.62	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	1062	
		10.7		Herstellung von Back- und Teigwaren		
			10.71	Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	1071*	
			10.72	Herstellung von Dauerbackwaren	1071*	
		10.8	10.73	10.73	Herstellung von Teigwaren	1074
					Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln	
			10.81	10.81	Herstellung von Zucker	1072
	10.82			Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	1073	
	10.83		10.83	Verarbeitung von Kaffee und Tee, Herstellung von Kaffee-Ersatz	1079*	
			10.84	Herstellung von Würzmitteln und Soßen	1079*	
	10.85		10.85	Herstellung von Fertiggerichten	1075	
			10.86	Herstellung von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln	1079*	
	10.89		10.89	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.	1079*	
			10.9	Herstellung von Futtermitteln		
	11	10.91	10.91	Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere	1080*	
			10.92	Herstellung von Futtermitteln für sonstige Tiere	1080*	
		11.0		Getränkeherstellung		
				Getränkeherstellung		
		11.01	11.01	Herstellung von Spirituosen	1101	
			11.02	Herstellung von Traubenwein	1102*	
		11.03	11.03	Herstellung von Apfelwein und anderen Fruchtweinen	1102*	
			11.04	Herstellung von Wermutwein und sonstigen aromatisierten Weinen	1102*	
		11.05	11.05	Herstellung von Bier	1103*	
			11.06	Herstellung von Malz	1103*	
	11.07	11.07	Herstellung von Erfrischungsgetränken; Gewinnung natürlicher Mineralwässer	1104		
			Tabakverarbeitung			
	12	12.0	12.0	Tabakverarbeitung		
			12.00	Tabakverarbeitung	1200	
	13	13.1		Herstellung von Textilien		
			13.1	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei		
		13.2	13.10	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei	1311	
			13.2	Weberei		
		13.3	13.20	Weberei	1312	
13.3			Veredlung von Textilien und Bekleidung			
13.9		13.30	Veredlung von Textilien und Bekleidung	1313		
		13.9	Herstellung von sonstigen Textilwaren			
13.91		13.91	Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff	1391		
		13.92	Herstellung von konfektionierten Textilwaren (ohne Bekleidung)	1392		
13.93	13.93	Herstellung von Teppichen	1393			
	13.94	Herstellung von Seilerwaren	1394			

a. n. g.: anderweitig nicht genannt				*Teil von
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
14	14.1	13.95	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)	1399*
		13.96	Herstellung von technischen Textilien	1399*
		13.99	Herstellung von sonstigen Textilwaren a. n. g.	1399*
			Herstellung von Bekleidung	
			Herstellung von Bekleidung (ohne Pelzbekleidung)	
		14.11	Herstellung von Lederbekleidung	1410*
		14.12	Herstellung von Arbeits- und Berufsbekleidung	1410*
		14.13	Herstellung von sonstiger Oberbekleidung	1410*
		14.14	Herstellung von Wäsche	1410*
		14.19	Herstellung von sonstiger Bekleidung und Bekleidungszubehör a. n. g.	1410*
		14.2	Herstellung von Pelzwaren	
		14.20	Herstellung von Pelzwaren	1420
		14.3	Herstellung von Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff	
		14.31	Herstellung von Strumpfwaren	1430*
14.39	Herstellung von sonstiger Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff	1430*		
15	15.1		Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	
			Herstellung von Leder und Lederwaren (ohne Herstellung von Lederbekleidung)	
		15.11	Herstellung von Leder und Lederfaserstoff; Zurichtung und Färben von Fellen	1511
		15.12	Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Lederbekleidung)	1512
16	15.2		Herstellung von Schuhen	
		15.20	Herstellung von Schuhen	1520
16	16.1		Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	
			Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke	
		16.10	Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke	1610
		16.2	Herstellung von sonstigen Holz-, Korb-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)	
		16.21	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten	1621
		16.22	Herstellung von Parketttafeln	1622*
		16.23	Herstellung von sonstigen Konstruktionsteilen, Fertigbauteilen, Ausbauelementen und Fertigteilbauten aus Holz	1622*
		16.24	Herstellung von Verpackungsmitteln, Lagerbehältern und Ladungsträgern aus Holz	1623
		16.29	Herstellung von Holzwaren a.n.g. Korb-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)	1629
		17	17.1	
	Herstellung von Holz- und Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
17.11	Herstellung von Holz- und Zellstoff			1701*
17.12	Herstellung von Papier, Karton und Pappe			1701*
17.2	Herstellung von Waren aus Papier, Karton und Pappe			
17.21	Herstellung von Wellpapier und -pappe sowie von Verpackungsmitteln aus Papier, Karton und Pappe			1702
17.22	Herstellung von Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Zellstoff, Papier und Pappe			1709*
17.23	Herstellung von Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton und Pappe			1709*
17.24	Herstellung von Tapeten			1709*
17.29	Herstellung von sonstigen Waren aus Papier, Karton und Pappe			1709*
18	18.1		Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	
			Herstellung von Druckerzeugnissen	
		18.11	Drucken von Zeitungen	1811*
		18.12	Drucken a. n. g.	1811*
		18.13	Druck- und Medieneinstufe	1812*
		18.14	Binden von Druckerzeugnissen und damit verbundene Dienstleistungen	1812*
		18.2	Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	
		18.20	Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	1820

Abteilung	Gruppe	Klasse	a. n. g.: anderweitig nicht genannt			
				*Teil von		
				ISIC Rev. 4		
19	19.1		Kokerei und Mineralölverarbeitung			
		19.10	Kokerei	1910		
	19.2		Mineralölverarbeitung			
		19.20	Mineralölverarbeitung	1920		
20	20.1		Herstellung von chemischen Erzeugnissen			
			Herstellung von chemischen Grundstoffen, Düngemitteln und Stickstoffverbindungen, Kunststoffen in Primärformen und synthetischem Kautschuk in Primärformen			
		20.11	Herstellung von Industriegasen	2011*		
		20.12	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten	2011*		
		20.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	2011*		
		20.14	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	2011*		
		20.15	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen	2012		
		20.16	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	2013*		
		20.17	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen	2013*		
		20.2		Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln		
			20.20	Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln	2021	
		20.3		Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitt		
			20.30	Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitt	2022	
		20.4		Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln sowie von Duftstoffen		
			20.41	Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermitteln	2023*	
			20.42		Herstellung von Körperpflegemitteln und Duftstoffen	2023*
					Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen	
		20.5		Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen	2029*	
			20.51	Herstellung von Klebstoffen	2029*	
			20.52	Herstellung von etherischen Ölen	2029*	
20.53	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.		2029*			
20.59	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.		2029*			
20.6		Herstellung von Chemiefasern				
	20.60	Herstellung von Chemiefasern	2030			
21		Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen				
	21.1		Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen			
		21.10	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen	2100*		
21.2		Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen				
	21.20	Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen	2100*			
22		Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren				
	22.1		Herstellung von Gummiwaren			
		22.11	Herstellung und Runderneuerung von Bereifungen	2211		
		22.19	Herstellung von sonstigen Gummiwaren	2219		
	22.2		Herstellung von Kunststoffwaren			
		22.21	Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoffen	2220*		
		22.22	Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen	2220*		
		22.23	Herstellung von Baubedarfsartikeln aus Kunststoffen	2220*		
		22.29	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren	2220*		
		23		Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden		
23.1				Herstellung von Glas und Glaswaren		
	23.11		Herstellung von Flachglas	2310*		
	23.12		Veredlung und Bearbeitung von Flachglas	2310*		
	23.13		Herstellung von Hohlglas	2310*		
	23.14	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus	2310*			
23.19	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren	2310*				

Abteilung	Gruppe	Klasse	a. n. g.: anderweitig nicht genannt	*Teil von
				ISIC Rev. 4
24	23.2		Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren	
		23.20	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren	2391
	23.3		Herstellung von keramischen Baumaterialien	
		23.31	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten	2392*
	23.4	23.32	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik	2392*
			Herstellung von sonstigen Porzellan- und keramischen Erzeugnissen	
	23.5	23.41	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen	2393*
		23.42	Herstellung von Sanitärkeramik	2393*
	23.6	23.43	Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen aus Keramik	2393*
		23.44	Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke	2393*
	23.7	23.49	Herstellung von sonstigen keramischen Erzeugnissen	2393*
			Herstellung von Zement, Kalk und gebranntem Gips	
	23.8	23.51	Herstellung von Zement	2394*
		23.52	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips	2394*
	23.9		Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips	
		23.61	Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Kalksandstein für den Bau	2395*
	24.0	23.62	Herstellung von Gipszeugnissen für den Bau	2395*
		23.63	Herstellung von Frischbeton (Transportbeton)	2395*
	24.1	23.64	Herstellung von Mörtel und anderem Beton (Trockenbeton)	2395*
		23.65	Herstellung von Faserzementwaren	2395*
	24.2	23.69	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips a. n. g.	2395*
			Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a. n. g.	
	24.3	23.70	Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a. n. g.	2396
			Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage sowie sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.	
	24.4	23.91	Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage	2399*
		23.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.	2399*
	24.5		Metallerzeugung und -bearbeitung	
			Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	
	24.6	24.10	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	2410*
			Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	
	24.7	24.20	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	2410*
			Sonstige erste Bearbeitung von Eisen und Stahl	
	24.8	24.31	Herstellung von Blankstahl	2410*
		24.32	Herstellung von Kaltband mit einer Breite von weniger als 600 mm	2410*
	24.9	24.33	Herstellung von Kaltprofilen	2410*
		24.34	Herstellung von kaltgezogenem Draht	2410*
	24.0		Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen	
		24.41	Erzeugung und erste Bearbeitung von Edelmetallen	2420*
	24.1	24.42	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium	2420*
		24.43	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn	2420*
	24.2	24.44	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer	2420*
		24.45	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen	2420*
	24.3	24.46	Aufbereitung von Kernbrennstoffen	2420*
			Gießereien	
	24.4	24.51	Eisengießereien	2431*
		24.52	Stahlgießereien	2431*
	24.5	24.53	Leichtmetallgießereien	2432*
24.54		Buntmetallgießereien	2432*	

Abteilung	Gruppe	Klasse	a. n. g.: anderweitig nicht genannt	*Teil von
				ISIC Rev. 4
25	25.1		Herstellung von Metallerzeugnissen Stahl- und Leichtmetallbau	
		25.11	Herstellung von Metallkonstruktionen	2511*
	25.2	25.12	Herstellung von Ausbauelementen aus Metall	2511*
			Herstellung von Metalltanks und -behältern; Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen	
	25.3	25.21	Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen	2512*
		25.29	Herstellung von Sammelbehältern, Tanks u. ä. Behältern aus Metall	2512*
	25.4	25.30	Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)	2513
			Herstellung von Waffen und Munition	
	25.5	25.40	Herstellung von Waffen und Munition	2520
			Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen	
	25.6	25.50	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen	2591
			Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung; Mechanik a. n. g.	
	25.7	25.61	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung	2592*
		25.62	Mechanik a. n. g.	2592*
	25.9		Herstellung von Schneidwaren, Werkzeugen, Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen	
		25.71	Herstellung von Schneidwaren und Bestecken aus unedlen Metallen	2593*
	25.9	25.72	Herstellung von Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen	2593*
		25.73	Herstellung von Werkzeugen	2593*
	25.9		Herstellung von sonstigen Metallwaren	
		25.91	Herstellung von Fässern, Trommeln, Dosen, Eimern u. ä. Behältern aus Metall	2599*
	25.9	25.92	Herstellung von Verpackungen und Verschlüssen aus Eisen, Stahl und NE-Metall	2599*
		25.93	Herstellung von Drahtwaren, Ketten und Federn	2599*
	25.9	25.94	Herstellung von Schrauben und Niete	2599*
		25.99	Herstellung von sonstigen Metallwaren a. n. g.	2599*
	26	26.1		Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
			Herstellung von elektronischen Bauelementen und Leiterplatten	
26.11			Herstellung von elektronischen Bauelementen	2610*
26.2		26.12	Herstellung von bestückten Leiterplatten	2610*
			Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten	
26.3		26.20	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten	2620
			Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik	
26.4		26.30	Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik	2630
			Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik	
26.5		26.40	Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik	2640
			Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen; Herstellung von Uhren	
26.6		26.51	Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen	2651
		26.52	Herstellung von Uhren	2652
26.7		26.60	Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten	2660
			Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten	
	26.70	Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten	2670	

a. n. g.: anderweitig nicht genannt				*Teil von	
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4	
27	26.8		Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern		
		26.80	Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern	2680	
	27.1		Herstellung von elektrischen Ausrüstungen		
			Herstellung von Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen		
	27.2	27.11	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren	2710*	
		27.12	Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen	2710*	
	27.3	27.20	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren	2720	
			Herstellung von Kabeln und elektrischem Installationsmaterial		
	27.4	27.31	Herstellung von Glasfaserkabeln	2731	
		27.32	Herstellung von sonstigen elektronischen und elektrischen Drähten und Kabeln	2732	
	27.5	27.33	Herstellung von elektrischem Installationsmaterial	2733	
		27.40	Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten	2740	
	27.9	27.51	Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten	2750*	
		27.52	Herstellung von nichtelektrischen Haushaltsgeräten	2750*	
	28	28.1	27.90	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.	2790
				Maschinenbau	
		28.2		Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen	
28.11			Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)	2811	
28.3		28.12	Herstellung von hydraulischen und pneumatischen Komponenten und Systemen	2812	
		28.13	Herstellung von Pumpen und Kompressoren a. n. g.	2813*	
28.4		28.14	Herstellung von Armaturen a. n. g.	2813*	
		28.15	Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebselementen	2814	
28.5			Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen		
		28.21	Herstellung von Öfen und Brennern	2815	
28.6		28.22	Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln	2816	
		28.23	Herstellung von Büromaschinen (ohne Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte)	2817	
28.7		28.24	Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb	2818	
		28.25	Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen, nicht für den Haushalt	2819*	
28.8		28.29	Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen a. n. g.	2819*	
			Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen		
28.9		28.30	Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen	2821	
		Herstellung von Werkzeugmaschinen			
28.0	28.41	Herstellung von Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung	2822*		
	28.49	Herstellung von sonstigen Werkzeugmaschinen	2822*		
28.1		Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige			
	28.91	Herstellung von Maschinen für die Metallerzeugung, von Walzwerkseinrichtungen und Gießmaschinen	2823		
28.2	28.92	Herstellung von Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	2824		
	28.93	Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung	2825		
28.3	28.94	Herstellung von Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung und die Lederverarbeitung	2826		
	28.95	Herstellung von Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung	2829*		

a. n. g.: anderweitig nicht genannt				*Teil von
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
29	29.1	28.96	Herstellung von Maschinen für die Verarbeitung von Kunststoffen und Kautschuk	2829*
		28.99	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a. n. g.	2829*
		29.10	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	2910
		29.2	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	2910
		29.2	Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern	2920
		29.3	Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern	2920
		29.3	Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen	2930*
		29.31	Herstellung elektrischer und elektronischer Ausrüstungsgegenstände für Kraftwagen	2930*
		29.32	Herstellung von sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für Kraftwagen	2930*
		30	30.1	
30.11	Schiff- und Bootsbau			3011
30.11	Schiffbau (ohne Boots- und Yachtbau)			3011
30.12	Boots- und Yachtbau			3012
30.2	Schienenfahrzeugbau			3020
30.2	Schienenfahrzeugbau			3020
30.3	Luft- und Raumfahrzeugbau			3030
30.3	Luft- und Raumfahrzeugbau			3030
30.4	Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen			3040
30.4	Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen			3040
31	31.0	30.9	Herstellung von Fahrzeugen a. n. g.	3099
		30.91	Herstellung von Krafträdern	3091
		30.92	Herstellung von Fahrrädern sowie von Behindertenfahrzeugen	3092
		30.99	Herstellung von sonstigen Fahrzeugen a. n. g.	3099
		31.01	Herstellung von Möbeln	3100*
		31.01	Herstellung von Büro- und Ladenmöbeln	3100*
		31.02	Herstellung von Küchenmöbeln	3100*
		31.03	Herstellung von Matratzen	3100*
		31.09	Herstellung von sonstigen Möbeln	3100*
		32	32.1	
32.11	Herstellung von Münzen, Schmuck und ähnlichen Erzeugnissen			3211*
32.11	Herstellung von Münzen			3211*
32.12	Herstellung von Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren (ohne Fantasieschmuck)			3212
32.12	Herstellung von Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren (ohne Fantasieschmuck)			3212
32.13	Herstellung von Fantasieschmuck			3220
32.2	Herstellung von Musikinstrumenten			3220
32.2	Herstellung von Musikinstrumenten			3220
32.3	Herstellung von Sportgeräten			3230
32.3	Herstellung von Sportgeräten			3230
32.4	32.4	32.4	Herstellung von Spielwaren	3240
		32.4	Herstellung von Spielwaren	3240
		32.4	Herstellung von Spielwaren	3240
		32.5	Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien	3250
		32.5	Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien	3250
		32.5	Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien	3250
		32.9	Herstellung von Erzeugnissen a. n. g.	3290*
32.91	Herstellung von Besen und Bürsten	3290*		
32.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a. n. g.	3290*		

a. n. g.: anderweitig nicht genannt				*Teil von	
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4	
33	33.1		Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen		
			Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen		
		33.11	Reparatur von Metallerzeugnissen	3311	
		33.12	Reparatur von Maschinen	3312	
		33.13	Reparatur von elektronischen und optischen Geräten	3313	
		33.14	Reparatur von elektrischen Ausrüstungen	3314	
		33.15	Reparatur und Instandhaltung von Schiffen, Booten und Yachten	3315*	
		33.16	Reparatur und Instandhaltung von Luft- und Raumfahrzeugen	3315*	
		33.17	Reparatur und Instandhaltung von Fahrzeugen a. n. g.	3315*	
		33.19	Reparatur von sonstigen Ausrüstungen	3319	
33.2		Installation von Maschinen und –Ausrüstungen a. n. g.			
	33.20	Installation von Maschinen und –Ausrüstungen a. n. g.	3320		
35	35.1		ABSCHNITT D — ENERGIEVERSORGUNG		
			Energieversorgung		
			Elektrizitätsversorgung		
		35.11	Elektrizitätserzeugung	3510*	
		35.12	Elektrizitätsübertragung	3510*	
		35.13	Elektrizitätsverteilung	3510*	
		35.14	Elektrizitätshandel	3510*	
		35.2		Gasversorgung	
			35.21	Gaserzeugung	3520*
			35.22	Gasverteilung durch Rohrleitungen	3520*
35.3		Gashandel durch Rohrleitungen	3520*		
	35.30	Wärme- und Kälteversorgung	3530		
36	36.0		ABSCHNITT E — WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVER- SCHMUTZUNGEN		
		36.00	Wasserversorgung	3600	
37	37.0		Wasserversorgung		
		37.00	Abwasserentsorgung	3700	
38	38.1		Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewin- nung		
			Sammlung von Abfällen		
		38.11	Sammlung nicht gefährlicher Abfälle	3811	
		38.12	Sammlung gefährlicher Abfälle	3812	
		38.2		Abfallbehandlung und Beseitigung	
			38.21	Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle	3821
38.3		Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle	3822		
		Rückgewinnung			
	38.31	Zerlegen von Schiffs- und Fahrzeugwracks und anderen Altwaren	3830*		
39	39.0		Rückgewinnung sortierter Werkstoffe	3830*	
			Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung		
		39.00	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	3900	
41	41.1		ABSCHNITT F — BAUGEWERBE/BAU		
			Hochbau		
			Erschließung von Grundstücken; Bauträger		
		41.10	Erschließung von Grundstücken; Bauträger	4100*	
41.2		Bau von Gebäuden			
	41.20	Bau von Gebäuden	4100*		

a. n. g.: anderweitig nicht genannt				*Teil von	
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4	
42	42.1		Tiefbau		
			Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken		
		42.11	Bau von Straßen	4210*	
		42.12	Bau von Bahnverkehrsstrecken	4210*	
		42.13	Brücken- und Tunnelbau	4210*	
		42.2	Leitungstiefbau und Kläranlagenbau		
		42.21	Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau	4220*	
		42.22	Kabelnetzleitungstiefbau	4220*	
		42.9	Sonstiger Tiefbau		
			42.91	Wasserbau	4290*
	42.99	Sonstiger Tiefbau a. n. g.	4290*		
43	43.1		Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe		
			Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten		
		43.11	Abbrucharbeiten	4311	
		43.12	Vorbereitende Baustellenarbeiten	4312*	
		43.13	Test- und Suchbohrung	4312*	
		43.2	Bauinstallation		
		43.21	Elektroinstallation	4321	
		43.22	Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation	4322	
		43.29	Sonstige Bauinstallation	4329	
		43.3	Sonstiger Ausbau		
			43.31	Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei	4330*
			43.32	Bautischlerei und -schlosserei	4330*
			43.33	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Tapeziererei	4330*
			43.34	Malerei und Glaserei	4330*
			43.39	Sonstiger Ausbau a. n. g.	4330*
			43.9	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten	
			43.91	Dachdeckerei und Zimmerei	4390*
			43.99	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a. n. g.	4390*
		45	45.1		ABSCHNITT G — HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN
	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen				
	Handel mit Kraftwagen				
45.11	Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger			4510*	
45.19	Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t			4510*	
45.2	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen				
45.20	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen			4520	
45.3	Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör				
45.31	Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör			4530*	
45.32	Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör			4530*	
45.4		Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern			
	45.40	Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern	4540		
46	46.1		Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern)		
			Handelsvermittlung		
		46.11	Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren	4610*	
		46.12	Handelsvermittlung von Brennstoffen, Erzen, Metallen und technischen Chemikalien	4610*	
		46.13	Handelsvermittlung von Holz, Baustoffen und Anstrichmitteln	4610*	
		46.14	Handelsvermittlung von Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen	4610*	
		46.15	Handelsvermittlung von Möbeln, Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen, Eisen- und Metallwaren	4610*	

a. n. g.: anderweitig nicht genannt				*Teil von
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
		46.16	Handelsvermittlung von Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren	4610*
		46.17	Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren	4610*
		46.18	Handelsvermittlung von sonstigen Waren	4610*
	46.2	46.19	Handelsvermittlung von Waren ohne ausgeprägten Schwerpunkt	4610*
			Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren	
		46.21	Großhandel mit Getreide, Rohtabak, Saatgut und Futtermitteln	4620*
		46.22	Großhandel mit Blumen und Pflanzen	4620*
		46.23	Großhandel mit lebenden Tieren	4620*
	46.3	46.24	Großhandel mit Häuten, Fellen und Leder	4620*
			Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren	
		46.31	Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln	4630*
		46.32	Großhandel mit Fleisch und Fleischwaren	4630*
		46.33	Großhandel mit Milch, Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseölen und Nahrungsfetten	4630*
		46.34	Großhandel mit Getränken	4630*
		46.35	Großhandel mit Tabakwaren	4630*
		46.36	Großhandel mit Zucker, Süßwaren und Backwaren	4630*
		46.37	Großhandel mit Kaffee, Tee, Kakao und Gewürzen	4630*
		46.38	Großhandel mit sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln	4630*
		46.39	Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt	4630*
	46.4		Großhandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern	
		46.41	Großhandel mit Textilien	4641*
		46.42	Großhandel mit Bekleidung und Schuhen	4641*
		46.43	Großhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen, elektrischen Haushaltsgeräten und Geräten der Unterhaltungselektronik	4649*
		46.44	Großhandel mit keramischen Erzeugnissen, Glaswaren und Reinigungsmitteln	4649*
		46.45	Großhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	4649*
		46.46	Großhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Erzeugnissen	4649*
		46.47	Großhandel mit Möbeln, Teppichen, Lampen und Leuchten	4649*
		46.48	Großhandel mit Uhren und Schmuck	4649*
		46.49	Großhandel mit sonstigen Gebrauchs- und Verbrauchsgütern	4649*
	46.5		Großhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik	
		46.51	Großhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software	4651
		46.52	Großhandel mit elektronischen Bauteilen und Telekommunikationsgeräten	4652
	46.6		Großhandel mit sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör	
		46.61	Großhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen, und Geräten	4653
		46.62	Großhandel mit Werkzeugmaschinen	4659*
		46.63	Großhandel mit Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	4659*
		46.64	Großhandel mit Textil-, Näh- und Strickmaschinen	4659*
		46.65	Großhandel mit Büromöbeln	4659*
		46.66	Großhandel mit sonstigen Büromaschinen und -einrichtungen	4659*
		46.69	Großhandel mit sonstigen Maschinen und Ausrüstungen	4659*
	46.7		Sonstiger Großhandel	
		46.71	Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen	4661
		46.72	Großhandel mit Erzen, Metallen und Metallhalbzeug	4662
		46.73	Großhandel mit Holz, Baustoffen, Anstrichmitteln und Sanitärkeramik	4663*
		46.74	Großhandel mit Metall- und Kunststoffwaren für Bauzwecke sowie Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung	4663*
		46.75	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	4669*
		46.76	Großhandel mit sonstigen Halbwaren	4669*
		46.77	Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen	4669*

Abteilung	Gruppe	Klasse	a. n. g.: anderweitig nicht genannt	*Teil von	
				ISIC Rev. 4	
47	46.9		Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt		
		46.90	Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt	4690	
	47.1		Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)		
			Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)		
	47.2	47.11	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren	4711	
		47.19	Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art	4719	
	47.3	47.21	Einzelhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln	4721*	
		47.22	Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren	4721*	
		47.23	Einzelhandel mit Fisch, Meeresfrüchten und Fischerzeugnissen	4721*	
		47.24	Einzelhandel mit Back- und Süßwaren	4721*	
		47.25	Einzelhandel mit Getränken	4722	
		47.26	Einzelhandel mit Tabakwaren	4723	
		47.29	Sonstiger Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln	4721*	
		47.30	Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)	4730	
		47.31	Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)	4730	
		47.4	47.41	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software	4741*
			47.42	Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten	4741*
	47.43		Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik	4742	
	47.5	47.51	Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen)		
		47.52	Einzelhandel mit Textilien	4751	
		47.53	Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf	4752	
		47.54	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten	4753	
		47.55	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten	4759*	
		47.56	Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und sonstigem Hausrat	4759*	
	47.6	47.61	Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in Verkaufsräumen)		
		47.62	Einzelhandel mit Büchern	4761*	
		47.63	Einzelhandel mit Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf	4761*	
		47.64	Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern	4762	
		47.65	Einzelhandel mit Fahrrädern, Sport- und Campingartikeln	4763	
		47.66	Einzelhandel mit Spielwaren	4764	
		47.67	Einzelhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen)		
	47.7	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung	4771*	
		47.72	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren	4771*	
		47.73	Apotheken	4772*	
		47.74	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln	4772*	
		47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	4772*	
		47.76	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien, Düngemitteln, zoologischem Bedarf und lebenden Tieren	4773*	
		47.77	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck	4773*	
		47.78	Sonstiger Einzelhandel in Verkaufsräumen (ohne Antiquitäten und Gebrauchsgüter)	4773*	
		47.79	Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchsgütern	4774	
		47.80	Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten		
47.81	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren an Verkaufsständen und auf Märkten	4781			

a. n. g.: anderweitig nicht genannt				*Teil von
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
		47.82	Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen an Verkaufsständen und auf Märkten	4782
		47.89	Einzelhandel mit sonstigen Gütern an Verkaufsständen und auf Märkten	4789
	47.9		Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten	
		47.91	Versand- und Internet-Einzelhandel	4791
		47.99	Sonstiger Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten	4799
49			ABSCHNITT H — VERKEHR UND LAGEREI	
			Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	
	49.1		Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr	
		49.10	Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr	4911
	49.2		Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr	
		49.20	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr	4912
	49.3		Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr	
		49.31	Personenbeförderung im Nahverkehr zu Lande (ohne Taxis)	4921
		49.32	Betrieb von Taxis	4922*
		49.39	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr a. n. g.	4922*
	49.4		Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte	
		49.41	Güterbeförderung im Straßenverkehr	4923*
		49.42	Umzugstransporte	4923*
	49.5		Transport in Rohrfernleitungen	
		49.50	Transport in Rohrfernleitungen	4930
50			Schifffahrt	
	50.1		Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	
		50.10	Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	5011
	50.2		Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	
		50.20	Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	5012
	50.3		Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt	
		50.30	Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt	5021
	50.4		Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt	
		50.40	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt	5022
51			Luftfahrt	
	51.1		Personenbeförderung in der Luftfahrt	
		51.10	Personenbeförderung in der Luftfahrt	5110
	51.2		Güterbeförderung in der Luftfahrt und Raumtransport	
		51.21	Güterbeförderung in der Luftfahrt	5120*
		51.22	Raumtransport	5120*
52			Lagerie sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	
	52.1		Lagerie	
		52.10	Lagerie	5210
	52.2		Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	
		52.21	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Landverkehr	5221
		52.22	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Schifffahrt	5222
		52.23	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt	5223
		52.24	Frachtumschlag	5224
		52.29	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr a. n. g.	5229
53			Post-, Kurier- und Expressdienste	
	53.1		Postdienste von Universaldienstleistungsanbietern	
		53.10	Postdienste von Universaldienstleistungsanbietern	5310
	53.2		Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste	
		53.20	Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste	5320
55			ABSCHNITT I — GASTGEWERBE/BEHERBERGUNG UND GASTRONOMIE	
			Beherbergung	
	55.1		Hotels, Gasthöfe und Pensionen	
		55.10	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	5510*

a. n. g.: anderweitig nicht genannt				*Teil von	
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4	
56	55.2		Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten		
		55.20	Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten	5510*	
	55.3		Campingplätze		
		55.30	Campingplätze	5520	
	55.9		Sonstige Beherbergungsstätten		
		55.90	Sonstige Beherbergungsstätten	5590	
			Gastronomie		
	56.1		Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.		
		56.10	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	5610	
	56.2		Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen		
	56.21	Event-Caterer	5621		
	56.29	Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	5629		
58	56.3		Ausschank von Getränken		
		56.30	Ausschank von Getränken	5630	
			ABSCHNITT J — INFORMATION UND KOMMUNIKATION		
			Verlagswesen		
	58.1		Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software)		
		58.11	Verlegen von Büchern	5811	
		58.12	Verlegen von Adressbüchern und Verzeichnissen	5812	
		58.13	Verlegen von Zeitungen	5813*	
		58.14	Verlegen von Zeitschriften	5813*	
		58.19	Sonstiges Verlagswesen (ohne Software)	5819	
59	58.2		Verlegen von Software		
		58.21	Verlegen von Computerspielen	5820*	
		58.29	Verlegen von sonstiger Software	5820*	
			Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik		
	59.1		Herstellung von Filmen und Fernsehprogrammen, deren Verleih und Vertrieb, Kinos		
		59.11	Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen	5911	
		59.12	Nachbearbeitung und sonstige Filmtechnik	5912	
		59.13	Filmverleih und -vertrieb (ohne Videotheken)	5913	
		59.14	Kinos	5914	
		59.2	Tonstudios; Herstellung von Hörfunkbeiträgen; Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien		
60		59.20	Tonstudios; Herstellung von Hörfunkbeiträgen; Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien	5920	
			Rundfunkveranstalter		
	60.1		Hörfunkveranstalter		
		60.10	Hörfunkveranstalter	6010	
	60.2		Fernsehveranstalter		
		60.20	Fernsehveranstalter	6020	
	61			Telekommunikation	
		61.1		Leitungsgebundene Telekommunikation	
			61.10	Leitungsgebundene Telekommunikation	6110
		61.2		Drahtlose Telekommunikation	
		61.20	Drahtlose Telekommunikation	6120	
61.3			Satellitentelekommunikation		
		61.30	Satellitentelekommunikation	6130	
61.9			Sonstige Telekommunikation		
		61.90	Sonstige Telekommunikation	6190	
62		62.0		Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	
			Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie		
		62.01	Programmierungstätigkeiten	6201	
		62.02	Erbringung von Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie	6202*	
		62.03	Betrieb von Datenverarbeitungseinrichtungen für Dritte	6202*	
		62.09	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Informationstechnologie	6209	

			a. n. g.: anderweitig nicht genannt	*Teil von	
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4	
63	63.1		Informationsdienstleistungen		
			Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten; Webportale		
		63.11	Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten	6311	
	63.9	63.12	Webportale		6312
			Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen		
		63.91	Korrespondenz- und Nachrichtenbüros		6391
		63.99	Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen a. n. g.		6399
			ABSCHNITT K — ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN		
			Erbringung von Finanzdienstleistungen		
64	64.1		Zentralbanken und Kreditinstitute		
		64.11	Zentralbanken	6411	
		64.19	Kreditinstitute (ohne Spezialkreditinstitute)	6419	
	64.2		Beteiligungsgesellschaften		
		64.20	Beteiligungsgesellschaften		6420
	64.3		Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen		
		64.30	Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen		6430
	64.9		Sonstige Finanzierungsinstitutionen		
		64.91	Institutionen für Finanzierungsleasing		6491
		64.92	Spezialkreditinstitute		6492
		64.99	Sonstige Finanzdienstleistungen a. n. g.		6499
65			Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)		
	65.1		Versicherungen		
		65.11	Lebensversicherung	6511	
		65.12	Nichtlebensversicherungen	6512	
	65.2		Rückversicherungen		
		65.20	Rückversicherungen		6520
	65.3		Pensionskassen und Pensionsfonds		
		65.30	Pensionskassen und Pensionsfonds		6530
66			Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten		
	66.1		Mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten		
		66.11	Effekten- und Warenbörsen	6611	
		66.12	Effekten- und Warenhandel	6612	
		66.19	Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	6619	
	66.2		Mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten		
		66.21	Risiko- und Schadensbewertung	6621	
		66.22	Tätigkeit von Versicherungsmaklerinnen und -maklern	6622	
		66.29	Sonstige mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten	6629	
	66.3		Fondsmanagement		
66.30		Fondsmanagement		6630	
68			ABSCHNITT L — GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN		
			Grundstücks- und Wohnungswesen		
	68.1		Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen		
		68.10	Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen		6810*
	68.2		Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen		
		68.20	Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen		6810*
	68.3		Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte		
68.31		Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte		6820*	

a. n. g.: anderweitig nicht genannt				*Teil von
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
69	69.1	68.32	Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte ABSCHNITT M — ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	6820*
		69.10	Rechtsberatung	6910
		69.2	Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung	
		69.20	Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung	6920
70	70.1		Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	
		70.10	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	7010
		70.2	Public-Relations- und Unternehmensberatung	
		70.21	Public-Relations-Beratung	7020*
71	71.1	70.22	Unternehmensberatung	7020*
		71.11	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	
		71.12	Architektur- und Ingenieurbüros	
		71.11	Architekturbüros	7110*
72	71.2	71.12	Ingenieurbüros	7110*
		71.20	Technische, physikalische und chemische Untersuchung	7120
		72.1	Forschung und Entwicklung	
		72.11	Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin	7210*
73	72.2	72.19	Sonstige Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin	7210*
		72.20	Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften	7220
		73.1	Werbung und Marktforschung	
		73.11	Werbung	
74	73.2	73.12	Werbeagenturen	7310*
		73.20	Vermarktung und Vermittlung von Werbezeiten und Werbeflächen	7310*
		74.1	Markt- und Meinungsforschung	
		74.10	Markt- und Meinungsforschung	7320
75	74.2	74.20	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	
		74.30	Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design	
		74.9	Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design	7410
		74.90	Fotografie und Fotolabors	7420
77	75.0	74.3	Fotografie und Fotolabors	7420
		75.00	Übersetzen und Dolmetschen	
		77.1	Übersetzen und Dolmetschen	7490*
		77.11	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.	7490*
77	77.1	77.12	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.	7490*
		77.11	Veterinärwesen	
		77.12	Veterinärwesen	7500
77	77.1	77.11	ABSCHNITT N — ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN	
		77.11	Vermietung von beweglichen Sachen	
		77.12	Vermietung von Kraftwagen	
77	77.1	77.11	Vermietung von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger	7710*
		77.12	Vermietung von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t	7710*

			a. n. g.: anderweitig nicht genannt	*Teil von
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
	77.2		Vermietung von Gebrauchsgütern	
		77.21	Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten	7721
		77.22	Videotheken	7722
		77.29	Vermietung von sonstigen Gebrauchsgütern	7729
	77.3		Vermietung von Maschinen, Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	
		77.31	Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	7730*
		77.32	Vermietung von Baumaschinen und -geräten	7730*
		77.33	Vermietung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	7730*
		77.34	Vermietung von Wasserfahrzeugen	7730*
		77.35	Vermietung von Luftfahrzeugen	7730*
		77.39	Vermietung von sonstigen Maschinen, Geräten und beweglichen Sachen a. n. g.	7730*
	77.4		Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights)	
		77.40	Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights)	7740
78			Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	
	78.1		Vermittlung von Arbeitskräften	
		78.10	Vermittlung von Arbeitskräften	7810
	78.2		Befristete Überlassung von Arbeitskräften	
		78.20	Befristete Überlassung von Arbeitskräften	7820
	78.3		Sonstige Überlassung von Arbeitskräften	
		78.30	Sonstige Überlassung von Arbeitskräften	7830
79			Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	
	79.1		Reisebüros und Reiseveranstalter	
		79.11	Reisebüros	7911
		79.12	Reiseveranstalter	7912
	79.9		Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	
		79.90	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	7990
80			Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	
	80.1		Private Wach- und Sicherheitsdienste	
		80.10	Private Wach- und Sicherheitsdienste	8010
	80.2		Sicherheitsdienste mithilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen	
		80.20	Sicherheitsdienste mithilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen	8020
	80.3		Detekteien	
		80.30	Detekteien	8030
81			Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	
	81.1		Hausmeisterdienste	
		81.10	Hausmeisterdienste	8110
	81.2		Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln	
		81.21	Allgemeine Gebäudereinigung	8121
		81.22	Spezielle Reinigung von Gebäuden und Reinigung von Maschinen	8129*
		81.29	Reinigung a. n. g.	8129*
	81.3		Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen	
		81.30	Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen	8130
82			Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	
	82.1		Sekretariats- und Schreibdienste, Copy-Shops	
		82.11	Allgemeine Sekretariats- und Schreibdienste	8211
		82.19	Copy-Shops; Dokumentenvorbereitung und Erbringung sonstiger spezieller Sekretariatsdienste	8219
	82.2		Call Centers	
		82.20	Call Centers	8220

			a. n. g.: anderweitig nicht genannt	*Teil von	
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4	
84	82.3		Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter		
		82.30	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter	8230	
	82.9		Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen		
		82.91	Inkassobüros und Auskunfteien	8291	
		82.92	Abfüllen und Verpacken	8292	
		82.99	Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	8299	
			ABSCHNITT O — ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG		
			Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung		
		84.1	Öffentliche Verwaltung		
			84.11	Allgemeine öffentliche Verwaltung	8411
			84.12	Öffentliche Verwaltung auf den Gebieten Gesundheitswesen, Bildung, Kultur und Sozialwesen	8412
			84.13	Wirtschaftsförderung, -ordnung und -aufsicht	8413
		84.2		Auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, Rechtspflege/Justiz, öffentliche Sicherheit und Ordnung	
			84.21	Auswärtige Angelegenheiten	8421
			84.22	Verteidigung	8422
			84.23	Rechtspflege/Justiz	8423*
			84.24	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	8423*
			84.25	Feuerwehren	8423*
		84.3		Sozialversicherung	
			84.30	Sozialversicherung	8430
85			ABSCHNITT P — ERZIEHUNG UND UNTERRICHT		
			Erziehung und Unterricht		
		85.1		Kindergärten und Vorschulen	
			85.10	Kindergärten und Vorschulen	8510*
		85.2		Grundschulen/Volksschulen	
			85.20	Grundschulen/Volksschulen	8510*
		85.3		Weiterführende Schulen	
			85.31	Allgemein bildende weiterführende Schulen	8521
			85.32	Berufsbildende weiterführende Schulen	8522
		85.4		Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	
			85.41	Post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	8530*
			85.42	Tertiärer Unterricht	8530*
		85.5		Sonstiger Unterricht	
			85.51	Sport- und Freizeitunterricht	8541
			85.52	Kulturunterricht	8542
		85.53	Fahr- und Flugschulen	8549*	
		85.59	Sonstiger Unterricht a. n. g.	8549*	
	85.6		Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht		
		85.60	Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht	8550	
86			ABSCHNITT Q — GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN		
			Gesundheitswesen		
		86.1		Krankenhäuser	
			86.10	Krankenhäuser	8610
		86.2		Arzt- und Zahnarztpraxen	
			86.21	Arztpraxen für Allgemeinmedizin	8620*
			86.22	Facharztpraxen	8620*
			86.23	Zahnarztpraxen	8620*
		86.9		Gesundheitswesen a. n. g.	
			86.90	Gesundheitswesen a. n. g.	8690
87			Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)		
		87.1	Pflegeheime		

a. n. g.: anderweitig nicht genannt				*Teil von
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
		87.10	Pflegeheime	8710
	87.2		Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtkämpfung u. Ä.	
		87.20	Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtkämpfung u. Ä.	8720
	87.3		Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime	
		87.30	Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime	8730
	87.9		Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	
		87.90	Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	8790
88			Sozialwesen (ohne Heime)	
	88.1		Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter	
		88.10	Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter	8810
	88.9		Sonstiges Sozialwesen (ohne Heime)	
		88.91	Tagesbetreuung von Kindern	8890*
		88.99	Sonstiges Sozialwesen a. n. g.	8890*
			ABSCHNITT R — KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG	
90			Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	
	90.0		Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	
		90.01	Darstellende Kunst	9000*
		90.02	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst	9000*
		90.03	Künstlerisches und schriftstellerisches Schaffen	9000*
		90.04	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen	9000*
91			Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	
	91.0		Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	
		91.01	Bibliotheken und Archive	9101
		91.02	Museen	9102*
		91.03	Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen	9102*
		91.04	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks	9103
92			Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	
	92.0		Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	
		92.00	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	9200
93			Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	
	93.1		Erbringung von Dienstleistungen des Sports	
		93.11	Betrieb von Sportanlagen	9311*
		93.12	Sportvereine	9312
		93.13	Fitnesszentren	9311*
		93.19	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports	9319
	93.2		Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung	
		93.21	Vergnügungs- und Themenparks	9321
		93.29	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g.	9329
			ABSCHNITT S — ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN	
94			Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	
	94.1		Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen	
		94.11	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände	9411
		94.12	Berufsorganisationen	9412
	94.2		Arbeitnehmervereinigungen	
		94.20	Arbeitnehmervereinigungen	9420
	94.9		Kirchliche Vereinigungen; politische Parteien sowie sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.	
		94.91	Kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen	9491
		94.92	Politische Parteien und Vereinigungen	9492
		94.99	Sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.	9499

			a. n. g.: anderweitig nicht genannt	*Teil von
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
95	95.1		Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern	
			Reparatur von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten	
		95.11	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten	9511
	95.2	95.12	Reparatur von Telekommunikationsgeräten	9512
			Reparatur von Gebrauchsgütern	
		95.21	Reparatur von Geräten der Unterhaltungselektronik	9521
		95.22	Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten und Gartengeräten	9522
		95.23	Reparatur von Schuhen und Lederwaren	9523
		95.24	Reparatur von Möbeln und Einrichtungsgegenständen	9524
96	96.0	95.25	Reparatur von Uhren und Schmuck	9529*
		95.29	Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern	9529*
			Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	
		96.01	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen Wäscherei und chemische Reinigung	9601
		96.02	Frisör- und Kosmetiksalons	9602
97	97.0	96.03	Bestattungswesen	9603
		96.04	Saunas, Solarien, Bäder u. Ä.	9609*
		96.09	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.	9609*
			ABSCHNITT T — PRIVATE HAUSHALTE MIT HAUSPERSONAL; HERSTELLUNG VON WAREN UND ERBRINGUNG VON DIENST- LEISTUNGEN DURCH PRIVATE HAUSHALTE FÜR DEN EIGEN- BEDARF OHNE AUSGEPRÄGTEN SCHWERPUNKT	
		97.00	Private Haushalte mit Hauspersonal	9700
98	98.1	97.00	Private Haushalte mit Hauspersonal	9700
			Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
		98.10	Herstellung von Waren durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	9810
		98.2	Erbringungen von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
99	99.0	98.20	Erbringungen von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	9820
			ABSCHNITT U — EXTERRITORIALE ORGANISATIONEN UND KÖRPERSCHAFTEN	
		99.00	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	9900

ANHANG II

Die Anhänge 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 werden wie folgt geändert:

1. Anhang 1 (Gemeinsames Modul für die jährliche Strukturstatistik) wird wie folgt geändert:

1.1. Im gesamten Text werden folgende Ersetzungen vorgenommen:

Bisheriger Wortlaut	Geänderter Wortlaut
NACE Rev. 1 Abschnitt J	NACE Rev. 2 Abschnitt K
NACE Rev. 1 Gruppe 65.2 und Abteilung 67	NACE Rev. 2 Gruppen 64.2, 64.3 und 64.9 sowie Abteilung 66
Abschnitte C bis G der NACE Rev. 1	Abschnitte B bis G der NACE Rev. 2
NACE Rev. 1 Klasse 65.11	NACE Rev. 2 Klasse 64.11
Abteilungen 65 und 66 der NACE Rev. 1	Abteilungen 64 and 65 der NACE Rev. 2
Abschnitte H, I und K der NACE Rev. 1	Abschnitte H, I, J, L, M, N und Abteilung 95 der NACE Rev. 2

1.2. Abschnitt 9 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 9

Tätigkeitsgruppen

Die folgenden Gruppierungen von Wirtschaftszweigen beziehen sich auf die Klassifikation der NACE Rev. 2.

ABSCHNITTE B, C, D, E UND F

Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden; Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren; Energieversorgung; Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen; Baugewerbe/Bau.

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Klassen der NACE Rev. 2 aufgeschlüsselten nationalen Ergebnisse.

ABSCHNITT G

Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Klassen der NACE Rev. 2 aufgeschlüsselten nationalen Ergebnisse.

ABSCHNITT H

Verkehr und Lagerei

49.1+49.2	„Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr“ und „Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr“
49.3	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr
49.4	Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte
49.5	Transport in Rohrfernleitungen
50.1+50.2	„Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt“ und „Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt“
50.3+50.4	„Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt“ und „Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt“
51	Luftfahrt

52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr
53.1	Postdienste von Universaldienstleistungsanbietern
53.2	Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste

ABSCHNITT I

Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie

55	Beherbergung
56	Gastronomie

ABSCHNITT J

Information und Kommunikation

58	Verlagswesen
59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik
60	Rundfunkveranstalter
61	Telekommunikation
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
63	Informationsdienstleistungen

ABSCHNITT K

Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Klassen der NACE Rev. 2 aufgeschlüsselten nationalen Ergebnisse.

ABSCHNITT L

Grundstücks- und Wohnungswesen

68	Grundstücks- und Wohnungswesen
----	--------------------------------

ABSCHNITT M

Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen

69+70	„Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung“ und „Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung“
71	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung
72	Forschung und Entwicklung
73.1	Werbung
73.2	Markt- und Meinungsforschung
74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten
75	Veterinärwesen

ABSCHNITT N

Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen

77.1	Vermietung von Kraftwagen
77.2	Vermietung von Gebrauchsgütern
77.3	Vermietung von Maschinen, Geräten und sonstigen beweglichen Sachen
77.4	Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights)
78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften
79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen
80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien
81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau
82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.

ABSCHNITT S

Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

95.11	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten
95.12	Reparatur von Telekommunikationsgeräten
95.21	Reparatur von Geräten der Unterhaltungselektronik
95.22	Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten und Gartengeräten
95.23	Reparatur von Schuhen und Lederwaren
95.24	Reparatur von Möbeln und Einrichtungsgegenständen
95.25	Reparatur von Uhren und Schmuck
95.29	Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern“

2. Anhang 2 (Einzelmodul für die Strukturstatistik der Industrie) wird wie folgt geändert:

2.1. Im gesamten Text werden folgende Ersetzungen vorgenommen:

Bisheriger Wortlaut	Geänderter Wortlaut
Abschnitt C der NACE Rev. 1	Abschnitt B der NACE Rev. 2
Abschnitt D der NACE Rev. 1	Abschnitt C der NACE Rev. 2
Abschnitt E der NACE Rev. 1	Abschnitte D und E der NACE Rev. 2
Abteilungen 17/18/19/21/22/25/28/31/32/36 der NACE Rev. 1	Abteilungen 13/14/15/17/18/22/25/26/31 der NACE Rev. 2

2.2. Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 3

Geltungsbereich

Die Statistiken werden für alle unter die Abschnitte B, C, D und E der NACE Rev. 2 fallenden Tätigkeiten erstellt. Diese Abschnitte umfassen die Tätigkeiten des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (B), des Verarbeitenden Gewerbes/der Herstellung von Waren (C), der Energieversorgung (D) und der Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen (E). Die Unternehmensstatistiken beziehen sich auf die Grundgesamtheit aller Unternehmen, die entsprechend ihren Haupttätigkeiten den Abschnitten B, C, D oder E zugeordnet sind.“

3. Anhang 3 (Einzelmodul für die Strukturstatistik des Handels) wird wie folgt geändert:

3.1. Abschnitt 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Die Statistiken werden für alle unter Abschnitt G der NACE Rev. 2 fallenden Tätigkeiten erstellt. Dieser Sektor umfasst die Tätigkeiten des Handels sowie der Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen. Die Unternehmensstatistiken beziehen sich auf die Grundgesamtheit aller Unternehmen, die entsprechend ihrer Haupttätigkeiten Abschnitt G zugeordnet sind.“

3.2. Im gesamten Text werden folgende Ersetzungen vorgenommen:

Bisheriger Wortlaut	Geänderter Wortlaut
Abteilung 50 der NACE Rev. 1	Abteilung 45 der NACE Rev. 2
Abteilung 51 der NACE Rev. 1	Abteilung 46 der NACE Rev. 2
Abteilung 52 der NACE Rev. 1	Abteilung 47 der NACE Rev. 2

In Abschnitt 5 „Erstes Berichtsjahr“ und in Abschnitt 9 „Berichte und Pilotuntersuchungen“ wird die Bezugnahme auf die Abteilungen 50, 51 bzw. 52 der NACE Rev. 1 beibehalten.

4. Anhang 4 (Einzelmodul für die Strukturstatistik des Baugewerbes) wird wie folgt geändert:

Im gesamten Text werden folgende Ersetzungen vorgenommen:

Bisheriger Wortlaut	Geänderter Wortlaut
Gruppen 45.1 und 45.2 der NACE Rev. 1	Abteilungen 41 und 42 sowie Gruppen 43.1 und 43.9 der NACE Rev. 2

5. Anhang 5 (Einzelmodul für die Strukturstatistik der Versicherung) wird wie folgt geändert:

Im gesamten Text werden folgende Ersetzungen vorgenommen:

Bisheriger Wortlaut	Geänderter Wortlaut
Abteilung 66 außer Klasse 66.02 der NACE Rev. 1	Abteilung 65 außer Gruppe 65.3 der NACE Rev. 2

6. Anhang 6 (Einzelmodul für die Strukturstatistik der Kreditinstitute) wird wie folgt geändert:

Im gesamten Text werden folgende Ersetzungen vorgenommen:

Bisheriger Wortlaut	Geänderter Wortlaut
Klassen 65.12 und 65.22 der NACE Rev. 1	Klassen 64.19 und 64.92 der NACE Rev. 2

7. Anhang 7 (Einzelmodul für die Strukturstatistik der Pensionsfonds) wird wie folgt geändert:

Im gesamten Text werden folgende Ersetzungen vorgenommen:

Bisheriger Wortlaut	Geänderter Wortlaut
Klasse 66.02 der NACE Rev. 1	Gruppe 65.3 der NACE Rev. 2

ANHANG III

Die Anhänge A, B, C und D der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 werden wie folgt geändert:

1. Anhang A

1.1. In Anhang A erhält Buchstabe a („Geltungsbereich“) folgende Fassung:

„a) Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für alle in den Abschnitten B bis E der NACE Rev. 2 aufgeführten Tätigkeiten bzw. für alle in den Abschnitten B bis E der CPA aufgeführten Produkte. Für die Positionen 37, 38.1, 38.2 und 39 der NACE Rev. 2 sind keine Angaben erforderlich. Die Liste der Tätigkeiten kann nach dem Verfahren des Artikels 18 geändert werden.“

1.2. In Anhang A Buchstabe c („Liste der Variablen“) erhalten die Nummern 6, 7 und 8 folgende Fassung:

„6. Die Daten über die Produktion (Nr. 110) sind für die Abteilung 36 und die Gruppen 35.3 und 38.3 der NACE Rev. 2 nicht erforderlich.

7. Die Daten über den Umsatz (Nrn. 120, 121 und 122) sind für die Abschnitte D und E der NACE Rev. 2 nicht erforderlich.

8. Die Daten über die Aufträge (Nrn. 130, 131 und 132) sind nur für die folgenden Abteilungen der NACE Rev. 2 erforderlich: 13, 14, 17, 20, 21, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30. Die Liste der Tätigkeiten kann nach dem Verfahren des Artikels 18 geändert werden.“

1.3. In Anhang A Buchstabe c („Liste der Variablen“) erhalten die Nummern 9 und 10 folgende Fassung:

„9. Die Daten über die Variablen Nr. 210, 220 und 230 sind für die Gruppe 38.2 der NACE Rev. 2 nicht erforderlich.

10. Die Daten über die Erzeugerpreise und Einfuhrpreise (Nrn. 310, 311, 312 und 340) sind für folgende Gruppen bzw. Klassen der NACE Rev. 2 bzw. der CPA nicht erforderlich: 07.2, 24.46, 25.4, 30.1, 30.3, 30.4 und 38.3. Die Liste der Tätigkeiten kann nach dem Verfahren des Artikels 18 geändert werden.

11. Die Einfuhrpreisvariable (Nr. 340) wird auf der Basis von CPA-Gütern berechnet. Die einführenden fachlichen Einheiten können auch anderen als den Abschnitten B bis E der NACE Rev. 2 angehören.“

1.4. In Anhang A Buchstabe f („Gliederungstiefe“) erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. Alle Variablen mit Ausnahme der Einfuhrpreisvariablen (Nr. 340) sind auf der Ebene der Abschnitte (1 Buchstabe) und der Abteilungen (Zweisteller) der NACE Rev. 2 zu übermitteln. Die Variable Nr. 340 ist auf der Ebene der Abschnitte (1 Buchstabe) und der Abteilungen (Zweisteller) der CPA zu melden.

2. Für den Abschnitt C der NACE Rev. 2 sind außerdem der Produktionsindex (Nr. 110) und der Index der Erzeugerpreise (Nrn. 310, 311, 312) auf der Ebene der Drei- und Viersteller der NACE Rev. 2 zu übermitteln. In die übermittelten Produktions- und Erzeugerpreisindizes auf der Ebene der Drei- und Viersteller müssen bei jedem Mitgliedstaat mindestens 90 % der Wertschöpfung des Abschnitts C der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr eingegangen sein. Mitgliedstaaten, bei denen die Wertschöpfung des Abschnitts C der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 4 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, müssen die Variablen nicht in dieser Gliederungstiefe übermitteln.“

1.5. In Anhang A Buchstabe f („Gliederungstiefe“) wird unter Nummer 3 „NACE Rev. 1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.

1.6. In Anhang A Buchstabe f („Gliederungstiefe“) erhalten die Nummern 4, 5, 6 und 7 folgende Fassung:

„4. Außerdem sind alle Variablen mit Ausnahme der Umsatz- und der Auftragseingangsvariablen (Nrn. 120, 121, 122, 130, 131, 132) für die gesamte Industrie, d. h. für die Abschnitte B bis E der NACE Rev. 2, sowie für die industriellen Hauptgruppen (MIG) zu übermitteln, die in der Verordnung (EG) Nr. 586/2001 der Kommission⁽¹⁾ definiert sind.

5. Die Umsatzvariablen (Nrn. 120, 121, 122) sind für die gesamte Industrie, d. h. für die Abschnitte B und C der NACE Rev. 2, sowie für die MIG mit Ausnahme der industriellen Hauptgruppe, die für Tätigkeiten im Energiebereich definiert ist, zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 86 vom 27.3.2001, S. 11.“

6. Die Auftragseingangsvariablen (Nrn. 130, 131, 132) sind für das gesamte Verarbeitende Gewerbe/die gesamte Herstellung von Waren, d. h. Abschnitt C der NACE Rev. 2, sowie für einen verkleinerten Satz von MIG zu übermitteln, der so zusammengestellt ist, dass er die Liste der unter Buchstabe c („Liste der Variablen“) Nummer 8 dieses Anhangs aufgeführten Abteilungen der NACE Rev. 2 umfasst.
7. Die Einfuhrpreisvariable (Nr. 340) ist für sämtliche Industriegüter, d. h. die Abschnitte B bis E der CPA, sowie für die MIG, die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 586/2001 aus den Gütergruppen der CPA gebildet wurden, zu übermitteln. Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als Währung eingeführt haben, müssen diese Variable nicht übermitteln.
- 1.7. In Anhang A Buchstabe f („Gliederungstiefe“) erhalten die Nummern 9 und 10 folgende Fassung:
- „9. Die Variablen zum Auslandsmarkt (Nrn. 122, 132 und 312) sind nach Eurozone und Nicht-Eurozone gegliedert zu übermitteln. Diese Gliederung ist für die gesamte Industrie, d. h. die Abschnitte B bis E der NACE, die MIG sowie die Ebenen der Abschnitte (1 Buchstabe) und der Abteilungen (Zweisteller) der NACE Rev. 2 vorzunehmen. Die Variable Nr. 122 ist für die Abschnitte D und E der NACE Rev. 2 nicht erforderlich. Zusätzlich ist die Einfuhrpreisvariable (Nr. 340) nach Eurozone und Nicht-Eurozone gegliedert zu übermitteln. Diese Gliederung ist für die gesamte Industrie, d. h. die Abschnitte B bis E der CPA, die MIG sowie die Ebenen der Abschnitte (1 Buchstabe) und der Abteilungen (Zweisteller) der CPA vorzunehmen. Bei der Gliederung nach Eurozone und Nicht-Eurozone kann die Kommission nach dem in Artikel 18 genannten Verfahren die Bedingungen für die Anwendung eines europäischen Stichprobenplans im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d festlegen. Der europäische Stichprobenplan kann den Erfassungsbereich der Einfuhrpreisvariablen auf die Einfuhr von Gütern aus Nicht-Eurozone-Ländern beschränken. Die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als Währung eingeführt haben, müssen die Gliederung der Variablen Nrn. 122, 132, 312 und 340 nach Eurozone und Nicht-Eurozone nicht übermitteln.
10. Die Mitgliedstaaten, deren Wertschöpfung in den Abteilungen B, C, D und E der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 1 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, müssen nur Daten zur gesamten Industrie, zu den MIG und zur Ebene der Abschnitte der NACE Rev. 2 bzw. der CPA übermitteln.“
- 1.8. In Anhang A Buchstabe g („Fristen für die Datenübermittlung“) erhält die Nummer 2 folgende Fassung:
- „2. Für Daten zu den Ebenen der Gruppen und Klassen der NACE Rev. 2 bzw. der CPA kann die Frist um maximal 15 Kalendertage verlängert werden. Für Mitgliedstaaten, deren Wertschöpfung in den Abschnitten B, C, D und E der NACE Rev. 2 in dem jeweiligen Basisjahr weniger als 3 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, kann die Frist für Daten zur gesamten Industrie, zu den MIG sowie zu den Ebenen der Abschnitte und Abteilungen der NACE Rev. 2 bzw. der CPA um maximal 15 Kalendertage verlängert werden.“
- 1.9. Dem Anhang A Buchstabe i („Erster Bezugszeitraum“) wird folgender Absatz angefügt:
- „Der erste Bezugszeitraum, für den alle Variablen gemäß der NACE Rev. 2 zu übermitteln sind, ist für monatliche Daten der Januar 2009 und für vierteljährliche Daten das 1. Quartal 2009.“
2. Anhang B
- 2.1. Anhang B Buchstabe a („Geltungsbereich“) erhält folgende Fassung:
- „a) Geltungsbereich
- Dieser Anhang gilt für alle in Abschnitt F der NACE Rev. 2 aufgeführten Tätigkeiten.“
- 2.2. In Anhang B Buchstabe e („Bezugszeitraum“) wird „NACE“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.
- 2.3. In Anhang B Buchstabe f („Gliederungstiefe“) erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:
- „1. Die Variablen Nrn. 110, 210, 220 und 230 sind mindestens auf der Ebene der Abschnitte der NACE Rev. 2 zu übermitteln.
2. Die Variablen für den Auftragseingang (Nrn. 130, 135 und 136) sind nur für die Gruppe 41.2 und die Abteilung 42 der NACE Rev. 2 erforderlich.“
- 2.4. In Anhang B Buchstabe f („Gliederungstiefe“) wird unter Nummer 6 „NACE“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.
- 2.5. In Anhang B Buchstabe g („Fristen für die Datenübermittlung“) wird unter Nummer 2 „NACE Rev. 1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.

2.6. Dem Anhang B Buchstabe i („Erstes Bezugsjahr“) wird folgender Absatz angefügt:

„Der erste Bezugszeitraum, für den alle Variablen gemäß der NACE Rev. 2 zu übermitteln sind, ist für monatliche Daten der Januar 2009 und für vierteljährliche Daten das 1. Quartal 2009.“

3. Anhang C

3.1. Anhang C Buchstabe a („Geltungsbereich“) erhält folgende Fassung:

„a) Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für die in der Abteilung 47 der NACE Rev. 2 aufgeführten Tätigkeiten.“

3.2. In Anhang C Buchstabe f („Gliederungstiefe“) erhalten die Nummern 1, 2, 3, 4 und 5 folgende Fassung:

„1. Die Variablen zum Umsatz (Nr. 120) sowie zum Umsatzdeflator/Umsatzvolumen (Nrn. 330/123) sind in den unter den Nummern 2 und 3 festgelegten Gliederungstiefen zu übermitteln. Die Variable zur Beschäftigtenzahl (Nr. 210) ist in der unter Nummer 4 festgelegten Gliederungstiefe zu übermitteln.

2. Detaillierte Ebene für folgende Klassen und Gruppen der NACE Rev. 2:

Klasse 47.11;

Klasse 47.19;

Gruppe 47.2;

Gruppe 47.3;

Summe der Klassen 47.73, 47.74 und 47.75;

Summe der Klassen 47.51, 47.71 und 47.72;

Summe der Klassen 47.43, 47.52, 47.54, 47.59 und 47.63;

Summe der Klassen 47.41, 47.42, 47.53, 47.61, 47.62, 47.64, 47.65, 47.76, 47.77 und 47.78;

Klasse 47.91.

3. Aggregierte Ebenen für folgende Klassen und Gruppen der NACE Rev. 2:

Summe der Klasse 47.11 und der Gruppe 47.2;

Summe der Klasse 47.19 und der Gruppen 47.4, 47.5, 47.6, 47.7, 47.8 und 47.9;

Abteilung 47

Abteilung 47 ohne 47.3

4. Abteilung 47

Abteilung 47 ohne 47.3

5. Die Mitgliedstaaten, deren Umsatz in der Abteilung 47 der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 1 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, müssen nur die Umsatzvariable (Nr. 120) sowie die Variablen zum Umsatzdeflator/Umsatzvolumen (Nrn. 330/123) in der unter Nummer 3 vorgegebenen Gliederungstiefe übermitteln.“

3.3. In Anhang C Buchstabe g („Fristen für die Datenübermittlung“) erhalten die Nummern 1, 2 und 3 folgende Fassung:

- „1. Die Variablen zum Umsatz (Nr. 120) und zum Umsatzdeflator/Umsatzvolumen (Nrn. 330/123) werden innerhalb von zwei Monaten in der unter Buchstabe f Nummer 2 dieses Anhangs vorgegebenen Gliederungstiefe übermittelt. Für Mitgliedstaaten, deren Umsatz in der Abteilung 47 der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 3 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, kann die Frist um maximal 15 Tage verlängert werden.
2. Die Variablen zum Umsatz (Nr. 120) und zum Umsatzdeflator/Umsatzvolumen (Nrn. 330/123) werden innerhalb von einem Monate in der unter Buchstabe f Nummer 3 dieses Anhangs vorgegebenen Gliederungstiefe übermittelt. Bei den Variablen zum Umsatz (Nr. 120) und zum Umsatzdeflator/Umsatzvolumen (Nrn. 330/123) können sich die Mitgliedstaaten auch entsprechend der jeweiligen Allokation an einem europäischen Stichprobenplan im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d beteiligen. Die Einzelheiten der Allokation werden nach dem in Artikel 18 genannten Verfahren festgelegt.
3. Die Variable zur Beschäftigtenzahl wird zwei Monate nach Ende des Bezugszeitraums übermittelt. Für Mitgliedstaaten, deren Umsatz in der Abteilung 47 der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 3 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, kann die Frist um maximal 15 Tage verlängert werden.“

3.4. Dem Anhang C Buchstabe i („Erstes Bezugsjahr“) wird folgender Satz angefügt:

„Der erste Bezugszeitraum, für den alle Variablen gemäß der NACE Rev. 2 zu übermitteln sind, ist für monatliche Daten der Januar 2009 und für vierteljährliche Daten das 1. Quartal 2009.“

4. Anhang D

4.1. Anhang D Buchstabe a („Geltungsbereich“) erhält folgende Fassung:

„a) Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für alle Tätigkeiten, die in den Abteilungen 45 und 46 sowie den Abschnitten H bis N und P bis S der NACE Rev. 2 aufgeführt sind.“

4.2. In Anhang D Buchstabe c („Liste der Variablen“) wird unter Nummer 4 Buchstabe d „NACE“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.

4.3. In Anhang D Buchstabe f („Gliederungstiefe“) erhalten die Nummern 1, 2, 3, 4 und 5 folgende Fassung:

„1. Die Umsatzvariable (Nr. 120) ist in folgenden Gruppierungen der NACE Rev. 2 zu übermitteln:

46 auf der Ebene der Dreisteller;

45, 45.2, 49, 50, 51, 52, 53, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 71, 73, 74, 78, 79, 80, 81.2, 82;

Summe von 45.1, 45.3 und 45.4;

Summe von 55 und 56;

Summe von 69 und 70.2;

2. Die Variable zur Beschäftigtenzahl (Nr. 210) ist für folgende Gruppierungen der NACE Rev. 2 zu übermitteln:

Abteilungen 45, 46, 49, 50, 51, 52, 53, 58, 59, 60, 61, 62, 63;

Summe von 69, 70.2, 71, 73 und 74;

Summe von 55 und 56;

Summe von 78, 79, 80, 81.2 und 82.

3. Für die Abteilungen 45 und 46 der NACE Rev. 2 muss die Umsatzvariable von den Mitgliedstaaten, deren Umsatz in diesen Abteilungen der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 4 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, nur auf der Ebene der Zweisteller übermittelt werden.

4. Für die Abschnitte H und J der NACE Rev. 2 muss die Variable zur Beschäftigtenzahl (Nr. 210) von den Mitgliedstaaten, deren Wertschöpfung in den Abschnitten H und J der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 4 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, nur auf der Ebene der Abschnitte übermittelt werden.

5. Die Erzeugerpreisvariable (Nr. 310) ist für folgende wirtschaftliche Tätigkeiten und Gruppierungen der NACE Rev. 2 zu übermitteln:

49.4, 51, 52.1, 52.24, 53.1, 53.2, 61, 62, 63.1, 63.9, 71, 73, 78, 80, 81.2;

Summe von 50.1 und 50.2;

Summe von 69.1, 69.2 und 70.2.

Für die Abteilung 78 der NACE Rev. 2 ist der Gesamtpreis der eingestellten Mitarbeiter und des eingesetzten Personals anzugeben.“

4.4. In Anhang D Buchstabe f („Gliederungstiefe“) erhält Nummer 7 folgende Fassung:

„7. Für die Abteilung 63 der NACE Rev. 2 muss die Erzeugerpreisvariable (Nr. 310) von den Mitgliedstaaten, deren Umsatz in dieser Abteilung der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 4 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, nur auf der Ebene der Zweisteller übermittelt werden.“

4.5. In Anhang D Buchstabe h („Pilotstudien“) erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Beurteilung der Durchführbarkeit und Relevanz der Erhebung von Daten über

i) Beteiligungsgesellschaften, Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben, Gruppen 64.2 und 70.1 der NACE Rev. 2,

ii) Grundstücks- und Wohnungswesen, Abteilung 68 der NACE Rev. 2,

iii) Forschung und Entwicklung, Abteilung 72 der NACE Rev. 2,

iv) Vermietung von beweglichen Sachen, Abteilung 77 der NACE Rev. 2,

v) Abschnitte K, P, Q, R, S der NACE Rev. 2;“

4.6. Dem Anhang D Buchstabe i („Erster Bezugszeitraum“) wird folgender Absatz angefügt:

„Der erste Bezugszeitraum, für den alle Variablen gemäß der NACE Rev. 2 zu übermitteln sind, ist das 1. Quartal 2009.“

4.7. Anhang D Buchstabe j („Übergangszeitraum“) erhält folgende Fassung:

„j) Übergangszeitraum

Nach dem in Artikel 18 genannten Verfahren kann für die Variable Nr. 310 ein Übergangszeitraum bis spätestens zum 11. August 2008 gewährt werden. Nach dem in Artikel 18 genannten Verfahren kann für die Übermittlung der Variablen Nr. 310 für die Abteilungen 52, 69, 70, 71, 73, 78, 80 und 81 der NACE-Rev. 2 ein weiteres Jahr gewährt werden. Zusätzlich zu diesen Übergangszeiträumen kann den Mitgliedstaaten, deren Umsatz in den unter Buchstabe a (‚Geltungsbereich‘) aufgeführten Tätigkeiten der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 1 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, nach dem in Artikel 18 genannten Verfahren ein weiterer Übergangszeitraum von einem Jahr gewährt werden.“

ANHANG IV

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

„Erfassungsbereich

Die Statistiken sind für die Wirtschaftszweige zu erstellen, die unter die Abschnitte A bis U der NACE Rev. 2 fallen. Diese Abschnitte decken alle Wirtschaftszweige ab.

Dieser Anhang erfasst auch

- a) Abfälle aus Haushalten,
- b) Abfälle, die bei den Verfahren der Abfallverwertung und/oder -beseitigung entstehen.“

2. Abschnitt 8 Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1. Die folgenden Abschnitte, Abteilungen, Gruppen und Klassen der NACE Rev. 2:

Nummer des Postens	NACE-Rev.-2-Kode	Bezeichnung
1	Abteilung 01	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
	Abteilung 02	Forstwirtschaft und Holzeinschlag
2	Abteilung 03	Fischerei und Aquakultur
3	Abschnitt B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
4	Abteilung 10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
	Abteilung 11	Getränkeherstellung
	Abteilung 12	Tabakverarbeitung
5	Abteilung 13	Herstellung von Textilien
	Abteilung 14	Herstellung von Bekleidung
	Abteilung 15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
6	Abteilung 16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
	Abteilung 17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
7	Abteilung 18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
	Abteilung 19	Kokerei und Mineralölverarbeitung
9	Abteilung 20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
	Abteilung 21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
	Abteilung 22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
10	Abteilung 23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
	Abteilung 24	Metallerzeugung und -bearbeitung
11	Abteilung 25	Herstellung von Metallerzeugnissen
	Abteilung 26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
	Abteilung 27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
12	Abteilung 28	Maschinenbau
	Abteilung 29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
	Abteilung 30	Sonstiger Fahrzeugbau
	Abteilung 31	Herstellung von Möbeln
13	Abteilung 32	Herstellung von sonstigen Waren
	Abteilung 33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
	Abschnitt D	Energieversorgung
14	Abteilung 36	Wasserversorgung

Nummer des Postens	NACE-Rev.-2-Kode	Bezeichnung
	Abteilung 37	Abwasserentsorgung
	Abteilung 39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
16	Abteilung 38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
17	Abschnitt F	Baugewerbe/Bau
18		Dienstleistungen:
	Abschnitt G außer 46.77	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
	Abschnitt H	Verkehr und Lagerei
	Abschnitt I	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie
	Abschnitt J	Information und Kommunikation
	Abschnitt K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
	Abschnitt L	Grundstücks- und Wohnungswesen
	Abschnitt M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
	Abschnitt N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
	Abschnitt O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
	Abschnitt P	Erziehung und Unterricht
	Abschnitt Q	Gesundheits- und Sozialwesen
	Abschnitt R	Kunst, Unterhaltung und Erholung
	Abschnitt S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
	Abschnitt T	Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
	Abschnitt U	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
19	Klasse 46.77	Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen“

ANHANG V

Anhang I Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 erhält folgende Fassung:

„b) Erfassungsbereich

In diesem Modul werden die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Abschnitte C bis N und des Abschnitts R sowie der Abteilung 95 der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) erfasst. Wenn vorherige Pilotstudien erfolgreich verlaufen, wird auch Abschnitt K erfasst.

Die Statistiken werden für Unternehmenseinheiten erstellt.“

ANNEX II

Auslagerung



1. Definitionen und Regeln für die Klassifizierung von Einheiten, die ihre Produktion auslagern

1.1. Einführung

Weder in der ISIC (Internationale Systematik der Wirtschaftszweige der UN) noch in der NACE werden Einheiten, die den Transformationsprozess von Waren in andere Einheiten auslagern, eindeutig behandelt.

In der NACE Rev. 1.1 findet sich zur Auslagerung von Tätigkeiten die folgende Definition:

„Einheiten, die fremdbezogene Waren oder Dienstleistungen in eigenem Namen verkaufen. Diese Einheiten werden dem Abschnitt G (Handel) zugeordnet, es sei denn, sie besitzen die gewerblichen Schutzrechte an den Produkten. In diesem Fall werden sie so klassifiziert, als würden sie die Waren selbst herstellen.“

Die Definition erschien zwar klar, doch wurde der Begriff der gewerblichen Schutzrechte an den Produkten nicht immer gleich ausgelegt.

In manchen Mitgliedstaaten wurde bei der Klassifizierung der Einheiten gemäß NACE das Phänomen Auslagerung überhaupt nicht berücksichtigt, und in den Mitgliedstaaten, die ihm Rechnung tragen, erfolgte die Klassifizierung nicht immer nach denselben Kriterien, so dass die Statistiken nicht vollständig vergleichbar waren.

Um dieses Problem zu lösen, vereinbarte die „Expertengruppe für internationale Wirtschafts- und Sozialklassifikationen“ der Vereinten Nationen und ihre Technische Untergruppe in ihrer Sitzung vom 16.-20. April 2007 in New York im Hinblick auf die ISIC Rev. 4, dass Einheiten, die den gesamten Transformationsprozess auslagern, nur dann dem Verarbeitenden Gewerbe/der Herstellung von Waren zugeordnet werden sollen, wenn sie Eigentümer der als Input für das Produktionsverfahren verwendeten Rohstoffe sind.

Diese Regel wurde in die einführenden Leitlinien der NACE Rev. 2 aufgenommen, die der Ausschuss für das Statistische Programm in seiner 62. Sitzung im Mai 2007 gebilligt hat. In derselben Sitzung wurde jedoch auch empfohlen, die Folgen der Regeln zum Auslagern von Wirtschaftstätigkeiten sorgfältig zu prüfen (Punkte 80-84), um ihre kohärente Umsetzung sicherzustellen.

Der Ausschuss sorgte sich vor allem um klare Definitionen und eindeutige Regeln für die Klassifizierung der Einheiten. Darüber hinaus wurde der Wunsch geäußert, vorbildliche Verfahren für die zeitnahe Aktualisierung des Unternehmensregisters zu ermitteln.

Als Reaktion auf diese Anforderungen richtete Eurostat eine Taskforce von Experten aus Deutschland, Frankreich, Litauen, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal und dem Vereinigten Königreich ein. Die Gruppe trat am 27. 28. September 2007 zum ersten Mal zusammen, um diese Fragen zu bearbeiten.

Im vorliegenden Anhang wird das Ergebnis der Tätigkeit dieser Taskforce dargestellt. Es umfasst auch die Anmerkungen der Mitglieder der Arbeitsgruppe NACE/CPA, die nach der Sitzung der Taskforce konsultiert wurden. Auch die Statistische Abteilung der Vereinten Nationen wurde konsultiert.

Terminologie

Auslagerung

Vertragliche Vereinbarung, auf deren Grundlage der *Auftraggeber* vom *Subunternehmer* bestimmte Aufgaben, z. B. einen Teil des Produktionsprozesses oder sogar den gesamten Produktionsprozess, Personaldienstleistungen oder Hilfsdienste durchführen lässt.

Der Begriff Auslagerung trifft auch dann zu, wenn der *Subunternehmer* eine Tochtereinheit ist, und unabhängig davon, ob die Aufgaben unter Marktbedingungen durchgeführt werden oder nicht.

Auftraggeber und *Subunternehmer* können ihren Geschäftssitz in demselben Wirtschaftsgebiet oder in verschiedenen Wirtschaftsgebieten haben. Der tatsächliche Standort ist für die Einordnung der beiden Einheiten unerheblich.

Auftraggeber

Einheit, die mit einer anderen Einheit (*Subunternehmer*) eine Vertragsbeziehung eingeht, um von ihr bestimmte Aufgaben, z. B. einen Teil des Produktionsprozesses oder sogar den gesamten Produktionsprozess, Personaldienstleistungen oder Hilfsdienste ausführen zu lassen.

Subunternehmer

Einheit, die auf der Grundlage einer Vertragsbeziehung mit dem *Auftraggeber* bestimmte Aufgaben, z. B. einen Teil des Produktionsprozesses oder sogar den gesamten Produktionsprozess, Personaldienstleistungen oder Hilfsdienste ausführt. In der NACE erhalten die vom Subunternehmer durchgeführten Tätigkeiten die Bezeichnung „im Lohnauftrag“.

Verarbeitende Tätigkeiten

Die physische und/oder chemische Transformation von Materialien, Substanzen oder Komponenten in neue Produkte. Die Materialien, Substanzen oder Komponenten sind Roh- oder Grundstoffe aus Land- und Forstwirtschaft, Fischerei oder Bergbau sowie Fertigerzeugnisse oder Halbwaren anderer verarbeitender Tätigkeiten.

1.2 Klassifizierungsregeln

Mit diesen Regeln wird festgelegt, wie die Tätigkeiten des Auftragsgebers bzw. des Subunternehmers (wie oben definiert) bei der Auslagerung zu klassifizieren sind. Anzumerken ist, dass die Regeln nur für die Klassifizierung der ausgelagerten Wirtschaftstätigkeiten gelten. Wenn Auftraggeber oder Subunternehmer auch mit anderen Tätigkeiten befasst sind, muss ihre Gesamtklassifizierung nach dem in den „Einführenden Leitlinien“ zur NACE Rev. 2 (Punkte 60 79) dargestellten Wertschöpfungsprinzip für alle Tätigkeiten erfolgen.

Auslagerung von Teilen eines Verarbeitungsprozesses

Ein Auftraggeber lässt einen Teil eines Verarbeitungsprozesses von einem Subunternehmer durchführen.

Klassifizierungsregeln

Der Auftraggeber wird so klassifiziert, als würde er den gesamten Verarbeitungsprozess selbst durchführen.

Der Subunternehmer wird zusammen mit den Einheiten eingeordnet, die dieselben Waren oder Dienstleistungen auf eigene Rechnung produzieren.

Auslagerung des gesamten Verarbeitungsprozesses (i)

Ein Auftraggeber ist Eigentümer des wichtigsten als Input verwendeten Materials und lässt den gesamten Verarbeitungsprozess von einer anderen Einheit durchführen.

Klassifizierungsregeln

Der Auftraggeber, der Eigentümer des wichtigsten als Input verwendeten Materials (z. B. Stoffe und Knöpfe für die Herstellung von Bekleidung, Holz und Metallbeschläge zur Herstellung von Möbeln) und somit auch Eigentümer des Outputs ist, die Produktion jedoch von Subunternehmern durchführen lässt, wird in Abschnitt C (Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren) in die Klasse eingeordnet, die dem gesamten Verarbeitungsprozess entspricht.

Der Subunternehmer wird zusammen mit den Einheiten eingeordnet, die dieselben Waren auf eigene Rechnung produzieren.



Auslagerung des gesamten Verarbeitungsprozesses (ii)

Ein Auftraggeber ist nicht Eigentümer des wichtigsten als Input verwendeten Materials und lässt den gesamten Verarbeitungsprozess von einer anderen Einheit durchführen.

Klassifizierungsregeln

Der Auftraggeber, der die Produktion von Subunternehmern durchführen lässt und nicht Eigentümer des als Input verwendeten Materials ist, wird - entsprechend der Tätigkeit und dem jeweils verkauften Gut - in Abschnitt G „Handel“ eingeordnet, wenn er nur diese Tätigkeit ausführt. Führt er auch noch andere Tätigkeiten aus, so ist er nach dem Wertschöpfungsprinzip zu klassifizieren.

Der Subunternehmer wird zusammen mit den Einheiten eingeordnet, die dieselben Waren auf eigene Rechnung produzieren.

Auslagerung von Tätigkeiten im Baugewerbe

Ein Auftraggeber lässt die Bauarbeiten von anderen Einheiten durchführen, ist aber weiter für das gesamte Bauvorhaben verantwortlich.

Klassifizierungsregeln

Auftraggeber und Subunternehmer werden beide in Abschnitt F (Baugewerbe/Bau) der Klasse zugeordnet, die den durchgeführten Bautätigkeiten entspricht.

Auslagerung von Hilfsdiensten

Ein Auftraggeber führt den gesamten Produktionsprozess (einer Ware oder Dienstleistung) oder einen Teil davon selbst durch, lässt aber bestimmte Hilfsdienste wie z. B. das Rechnungswesen oder EDV-Dienstleistungen von einem Subunternehmer ausführen. Diese Hilfsdienste gehören nicht zum Kernteil des Produktionsprozesses und führen nicht direkt zum Endprodukt bzw. zur endgültigen Dienstleistung, sondern unterstützen den allgemeinen Betrieb des Auftraggebers als produzierende Einheit.

Klassifizierungsregeln

Der Auftraggeber wird demselben NACE-Kode zugeordnet, mit dem der Kernteil des Produktionsprozesses erfasst wird. Der Subunternehmer wird der spezifischen Tätigkeit zugeordnet, die er durchführt, z. B. der Klasse 69.20 (Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung), der Klasse 62.02 (Erbringung von Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie) usw.

Auslagerung von Personaldienstleistungen

Bei der Auslagerung von Personaldienstleistungen soll zwischen einer befristeten und einer langfristigen bzw. unbefristeten Auslagerung unterschieden werden.

Klassifizierungsregeln

- a) Handelt es sich um eine befristete Auslagerung, so ist der Auftraggeber gemäß seiner tatsächlichen Tätigkeit einzuordnen (z. B. Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren). Der Subunternehmer ist der Klasse 78.20 (Befristete Überlassung von Arbeitskräften) zuzuordnen.
- b) Handelt es sich um eine langfristige oder unbefristete Auslagerung, so ist der Auftraggeber gemäß seiner tatsächlichen Tätigkeit einzuordnen (z. B. Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren). Der Subunternehmer ist der Klasse 78.30 (Sonstige Überlassung von Arbeitskräften) zuzuordnen.

Auslagerung der Erbringung von Dienstleistungen

Der Auftraggeber lässt Dienstleistungen (mit Ausnahme von Hilfsdiensten, siehe oben unter „Auslagerung von Hilfsdiensten“) zum Teil oder vollständig von einer anderen Einheit erbringen.

Klassifizierungsregeln

- a) Der Auftraggeber, der einen Teil der Dienstleistungstätigkeiten auslagert, ist so zu klassifizieren, als würde er die gesamte Dienstleistung erbringen. Der Subunternehmer wird gemäß dem von ihm erbrachten Teil der Dienstleistungstätigkeiten zugeordnet.
- b) Wenn der Auftraggeber die gesamte Dienstleistungstätigkeit auslagert, werden sowohl er als auch der Subunternehmer so klassifiziert, als würden sie die gesamte Dienstleistungstätigkeit durchführen.

Auslagerung des gesamten Produktionsprozesses in Landwirtschaft und Tierhaltung (i)

Ein Auftraggeber ist Eigentümer des Saatguts oder der Pflanzen (Setzlinge, Stecklinge, Pfropfreiser), der Obstbäume (einschließlich Weinstöcke) oder der Tierbestände und lässt den gesamten landwirtschaftlichen oder tierischen Produktionsprozess von einer anderen Einheit durchführen.

Klassifizierungsregeln

Der Auftraggeber, der Eigentümer des Saatguts oder der Pflanzen (Setzlinge, Stecklinge, Pfropfreiser), der Obstbäume (einschließlich Weinstöcke) oder der Tierbestände und somit auch Eigentümer des Outputs ist, die Herstellung jedoch von Subunternehmern ausführen lässt, wird in Abteilung 01 der Klasse zugeordnet, die den gesamten Produktionsprozess abdeckt.

Der Subunternehmer wird der entsprechenden Klasse in Gruppe 01.6 zugeordnet.

Auslagerung des gesamten Produktionsprozesses in Landwirtschaft und Tierhaltung (ii)

Ein Auftraggeber ist nicht Eigentümer des Saatguts oder der Pflanzen (Setzlinge, Stecklinge, Pfropfreiser), der Obstbäume (einschließlich Weinstöcke) oder der Tierbestände und lässt den gesamten landwirtschaftlichen oder tierischen Produktionsprozess von einer anderen Einheit durchführen.

Klassifizierungsregeln

Der Auftraggeber, der die Herstellung von anderen durchführen lässt und nicht Eigentümer des Saatguts oder der Pflanzen (Setzlinge, Stecklinge, Pfropfreiser), der Obstbäume (einschließlich Weinstöcke) oder der Tierbestände ist, wird - entsprechend der Tätigkeit und dem jeweils verkauften Gut - in Abschnitt G „Handel“ eingeordnet, wenn er nur diese Tätigkeit ausführt. Führt er auch noch andere Tätigkeiten aus, so ist er nach dem Wertschöpfungsprinzip zu klassifizieren. Die Einordnung kann in Abschnitt G oder in einem anderen Abschnitt erfolgen.

Der Subunternehmer wird zusammen mit den Einheiten eingeordnet, die dieselben Waren auf eigene Rechnung produzieren.

Auslagerung des gesamten Produktionsprozesses in der Forstwirtschaft (i)

Ein Auftraggeber ist Eigentümer der Bäume und lässt den gesamten Produktionsprozess der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse von einer anderen Einheit durchführen.

Klassifizierungsregeln

Der Auftraggeber, der Eigentümer der Bäume und somit auch Eigentümer des Outputs ist, den gesamten forstwirtschaftlichen Produktionsprozess jedoch von Subunternehmern durchführen lässt, wird in Abteilung 02 der Klasse zugeordnet, die den gesamten Produktionsprozess abdeckt.

Der Subunternehmer wird der Klasse 02.40 zugeordnet.



Auslagerung des gesamten Produktionsprozesses in der Forstwirtschaft (ii)

Ein Auftraggeber ist nicht Eigentümer der Bäume und lässt den gesamten Produktionsprozess von einer anderen Einheit durchführen.

Klassifizierungsregeln

Der Auftraggeber, der die Produktion von anderen durchführen lässt und nicht Eigentümer der Bäume ist, wird – entsprechend der Tätigkeit und dem jeweils verkauften Gut - in Abschnitt G „Handel“ eingeordnet, wenn er nur diese Tätigkeit ausführt. Führt er auch noch andere Tätigkeiten aus, so ist er nach dem Wertschöpfungsprinzip zu klassifizieren. Das kann in Abschnitt G oder in einem anderen Abschnitt erfolgen.

Der Subunternehmer wird zusammen mit den Einheiten eingeordnet, die dieselben Waren auf eigene Rechnung produzieren.

Auslagerung des gesamten Produktionsprozesses von Aquakulturen (i)

Ein Auftraggeber ist Eigentümer der Fischbrut und lässt den gesamten Produktionsprozess der Aquakulturerzeugnisse von einer anderen Einheit durchführen.

Klassifizierungsregeln

Der Auftraggeber, der Eigentümer der Fischbrut und somit auch Eigentümer des Outputs ist, die Herstellung jedoch von Subunternehmern durchführen lässt, wird in Gruppe 03.2 der Klasse zugeordnet, die den gesamten Produktionsprozess abdeckt.

Der Subunternehmer wird der entsprechenden Klasse der Gruppe 03.2 zugeordnet.

Auslagerung des gesamten Produktionsprozesses von Aquakulturen (ii)

Ein Auftraggeber ist nicht Eigentümer der Fischbrut und lässt den gesamten Produktionsprozess von einer anderen Einheit durchführen.

Klassifizierungsregeln

Der Auftraggeber, der die Produktion von anderen durchführen lässt und nicht Eigentümer der Fischbrut ist, wird - entsprechend der Tätigkeit und dem jeweils verkauften Gut - in Abschnitt G „Handel“ eingeordnet, wenn er nur diese Tätigkeit ausführt. Führt er auch noch andere Tätigkeiten aus, so ist er nach dem Wertschöpfungsprinzip zu klassifizieren. Die Einordnung kann in Abschnitt G oder in einem anderen Abschnitt erfolgen.

Der Subunternehmer wird zusammen mit den Einheiten eingeordnet, die dieselben Waren auf eigene Rechnung produzieren.

Auslagerung des gesamten Produktionsprozesses in der Energieerzeugung (i)

Ein Auftraggeber ist Eigentümer der Energieträger zur Energieerzeugung (wie Öl, Kohle, Gas, Holz, landwirtschaftliche Abfälle usw.) und lässt den gesamten Produktionsprozess der Energieerzeugnisse von einer anderen Einheit durchführen.

Klassifizierungsregeln

Der Auftraggeber, der Eigentümer der Energieträger zur Energieerzeugung (wie Öl, Kohle, Gas, Holz, landwirtschaftliche Abfälle usw.) und somit auch Eigentümer des Outputs ist, die Herstellung jedoch von Subunternehmern durchführen lässt, wird in Abschnitt D der Klasse zugeordnet, die dem gesamten Produktionsprozess entspricht.

Der Subunternehmer wird der entsprechenden Klasse von Abschnitt D zugeordnet.

Auslagerung des gesamten Produktionsprozesses in der Energieerzeugung (ii)

Ein Auftraggeber ist nicht Eigentümer der Energieträger zur Energieerzeugung (wie Öl, Kohle, Gas, Holz, landwirtschaftliche Abfälle usw.) und lässt den gesamten Produktionsprozess der Energieerzeugnisse von einer anderen Einheit durchführen.

Klassifizierungsregeln

Der Auftraggeber, der die Herstellung von anderen durchführen lässt und nicht Eigentümer der Energieträger zur Energieerzeugung (wie Öl, Kohle, Gas, Holz, landwirtschaftliche Abfälle usw.) ist, wird - entsprechend der Tätigkeit und dem jeweils verkauften Gut - Abschnitt D, Klasse 35.14 oder 35.23 zugeordnet, wenn er nur diese Tätigkeit ausführt. Führt er auch noch andere Tätigkeiten aus, so ist er nach dem Wertschöpfungsprinzip zu klassifizieren.

Der Subunternehmer wird zusammen mit den Einheiten eingeordnet, die dieselben Waren auf eigene Rechnung produzieren.

Auslagerung des gesamten Produktionsprozesses anderer Waren

In den Bereichen Fischerei und Fischzucht, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie Wasserversorgung wird ein Auftraggeber, der die Herstellung von anderen durchführen lässt, entsprechend der Tätigkeit und dem jeweils verkauften Gut im Handel zugeordnet, wenn er nur diese Tätigkeit ausführt. Führt er auch noch andere Tätigkeiten aus, so ist er nach dem Wertschöpfungsprinzip zu klassifizieren. Dies kann in Abschnitt G oder in einem anderen Abschnitt erfolgen.

Der Subunternehmer wird zusammen mit den Einheiten eingeordnet, die dieselben Waren auf eigene Rechnung produzieren.

Europäische Kommission

NACE Rev. 2 – Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2008 — 376 pp. — 21 x 29,7 cm

ISBN 978-92-79-04740-4
ISSN 1977-0383

